J. germ. 8. germ. 31 l-3
31 l

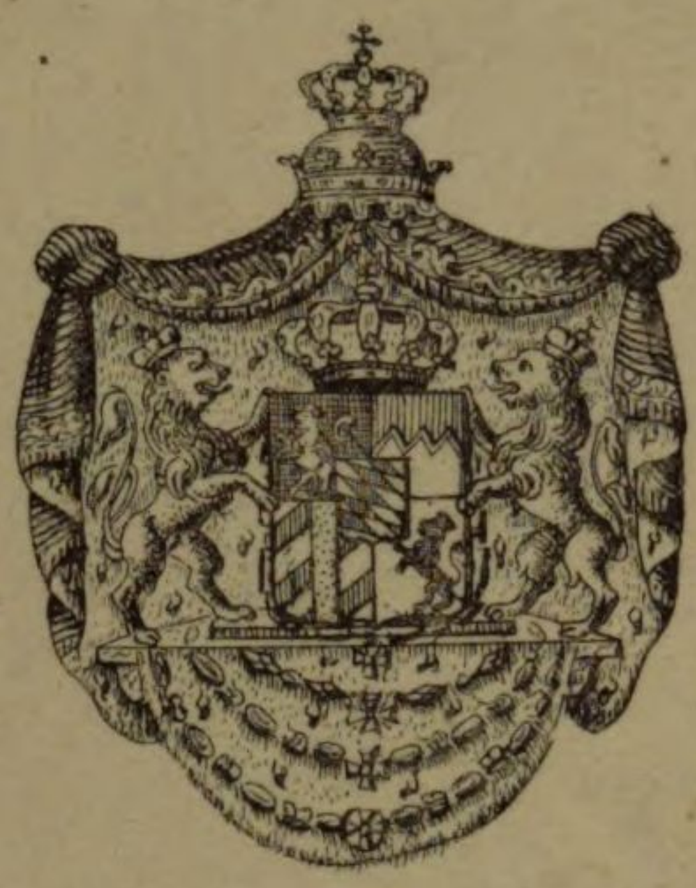

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36622158420019

<36622158420019

Bayer. Staatsbibliothek

Das

Französische Civilgesetzbuch

und

Handelsrecht,

erläutert aus

Urtheilen der französischen Gerichtshöfe, Gesetzen und andern Quellen.

Nach

Code civil (et de commerce) annotés des dispositions interprétatives, modificatives et applicatives,

par

J. B. Sirey et L. M. de Villeneuve,

und bis auf die neueste Zeit fortgesetzt.

Für das Großherzogthum Baden,

mit steter Rücksicht auf Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen der Gerichtshöfe dieses Landes,

bearbeitet von

Wilhelm Thilo,

Großherzoglich Badischem Hofgerichtsrath in Rastatt.

Dritter Band,

enthaltend das erläuterte Handelsrecht und Ergänzungen des erläuterten Civilgesetzbuches.

Karlsruhe,

Verlag der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung.

1841.

224. D

BIBLIOTHECA

Code civil (et de commerce) annoté des dispositions interprétatives, modificatives et applicatives,

par

J. B. Sirey et E. M. de Villeneuve.

Für das Großherzogthum Baden,

mit steter Rücksicht auf Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen der Gerichtshöfe dieses Landes,

bearbeitet von

Wilhelm Ebelo,

Großherzoglich Badischem Hofgerichtsrath in Mannheim.

Dritter Band,

enthaltend das erläuterte Hypothekenrecht und Ergänzungen des erläuterten Einführungsgesetzes.

Karlsruhe,

Verlag der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung.

1841.

Vorwort

zum dritten Bande.

Gegenwärtiger letzter Band enthält, nach dem bereits entwickelten Plane, zunächst

„die Erläuterungen des französischen Handelsgesetzbuches,"

so weit demselben für das Großherzogthum Baden gesetzliche Kraft verliehen worden ist. — Neben den Notizen des Code de commerce annoté u. s. w. sind auch zu größerer Vollständigkeit die in den Questions sur le Code de Commerce par M. Horson enthaltenen gerichtlichen Entscheidungen streitiger handelsrechtlicher Fragen mit aufgenommen worden.

Da die gerichtliche Ausbildung dieses Zweiges der Gesetzgebung in unserem Lande verhältnißmäßig nur geringe, und eine eigene handelsrechtliche Litteratur noch gar nicht vorhanden ist, so hielt man für zweckmäßig, in dieser Beziehung den Plan der beiden ersten Bände etwas zu erweitern, und die entsprechenden Stellen der wichtigsten und bekanntesten französischen Werke zur Erläuterung des Code de Commerce in den Noten jedesmal anzuführen.

Den Schluß bilden die

„Ergänzungen zu den Erläuterungen des französischen Civilgesetzbuches,"

in so weit nämlich die Notizen des Code civil annoté

u. s. w. im zweiten Bande theilweise übergangen werden mußten, um die demselben vorgezeichneten Grenzen des Umfanges nicht zu sehr zu überschreiten.

Hiermit erscheint nun der bis zum Ende des Jahres 1837 fortgesetzte Code annoté in jener Vollständigkeit, die er nach dem Plane in der Vorrede (I. Bd. S. V.) hatte erhalten sollen. — Die als Zusätze eingeschalteten Notizen aus dem Gebiete der Badischen Gesetzgebung und Rechtspflege erstrecken sich bis zu Ende des Jahres 1840.

Das Werk kann — so viel wenigstens die Jurisprudenz des Code civil betrifft — sich als ein abgeschlossenes Ganze betrachten, da die Herausgeber der Annalen der badischen Gerichte (Karlsruhe, bei Ch. Th. Groos) sich der rühmlich anerkannten Mühe unterzogen haben, in besondern Beilagen dieser praktisch wichtigen Zeitschrift, deren neunter Jahrgang mit 1841 beginnt, die bedeutendsten

„Entscheidungen französischer Gerichtshöfe, insbesondere des Cassationshofes, über Rechtsfragen aus dem Code civil“

mit 1838 anfangend, regelmäßig mitzutheilen. Durch diese Sammlung, die auch gesondert verkauft wird, ist der deutsche Rechtsgelehrte und Geschäftsmann in den Stand gesetzt, auf eine leichte und wohlfeile Weise in steter Kenntniß der Fortschritte und Entwickelung der Jurisprudenz der französischen Gerichtshöfe sich zu erhalten.

Rastatt, den 24. December 1840.

Erklärung der Abkürzungen.

Questions sur le Code de Commerce par M. *Horson*. T. I—II. Paris. 1829. — **Horson I. 2.**

(d. h. Horson Tome I. Nro. 2.)

Législation civile, commerciale et criminelle par le Baron *Locré*. Tome XI. et XII. — Edit. de Bruxelles. 1837. — **Locré XI. 39—42.**

(d. h. Locré Tome XI. pag. 39—42.)

Répertoire universel et raisonné de Jurisprudence par M. *Merlin*. Tome I—XXXVI. — Edit. de Bruxelles 1830—1835. — **Arbitrage Merlin Répert.**

(d. h. Merlin Répertoire verb. Arbitrage.)

Recueil alphabétique des Questions de droit par M. *Merlin*. Tome I—XVI. Edit. de Bruxelles, 1830—1835. — **Aval. Merlin Questions.**

(d. h. Merlin Questions verb. Aval.)

Cours de Droit commercial par *J. M. Pardessus*. Tome I—III. Bruxelles. 1836. — **Pardessus 391.**

(d. h. Pardessus pag. 391.)

Exposition raisonnée de la législation commerciale par *E. Vincens*. Tome I—III. Paris. 1821.

Vincens II. 221.

(d. h. Vincens. Tome II. pag. 221.)

Blätter für Justiz und Administration im Großherzogthum Baden. Herausg. von Mayer, Rettig und Ruef. Freiburg, 1840.

Blätter für Justiz ꝛc. I. 73.

(d. h. Blätter für Justiz und Administration ꝛc. I. Jahrgang Seite 73.)

Die öfters vorkommende Abkürzung E. C. G. weiset auf die beiden ersten Bände des „Erläuterten französischen Civilgesetzbuches" zurück.

Wegen der übrigen Abkürzungen vergl. I. Bd. S. VII—XIV.

Als die wichtigsten Werke der französischen Handelsrechts-Litteratur werden ferner bemerklich gemacht:

Observations des Cours de Cassation, d'appel, des Tribunaux et conseils de commerce sur le projet du Code de commerce. Paris, 1803. 4. Vol. in 4to.

Procès-verbal de la discussion au Conseil d'état du Code de Commerce. Paris, 1814. 2. Vol. in 4to.

Code de Commerce expliqué par ses motifs et des exemples etc. par *A. Rogron*. Paris, 1831.

Commentaire sur la Législation commerciale par *Maugeret*. Paris, 1808. 3. Vol.

Manuel des Négocians, ou Commentaire sur le Code de Commerce par *Boucher*. Paris, 1808.

Le parfait Négociant, ou Code de Commerce avec instructions et formules par *M. J. Dufour*. Paris, 1808. 2. Vol.

Commentaire sur le Code de Commerce par M. *Fournel*. Paris, 1808.

Commentaire sur le Code de Commerce par *Delaporte*. Paris. 1812.

Esprit du Code de Commerce par *Locré*. 2de édit. Paris, 1829. 4. Vol.

Institutes du Droit commercial, par M. *Delvincourt*. 2de édit. Paris, 1823. 2. Vol.

Commentaire du Code de Commerce, par M. *Dageville*. Paris, 1827. 4. Vol.

Elémens de Jurisprudence commerciale, par *J. M. Pardessus*. Paris, 1821.

Analyse raisonnée du Code de Commerce, par MM. *Montgalvy* et *Germain*. Paris, 1824. 2. Vol. in 4to.

Manuel des Agens de Change et des courtiers de commerce (par *Rondonneau*). Paris, 1823.

Bourse de Commerce, Agens de change etc. par M. *Mallot*. 2de édit. Paris, 1832.

De l'usage et de l'abus des Lettres de change, ou Questions de droit rélatives au crédit commercial, par *Marre*. Paris, 1827.

Traité de la Lettre de change par *J. M. Pardessus*. Paris. 1809. 2. Vol.

Traité des Faillites par *Laurent*. Paris. 1806.

Traité des Faillites par M. *Lavaux*. Paris, 1813. in 12.

Traité des Faillites et Banqueroutes par M. *Boulay-Paty*. Rennes, 1825. 2 Vol.

Editions de Bruxelles:

Traité des Effets de commerce par *Dalloz*.

Jurisprudence des Faillites par *Dalloz*.

Traité des Sociétés commerciales par *Malépeyre*.

Erläuterungen

des

Französischen Handelsgesetzbuches

in seiner Anwendbarkeit

auf das

Großherzogthum Baden.

Einleitung. *)

1. Motive der Gesetze, aus welchen der Code de Commerce besteht. S. 7. 2. 607.

3. Die Bestimmungen des Code civil bilden das gemeine Recht für die Verträge in Handelssachen, welche durch keine eigenen Bestimmungen geordnet sind. Rouen. S. 7. 2. 10. D. 7. 2. 217. L. 17. 188. — Caff. Saverne. S. 12. 1. 228. D. 10. 1. 247. — s. Art. 18. Nro. 1. C. comm. 1. und 1832. C. c.

Allgemeine Verfügungen. **)

(Livre I. Du Commerce en général. — Titre I. Des Commerçans.)

Handelsleute sind:

1. Gastwirthe. Caff. Marengo. S. 16. 1. 165. 1.

2. Zum wenigsten, was die Naturalien oder Waaren betrifft, die der Gastwirth zum Wiederverkaufe kaufte. Trier. S. 9. 2. 408. s. Nro. 12.

2b. Müller, welche gewöhnlich Früchte einkaufen, um sie wieder zu verkaufen. Angers. S. 24. 2. 86.

---

*) Plan général et division du Code de Commerce. Locré XI. 7 — 12. — Théorie du C. comm. ibid. XI. 13 — 34.

**) Du commerce en général. Vincens I. 54 — 57. — Notice historique. Locré XI. 39 — 42. — Commerce Merlin Répert. Exposé des motifs du C. comm. et en particulier des huit prémiers titres. Locré XI. 163 — 167.

1. 3. Kaffeewirthe. Rouen. S. 19. 2. 328. D. 17. 2. 23.

4. Handelsmäkler. Paris. S. 16. 2. 54. — C. H. Vw. Paris. S. 16. 1. 51. L. 45. 209.

5. Wagner. Amiens. S. 27. 2. [illegible]69.

5b. Apotheker. Nismes. S. 30. 2. 212. D. 28. 2. 270.

6. Diejenigen, welche Juwelen und Gold- und Silberwaaren kaufen, mit der Absicht, sie einzuschmelzen, und hieraus Gewinn zu ziehen, müssen als Fabrikanten oder Handelsleute mit Gold und Silber betrachtet werden. Cass. Toulouse. S. 23. 1. 348. D. 21. 1. 205.

8. Eine Frau, welche auf ihren eigenen Namen eingerichtete Wohnungen vermiethet. Paris. S. 13. 2. 269.

8b. Wer Staatspapiere kauft, um sie umzusetzen. C. H. Vw. Paris. S. 8. 1. 428. D. 6. 1. 360. L. 21. 561. — C. H. Vw. Paris. S. 1. 220. D. 4. 1. 253. — s. Nro. 17.

9. Schlosser für Bauarbeiten, welche Eisen zu kaufen pflegen, um es nach der Verarbeitung wieder zu verkaufen, selbst wenn sie zu Unternehmungen oder auf Bestellungen arbeiten. C. H. Vw. Paris. S. 13. 1. 187. D. 11. 1. 73. L. 37. 13. s. Nro. 20. 21.

10. Oeffentliche Beamte, welche öfters in Handelsunternehmungen sich einlassen. — Sie sind dem Gesetz über das Zahlungsunvermögen der Handelsleute unterworfen. Brüssel. S. 9. 2. 296.

Keine Handelsleute sind:

11. Becker: wenigstens sind dieselben keine eigentlich sogenannte Handelsleute, im Sinne des Decrets vom 17. März 1808 (bezüglich auf die Verhältnisse der Juden in Frankreich). C. H. Vw. Trier. S. 11. 1. 234. D. 9. 1. 239. L. 30. 273.

12. Gastwirthe. C. H. Vw. Colmar. S. 16. 1. 185. D. 14. 1. 103. L. 45. 294. — s. Nro. 1.

13. Schuhmacher. — Wenigstens ist ein solcher nicht dem Handelsgericht unterworfen, wegen Bürgschaft unter einem eigenen Wechsel, dessen Inhalt außer Beziehung mit seinem Gewerbe steht. Colmar. S. 14. 2. 148. L. 32. 391.

14. Ein Baumgärtner, welcher sich auf den einfachen Verkauf der in seiner Baumschule gezogenen Bäume beschränkt. Colmar. S. 14. 2. 370.

15. Wer Liegenschaften zum Wiederverkaufe zu kaufen pflegt. Paris. S. 12. 2. 339. L. 33. 520. — Bourges. S. 30. 2. 84. D. 28. 2. 35. L. 86. 426. — s. Art. 22. Nr. 9.

16. Selbst den Arbeitern und denjenigen gegenüber, welche durch Lieferungen zur Errichtung der auf dem Grund-

stück angelegten Gebäude beigetragen haben. Lyon. S. 29. 2. 1. 119. L. 83. 578.

17. Wer auf der Börse Einkäufe von Staatspapieren auf Verfallzieler zu machen pflegt. Paris. S. 16. 2. 73. D. 8. 2. 116. L. 26. 124. — s. Nro. 8 b.

18. Der Vorsteher einer wechselseitigen Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuersgefahr kann nicht als Handelsmann oder als Vorsteher einer Agentschaft betrachtet werden; er ist für die von ihm ausgestellten Wechsel den Handelsgerichten nicht unterworfen. Rouen. S. 22. 2. 225. D. 19. 2. 48.

19. Die Mitglieder einer Versicherungs-Gesellschaft auf Prämien gegen Feuers- und Meeres-Gefahr müssen als Handelsleute betrachtet werden. — Sie können daher wegen Zahlungsflüchtigkeit belangt werden. C. H. Vw. Paris. S. 30. 1. 380. D. 28. 1. 191.

20. Ein Gewerbsmann, welcher nur auf Bestellung arbeitet, und aus seinem Gewerbe keinen Gegenstand der Spekulation macht. Schreiben des Großrichters. S. 11. 2. 352.

21. Der Handwerksmann, der von einem andern einen Werkstoff empfängt, den er nach geschehener Verarbeitung wieder zurückzuliefern hat, unternimmt kein Handelsgeschäft. Rom. S. 12. 2. 165. — s. Nr. 9.

22. Die Salpetersieder, welche auf Rechnung der Regierung angestellt sind, müssen vielmehr als Diener der Regierung, denn als Handelsleute betrachtet werden; es verhält sich mit ihnen nicht wie mit dem freien, lediglich mit Staatserlaubniß versehenen Fabrikanten. Wenigstens kommt diese Regel bei der Frage zur Anwendung: ob die von einem Salpetersieder geschehene Einstellung der Zahlungen als Zahlungsunvermögen (eines Handelsmanns), oder als Vermögenszerfall zu betrachten ist. Angers. S. 24. 2. 167. — s. A. S. 206.

23. Postmeister (Posthalter). Dies sind Diener der Regierung; es ist kein Grund vorhanden, sie in die Klasse der Handelsleute zu setzen. Brüssel. S. 8. 2. 95.

24 b. Die Darleiher auf Pfänder, selbst wenn sie patentisirt seyn sollten. Brüssel. S. 7. 2. 312. L. 22. 58.

25. Ein Nicht-Handelsmann, welcher von seinem Gegner in den Verhandlungen als Handelsmann bezeichnet wird, ohne Einsprache dagegen zu thun, kann nicht als Cassationsgrund die Incompetenz des Handelsgerichts vorschützen, auf seine Eigenschaft als Nicht-Handelsmann sich berufend. C. H. Vw. Orleans. S. 22. 1. 272. D. 20. 1. 166. L. 64. 446.

31. Landwirthe, welche unabhängig vom Bau ihrer Feldgüter einen Handel mit Früchten und Vieh treiben, werden

1. als Handelskeute betrachtet. C. H. Vw. Eure. S. 1. 1. 142. D. 153. — ſ. Nro. 26.

(32) b. Der Unternehmer eines Leſezirkels, Karten- und Billardſpieles ꝛc. kann nicht als Handelsmann betrachtet werden, ſelbſt nicht in Beziehung auf die Lieferungen, die er ſeinen Abonnenten, ſogar im Lokale des Leſezirkels, etwa gemacht hat. — Folglich findet bei ihm, im Falle der Einſtellung ſeiner Zahlungen, keine Handelsgant ſtatt. Grenoble. R. G. 1833. 2. 19.

(33) Wer einen Koſttiſch hält, wird deßhalb nicht als Handelsmann betrachtet. Limoges. R. G. 1833. 2. 277.

(34) Der Auftrag, den ein Handelsmann einem andern Handelsmanne zu Erhebung einer Forderung ertheilt, iſt ein Handelsgeſchäft. Lyon. R. G. 1833. 2. 365. — ſ. Art. 1984. C. c. 631. 632. C. comm.

(35) Die Bearbeitung eines Bergwerkes durch eine Geſellſchaft von Aktionären iſt als eine Handelsſache zu betrachten. Bordeaux. R. G. 1833. 2. 547.

(36) Der zwiſchen einem Verfaſſer und einem Buchdrucker über den Druck eines Werkes geſchloſſene Vertrag begründet auf Seiten des erſtern kein Handelsgeſchäft, ſelbſt wenn der Verfaſſer zugleich Herausgeber und Verkäufer ſeines eigenen Werkes wäre. Die ſpätern auf den Abſatz und Verkauf bezüglichen Thatumſtände können den rein bürgerrechtlichen Charakter des Vertrages nicht ändern. — Paris. J. 19. S. 1834. 2. 641. — Art. 632. C. comm.

(37) Ein Darlehen, welches ein Wechſelhaus einem Nicht-Handelsmanne mittelſt einer Notariatsurkunde macht, worin ein Unterpfand auf die Güter des Entlehners beſtellt wird, kann als ein Handelsgeſchäft betrachtet werden. C. H. Vw. Lyon. J. 19. S. 1835. 1. 475.

(38) Ein Poſthalter, der an einer Unternehmung öffentlicher Fuhrwerke als Geſellſchafter Theil hat, kann für einen Handelsmann erklärt werden. C. H. Vw. Bordeaux. R. G. 1836. 1. 694.

(39) Als ein Handelsgeſchäft iſt zu betrachten die, nach ausgebrochenem Zahlungsunvermögen und Gantvergleiche, von einem zahlungsunvermögenden Geſellſchafter an ſeinen Mitgeſellſchafter bewirkte Ceſſion aller ſeiner Anſprüche an der Liquidation der Geſellſchaft. C. H. Vw. Rheims. R. G. 1837. 1. 1022. — ſ. Art. 632. C. comm.

) 1

(Art. 632. C. comm.) **). Als Handelsgeschäfte erkennt das Gesetz jeden Ankauf von Erzeugnissen und Waaren für den Wiederverkauf auf Gewinn, es geschehe solcher mit oder ohne vorgängige Bearbeitung und Umarbeitung, imgleichen für die Benutzung zum Gewinn durch Vermiethung;

jede Unternehmung von Manufakturen, Fabriken und Zwischenhandelsgeschäften (Commissionen) zu Wasser und zu Land;

jede Unternehmung in Lieferungen, in Geschäftsführungen für den Handel, in Versteigerungsgewölben (établissemens de vente à l'encan) und in öffentlichen Schauspielen;

alle Arten von Wechsel- Bank- und Mäklergeschäften;

allen Umsatz von Staats- und Handels-Papieren; ***)

alle gezogene Wechselbriefe oder besorgte Geldüberwechslungen (remises) von einem Platz auf den andern unter allen Arten der Personen.

(Notizen.) 1. Diejenigen, die zum Kauf und Wiederverkauf von Liegenschaften in Gesellschaft treten, schließen dadurch noch keine Handelsgesellschaft: selbst wenn die Gesellschafter zum Handelsstande gehören sollten. Metz. S. 12. 2. 417.

2. Eine unter mehreren Personen zum Verkauf von Liegenschaften, die sie bereits besitzen, geschlossene Gesellschaft hat nicht den Charakter einer Handelsgesellschaft, sondern

---

*) Locré XI. 1—7. 43. sq. 67.—70. 81. 143. — Quels individus sont commerçans. Obligations generales qui leur sont imposées. Pardessus 77—83. — Négocians. Vincens I. 226 sq. — Marchand. Merlin Répert. — Des personnes, à qui le commerce est interdit. Pardessus 72—76. — Actes de commerce. Locré XI. 164. Pardessus 1—5. Commerce (acte de) Merlin Répert. — Agens intermédiaires. Locré XI. 19. — Agent d'affaires. Merlin Répert. — Des louages des choses, qui sont actes de commerce. Pardessus 32. — Des louages des personnes, qui sont déclarés ou réputés actes de commerce. Ibid. 33—46. — Des actes qui sont réputés commerciaux par la qualité des obligés. Ibid. 48—54.

**) Dieser Artikel und die dazu gehörigen Notizen werden hier eingeschaltet, weil ersterer von den Worten an: „als Handelsgeschäfte erkennt das Gesetz" u. s. w. in den badischen A. S. 1. aufgenommen worden ist. Im Original bildet er den zweiten Art. in L. IV. T. II. de la Compétence des Tribunaux de commerce, welcher, so wie das ganze vierte Buch für Baden nicht recipirt wurde.

***) Im Original: Toutes obligations entre négocians, marchands et banquiers.

1* einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts. Paris. S. 31. 2. 282.

3. Ein Schriftsteller wird hinsichtlich der ihm zum Drucke seines Werkes gemachten Lieferungen nicht als Unternehmer eines Handelsgeschäftes betrachtet, selbst wenn das Werk auf sein eigenes Gewerbe Beziehung haben sollte. Paris. S. 7. 2. 1152. D. 8. 2. 115.

4. Auch dann nicht, wenn der Schriftsteller sein Werk selbst verkaufen sollte. Paris. S. 7. 2. 1152. D. 8. 2. 59.

6. Der Ankauf der einem Pensionsvorsteher für seine Anstalt nöthigen Lieferungen ist kein Handelsgeschäft. Douai. S. 28. 2. 79. D. 26. 2. 43.

7. Deßhalb kann er auch nicht als der boshaften Zahlungsflüchtigkeit schuldig betrachtet werden, wie strafbar sonst auch sein Benehmen seyn möge. Caff. Paris. S. 28. 1. 188. D. 26. 1. 31. L. 80. 510.

8. Ein Posthalter, der ein Pferd kauft, unternimmt ein Handelsgeschäft. Paris. S. 14. 2. 355. — s. Art. 1. Nro. 23.

9. Der Verkauf einer Gewerbseinrichtung bildet von Seiten des Verkäufers und Käufers ein Handelsgeschäft. Paris. S. 29. 2. 329. D. 28. 2. 23. L. 85. 211.

10. Im entgegengesetzten Sinn entschieden. Paris. S. 29. 2. 164. D. 27. 2. 196. L. 84. 544.

11. Namentlich der Verkauf einer möblirten Miethwohnung. Paris S. 28. 2. 188. D. 26. 2. 139. L. 81. 143. — s. Art. 1. Nro. 8.

13. Die Ausbesserungen an seiner Fabrik, die der Eigenthümer durch einen Handwerker hat vornehmen lassen, eignen sich nicht unter die Handelsgeschäfte, selbst wenn der Betrieb dieser Fabrik ihn unter andern Beziehungen als Handelsmann darstellte. Aix. S. 28. 2. 15. D. 26. 2. 54.

14. Unternehmer der Einrichtung von Kesseln einer Fabrik, die einer Handelsgesellschaft gehört, können letztere für ihre diesfälligen Forderungen bei den Handelsgerichten belangen. Toulouse. S. 26. 2. 131. D. 24. 2. 21. L. 76. 328.

15. Die Uebereinkunft zwischen einem Fabrikanten und einem Nicht-Handelsmann, durch welche der letztere sich verpflichtet, die Manufaktur des erstern mehrere Jahre hindurch zu besorgen, und durch physikalische Arbeiten zu vervollkommnen, ist ein Handelsgeschäft. Lüttich. S. 13. 2. 142. L. 34. 150.

16. Wenn ein Verwalter einer Schmiede gegen einen verabredeten Preis den Betrieb derselben auf eigene Rechnung sich übertragen läßt, und die rohen Materialien und vorhande-

nen Waaren übernimmt, so ist dieser Vertrag ein Handelsge- 1*
schäft. Bourges. S. 25. 2. 359. D. 23. 2. 204.

17. Es ist ein Handelsgeschäft, wenn ein Fuhrmann einen Karren und Pferde kauft, um Waaren und andere ihm anvertraute Gegenstände damit zu führen. Aix. S. 29. 2. 312. D. 27. 2. 184.

18. Die Pächter von Fähren sind keine Unternehmer von Transportgeschäften zu Wasser, sondern bloß Diener der Regierung. Nismes. S. 14. 2. 103.

19. Ein Unternehmer öffentlicher Arbeiten ist in Beziehung auf diese der Handelsgerichtbarkeit unterworfen. Turin. S. 8. 2. 52. L. 22. 219.

20. Eine Unternehmung zu Herstellung der Wege und Ankauf der dazu erforderlichen Steine (durch einen Privatmann) ist ein Handelsgeschäft. Caen. S. 18. 2. 350.

21. Der Pacht der Marktabgaben in einer Stadt ist kein Handelsgeschäft. Metz. S. 19. 2. 56.

22. Eben so wenig die Steigerung des Pachtes der indirekten Abgaben (octroi) einer Stadt. Toulouse. S. 26. 2. 75. D. 23. 2. 155.

23. Eine Aktiengesellschaft (auf Inhaber) zur Erhebung und Vertheilung des Zolles von einer bereits vorhandenen Brücke ist keine Gesellschaft zu einem Handelszwecke, wie es dagegen eine Gesellschaft zum Bau einer Brücke seyn würde. C. H. Vw. Lyon. S. 21. 1. 372.

24. Eine Aktiengesellschaft zur Bearbeitung von Steinkohlenminen ist eine unbenannte, und folglich eine Handelsgesellschaft. Brüssel. S. 7. 2. 1206.

25. Die Bearbeitung eines Bergwerkes durch eine Aktiengesellschaft ist als ein Handelsgeschäft zu betrachten. C. H. Vw. Paris. S. 28. 1. 418. D. 26. 1. 234. L. 82. 464. — s. Art. 1842. C. c.

26. Die Verpflichtungen, die ein Aktieninhaber, besonders in einer Versicherungsgesellschaft, als solcher gegen diese Gesellschaft übernommen hat, sind Handelsgeschäfte. Paris. S. 25. 2. 252.

26 b. Wechselseitige Feuerversicherungs-Gesellschaften sind keine Handelsgesellschaften. Douai. S. 21. 2. 250. D. 19. 2. 86. L. 60. 189. — s. Art. 1. Nro. 18 f.

27. Eine unter Privatpersonen geschlossene Gesellschaft zu Unternehmung der Entrichtung von Kriegscontributionen, die einem Staat auferlegt worden sind, gegen Ueberlassung und Verkauf gewisser Liegenschaften mit Wiederverkaufsvorbehalt, ist keinesweges eine Handelsgesellschaft, obwohl zu dergleichen Unternehmungen gewöhnlich Handelsgeschäfte nothwen-

1* dig sind. C. H. Bw. Paris. S. 20. 1. 150. D. 18. 1. 23. L. 57. 445.

28. In Streitigkeiten der Unternehmer von Arbeiten zum Dienste der Staatsregierung ist die Administrativjustiz nur competent, wenn zwischen den Unternehmern und der Regierung Streit ist; findet solcher zwischen den Unternehmern und ihren Unter-Accordanten statt, so sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Decret (1808). S. 16. 2. 309. — Decret (1807). S. 16. 2. 290.

29. Selbst dann, wenn durch ein eigenes Gedinge (nach Art eines Schiedsvertrages) bedungen wäre, daß die Anstände, die sich ergeben könnten, im Verwaltungswege entschieden werden sollten. Decret (1806). S. 16. 2. 324.

30. Eine Unternehmung von Militärtransporten gilt für ein Handelsgeschäft Dritten gegenüber, namentlich zwischen den Unternehmern und Unteraccordanten. Lyon. S. 28. 2. 123.

31. Ein Schauspielunternehmer ist nicht dieser Eigenschaft halber den Handelsgerichten, und sonach dem persönlichen Verhaft unterworfen. Paris. S. 2. 2. 307. L. 3. 61.

32. Eine Tänzerin, welche Verpflichtungen gegen ein Theater übernommen hat, und sie nicht erfüllt, kann zu persönlichem Verhafte verurtheilt werden. Paris. S. 8. 2. 256. — Paris. S. 26. 2. 96. D. 23. 2. 218.

33. Der Empfang und die Auszahlung von Seiten eines Banquiers gegen einen dritten Nicht-Handelsmann begründet für letztern kein Handelsgeschäft. Paris. S. 14. 2. 371.

34. Es genügt, wenn der Aussteller eines Handelspapiers, der an einem Handelsplatze Gelder empfangen, sich verbindlich gemacht hat, an einem andern Handelsplatze zu zahlen, um hierin eine Ueberwechselung von einem Ort auf einen andern anzunehmen, und die Klage auf Zahlung des Handelspapiers den Handelsgerichten zu untergeben. Brüssel. S. 13. 2. 244. L. 37. 434. — s. Art. 110. Nr. 1. ff. Art. 112. u. d. Not.

35. Ein Handelspapier, welches eine Ueberwechslung von einem Platz auf einen andern enthält, ist ein Handelsgeschäft, wenn gleich darin keine Zusammenwirkung oder Bezeichnung dreier unterschiedenen physischen Personen vorkommt, und der Zähler und Aussteller ein und dasselbe Individuum ist. Nismes. S. 5. 2. 629. — Paris. S. 8. 2. 53. — Cass. Turin S. 9. 1. 194.

36. Wenn ein auf den Wohnsitz gestelltes Papier an einem andern Orte, als wo es ausgestellt worden, zahlbar ist, und folglich eine Ueberwechselung von einem Platz auf einen andern enthält, so hat dieses Papier den Charakter eines

gezogenen Wechsels, obgleich die Betheiligten nicht zum 1* Handelsstande gehören. Brüssel. S. 7. 2. 702.

38. Platz, in der Handelssprache, nennt man den Ort, an dem die Bank sich befindet, wo das Geldgeschäft gemacht wird. — Ueberwechselung ist ebenfalls von dem Geldhandel von Stadt zu Stadt, von Platz zu Platz zu verstehen. — Handelsverkehr zwischen Wechslern (trafic de banquiers) besteht in Tratten und Ueberwechslungen von Geldern. — Es ist also keine Ueberwechslung von einem Platz zum andern, wenn ein Landmann in seiner Gemeinde auf Verfügung eines den Werth leistenden Notärs einen Schein ausstellt, zahlbar in einer Handelsstadt. — Es ist dies nur eine Darleihensverschreibung zwischen Privatpersonen, in Gestalt eines eigenen Wechsels oder einer Ueberwechselung von einem Platze zum andern. Lyon. S. 27. 2. 256. D. 24. 2. 245.

39. Die Geldüberwechslungen von einem Platze zum andern werden als Handelsgeschäfte betrachtet, auch wenn sie nicht vermittelst Wechsel geschehen sind. — Wenn daher ein Schein auf den Wohnsitz, der an einem andern Orte zahlbar ist, als an dem seiner Ausstellung, und wo der Aussteller den Werth empfangen hat, nicht im strengen Sinne mit einem gezogenen Wechsel verglichen werden kann, so begründet er gleichwohl ein Handelsgeschäft, weil er eine Ueberwechselung von einem Platz auf den andern enthält, und dadurch wird der Aussteller, selbst wenn er kein Handelsmann ist, dem persönlichen Verhaft unterworfen. Bourges. S. 30. 2. 84. D. 28. 2. 35. L. 86. 426.

40. Ein zum Austausch gegen einen Wechsel ausgestellter Schein ist an sich nur eine gewöhnliche Schuldverschreibung. Paris. S. 27. 2. 187. D. 26. 2. 27.

41. 42. Eigene Wechsel oder Mandate auf Verfügung, zum Unterschiede von gezogenen Wechseln, begründen nur unter Handelsleuten ein Handelsgeschäft, oder wenn sie eine Handelsunternehmung zum Gegenstande haben. Cass. Rouen. S. 28. 1. 37. D. 25. 1. 376. — Paris. S. 30. 2. 109. D. 28. 2. 79. L. 86. 190. — Lyon. S. 29. 2. 119.

43. So lange nämlich nicht dargethan ist, daß es sich von Waaren handelt, die zum Wiederverkauf angekauft worden sind. Angers. S. 24. 2. 207. D. 22. 2. 183. L. 70. 534. — Paris. S. 29. 2. 26. D. 27. 2. 23. L. 82. 359.

44. Ein von einem Nicht-Handelsmann einem Handelsmann in einer andern Stadt ertheilter Auftrag, einem

1* benannten Dritten das nöthige Geld zu einer Reise abzureichen, oder ein offener Kredit für diesen Dritten, begründen weder ein Handels- noch ein Wechselgeschäft. Paris. S. 28. 2. 256. D. 27. 2. 94. L. 81. 444.

45. Die Indossirung eines gezogenen Wechsels ist ein Wechselgeschäft. C. H. Vw. Colmar. S. 14. 1. 177. D. 12. 1. 208. L. 40. 279. — s. Art. 142.

46. Die Unregelmäßigkeit einer Indossirung eines gezogenen Wechsels verändert den Charakter desselben nicht, und kann daher kein Hinderniß abgeben, daß der Aussteller oder Indossant nicht vor die Handelsgerichte gezogen werde. C. H. Vw. Paris. S. 26. 1. 412. D. 23. 1. 454.

1 *1) Die Vorbereitung einer Verkündungsanstalt anstatt der Handelsgerichtssäle betr. V. Minist. d. Inn. Regbl. 1812. XX. Samml. I. 1086.

2) Die Offenkundigkeit der Rechtsgeschäfte der Handelsleute betr. V. Justizminist. Regbl. 1812. XXII. Samml. I. 1087.

3) L. V. ein zu diesem Zwecke bei den Amtsrevisoraten zu führendes Buch betr. Regbl. 1827. XIX. Samml. IV. 157.

†4) Begriff und Wesen einer Handelssache. Hohnh. I. 258. IV. 240. V. 153.

5) Die Handelsgesetze, als Anhang zum b. Landrecht, gelten für Handelsleute, Handelssachen und Handelsgeschäfte. Hohnh. II. 49. III. 281. — s. Art. 1. Nr. 34. d. T.

6) Das Handelsrecht kann von allen, die Handelsleute sind, nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Streitgegenstand entweder eine Handelssache oder ein Handelsgeschäft ist. Hohnh. II. 49. s. Einleitung Nr. 3 Art. 1. Nr. 34. d. T.

7) Handelsgeschäft ist aller Umsatz von Staats- oder Handelspapieren. Hohnh. III. 32. 281.

8) Unter Handelsgeschäfte gehören alle Arten von Wechsel- Bank- und Mäklergeschäften. Hohnh. IV. 57. Auch der Ankauf der Handwerker oder Gewerbsleute, aber nicht der Verkauf derselben, so lange sie nicht ihre Waaren hauptsächlich auf den Absatz in ganzen Parthien verarbeiten. Ebend. IV. 239. ff. II. 50. — s. Art. 1. Nr. 1—16. 20. f. d. T.

9) Dahin gehören ferner alle Lieferungen. Hohnh V. 134. f. 149. 153. 157. Der Leihvertrag aber, wodurch ein Theil dem andern Fruchtsäcke zum Gebrauch überläßt, gehört nicht dahin 134. 135. — s. Art. 1. Nro. 28. 30.

10) Lieferungsgeschäfte müssen um Handelsgeschäfte zu seyn, nicht gerade unter Handelsleuten statt finden. Hohnh. V. 153. Bei ihnen laufen die Verzugszinsen ohne Mahnung vom Verfalltage. 149. 150. 153. 157.

11) Ein wechselfähiger Handelsmann bedarf nicht absolut eines Patentes. Hohnh. IV. 57.

12) Juden haben das Recht, in allen badischen Landen erlaubte Handelschaft zu treiben. Hohnh. IV. 206. Ob sie vermöge ihrer Stellung zur bürgerlichen Gesellschaft in der Regel als Handelsleute anzusehen seyen, ist controvers. Ebend. 60. 61.

13) Unter welchen Voraussetzungen sind eigene Wechsel Handels-

sachen? N. Jahrb. V. 89—99. — Vergl. Hohnh. III. 286. 1.
ebend. VI. 289. ff.
s. Art. 1* Nr. 33—36. 39—46. d. T.
s. Art. 188. Zus. 1—5.

14. Es muß in jedem einzelnen Fall, in welchem für eine von einem Nichthandelsmann in der Form eines eigenen Wechsels ausgestellte Urkunde das Wechselrecht in Anspruch genommen wird, untersucht werden, ob nach dem Inhalte der Urkunde der Ausstellung derselben ein wirkliches Handelsgeschäft zu Grunde liegt. R. F. Annalen VIII. 103. f.

15) Das bürgerliche Recht macht die Regel, das Handelsrecht die 1 b.
Ausnahme. Hohnh. II. 49. — s. Einl. Nro. 3. d. T.

16) In wie fern die Handelsgesetze analog anwendbar sind auf das allgemeine Civilrecht? N. Jahrb. I. 91. — Vergl. A. S. 92 a f. Nro. 2.

---

*Erster Titel.

Von dem Handelsstand.

*Erstes Kapitel.

Von Handelsherrn.

1. Wer in der sich beigelegten Eigenschaft eines Handels- 2.
manns einen gezogenen Wechsel ausgestellt hat, kann nicht seine Minderjährigkeit vorschützen, um sich von der Zahlung eines in gutem Glauben stehenden dritten Inhabers loszumachen. Paris S. 1. 2. 610.

2. Die Einwilligung des Mannes genügt nicht, um eine minderjährige Frau zum Betrieb der Handlung zu ermächtigen. Die Frau bedarf noch überdies der Ermächtigung ihrer Eltern, nach Art. 2. C. comm. — Toulouse S. 22. 2. 36. D. 20. 2. 87. L. 61. 534.

2 b. Wurde im Gegentheil entschieden, daß die Einwilligung des Mannes genüge. Grenoble. S. 26. 2. 250. D. 24. 2. 137.

3. Das Gesetz verlangt keinesweges zur Gültigkeit der Ermächtigung eines Gewaltsentlassenen Minderjährigen, zum Betrieb der Handlung, daß diese Ermächtigung die Gattung der ihm verstatteten Handelsgeschäfte bezeichne. — Der zum Betrieb der Handlung ermächtigte Gewaltsentlassene Minderjährige kann gültig eine Handelsgesellschaft mit Dritten eingehen. Caen. S. 30. 2. 323. L. 87. 573.

2. 4. Die allgemeine Ermächtigung zum Handelsbetrieb, welche ein Vater seinem minderjährigen Sohn ertheilt, gewährt dem Vater das Recht nicht, selbst eine Handelsgesellschaft mit dem Minderjährigen einzugehen, und es muß in diesem Falle der Familienrath beigezogen werden. — Die auf bloße Ermächtigung des Vaters eingegangene Gesellschaft ist hinsichtlich des Minderjährigen durchaus ungültig, selbst Dritten gegenüber. — Besonders verhält es sich so, wenn sich ergibt, daß die allgemeine Ermächtigung zum Betrieb des Handels vom Vater nur in der Absicht ertheilt worden, um einen Gesellschaftsvertrag mit dem Minderjährigen abzuschließen. Douai. S. 28. 2. 39. D. 26. 2. 68.

5. Ein Minderjähriger, welcher Handelsgeschäfte gemacht hat, kann weder wegen Zahlungsflüchtigkeit belangt noch verurtheilt werden, wenn die im C. comm. vorgeschriebenen Förmlichkeiten, um einen Minderjährigen zum Betrieb des Handels zu befähigen, nicht beobachtet worden sind. Caff. S. 27. 1. 206. D. 25. 1. 77. L. 79. 52.

s. Art. 114. C. comm. 478. 1125. 1308. C. c.

(6) Daraus, daß ein eigener Wechsel, unterzeichnet von einem Landwirthe, zum Vortheil eines Handelsmanns ausgestellt ist, und besagt: Werth in Waaren, folgt nicht, daß er als ein Handelszettel betrachtet werden müsse. — Wenn daher die Unterschrift des Landmanns für falsch erklärt worden ist, so kann der Thäter nicht der Fälschung von Handelspapieren schuldig erklärt werden, so lange nicht auf eine andere Weise dargethan ist, daß der Wechsel von Seiten des Ausstellers eine Handelssache gewesen sey. J. 19. S. 1835. 1. 628.*)

s. Art. 636. 638. C. comm.

3. Eine Schauspielerinn ist Dritten gegenüber, mit welchen sie Verträge eingegangen, die ihrem Berufe fremd sind, nicht gleich einer Handelsfrau zu betrachten, sie kann daher gegen solche im minderjährigen Alter abgeschlossene Geschäfte in den vorigen Stand eingesetzt werden. Paris. J. 19. S. 1835. 2. 12. — s. Art. 1124. C. c. **)

4. 1. Eine Frau wird, rücksichtlich der Wirkung ihrer übernommenen Verbindlichkeiten nur in den Art. 4. u. 5. C.

---

*) Locré XI. 44. 70—73. 81. 137. 143. sq. 158. Mineurs. Pardessus 57—62. — Vincens I. 232. sq. — Mineur commerçant. Merlin Répert. §. 12.

**) Locrè XI. 159. — Mineurs et femmes. Locré XI. 165. 168 sq.

comm. vorgesehenen Fällen als Handelsfrau betrachtet, wenn 4.
sie mit Bewilligung ihres Mannes einen gesonderten Handel führt. Cass. Douai S. 16. 1. 227. D. 14. 1. 257. L. 46. 332. — Cass. Autun. S. 14. 1. 33. D. 12. 1. 165. L. 40. 241.

1b. Die Einwilligung des Mannes, daß seine Frau eine Handelsfrau seyn dürfe, kann daraus gefolgert werden, daß sie mit Wissen und ohne Widerspruch des Mannes einen öffentlichen Handel führt; in dieser Hinsicht bedarf es einer ausdrücklichen Ermächtigung nicht. C. H. Vw. Caen. S. 32. 1. 365. — Horson I. 1—2.

2. Zur Ausstellung eines eigenen Wechsels bedarf eine verheirathete Frau einer ausdrücklichen und besondern Ermächtigung. — Diese Ermächtigung geht nicht aus der allgemeinen Vollmacht hervor, durch welche der Mann die Frau ermächtigt, „ihre Güter zu verkaufen oder zu verpfänden, mit allen Gläubigern zu unterhandeln", und ihn gemeinschaftlich und sammtverbindlich mit ihr zu verpflichten, noch daraus, daß der Mann auf den Betrag des Wechsels Abschlagszahlungen geleistet haben sollte. Poitiers. S. 5. 2. 81.

3. Eine Frau, welche von ihrem Manne nur eine allgemeine Vollmacht erhalten hat, ist hierdurch nicht ermächtigt, einen dem Manne zugehörigen eigenen Wechsel durch Indossirung zu übertragen. Brüssel. S. 10. 2. 531. D. 7. 2. 173.

s. Art. 67. C. comm. 217. 220. u. die Not. 1125. C. c. *)

(1) Die Frau eines zahlungsunvermögenden Handels- 5.
mannes, welche nur den Einzelverkauf der Waaren ihres Mannes besorgt, kann nicht in Gant erklärt werden, wenn sie gleich in dem von ihrem Manne vorgelegten Vermögens- und Schuldenstand mit aufgeführt ist, und denselben gemeinschaftlich mit ihm unterzeichnet hat. Paris. J. 19. S. 1835. 2. 512.

(2) Macht die Mitverbindlichkeit des Mannes einer Handelsfrau für übernommene Verbindlichkeiten der letztern, den Mann persönlichem Verhaft unterworfen? — Verneint. Horson I. 2—7.

s. Art. 4. C. comm. 220. u. die Not. 1988. Nro. 1. 2. C. c. **)

***) 6.

---

*) Locré XI. 44. sq. 67. 74. sq. — Femmes. Pardessus 63—71. — Vincens I. 228—231. — Laukhard III. 260.
**) Locré XI. 45. 67. 74. sq. 82—88.
***) Locré XI. 45. 68. 75 -82. 88—91.

7. S. Art. 217. 220. Nro. 2. 3. 223. 1538. 1558. 2084. 2124. C. c. *)

*Zweites Kapitel.

Von Handlungs-Verwaltern und Dienern **)

Zweiter Titel.

Von den Handlungsbüchern. ***)

(Tit. II. Des Livres de commerce.)

8. 1. Die Bücher eines Handelsmannes müssen alle seine Handelsgeschäfte, und selbst jene enthalten, welche ohne Beziehung auf den Handel sind, sogar wenn dieselben durch Notariatsurkunden beglaubigt wären. C. H. Vw. Seine und Marne. S. 2. 1. 207. D. 1. 422. L. 2. 493.

2. Obwohl ein Kind, welches im Hause seines Vaters wohnt, einen abgesonderten Handel darin treibt, so kann doch es bei ausbrechendem Zahlungsunvermögen seines Vaters keinen der in der Wohnung des letztern in Beschlag genommenen Gegenstände für sich zurückfordern, wenn es nicht das Eigenthum derselben durch die Bücher und Verzeichnisse beweiset, welche es in seiner Eigenschaft als Handelsmann zu führen verpflichtet ist. Brüssel. S. 5. 2. 623. †)

9. 1. Wenn ein Gericht bei Aufstellung einer mehrjährigen Abrechnung unter Handelsleuten weder das System der staffelmäßigen Aufrechnung jeder Zahlung, noch der Aufrechnung am Jahresschlusse, wie es beim Conto-current gebräuchlich ist, befolgt, wenn dasselbe sonach nicht gestattet, daß die Zinsen zum Kapital geschlagen werden, um wieder Zins zu tragen, so wird hierdurch kein ausdrückliches Gesetz überschritten; wenn

---

*) Locré XI. 45. sq. 68. 75—82. 137. sq. 144.

**) Des Commis ou facteurs. Vincens I. 568—572. — Auftragsverhältnisse der Handlungsverwalter. Brauer V. 875 f.

***) Locré XI. 17. sq. 165. 169. — Pardessus Tit. II. — Vincens I. 269 — 282. 285. sq. — Livre de Commerce. Merlin Répert.

†) Locré XI. 46. 92. sq. 123. sq. 144. sq. 160.

ein entgegengesetzter Gebrauch besteht, so hat dieser Gebrauch keine Gesetzeskraft. C. H. Vw. Limoges. S. 19. 1. 423. D. 17. 1. 343. *) 9.

**) 10.

1. Die Handelsbücher müssen auch noch nach zehn Jahren zum Beweise unter Handelsleuten zugelassen werden, obgleich das Gesetz die Verbindlichkeit, dieselben aufzubewahren, nur auf zehn Jahre beschränkt. Rouen. S. 18. 2. 27. 11.

2. Selbst nach zehn Jahren können die Handelsleute angehalten werden, ihre Bücher vorzulegen, wenn dargethan ist, daß diese Bücher noch vorhanden sind. Caen. S. 30. 2. 157. D. 28. 2. 155.

(3) Kann daraus, daß die Handelsleute ihre Bücher nur zehn Jahre lang aufzubewahren gehalten sind, gefolgert werden, daß nach diesem Zeitverlaufe jede Klage aus einem Handelsgeschäfte gegen sie erloschen sey? — Verneint: auch ist dem Handelsmann erlaubt, seine Bücher nach dem Ablaufe von zehn Jahren vorzutragen, und davon Gebrauch zu machen. Horson I. 7 — 11.

s. Art. 14. 17. 109. C. comm. 1329. 1330. C. c. ***)

†) 12.

1. Der Aussteller von Scheinen, Werth in Rechnung, kann sich auf die Bücher des zahlungsunvermögenden Handelsmannes, zu dessen Vortheil die Scheine ausgestellt worden sind, berufen, um darzuthun, daß dieselben nur aus Gefälligkeit zur Unterstützung des Kredits gegeben worden seyen, selbst wenn die Bücher des Zahlungsunvermögenden weder gestempelt noch mit Seitenzahl und richterlichem Handzuge versehen wären. — Die übrigen Gläubiger können nicht einwenden, daß der Inhalt dieser Bücher ihnen nicht entgegen gehalten werden könne, wenn sie nicht behaupten, daß die betreffenden Stellen zur Gefährdung ihrer Rechte eingerückt worden seyen. Rouen. S. 26. 2. 6. 13.

s. Art. 587. (A. S. 251.)

(2) Die Unregelmäßigkeit der Handelsbücher einer Gesellschaft, wegen des Mangels der im C. comm. vorgeschriebenen Förmlichkeiten, kann nicht von den Gesellschaftern selbst vorgeschützt werden, sondern nur von Dritten. C. H. Vw. Douai. R. G. 1837. 1. 940. ††)

---

*) Locré XI. 46. 144. sq. — Pardessus 90.
**) Locré XI. 46. sq. 92. sq. 124. — Vincens I. 283.
***) Locré XI. 47. 92. 94. 124. 144. 160.
†) Locré XI. 47. 124. 144. — Trefurt S. 505. §. 636 *).
††) Locré XI. 47. 92. 94.

14. (1) In einem Streite zwischen einem Fabrikanten und seinem Arbeiter über den von letzterem begehrten Lohn kann das Gericht einem Dritten den Auftrag geben, aus den Büchern des Fabrikanten die gegenseitigen Anführungen der Parteien zu prüfen. Es ist dies keine Mittheilung der Bücher im Sinne des Art. 14. C. comm. und nicht in den hier vorgesehenen Fällen einbegriffen. C. H. Vw. Rhodez. J. 19. S. 1835. 1. 63. *)

15. 1. In Rechsstreiten zwischen Handelsleuten ist es dem richterlichen Ermessen überlassen, die Vorlage der Bücher der einen Partei anzuordnen, selbst wenn die Gegenpartei es verlangt, und sich erboten hat, denselben Glauben beizumessen. C. H. Vw. Toulouse S. 19. 1. 236. D. 17. 1. 148. L. 54. 520.

2. Die Vorschriften des C. comm. welche die Vorlage der Handelsbücher betreffen, sind rein erlaubender Gattung, in dem Sinne, daß das Gesetz der Einsicht des Gerichtes die Würdigung der Umstände überläßt, welche dasselbe bestimmen können, deren Mittheilung zuzulassen oder zu versagen, und daß in dieser Hinsicht die richterliche Entscheidung keinen Cassationsgrund abgiebt. C. H. Vw. Caen. S. 28. 1. 99. D. 26. 1. 119. L. 81. 410. — C. H. Vw. Lyon. S. 28. 1. 303. D. 26. 1. 63. L. 81. 303. — C. H. Vw. Caen. R. G. 1833. 1. 74.

3. In Wechselsachen, und wenn es darauf ankömmt, die eigentliche Ursache davon zu erfahren, kann das Appellations-Gericht die Vorlage der Bücher des Handelsmannes anordnen, zu dessen Gunsten die Wechsel ausgestellt worden, obschon der Gegentheil in erster Instanz nicht erklärt hatte, daß er denselben Glauben beimessen wolle. C. H. Vw. Pau. S. 10. 1. 313. D. 8. 1. 299. L. 27. 417.

s. Art. 17. Nro. 1.

4. Der Art. 15. C. comm. ist nur auf die im Art. 14. vorgesehenen Fälle anwendbar. Brüssel. S. 25. 2. 378.

5. Das Gericht kann während des Laufes einer Instanz die Vorlage der Bücher eines Handelsmannes verordnen, und zugleich gegen denselben auf den Weigerungsfall die Verurtheilung zur Zahlung einer bestimmten Summe aussprechen. Caen. S. 30. 2. 157. D. 28. 155.

6. Die durch handelsgerichliches Erkenntniß verordnete, und durch ein beauftragtes Gerichtsmitglied vorgenommene Prüfung der Bücher eines Handelsmannes kann nicht mit einem Vorle-

---

*) Locré XI. 47. 92. 94.

gungsbefehl in bürgerlichen Rechtssachen verglichen werden. 15.
Eine solche Prüfung ist daher nicht deßhalb nichtig, weil eine der Parteien nicht dabei zugegen, oder nicht gebührend dazu vorgeladen, und daß dieses geschehen, im Erkenntnisse nicht ausgedrückt worden ist. Paris. S. 14. 2. 261. D. 12. 2. 96. L. 38. 185. *)

* Statt der Worte: „kann von Amtswegen" ist hier im A. S. 15. zu lesen: „kann selbst von Amtswegen." (Berichtigter Druckfehler.) Regbl. 1810. II. Samml. I. 860.

s. Art. 15. Nr. 6. **) 16.

1. Jeder Handelsmann muß seine Verzeichnisse vorlegen, 17.
wenn die Gegenpartei sich erbietet, denselben Glauben beimessen zu wollen. — Dieses Anerbieten kann im Appellationsverfahren geschehen, obgleich dasselbe in erster Instanz nicht vorgekommen seyn sollte. C. H. Vw. Seine und Marne. S. 1. 2. 207. D. 1. 442. L. 2. 493.

2. Wenn bei einem Abrechnungsverfahren der Richter die Vorlage des Tagebuchs des Rechnung fordernden Theils, auf welches der Rechnungspflichtige sich bezogen hat, verordnet, und jener die Vorlage verweigert, so muß die Rechnung für richtig erklärt werden, wie der Rechnungspflichtige sie übergeben hat. Paris. S. 18. 2. 296. D. 16. 2. 35. L. 52. 37.

s. Art. 15. Nr. 1. 3. s. Art. 1330. 1331. 1366. C. c.

(3) Das Gericht ist nicht verpflichtet, auf die Weigerung einer Partei, ihre Handelsbücher vorzulegen, der Gegenpartei den Eid aufzutragen, welche auf den Inhalt jener Bücher sich berufen hat; — es ist dies dem richterlichen Ermessen und Gutbefinden lediglich überlassen. C. H. Vw. Caen. R. G. 1833. 1. 74.

---

*) Locré XI. 48. 94.
**) Locré XI. 92.

Dritter Titel.

Von den Handelsgesellschaften.

(Titre III. Des Sociétés.) *).

Erstes Kapitel.

Von den verschiedenen Gattungen der Gesellschaften.

(Section I. Des diverses Sociétés et de leurs Règles.)

18. 1. Wo es von Aufträgen unter Gesellschaftern sich handelt, gelten das Römische Recht und der Code civil als gemeines Recht, wo kein abweichendes Herkommen vorhanden ist. Cass. Paris. S. 12. 1. 113. D. 11. 1. 1. L. 35. 401.

2. Es ist kein Grund zur Cassation eines Urtheils vorhanden, welches unter Zusammenstellung der verabredeten Gedinge ein Rechtsgeschäft, wodurch in der That eine allgemeine Gesellschaft errichtet wurde, nur als eine vertraute Gesellschaft bezeichnet; zumal wenn es von einer Gesellschaft sich handelt, die zu einer Zeit geschlossen wurde, wo das Gesetz die Kennzeichen von jeder Gattung der Handelsgesellschaften noch nicht bestimmt hatte. C. H. Vw. Douai. S. 8. 1. 183. D. 6. 1. 198. L. 21. 209.

3. Es steht ausschließlich dem Richter der Hauptsache zu, die Gedinge des Gesellschaftsvertrages auszulegen, und die Natur der Handelsgesellschaft zu bestimmen. C. H. Vw. Douai. S. 8. 1. 183. D. 6. 1. 198. L. 21. 209.

4. Wenn eine Handelsgesellschaft in einem Heirathsvertrage festgesetzt worden ist, so hat die Gesellschaft den Charakter einer Eheberedung, und kann nicht mehr kraft des bloßen Willens der in Handelsgesellschaft getretenen Ehelcute aufgehoben werden. Nismes. S. 4. 2. 532. L. 10. 155.

5. Wenn eine Handelsgesellschaft durch Ablauf der Zeit, auf welche sie eingegangen worden, zu Ende gegangen, so ist die Richtigstellung ihres Guthabens eine Verrichtung der Gesellschaft, welche in handelsrechtlichen Formen geschehen muß, nicht die Theilung einer gemeinschaftlichen Sache, welche

---

*) Locré XI. 18. 145. sq. 165. sq. 169. — Pardessus 967 — 1002. — Vincens I. 289 — 298. — Communauté tacite. Merlin. Répert. — Société. Merlin. Répert. Quest.

in bürgerrechtlichen Formen zu bewirken. Brüssel. S. 8. 2. 13. 277. L. 28. 19.

s. Art. 1832. ff. C. c. *)

(6) Ueber die auf Handelsgesellschaften und ganz besonders auf das nothwendige Schiedsverfahren sich beziehende Gesetzgebung. Horson I. 11 — 16.

(7) Wird durch die Uebereinkunft der Fabrikanten einer Stadt, ihre Waaren nicht anders, als in einem gemeinschaftlichen Magazin, und mittelst Besorgung von einigen aus ihrer Mitte abzusetzen, welche letztere den Preis bestimmen sollen, eine erlaubte und rechtsverbindliche Gesellschaft begründet? — Verneint. Horson I. 16 — 20.

1. Die Uebereinkunft, wodurch zwei Individuen eine 19.
Summe Geldes gemeinschaftlich machen, um dieselbe während einer bestimmten Frist wechselsweise, und jeder zum Vortheil seines besondern Handels zu genießen, begründet keine Handelsgesellschaft. — Daher sind Streitigkeiten, welche hierüber unter den Parteien entstehen, nicht gesetzlich nothwendig durch Schiedsrichter zu entscheiden. C. H. Vw. Souillac. S. 27. 1. 64. D. 24. 1. 403.

(2) Wenn ein Mitglied einer Handelsgesellschaft einem Dritten seinen Antheil am Interesse dieser Gesellschaft cedirt, so begründet dies von selbst eine eigene Gesellschaft zwischen dem Cedenten und Cessionar. — Daher müssen die Streitigkeiten, welche zwischen diesen beiden in Betreff dieser Cession sich ergeben, Schiedsrichtern vorgelegt werden. Bordeaux. R. G. 1833. 2. 307. — s. Art. 51.

(3) Ein beim Handlungsgeschäft interessirter Handlungsgehülfe ist unbezweifelt kein Gesellschafter; indessen hat er das Recht, die Vorlegung der Bücher und Verzeichnisse seines Hauses zu begehren, um die Richtigkeit der Erklärung zu prüfen, welche ihm von diesem wegen des Gewinnes gemacht worden, woran er den ihm gebührenden Antheil zu beziehen hat; dem Principale des Gehülfen darf nicht, wie es bei einem bloßen Dienstboten der Fall, auf seine Versicherung hin geglaubt werden. Paris. J. 19. S. 1835. 2. 235. — s. Art. 1781.

(4) Im entgegen gesetzten Sinne entschieden. Lyon. R. G. 1837. 2. 112. **)

s. Art. 18. Nro. 2. 47. ***) 20.

---

*) Locré XI. 18. 96. sq.
**) Locré XI. 48. sq. 97. sq. 126.
***) Locré XI. 95. 126. — Vincens I. 299—313. — Pardessus 1004—1026.

21. 1. Ein ins Interesse gezogener Handelsgehülfe ist kein Gesellschafter. Rouen. S. 12. 2. 34. L. 30. 349. — C. H. Vw. Paris S. 31. 1. 249.

ſ. Art. 1984. Nr. 2. C. c.

2. Eine Handels-Niederlassung, welche im Besitze einer Handlungs-Firma und irgend eines Handlungs-Schildes ist, kann begehren, daß eine neuere Niederlassung gleicher Gattung die Firma und das Schild ändere, welche zu Verwechselungen Anlaß geben könnten: zumal wenn die Gleichförmigkeit des Schildes schon Mißverständnisse und Uneinigkeit zwischen den beiden Handelsniederlassungen verursacht haben sollte. Aix. S. 21. 2. 222. — Poitiers. J. 19. S. 1834. 2. 258. — Rion. Ebend. 260.

ſ. Art. 544. Nro. 21. 22. C. c.

(3) Daraus, daß ein Gewerbsgehülfe mehrere Jahre hindurch bei einem Fabrikanten in Arbeit gestanden, und sein Gewerbe erlernt hat, folgt nicht, daß er hierdurch allein schon das Recht erlangt habe, sich dessen Zögling zu nennen, und auf seinem Schild oder in seiner Adresse diesen Namen zu führen. Paris. J. 19. S. 1834. 2. 261.

(4) Der Name oder Titel, unter welchem der Vater ein Handelsgeschäft geführt hat, ist ein Eigenthum seines Sohnes und Erbfolgers. — Es ist folglich eine Beeinträchtigung dieses Eigenthums, wenn ein Neffe Behufs des nämlichen Handelsgeschäftes einen Schild wählt, auf welchem der Name seines Oheims mit dem seinigen auf eine Art verbunden ist, wodurch die Käufer getäuscht werden können. Ebend. 262. *)

(5) Der Käufer eines Handelshauses ist nicht befugt, zu verlangen, daß der Schwiegersohn seines Verkäufers nicht länger seinem Namen den Namen seines Schwiegervaters beisetzen dürfe, wenn er gleich die nämliche Gattung von Handelsgeschäften betreibt, zumal wenn der Schwiegersohn diesen Namen bereits vor dem Verkaufe führte, und der Käufer denselben bei verschiedenen Gelegenheiten ihm selbst beigelegt hatte. Paris J. 19. S. 1835. 2. 235. **)

(6) Die Nachfolger einer Handelsgesellschaft sind nicht berechtigt, den in der Firma enthaltenen Namen eines Theilhabers dieser Gesellschaft beizubehalten, wenn derselbe gestorben oder ausgetreten ist. C. H. Colmar. S. 38. 1. 304. (Laukhard III. 315.)

(7) Zum Handlungsnamen dürfen nur die Namen sammtverbindlicher Gesellschafter gewählt werden. Horson I. 20—23.

---

*) Laukhard III. S. 315.
**) Locré XI. 49. 95.

1. Sammtverbindlichkeit findet kraft Gesetzes unter Handelsleuten statt, welche in Gemeinschaft eine in ihre Geschäfte einschlagende Waare kaufen. Paris. S. 9. 2. 242. 22.

1 b. Bei allen Handels-Gesellschaften (welche keine unbenannte oder vertraute Gesellschaften sind) findet Sammtverbindlichkeit der Gesellschafter für die im Interesse der Gesellschaft übernommenen Verpflichtungen statt, wenigstens in so fern nicht durch eine ausdrückliche Uebereinkunft von dieser Regel eine Ausnahme gemacht worden. Bordeaux. S. 32. 2. 19.

2. In Handelssachen wird der Gesellschafter, welcher als Vorstand des handelsgesellschaftlichen Hauses unterzeichnet, als unter der Gesellschafts-Firma selbst unterzeichnend angesehen, und verpflichtet folglich die Gesellschaft. C. H. Vw. Paris. S. 16. 1. 275. L. 47. 33.

3. Ein von den Gesellschaftern zu Einkäufen bestellter allgemeiner Gewalthaber verpflichtet hinsichtlich dieser Einkäufe alle Gesellschafter, wenn schon die Gesellschaft nur einem unter ihnen die schriftliche Vollmacht gegeben, und der Gewalthaber die Gesellschaft nicht zu vertreten hat. Cass. Paris. S. 7. 2. 1202. D. 3. 1. 495. L. 14. 152.

4. Der Gesellschaftsvertrag kann auf keine Weise gegen die Mitglieder einer Handelsgesellschaft wegen Zahlung eines Wechsels geltend gemacht werden, den ein Gesellschafter ausgestellt hat, ohne die Worte und Compagnie beizufügen. C. H. Vw. Seine. S. 2. 1. 50.

5. Wenn ein Gesellschafter bei Unterzeichnung einer Verpflichtung seinem Namen die Worte und Compagnie nicht beigefügt hat, so kann man durch Urkunden oder aus den Umständen erweisen, daß er für die Gesellschaft unterzeichnet habe. C. H. Vw. Seine. S. 5. 2. 675. D. 3. 1. 186. L. 11. 129.

8. Wenn eine Handelsgesellschaft den Kauf und Wiederverkauf von Liegenschaften zum Zwecke hat, so ist der Verkauf einer Liegenschaft, welcher von einem einzelnen Gesellschafter unter der Gesellschafts-Firma geschehen, gültig, sowohl für den Antheil seiner Gesellschafter, als für seinen eigenen. C. H. Vw. Rennes. S. 19. 1. 204.

s. Art. 48. und die Notizen.

9. Diejenigen, welche zum Kauf und Wiederverkauf von Liegenschaften in Gesellschaft treten, werden nicht darum allein gegen alle und jede der Verkäufer oder Käufer sammtverbindlich. C. H. Vw. Amiens. S. 7. 2. 1205. L. 10. 529.

s. Art. 1. Nro. 15.

22. 10. Wenn bei Auflösung einer Handelsgesellschaft sich eine neue zwischen den Mitgliedern der alten und zwischen neuen Gesellschaftern bildet, so sind diese persönlich und sammtverbindlich für die von der ersten Gesellschaft übernommenen Verpflichtungen gehalten, wenn diese nicht liquidirt, und wenn eine Rechtsvermischung zwischen ihr und der früheren Gesellschaft statt gefunden hat. C. H. Vw. Rennes. S. 16. 1. 169.

f. Art. 46. Nro. 3.

11. Die Güter, welche das Aktiv-Vermögen einer Gesellschaft ausmachen, sind den Gläubigern der Gesellschaft für ihre Forderungen mit Vorzugsrecht verhaftet, mit Ausschluß der eigenen Gläubiger der Gesellschafter. Paris. S. 15. 2. 79.

12. Im Falle des Zahlungsunvermögens eines Gesellschafters für seine persönlichen Geschäfte und die aus früherer Zeit, als die Gesellschaft bestand, haben die persönlichen Gläubiger desselben keinen Anspruch auf die Einlagen seiner Mitgesellschafter, wenn es wirklich hergestellt ist, daß der zahlungsunvermögend gewordene Gesellschafter ein abgesondertes vom Gesellschaftskapital unterschiedenes Vermögen für seine Person beibehalten hat. C. H. Vw. Aix. S. 23. 1. 343. D. 21. 1. 171.

13. Wenn ein Handelsmann die Handlung auf zweierlei Art betreibt, nämlich eine Gattung von Handlungsgeschäften in seinem eigenen Namen, und eine andere unter einer Handelsfirma mit einem Gesellschafter, so haben die Gläubiger des unter seinem eigenen Namen bestehenden Handelshauses keinen Vorzug auf seine Habe, gegenüber den Gläubigern jenes andern Hauses unter einer Gesellschafts-Firma. C. H. Vw. Agen. S. 15. 1. 78. D. 13. 1. 32.

14. Wenn zur Abfindung ihrer Gläubiger zwei zahlungsunvermögend gewordene Gesellschafter die gesellschaftliche Einlage und jeder sein eigenthümliches Vermögen abgetreten haben, so ist derjenige von beiden, welcher das meiste Vermögen besaß, und der die beträchtlichern Abtretungen gemacht hat, hierdurch nicht für diesen Mehrbetrag Gläubiger des andern geworden. Rennes S. 9. 2. 210. — Rennes. S. 9. 2. 211.

15. Nach ausgebrochenem Zahlungsunvermögen einer Handelsgesellschaft kommt der Nachlaß, welchen die Gläubiger einem der Gesellschafter für seine Person bewilligen, den andern Gesellschaftern nicht zu Gute. C. H. Vw. Montpellier. S. 19. 1. 179. D. 17. 1. 105.

f. Art. 1234. Nro. 2 — 1285. C. c.

16. Wenn man eine öffentliche Anstalt oder eine Handelsgesellschaft belangt, so ist nicht nothwendig, daß die Aus-

fertigung die Namen der Vorsteher oder Gesellschafts-Mitglie- 12.
der enthalte. Cass. Paris. S. 9. 1. 40.

17. Eine Ausfertigung wird einer offenen Gesellschaft mittelst eines einzigen Exemplars gültig behändigt, es ist nicht nothwendig, so viele Abschriften zu fertigen, als Gesellschafter sind. Pau. S. 12. 2. 12. L. 30. 301.

18. Ein Gesellschafter kann in seinem eigenen Namen die Cassation gegen ein Urtheil verfolgen, welches als Versäumungs-Erkenntniß gegen die Gesellschaft, und im Verhandlungswege gegen ihn ergangen ist. Cass. Brüssel. S. 16. 1. 167.

s. Art. 1862. C. c.

(19) Der Geschäftsführer einer offenen Gesellschaft kann allein, und ohne Mitwirkung seiner Mitgesellschafter, eine Verbindung zu einer einzelnen Handelsunternehmung auflösen, die er in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer mit einem Dritten abgeschlossen hat, wenn anders hergestellt ist, daß die Auflösung nichts weniger, als das Werk übler Gesinnung, sondern vielmehr durch dringende Umstände geboten gewesen ist, namentlich durch die Unmöglichkeit, worin die offene Gesellschaft sich befunden, die Summe beizuschaffen, welche von ihr in jener Handelsunternehmung eingelegt werden sollte. C. H. Vw. Schiedsspruch. R. G. 1833. 1. 476.

s. Art. 48. C. comm. 1846. 1859. C. c.

(20) Bei gesetzlich bekannt gemachten, wie bei nicht öffentlich bekannt gemachten Handelsgesellschaften, verpflichten die von einem der Gesellschafter unter seinem eigenen Namen übernommenen Verbindlichkeiten, ohne Beifügung der Gesellschafts-Firma, und ohne irgend eine Anführung, woraus zu schließen, daß die Verbindlichkeit im Interesse der Gesellschaft übernommen worden sey, die übrigen Gesellschafter nicht: — wenn die Gläubiger nicht darthun, daß die Gelder wirklich in die Gesellschaft geflossen seyen. Dieser Grundsatz ist auch auf Handelszettel anwendbar, und wenn der Aussteller derselben keinen andern als einen Gesellschaftshandel treibt; die Regel, nach welcher angenommen wird, daß ein Handelsmann seine Scheine Behufs seines Handels ausgestellt habe, wenn keine andere Ursache angegeben ist, bezieht sich nur auf die Bestimmung der Gerichtszuständigkeit. C. H. Vw. Dijon. J. 19. S. 1834. 1. 237. — Ebend. 838.

s. Art. 638. C. comm.

(21) Eine Verpflichtung, welche von einem der Mitglieder einer offenen Gesellschaft übernommen worden, ist für die übrigen Gesellschafter sammtverbindlich, obwohl die Unter-

12. zeichnung nicht unter der Gesellschafts-Firma geschehen, wenn bewiesen ist, daß die Verpflichtung auf Rechnung der Gesellschaft eingegangen wurde. — Der Artikel 22. C. comm. entzieht dem Gläubiger die Befugniß nicht, diesen Beweis zu führen. Bordeaux. J. 19. S. 1834. 2. 469.

(22) Die von dem Gesellschafter, der die Schulden-Eintreibung unternommen hat (dem Liquidanten), unterzeichneten Verbindlichkeiten verpflichten die Gesellschaft, obgleich sie nicht unter der Gesellschafts-Firma ausgestellt sind, wenn es anders dargethan ist, daß sie im Interesse und für Rechnung der Gesellschaft abgeschlossen wurden. C. H. Vw. Bordeaux. R. G. 1836. 1. 132.

(23) Die unter der Gesellschafts-Unterschrift oder Firma eingegangenen Verbindlichkeiten verpflichten alle Gesellschafter sammtverbindlich, selbst dann, wenn dieselben bloß persönliche Schulden des unterzeichneten Gesellschafters zum Gegenstande haben sollten, und dem Gläubiger dieser Umstand bekannt gewesen wäre; er wird nichts desto weniger Gläubiger der Gesellschaft. C. H. Vw. Paris. R. G. 1836. 1. 711.

(24) Die Gläubiger einer unbenannten Gesellschaft, welche aufgelöset und zur Liquidation ausgesetzt worden, behalten, der Liquidation ungeachtet, das Recht bei, jeden der Gesellschafter unmittelbar zu belangen; sie sind nicht schuldig, ihre Klagen gegen den Liquidanten zu richten. Toulouse. R. G. 1836. 2. 183.

(25) Bei unbenannten Gesellschaften wird die Ausstreichung oder der Austritt einzelner Gesellschafter durch die Verwalter der Gesellschaft gültig bewilligt, welche hierzu durch einen Beschluß der allgemeinen Versammlung ermächtigt worden. Die solcher Gestalt ausgetretenen Gesellschafter sind von jeder Sammtverbindlichkeit gegen die übrigen Gesellschafter frei; vergebens würden diese behaupten, daß die Sammtverbindlichkeit jedem Gesellschafter ein persönliches Recht begründe, auf welches nur er allein verzichten könne. C. H. Vw. Montpellier. R. G. 1837. 1. 765. *)

(26) Kann man in einem Gesellschaftsvertrage gültig bedingen, daß die gesellschaftlichen Verpflichtungen, überhaupt oder einzelne derselben, nur dann verbindlich seyn sollen, wenn sie von mehreren Geschäftsführenden Mitgliedern gemeinschaftlich unterzeichnet worden? — Bejaht. Horson I. 23—38.

(27) Kann ein vertrauter Gesellschafter, der neben seiner gesellschaftlichen Einlage der Gesellschaft unter gewöhnlichem

---

*) Locré XI. 49. 126. 146.

Titel Kapitalien dargeliehen hat, als dritter Gläubiger das Recht, den Geschäftsführer der Gesellschaft zu nöthigen, die dargeliehenen Summen ihm unmittelbar zurückzubezahlen, ohne das Eingehen der Gelder aus dem Liquidationsgeschäft abzuwarten? — Verneinend entschieden. Horson I. 52—55. 22.

(28) Steht einem Gläubiger, der nur Inhaber einer gesonderten Schuldverschreibung eines Gesellschafters ist, ein Klagerecht gegen die Gesellschaft zu, wenn er beweiset, daß die Schuld im Interesse der Gesellschaft übernommen wurde, und diese davon Vortheil gezogen hat? — Bejaht. Horson I. 51.

(29) Ueber die Oeffentlichkeit, welche den Beschränkungen der Wirksamkeit einer Gesellschafts-Unterzeichnung zu geben ist. Horson I. 66—69.

* 1) Sammtverbindlichkeit offener Handelsgesellschafter für die Schulden der Handlungssocietät. Hohnh. I. 273. f. — s. Nro. 1—5. 10. 20. f. d. T.

2) R. F. über Bürgschaft, Handelsgeschäft und Beweis durch Privaturkunden. Annalen I. 89.

1. Eine Gesellschaft, welche als eine vertraute bezeichnet, und auf einen einzigen Unternehmungs-Gegenstand gerichtet ist, kann als eine ordentliche Gesellschaft betrachtet werden, obwohl ein Haupt-Geschäftsführer dabei ist, wenn die übrigen Gesellschafter mit der innern Verwaltung und der Aufsicht über die Unternehmung mit berathender Stimme beauftragt sind. C. H. Vw. Paris. S. 3. 1. 274. D. 1. 636. L. 5. 241. 23.

2. Wer unter dem Titel eines Darleihens einem Handelshause Kapitalien mit dem Versprechen eines bestimmten Zinses vorgeschossen hat, muß als vertrauter Gesellschafter, und nicht als bloßer Darleiher betrachtet werden, wenn er nebst den bedungenen Zinsen sich einen gewissen Antheil am muthmaßlichen Gewinne vorbehalten hat, ingleichem das Recht, Einsicht der Bücher zu nehmen, bei Errichtung der Inventarien mitzuwirken, und andere Vorrechte dieser Art, welche in der Regel nur einem Gesellschafter zustehen. Paris. S. 7. 2. 1203. L. 18. 547.

3. Daraus, daß eine Urkunde, welche von einer vertrauten Gesellschaft ausgegangen, den bekannten Geschäfts- oder Handlungs-Vorstand als vertrauten Gesellschafter selbst bezeichnet, folgt nicht, daß nun die Gläubiger der Gesellschaft behaupten könnten, daß diese nur den Namen einer vertrauten Gesellschaft habe, daß dieselbe gegen sie als eine offene Gesellschaft betrachtet werden müsse, und daß alle Interessenten unbedingt gegen sie verpflichtet seyen. Paris. S. 2. 2. 192. s. Art. 27. Nro. 1.

(4) Die Gläubiger einer vertrauten Gesellschaft haben keine unmittelbare und persönliche Klage gegen die einzelnen

23. Gesellschaften auf Zahlung der Schulden bis zum Betrage ihrer Gesellschafts-Antheile. Paris. R. G. 1833. 2. 510.

(5) Ueber die Tilgung der Kommanditen in Aktien und über die Natur dieser Aktien und die Art ihrer Uebertragung. Horson I. 55—61. *)

24. **)

25. ***)

26. 1. Ein vertrauter Gesellschafter, welcher aus seiner Einlage, und aus dem vor ausgebrochenem Zahlungsunvermögen der Gesellschaft erworbenen Gewinne, Zinsen bezogen hat, kann nicht angehalten werden, dieselben einzuwerfen. — Er hat nur den Verlust seines Kapitals zu erleiden. Cass. Rouen. S. 14. 1. 105. D. 8. 1. 72. L. 26. 529. †)

Vom Appellationshofe zu Paris wurde dagegen in dieser Sache erkannt, wie folgt:

2. Die vertrauten Gesellschaften sind von den unbenannten oder Bank-Gesellschaften, in Beziehung auf die Dividende oder Theilung des Gewinnes unterschieden. — Eine vertraute Gesellschaft steht in der That nur in Gewinn oder Verlust im Zeitpunkt ihrer Auflösung; jede Theilung des Gewinnes ist daher wesentlich nur als fürsorglich und zum Einwurfe geeignet anzusehen. — Der vertraute Gesellschafter, welcher vor Auflösung der Gesellschaft Gelder unter dem Titel des Gewinnes bezogen hat, ist daher verpflichtet, in dem Falle, wo die Gesellschaft zahlungsunvermögend wird, den Gläubigern gegenüber die bezogenen Summen sich anrechnen zu lassen, wenn er sie gleich in Kraft eines Gedinges des Gesellschafts-Vertrages bezogen hätte. Paris. S. 12. 2. 25. L. 30. 358.

3. Der Nahme oder Titel einer Gesellschaft ist ein Theil ihres Vermögens, und muß als solcher unter die Gegenstände mit einbegriffen werden, welche bei Auflösung der Gesellschaft unter den Mitgliedern derselben zu theilen sind. — Es ist nicht einem Theile der Gesellschafter erlaubt, bei Errichtung einer neuen Niederlassung sich jenen Titel zum Nachtheile derjenigen beizulegen, welche mit dieser neuen Niederlassung in keiner Verbindung stehen. Rouen. S. 27. 2. 164. D. 25. 2. 153.

---

*) Locré XI. 49. 95. 126. 146. — Pardessus 1027—1038. Vincens I. 315—323.
**) Locré XI. 49. sq. 125. 146.
***) Locré XI. 95.
†) Kaufhard III. S. 410.

4. Ein vertrauter Gesellschafter, dessen Kapitalein- 26.
lage in der veröffentlichten Gesellschaftsurkunde nicht erwähnt worden ist, kann nicht als offener Gesellschafter betrachtet, und ihm als solchem ein Antheil am Verluste der Gesellschaft über den Betrag der eingelegten Gelder aufgebürdet werden. Douai. S. 16. 2. 77. L. 39. 191.

5. Urtheile, welche gegen die Gesellschaft ergangen sind, geben kein Pfandrecht auf die Güter des vertrauten Gesellschafters. Paris. S. 16. 2. 79. L. 7. 189.

s. Art. 33.

(6) Die Gläubiger einer unbenannten Gesellschaft haben nach Auflösung derselben in Folge ausgebrochenen Zahlungsunvermögens, eine direkte und persönliche Klage gegen die unbenannten Gesellschafter auf Zahlung der Schulden bis zum Betrage ihrer gesellschaftlichen Antheile. — In diesem Falle muß die Klage der Gläubiger beim Handelsgericht angestellt werden, und nicht vor Schiedsrichtern, unter dem Vorwande, daß sie nur in die Rechte des Geschäftsführers subrogirt seyen, und es sich folglich von einer Gesellschaftsklage handle. Paris. R. G. 1833. 2. 303. — s. Art. 23. 51. C. comm.

(7) Im entgegengesetzten Sinn entschieden. Paris. R. G. 1833. 2. 510. *)

1. Obwohl eine Gesellschaft als eine vertraute be- 27.
zeichnet wird, so muß sie doch als eine allgemeine und offene betrachtet werden, wenn die vorgeblichen vertrauten Gesellschafter sich die Verwaltung der Gesellschaftskasse und die Einsicht der Bücher mit gegenseitiger Aufsicht vorbehalten haben. Paris. S. 8. 2. 223. L. 21. 75.

2. Vergleiche zwischen einem vertrauten Gesellschafter und der Gesellschaft sind keine Verwaltungshandlungen. Die Art. 27. und 28. sind nur auf solche Geschäfte anzuwenden, welche die vertrauten Gesellschafter unternehmen, indem sie das Gesellschaftshaus als Geschäftsführer vertreten, wenn auch mittelst Vollmacht. Gutachten des Staatsraths. S. 9. 2. 381. D. 7. 2. 113.

3. Es kann verabredet werden, daß ein vertrauter Gesellschafter an den gesellschaftlichen Berathungen Antheil nehme, wenn es sich davon handelt, das System der Operationen der Gesellschaft zu ändern. — Dieses Gedinge ist nicht unvereinbar mit der Eigenschaft eines vertrauten Gesellschafters, und legt diesem die Eigenschaft eines offenen Gesellschafters nicht bei.

---

*) Locré XI. 50. 127.

27. — Eben so verhält es sich mit dem Gedinge, daß bei Auflösung der Gesellschaft der vertraute Gesellschafter zu einem verhältnißmäßigen Antheil in Gewinn und Verlust eintreten solle. Paris. S. 29. 2. 136. D. 26. 2. 240. L. 83. 218.

s. die Notizen zu Art. 23.

(4) Vertraute Gesellschafter können, ohne sich dadurch sammtverbindlich zu machen, Aufsichtshandlungen ausüben, und Anleitungen über die Verwaltung des geschäftsführenden Gesellschafters ertheilen. — Die Eigenschaft eines vertrauten Gesellschafters ist kein Hinderniß, daß diese nicht mit dem Geschäftsführer der Gesellschaft in Handelsunternehmungen zu ihrem besondern Vortheil sich einlassen dürften. Bordeaux. R. G. 1833. 2. 133. — s. Art. 28. C. comm.

(5) Die Ernennung eines andern Geschäftsführers einer vertrauten Handelsgesellschaft, welche nur von einem Theile der Gesellschafter geschehen, begründet nicht nothwendig ihrer Seits ein Verwaltungsgeschäft, welches ihnen für die Verpflichtungen der Gesellschaft eine sammtverbindliche Verantwortlichkeit auferlegt, wenn gleich jene Veränderung nicht in allgemeiner Versammlung, wie der Gesellschaftsvertrag erheischte, vorgenommen, und nicht in der durch den C. comm. vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden ist. — Es können ebenfalls als keine Verwaltungshandlungen von Seiten der Gesellschafter betrachtet werden, theils die von ihnen dem Geschäftsführer gegebene Ermächtigung, neue Aktien umzusetzen, unter Befreiung von jeder Verantwortlichkeit in dieser Beziehung, vorausgesetzt, daß die Aktien zu einer bestimmten Taxe angebracht würden; theils die einem unter ihnen gegebene Vollmacht, sich dem Geschäftsführer Behufs der Umsetzung der Aktien anzuschließen. C. H. Vw. Rennes. R. G. 1836. 1. 40. *)

28. 1. Ein vertrauter Gesellschafter, welcher eine Verwaltung geführt hat, muß als offener Gesellschafter betrachtet werden. C. H. Vw. Paris. S. 5. 2. 676. D. 3. 2. 154. L. 11. 417.

2. Wenn nach Auflösung einer vertrauten Gesellschaft, und in Folge der Entlassung der verantwortlichen Geschäftsführer ein, vertrauter Gesellschafter von seinen Mitgesellschaftern als Beauftragter ernannt worden ist, um das Gesellschaftsvermögen fürsorglich bis zur Liquidation oder Reorganisation zu verwalten, so kann dieser vertraute Gesellschafter,

---

*) Locré XI. 50. 95. 125. 147. 160. 211.

wenn er in Folge seines erhaltenen Auftrages gehandelt hat, 28.
nicht angesehen werden, als wenn er dem Art. 27. zuwider
sich in die Verwaltungshandlungen der Gesellschaft eingemischt
hätte, und folglich für die Zahlung der Gesellschaftsschulden
sammtverbindlich wäre. Paris. S. 29. 2. 204. D. 27. 2. 167.
L. 84. 150.

s. Art. 37. und die Notizen. C. comm. 1842. C. c.

(3) Ein vertrauter Gesellschafter, der in die Geschäftsführung der Gesellschaft sich eingemischt hat, verliert dadurch jene Eigenschaft, und wird für die Verpflichtungen der Gesellschaft sammtverbindlich, nicht allein Dritten gegenüber, sondern selbst hinsichtlich seiner Mitgesellschafter, sogar des Geschäftsführers der Gesellschaft. Paris. R. G. 1836. 2. 133. *)

**) 29.

***) 30.

1. In einer Aktien-Gesellschaft sind die Vollmachten 31.
des Gesellschafters, welcher die Verwaltung der Geschäfte hat,
nach Willkühr widerruflich, wenigstens dann, wenn seine Vollmacht
nicht einen Theil des Gesellschaftsvertrages bildet. Brüssel.
S. 9. 2. 16.

2. Der gesetzmäßig bestellte Liquidant einer Handels-Gesellschaft kann nicht diese Eigenschaft einem andern übertragen. — Wenn jener also mit einem Dritten eine andere Gesellschaft geschlossen, und dabei die Vermischung der Liquidationsgeschäfte dieser beiden Gesellschaften zugegeben hat, so muß der dritte, mit welchem er die neue Niederlassung errichtete, hinsichtlich der Mitglieder der ersten Gesellschaft, und in dem, was die Liquidation derselben betrifft, als bloßer Gewalthaber des Liquidanten betrachtet werden. — Unter diesem Titel kann er keinen Rückgriff gegen die Mitglieder der ersten Gesellschaft nehmen, und übrigens können ihm die nämlichen Einreden, wie dem Liquidanten selbst, entgegen gehalten werden. Aix. S. 28. 2. 179. D. 26. 2. 65.

(3) Hat der Liquidant einer Handelsgesellschaft schon kraft dieser Eigenschaft allein hinlängliche Vollmacht, durch Ausstellung oder Indossirung von Handelspapieren die alten Gesellschaftsmitglieder verbindlich zu machen? — Verneint. Horson I. 38—51.

(4) Die Eigenschaft und Verrichtungen des Liquidanten,

---

*) Locré XI. 50. 95. 147.
**) Locré XI. 50. — Pardessus 1039—1043. — Vincens I. 324—360.
***) Locré XI. 147.

31. wenn der Gesellschaftsvertrag darüber nichts bestimmt, sind dem Art. 51. gemäß Schiedsrichtern zu übertragen. Horson I. 95. f.

32. Die Verwalter, Gewalthaber und Agenten einer unbenannten z. B. einer Assekuranz-Gesellschaft sind nicht, unter persönlicher Haft, für die Zahlung der von der Gesellschaft versicherten Summen verpflichtet. Cass. Caen. S. 26. 1. 400. D. 24. 1. 281. L. 77. 134.

33. s. Art. 26. Nro. 1. 2.

34. 1. Wenn vermöge eines Gesellschaftsvertrages die Gelder der Gesellschaft in Aktien vertheilt sind, mit der Befugniß für jeden Gesellschafter, so viele Aktien als ihm gutdünkt an irgend jemanden zu cediren, so werden die Cessionare der Aktien schon dadurch allein Miteigenthümer des Gesellschaftsvermögens, und Mitglieder der Gesellschaft. Cass. Lot. S. 7. 2. 770. D. 1. 430.

2. Der Steigerer von Aktien einer Gesellschaft kann durch keine Versteigerungsbedingung von Zahlung der Gesellschaftsschulden losgezählt werden. Cass. Sambre und Maas. S. 1. 1. 287. D. 1. 244.

4. Der Werth der Aktien, welche das Kapital einer unbenannten Gesellschaft ausmachen, kann in Folge einer von den Verwaltern genommenen Entschließung erhöht werden. — In solchem Falle ist jeder Aktien-Inhaber gehalten, Zuschuß zu leisten, wenn er nicht vorzieht, des Unternehmens sich zu entschlagen, und auf sein eingelegtes Kapital zum Vortheil der Gesellschaft zu verzichten. Nismes. S. 4. 2. 549.

s. Art. 529. C. c.

(5) Eine Aktie bei einer Handelsunternehmung (z. B. der Bau eines Schauspielsaales) kann nach den Umständen als ein bloßes Darleihen, und nicht als gesellschaftliches Interesse angesehen werden; in jenem Falle hat der Aktien-Inhaber das Recht, die Rückerstattung seines Aktien-Kapitals zu verlangen, ohne gehalten zu seyn, am Verluste der Unternehmung Antheil zu nehmen. C. H. Bw. Martinique. R. G. 1837. 1. 1008.

s. Art. 1853. C. c. *)

35. s. Art. 188. Nro. 3.

37. 1. Die Statuten einer unbenannten Gesellschaft, obwohl in den amtlichen Verkündungsblättern mit landesherrlicher Genehmigung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, können

---

*) Action en Banque. Merlin Rép. — Action, Actionnaire. Merlin Questions.

nicht als allgemeine Gesetze betrachtet werden, deren Ueber- 37.
tretung Grund zur Cassation geben könnte; die landesherrliche Bestätigung ändert die Natur der Privatverträge nicht. C. H. Vw. Colmar. S. 27. 1. 131. D. 24. 1. 138. L. 77. 139.

2. Wer Käufer oder Cessionar von Aktien einer projektirten unbenannten Gesellschaft geworden, welche in voller Thätigkeit, allein von der Regierung noch nicht bestätigt ist, kann, wenn diese Bestätigung versagt wird, und in Folge dessen die Gesellschaft sich auflöset, die Aufhebung oder Ungültigkeit der Cession alsdann nicht verlangen, wenn der Mangel jener Bestätigung zur Zeit der Cession offenkundig war. Lyon. S. 27. 2. 186. D. 26. 2. 11.

3. Eine Gesellschaft von der Natur der Tontinen kann ohne Bestätigung der Regierung, und ohne ständige Aufsicht derselben, nicht stattfinden. Gutachten des Staatsraths. S. 9. 2. 291. D. 7. 2. 41.

(11) Der von der Regierung bei Bestätigung einer unbenannten Gesellschaft gemachte Vorbehalt, die Bestätigung im Falle der Nichterfüllung oder Uebertretung der Statuten zurückzunehmen, entzieht den Dritten das Recht nicht, vor Gericht den Ersatz des Schadens zu betreiben, der ihnen durch jene Nichterfüllung oder Uebertretung zugegangen seyn könnte. Paris. R. G. 1833. 2. 136.

(12) Wenn die Regierungs-Genehmigung, einer unbenannten Gesellschaft den Anfangstag dieser Gesellschaft auf das Datum der Verfügung setzt, und beifügt, daß dies ohne Beeinträchtigung der besondern Verabredungen der Interessenten unter sich seyn solle, so kann das Gericht entscheiden, daß selbst hinsichtlich der Gesellschafter unter sich die Regierungs-Verordnung das Gedinge des Gesellschafts-Vertrages aufhebe, wodurch der Anfangstag der Gesellschaft auf ein früheres Datum gesetzt war. C. H. Vw. Rennes. J. 19. S. 1834. 1. 794. *)

* Die Staatsgenehmigung ist von derjenigen Stelle zu ertheilen, welche die Erlaubniß zum Gesellschafts-Unternehmen zu geben hat. L. V. Regbl. 1840. XXXII.

Bei vertrauten Gesellschaften kann das Gesellschafts- 38.
Kapital gültiger Weise in Aktien auf den Inhaber getheilt werden. Paris. S. 32. 2. 257. **)

2. Die Nothwendigkeit einer öffentlichen oder Privat- 39
Urkunde, um das Daseyn einer Gesellschaft zu beweisen, geht nur die Gesellschafter unter einander an, und kann nicht einem Gläubiger entgegen gehalten werden, der im Vertrauen auf

---

*) Locré XI. 51. 95. 99. sq. 212. sq.
**) Locré XI. 51. sq. 95. 100.

39. eine öffentlich bekannte Gesellschaft den Vertrag eingegangen hat. C. H. Vw. Lot. S. 2. 1. 11. D. 1. 372. L. 1. Nro. 36. pag. 7.

4. Zwischen den Gläubigern eines Handelsmannes in eigenem Namen, und den Gläubigern desselben Handelsmannes als Mitglied einer Gesellschaft, wenn, um zu wissen, ob eine Abtheilung der Massen statt findet, untersucht wird, ob wirklich eine Gesellschaft bestanden habe, kann diese Thatfrage nur aus einer rechtsförmlichen Urkunde hervorgehen. Rouen. S. 12. 2. 33. L. 30. 349.

5. Das Daseyn einer Handelsgesellschaft und die Eigenschaft als Liquidant einer früher bestandenen Gesellschaft, die einem der Gesellschafter beigelegt worden, können auch anders, als durch einen rechtsförmlichen Gesellschaftsvertrag dargethan werden, namentlich in Hinsicht auf Dritte, welche die Ungültigkeit ihrer mit dem Liquidanten als Mitglied der neuen, und als Liquidanten der ältern Gesellschaft abgeschlossenen Verpflichtungen auf den Grund behaupten, daß sie das Daseyn der Gesellschaft und die Eigenschaft des Liquidanten bestreiten. Toulouse. S. 22. 2. 57. D. 21. 2. 58.

6. Um von einem peinlichen Gerichtshofe als Mitglied einer Handelsgesellschaft erklärt, und als solches wegen boshafter Zahlungsflüchtigkeit verurtheilt werden zu können, ist nicht unbedingt nothwendig, daß dies aus einem schriftlichen Gesellschafts-Vertrage zu ersehen sey, sondern es genügt, wenn die Gesellschaft durch irgend ein in bürgerlichen Rechtssachen nicht unstatthaftes Beweismittel dargethan wird. C. H. Vw. Orne. S. 6. 2. 894.

7. Wenn eine Privat-Urkunde, die Auflösung einer Handels-Gesellschaft besagend, in Vollzug gesetzt worden ist, so verschafft dieser Vollzug, unabhängig von jedem andern Umstande, der Privaturkunde ein sicheres Datum im Sinne des Art. 1328. des C. c. Paris. S. 14. 2. 149. L. 28. 322.

s. Art. 49. und die Notizen C. comm. 1834. C. c.

(8) Das Daseyn und der Inhalt eines Gedinges im Gesellschafts-Vertrage können, in Ermangelung der Urkunde selbst, durch gesetzliche Vermuthungen hergestellt werden, wenn anders der Anfang eines schriftlichen Beweises vorhanden ist. — s. Art. 1353. C. c. C. H. Vw. Douai. J. 19. S. 1834. 1. 276. *)

† Die über Handelsgesellschaften aufgenommenen Urkunden bedürfen der doppelten Ausfertigung. N. Jahrb. I. 488. — Vgl. Art. 47. Zus. 2.

---

*) Locré XI. 52. 95. 147. 160.

s. Art. 49. und die Notizen. 40.

(1) Ein Notär kann Urkunden für eine unbenannte Gesellschaft aufnehmen, auch wenn einer seiner Verwandten in dem Art. 8. des Notariats-Gesetzes verbotenen Grade Aktien-Inhaber oder selbst eines der gewährleistenden Mitglieder seyn sollte; weder die eine noch die andere dieser Eigenschaften macht jene zur Partei bei dem Rechtsgeschäfte, und kann annehmen lassen, daß in demselben eine Verfügung zu ihren Gunsten enthalten sey. C. H. Vw. Grenoble. J. 19. S. 1834. 1. 678.

1. Der Beweis einer Handels-Gesellschaft kann durch 41.
Zeugen geführt werden, wenn dieser Beweis nicht die Gültigkeit der Gesellschaft zum Zwecke hat, um eine rein bürgerrechtliche Klage gegen eines der Gesellschafts-Mitglieder anzustellen, sondern wenn dadurch das Daseyn gewisser Effekten oder Gelder als Ergebnisse der Gesellschaft dargethan werden soll, in der Absicht, eine Ersatzklage aus einem Vergehen oder Versehen darauf zu gründen, z. B. die Beraubung der Erbschaft desjenigen Gesellschafters, dem jene Effekten zugehört haben. C. H. Vw. S. 30. 1. 112.

2. Der Zeugenbeweis ist nicht zulässig, um die Auflösung einer schriftlich beurkundeten Gesellschaft darzuthun, deren Endziel noch nicht erfolgt ist. Bordeaux. S. 28. 2. 77.

s. Art. 1341. ff. 1834. C. c. *)

4. Die Ungültigkeit, als Folge der nicht geschehenen 42.
öffentlichen Verkündung einer Handels-Gesellschaft, kann gehoben werden, entweder durch Stillschweigen, oder durch Erfüllungs- oder Bestätigungs-Handlungen der Gesellschafter, namentlich wenn der Gesellschafter, der die Ungültigkeit vorschützt, vorher selbst den Eintrag und öffentlichen Anschlag veranlaßt hätte. Grenoble. S. 24. 2. 33. D. 22. 2. 122. L. 70. 537.

5. Wurde ferner entschieden, daß diese Ungültigkeit keine unbedingte sey; sie kann durch den Verzicht der Parteien, sich hierauf zu berufen, und durch den Vollzug der Gesellschaft gehoben werden. Bordeaux. S. 30. 2. 229. D. 28. 2. 259. L. 87. 62.

5b. Die Errichtungs-Urkunde einer Handels-Gesellschaft, obwohl sie nicht nach Vorschrift des Art. 42. veröffentlicht worden, behält gleichwohl hinsichtlich der Gesellschafter ihren Charakter als Gesellschaftsurkunde, für alle Thatsachen, welche vor der Klage auf Ungültigkeit ihre Vollständigkeit erlangt haben, so daß die Erkennung über die Streitigkeiten,

---

*) Locré XI. 52. 102—104.

42. welche über jene Thatsachen entstehen könnten, ausschließlich der schiedsrichterlichen Gerichtsbarkeit angehört. C. H. Vw. S. 32. 1. 520. — s. Nro. 9.

6. Wenn in einer Handels-Gesellschafts-Urkunde bedungen wurde, daß im Falle der Auflösung, gleichviel aus welcher Ursache, einer der Gesellschafter dem andern eine bestimmte Summe als Entschädigung bezahlen solle, so muß diese Uebereinkunft im vorhergesehenen Auflösungsfalle ihre Wirkung erhalten, selbst wenn die Gesellschafts-Urkunde von ihrem Ursprung an wegen nicht bewirkter Verkündung nichtig seyn sollte; — zumal wenn dieser ermangelnden Verkündung ungeachtet der Vertrag in Vollzug gesetzt worden ist. Lyon. S. 29. 2. 59. D. 26. 2. 228. L. 84. 65.

6b. In entgegengesetztem Sinn entschieden in einem Falle, wo der Umstand des vollzogenen Gesellschafts-Vertrages nicht angeführt war. Paris. S. 32. 2. 57. — s. Art. 1834. Nro. 3. C. c.

7. Die Nichtigkeit eines Handels-Gesellschafts-Vertrages aus der nicht gesetzmäßig geschehenen Verkündung desselben herrührend, wird hinsichtlich der Gesellschafter durch den Vollzug, in Begleitung gerichtlicher Anerkennung und Erklärung gehoben. C. H. Vw. Rouen. S. 26. 1. 403. D. 23. 1. 360. — Brüssel. S. 30. 2. 130. — Aix. S. 32. 1. 544. — Horson I. 74—78.

7b. Die Nichtigkeit kann auch durch eine später erfolgte Verkündung gehoben werden, wenn diese nur noch vor der angestellten Klage auf Nichtigkeit geschieht. C. H. Vw. Douai. S. 31. 1. 246. — s. Art. 46. Nro. 1.

8. Im entgegen gesetzten Sinn entschieden. — Ein zu spät oder nach dem fünfzehnten Tage verkündigter Gesellschafts-Vertrag ist nichtig, ganz so, wie wenn ihm die Förmlichkeit der Verkündung gänzlich mangelte. — Die Nichtigkeit ist so unbedingt, daß sie durch den freiwilligen Vollzug des Gesellschafts-Vertrages nicht gehoben wird. Lyon. S. 27. 2. 183. — Toulouse. J. 19. S. 1835. 2. 73.

9. Ein Gesellschafter kann gegen die andern die Nichtigkeit des Gesellschaftsvertrages aus Mangel der im Art. 42. C. comm. vorgeschriebenen Förmlichkeiten vorschützen. C. H. Vw. S. 20. 1. 504. — Brüssel. S. 30. 2. 130. — s. Art. 1338. C. c. — Nismes. S. 30. 2. 107. — s. Nro. 5b.

Im entgegengesetzten Sinne. Horson. I. 69—73.

10. Wenn ein Handelsgesellschafts-Vertrag nicht verkündigt worden, ist es den Gesellschaftern erlaubt, sich Dritten gegenüber auf die in der Urkunde enthaltenen Gedinge

zu berufen? — Folgerungsweise bejaht. Paris. S. 29. 42. 2. 136.

ſ. Art. 46. Nro. 1.

12. Wenn Vertragspersonen die Grundlinien einer Handelsgesellschaft bestimmen, und sich verbindlich machen, nach diesen Grundlinien einen neuen Vertrag zu errichten, der mit dem Gesetz übereinstimmen, und die Gesellschaftsfirma festsetzen solle, so kann die Urkunde über diese Verabredungen, auf Klage eines der Betheiligten, wegen Mangel des Eintrages zu Buch und des öffentlichen Anschlags, für nichtig erklärt werden. Bourges. S. 23. 2. 28.

13. Im Falle des Zusammentreffens der persönlichen Gläubiger eines Handelsmannes mit den Gläubigern einer Handelsgesellschaft, deren Mitglied jener ist, muß das Aktivvermögen des zahlungsunvermögend gewordenen Schuldners vorzugsweise den persönlichen Gläubigern zugetheilt werden, wenn die Gesellschafts-Urkunde kein sicheres Datum hat, und nicht nach Vorschrift des Art. 42. C. comm. öffentlich bekannt gemacht worden ist. — Das vorgebliche Daseyn einer Gesellschaft kann den Rechten der persönlichen Gläubiger keinen Abbruch thun. C. H. Vw. S. 22. 1. 330. — ſ. Art. 64.

(14) Ein Gesellschafter kann, so viel ihn angeht, und selbst nach dem Vollzuge fürs Künftige, die Nichtigkeitserklärung des Gesellschaftsvertrages, wegen der unterbliebenen öffentlichen Bekanntmachung desselben, begehren; die Thatsachen der Vertragserfüllung heilen die Nichtigkeit nicht, sondern begründen nur eine bloße Gemeinschaft der Handelsinteressen fürs Vergangene. Toulouse. R. G. 1837. 2. 441. *)

* Nicht nur öffentliche, sondern auch Privaturkunden über Handelsgesellschaften sind zum Eintrag in das Offenkundigkeitsbuch geeignet. U. A. B. 1828. Nro. 49. Wehrer V. 1023.

**) 43.

***) 44.

45.

ſ. Art. 64.

1. Die Urkunde, worin die Mitglieder einer Handels- 46.
Gesellschaft die Theilungsart des gesellschaftlichen Gewinnes ändern, ist den Förmlichkeiten der öffentlichen Bekanntmachung nicht unterworfen: da die Erwähnung des Gewinn-Antheils eines jeden Gesellschafters sich nicht unter der Zahl der Anführungen befindet, welche der im Art. 43. C. comm. erwähnte Auszug enthalten muß. C. H. Vw. Aix. S. 32. 1. 344.

---

*) Locré XI. 52. 95. 125. 138. 147. sq. 160.
**) Locré XI. 53. 96. 101.
***) Locré XI. 96.

46. 1 b. Wenn eine Handelsgesellschaft auf drei, sechs oder neun Jahre geschlossen wurde, und einer der Gesellschafter vor Ablauf der neun Jahre austritt, so muß er seinen Austritt öffentlich bekannt machen, widrigenfalls angenommen wird, daß er nicht aufgehört habe, Mitglied der Gesellschaft zu seyn. — Jedenfalls ist die Verkündung nur hinsichtlich Dritter oder des Publikums strenge zu nehmen; das Privat-Interesse der Vertragspersonen richtet sich nach den Bedingungen ihres Vertrages, zumal wenn derselbe schon in Vollzug gesetzt worden. Colmar. S. 19. 2. 163. — s. Art. 42. Nro. 4. ff. 10.

2. Der Austritt von Gesellschaftern, und die in der Vertragsurkunde vorgenommenen Veränderungen, müssen in der Art. 42. f. vorgeschriebenen Form bekannt gemacht werden, obschon die Gesellschaft aus einem früheren Zeitpunkte, als die Verkündung des C. comm. herrührt. Colmar. S. 19. 2. 163.

3. Wenn unter der Firma: N's Wittwe und Söhne zwischen der Wittwe und den Kindern eines Handelsmannes eine Gesellschaft geschlossen worden, und diese ohne Inventarium und vorgängige Liquidation das Handelsgeschäft fortgesetzt haben, welches der Handelsmann unter der Firma N. und Compagnie geführt hatte, und wenn jene überdies Schulden bezahlt haben, die von letzterem unter der genannten Firma contrahirt wurden, so kann darum allein jene Gesellschaft nicht allein als eine Fortsetzung derjenigen betrachtet werden, die ursprünglich mit dem Verstorbenen bestand; es können daher gegen sie nicht die nämlichen Klagen, wie gegen den Verstorbenen angestellt werden, sondern vielmehr nur, wie jede andere Klage, gegen die Erben, welche Inhaber der Verlassenschaft sind. Agen. S. 7. 2. 1201.

s. Art. 22. C. comm. 1866. 1871. C. c.

(4) Die im Art. 46. vorgeschriebene Verpflichtung, die Auflösung jeder offenen oder vertrauten Handelsgesellschaft bekannt zu machen, wenn dieselbe vor Ablauf der für die Dauer der Gesellschaft bestimmten Zeit statt fand, tritt selbst dann ein, wenn die Errichtung derselben nicht bekannt gemacht wurde. — In Ermangelung dieser Bekanntmachung, wie im andern Falle, bleibt jeder Gesellschafter allen Verpflichtungen unterworfen, welche unter der Gesellschafts-Firma nach Auflösung derselben eingegangen worden sind. C. H. Vw. Lyon. R. G. 1833. 1. 538. — s. Art. 42. C. comm. *)

---

*) Locré XI. 53. 96. 127. 138. sq. 148. 161.

(1) Da bei einer Verbindung zu einer einzelnen Han- 47.
delsunternehmung das Eigenthum der eingelegten Gegenstände auf dem Namen des geschäftsführenden oder verwaltenden Gesellschafters ruht, so haben die Gläubiger der Gesellschaft und die Gesellschafter selbst kein Recht des Vorzuges oder Vorranges vor den persönlichen Gläubigern des geschäftsführenden Gesellschafters, so viel die von ihm in die Gesellschaft eingebrachten Gegenstände betrifft. Beide haben gleichen Anspruch auf die ganze Habe dieses Gesellschafters, sowohl was in der Gesellschaft sich befindet, als sein übriges Vermögen. Cass. Paris. J. 19. S. 1834. 1. 603.

s. Art. 48. f.

(2) Bei Verbindungen zu einzelnen Handelsunternehmungen, wie bei jeder Handelsgesellschaft, wird die Einlage eines jeden Gesellschafters ein specielles Pfand der Gesellschafts-Gläubiger, mit Vorrang vor den persönlichen Gläubigern eines jeden Gesellschafters, selbst des Geschäftsführers; diese können Ansprüche auf das Gesellschafts-Kapital nur zu dem Antheile geltend machen, der ihrem Schuldner bei der Liquidation der Gesellschaft nach vorheriger Zahlung der Gesellschaftsgläubiger zufallen mag. Paris. J. 19. S. 1835. 2. 69. *)

†1. R. F. über eine Verbindung zu einer einzelnen Handelsunternehmung. Annalen III. 21.

2. Ist eine nicht in der Form des L. S. 1325. gefertigte Privaturkunde zum Beweis einer Handelsverbindung des A. S. 47. und zum Beweis in Handelssachen überhaupt zulässig? — Bejaht. N. Jahrb. I. 483. Vergl. Art. 39. Zus. Entgegen gesetzte Ansichten. Annalen III. 210.

1. Eine Gesellschaft unter Handwerkern, welche nur 48.
auf einen einzigen Gegenstand, auf eine einzige bestimmte Unternehmung gerichtet ist, kann nicht als eine offene Gesellschaft betrachtet werden. Sie ist bloß eine Verbindung zu einzelnen Handels-Unternehmungen, und den Förmlichkeiten des Art. 42. nicht unterworfen. Poitiers. S. 26. 2. 77.

2. Eine Gesellschaft, welche zur Betreibung einer öffentlichen Badeanstalt geschlossen wurde, ist eine Verbindung zu einer einzelnen Handels-Unternehmung, und folglich den für die andern Gesellschaften vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht unterworfen. C. H. Vw. Paris. S. 26. 1. 413. D. 23. 1. 354.

---

*) Locré XI. 53. 147. Pardessus 1044 — 1049. — Vincens I. 377—380.

48. 2b. Eine auf mehrere Jahre geschlossene Dampfschiff-fahrts-Gesellschaft, welche ihrer Natur nach mehrere successive und vielfältige Operationen mit sich führt, kann nicht als eine bloße Verbindung zu einer einzelnen Handelsunternehmung angesehen werden. Bordeaux. S. 32. 2. 19.

3. Der Bau eines Bergwerks kann als ein Handels-Geschäft (Handels-Operation) im Sinne des Art. 48. und mithin als ein Gegenstand betrachtet werden, welcher für eine Verbindung zu einer einzelnen Handels-Unternehmung geeignet ist. C. H. Vw. Paris. S. 28. 1. 418. D. 26. 1. 234. J. 82. 464. s. Art. 1842. Nr. 1. C. c. — Entgegengesetzte Entscheidung. Rennes. J. 16. S. 1834. 2. 122.

4. Der Gesellschafter für eine einzelne Handelsunternehmung, der sich verbindlich gemacht hat, die nöthigen Kapitalien für das gemeinschaftliche Geschäft vorzuschießen, ist in Folge dessen verpflichtet, die Verbindlichkeiten zu erfüllen, welche sein Mitgesellschafter im Interesse der Gesellschaft nothwendig eingehen mußte. Paris. S. 26. 2. 61.

5. Alle Gesellschafter für einzelne Handels-Unternehmungen haften sammtverbindlich für die von einem unter ihnen übernommenen Verpflichtungen, selbst der persönlich in seinem Namen geschlossenen, wenn die Verpflichtung im Interesse der Gesellschaft übernommen wurde. C. H. Vw. Paris S. 18. 1. 53.

6. Im entgegengesetzten Sinn entschieden. C. H. Vw. Paris. S. 22. 77. D. 19. 1. 520. — Paris. J. 19. S. 1835. 2. 69. — s. Art. 22. und die Notizen.

7. Zwischen Gesellschaftern zu einer einzelnen Handels-Unternehmung hat keine Sammtverbindlichkeit für Verpflichtungen statt, welche einer von ihnen vor dem Bestehen der Gesellschaft übernommen hat, obwohl der Gegenstand dieser Verpflichtungen in das Eigenthum der Gesellschaft übergeht. Cass. Colmar. S. 27. 1. 340. D. 26. 1. 164.

8. Der geheime Gesellschafter einer einzelnen Handels-Unternehmung ist für die Schulden, welche der Gesellschafter contrahirt, unter dessen Namen die Gesellschaft bekannt ist, nicht haftbar, wenn die Schulden nicht im Namen der Gesellschaft und zu ihrem Interesse contrahirt worden sind. Paris. S. 8. 2. 129.

9. Die Verbindung zu einer einzelnen Handels-Unternehmung bildet eine moralische Person, unterschieden und getrennt von einem jeden der einzelnen Individuen, aus welchen sie besteht. Bordeaux. S. 32. 2. 327.

(10) Die zwischen zwei Versicherungs-Agenten geschlossene Uebereinkunft, worin sie sich verbindlich machen, die Ma-

kel-Gebühren aus ihren wechselseitigen Geschäften unter sich zu theilen, kann dafür angesehen werden, daß sie nicht eine Gesellschaft, sondern bloß eine einfache Handelsunternehmung sey, daher Streitigkeiten hierüber sich zur handelsgerichtlichen nicht zur schiedsrichterlichen Competenz eignen. C. H. Vw. Paris. R. G. 1833. 1. 303. 48.

s. Art. 51. 631. C. comm.

(11) Haben die Gläubiger einer Verbindung zu einer einzelnen Handels-Unternehmung selbst eine unmittelbare Klage gegen jeden andern Theilhaber als den Geschäftsführer, für deren Antheil an der Gesellschaft? Ex arg. bejaht. — Jedenfalls kann diese Klage erst nach der Liquidation der Gesellschaft, und im Falle der Unzulänglichkeit des Gesellschafts-Kapitals angestellt werden. Paris. J. 19. S. 1835. 2. 69.

(12) Eine Handelsgesellschaft, welche die Betreibung eines besondern Gewerbszweiges zum Gegenstande hat, kann als Verbindung zu einer einzelnen Handelsunternehmung, und nicht als offene Handelsgesellschaft angesehen werden. — Jedenfalls kann die Entscheidung des Gerichts in dieser Hinsicht keinen Grund zur Cassation abgeben. C. H. Vw. Rennes. R. G. 1837. 1. 650. — s. Art. 20. C. comm. *)

1. Verbindungen zu einzelnen Handels-Unternehmungen sind der Förmlichkeit der schriftlichen Abfassung nicht unterworfen. — Sie können auch auf andere Weise, als durch den Gesellschaftsvertrag bewiesen werden. C. H. Vw. Limoges. S. 5. 1. 65. 49.

2. Sie können durch Geständnisse bewiesen werden. Colmar. S. 15. 2. 154. L. 41. 350.

3. Oder auch durch Zeugen: nicht allein was das Daseyn der Gesellschaft betrifft, sondern auch, um darzuthun, daß gewisse von einem Gesellschafter abgeschlossene Verträge auf Rechnung der Gesellschaft, und nicht auf seine persönliche Rechnung geschlossen worden sind. Paris. S. 14. 2. 146.

4. In dieser Hinsicht hat das Gericht die Befugniß, jeden geeigneten Beweis des Daseyns der Verbindung zuzulassen. — Die Würdigung des Gehalts der Thatsachen, durch welche die früheren Richter sich haben bestimmen lassen, ist nicht Sache des Cassationshofes. C. H. Vw. Paris. S. 18. 1. 53. L. 51. 22.

s. über den Zeugenbeweis in Handelssachen Art. 109. Nr. 6. ff.

---

*) Locré XI. 95. 148.

49. 5. Die Eigenschaft eines Individuums als Gesellschafter bei einer Handelsunternehmung kann in Beziehung auf Dritte in Ermangelung eines schriftlichen Gesellschafts-Vertrages durch ein Zusammentreffen von Thatsachen und Urkunden bewiesen werden. Lyon. S. 28. 2. 123. D. 26. 2. 73.

6. Eine Gesellschaft, deren Gegenstand nicht eine oder mehrere Handels-Unternehmungen sind, sondern alle in einer eigenen Gattung der Industrie vorkommen mögenden Geschäfte umfaßt, bildet eine offene Gesellschaft, nicht eine Gesellschaft zu einzelnen Handels-Unternehmungen. So eine Gesellschaft für den Handel mit einer Gattung von Thieren. — Mithin kann das Daseyn einer solchen Gesellschaft nicht durch Zeugen, sondern muß durch Urkunden bewiesen werden. Bordeaux. S. 29. 2. 352.

7. Der Art. 1325. des C. c. über die Nothwendigkeit doppelter, dreifacher ꝛc. Urschriften zum Beweise der doppelseitigen Verträge in Privat-Urkunden, ist auch auf Handelssachen anwendbar, namentlich auf Verbindungen zu einzelnen Handels-Unternehmungen. Colmar. S. 17. 2. 408.

ſ. Art. 109. C. comm. 1325. C. c.

(8) Bei Unternehmungen zu einem einzelnen Handelsgeschäft ist der Zeugenbeweis zulässig, selbst von Seiten Dritter, nicht allein um das Daseyn einer solchen Gesellschaft zu erweisen, sondern auch, um darzuthun, daß gewisse Geschäfte eines der Gesellschafter für Rechnung der Gesellschaft, und nicht zum persönlichen Vortheile des Gesellschafters geführt worden seyen. Paris. R. G. 1833. 2. 290. *)

50. **)

Zweites Kapitel.

Von den Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern und der Art sie zu schlichten.

51. ***)

(Section II. Des contestations entre associés, et de la manière de les décider.)

51. 1. Streitigkeiten unter Gesellschaftern dürfen nur durch Schiedsrichter entschieden werden, selbst bei solchen Gesell-

---

*) Locré XI. 54. 101. sq.
**) Locré XI. 96. 125. 148.
***) De la dissolution des sociétés. Pardessus 1050 — 1061. 1070—1081. 1088—1090. — De la dissolution par la seule

schaften, die unter der Herrschaft von Gesetzen geschlossen 51.
wurden, welche dies nicht erforderten. Turin. S. 10. 2. 44.

2. Streitigkeiten, welche zwischen zwei Gesellschaftern wegen eines angeblichen Verstoßes bei der Liquidation ihrer (Handels-) Gesellschaft entstehen, müssen vor Schiedsrichtern angebracht werden. Colmar. S. 7. 2. 1203. L. 28. 303.

3. Streitigkeiten bei Gesellschaften zu einzelnen Handelsunternehmungen sind, wie jene bei jeder andern Gesellschaft, nothwendig von Schiedsrichtern zu entscheiden. Cass. Bordeaux. S. 15. 1. 154. D. 13. 1. 269. — Turin. S. 16. 2. 80. — Brüssel. S. 11. 2. 298. D. 9. 2. 168. L. 32. 311.

4. Der Obmann bei dem gesetzlich erforderten Schiedsgericht hat seinen Spruch gleich dem Obmann bei willkührlich erwählten Schiedsrichtern zu geben; er muß das Erkenntniß fällen, indem er sich einem der gesondert erstellten Gutachten der beiden andern Schiedsrichter anschließt, nicht aber darf dasselbe nach der Stimmenmehrheit der vereinigten Schiedsrichter und des Obmanns gegeben werden. Metz. S. 20. 2. 62. D. 21. 2. 34.

5. Das Handelsgericht ist nicht competent, über eine Klage auf Rechnungsprüfung zwischen Gesellschaftern und im Verhältnisse zur Gesellschaft zu erkennen. — Es muß die Parteien vor ein Schiedsgericht verweisen. Paris. S. 29. 2. 130.

6. Der Art. 51. C. comm. muß in unbedingtem und gebietendem Sinne verstanden werden: so daß die Handelsgerichte, selbst mit Einwilligung der Parteien, nicht über Streitigkeiten zwischen Handelsgesellschaftern (selbst nur zu einer einzelnen Handelsunternehmung) erkennen dürfen, sondern sie von Amtswegen vor ein Schiedsgericht verweisen müssen. Cass. Montpellier. S. 18. 1. 129. *) s. Nro. 7.

6 b. Wenn Handelsgesellschafter, zwischen denen mehrere zusammenhängende Prozesse, sowohl in bürgerlichen als in Handelssachen bestehen, im Vergleichswege übereinkommen, ihre sämmtlichen Streitigkeiten der bürgerlichen Gerichtsbarkeit zu übergeben, so ist dieser Vergleich gültig und wirksam. Vergebens würde man den Art. 51. entgegen halten. C. H. Bw. S. 26. 1. 133. D. 23. 1. 277.

7. Der Art. 51. ist nicht dergestalt unbedingt, daß

---

volonté d'un des associés. Pard. 1063 — 1064. — De la dissolution fondée sur des causes alléguées. Pard. 1065 — 1069. — Du partage de la société. Pard. 1082 — 1087. — De la liquidation des sociétés. Vincens. I. 361 — 377.

*) Laukh. III. S. 316.

51. nicht die bürgerlichen Gerichte über Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern gültig entscheiden dürften, wenn sie ihnen übergeben werden, und ihre Competenz von keinem der Betheiligten abgelehnt wird; die bürgerlichen Gerichte sind in diesem Falle nicht genöthigt, sich von Amtswegen für incompetent zu erklären. C. H. Vw. Bourges. S. 27. 1. 328. D. 25. 1. 165. L. 79. 316.

8. Die im Falle des Art. 51. ernannten Schiedsrichter sind nicht competent, um über die Frage zu erkennen, ob die Gesellschaft die zu ihrer Gültigkeit erforderlichen Bedingungen alle vereinige oder nicht. — Sie können namentlich nicht entscheiden, ob die Gesellschaft eine Löwen-Gesellschaft, im Sinne des Art. 1855. C. c. sey oder nicht; — in dieser Hinsicht sind Schiedsrichter unbedingt incompetent, was in jeder Lage der Sachen vorgebracht werden kann. Trier. S. 14. 2. 154. D. 9. 2. 26.

9. Die Regel des Art. 51. in Beziehung auf Gesellschafts-Angelegenheiten ist nicht auf den Fall anwendbar, wo der Streit die Natur und das Daseyn der Gesellschaft angeht. Folglich sind die Handelsgerichte competent, um über eine Klage auf Auflösung der Gesellschaft und Ernennung von Liquidanten zu erkennen. C. H. Vw. Montpellier. S. 26. 1. 185. D. 24. 1. 27. L. 75. 20.

10. Die Klage auf Auflösung einer Handelsgesellschaft ist keine Streitigkeit unter Gesellschaftern im Sinne des Art. 51. sie muß vor das Handelsgericht, und nicht vor Schiedsrichter gebracht werden. Lyon. S. 24. 2. 221. D. 22. 2. 123. — Corsica. S. 27. 2. 143. D. 25. 2. 67.

10 b. Allein die Schiedsrichter sind competent, um über die Frage sich auszusprechen, ob die Gesellschaft zu einem gewissen Zeitpunkt und mit gegenseitiger Einwilligung der Betheiligten aufgelöset worden, wenn im Laufe des schiedsrichterlichen Verfahrens diese Streitfrage ihnen von den Parteien selbst vorgetragen worden ist. C. H. Vw. Paris. S. 32. 1. 207.

11. Die Klage auf Auflösung einer Handelsgesellschaft (welche nur nach Prüfung der Rechtsgründe gewürdigt werden kann, die jeder der Gesellschafter aus den die Gesellschaft angehenden Thatsachen und Umständen entnimmt) ist nothwendig ein Streit zwischen Handelsgesellschaften in Gesellschafts-Angelegenheiten, und daher nicht dem Gerichte, sondern Schiedsrichtern zu untergeben. Lyon. S. 23. 2. 257. — Horson I. 78 — 95.

12. Schiedsrichter, welche ernannt sind, um über Streitigkeiten zu entscheiden, welche sich unter Gesellschaftern

erheben könnten, haben eben hierdurch Vollmacht, die Auflösung 51.
der Gesellschaft wegen Nichterfüllung gegenseitiger Verpflichtungen der Gesellschafter auszusprechen; z. B. wegen nicht bewirkter Leistung der gesellschaftlichen Einlage. C. H. Vw. Paris. S. 29. 1. 32.

13. Oder wegen übler Geschäftsführung oder Verwaltung. Dies ist kein Ausspruch über das Daseyn der Gesellschaft, oder über die Gültigkeit der Errichtungs-Urkunde. C. H. Vw. Rennes. S. 30. 1. 307. D. 27. 1. 288.

14. Wenn in der nämlichen Urkunde, welche die Auflösung einer Handels-Gesellschaft enthält, die Gesellschafter ihre gegenseitigen Rechte geordnet oder liquidirt haben, so kann der Streit, welcher in der Folge sich über diese Liquidation erhebt, nicht als ein Streit unter Gesellschaftern und in Gesellschafts-Angelegenheiten betrachtet werden. Hier ist also der Fall einer Verweisung an Schiedsrichter nicht vorhanden. Lyon. S. 29. 2. 111. D. 26. 2. 227.

15. Der Streit zwischen Handelsgesellschaftern über die Gültigkeit der Auflösung ihrer Gesellschaft, und über die Entschädigung, welche der die Auflösung anfechtende Gesellschafter begehrt, ist ein Streit in Handelsangelegenheiten im Sinne des Art. 51. und muß daher vor Schiedsrichter verwiesen werden. Paris. S. 29. 2. 228.

16. Wenn gleich in Betreff der Auflösung und Liquidation der Gesellschaften das Handelsgericht competent ist, die Auflösung auszusprechen, so ist es dagegen Sache der Schiedsrichter, sowohl den Liquidanten zu ernennen, als den Gehalt der Liquidation zu würdigen. Lyon. S. 25. 2. 371. — s. Nro. 9.

17. Ein Gesellschafter, welcher vor dem Handelsgericht über den Grund der Streitigkeiten wegen Liquidation der Gesellschaft verhandelt hat, ist nicht befugt, die Verweisung der Sache an Schiedsrichter zu verlangen. C. H. Vw. Lyon. L. 7. 372.

18. Das gesetzlich erforderte Schiedsgericht wird theilweise ein freiwilliges, wenn es durch Uebereinkunft der Parteien modificirt wird. — In diesem Falle ist es den Regeln beider Gattungen schiedsrichterlichen Verfahrens unterworfen, je nachdem es sich von gesetzlichen oder von Vertrags-Bestimmungen handelt. Lyon. S. 23. 2. 257.

s. Art. 54. Nro. 1. ff. 55. Nro. 1. ff.

19. Wenn die Parteien eingewilligt haben, daß ihre Sache durch Handels-Schiedsrichter in letzter Instanz abgeurtheilt werden solle, so können sie dies nicht einseitig wi-

51. derrufen. Cass. Colmar. S. 6. 1. 452. D. 4. 1. 616. L. 17. 49. — S. 3. 2. 583. — s. Art. 52.

21. Wo das Gesetz die Entscheidung einer Handelssache durch Schiedsrichter befiehlt, können die ernannten Handelsleute sich der Uebernahme dieser Verrichtungen nicht weigern; — es ist dies eine dem Stand als Handelsmann anhängende Last. Brüssel. S. 14. 2. 43. D. 9. 2. 56. L. 29. 447.

22. Wenn zwischen Gesellschaftern festgesetzt worden ist, daß die Schiedsrichter aus einer bestimmten Klasse von Handelsleuten gewählt werden sollen, so darf keiner den seinigen einseitig aus einer andern Klasse nehmen. — Die Weigerung des einen der Gesellschafter, seinen Schiedsrichter aus der bestimmten Klasse zu wählen, ermächtigt die Gerichte nicht, über den Widerspruch zu erkennen. Paris. S. 16. 2. 82. D. 9. 2. 29. L. 27. 439.

23. Zu einem Schiedsgerichte zwischen Gesellschaftern dürfen nur zwei Schiedsrichter und nicht drei ernannt werden. Bordeaux. S. 28. 2. 77. D. 26. 2. 192.

s. Art. 55. Nro. 5.

24. Ein Ausländer kann im Falle gesetzlich erforderten Schiedverfahrens nicht zum Schiedsrichter ernannt werden; er ist in dieser Hinsicht mit unbedingter Unfähigkeit behaftet. Paris. S. 28. 2. 118. D. 26. 2. 31. L. 80. 442. — Horson I. 99.

(25) Die gesetzlich erforderte Bestellung von Schiedsrichtern geht nicht dadurch allein in eine freiwillige über, daß die Parteien auf alle Rechtsmittel gegen den bevorstehenden Schiedsspruch verzichtet, und den Schiedsrichtern alle gerichtliche Förmlichkeiten erlassen haben. C. H. Vw. Lyon. R. G. 1833. 1. 65. — s. Art. 52. 61. C. comm.

(25) b. Wenn Schiedsrichter vermittelst eines Schiedsvertrages bevollmächtigt sind, über alle vorhandene oder künftige Streitigkeiten unter den Parteien aus Anlaß einer unter ihnen bestandenen Gesellschaft zu entscheiden, so können dieselben, nachdem sie ihren ersten Spruch auf die Anträge der Parteien abgegeben haben, vermittelst einer neuen Entscheidung auch über neuere Streitigkeiten erkennen, vorausgesetzt, daß die zweite Entscheidung noch innerhalb der für das Schiedsgericht festgesetzten Zeitfrist erfolge; in solchem Falle sind die Vollmachten der Schiedsrichter nicht schon durch den ersten Schiedsspruch erloschen. Ebend.

(26) Gesetzlich erforderte Schiedsrichter haben die Befugniß nicht, Belohnungen von den Parteien zu fordern, deren Rechtsstreit vor sie gebracht wird. — Ihre Verrichtungen sind

unentgeldlich, wie jene der ordentlichen Obrigkeiten. Lyon. 51. R. G. 1833. 2. 250.

(27) Die von einem oder mehreren Aktien-Inhabern einer unbenannten Gesellschaft gegen abgetretene Geschäftsführer der Gesellschaft angestellte Entschädigungsklage wegen Rechtsgeschäften, welche diese in ihrem eigenen Interesse vorgenommen, und welche die Aktien-Inhaber benachtheiligt hätten, ist keine Gesellschaftsklage, und deßhalb bei den Gerichten, nicht bei Schiedsrichtern anzustellen. Paris. R. G. 1833. 2. 291.

(28) Die Regel, daß über die Streitigkeiten unter Handelsgesellschaftern durch Schiedsrichter zu erkennen sey, erleidet durch den Ausbruch des Zahlungsunvermögens bei einem der Gesellschafter keine Aenderung; — das Handelsgericht, welches das Gantverfahren zu leiten hat, ist zum Erkenntniß über jene Streitigkeiten incompetent. Paris. R. G. 1833. 2. 513.

(29) Die Bestimmung eines Gesellschafts-Vertrages, daß alle Streitigkeiten unter den Gesellschaftern durch Schiedsrichter abgeurtheilt werden sollen, ist auf die Klage nicht anwendbar, welche von einem der Gesellschafter in seiner Eigenschaft als Gläubiger gegen die Gesellschaft angestellt wird; diese Klage ist vor dem ordentlichen Gerichte anzubringen. Bordeaux. R. G. 1833. 2. 548.

(30) Die Regel, nach welcher alle Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern und in Gesellschafts-Angelegenheiten von Schiedsrichtern entschieden werden sollen, ist auf den Fall unanwendbar, wo die Frage bestritten ist, ob eine der Parteien die Eigenschaft eines Gesellschafters hat, oder nicht. C. H. Bw. Douai. J. 19. S. 1834. 1. 276.

(31) Das Recht, einen Schiedsrichter zur Liquidation einer aufgelösten Gesellschaft zu ernennen, steht dem Cessionar des Gesellschafters, wie diesem selbst zu, wenn keine Cession statt gefunden hätte. Paris. J. 19. S. 1835. 2. 261.

(31) b. Das Recht, einen Schiedsrichter zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern zu ernennen, muß von dem Gesellschafter und dem Cessionar eines Theils seiner Rechte gemeinschaftlich ausgeübt werden, nicht vom ersteren mit Ausschluß des letzteren. Paris. J. 19. S. 1835. 2. 261. — s. Art. 53. C. comm.

(32) Der Art. 51. C. comm. ist auf den Fall einer Klage auf Ungültigkeit oder Auflösung des Gesellschaftsvertrages wegen Nicht-Erfüllung der Verabredung von Seiten eines der Gesellschafter nicht anwendbar. Diese Klage gehört

51. zur Competenz der Gerichte. C. H. Vw. Besançon. R. G. 1836. 1. 387. — C. H. Vw. Colmar. Ebend. 629.

(33) Ein Handelsgericht, welches vom Liquidanten einer Gesellschaft um Ernennung von Schiedsrichtern, gegenüber einem Dritten, angegangen wird, welcher diese Eigenschaft ablehnt, ist nur zu der Prüfung competent, ob dieselbe ihm wirklich zustehe; nur im Bejahungsfalle ist die Sache vor Schiedsrichter zu verweisen. Paris. R. G. 1836. 2. 94.

(34) Die in Handelssachen gesetzlich erforderten Schiedsrichter müssen, als in einem öffentlichen Charakter handelnd, angesehen werden, selbst wenn sie von den Parteien ermächtigt seyn sollten, als gütliche Vermittler, und mit Beseitigung der Regeln des Prozeßverfahrens und des Rechtes, zu handeln. Rouen. R. G. 1837. 2. 158.

(35) Entgegengesetzte Entscheidung, was das letztere betrifft. C. H. Vw. Paris. R. G. 1837. 1. 278.

*)

* 1) Schiedsrichterliches Verfahren. P. O. §. 187—214. Motive. S. 13—15.

2) Insbesondere in Handelssachen. Ebend. §. 215.

† 3) Schiedsrichter entscheiden nach A. S. 51. in allen Streitigkeiten zwischen Handelsgesellschaftern, sie mögen während der Dauer, oder erst nach Trennung der Gesellschaft entstehen. Hohnh. III. 146. — s. Nro. 1. ff. d. T.

4) Wo unter den Parteien Streit über die Natur des Geschäfts ist, kann vor Entscheidung der Frage dahin, daß ein Handelsgeschäft in der Mitte liege, von Schiedsrichtern gar nicht die Rede seyn. Hohnh. II. 390. f.

5) Kann in Streitigkeiten unter Handelsgesellschaftern die Competenz der ordentlichen bürgerlichen Gerichte durch Prorogation begründet werden? Annal. III. 8. Verneint vom H. G. des O. R. K. — Im nämlichen Sinne entschied auch das H. G. des U. R. K. Annal. VI. 7. — Ingl. das H. G. des M. R. K. Ann. III. 4. VII. 12. s. Nro. 6. d. T Vergl. jedoch Laukh. III. 316. — s. Nro. 6b. 7. d. T.

6) Tritt die Entscheidung durch Schiedsrichter auch dann ein, wenn der Streit unter Handelsgesellschaftern erst nach aufgelöster Gesellschaft, jedoch über eine aus dem Gesellschaftsverhältniß abfließende Verbindlichkeit entsteht? — Bejaht. N. Jahrb. V. 467 — s. Nro. 16. d. T.

52. 1. Wenn auf einen Schiedsvertrag, worin auf Appellation verzichtet wird, unter den Parteien ein Streit in Beziehung auf die Besetzung des Schiedsgerichts entsteht, so ist das Erkenntniß, welches über diesen Zwischenpunkt ergeht, der

---

***) Locré XI. 54. 104. sq. 129. 148. sq. De l'arbitrage forcé. Locré XI. 166—170. Pardessus 1409—1418. De l'arbitrage. Pardessus 1386—1408. — Arbitrage. Merlin Répert. — Arbitres. Merlin Quest.**

Appellation unterworfen; hierher findet das Gedinge des Schiedsvertrages, welches die Appellation untersagt, keine Anwendung. Caff. Pau. S. 19. 1. 1. D. 16. 1. 484. 52.

2. Die gesetzlich erforderten Schiedsrichter in Handelsgesellschaftssachen sind Richter letzter Instanz in Sachen, deren Gegenstand sich nicht über 1000 Franken erstreckt. Lyon. S. 23. 2. 247. D. 21. 2. 157.

4. Wenn ein Erkenntniß über die Hauptsache in letzter Instanz sich ausspricht, so kann die Bestimmung, welche den persönlichen Verhaft anordnet, nicht im Wege der Appellation angefochten werden: — selbst wenn die ordentlichen Richter oder Schiedsrichter ihre unabhängige Entscheidung in der Hauptsache nur kraft einer von den Parteien geschlossenen Uebereinkunft gegeben haben. Caff. Toulouse. S. 12. 1. 18. D. 10. 1. 40. L. 32. 235. — s. Art. 2067. C. c. — Art. 63. C. comm.

(6) Das Gedinge eines Handelsgesellschaftsvertrages, besagend, daß der Spruch der Schiedsrichter, welche über die Streitigkeiten unter den Gesellschaftern zu erkennen haben, in letzter Instanz ergangen, und keine Appellation dagegen statthaft seyn solle, ist auf den Fall nicht anwendbar, wo der Schiedsvertrag, von dem es sich handelt, nicht derselbe ist, der im Gesellschaftsvertrage bedungen wurde, sondern ein anderer, der nach Auflösung der Gesellschaft durch den Tod des einen Gesellschafters zwischen dem überlebenden und den Erben des Verstorbenen abgeschlossen worden. — Wenn also in diesem Schiedsvertrage nicht auf die Appellation verzichtet wurde, so kann der Spruch auf diesem Wege angefochten werden, der Verabredung im Gesellschaftsvertrage ungeachtet. C. H. Bw. Aix. R. G. 1836. 1. 172.

(7) Wenn die Gesellschafter in ihrem Vertrage übereingekommen sind, ihre Streitigkeiten durch Schiedsrichter ohne Zulassung einer Berufung entscheiden zu lassen, ist diese Bestimmung für ihre minderjährigen Erben verbindlich? — Verneint. Horson I. 99 — 101.

(8) Ist ein Spruch von Schiedsrichtern, die zur gütlichen Vermittelung der Sache gewählt wurden, der Berufung empfänglich, wenn die Parteien nicht ausdrücklich auf solche verzichtet haben? — Verneint. Horson I. 101—103. *)

* 1) R. F. Auslegung eines Paragraphen eines Handelsgesellschaftsvertrages über Verzicht auf die Appellation gegen ein Urtheil der Schiedsrichter. Annalen I. 365.
2) Entscheidung des O. H. G. in dieser Sache im entgegen gesetzten

*) Locré XI. 51. 96. 106. sq. 149.

52. Sinne. — Das Gedinge in einem Handelsgesellschaftsvertrage, nie bei einer Gerichtsstelle Klage zu führen, sondern sich dem Ausspruche zu wählender Schiedsrichter zu unterwerfen, schließt die Appellation gegen solche Schiedssprüche nicht aus, sondern es müßte ein solcher Verzicht im Schiedsvertrage enthalten sein. N. Jahrb. IV. 203. ff. — s. Nro. 5. d. T. — s. Nro. 6. 7.

53. *)

54. 1. Wenn die gesetzlich erforderten Schiedsrichter in der bestimmten Frist nicht entschieden haben, so kann die Verlängerung ihrer Vollmacht nur das Werk sämmtlicher Betheiligten seyn. — Das Gericht kann dies nicht auf Verlangen der einen Partei verfügen, wenn die andere Widerspruch einlegt, selbst wenn beide Schiedsrichter in die Verlängerung einwilligen. Bordeaux S. 18. 2. 243. — Toulouse. S. 23. 2. 213.

2. Im entgegen gesetzten Sinn entschieden. — Wenn die gesetzlich erforderten Schiedsrichter innerhalb der bestimmten Frist nicht entschieden haben, so kann das Gericht ihre Vollmachten verlängern, auf Begehren der einen Partei, und des Widerspruches der andern ungeachtet. Lyon. S. 26. 1. 96. D. 23. 1. 387. L. 74. 302.

4. Die vom Handelsgerichte zur Fällung des schiedsrichterlichen Erkenntnisses angesetzte Frist kann, wenn es vor Ablauf derselben von einer Partei begehrt wird, und ungeachtet des Widerspruches der Gegenpartei verlängert werden. Es verhält sich hier nicht wie mit einer Verlängerung bei freiwilligen Schiedsverhandlungen. Lyon. S. 27. 2. 144. D. 25. 2. 57. — C. H. Bw. Toulouse. S. 27. 1. 241. **)

55. 1. Wenn vor einem Handelsgericht ein Theil der in der Verhandlung begriffenen Gesellschafter seine Schiedsrichter zu ernennen bereit ist, während der andere Theil dieser Ernennung sich weigert, so darf die Ernennung von Amtswegen, welche nunmehr dem Gerichte obliegt, sich nicht bloß auf die Schiedsrichter der sich weigernden Partei beschränken, sondern auf alle Schiedsrichter, denen die Entscheidung des Streites übertragen wird. Montpellier. S. 14. 2. 248. D. 12. 2. 70. L. 37. 41. — C. H. Bw. Montpellier. S. 16. 1. 203. D. 14. 1. 224. L. 46. 355.

2. Im entgegen gesetzten Sinn entschieden: d. h. wenn in einem Falle die eine Partei ihre Schiedsrichter ernennt, und die andere erklärt, sie nicht ernennen zu wollen, so muß die von der einen Partei geschehene Ernennung ihre volle

---

*) Locré XI. 96. 126. 131. 149. — Trefurt S. 311 — 315. §. 354 — 358. P. O. §. 215.

**) Locré XI. 96. sq.

Wirkung haben. Caff. Rouen. S. 15. 1. 384. D. 13. 1. 392. — Caff. Rouen. S. 17. 1. 135. D. 13. 1. 392. L. 46. 353. — Lyon. S. 23. 2. 257. — Metz. J. 19. S. 1834. 2. 560. 55.

3. In Handelsgesellschaftssachen wird durch die Weigerung oder Nachlässigkeit eines der Gesellschafter, einen Schiedsrichter zu ernennen, die vom andern Theile geschehene Ernennung nicht hinfällig. Jeder Gesellschafter ernennt seine Schiedsrichter ohne Mitwirkung oder Genehmigung seines Mitgesellschafters. Dem Handelsgerichte liegt von Amtswegen nur für denjenigen Gesellschafter die Ernennung ob, welcher nicht selbst ernennt. Lyon. S. 25. 2. 56. D. 23. 2. 25. — Bordeaux. S. 28. 2. 77. D. 26. 2. 193.

5. Die vom Handelsgerichte von Amtswegen ernannten Schiedsrichter können in gerader Zahl seyn, vorbehaltlich der Ernennung eines Obmanns bei getheilter Meinung. Turin. S. 16. 2. 80. s. Art. 51. Nro. 23.

6. Wenn die vom Gericht ernannten Schiedsrichter in Handelssachen von den Parteien die Vollmacht erhalten haben, im letzten Rechtszuge zu sprechen, oder wenn auf irgend eine Weise ihre Gerichtsbarkeit prorogirt worden ist, so werden sie als gütliche Vermittler betrachtet, in der Weise, daß ihre Vollmacht ganz so wie jene der ordentlichen Schiedsrichter erlöscht, namentlich durch den Tod einer der Parteien. Paris. S. 7. 2. 788. L. 20. 103.

s. Art. 54. C. comm. u. die Notizen.

7. Handelsleute, als Schiedsrichter in Folge eines Erkenntnisses des Handelsgerichts ernannt, sind nicht widerruflich, wie freiwillig gewählte. Caff. Creuse. S. 1. 1. 339. D. 1. 280.

8. Die Handelsgerichte sind competent, um über die Ablehnungsgründe gegen die von ihnen ernannten Schiedsrichter zu erkennen. Paris. S. 14. 2. 301. L. 39. 34. *)

† Wenn ein Theil sich weigert, Schiedsrichter zu ernennen, so ernennt der ordentliche Richter das ganze Schiedsgericht. Denn aus A. S. 51 — 60. erhellt nirgends, daß jeder der streitenden Gesellschafter selbstständig seinen Theil der Schiedsrichter ernennen dürfe. R. F. Annalen. VII. 236. — s. Nr. 1—3. d. T.

**) 56.

***) 57.

Das Handelsgericht, indem es eine Streitigkeit zwischen Gesellschaftern an ein Schiedsgericht verweiset, darf nicht an- 59.

---

*) Locré XI. 55. 107. 149. sq.
**) Locré XI. 150. sq.
***) Locrè XI. 151.

59. ordnen, daß die Parteien innerhalb bestimmter Frist, unter Strafe des Schadensersatzes und Zinsen für jeden Zögerungstag, die zur Sache gehörigen Bücher, Papiere und Urkunden vorlegen sollen. Metz. J. 19. S. 1834. 2. 561. *)

60. 1. Wenn bei getheilter Meinung der Schiedsrichter, und nach Ernennung von Obmännern, nachmals einer der Schiedsrichter zurücktritt, und durch einen andern ersetzt wird, so kann der Obmann erst entscheiden, nachdem der Ersatzmann sich ausgesprochen hat. Paris. S. 8. 2. 71.

2. Die Parteien können durch besondere Uebereinkunft von den Bestimmungen des Art. 60. abweichen, und namentlich festsetzen, daß der Obmann nicht vom Handelsgerichte, sondern von dem Vorsteher des Bezirksgerichtes ernannt werde. Paris S. 30. 2. 123. D. 28. 2. 107. L. 86. 421.

(3) Wenn vier Schiedsrichter unter sich getheilt sind, drei Stimmen gegen eine, so kann man nicht sagen, daß dies eine Theilung der Meinungen, und die Nothwendigkeit vorhanden sey, einen Obmann zu ernennen, obgleich die drei Schiedsrichter, welche einerlei Meinung sind, von Betheiligten ernannt wurden, die ein gemeinschaftliches Interesse haben. Toulouse. J. 19. S. 1834. 2. 272. **)

61. (5) Die (freiwillig ernannten) wie die gesetzlich nothwendigen) Schiedsrichter müssen nicht allein an allen Berathungen Theil nehmen, sondern auch bei Verkündigung des Schiedsspruches gegenwärtig seyn. Nismes. J. 19. S. 1834. 2. 203. — s. Art. 1019. C. proc. ***)

62. (2) Das Gedinge einer Handelsgesellschafts-Urkunde, wodurch die Gesellschafter sich schiedsrichterlichem Spruch in letzter Instanz unterworfen, ist selbst für die minderjährigen Erben der Gesellschafter verbindlich; hier ist die Regel nicht anwendbar, daß der Schiedsvertrag mit dem Tode einer der Parteien sich endige, wenn nicht alle Erben großjährig sind: diese Regel ist auf den freiwilligen Schiedsvertrag zu beschränken. C. H. Bw. Amiens. R. G. 1837. 1. 369. — s. Art. 52. C. comm. 1013. C. proc. †)

63. s. Art. 52. ††)

64. 1. Der Vorsichtserbe hat, um bei der Liquidation einer Handelsgesellschaft, deren Mitglied der Erblasser war, vor

---

*) Locré XI. 151.
**) Locré XI. 96. 151. sq.
***) Locré XI. 96.
†) Locré XI. 56. 107.
††) Locré XI. 56.

Gericht zu stehen, die Befähigung eines unbedingten Erben. 64.
Turin. S. 12. 2. 262. D. 10. 2. 17.

2. Die auf die Liquidation einer Handelsgesellschaft bezüglichen Klagen können in Frankreich vor dem Gerichte des Ortes angestellt werden, wo die Gesellschaft geschlossen worden ist, selbst wenn sie gegen den Geschäftsführenden Gesellschafter gerichtet seyn sollten, welcher im Auslande naturalisirt wäre, wo er die Geschäfte der Gesellschaft besorgen sollte. Paris. S. 7. 2. 1203. L. 20. 233.

(3) Die im Art. 64. C. comm. festgesetzte fünfjährige Verjährung zu Gunsten der Gesellschafter, welche keine Schuldeintreibung übernommen haben (keine Liquidanten sind), ist nicht allein auf Klagen der Gesellschafter unter sich, sondern auch auf Klagen der Gläubiger der Gesellschaft gegen letztere anwendbar. — Insbesondere sind die Gläubiger, die binnen fünf Jahren, von Aufhebung der Gesellschaft gerechnet, nicht von einem vertrauten Gesellschafter die Rückgabe des Betrages seines Antheils an der Gesellschaft begehrt haben, welchen derselbe bei der geschehenen Aufhebung der Gesellschaft an sich zog, jedes Anspruches auf Rückforderung an diesen Gesellschafter verlustig, obgleich sie von dem Nutzen einer solchen Rückforderung erst durch das Ergebniß der Liquidation unterrichtet wurden, welche später als fünf Jahre nach der Aufhebung der Gesellschaft beendigt wurde. Cass. Orleans. R. G. 1836. 1. 121. — s. Art. 64. C. comm. *)

Vierter Titel.

Von der ehelichen Güterabsonderung. **)

(Titre IV. Des Séparations de Biens.)

---

s. Art. 1441. ff. C. c. ***) 65.
1. Die im C. comm. zur Verkündigung der Güter- 66.

---

*) Locré XI. 56. 96. 131 — 134. 152. sq. — Laukhard III. S. 422.

**) Locré 108 — 110. 166 — 170. sq. — Pardessus 95. — Vincens I. 261 — 267. — Dissolution et renonciation. Vincens I. 261.

***) Locré XI. 56. sq. 134. sq. 153.

66. absonderungen vorgeschriebenen Förmlichkeiten sind nicht auf gerichtliche Absonderungen anwendbar, zumal wenn die Absonderung vor dem Code ausgesprochen und vollzogen worden ist. — Jedenfalls gibt die bloße Nichtbeobachtung jener Förmlichkeiten dem Zahlungsunvermögen des Ehemannes, der dieselben vernachlässigt hat, nicht den Charakter der boshaften Zahlungsflüchtigkeit. — s. Art. 69. — Cass. S. 13. 1. 467. D. 11. 1. 520. L. 38. 161.

s. Art. 1444. f. C. c. *)

67. 1. Der Notär, welcher einen Heirathsvertrag aufgenommen hat, ist unter einer Geldstrafe verpflichtet, Auszug desselben an die im Art. 67. benannten Orte abzugeben, schon aus dem Grunde allein, daß in dem Vertrag einer der Ehegatten Handelsmann (Handelsfrau) genannt wird, obwohl er es in der That nicht ist. Colmar. S 30. 2. 83. D. 28. 2. 1.**)

* Die außer Landes von Handelsleuten geschlossenen Eheverträge betr. Justiz-Min. U. A. B. 1812. N. 29. Wehrer III. 555.

69. Die Art. 69. und 70. haben nur die öffentliche Bekanntwerdung der vertragsmäßigen Absonderungen, und nicht jene der gerichtlichen Absonderungen zum Zwecke, zumal solcher Absonderungen, welche schon vor der Verkündung des Code bestanden, und durch ihren Vollzug alle jene Veröffentlichung erhielten, welche die alten Gesetze erforderten. Cass. Bourges. D. 11. 1. 520. ***)

*) Locré XI. 134. 139. 153.

**) Locré XI. 134. sq. 153. sq. — Conventions matrimoniales. Pard. 91—94. — Vincens I. 256—261.

***) Locré XI. 110—112.

Fünfter Titel.

Von Handlungsbörsen, Wechsel- und Waaren-Mäklern.*)

(Titre V. Des Bourses de commerce, Agens de change et Courtiers.)

Erstes Kapitel.

Von den Handlungsbörsen.**)

(Section I. Des Bourses de commerce.)

***) 71.

****) 72.

†) 73.

Zweites Kapitel.

Von Wechsel- und Waarenmäklern.

(Sections II. Des Agens de change et courtiers.) ††)

74.

5. Niemand darf ohne Ermächtigung der Regierung sich in die Geschäfte eines Wechsel- oder Handlungsmäklers einmischen. Beschl. d. Consuln. S. 2. 2. 206. †††)

††††) 75.

1. Ein Wechselmäkler, welcher ohne gerichtliche Er- 76.
mächtigung Kapitalien unterhandelt, welche einem Entmün-

---

*) Des institutions créées pour l'utilité particulière du commerce. Pardessus 103—434.

**) Bourse de commerce. Locré XI. 20. 214. — Pardessus 118—120. — Vincens I. 44—53. — Bourse de négocians. Merlin Répert.

***) Locré XI. 113. 166. 171. sq. 214—237.

****) Locré XI. 113. 154. — Négociation des effets publics. Vincens I. 605.

†) Locré XI. 113.

††) Pardessus 121—128. — Vincens I. 573—604. — Agent de change. Merlin. Répert. Courtier. ibid.

†††) Locré XI. 58. 154. — Pardessus 129.

††††) Locré XI. 58. sq.

76. digten zugehören, wird schon dadurch allein verantwortlich gleich jeder andern Person, welche ohne Auftrag sich in die Verwaltung des Vermögens eines Rechtsunfähigen einmischt. — Er ist folglich gehalten, Rechnung über die unterhandelten Kapitalien abzulegen, obwohl er bei seinem Geschäfte durchaus nichts in dem Sinne begangen hat, daß man ihm Betrug oder Gefährde zur Last legen könnte. C. H. Vw. Lyon. S. 3. 1. 58. L. 6. 297.

2. 3. Wenn derjenige, welcher einen Wechselmäkler beauftragt hat, in seinem Namen Staatspapiere zu verkaufen, mit der Lieferung dieser Papiere im Verzug ist, so hat der Wechselmäkler, welcher andere gekauft hat, um seine Verpflichtungen zu erfüllen, einen Rückgriff auf Gewährleistung gegen seinen Auftraggeber, wie jeder andere Gewalthaber. — Allein in diesem Falle hat der Wechselmäkler nicht das Mittel des persönlichen Verhaftes. Paris S. 5. 2. 276. L. 14. 121.

4. Ein Wechselmäkler, welcher Handelseffekten zum Umsatz empfangen hat, kann nicht zum Nachtheil der Gesammt-Gläubiger, und wenn derjenige, von dem er die Papiere erhalten hat, zahlungsunvermögend geworden ist, den Betrag davon einbehalten, um sich für seine eigenen Forderungen bezahlt zu machen. Paris S. 8. 2. 197.

s. Art. 78. 85. *)

(5) Ist der Wechselmäkler für die Aechtheit der Unterschrift verantwortlich, für deren Rechnung er unterhandelt hat? — Bejaht. Horson I. 107.

77. **)

78. 1. Die Vorrechte der von der Regierung ernannten Mäkler sind nicht auf die Börsengeschäfte beschränkt, sondern dehnen sich auf alle Mäklergeschäfte aus, welche in dem ganzen Umfange des Ortes, wo sie bestellt sind, abgeschlossen werden. — Kein Individuum, selbst nicht ein Zwischenhändler (négociant commissionnaire) kann mit jenen Mäklern in gleiche Rechte eintreten. C. H. Vw. Paris. S. 18. 1. 321. D. 16. 1. 498. L. 52. 129.

s. Art. 80. Nr. 2.

4. Bloße Privatpersonen, welche sich in die Verrichtungen von Wechsel- oder Waarenmäklern eingemischt haben, können von den gegen sie eingeleiteten Einschreitungen befreit werden, wenn die Organisation der Wechsel- und Waarenmäkler in der Stadt, wo die heimlichen Mäklergeschäfte statt gefunden, noch

---

*) Locré XI. 59. 113. 154. sq. — Makelgebühr. Brauer V. 866.
**) Locré XI. 59. 113. 155. — Pardessus 130—134.

nicht vervollständigt ist, und die vorhandene Anzahl zur Be- 78.
dienung des Ortes nicht ausreicht. Douai. S. 29. 2. 287.
D. 28. 2. 95.

ſ. Art. 74. Nro. 5. 6. *)

6. Der Waarenmäkler kann seine Mäklergebühr an den fordern, der ihn für sich verwendet, auch wenn letzterer nur als Gewalthaber handelt. — Dieses Recht gilt sowohl für widerrufene Käufe, als für Verkäufe und Wiederverkäufe. Paris. S. 13. 2. 302. D. 12. 2. 7. L. 35. 337. — ſ. Art. 76.

**) 81.

ſ. Art. 76. 78. ***) 82.

ſ. Art. 612. 614. C. comm. (A. S 268. 270.) †) 83.

Der Wechsel- oder Waarenmäkler macht sich einer Fäl- 84.
schung schuldig, welcher auf eine einem Dritten schädliche Weise in seinen Büchern einen Kauf vordatirt, der durch seine Mittelsperson wirklich oder angeblich geschlossen worden ist. C. H. Vw. Bordeaux. S. 6. 2. 620. D. 4. 1. 217. L. 16. 335. ††)

1. Wechselmäkler können keine Banquiers, Kauf- 85.
oder Handelsleute noch Handelsgesellschafter, Buchhalter oder Kassierer von Banquiers, Kauf- oder Handelsleuten seyn, Beschluß der Consuln. S. 2. 2. 206.

2. Handels- oder Bankgeschäfte, die von Wechsel- oder Waarenmäklern, des gesetzlichen Verbotes ungeachtet, auf eigene Rechnung geführt werden, sind nicht ungültig. — Die Verpflichtungen derjenigen, welche in Bezug auf jene Geschäfte Verträge mit ihnen abgeschlossen haben, müssen erfüllt werden. C. H. Vw. Caen. S. 10. 1. 240. D. 8. 1. 196. L. 31. 281.

3. Die von Wechselmäklern gegen die gesetzliche Bestimmung gemachten Handelsgeschäfte, welche ihnen untersagt, für ihre Gewaltgeber etwas einzunehmen, sind nicht ungültig in Beziehung auf Dritte, namentlich solche, die etwa Kapitalien in ihre Hände gegeben hätten, als den Betrag der Umsetzung eines Handelspapiers zu ihrem Vortheil; sie können nur den Wechselmäkler einer mehr oder minder ausgedehnten Verantwortlichkeit gegen die Gewaltgeber aussetzen. — In solchem Falle müssen die Umsetzung und die Zahlung des Betra-

---

*) Locré XI. 59. 113. 155. 237—239.
**) Locré XI. 113.
***) Locré XI. 113. 135—139. 156.
†) Locré XI. 60. 135. 156.
††) Locré XI. 60. sq.

85. ges der Umsetzung gleichmäßige Wirkung haben. C. H. Vw. Rouen. S. 29. 1. 62. D. 27. 1. 375. L. 83. 148.

4. Ein Waarenmäkler, obgleich seiner Natur nach bloßer Vermittler zwischen dem Käufer und Verkäufer von Handelspapieren, kann dennoch Vollmacht vom Verkäufer haben, den Werth der von ihm verkauften Papiere einzunehmen. — Wenn ihm also der Verkäufer seine Papiere mit der Erklärung „Werth baar empfangen" zugestellt hat, so ist der Käufer völlig befreit. — Kein entgegen gesetzter Gebrauch kann hindern, daß diese Befreiung nicht für statthaft anerkannt werde. Brüssel. S. 12. 2. 103. S. 12. 2. 104.

5. Ein Waarenmäkler kann in seinem Namen weder die Zahlung des Preises der durch seine Vermittelung an einen Dritten verkauften Waaren begehren, noch bei nicht geleisteter Zahlung diese Waaren zurückfordern. — Diese beiden Klagen stehen nur dem Eigenthümer zu. C. H. Vw. Douai. S. 7. 2. 1188. D. 3. 2. 39.

6. Die Wechselmäkler sind befähigt, wegen der von ihnen für ihre unbenannten Geschäftskunden geführten Geschäfte, bei den Gerichten in ihrem eigenen Namen Klage zu erheben. Die Wechselmäkler sind persönlich verantwortlich für die Zahlung des Werthes der Staatspapiere, die sie für ihre Geschäftskunden gekauft haben, oder für den Minderbetrag der von ihnen wegen nicht geleisteter Zahlung gemachten Wiederverkäufe. — Wenn die von den Wechselmäklern gekauften Effekten von ihren Geschäftskunden nicht bezahlt werden, so ist die ihnen hieraus (als Folge der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen) zu Last fallende Verantwortlichkeit, als eine Amtshandlung, durch das Kapital ihrer Sicherheitsleistung mit Vorzugsrecht gedeckt. Paris. S. 11. 2. 25. D. 9. 2. 103. L. 27. 281.

7. Das Vorzugsrecht wegen Amtshandlungen auf die Sicherheitsleistung der Wechselmäkler hat statt, wegen Uebertragung ausländischer wie französischer Kapitalien. C. H. Vw. Paris. S. 29. 1. 324. D. 27. 1. 303. L. 85. 481. — s. Art. 2102. Nro. 30. ff. C. c. 87. 90. C. comm. u. die Notizen.

8. Waarenmäkler, welche durch Vermittelung von Handelsgehülfen Geschäfte machen, können mit Geldstrafe belegt und abgesetzt werden, weil sie unbeauftragten Individuen ihren Namen geliehen haben. C. H. Vw. Paris. S. 23. 1. 332. D. 21. 1. 144. *)

---

*) Locré XI. 61. 156.

(9) Die kraft Auftrages seines Gewaltgebers von einem 85.
Wechselmäkler geschehene Annahme verfallener Renten, deren Uebertragung er bewirkt hat, ist keine Amtsverrichtung, welche ein Vorzugsrecht auf die vom Wechselmäkler geleistete Sicherheit begründen könnte. — Allein anders verhält es sich mit der Nichterfüllung eines dem Wechselmäkler ertheilten Auftrages, mit den solcher Gestalt erhobenen Renten Tratten ins Ausland zu verschaffen; dies ist eine Amtsverrichtung, welche dem Gewaltgeber ein Vorzugsrecht für den Rückersatz der dem Wechselmäkler anvertrauten Gelder gewährt. Paris. **R. G.** 1833. 2. 193.

(10) Ein Handelsmäkler, der als Kaufbesorger Geschäfte macht, kann sich auf jene Eigenschaft nicht berufen, um sich von persönlichen Verpflichtungen frei zu machen, unter dem Vorwande, daß das Gesetz den Mäklern jedes Handelsgeschäft untersage, und ihnen verbiete, mittelbar oder unmittelbar an irgend einer Handelsunternehmung Antheil zu nehmen. Bordeaux. **R. G.** 1833. 2. 490.

(11) Handelsverbindlichkeiten, welche ein Wechselmäkler gegen das gesetzliche Verbot eingeht, würden ihn nichts desto weniger der persönlichen Verhaftung, der Erfüllung halber unterwerfen. Bordeaux. **R. G.** 1836. 2. 421.

(12) Wenn derjenige, der einen Wechselmäkler beauftragt hat, in seinem Namen Staatspapiere zu kaufen, im Verzuge der Annahme der gelieferten Papiere steht, so hat der Wechselmäkler, welcher dieselben wieder verkauft hat, um seine Verbindlichkeiten gegen die Verkäufer zu erfüllen, eine Klage auf Gewährleistung gegen seinen Gewaltgeber wegen des Minderbetrages beim Wiederverkaufe. Paris. **R. G.** 1837. 2. 85.

(12) b. Wenn ein Wechselmäkler, bei einem Kaufe von Staatspapieren auf Ziel für seinen Gewaltgeber Vorschüsse gemacht hat, so ist dieser nicht befugt, hierauf sich zu berufen, um von seiner Verpflichtung sich loszumachen. — Die verbietende Bestimmung des Art. 86. ist nur auf Käufe anwendbar, welche von dem Gewaltgeber des Wechselmäklers unmittelbar mit einem Dritten abgeschlossen wurden, und nicht auf Vorschüsse, welche der Wechselmäkler seinem Gewaltgeber bei einem Kaufe macht, den er in seinem Namen abschließt. Paris. **R. G.** 1837. 2. 85. — ib. 328. *)

**) 86.

1. Die Sicherheitsleistung der Wechsel- und Waarenmäk- 87.
ler haftet insbesondere für die Gewährleistung der Verurtheilun-

---

*) **Locré XI. 61. 113. 156. 240. sq.**
) **Locré XI. 61. 156.

87. gen, welche etwa in Folge der Ausübung ihrer Verrichtungen gegen sie ergehen. S. 1. 2. 518.

2. Die von Seiten eines Wechselmäklers nicht vollzogene Lieferung der durch ihn verkauften Papiere ist eine Amtshandlung, und begründet das Vorzugsrecht auf die geleistete Sicherheit. Paris. S. 7. 2. 774.

3. Ein Wechselmäkler, der den Geschäftskunden abfindet, für den er Renten gekauft hat, kann in eigenem Namen gegen den im Lieferungs-Verzuge stehenden Verkäufer klagen. — s. Art. 85. Nr. 5. 6. — Die nicht vollzogene Lieferung von Renten, wozu ein Wechselmäkler sich anheischig gemacht hat, ist eine Amtshandlung, wofür das Vorzugsrecht auf die geleistete Sicherheit statt findet, selbst wenn der im Verzuge stehende Wechselmäkler nicht mit seinem eigenen Geschäftskunden den Vertrag geschlossen hat, sondern mit einem andern Wechselmäkler oder dem Geschäftskunden des letztern. Paris. S. 14. 2. 152. L. 12. 223.

4. Die nicht geschehene Rücklieferung der Kapitalien, welche ein Wechselmäkler von einem Dritten für ein Geschäft empfangen hat, welches ihm vielmehr für seine Person, als in seiner Eigenschaft als Wechselmäkler, und insbesondere zum Börsenspiel auf gemeinschaftlichen Gewinn anvertraut wurde, ist keine Amtshandlung, welche ein Vorzugsrecht auf die geleistete Sicherheit begründet. Paris. S. 14. 2. 160. L. 32. 197. — s. Art. 85. C. comm. u. d. Not. 2102. Abs. 7. C. c.

5. Die Absetzung, welche gegen die Wechselmäkler erkannt werden soll, welche nicht bevollmächtigten Individuen ihren Namen leihen, ist eine wirkliche Strafe; sie kann und soll von dem Gerichte, vor welches die Uebertretung gebracht wird, erkannt werden. C. H. Vw. Paris. S. 23. 1. 332. D. 21. 1. 144. *)

(6) Welche Forderungen müssen im Gant eines Wechselmäklers, als von Dienstverrichtungen herrührend, mit Vorzugsrecht bezahlt werden? Horson I. 108—114.

88. **)

89. Die Gläubiger eines unzahlbaren Wechselmäklers sind gehalten, ihre Klagen bei dem Gerichte, welches die Gantverhandlungen zu pflegen hat, anzustellen, obgleich ihre Forderungen aus solchen Amtshandlungen entstanden, die für keine

---

*) Locré XI. 61. 114 sq. 139. sq. 156. 213. sq.
**) Locré XI. 61. 114.

Handelsgeschäfte zu betrachten sind. Paris. S. 11. 2. 370. 89.
D. 9. 2. 112.

1. Ein Kauf oder Verkauf von Staatspapieren auf Ziel 90.
wird als nicht geschehen betrachtet, wenn die Lieferung der zugesagten Renten nicht zur bedungenen Zeit erfolgt, der Käufer den Verkäufer nicht in Lieferungsverzug setzt, und nicht nachher auf den letztern einen Wiederankauf durch den Vorsteher (syndic) der Wechselmäkler machen läßt. Paris. S. 11. 2. 457.

2. Auch wenn ein Kauf von Staatspapieren auf Ziel ungültig ist, so ist doch der Käufer, wenn er nach der geschehenen Lieferung den Kauf genehmigt und gutgeheißen hat, in der Folge nicht befugt, die Ungültigkeit vorzuschützen. C. H. Vw. Seine. S. 7. 2. 933. L. 1. Nro. 18. — s. Art. 85. Nro. 2. C. comm. 1965. Nro. 8. C. c. *)

Sechster Titel.

Von Zwischenhändlern. **)

(Titre VI. Des Commissionnaires.)

(Section I. Des Commissionnaires en général.)

---

1. Wenn ein Handelsmann Waaren empfängt, die nach 91.
dem begleitenden Frachtbriefe irgend einer andern Person überliefert werden sollen, so macht er sich schon dadurch allein verbindlich, Bedacht zu nehmen, daß die Ueberlieferung in gehöriger Weise geschehe. — Wenn er die Waaren in seinem Magazin zurückbehält, ohne sie an die berechtigte Person weiter zu befördern, so macht er sich für alle Folgen der ungebührlichen Zurückhaltung unbestimmt verantwortlich. Paris. S. 7. 2. 1186.

2. Der Handelsmann, der eine Bestellung gemacht hat,

---

*) Locré XI. 62. 114. 156. sq.

**) Locré XI. 20. sq. 167—172. — Du mandat et de la commission. Vincens II. 111—126. — Des commissionnaires. Vincens II. 128—142. — Merlin Répert. — Idem Quest. Des procurations, prépositions, gestions d'affaires et commissions. Pardessus 555—583.

91. und zu spät bedient wird, kann sich über die Verzögerung nicht beschweren, und der Zahlung der Waaren sich entheben, unter dem Vorwande, daß derjenige, der sie bestellt habe, sie nicht mehr annehmen wolle, wenn er auf sich genommen hat, über die Waaren Verfügung zu treffen, ohne die Nachricht von dem abzuwarten, der ihm die verspätete Sendung gemacht hatte. Lüttich. S. 12. 2. 208. L. 27. 45.

3. Wenn ein Zwischenhändler einem Gewerbsgenossen in einer andern Stadt briefliche Anträge in Handelssachen gemacht, der letztere sie angenommen, und dem zufolge ihm Lieferungen gemacht hat, so wird der Vertrag als abgeschlossen betrachtet, und die Zahlung muß in der Stadt geschehen, wo die Anträge angenommen worden sind. Metz. S. 7. 2. 885.

s. Art. 93. 97. u. d. Not.

† Durch die Ausführung des Auftrages wird nach A. S. 91. allerdings ein Rechtsverhältniß nur zwischen dem Verkäufer und dem Kaufbesorger begründet; es wäre aber zu weit gegangen, wenn man aus diesem Art. in Verbindung mit A. Z. 92 ad. folgern wollte, der Kaufbesorger habe jedenfalls für die rechtzeitige Lieferung einzustehen. O. H. G. Annalen III. 287.

92. 1. Die Nichterfüllung oder zum Schaden des Gewaltgebers vollzogene Erfüllung eines Auftrages begründet eine Entschädigungsklage gegen den Gewalthaber, wenn er sich eines gröblichen Versehens schuldig gemacht, auch wenn er keine Belohnung dafür erhalten hat. — Ein Handelsmann also, der versprochen hat, für die Annahme eines Wechsels zu sorgen, und der es vernachläßigt, diese Annahme zu erwirken, wird verantwortlich, wenn der Wechselgeber in Gant geräth. Aix. S. 13. 2. 277.

2. Die Dienstleistungen eines Banquiers werden nicht als unentgeldliche vermuthet, wenn nichts ausdrückliches bedungen worden; seine Verantwortlichkeit richtet sich daher nach dem Art. 1992. C. c. bezüglich auf den belohnten Gewalthaber. Paris. S. 14. 2. 169. L. 26. 13.

3. Wer Wechsel empfängt, um den Betrag derselben zum Nutzen des Eigenthümers zu erheben, und das Kapital beseitigt, ist als Gewalthaber und nicht als Aufbewahrer verantwortlich. — Ein Gewalthaber, der die Kapitalien beseitigt, zu deren Erhebung er beauftragt war, ist nicht deßhalb zuchtpolizeilichen Strafen unterworfen, wenn sein Auftrag ein unentgeldlicher und kein belohnter gewesen ist. Caff. Paris. S. 14. 1. 149. D. 13. 1. 524. L. 44. 297.

s. Art. 118. 581. (A. S. 246.) C. comm. 1984. 1991. ff. C. c.

(4) Wenn ein Waarenversender seit längerer Zeit mit einem anderen Waarenversender in Correspondenz, selbst in laufender Rechnung mit ihm steht, und er durch letztern als Schuldner desselben sich darzustellen scheint, so kann er für die Weigerung, sich mit der Versendung von Waaren zu befassen, und folglich für deren verspätete oder unterbliebene Ankunft verantwortlich erklärt werden. Paris. R. G. 1837. 2. 307. — s. Art. 2007. C. c. 92.

†1) Sind die A. Z. 92 a c. a e. a f. auf Zwischenhändler zu beschränken, oder sind sie auf Waarenkäufe ohne Zwischenhändler anwendbar? Wie sind sie auszulegen? Wird insbesondere anderer Beweis dadurch ausgeschlossen? N. Jahrb. IV. 497 — 521. 92 a c.

2) Die Vorschrift dieses A. Z. ist auf den Kauf nicht anwendbar. N. Jahrb. I. 92. 92 a f.

*Erstes Kapitel.

Von der Kaufbesorgung.

1. Kaufbesorger haben ein Vorzugsrecht auf die in ihren Magazinen aufbewahrten Waaren für alle Vorschüsse, die sie überhaupt, im Vertrauen auf die geschehene Hinterlegung, gemacht haben. C. H. Vw. Montpellier. S. 18. 1. 46. D. 15. 1. 420. 93.

2. Der Kaufbesorger, dem man Waaren anvertraut hat, mit der Zusage, sie durch ihn verkaufen zu lassen, erlangt ein Vorzugsrecht, wenn er Geldvorschüsse macht. Rouen. S. 11. 2. 413. D. 9. 2. 134. L. 29. 61.

3. Das Vorzugsrecht des Art. 93. C. comm. gebührt einem jeden, auch der kein Handelsmann ist, wenn er von seinem Schuldner Waaren zur Aufbewahrung erhalten hat, um sie für Rechnung desselben zu verkaufen, und den Erlös auf seine Forderung zu behalten, selbst wenn die Schuld älter wäre, als die Versendung der Waaren. C. H. Vw. Paris. S. 16. 1. 275. L. 47. 33.

4. Wer für einen Handelsmann Waaren gekauft hat, ist nicht schuldig, sie abzuliefern, wenn man ihm nicht alle Auslagen vergütet, die er gelegenheitlich seines Auftrages gemacht hat, selbst wenn der Besteller zahlungsunvermögend geworden wäre, und die Mehrzahl seiner Gläubiger ihm einen Nachlaß bewilligt hätte. — In diesem Falle, wenn der Gewalthaber einen Theil der Waaren an seinen Gewaltgeber versendet hat, und in der Folge den Gantvergleich unterzeichnet, wird nur angenommen, daß er einen Nachlaß für die

93. versendeten Waaren bewilligt habe. Brüssel. S. 11. 2. 117. D. 9. 2. 77.

5. Wenn gleich der Kaufbesorger oder Aufbewahrer, welcher Tratten, die vom Hinterleger der Waaren auf ihn gezogen waren, angenommen hat, zahlungsunvermögend geworden ist, und die Tratten folglich zur Verfallzeit nicht auslösen konnte, so hat er dennoch ein Vorzugsrecht auf die hinterlegten Waaren für seine Tratten, wenn der Wechselgeber oder Hinterleger dieselben umgesetzt, und den Betrag dafür bezogen hat. — Der Kaufbesorger wird in diesem Falle durch die Annahme der Tratten dafür angesehen, als wenn er den Vorschuß derselben gemacht hätte. Von da an kann der Hinterleger die Waaren nicht mehr zum Nachtheile des Vorzugsrechtes des Kaufbesorgers zurücknehmen. C. H. Vw. Rouen. S. 27. 1. 90. D. 24. 1. 401. L. 77. 85.

6. Wenn der Kaufbesorger, welcher Waaren zurückfordert, die er auf Begehren eines Handelsmannes gekauft und versendet hatte, nachmals zahlungsunvermögend wird, so kann er eben so wenig als es der Verkäufer könnte, Entschädigung an die Masse fordern, weder für seine Vorschüsse, Kosten und Belohnung, noch für den Minderwerth der zurückgenommenen Waaren. — Vielmehr muß er die Gantmasse für alle Vorschüsse für Schiffsfracht, Fuhrlohn ꝛc. entschädigen, welche aus Veranlassung der Waaren-Zurücknahme aufgewendet worden sind. C. H. Vw. Paris. S. 28. 1. 191. D. 26. 1. 142. L. 80. 501.

7. Wenn nach geschehenem Verkaufe der ihm zu diesem Ende zugesandten Waaren, und nach Ablieferung des Erlöses an seinen Gewaltgeber, der Kaufbesorger, in Folge der Zernichtung des Verkaufes, sich genöthigt sieht, dem dritten Käufer den Kaufpreis zu ersetzen, so muß die Summe, mit welcher er alsdann Gläubiger seines Gewaltgebers wird, für einen Vorschuß, im Sinne des Art. 93. C. comm. geachtet werden, und er hat folglich ein Vorzugsrecht für den Ersatz dieser Summe auf die Waaren, welche er zuvor verkauft hatte. S. 29. 2. 87. — C. H. Vw. Douai. S. 30. 1. 330. D. 27. 1. 263. L. 84. 505.

8. Dem Kaufbesorger, welcher Waaren auf Rechnung eines Bestellers empfängt, und Auslagen für Fuhrlohn und die Gebühren des Waarenversenders gemacht hat, gebührt für den Ersatz dieser Vorschüsse das nämliche Vorzugsrecht, welches der Fuhrmann und der Waarenversender selbst gehabt hätten. In diesem Falle tritt Subrogation kraft Gesetzes ein. C. H. Vw. Bordeaux. S. 27. 1. 292. D. 25. 1. 84. L. 79. 321. — s. Nro. 1251. Nro. 21. C. c.

10. Ein Frachtversender, der Waaren zur Verschickung

übernimmt, der für den Eigenthümer Auslagen bestreitet, und den Ersatz von seinen Correspondenten, an die er die Versendungen gemacht hat, empfängt, ist zur Rückerstattung an dieselben verbunden, wenn sich findet, daß die Waaren den Werth nicht haben, um die Auslagen und Kosten zu decken. Paris. S. 8. 2. 221. 93.

11. Das Vorzugsrecht des Kaufbesorgers für die von ihm gemachten Auslagen ist selbst statthaft gegen den Inhaber von Tratten, welche vom Besteller auf den Kaufbesorger gezogen, und von diesem angenommen wurden; — wenn nämlich im Augenblicke der Annahme die hinterlegten Waaren vom Betrage der Vorschüsse überstiegen waren (wohlverstanden, vorbehaltlich dem Inhaber der angenommenen Tratten, seinen Rückgriff dem Rechte gemäß gegen den, der sie angenommen hat, zu verfolgen). Toulouse. S. 30. 2. 348.

12. Wenn sich Waaren in der Hand des Gewalthabers eines Handelsmannes, und zur Verfügung des letztern gestellt, befinden, so wird dieser als Besitzer betrachtet im Sinne des Art. 93. und 577. C. comm. (A. S. 241.) was das Vorzugsrecht der Zurücknahme betrifft. — Der Kaufbesorger, an welchen Waaren versendet worden sind, und der Vorschüsse auf diese Waaren gemacht hat, wird daher als ihr Besitzer, im Sinne der angeführten Artikel, betrachtet, obgleich sie noch nicht in seine Magazine gebracht worden sind; — wenn sie in die Magazine eines Dritten gelegt wurden, der sie im Namen und auf Rechnung des Kaufbesorgers übernommen hat, so hat letzterer ein Vorzugsrecht auf die Waaren, und der unbezahlte Verkäufer kann sie nicht mehr zurückfordern. Genua. S. 14. 2. 150.

13. Der Kaufbesorger, welcher Vorschüsse auf Waaren gemacht hat, die ihm nicht zur Verfügung stehen (in Magazinen oder einer öffentlichen Niederlage), kann kein Vorzugsrecht begehren, es wären denn diese Waaren an ihn selbst versandt oder adressirt worden, um sie wieder zu verkaufen; es würde nicht genügen, daß er von Seiten der Person, in deren Händen die Waaren sich befanden, einen Auftrag zum Verkaufe derselben erhalten hätte. Rouen. S. 27. 2. 99.

13b. Das dem Kaufbesorger wegen gemachter Vorschüsse, auf die bei ihm hinterlegten Waaren, eingeräumte Vorzugsrecht kann auf den Kauferlös derselben geltend gemacht werden, obgleich der Verkauf vom Besteller selbst, und nicht vom Kaufbesorger geschehen seyn sollte. Paris. S. 32. 2. 392.

14. Wer Vorschüsse auf Waaren gemacht hat, mit deren Verkauf er beauftragt war, die sich aber in den Magazinen eines dritten Einwohners des nämlichen Ortes befanden, und

93. an denselben versendet waren, muß als bloßer Gewalthaber des Eigenthümers der Waaren, und nicht als Kaufbesorger im Sinne des Art. 93. angesehen werden. Er kann folglich für seine Vorschüsse das in diesem Art. verliehene Vorzugsrecht nicht ansprechen. C. H. Vw. Caen. S. 28. 1. 167.

15. Das Vorzugsrecht des Art. 93. zu Gunsten des Kaufbesorgers findet statt, wenn gleich die Waaren von dem ursprünglichen Abgangspunkte aus nicht unmittelbar an ihn selbst versendet worden sind, und er sie nur in Folge einer Verfügung empfangen hat, die nach dem Abgange der Waaren und während sie unterwegs sich befanden, ihm vom Käufer zugegangen ist. C. H. Vw. Douai. S. 29. 2. 87. — Desgl. S. 30. 1. 330. — Aix. R. G. 1833. 2. 162.

16. Das Vorzugsrecht des Kaufbesorgers besteht, so lange die Waaren in seinem Besitze bleiben, sey es, daß er selbst oder daß Geschäftsgehülfen seiner Wahl dieselben inne haben. C. H. Vw. Paris. S. 25. 1. 365.

17. Das Vorzugsrecht des Art. 93. umfaßt nicht allein die vom Kaufbesorger in dieser Eigenschaft auf die an ihn versendeten Waaren gemachten Vorschüsse; es erstreckt sich auf jeden Geldeswerth, der im Interesse des Bestellers, aus welcher Ursache immerhin, aus der Hand des Kaufbesorgers ausgeht. Es kann sich folglich auf Bank- oder Handelsgeschäfte ausdehnen, obgleich diese von den auf die Bestellung bezüglichen Geschäften ganz verschieden sind. Cass. Rouen. S. 30. 1. 254. D. 28. 1. 287. L. 88. 392. *) Cass. Aix. R. G. 1833. 1. 431.

18. Der Käufer eines Ballens Waaren, welcher denselben für Rechnung eines Dritten versendet, wird als dessen Besitzer, im Sinne des Art. 2102. C. c. betrachtet, bis die Waare am Ort ihrer Bestimmung angelangt ist. Turin. S. 6. 2. 657.

19. Das Vorzugsrecht eines Waarenversenders gehört nicht unter die Zahl derjenigen, welche nach der Erklärung des Gesetzes innerhalb der zehn Tage, die dem Ausbruche des Zahlungsunvermögens vorhergehen, nicht gültig erworben werden können. Rennes. S. 18. 2. 278. D. 18. 2. 10. L. 55. 153.

s. Art. 106. 108. u. d. Not. 166. 285. 308. 577.

(20) Ist das Wort Platz im Art. 93. C. comm., der dem Kaufbesorger ein Vorzugsrecht für die Vorschüsse einräumt, welche er auf die Waaren gemacht hat, die ihm von einem andern Platze zum Verkaufe zugeschickt wurden, von

---

*) Laukhard I. 205.

jedem Orte zu verstehen, oder bezeichnet es nur einen Han- 93.
delsplatz? — Dem Richter der Hauptsache steht die unabhängige Entscheidung zu, ob die Gemeinde, wo der Kaufbesorger wohnt, ein von demjenigen verschiedener Platz ist, von wo ihm die Waaren zugeschickt wurden. Diese richterliche Entscheidung kann keinen Grund zur Cassation abgeben. C. H. Vw. Paris. R. G. 1833. 1. 182. *)

(21) Wenn ein Aufbewahrer seinem Gewaltgeber Vorschüsse gemacht hat, ist es, um ihm ein Vorzugsrecht auf die hinterlegten Waaren einzuräumen, unumgänglich nöthig, daß dieses Vorzugsrecht ausdrücklich bedungen wurde? — Bejaht. Horson I. 118—121.

(22) Hat ein Kaufbesorger, der einem Fuhrmanne gegen Hinterlegung seines Frachtbriefes einen Vorschuß gemacht hat, ein Vorzugsrecht auf den Betrag des Fuhrlohns, den übrigen Gläubigern des Fuhrmanns vorgehend? — Verneint. Horson I. 126—128.

† Ueber das Vorzugsrecht des Kaufbesorgers oder Versenders nach A. S. 93. 94. Abhdl. Annalen II. 95. — s. Nr. 1—3. 5—9. 11—17. 19. d. T. 21. 22.

**) 94.

1. Ein Handelsmann, der in der Stadt, wo er wohnt, 95.
Geldvorschüsse auf Waaren macht, die man ihm zu verkaufen giebt, hat kein Vorzugsrecht wegen dieser Vorschüsse. Nicht als Waarenversender, weil keine Versendung an einen andern Ort statt gefunden hat: nicht als Faustpfandgläubiger, weil keine Urkunde darüber errichtet worden ist. Aix. S. 12. 2. 31.

2. Der Waarenversender hat ein Vorzugsrecht auf die Waaren, die von einem andern als seinem Wohnorte her an ihn übermacht worden sind, für die Zahlung der wegen dieser Waaren gemachten Vorschüsse. — Es kommt in diesem Falle auf den Umstand nicht an, daß der Besteller der Waaren, für den sie bestimmt sind, am nämlichen Orte, wie der Versender wohnt; der Art. 95. C. comm. der um dieses Umstandes willen ein Vorzugsrecht versagt, bezieht sich nur auf die Darleihen, welche von Handelsleuten andern Handelsleuten am nämlichen Orte auf Waaren gegeben worden sind, die aus den Magazinen des einen genommen, und in die des andern gelegt wurden, um ihm als Pfand zu dienen. C. H. Vw. Bordeaux. S. 27. 1. 292. D. 25. 1. 84. L. 79. 321. — S. 25. 2. 103.

---

*) Locré XI. 62. 157. — Trefurt S. 201.
**) Locré XI. 116. 157.

95. 3. Aus den Bestimmungen des Art. 101. folgt nicht, daß der übernehmende Waarenversender, welcher dem Spediteur Vorschüsse gemacht hat (darum, weil der Frachtbrief ihm das Recht giebt, den Rückersatz dieser Vorschüsse vom Aufbewahrer zu begehren), ein Vorzugsrecht auf die Waaren wegen des Rückersatzes habe, wenn der Spediteur an demselben Orte mit dem übernehmenden Versender wohnt. — In solchem Falle hat letzterer nur ein Vorzugsrecht für den Fuhrlohn und die dahin gehörigen Auslagen, weil der Art. 93. ausdrücklich nur von Versendungen an einen andern Platz handelt. C. H. Vw. Dijon. S. 29. 1. 188. D. 27. 1. 217. L. 85. 576.
s. Art. 2073. ff. C. c. *)

Zweites Kapitel.

Von den Waarenversendern. **)

(Sect. II. Des commissionnaires pour les transports par terre et par eau.)

96. s. Art. 98. Nr. 3. 5. 14. 109. C. comm. 1782. ff. C. c.

(1) Ein Handelsmann, welcher Waaren versendet hat, ohne dem Unternehmer der Versendung den Werth derselben anzugeben, ist im Falle des Verlustes der Waaren nicht befugt, zu behaupten, daß man zur Bestimmung des Werthes derselben genöthigt sey, sich an seine Handlungsbücher zu halten. — Das Gericht kann, ohne Rücksicht auf die Bücher des Handelsmannes, den Werth nach den Thatsachen und Umständen abschätzen. Paris. R. G. 1833. 2. 186.
s. Art. 1784. C. c.

97. 1. Ein Waarenversender, dem man Güter übergiebt, um sie an einen bestimmten Ort zu versenden, ist verantwortlich, bis die Güter am Orte ihrer Bestimmung angelangt sind. — Diese Verantwortlichkeit hört dadurch nicht auf, daß er die Person benennt, an welche die Güter adressirt worden sind, und daß diese Person den Empfang einräumt. Bordeaux. S. 1. 2. 689.

---

*) Locré XI. 63.
**) Des Entrepreneurs publics de transports. Pardessus 553. sq. — Des Commissionnaires pour les transports. Pardessus 574—577.

2. Ein Waarenversender kann angehalten werden, auf 97.
seine eigene Rechnung Waaren zu behalten, die er auf Rechnung eines Dritten gekauft hat, wenn die Waaren die verlangte Beschaffenheit nicht gehabt haben. S. 1. 2. 669.

3. Wenn Waarenkisten an einen Frachtversender übergeben worden sind, um sie der verabredeten Bestimmung gemäß zu verführen, so muß der Versender selbst darauf Acht haben, daß die Waaren an das im Frachtbriefe bezeichnete Handlungshaus abgegeben werden. — Unterbleibt dies durch Schuld oder Nachläßigkeit des Fuhrmanns, so haftet der Versender für den Abmangel oder die Verspätung der Ueberlieferung. Paris. S. 7. 2. 1184. L. 16. 123.

s. Art. 91. Nr. 1. 99. C. comm. — 1783. u. 1785. C. c.

(4) Schon die bloße Thatsache der Uebergabe von Waaren an einen Fuhrwerks-Unternehmer, der sich anheischig macht, sie an einen bestimmten Ort zu liefern, genügt, um diesen verbindlich zu machen, die Waaren in der gewöhnlichen Zeit, deren diese Fuhrwerke bedürfen, an den Ort ihrer Bestimmung zu bringen. Ein Frachtbrief ist zur Vollkommenheit des Vertrages nicht nothwendig, welcher dann zwischen dem Versender und dem Unternehmer des Fuhrwerkes entsteht. Nismes. J. 19. S. 1835. 1. 818.

(5) Der Waarenversender ist für die ihm anvertrauten Gegenstände verantwortlich selbst, wenn es durch Unbestimmtheit der Adresse ihm unmöglich geworden wäre, den Empfangsberechtigten ausfindig zu machen. In diesem Falle begeht er ein Versehen, für dessen Folgen er verantwortlich wird, wenn er, weil er die Person nicht findet, deren Namen im Frachtbrief enthalten ist, die Waaren einer andern Person überliefert, welche er für den Empfangsberechtigten ansieht. Cass. Paris. R. G. 1837. 1. 401. — s. Art. 101. C. comm.

1. Die bloße Anwesenheit fremder Truppen an einem 98.
Orte, wo Waaren verloren gegangen sind, kann nicht als Zufall oder höhere Gewalt geltend gemacht werden, wenn keine Maßregeln zur gehörigen Sicherheit der Waaren genommen worden sind; in solchem Falle ist der mit dem Transport beauftragte Waarenversender von der Gewährleistung gegen den Eigenthümer nicht befreit. Paris. S. 16. 2. 64.

2. Wenn Güter, die einem Frachtversender anvertraut wurden, verloren gegangen sind, so erstreckt sich die Gewährleistung desselben auf den gesammten vom Eigenthümer gehörig nachgewiesenen Werth der Güter, wenn gleich keine Abschätzung derselben bei der Verladung erklärt worden ist. Paris. S. 32. 2. 469.

98. 2b. Das Gericht kann sich sogar an eine nachherige Schätzung halten, die vom Kläger in gutem Glauben abgegeben wird. Rouen. S. 16. 2. 108.

3. Wenn gleich ein Reisekoffer einem Frachtversender ohne ein Verzeichniß der darin enthaltenen Waaren abgegeben wurde, so haftet der Versender dennoch für den ganzen Werth der durch seine Schuld oder Nachläßigkeit verloren gegangenen Waaren. Paris. S. 5. 2. 564.

4. Ueber den Werth der verloren gegangenen Gegenstände ist sich an die Erklärung der Reisenden zu halten, wenn es unmöglich ist, denselben auf andere Weise zu ermitteln. Paris. S. 9. 2. 394. L. 24. 182.

5. Ein Reisender, der in die Bücher der öffentlichen Wagenanstalten einen Mantelsack hat eintragen lassen, ohne die darin enthaltenen Gegenstände einzeln anzugeben, kann, wenn der Mantelsack verloren gehen sollte, nicht auch eine Summe Geldes fordern, die er darein gethan zu haben behaupten will. Brüssel. S. 11. 2. 21.

6. Im entgegengesetzten Sinn entschieden. — Wenn anders das Thatsächliche und die Umstände des Falles die Behauptung des Reisenden oder Eigenthümers bewahrheiten. C. H. Vw. S. 29. 1. 163. D. 26. 1. 212. L. 82. 254. — s. Art. 103. Nr. 3. ff.

7. Der Frachtversender ist bei eigener Verantwortlichkeit gehalten, zu bewahrheiten, ob die Güter, deren Versendung er übernimmt, von der im Frachtbrief angebenen Menge und Beschaffenheit sind. — Der Beweis würde nicht genügen, daß er getreulich versendet und abgeliefert habe, was er empfangen. Der Frachtbrief versetzt ihn in die Nothwendigkeit, alles zu übergeben, was darin verzeichnet ist, ohne daß ihm erlaubt wäre, sich auf einen in den Magazinen des Ortes der Abfahrt begangenen Irrthum zu berufen. Cass. Paris. S. 18. 1. 366.

8. Der Frachtversender, der zu der übernommenen Ladung leicht entzündliche Stoffe hinzugefügt hat, ist für das Anzünden der Waaren, welches hieraus entstanden seyn möchte, verantwortlich. — In diesem Falle ist dem Versender ein Fehler oder eine Nachläßigkeit beizumessen. Paris. S. 7. 2. 1184.

9. In solchem Falle kann der Versender sich von der Gewährleistung nicht frei machen, wenn er anführt, daß er nicht die ganze Ladung des Fuhrmanns besorgt, und daß er folglich nicht die Beschaffenheit der von den übrigen Verladern aufgegebenen Gegenstände gekannt habe; es war ein Feh-

ler von seiner Seite, daß er sich nicht darum erkundigte. Pa- 98.
ris. S. 20. 2. 249. D. 19. 2. 17. L. 59. 205.

10. Der Waarenversender, dem man eine Waarenversendung ankündigt, und der nachdem er gute Frachtbriefe empfangen, die Waaren zurückbehält, und seine Meinung, sich nicht damit zu befassen, nicht zu erkennen giebt, wird schon darum allein dafür angesehen, daß er den Auftrag angenommen habe, und haftet deßhalb für den Verlust der Waaren. Rennes. S. 13. 2. 103. — s. Art. 99. 103. u. die Not.

11. Die Vorsteher der öffentlichen Wagenanstalten sind für die durch zufällige Ereignisse sich ergebenden Nachtheile verantwortlich, wenn diese Ereignisse die Folge eines Mangels an Vorsicht von ihrer Seite sind. C. H. Vw. Haute-Garonne. S. 1. 1. 315. D. 1. 267.

12. Wenn eine Waarenkiste verunglückt ist, weil der Wagen im Augenblicke seiner Einschiffung in den Fluß gerathen, so ist die Wagenanstalt dem Eigenthümer verantwortlich, obgleich dieser die Waaren, doch mit Vorbehalt, an sich genommen hat. — Der Pächter der Fähren und Nachen ist der Wagenanstalt verantwortlich, wenn gleich der Zufall aus einer Gefälligkeit des Reisenden gegen die Führer des Wagens entsprungen seyn sollte. Paris. S. 8. 2. 278. L. 23. 26.

13. Die Vorsteher der Wagenanstalten haben einen Rückgriff gegen die Führer (Conducteurs) der Wagen, wenn der Verlust einem Versehen oder einer Nachläßigkeit der letzteren zuzuschreiben ist. S. 9. 2. 394. L. 24. 182. — s. Art. 103.

14. Der Vorsteher der Wagenanstalten ist dem Reisenden Entschädigung schuldig, dessen Nachtsack durch Schuld des Führers verloren gegangen, selbst wenn solcher nicht in die Bücher der Anstalt eingetragen war. C. H. Vw. Isere. S. 1. 1. 196. D. 1. 180.

s. Art. 1784. 2060. C. c.

(16) Der Zwischenversender, der den Auftrag hatte, einen Rückgriff gegen den Fuhrmann in dem Fall anzustellen, wo die Waaren beschädigt ankommen würden, bleibt, wenn er solche ohne irgend eine Verwahrung annimmt, dem Waarenversender (Spediteur) für die Beschädigungen verantwortlich, welche sich bei Ankunft der Waaren am Ort ihrer Bestimmung vorfinden; sey es darum, daß, wegen nicht erfolgten Einspruches von seiner Seite, angenommen wird, daß er die Waaren in gutem Stand erhalten habe, sey es deßhalb, weil er sich der Nichterfüllung des ihm ertheilten Auftrages schuldig gemacht hat. Colmar. J. 19. S. 1834. 2. 117.

s. Art. 105. C. comm. 1991. 1992. C. c.

98. (17) Ein Waaren=Versender kann wegen verzögerter Ankunft der ihm übergebenen Waaren, verurtheilt werden, die Waaren auf seine Rechnung zu behalten, und den ganzen Werth derselben unter dem Titel von Entschädigung zu bezahlen; wenigstens steht beim Stillschweigen des Gesetzes über die Art, wie diese Entschädigung festzusetzen, dem Gerichte die unbeschränkte Würdigung in dieser Hinsicht zu. C. H. Vw. Nismes. J. 19. S. 1835. 1. 817.

s. Art. 104. C. comm. 1734. C. c.

(18) Waarenversender, welche versäumt haben, die ihnen anvertrauten Waaren zur rechten Zeit an den Ort ihrer Bestimmung zu bringen, können nicht darum allein dafür angesehen werden, daß sie Eigenthümer der Waaren geworden, und in dieser Eigenschaft den Werth derselben nach dem Preise der Einkaufsverzeichnisse zu bezahlen gehalten seyen. — Wenn also in jenem Falle die Annahme der Waaren verweigert, und diese an den Waarenbesorger (expéditeur) zurückgesandt werden, so hat der letztere nur Anspruch auf Entschädigung, welche in dem Unterschiede zwischen dem Preise des Einkaufs=Verzeichnisses und dem Kaufwerthe der Waaren an dem Tage, wo sie ihm zugestellt wurden, besteht. Paris. J. 19. S. 1835. 2. 489. — s. Art. 1782. C. c. *)

99. 1. Der Frachtversender, der sich zu einer Versendung an einen bestimmten Ort anheischig gemacht, ist für die Versehen der Zwischenversender verantwortlich, zumal wenn er die Abfahrt nicht zur bestimmten Zeit veranstaltet hat. Paris. S. 13. 2. 17. L. 33. 318.

2. Der Versender oder der mit einem Waarentransport beauftragte Fuhrmann dürfen, wenn es ihnen nicht durch ausdrücklichen Vertrag untersagt ist, unterwegs einen andern Versender beauftragen, die Waaren an ihren Bestimmungsort zu bringen: allemal jedoch unter Gewährleistung für den Zwischenversender, den sie angenommen haben. C. H. Vw. Montpellier. S. 21. 1. 301. D. 19. 1. 266. L. 61. 89.

3. Die Frachtversender sind nur dann von jeder Verantwortlichkeit gegen den Eigenthümer frei, wenn sie ihm mit Bestimmtheit den Fuhrmann bezeichnen können, dem sie seine Waaren übergeben haben, und ihn in den Stand setzen, unmittelbar gegen diesen Fuhrmann zu klagen. Poitiers. S. 3. 2. 493.

s. Art. 98. u. d. Not. **)

---

*) Locré XI. 63. 116. sq.
**) Locré XI. 63. 117. sq.

1. Wenn derjenige, der einen Auftrag erhalten, Waa- 100.
ren binnen kurzer Frist zu versenden, diese einem Frachtver-
sender übergiebt, um in der bestimmten Frist ihren Transport
zu bewirken, so ist sein Auftrag vollzogen. Er ist gegen den
Gewaltgeber für die vom Frachtversender verursachte Zögerung
nicht verantwortlich. Metz. S. 19. 2. 68.

2. Der Frachtversender ist für die falsche Richtung ver-
antwortlich, welche den Waaren, deren Transport er übernom-
men, etwa gegeben wurde; aber die Klage, die auf diese Ver-
antwortlichkeit gegründet ist, steht nur dem Eigenthümer zu,
und kann nicht vom Verkäufer angestellt werden. Colmar.
S. 16. 2. 88.

3. Wer einem Waarenversender Waaren mit dem Auf-
trage zugestellt hat, sie einem andern Versender für Rechnung
eines Dritten zu übergeben, wird dafür angesehen, diesen
Dritten als den Eigenthümer der Waaren, und der darüber nach
Gutdünken verfügen könne, anerkannt zu haben. — Wenn es sich
daher ereignet, daß der erste Versender die Waaren nicht dem
zweiten, sondern in andere Hände übergiebt, und in der Folge
der Spediteur die Waaren nicht mehr vorfindet, um sich daran
nach Gebühr eines Schadens zu erholen, so hat er keine Klage
gegen den Versender. — Nicht dem Spediteur, sondern dem
bestimmten Eigenthümer ist der Versender Rechenschaft über
einen Auftrag schuldig, der ihm für Rechnung desselben er-
theilt worden ist. — Zumal wenn dieser Dritte sich nicht be-
schwert, und mit der vom Versender getroffenen Verfügung
zufrieden zu seyn scheint. C. H. Vw. Charleville. S. 26. 1.
430. D. 24. 1. 308. L. 76. 359.

4. Im Falle des Verlustes der Waaren hat der Spe-
diteur eine Klage gegen den Unternehmer des zu dem Transporte
derselben verwendeten Fuhrwerkes, wenn nicht bewiesen ist,
daß der Verlust auf Rechnung dessen fällt, an den sie abge-
sendet waren. Pau. S. 16. 2. 62. L. 41. 469.

5. Der Verkäufer, welcher Waaren an einen ihm vom
Käufer bezeichneten Versender abgibt, es jedoch unterläßt, dem
Versender den Käufer der Waaren anzugeben, kann für allein
verantwortlich für die Verzögerung erklärt werden, welche der
Waarentransport von Seiten des Versenders erlitten hat, und
für den weiteren Verlust, der die Folge eines Ereignisses hö-
herer Gewalt gewesen ist. C. H. Vw. S. 27. 1. 165. D. 25.
1. 164. L. 78. 463. *)

*) Locré XI. 63. 157.

101. 1. Der Art. 101. ist in dem Sinne zu nehmen, daß auch ein Vertrag zwischen dem Fuhrmann und dem Eigenthümer der Waaren besteht, welcher der Auftraggeber des Spediteurs, der Versender dagegen der Afterbeauftragte des letzteren ist. C. H. Régiem. de juges. S. 15. 1. 15. D. 12. 1. 456. L. 41. 106.

2. Ein Frachtbrief kann gültig durch Indossirung übertragen werden. Lyon S. 26. 2. 175. D. 24. 2. 170.

(3) Die Annahme der Waaren von Seiten des bestimmten Empfängers kann dafür gelten, daß er die Frachtkosten zu bezahlen sich vertragsmäßig verbindlich gemacht habe, so daß der Zwischenhändler, welcher Inhaber des Frachtbriefes geblieben, jene Kosten an ihn zu fordern befugt ist, der (unbescheinigten) Behauptung ungeachtet, daß er den Betrag derselben dem Fuhrmann eingehändigt habe. C. H. Vw. Senlis. J. 19. S. 1834. 1. 631.

102. 1. Der Frachtversender kann nicht angehalten werden, die Waaren unter dem Titel einer wegen Verzögerung ihm gebührenden Entschädigung zu behalten. — Wenn die Verzögerung aus einem Verschulden des Versenders herrührt, und überdies mehrere Monate gedauert hat, so kann die Entschädigung nicht auf eine Verminderung der Frachtkosten beschränkt werden, selbst wenn im Frachtbriefe gesagt wäre, daß dies die Strafe der Verzögerung seyn solle. — Eine solche Uebereinkunft kann nur von einer wenig bedeutenden, dem Versender nicht zuzuschreibenden Verzögerung verstanden werden. Außer diesem Falle ist die Entschädigung nach dem Maaße des erlittenen Schadens zu bestimmen. Pau. S. 14. 2. 206. D. 12. 2. 73. L. 36. 351. s. Art. 281. *)

Drittes Kapitel.

Von den Fuhrleuten. **)

(Sect. II. Du Voiturier.)

103. 1. Der Fuhrmann wird von der Verantwortlichkeit für den Verlust der Waaren, selbst für den zufälligen, nicht frei, wenn auch von seiner Seite weder Unvorsichtigkeit, noch Nach-

---

*) Locré XI. 64. 116. 118. sq.
**) Des voituriers et des commissionnaires chargés. Vincens I. 621—630. — Voiture. Merlin Répert. — Voiturier. ibid.

läſſigkeit oder Unbeſorgtheit vorgefallen, und nur alsdann, 103.
wenn er die Unmöglichkeit darthut, die Folgen des Ereigniſſes, welches den Verluſt verurſachte, vorher zu ſehen und zu vermeiden. — Selbſt wenn dem Fuhrmann nur Nachläſſigkeit Schuld gegeben werden kann, und der unmittelbare Urheber des Schadens bekannt, und durch rechtskräftiges Urtheil ausgemittelt iſt, kann der Eigenthümer der Waaren dennoch ſeinen Rückgriff unmittelbar gegen den Fuhrmann nehmen, und dieſer kann den Eigenthümer nicht nöthigen, an den Haupturheber des Schadens ſich zu halten. Metz. S. 19. 2. 78.

2. Die Beſtimmungen des C. civil über die Verantwortlichkeit der Fuhrleute können ſelbſt auf denjenigen angewendet werden, der im Frachtbrief erklärt hätte, daß er für Zerbrechen und für Auslaufen (flüſſiger Waaren) keine Verantwortlichkeit übernehme. — Die Verantwortlichkeit fällt nicht hinweg, wenn der beſtimmte Empfänger die verſendeten Gegenſtände erhalten hat, nebſt dem Frachtbriefe, ohne im Augenblicke des Empfanges und nach Anſicht der überlieferten Gegenſtände einen Anſpruch zu erheben. C. H. Vw. Pau. S. 7. 1. 138. D. 5. 1. 138. L. 17. 481. — ſ. Art. 105.

3. Die Fuhrleute ſind für Pakete nicht verantwortlich, die nicht unmittelbar an ſie, ſondern an ihre Dienſtboten abgegeben wurden, die nicht für den Empfang ſolcher Gegenſtände beauftragt ſind. C. H. Vw. Caſal. S. 11. 1. 178. D. 9. 1. 191. L. 30. 118.

4. Zumal, wenn dieſe Pakete nicht in ihre Bücher eingetragen ſind. Caſſ. Montargis. S. 14. 1. 102. D. 12. 1. 358. L. 39. 452.

5. Der Unternehmer eines öffentlichen Fuhrwerkes iſt nicht verantwortlich für den Verluſt des Mantelſackes eines Reiſenden, wenn derſelbe dem Führer vom Reiſenden zugeſtellt worden iſt, ohne ihn in die Bücher einſchreiben zu laſſen, wenn anders an dem Orte, wo die Zuſtellung geſchah, ein Bureau der Unternehmung vorhanden iſt. — In ſolchem Falle iſt auch der Führer von jeder Gewährleiſtung befreit, wenn ihm kein Verſehen zu Laſt gelegt werden kann. Toulouſe. S. 30. 2. 47. D. 28. 2. 3.

6. Obgleich das Geſetz den Vorſtehern der Wagenanſtalten oder Landkutſchen die Verpflichtung auferlegt, die Güter, welche ſie transportiren, einzuſchreiben, ſo iſt es dennoch die Obliegenheit der Reiſenden oder Spediteure, denen die Güter gehören, dieſe Einſchreibung zu verlangen. — Der bloße Mangel der Einſchreibung kann die Vorſteher für die verloren gegangenen Güter nicht verantwortlich machen. C. H. Vw. Paris. S. 29. 1. 411. D. 27. 1. 378. L. 86. 289.

103. 7. Die Vorsteher der Wagenanstalten sind für die Waaren verantwortlich, die in die Reisekarte eingeschrieben werden, obgleich dieselben frachtfrei und als Gepäcke des Reisenden transportirt werden. Paris. S. 27. 2. 47. D. 25. 2. 113.

8. Der Fuhrmann, der, mit dem Transport einer gewissen Menge Weine oder gebrannter Wasser beauftragt, gleichzeitig die als Muster dienenden Flaschen erhalten hat, ist für die Gleichförmigkeit der Weine oder gebrannten Wasser mit dem Muster, das er bei sich führt, verantwortlich. Metz. S. 27. 2. 179. D. 26. 2. 5.

9. Wenn der Beschädigung ungeachtet, welche die Waaren auf dem Transport erlitten haben, dieselben doch noch Kaufmannsgut sind, so darf der Eigenthümer ihre Annahme nicht verweigern, und sie nicht dem Fuhrmann heimweisen. Er hat nur Anspruch auf eine dem Schaden angemessene Entschädigung. Metz. S. 19. 2. 78.

10. Wer in seiner gegen den Fuhrmaun wegen Waarenbeschädigung angestellten Klage sachfällig geworden ist, kann in der Folge, und aus den nämlichen Gründen, seinen Rückgriff gegen die Spediteure nehmen. Aix. S. 16. 2. 65. — s. Art. 98. u. d. Not. — 1384. 1782. 1784. 2102. Nro. 6. C. c.

(11) Ein Fuhrmann, der übernommen hat, Waaren aus einer Stadt nach einer andern zu bringen, und dort sie einem andern Fuhrmanne zu übergeben, um sie an ihren Bestimmungsort zu liefern, ist für den Verlust der Waaren nicht verantwortlich, welcher sich unter den Händen des zweiten Fuhrmanns ergeben hat. Paris. R. G. 1833. 2. 186. — s. Art. 1784. 1994. C. c. 99. C. comm.

(11) b. Der Fuhrmann wird von seiner Verantwortlichkeit für den Verlust der ihm anvertrauten Waaren dadurch allein nicht frei, daß sie ihm in der Nacht und mittelst Erbrechens gestohlen worden, wenn den Umständen zufolge in diesem Ereignisse keine höhere Gewalt gelegen ist. Ebend.

104. Es kann dem Fuhrmann kein Schadensersatz bewilligt werden, dessen Fuhrwerk und Pferde gepfändet worden sind, weil er unterlassen hat, für die Abgaben, die er zu entrichten sich weigert, Sicherheit zu leisten.. Caff. Moulins. S. 7. 2. 1256.

105. s. Art. 103. Nro. 2.

(1) Die vom Fuhrmann an den bestimmten Empfänger geschehene Ablieferung der Waaren begründet zu Gunsten des letzteren keinen Beweis, selbst nicht einmal eine Vermuthung geleisteter Zahlung der Frachtkosten; dieser Beweis kann nur durch Vorlegung des Frachtbriefes oder der vom Fuhrmann

oder Zwischenhändler empfangenen Quittung geführt werden. 105.
C. H. Vw. Senlis. J. 19. S. 1834. 1. 631. — s. Art. 106.

(2) Durch die Annahme zugeführter Waaren ohne Vorbehalt und die Zahlung des Fuhrlohns erlöscht nicht sofort die Klage, wegen Abganges oder Beschädigung der Waaren, gegen den Waarenversender oder Fuhrmann, wenn betrügerische Mittel es dem Empfänger nicht thunlich gemacht haben, die zu seinem Nachtheile gespielte Gefährde früher zu entdecken. Bordeaux. J. 19. S. 1834. 2. 430.

3. Wenn der Eigenthümer den ursprünglichen Bestim- 106.
mungsort der Waaren abändert, so kann der Fuhrmann die Zahlung der Fracht bei den Gerichten des Ortes begehren, wo er genöthigt wurde, abzuladen. — Der Ort, wo er abzuladen hat, ist zwischen ihm und dem Eigenthümer das nämliche, was der Lieferungsort zwischen dem Verkäufer und Käufer. Trier. S. 10. 2. 223.

4. Der Art. 106. C. comm. nach welchem, wenn über die Annahme der überbrachten Güter Widerspruch oder ein Streit entsteht, der Zustand derselben durch Sachverständige untersucht und bescheinigt werden soll, begründet nicht den Gerichtsstand, zur Aburtheilung des Streites zwischen dem Fuhrmann und dem Waarenempfänger — Diese Streitigkeiten müssen vor das zuständige Gericht, nicht vor das Gericht des Ortes, wo die Waaren sich befinden, gebracht werden. Caen. S. 30. 2. 373. L. 88. 286.

5. Bescheinigungen oder Zeugnisse, von Dritten ausgestellt, welche beim Empfange der Waaren herbeigerufen werden, können nicht das Protokoll der Sachverständigen ersetzen, welches nach Art. 106. zu dem Ende aufgenommen werden muß, um den übeln Zustand der Waaren zu beglaubigen. Bordeaux. S. 26. 2. 207. D. 24. 2. 156.

6. Der Käufer, der die Aufhebung des Kaufes wegen Mängeln der Waaren begehrt, kann diese Mängel durch alle für die Ueberzeugung der Richter dienlichen Mittel darthun, ohne an die strengen Beweisformen gebunden zu seyn. C. H. Vw. Angers. S. 22. 1. 341. D. 20. 1. 284.

7. Die oben gedachte Bestimmung des Art. 106. bezieht sich allein auf die Verantwortlichkeit der Fuhrleute, und ist nicht anwendbar auf die Gewährschaft, die der Verkäufer dem Käufer zu leisten hat. — Dieser kann daher wegen Fehlern der Waare eine Preisminderung begehren, wenn er gleich kein Protokoll über ihren Zustand hat aufnehmen lassen. Lyon. S. 27. 2. 112. D. 25. 2. 35. L. 79. 382.

s. Art. 108. Nro. 7. — Horson I. 130—134.

106. (9) Der Käufer kann, selbst nachdem er von dem Fuhrmann, ohne irgend einen Vorbehalt, die ihm zugesandten Waaren angenommen hat, den Verkäufer zur Zurücknahme nöthigen, wenn hergestellt ist, daß sie nicht von der Beschaffenheit sind, wie sie bestellt wurden. — Die im Art. 106. C. comm. vorgeschriebenen Förmlichkeiten, um den Zustand der Waaren bei ihrer Ankunft zu ermitteln, sind nur zur Befreiung des Fuhrmannes, hinsichtlich der während der Reise entstandenen Beschädigungen angeordnet. Paris. J. 19. S. 1834. 2. 393.

(10) Ein Waarenversender, welcher den bestimmten Empfänger der Gegenstände, die er zu versenden beauftragt ist, nicht findet, muß, wenn er sich gegen Verantwortlichkeit sichern will, jene Gegenstände in der Art. 106. bestimmten Form in einer öffentlichen Niederlage abgeben, für den Fall, wo über den Empfang der versendeten Gegenstände Streit entsteht. Cass. Paris. R. G. 1837. 1. 401. *)

(11) Der Art. 106. so viel die Erwirkung des Beisatzbefehles und die Untersuchung der Waaren betrifft, bezieht sich ausschließlich auf die Verantwortlichkeit der Fuhrleute, und hat keine Anwendbarkeit auf Waarenempfänger, welche die Waaren auf der Gefahr des Versenders lassen wollen. Horson I. 134—139.

108. 1. Die im Art. 108. zu Gunsten der Frachtversender vorgesehene Verjährung ist nur auf Handelssachen anwendbar, und kann auf Nicht-Handelsleute in ähnlichen Fällen nicht angewendet werden. C. H. Bw. Nancy. S. 17. 1. 300. D. 15. 1. 14.

2. Die Verjährung nach Art. 108. ist nicht auf den Fall anzuwenden, wo die Versender oder Fuhrleute die ihnen übergebenen Waaren ungeeigneter Weise an eine andere Person, als den bestimmten Empfänger abgeben, die keinen Auftrag zum Empfange derselben hatte. Nismes S. 28. 2. 215. D. 26. 2. 190. L. 82. 307.

3. Wurde entschieden, daß dieser Art. auf den Fall anwendbar sey, wo der Versender oder Fuhrmann die Waaren einem Dritten übergab, der sie dem bestimmten Empfänger nicht überlieferte. Paris. S. 29. 2. 254. D. 27. 2. 295.

4. Die Art. 105. und 108. sind auch auf den Fall anwendbar, wo der Verlust oder Abgang der Waaren von einer Entwendung herrührt, die von Zwischengehülfen des Fuhrmanns begangen wurde. — Die Schlußworte des Art. 108. „vorbehaltlich der Rechte aus Gefährde oder Veruntreuung," sind nur auf den Versender oder Fuhrmann anzuwenden, die sich

---

*) Locré XI. 64. sq. 116. 157.

persönlich einer Gefährde oder Veruntreuung schuldig gemacht haben. Cass. Lyon. S. 26. 1. 443. D. 24. 1. 288. L. 76. 394. 108.

5. Die Klage des Spediteurs gegen den Versender oder Fuhrmann unterbricht die sechsmonatliche Verjährung, selbst den Zwischenversender oder Fuhrleuten gegenüber, die zum nämlichen Transporte verwendet worden sind. C. H. Vw. S. 29. 1. 334. D. 27. 1. 238.

6. Der Art. 108. wo er von dem Versender spricht, ist auf den Fall anwendbar, wo der Eigenthümer von Waaren die Absicht gehabt, bei dem Versender nur eine Hinterlegung zu veranstalten, wenn letzterer in der That die Waaren von einer Person empfangen hat, die ihm den Auftrag ertheilte, sie an einen Ort zu versenden, wo sie nachmals entkommen sind. C. H. Vw. Amiens. S. 27. 1. 460. D. 25. 1. 276. L. 80. 267.

7. Die Einrede der Verjährung, welche der Art. 108. wegen Abgang der Waaren verleiht, ist nicht anwendbar auf den Käufer, der vom Verkäufer eine Entschädigung wegen Fehlern der Waare begehrt. — Der Art. 108. geht einzig den Versender und den Fuhrmann an. Bordeaux. S. 28. 2. 258. D. 26. 2. 156. — s. Art. 106. Nro. 7.

8. Die dem Auftraggeber oder Käufer gegen den Versender oder Spediteur zustehende Klage auf Zurücknahme der versendeten Waaren, wenn sie der gemachten Bestellung nicht gemäß sind, ist nur der ordentlichen Verjährung oder sonstigem Verfall unterworfen. Hierher finden sonach die Bestimmungen der Art. 105. 106. und 108. keine Anwendung. Aix. S. 27. 2. 57. D. 24. 2. 48.

9. Die Frachtversender können die Verjährung des Art. 108. geltend machen, ohne genöthigt zu seyn, den Verlust der Waaren zu beweisen; es genügt, daß weder Gefährde noch Unterschlagung ihrer Seits vorgefallen ist. Cass. Saintes. S. 19. 1. 333. D. 17. 1. 303. L. 54. 204.

10. Die den Frachtversendern oder Wagenanstalten übergebenen Güter, die nicht in den ersten sechs Monaten nach der Ankunft am Orte ihrer Bestimmung eingefordert werden, sind zum Vortheil der darauf angewiesenen Staatskasse öffentlich zu versteigern. Decret. (1810.) S. 11. 2. 7.

(11) Die sechsmonatliche Verjährung des Art. 108. C. comm. zu Gunsten des Kaufbesorgers oder Fuhrmannes, im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der Waaren, erstreckt sich auch auf den Fall, wo die Waaren gar nicht oder an einen unrichtigen Ort abgeliefert wurden. Colmar. R. G. 1833. 2. 20.

108. (12) Der Art. 108. C. comm., welcher in sechs Monaten oder einem Jahre jede Klage wegen Verlust oder Abgang der Waaren gegen einen Fuhrmann für verfessen erklärt, kann der Staatsverwaltung von einem Unternehmer von Transport-Geschäften nicht entgegen gehalten werden. Ordonnanz. (1833.) J. 19. S. 1834. 2. 575. *)

Siebenter Titel.

Von Handelsverbindlichkeiten.

(Des Achats et Ventes.)

109. 1. Der Art. 1325. C. c. nach welchem Privaturkunden über doppelseitige Verträge in eben so vielen Urschriften ausgefertigt werden müssen, als Parteien vorhanden sind, die ein entgegengesetztes Interesse haben, ist auf Handelssachen nicht anwendbar. Trier. S. 7. 2. 924. D. 9. 2. 136. L. 29. 224. — s. Art. 39.

1 b. Wurde im Gegentheil entschieden, daß der Art. 1325. C. c. auch auf Handelssachen anwendbar sey, namentlich auf eine Privaturkunde, die von Seiten des Gläubigers den Beitritt zum Stundungsvertrage eines zahlungsunvermögenden Handelsmanns enthält. Lyon. S. 27. 2. 194. D. 25. 2. 99. L. 79. 425.

2. Die Beweiskraft eines Wechsels richtet sich nach den Gesetzen des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll, und nicht des Ortes, wo er gezogen wurde. C. H. Vw. Colmar. S. 14. 1. 3. D. 11. 1. 500. L. 38. 294.

3. Briefe an Dritte oder von Dritten geschrieben, dürfen, selbst in Handelssachen, vor Gericht nicht vorgelegt werden. Rom. S. 13. 2. 87.

4. Ein Kauf wird als nach dem Ausbruche des Zahlungsunvermögens geschlossen betrachtet, wenn der Brief des Verkäufers, besagend, daß er die Bestellung annehme und die Waaren absenden werde, erst nach dem erwähnten Ausbruch am Wohnorte des Gantschuldners eingelangt ist. Caen. S. 22. 2. 25. D. 20. 2. 125.

*) Locré XI. 65. 117. 119. 136. 157. 162.

5. Die Bücher eines Waarenversenders beweisen, Drit- 109.
ten gegenüber, den Verkauf in ein Waarenhaus gebrachter Waaren, wenn derselbe ohne wirkliche und sichtbare Uebergabe geschehen ist. Paris. S. 9. 2. 27. — s. Nro. 6. und Art. 1330. C. c.

6. Der Zeugenbeweis wird in Handelssachen durch die Art. 49. und 109. selbst außer den im Art. 1341. C. c. bestimmten Fällen zugelassen. C. H. Vw. Lectoure. S. 15. 1. 197. D. 13. 1. 65. L. 42. 184. — C. H. Vw. Paris. S. 13. 1. 453. D. 8. 1. 479. — Bordeaux. S. 25. 2. 289. D. 23. 2. 230.

7. Der Zeugenbeweis der Zahlung einer geringeren Summe als 150 Franken, auf Abschlag einer, laut schriftlicher Uebereinkunft schuldigen stärkern Summe, kann, wenigstens in Handelssachen, zugelassen werden. C. H. Vw. Autun. S. 10. 1. 318. D. 8. 1. 514. L. 27. 279.

8. Der Zeugenbeweis wegen Handelsverbindlichkeit ist zulässig, selbst wenn es sich von einer Summe über 150 Franken handelt. Cass. Seine-inferieure. S. 1. 2. 666. D. 1. 359. L. 1. Nro. 22. — Colmar. S. 5. 2. 666.

9. In Handelssachen ist der Zeugenbeweis zulässig, um darzuthun, daß Waaren, die sich in den Magazinen eines Handelsmannes befinden, durch einen andern Handelsmann dorthin gebracht worden sind, fürsorglich und unter dem Titel einer Miethe, so daß folgeweise der letztere der alleinige Eigenthümer ist: — und dies selbst dann, wenn der Werth der Waaren den Betrag von 150 Franken überstiege. C. H. Vw. Montpellier. S. 27. 1. 288. D. 25. 1. 257.

10. Der Zeugenbeweis kann zugelassen werden, um die Zahlung einer Schuld von mehr als 150 Franken darzuthun, wenn solche aus einer Handelssache herrührt, selbst wenn die Schuld durch ein endgültiges Urtheil wäre festgesetzt worden. C. H. Vw. Amiens. S. 27. 1. 187. D. 25. 1. 141. L. 79. 242. s. — s. Nro. 16.

11. Die Regel, welche Käufe und Verkäufe durch Zeugen zu beweisen erlaubt, wie groß auch der Werth des Streitgegenstandes sey, ist selbst auf den Fall anwendbar, wo der Beweis im Wege der Einrede gegen einen Nicht-Handelsmann vorgeschlagen wird, der vor dem Handelsgericht als Kläger auftrat. Agen. S. 28. 2. 224. D. 26. 2. 160.

12. Der Zeugenbeweis ist nicht zulässig, um eine Zahlung von 700 Franken, die aus einem Wechsel urtheilsmäßig entrichtet werden soll, darzuthun. Cass. S. 12. 1. 228.

13. Ein Zinsversprechen kann nicht durch Zeugen, noch auch durch die Bücher und Aufzeichnungen des Gläubigers be-

109. wiesen werden, selbst in Handelssachen; in dieser Hinsicht bedarf es einer Urkunde im Sinne des Art. 1907. C. c. dieser Artikel macht zwischen Handelsleuten und Privatpersonen keinen Unterschied. Rennes. S. 13. 2. 116.

14. Ein Zeugenbeweis über Betrug und Gefährde ist nicht gegen eine schriftliche Urkunde zulässig, selbst bei Handelsverkäufen, wenn kein Anfang eines schriftlichen Beweises, oder wichtige Vermuthungsgründe vorhanden, die aus bereits erwiesenen Thatsachen zu folgern sind. Paris. S. 13. 2. 25. L. 35. 333.

15. Die Einkaufsverzeichnisse (Factura) der Handelsleute geben Dritten gegenüber keinen Beweis der Käufe und Verkäufe, die sie besagen, wenn sie nicht in die Bücher der Betheiligten regelmäßig eingetragen worden sind. Paris. S. 28. 2. 150. D. 26. 2. 169. L. 80. 525.

16. Der Zeugenbeweis ist selbst in Handelssachen nicht zulässig, um darzuthun, daß ein gesetzmäßig beurkundeter Waarenverkauf in der That nur eine Hinterlegung oder ein Faustpfand sey. Paris. S. 28. 2. 156. D. 26. 2. 62. L. 80. 571. — S. 29. 1. 311. — s. Nro. 10. — s. Art. 112. Nro. 13. ff. — s. Art. 8. 49. 84.

(17) Wenn gleich der Uebertrag einer Rente, welche in der Gant eines Wechselmäklers von einem Dritten zurückgefordert wird, unter dem Namen des Wechselmäklers geschehen, so kann doch das Gericht, auf den Grund einfacher gesetzlicher Vermuthungen, entscheiden, daß der Eintrag wirklich dem rückfordernden Dritten angehöre, als auf seine Rechnung und mit seinem Gelde gekauft. C. H. Vw. Paris. R. G. 1833. 1. 679. — s. Art. 1353. C. c.

(18) Wenn es bei Streitigkeiten zwischen Handelsleuten auf Bestimmung des Wohnsitzes für die anzustellende Klage ankommt, so kann ein Einkaufsverzeichniß (Factura), welches der Verkäufer dem Käufer zusendet, die Regel des bürgerlichen Rechtes nicht ändern, und den Käufer binden, als wenn letzterer jenes Verzeichniß ausdrücklich oder stillschweigend angenommen hat. — Und die stillschweigende Annahme kann nicht aus dem Umstand allein gefolgert werden, daß die Factura ohne unmittelbare Widerrede von Seiten des Käufers entgegen genommen wurde, wenn er in der Folge, bei Ankunft der Waaren, seinem Verkäufer zuschreibt, daß er sie nicht behalten könne, weil sie nicht der Bestellung gemäß ausgefallen seyen. Cass. Lille. J. 19. S. 1835. 1. 209.
s. Art. 1247. C. c.

(19) In Handelssachen ist der Zeugenbeweis gegen und neben dem Inhalt der Urkunden zuläſſig. Toulouse. C. H. Bw. J. 19. S. 1835. 1. 623. — C. H. Bw. Seine. J. 19. S. 1835. 1. 689. ſ. Art. 1341. C. c. *) 109.

(20) Der Zeugenbeweis ist in Handelssachen über Gegenstände von mehr als 150 Franken, selbst außer den Fällen von Käufen oder Verkäufen, zuläſſig, namentlich um das Daseyn einer Bürgschaft zu beweisen. Limoges. J. 19. S. 1835. 2. 463.

ſ. Art. 1341. **)

(21) Ist der Verkäufer gehalten, die auf Ziel verkaufte Waare zu liefern, wenn er entdeckt, daß der Käufer unzahlbar ist? — Verneint. **Horson I. 129. f.**

(22) Das Spiel auf Steigen oder Fallen der Waaren ist nicht zuzulaſſen. **Horson I. 144 — 147.**

(23) In einem Falle, wo eine Verbindlichkeit wegen Regulirung der Verluste aus Bankoperationen übernommen war, hat der Gerichtshof den Aussteller zur Zahlung verurtheilt, ihm jedoch ein Rückforderungsrecht gegen den Wechselmäkler vorbehalten. **Horson I. 150. f.**

(24) Kann der Verkäufer eines Gewerbsgeschäftes eine ähnliche Niederlaſſung am nämlichen Ort errichten und betreiben, wenn er im Kaufvertrage nicht ausdrücklich auf diese Befugniß verzichtet hat? — Verneint. **Horson I. 152—155.**

(25) Kann auf bloße Vermuthungen oder Zeugenaussagen das Gericht aussprechen, daß eine durch Factura und selbst durch Scheine oder Wechsel nachgewiesene Handelsschuld bezahlt sey? — Bejaht. **Horson I. 155—158.**

(26) Ueber die Folge der ungenügenden Angabe des Ortes, wo ein Handelspapier zahlbar ist. **Horson I. 159. — 161.**

---

*) Laukh. II. S. 450.

) **Locré XI. 65. 119. sq. — De la formation des obligations commerciales. Pardessus 137—192. — De la preuve des engagemens et des libérations en matière commerciale. Ibid. 241—265. — De l'extinction des obligations commerciales. Ibid. 193—240. — Ventes et achats commerciaux. Locré XI. 21. sq. 172. — Pardessus 6—21. 266—315. — Vincens II. 42—110. — Des Livres. Pardessus 257—261. De la preuve testimoniale. Ibid. 262. sq. — Des présomptions. Ibid. 264. — Du louage d'ouvrage et d'industrie. Ibid. 516—552. — Du contrat d'assurance. Ibid. 588—596. Police et contrat d'assurance. Merlin. Répert.

109. (27) Kann die unerlaubte Vertragsursache eines Handelspapieres gegen den dritten Inhaber geltend gemacht werden? — Verneint. Horson I. 162. f.

† 1) Der Zeugenbeweis in Handelssachen soll nach Ermessen des Gerichts zugelassen werden, dieses Ermessen aber wäre (nach Brauer IV. S. 442) aus der Betrachtung zu schöpfen, ob die Umstände es entschuldigen, daß der Handelsmann die üblichen Arten der kaufmännischen Beurkundung unterlassen hat, oder an demjenigen Orte, welchem die Erledigung eines vorliegenden Handelsstreites zukommt, davon nicht Gebrauch machen konnte. Hohnh. I. 257. — Vergl. N. Jahrb. V. 275. f. Nro. 6—13. 16. d. T.

2) Ein durch Correspondenz zu Stande gekommener Kaufvertrag ist an dem Orte als abgeschlossen zu betrachten, wo der die Annahme der Bestellung enthaltende Brief des Verkäufers geschrieben wurde. N. Jahrb. IV. 503. Entgegengesetzte Ansicht. Ebend. 519. ff. — s. jedoch Nro. 4. d. T. — Art. 91. Nro. 3. d. T.

**)

109 b. † 3) Ein Handelsdepositum nimmt die Gestalt eines einfachen Darlehens an. Hohnh. VI. 19.

Achter Titel.

Von den Wechseln und ihrer Verjährung. **)

(Titre VIII. De la Lettre de change, du Billet d'ordre et de la préscription.)

Von den Handelspapieren überhaupt. ***)

(Effets de commerce.)

110. 1. Obgleich eine Verbindlichkeit aus einer unrichtigen Ursache eben so unwirksam ist, als wenn gar keine Ursache

---

*) Kunsteigenthum. Brauer V. 580.

**) Des opérations de change. Pardessus 22—28. 578—583. — Lettres de change. Locré XI. 22. 243. sq. 308—318. — Pardessus 330. sq. — Du contrat de change. Ibid. 318—329. — De la lettre de change en général. Vincens II. 165—186. — Lettre et billet de change. Merlin Répert. — Idem Quest.

***) Des opérations de banque. Pardessus 29—31. — Des prêts

vorhanden wäre, so darf doch eine Uebereinkunft nicht für un- 110.
gültig erklärt werden, deren ausgedrückte Ursache unrichtig ist, wenn sie in der That eine richtige Ursache hat. — Eine Verschreibung für ein Darlehen, ausgestellt von einem Gewalthaber, der bevollmächtigt ist, Schuldurkunden und Scheine, bezüglich auf den Handel seines Gewaltgebers auszustellen, ist diesemnach gültig, wenn aus dem Geständnisse der Parteien sich ergiebt, daß ihre wirkliche Ursache ein Rechnungs-Saldo, jenen Handel betreffend, gewesen sey. C. H. Vw. Angers. S. 7. 1. 371. D. 5. 1. 371. L. 19. 380. — s. Art. 1131. C. c. — 110. Nro. 6.. C. comm.

2. Ein Wechsel, der zum Vortheil eines Werthgebers unter entliehenem Namen gezogen worden, ist gültig. Es kann ihm nicht zur Last gelegt werden, daß er keine Ursache habe, noch daß er eine Zusage für einen Dritten, im Sinne des Art. 1119. C. c. enthalte. Rouen. S. 7. 2. 1069.

3. Ein Handelsmann, der einem andern Handelsmann Gelder zu Bankgeschäften anvertraut zu haben behauptet, ist nicht unbedingt berechtigt, Rechnung zu fordern; er muß die Rechnung über die Summen, die er angeblich zu fordern hat, selbst vorlegen. Brüssel. S. 8. 2. 281.

4. Der Saldo einer laufenden Rechnung (Conto current) trägt Zinsen, wie die ursprüngliche Schuld. Paris. S. 12. 2. 403. L. 35. 139.

5. Die aus laufender Rechnung schuldigen Summen tragen nur Zinsen in Kraft ausdrücklicher Uebereinkunft der Parteien. Brüssel. S. 16. 2. 80. L. 39. 277.

6. Um zwischen zwei Banquiers laufende Rechnung zu eröffnen, genügt es, daß die baaren Summen vom Schuldner zur Verfügung des Gläubigers gestellt werden. — Der Umstand, daß der Gläubiger ausdrücklich in die Aufbewahrung gewilligt hat, macht nicht, daß hier eine Anlegung und keine laufende Rechnung wäre. Paris. S. 9. 2. 149.

7. Der Handelsmann, der einem andern Handelsmann einen Kredit auf einen Dritten eröffnet hat, unter der Bedingung, daß jener ihm eine Ladung Waaren in Hinterlegung nehmen solle, hat kein unbedingtes Recht auf den Rechtsvor-

---

et des avances. Pardessus 468—473. 484—490. — Des credits ouverts. Ibid. 475. sq. — Des comptes courants. Ibid. 475. sq. — Des promesses de payer ou billets. Ibid. 477. — Du contrat de cautionnement. Ibid. 581—587. — Billet de commerce. Merlin Quest. — Compte courant. Ibid. — Effets publics. Ibid.

110. theil der Hinterlegung erworben. Er hat nur einen nach Willkühr widerruflichen Auftrag. Aix. L. 9. 2. 274. L. 26. 301.

13. Gezogene Wechsel können von einem Bevollmächtigten unterzeichnet werden, ohne daß sie ihrem Wesen nach eine Aenderung erleiden. — Wer in der Gestalt einer Sammtbürgschaft sich verbindlich gemacht hat, von einem Dritten bis zum Betrage seiner Schuld an den Inhaber Tratten anzunehmen, kann zur Annahme genöthigt werden, ehe die Schuld richtig gestellt ist. C. H. Vw. Paris. S. 4. 1. 257.

14. Daraus, daß ein gezogener Wechsel für simulirt, betrüglich, ungültig in Hinsicht des Vermögensinhabers des Wechselgebers erklärt worden ist, folgt nicht, daß derselbe ebenfalls für ungültig hinsichtlich des Wechselgebers selbst erklärt werden müsse. Nismes. S. 7. 2. 687. — s. d. Note zu Art. 112. Nro. 5. ff.

15. Die Gültigkeit eines gezogenen Wechsels, der Form nach, ist nach dem Gesetze des Ortes, wo er bezahlt werden soll, nicht des Ortes, wo er gezogen wurde, zu beurtheilen. Trier. S. 7. 2. 1042. L. 19. 33.

16. Im entgegengesetzten Sinne entschieden. — Die Förmlichkeit eines Wechsels muß nach dem Gesetze des Ortes beurtheilt werden, wo er ausgestellt worden ist: — allein seine Wirkungen sind nach dem Gesetze des Ortes, wo er zahlbar ist, zu würdigen. Trier. S. 10. 2. 1. — s. Art. 109. Nro. 2.

Erstes Kapitel.

Von gezogenen Wechseln. *)

(Sect. I. De la Lettre de change.)

Erster Abschnitt.

Von der Form der gezogenen Wechsel. **)

1. Um einen gezogenen Wechsel darzustellen, muß auch in der That ein wirklicher Wechsel vorhanden seyn,

*) Contrats de change entre le tireur et le mandataire. Vincens II. 188—201. — Tireur et preneur. Ibid. 202—214. — Des lettres de change perdues ou égarées. Pardessus 407—411.

**) De la forme de la lettre de change. Pardessus 332—342.

d. h. er muß von einem Ort auf einen andern gezogen seyn, um dort bezahlt zu werden. — Es genügt nicht an der Absicht der Vertragspersonen, daß die ausgestellten Scheine Wechsel vorstellen sollen, daß sie ihnen wirklich diese Benennung gegeben, und sich der Handelsgerichtsbarkeit unterworfen haben. C. H. Vw. Nismes S. 6. 2. 618. D. 4. 1. 43. L. 14. 106. 110.

2. Ein als Mandat benanntes Handelspapier, welches übrigens alle Kennzeichen des gezogenen Wechsels an sich hat, wie der Art 110. vorschreibt, ist ein wirklicher Wechsel, den nämlichen Regeln unterworfen, und zieht dieselben Verpflichtungen, wie der eigentlich sogenannte Wechsel nach sich. Rouen. S. 27. 2. 78. D, 25. 2. 185.

3. Ein auf eigene Verfügung (Ordre) gestellter Wechsel wird dafür betrachtet, daß er an dem Orte, wo er ausgestellt ist, gezogen worden sey, und nicht an jenem Orte, wo er auf die Verfügung des Inhabers überging. — Auf solche Weise kann angenommen werden, daß der Wechsel von einem Orte auf einen andern gezogen sey, wenn er gleich an dem nämlichen Orte bezahlt werden muß, an dem der Inhaber die Verfügung ausstellt. C. H. Vw. Caen. S. 10. 1. 289. D. 8. 1. 265. L. 27. 225.

3 b. Ein Wechsel auf Verfügung des Wechselgebers selbst lautend, enthält keine Ueberwechselung von einem Platz auf den andern, auch wenn er von einem Ort auf einen andern gestellt seyn sollte, falls die Indossirung (die ihn erst vollkommen macht) von dem Orte datirt ist, wo die Zahlung erfolgen soll. Toulouse. S. 30. 2. 160. D. 28. 2. 158.

4. Eine Schrift, worin ein Gutseigenthümer seinen Verwalter beauftragt, einem Dritten auf seine Verfügung eine Summe auszubezahlen, die er erklärt, empfangen zu haben, ist nicht als ein Wechsel, sondern als eine bloße Vollmacht (Mandat) anzusehen. — Die Klage auf Zahlung eines solchen Papiers ist daher auch nicht der fünfjährigen Verjährung unterworfen. Paris. S. 28. 2. 186. D. 26. 2. 139. L. 81. 29.

5. Wenn ein auf den Wohnsitz ausgestellter Schein an einem andern Orte zahlbar ist, als von dem aus er gezogen wurde, wenn er folglich die Ueberwechselung von einem Ort auf einen andern enthält, hat den Charakter eines gezogenen Wechsels. Brüssel. S. 7. 2. 702. — s. Art. 112.

— Des faux commis dans les lettres de change. Ibid. 446 — 456. — De la lettre de change imparfaite, vulgairement nommée Mandat. Ibid. 457 — 467.

110. 6. Der Mangel einer Ursache, oder eine falsche Ursache in einem Wechsel macht ihn zwischen den Vertragspersonen nichtig. — Es ist dabei unerheblich, ob im übrigen alle Förmlichkeiten des Art. 110. beobachtet worden sind. C. H. Vw. Paris. S. 19. 1. 30.

7. Der Mangel des Datums in einem Wechsel (übereinstimmend mit der Ordonnanz von 1673.) hat die Nichtigkeit desselben nicht zur Folge, wenn der Umstand, ob das Datum zu dieser oder einer andern Zeit zu setzen sey, nicht so geartet ist, eine Aenderung des Rechtes nach sich zu ziehen. Nismes. S. 19. 2. 294.

8. Selbst wenn darin eine Ueberwechselung von einem Orte auf einen andern geschehen, aber der Schuldner mit dem Wechselgeber eine Person ist, so ist das Papier kein gezogener Wechsel, sondern ein auf den Wohnsitz ausgestellter eigener Wechsel (billet à ordre). C. H. Vw. Colmar. S. 3. 1. 366. D. 1. 731. L. 7. 81.

8b. Unter der Herrschaft des C. comm. gibt es keinen gezogenen Wechsel ohne das Zusammentreffen dreier wirklichen Personen, mit andern Worten: man kann keinen Wechsel auf sich selbst ziehen. Toulouse S. 25. 2. 292. D. 23. 2. 247.

9. Zur Vollständigkeit eines gezogenen Wechsels ist nicht erforderlich, daß der angegebene Schuldner ein anderes Individuum sey, als der Wechselgeber. — Mit andern Worten: wenn Ueberwechselung von einem Ort auf den andern statt findet, so kann man auf sich selbst ziehen. Cass. Turin. S. 9. 1. 174. — Nismes. S. 30. 2. 93. D. 28. 2. 143.

10. Wenn eine Tratte die Ueberwechselung von einem Ort auf den andern enthält, und zwischen einem Wechselgeber und einem Darleiher errichtet ist, mit Angabe eines Wertherstatters, so hat dieselbe den Character eines Wechsels, wenn auch der Wechselgeber gesagt hätte, „ich zahle." — Die Verbindlichkeit, selbst zu zahlen, die der Wechselgeber sich auferlegt, während er gleichzeitig einen Wertherstatter als einen andern Zähler benannt, bewirkt nur, daß statt eines Zählers, deren zwei vorhanden sind. — Dies benimmt dem Papiere seine Eigenschaft als Wechsel nicht. C. H. Vw. Toulouse S. 28. 1. 272. D. 26. 1. 246. L. 81. 181. — S. 27. 2. 52.

10b. Die Angabe des Wohnsitzes für die Zahlung eines Handelspapiers hat die Zuständigkeit des Gerichtes des angegebenen Ortes zur Folge. C. H. Vw. Colmar. S. 2. 1. 321. L. 3. 353.

11. Eine in Form eines Wechsels ausgestellte Schuldverschreibung hat den Charakter eines wirklichen Wechsels nicht, wenn der Aussteller sich die Befugniß vorbehalten hat,

dieselbe zur Verfallzeit zu erneuern, statt sie zu bezahlen; sie 110.
enthält auf diese Weise keinen gewissen und bestimmten Verfalltag. Paris. S. 30. 2. 173. D. 28. 2. 85.

12. Der Ausdruck „Werth in Rechnung" in einem Wechsel gilt gleich dem Ausdrucke „Werth baar erhalten", was die Verbindlichkeit betrifft, den Werthempfang bei Strafe der Nichtigkeit auszudrücken. — Wenn dem Gerichte der Beweis geliefert wurde, daß der Wechsel zur Tilgung und Erneuerung älterer Wechsel ausgestellt ward, so fallen alle noch zu erbringenden Beweise dem Wechselgeber zur Last. C. H. Vw. Toulouse. S. 19. 1. 236. D. 17. 1. 148. L. 54. 520. — s. Art. 188.

13. Zur Gültigkeit eines Wechsels, den Jemand auf eigene Verfügung, „Werth auf sich selbst" ausgestellt hat, genügt es, wenn die Indossirung den vom Inhaber geleisteten Werth ausdrückt. C. H. Vw. Paris. S. 5. 1. 381. D. 3. 1. 447. — s. Art. 188.

14. Die Angabe des Werthes ist durch die Worte, „Werth auf mich selbst" genügend geschehen, wenn der Wechsel auf Verfügung des Wechselgebers gestellt, und übrigens mit Angabe des erhaltenen Werthes indossirt ist. Turin. S. 14. 2. 181. L. 39. 268.

15. Ein auf Verfügung des Wechselgebers selbst gezogener Wechsel ist regelmäßig und als gezogener Wechsel gültig, obgleich er die Bezeichnung des geleisteten Werthes nur in der durch den Wechselgeber geschehenen Indossirung enthält. Paris. S. 27. 2. 204. D. 25. 2. 102. L. 78. 119.

16. Ein Wechsel von einem Individuum „Werth in Rechnung" gezogen, ist gültig, obgleich er den Ausdruck „Verfügung" nicht enthält, wenn diese Förmlichkeit sich in der Indossirung befindet, die der Wechselgeber zum Vortheil eines Dritten damit vorgenommen hat. Toulouse. S. 28. 2. 200. D. 26. 2. 194.

17. Wenn ein Wechsel den geleisteten Werth nicht ausdrückt, so gilt er bezüglich dessen, auf dessen Verfügung er gestellt ist, nicht als Wechsel; aber er gilt oder kann in Beziehung auf ihn als Vollmacht gelten, um den Wechsel durch eine regelmäßige Indossirung zum Vortheil eines dritten Zählers zu vervollständigen. Toulouse. S. 25. 2. 308. D. 23. 2. 190.

18. Wechsel auf Verfügung seiner selbst ausgestellt, erlangen ihre Vervollständigung durch die Indossirung, und sind *eins* mit derselben; sie brauchen hier (in der Indossirung) nichts weiter auszudrücken, als entweder den Dritten, auf dessen Verfügung sie zahlbar sind, oder den Werth, den der Dritte

110. geleistet hat. — Ein Wechsel wird also dadurch allein nicht nichtig, daß der geleistete Werth im Texte des Wechsels mit „Werth auf mich selbst" ausgedrückt ist, noch auch dadurch, daß in der ersten Indossirung angegeben ist, „Werth baar erhalten"; in diesem Falle wird die zweite vom Gewalthaber des Wechselgebers bewirkte Indossirung als vom Wechselgeber selbst geschehen betrachtet, und bildet mit dem Texte des Wechsels gleichfalls nur ein Ganzes. C. H. Vw. Brüssel. S. 14. 1. 195. D. 12. 1. 237. L. 41. 140.

19. Wenn ein Wechsel von einem Wechselgeber „auf seine Verfügung und Werth auf sich selbst" ausgestellt ist, so daß der doppelte Fehler begangen wurde, daß weder eine dritte Person vorhanden, noch der Werth angegeben ist, und es nun sich fügt, daß der Wechselgeber das Papier einem Dritten überträgt, ohne den Werthempfang anzugeben, so ist einer der beiden Fehler durch die Indossirung verbessert, und die Angabe einer dritten Person zur Genüge geschehen, obgleich die Werthangabe noch mangelt. — Uebergiebt nun der Inhaber das Papier in diesem Zustand einem andern, mit Beifügung des Werthempfanges, kann alsdann dieser Dritte sich der Inhaber eines gültigen Wechsels, der seine volle Wirkung hat, nennen? Kann er sagen, daß der vorige Inhaber Vollmacht gehabt habe, einen gezogenen Wechsel zu unterhandeln? — Bejaht. Lyon. S. 26. 2. 131. D. 23. 2. 172.

20. Wenn ein sonst regelmäßiger Wechsel den Fehler hat, daß der Zeitpunkt der Zahlung darin ausgelassen worden, und es sich ereignet, daß der Wertherstatter später selbst eine Zahlungszeit bestimmt, so erhält der ursprüngliche Fehler seine Verbesserung in dem Sinne, daß die Wirkung alle Kennzeichen eines gezogenen Wechsels an sich hat. Wenigstens ist der Wertherstatter nicht berechtigt, ihm den ursprünglichen Fehler zur Last zu legen. Paris. S. 29. 2. 228.

s. Art. 112. Nr. 3. ff. 137. u. d. Not.

21. In einem eigenen oder gezogenen Wechsel gelten die Worte „Werth unter uns" nicht gleich den Worten „Werth in Rechnung"; sie drücken nicht hinlänglich aus, daß das unterzeichnete Papier einen wirklich geleisteten Werth zur Grundlage habe. — Ein Papier, in dem eine solche Bezeichnung enthalten, hat nicht den Charakter eines Handelspapiers auf Umsatz; es enthält keine unbedingte Verbindlichkeit: der Inhaber ist ein bloßer Cessionar, dem die nämlichen Einreden wie dem Cedenten entgegengesetzt werden können. C. H. Vw. Lüttich. S. 10. 1. 374. D. 8. 1. 344. L. 27. 343.

22. Unter der alten Gesetzgebung galt das Gedinge, „Werth erhalten", als Quittung für den, auf dessen Ver-

fügung der Wechsel gezogen war, und entband ihn von jedem andern Beweise, daß er das Kapital wirklich ausbezahlt habe. — Der Ausdruck „Werth erhalten" hatte die nämliche Bedeutung, wie „den Werth baar erhalten", und war verschieden von den andern Ausdrücken, „Werth in Rechnung", oder „Werth einverstanden." Brüssel. S. 4. 2. 399. 110.

23. Unter der neuen Gesetzgebung ist ein gezogener Wechsel als eine bloße Zusage zu betrachten, sobald er nicht die Eigenschaft des erhaltenen Werthes angiebt, auch wenn es darin heißt „Werth erhalten." — Die aus diesem mangelhaften Ausdrucke hervorgehende Unregelmäßigkeit kann in jeder Lage der Sache vorgeschützt werden. Das Handelsgericht muß sich also zum Erkenntniß über ein solches Rechtsgeschäft für incompetent erklären, obgleich diese Einrede nicht vorgeschützt wurde, und der Inhaber des Papiers ein Handelsmann ist. Turin. S. 12. 2. 74. D. 9. 2. 202. L. 30. 461.

24. Es ist in der That weder ein gezogener Wechsel irgend einer Art, noch ein eigener Wechsel in einem Papiere zu erkennen, welches auf keine Weise ausdrückt, daß der Werth geleistet sey. In diesem Falle muß das Handelsgericht die ablehnende Einrede des Beklagten annehmen, wenn er kein Handelsmann ist, auch wenn das Papier mit kaufmännischen Unterschriften versehen seyn sollte. Toulouse. S. 26. 2. 289. D. 24. 2. 227.

25. Ein als ein Wechsel bezeichnetes Papier, worin der geleistete Werth nicht ausgesprochen ist, hat die äußere Form eines Wechsels nicht, ja es gilt nicht einmal für ein einfaches Versprechen. Streitigkeiten hierüber eignen sich also nicht zur Competenz der Handelsgerichte, wenn anders nicht der Streit über Handelsgeschäfte oder unter Handelsleuten geführt wird. — Da die Incompetenz materieller Gattung ist, so kann sie in jeder Lage der Sachen, auch erstmals bei der Appellation vorgeschützt werden. Caen. S. 26. 2. 315. D. 24. 2. 150. L. 79. 196.

26. Ein Handelspapier, besagend „Werth empfangen", ohne weitere Angabe, kann eben so wenig für einen eigenen als für einen gezogenen Wechsel angesehen werden, wenn es gleich als letzterer bezeichnet seyn sollte. Colmar. S. 16. 2. 92.

27. Ein eigener Wechsel, der die Leistung des Werthes nicht ausdrückt, ist nichtig als Handelspapier, aber nicht ungültig als Schuldschein. Bourges. S. 25. 2. 355.

27 b. Ein Wechsel, der eine unrichtige Ursache ausdrückt, wird dadurch nicht ungültig, wenn er auf einer wirklichen Ursache beruht. Cass. Rouen. S. 32. 1. 529.

110. 28. Daraus, daß ein Wechsel die Natur des dem Wechselgeber geleisteten Werthes nicht ausdrückt, folgt nicht, daß derselbe nichtig, oder ohne verbindliche Wirkung sey, sondern nur, daß der Inhaber nachweisen muß, von welcher Art der geleistete Werth sey. C. H. Vw. Dijon. S. 27. 1. 155. — s. Art. 137. Nr. 6. ff. — s. 188.

29. Ist ein Wechsel auf Inhaber (d. h. der den Zähler des Werthes nicht ausdrückt) in den Augen des Gesetzes ein wirklicher Wechsel? — Cass. Riom. S. 13. 1. 89.

30. Ein auf Verfügung des Wechselgebers gezogener Wechsel erlangt erst seine Vollständigkeit, wenn er von diesem einem Dritten cedirt wird. Entscheidung des Großrichters. S. 9. 2. 13.

31. Ein Nicht-Handelsmann, der nachdem er eine Tratte auf seine eigene Verfügung ausgestellt hat, sie mittelst einer unregelmäßigen Indossirung einem andern überträgt, muß Gewähr leisten, und sich die handelsrechtlichen Einschreitungen von allen Dritten gefallen lassen, denen der durch unregelmäßige Verfügung zum Inhaber gewordene die Tratte auf regelmäßige Weise cedirt hat. Brüssel. S. 9. 2. 276.

32. Wenn gleich ein gezogener Wechsel, um regelmäßig zu seyn, das Zusammenwirken dreier Personen enthalten muß, so sind doch die auf Verfügung des Wechselgebers gestellten Wechsel eben so gültig, wie die auf Verfügung eines Dritten. — Im ersten Falle wird derjenige, auf den die Verfügung gestellt ist, als die dritte Person betrachtet. C. H. Vw. Perpignan. S. 3. 1. 370. D. 1. 712. L. 5. 358. — s. Nr. 3b. 13. ff.

33. Wenn Wechsel, als erster, zweiter und dritter gezogen sind, so werden sie als einen und denselben Werth darstellend betrachtet, sobald Summe, Datum, Verfallzeit, Wechselgeber, Wertherstatter und die Person, welche den Werth leistet, die nämlichen sind, auch wenn sonst nicht die gewöhnlichen Ausdrücke „zahlen Sie auf diesen zweiten (Secunda) Wechsel, wenn Sie auf den ersten (Prima) Wechsel nicht bezahlt haben", gebraucht worden seyn sollten. Pan. S. 8. 2. 216.

34. Der Gebrauch, die Wechsel zu kopiren, um ihren Umsatz zu erleichtern, ist zwar nicht förmlich durch das Gesetz genehmigt, jedoch schon darum erlaubt, weil er nicht verboten ist. — Wer einen Wechsel kopirt und indossirt, nachdem er vorher das Original indossirt hatte, muß in der von ihm gefertigten Kopie die Indossirung des Originals angeben. — Unterläßt er diese Erwähnung, so ist er den dritten Inhabern guten Glaubens in dem Falle verantwortlich, wo sein Cessio-

nar gleichzeitig das Original und die Kopie umgesetzt haben 110.
sollte. Paris. S. 30. 2. 172. D. 28. 2. 171. *)

(35) In einem eigenen Wechsel ist der Werth-Empfang nicht genügend ausgedrückt, wenn es heißt: Werth einverstanden und uns bekannt. Ein solcher Wechsel hat daher (unter Nicht-Handelsleuten) nur die Eigenschaft einer bürgerrechtlichen Schuldverschreibung. Metz. J. 19. S. 1834. 2. 560.

(36) Ein Wechsel (wie jede andere Gattung von Verbindlichkeiten) ist gültig, obgleich die darin ausgedrückte Ursache unwahr, wenn derselbe anders eine wirkliche Ursache hat. Pau. J. 19. S. 1835. 2. 167.

s. Art. 1132. C. c.

(37) Da ein auf sich selbst zahlbar gestellter Wechsel nur durch die Indossirung des Wechselgebers seine Vollständigkeit erhält, so kann er nicht als von einem Ort auf den andern gezogen, oder eine Geld-Ueberwechselung von einem Platz auf einen andern enthaltend, betrachtet werden, wenn die Indossirung von dem Orte selbst oder aus dem Banne der Stadt, wo die Zahlung geschehen soll, datirt ist. Und in einem solchen Falle können die Handelsgerichte (wenn die Parteien keine Handelsleute sind) sich von Amtswegen für incompetent erklären, da einer solchen Rechtsurkunde einer der Hauptcharaktere fehlt, die einen wirklichen Wechsel ausmachen. Toulouse. R. G. 1839. 2. 100.

s. Art. 632. C. comm. (A. S. 1.)

(38) Ein Wechsel, von einem Fremden zum Vortheil eines andern Fremden ausgestellt, und als im Lande der Vertragspersonen zahlbar bedungen, ist nach dem ausländischen Gesetze zu beurtheilen: obgleich die Zahlung in Frankreich von einem Franzosen als dritten Inhaber begehrt wird; — diese Regel ist namentlich anwendbar, was die Verjährungszeit betrifft. Paris. R. G. 1836. 2. 457.

s. Art. 189. C. comm.

(39) Die bestimmte Angabe der Zeit der Zahlung gehört zum Wesen eines Wechsels. Ein auf Verfügung gestellter Auftrag, womit Jemand einem andern aufgiebt, an einen Dritten, an einem andern Orte, eine bestimmte Summe, nach dem Ableben eines bezeichneten Individuums zu bezahlen, kann

---

*) Locré XI. 262. 266. 302. — Verschiedene Bedeutungen des Wortes Wechsel. Brauer IV. S. 446. — Einfachste und älteste Art des Wechselgeschäfts. Ebend. 447. — Umwandlung des Wechselgeschäfts in einen Schuldenkauf. Ebend. 450 — Desgl. in einen Papierkauf. Ebend. 451.

110. nicht als ein Wechsel angesehen werden, schon darum allein nicht, weil er den Tag nicht angiebt, wo die Zahlung geleistet werden soll; — er ist eine bloße Zusage, zur Competenz der bürgerlichen Gerichte einschlägig. Toulouse. **R. G.** 1837. 2. 239.

(40) Gezogene und eigene Wechsel können mittelst Notariats-Urkunden ausgestellt, und solche Urkunden können im Wege der Indossirung übertragen werden; der Weg der gewöhnlichen Cession ist nicht nothwendig. Grenoble. **R. G.** 1837. 2. 282. — s. Art. 189. 149. **C. comm.** — Art. 1690. **C. c.**

(41) Ein Wechsel, der auf Verfügung des Wechselgebers selbst gezogen, und in der Folge von ihm zum Vortheil eines Dritten indossirt wurde, ist regelmäßig und gültig als Wechsel, wenn gleich die Indossirung kein Datum hat. Paris. **R. G.** 1837. 2. 368. — s. Art. 137.

†1) Der Wechselvertrag erfordert seiner Natur nach eine schriftliche Abfassung. Hohnh. VII. 91. Eigene Form für die gezogenen und eigenen Wechsel — causa debendi. Ebend.

2) Nur durch die Wechselurkunde kann urkundlich bewiesen werden, ob eine Wechselverbindlichkeit auf rechtsbeständige Weise eingegangen sey. Hohnh. VII. 91.

3) Welche Rechtswirkung hat ein Wechsel, in welchem der Werthempfang nicht in der durch A. S. 110. u. s. w. vorgeschriebenen Form beurkundet ist? N. Jahrb. V. 89. — s. Nr. 12—19. 21. 23—28. d. T.

4) R. F. in Betreff der Frage: ob der bei Indossamenten häufig vorkommende Ausdruck, auf Verordnung jenem auf Verfügung" (ordre) nach Wechselrecht gleich zu achten sey? — Verneint. Annalen VIII. 141.

111. 1. Ein Handelsmann, der einen Commissionär beauftragt, für seine Rechnung Waaren zu kaufen, und zu Zahlung derselben auf einen Dritten einen Wechsel zu ziehen, wird nicht selbst für den Wechselgeber angesehen, in dem Sinne, daß er nur innerhalb der Frist, welche die Handelsgesetze hinsichtlich der Wechselgeber bestimmen, auf Gewährleistung wirksam belangt werden könne. — Im Gegentheil ist er, kraft einfacher Verpflichtung, gehalten, dem Verkäufer den Preis der Waaren zu vergüten, falls sein Wechsel protestirt oder nicht bezahlt werden sollte, wenn auch nicht binnen der obigen gesetzlichen Frist gegen ihn Klage erhoben wurde. Caff. Paris. **S.** 9. 1. 407. **D.** 7. 1. 285. **L.** 25. 467. — s. Art. 115. 1. ff. 118.

(2) Derjenige, auf den ein Wechsel auf Verfügung und Rechnung eines Dritten gezogen wird, kann, indem er den Wechselgeber hiervon benachrichtet, den Wechsel nur auf Rechnung des letztern, und nicht des Verfügung-Gebers an-

nehmen; die solchermaßen beschränkte Annahme des Wertherstatters ist der vorgängigen Förmlichkeit eines Protestes wegen Nicht-Annahme für den Verfügung-Geber nicht unterworfen. C. H. Bw. Paris. R. G. 1836. 1. 300. — s. Art. 124. C. comm. *) 111.

(3) Wenn eine auf Rechnung gezogene Tratte mit Protest in den Händen eines dritten Inhabers beruht, wer ist befugt, einen Anspruch an die Passivmasse des zahlungsunvermögend gewordenen Ausstellers jener Verfügung zu machen, der gleichfalls zahlungsunvermögende Inhaber, Wechselgeber oder Wertherstatter? — Wurde vom C. H. entschieden, daß der Wechselgeber und Wertherstatter die Bevollmächtigten des Ausstellers auf Verfügung seyen, und von ihm nur dasjenige verlangen könnten, was sie auf seine Rechnung bezahlt haben, daß sie folglich zusammen nur eine einzige Dividende der Gantmasse anzusprechen haben, in Anbetracht des von ihnen in Gemeinschaft bezahlten Wechsels. Horson I. 163—172.

(4) Ist ein Schein, welchen Jemand auf sich selbst ausgestellt hat, vorausgesetzt, daß eine Ueberwechselung von Ort zu Ort darin enthalten, als ein Wechsel zu betrachten? — Bejaht. Horson I. 173—178.

(5) Kann der Inhaber eines Wechsels, der an einem andern Orte, als dem der Ausstellung zahlbar ist, begehren, daß der darin als Zähler benannte Dritte die Annahme erkläre? — Bejaht, selbst unter persönlichem Verhaft. Horson I. 181—185.

1. Wenn der Wertherstatter sich verpflichtet, am Wohnsitze zu zahlen, an einem Orte, wo er keinen wirklichen Wohnsitz hat, so ist in dem auf den Wohnsitz bezüglichen Ausdrucke nicht sowohl eine Unterschiebung als die Wahl eines Wohnortes enthalten; in diesem Falle wird der Wechsel nicht als eine bloße Zusage betrachtet. Turin. S. 14. 2. 181. 112.

2. Ein von einem Ort auf einen andern gezogener Wechsel ist darum nicht als eine bloße Zusage zu betrachten, weil er an dem Orte selbst, wo er gezogen wurde, angenommen worden ist. Turin. S. 8. 2. 79.

3. In Wechselsachen kann die Unterschiebung des Ortes zwischen dem Wechselgeber und Wertherstatter nicht dem dritten Inhaber guten Glaubens entgegen gehalten werden, zumal wenn diese Einwendung nur vom Wertherstatter vorgeschützt wird, von dem die Unterschiebung selbst herrührt. Brüssel. S. 14. 2. 177. L. 35. 219.

---

*) Locré XI. 244. 262. 266. sq.

112. 4. Der Wechselgeber kann dem dritten Inhaber eine Unterschiebung des Ortes nicht entgegen halten, von der der letztere keine Kenntniß gehabt hat. C. H. Vw. Nismes. S. 20. 1. 69. D. 17. 1. 427.

5. In Wechselsachen kann die Einrede der Simulation (wegen Unterschiebung des Namens, Standes, Wohnsitzes, Ortes) selbst von demjenigen vorgeschützt werden, zu dessen Vortheil einer bloßen Zusage die Form eines Wechsels gegeben worden ist. — Diese Regel hat ganz besonders in dem Falle Anwendbarkeit, wo es sich von Entkräftung der fünfjährigen Verjährung handelt (die nur gegen Wechsel, nicht gegen Zusagen statt findet). C. H. Vw. Bourges. S. 26. 1. 64. D. 23. 1. 345.

6. Die Unterschiebung des Werthes ist eine Nichtigkeit, die in Wechselsachen gleichfalls vorgeschützt werden kann. — Und in dieser Hinsicht kann der dritte Inhaber eines simulirten Wechsels keinesweges seine Eigenschaft als Dritter, und den im Handelsverkehr nöthigen guten Glauben geltend machen, wenn er Kenntniß von der Simulation gehabt hat. C. H. Vw. Limoges. S. 17. 1. 137.

7. Ein Wechsel, welcher in der Ueberwechselung des Geldes von einem Platz auf einen andern eine Simulation enthält, wird für eine bloße Zusage geachtet, selbst wenn die Zahlung von einem dritten Inhaber in Anspruch genommen wird, falls diesem die Simulation bekannt war. C. H. Vw. Turin. S. 9. 1. 181. D. 7. 1. 80. L. 23. 373. — Paris. S. 9. 2. 25.

8. 9. Eben so verhält es sich mit der Unterschiebung des Ortes. Paris. S. 28. 2. 230. — s. Art. 164. — Brüssel. S. 12. 2. 135.

12. Der Art. 112. ist nicht anwendbar auf Wechsel, die vor dem C. comm. ausgestellt, und auf einen dritten Inhaber übergegangen sind. Brüssel. S. 8. 2. 241. L. 26. 382.

13. Die Einrede der Ortsunterschiebung kann von dem Unterzeichner vorgeschützt werden, obgleich das unterzeichnete Papier alle äußern Förmlichkeiten eines Wechsels enthält. Brüssel. Jurisprud. du C. civ. 1. 45.

14. Die Einrede der Simulation zwischen einem Schuldner und Gläubiger kann dem Cessionar entgegen gehalten werden, wenn es sich von einem gewöhnlichen Rechtstitel handelt, aber nicht dem dritten Inhaber guten Glaubens bei einem Handelspapiere. C. H. Vw. Brüssel. S. 10. 1. 183.

15. 16. Das Gericht, welches den Beweis der Ortsunterschiebung in einem Wechsel zuläßt, kann den Zeugenbe-

weis, selbst den Vermuthungsbeweis nicht ausschließen, und folglich nicht den Kläger auf den Urkundenbeweis beschränken. Brüssel. S. 14. 2. 45. 112.

(17) Die Angabe eines unrichtigen Ortes der Wechselausstellung hat die Wirkung, daß derselbe nur als eine bloße Zusage betrachtet werden kann, selbst wenn in der That der Wechsel von einem Ort auf einen andern ausgestellt wurde. Metz. R. G. 1837. 2. 238.

(18) Die Einrede eines unrichtig angegebenen Ortes, welche den Wechsel in eine bloße Zusage verwandelt, kann von dem Aussteller selbst demjenigen, der aus dem Wechsel Vortheil ziehen will, entgegen gehalten werden. Agen. R. G. 1837. 2. 244.

(19) Kann das Handelsgericht über eine Klage auf Zahlung eines Wechsels erkennen, welcher den geleisteten Werth nicht ausdrückt, und einen Nicht-Handelsmann, der den Wechsel angenommen hat, unter persönlichem Verhaft zur Zahlung verurtheilen? — Verneint. — Bejaht. Horson I. 178 —181.

†1) Können Wechsel, die nicht protestirt wurden, noch als Handschriften gelten, selbst wenn ihnen die im L. S. 1326. für einseitige Zusagen vorgeschriebene Form mangelt? — Verneint. Hohnh. II. 56. f. 68. *)

2) Welche Wirkung hat ein Wechsel, in dem der Werthempfang zwar formrichtig aber sachunrichtig angegeben ist? N. Jahrb. V. 89. — s. Nr. 6. d. T.

1. Der Grundsatz des Art. 187. daß die Sammtverbindlichkeit für einen eigenen oder gezogenen Wechsel nach den besondern Regeln des Handelsrechtes zu beurtheilen sey, findet keine Anwendung, wenn von der übernommenen Sammtverbindlichkeit einer Handelsfrau die Frage ist. Cass. Douai. S. 16. 1. 227. D. 14. 1. 257. L. 46. 332. — s. Art. 4. C. comm. 113.

(2) Eine Frau, welche, ohne Handelsfrau zu seyn, einen Wechsel ausgestellt hat, ist darum nicht vor das Handelsgericht zu ziehen, wenn anders der Wechsel nicht mit der Unterschrift eines Handelsmanns versehen ist. Limoges. R. G. 1833. 2. 277. **)

† Der Wechselfähigkeit entbehren alle Frauenzimmer, die nicht Handelsfrauen sind. N. Jahrb. II. 273. 275.

*) Vergl. Laukhard II. S. 414.
**) Wechsel der Handelsfrauen. Brauer VI. 267.

114. *)

114a. † Die Bestimmung des A. S. 114a. daß die Aushändigung eines Wechsels als Bekenntniß der Berichtigung des Wechselwerthes anzusehen sey, findet nach L. Z. 4a. eben sowohl auf das zwischen dem Indossanten und Indossaten durch das Indossament eingetretene Rechtsverhältniß Anwendung, als es hinsichtlich des Wechselschuldners und Wechselinhabers unzweifelhaft besteht. Durch das Indossament wird nemlich der Indossant für den Fall, daß der Wechselschuldner nicht bezahlt werden sollte, Selbstschuldner des Indossaten (A. S. 118. 164), somit diesem gegenüber in die nämliche Lage gesetzt, in welcher sich der Wechselschuldner (der Acceptant) dem Wechselinhaber gegenüber befindet. Gibt daher der Indossat einen vom Wechselschuldner nicht bezahlten und deßhalb protestirten Wechsel dem Indossanten zurück, so enthält dies die Erklärung, daß Indossat für seine Rückgriffsforderung an den Indossanten von diesem Befriedigung erhalten habe. Annalen VI. 208.

Zweiter Abschnitt.

Von Bedeckungen und Berichtbriefen. **)

(De la provision.)

115. 1. Diesem Art. ist durch Gesetz vom 19. März 1817 beigefügt worden: der Wechselinhaber bleibt „nur gegen die Indossanten und den Inhaber" persönlich verpflichtet. S. 17. 2. 378.

1b. Der Wechselgeber auf Verfügung oder Rechnung eines andern ist unter diesem Titel gegen den Inhaber persönlich verpflichtet, obgleich er keinen Werth erhalten hat, und das Papier besagt, daß der Werth dem Aussteller der Verfügung selbst geleistet worden sey. C. H. Vw. S. 31. 1. 199.

2. Der Wechselgeber auf Rechnung eines andern ist dem Wertherstatter gegenüber persönlich verpflichtet, eben so wie dritten Inhabern, folglich kann der Wertherstatter ihn anhalten, Bedeckung zu geben, oder diese richtig zu stellen. C. H. Vw. Turin. S. 13. 1. 290. D. 8. 2. 62. L. 37. 176.

3. Ein Handelsmann, der einen Wechsel für Rechnung eines andern gezogen hat, ist nicht allein den Inhabern und Indossanten, sondern auch dem Wertherstatter, der unbedingt angenommen hat, persönlich verpflichtet, für die Bedeckung zu sorgen, wenn letztere nicht von dem gegeben worden ist, auf

---

*) Wechselwerth auf Rechnung gestellt. Brauer VI. 268.
**) De la provision. Pardessus 388—393. — Provision de lettre de change. Merlin Répert.

dessen Rechnung der Wechsel gezogen wurde. Cass. Paris. S. 115. -14. 1. 282. D. 12. 1. 305. — S. 13. 2. 62. *)

4. Abhandlung im entgegen gesetzten Sinne. S. 14. 1. 282.

5. Unter der Herrschaft des C. comm. wie unter der des Gesetzes vom 19. März 1817. war der Wechselgeber für Rechnung eines Dritten persönlich nur gegen die Indossanten und dritten Inhaber verpflichtet, nicht gegen den Acceptanten, wenn aus seinem Briefwechsel mit demselben sich ergab, daß er nicht der Meinung gewesen war, sich für diesen verbindlich zu machen. C. H. Bw. Rouen. S. 18. 1. 359. — Rouen. S. 15. 2. 273. **)

6. Derjenige, der für seine Rechnung einen Wechsel hat ziehen lassen, ist gegen den dritten Inhaber persönlich verpflichtet, zumal wenn sein Name im Wechsel mit Anfangsbuchstaben angegeben ist. Paris. S. 19. 2. 263. ***)

7. Derjenige, auf dessen Verfügung und Rechnung ein Wechsel gezogen wurde, ist gegen den Inhaber nicht persönlich verpflichtet. Paris. S. 32. 2. 538.

7 b. Der Inhaber hat keine Klage gegen den Aussteller der Verfügung, als wenn er in die Rechte des Wechselgebers subrogirt ist. Cass. Paris. S. 22. 1. 40. — Rouen. S. 22. 2. 212. D. 20. 2. 103. L. 63. 391. †)

7 c. Die dritten Inhaber von Wechseln, die auf Rechnung eines andern gezogen wurden, haben keine unmittelbare Klage gegen den Aussteller der Verfügung, sie können selbst nicht: als in die Rechte des Wechselgebers subrogirt, den Rückgriff gegen ihn nehmen, wenn jener zahlungsunfähig geworden ist; in diesem Falle gehört die Forderung des Wechselgebers an den Aussteller der Verfügung der Gantmasse des Wechselgebers: die dritten Inhaber haben in dieser Gantmasse nur ihre Dividende wie alle übrigen Gläubiger. Cass. Paris. S. 32. 1. 561.

8. Wenn ein Wechsel auf Verfügung und für Rechnung eines Dritten ausgestellt wurde, so ist der Wechselgeber, der ihn unterzeichnet und erklärt hat, den Werth erhalten zu haben, der dem Inhaber allein unmittelbar Verpflichtete. — Dieser hat gegen den Aussteller der Verfügung keine aus dem Wechselvertrage abgeleitete unmittelbare Klage; er kann nur

---

*) Laukhard III. 123.
**) Laukhard III. 123.
***) Laukhard III. S. 134.
†) Laukhard III. S. 134.

115. eine Klage aus einem Auftrage vermittelst Subrogation in die Rechte des Wechselgebers, seines Gewährleisters, anstellen. Pau. S. 28. 2. 232. — Paris. S. 25. 1. 136. — s. Art. 118.

(10) Die in der Hand des Wertherstatters befindliche Bedeckung wird Eigenthum des Inhabers im Augenblicke der Uebertragung des Wechsels, so daß, des vor der Verfallzeit ausgebrochenen Zahlungsunvermögens des Wechselgebers ungeachtet, die Bedeckung das Eigenthum des Inhabers bleibt, obgleich der Wertherstatter den Wechsel nicht angenommen hat. Poitiers. R. G. 1833. 2. 561.

s. Art. 136.

(11) Die Bestellung bei Wechseln wird nur dann ausschließliches Eigenthum des Inhabers, wenn sie in der Hand des Bezogenen zur Verfallzeit des Wechsels beruhte. Bordeaux. J. 19. S. 1834. 2. 403. — s. Art. 116.

(12) Die Bedeckung in Wechselsachen, sie möge bei Uebertragung des Wechsels schon bestehen, oder erst in der Folge eintreten, gebührt vom Augenblicke der Uebertragung der Tratte dem Uebernehmer oder Inhaber, so daß, trotz dem später eingetretenen Zahlungsunvermögen des Wechselgebers vor Verfall des Wechsels, die Bedeckung das Eigenthum des Inhabers bleibt, mit Ausschließung der Masse des Gantschuldners; — es kommt übrigens nicht darauf an, daß die Bedeckung im Wechsel selbst dem Inhaber nicht eigens zugewiesen worden, und erst nach ausgebrochenem Zahlungsunvermögen die Bedekkung in die Hand des Bezogenen gekommen ist. Cass. Montpellier. J. 19. S. 1835. 1. 96. Cass. Caen. Ebend. 866. Cass. Montpellier. Ebend. 897. — Nismes. 1835. 2. 428. *)

s. Art. 136. C. comm.

(13) Der Wechselgeber und Annehmer auf Rechnung eines Andern sind beide, und unter dem nämlichen Titel, Gewalthaber des Verfügung-Gebers. — Im Falle des Zahlungsunvermögens dieses letztern, wenn sie beide zur Zahlung der Tratte mitgewirkt haben, müssen sie zur Theilnahme an der Gantmasse, im Verhältnisse dessen, was jeder bezahlt hat, zugelassen werden. — Der Wechselgeber hat keinen Vorrang vor dem Annehmer. C. H. Vw. Paris. J. 19. S. 1835. 1. 198. **)

s. Art. 1999. C. civ. — Art. 117. C. comm.

(14) Die Bedeckung eines Wechsels fällt dem Inhaber zu, und bleibt sein ausschließliches Eigenthum, trotz dem vor

---

*) Laukhard II. 421.
**) Laukhard III. S. 149.

dem Verfalltage eingetretenen Zahlungsunvermögen des Wech- 115.
selgebers, auch wenn die Bedeckung im Wechsel selbst dem Inhaber nicht eigens zugewiesen wurde, wenn der Wechselgeber vor dem Ausbruche des Zahlungsunvermögens dem Bezogenen die Bedeckung übermacht und ihm geschrieben hatte, daß ihm dieselbe zur Berichtigung des Wechsels dienen solle. — So verhält es sich, die Bedeckung möge bei Ausstellung des Wechsels schon vorhanden seyn, oder der Bezogene sie erst später, und selbst nach Ausbruch des Zahlungsunvermögens und dem Verfalltag empfangen haben. Nismes. J. 19. S. 1835. 2. 428. *)

(15) Kann im Falle der Protestverspätung der Wechselgeber die Bedeckung in Anspruch nehmen, die ein Dritter gegeben hat, um sich vom Rückersatze zu befreien, wenn die Tratte nicht ausdrückt, daß sie auf Rechnung gestellt worden sey? — Verneint. Horson I. 222—229.

† Wen trifft der Verlust, wenn der mit Wechselprovision versehene Trassat in Concurs geräth, und der Remittent bei der Einlegung des Protests Mangel Zahlung etwas versäumt? Abhdl. Annalen II. 137 — s. Art. 117. Nr. 7.

1. Wenn der Inhaber eines Wechsels, zahlbar an einem 116.
andern Wohnsitze als dem des Wechselgebers, versäumt hat, sich zu melden, und zur Verfallzeit Protest zu nehmen, so ist er jedes Rückgriffes gegen den Wechselgeber verlustig, wenn dieser darthut, daß der Wertherstatter den Betrag des Wechsels am Verfalltage schuldig war; der Wechselgeber ist durchaus nicht verpflichtet, nachzuweisen, daß er am Wohnsitze des für die Zahlung namhaft gemachten Dritten Bedeckung gehabt habe. Caff. Paris. S. 12. 1. 137. D. 10. 1. 327. — S. 12. 2. 13. — Rouen. S. 13. 2. 257.

2. Besteht eine Bedeckung im Sinne des Art. 116. von Seiten dessen, für den eine Tratte gezogen worden ist, dadurch allein, daß er dem Wertherstatter den Betrag der Tratte creditirt, und der Wertherstatter denselben dagegen debitirt hat? C. H. Bw. Lyon. S. 19. 1. 285. D. 17. 1. 203. L. 54. 438. — s. Art. 121. Nro. 2.

2b. Die beim Wertherstatter oder Zähler eines Wechsels gegebene Bedeckung wird nur zur Zahlung desselben unwiderruflich ergriffen, wenn vom Wertherstatter die Annahme geschehen ist. — Wenn der Wechselgeber vor der Annahme des Wechsels Zahlungsunvermögend wird, so wird die Bedeckung zur Gantmasse gezogen. Toulouse. S. 22. 2. 2. — Paris. S. 28. 2. 243. D. 26. 2. 228.

---

*) Locré XI. 215. 262. 267. 320. sq. 329. 334 -336.

116. 3. Die Bedeckung, welche ein Wechselgeber bei dem Zähler hinterlegt, um zur Zahlung seiner Tratte zu dienen, verfällt dem Inhaber mit dem Tage des ihm übergebenen Wechsels: — wenn anders die Bedeckung bei Ausstellung der Tratte schon vorhanden war, und daher vom Zähler des Werthes in Betrachtung gezogen werden konnte. Diese Bedeckung wird daher nicht zur Gantmasse des Wechselgebers gezogen. C. H. Vw. Rennes. S. 25. 1. 401.

3b. Desgleichen: wenn aus den Umständen die Absicht der Betheiligten hervorgeht, daß der eine Theil diese Bedekkung cediren, und der andere sie übernehmen wollte. Paris. S. 32. 2. 48.

3c. Selbst wenn die Bedeckung erst seit der Uebermachung des Wechsels gegeben wurde. — Es kommt übrigens nicht darauf an, daß die Bedeckung dem Inhaber durch den Wechsel nicht eigens zugewiesen wurde. C. H. Vw. Rennes. S. 32. 1. 178.

4. Die von dem Wechselgeber an den bestimmten Wohnsitz übermachten Summen, um zur Zahlung der Tratte zu dienen, sind Eigenthum des Inhabers: selbst dann, wenn diese Summen oder Werth erst nach dem Verfalltag und erfolgtem Protest dorthin gelangt sind, und sogar, wenn sie in noch unverfallenen eigenen Wechseln bestehen sollten. — Wenn also der Wechselgeber zahlungsunvermögend wird, so können die Massevertreter den Werth oder die befraglichen Papiere nicht zurückfordern. Lyon. S. 26. 2. 131. D. 23. 2. 172. — s. Art. 117. Nro. 4. — 121. Nro. 6. ff.

5. Die in der Hand des Wertherstatters für die Zahlung eines Wechsels beruhende Bedeckung hat der Inhaber der Tratte, Dritten gegenüber, endgültig erworben, entweder von dem Augenblick an, wo die Uebertragung oder Indossirung dem Wertherstatter eröffnet wurde, oder von dem Zeitpunkte des Protestes gerechnet, der soviel als eine Eröffnung der Uebertragung gilt. — Folglich kann von da an kein Zugriff mehr von Dritten auf die Bedeckung erwirkt werden. Aix. S. 30. 2. 35.

6. Die Kosten der Rücksendung einer wegen nicht erfolgter Zahlung protestirten Tratte bleiben dem Wechselgeber zur Last; es kommt nicht darauf an, daß die Schuld keine Handelsschuld, und der Wertherstatter Schuldner der in der Tratte bezeichneten Summe war. C. H. Vw. Paris. S. 19. 1. 178. — s. Art. 180. 181.

(7) Die Bedeckung in der Hand des Wertherstatters gebührt dem Inhaber von dem Augenblicke, wo beim Verfall des Wechsels der Wertherstatter dem Wechselgeber die Sum-

men schuldig wird, obgleich die Schuld noch nicht zahlbar 116.
wäre; die Zahlbarkeit der Bedeckung im Augenblicke des Verfalls der Tratte ist keine Bedingung ihres Daseyns. Cass. Rouen. R. G. 1836. 1. 230. *)

1. Die Verpflichtung, die Bedeckung zur Verfallzeit 117.
nachzuweisen, ist nur dem Wechselgeber auferlegt; der Indossant ist davon befreit, es möge der Wechsel angenommen seyn oder nicht. C. H. Vw. Nismes. S. 10. 1. 323. D. 8. 1. 329. L. 27. 309. — s. Art. 121. — 168. Nro. 5. 7. 14.

2. Der Wechselgeber hat dafür bleibend Gewähr zu leisten, so lange er nicht beweiset, daß zum Zeitpunkte des Verfalles beim Wertherstatter die Bedeckung vorhanden war. Paris. S. 16. 2. 100. C. H. Vw. S. 16. 1. 363.

3. Die Annahme eines Wechsels befreit den Wechselgeber nicht von dem Beweise, daß zur Verfallzeit die Bedekkung dafür vorhanden war. — Er ist zur Führung dieses Beweises selbst dann verbunden, wenn der Protest nicht binnen der gesetzlichen Frist genommen wurde. Brüssel. S. 10. 2. 286. D. 8. 2. 104.

4. Ausbruch des Zahlungsunvermögens beim Wertherstatter zerstört die vorhanden gewesene Bedeckung; in diesem Falle behält der Inhaber seinen Rückgriff gegen den Wechselgeber, der Verspätung des Protestes ungeachtet. Bordeaux. S. 24. 2. 119. D. 22. 2. 111. — s. d. Not. zu Art. 115. 121. 168. ff.

(5) In Handelssachen ist Zeugenbeweis gegen und neben dem Inhalt einer Urkunde zulässig; das Gericht kann daher, gestützt auf wichtige, treffende und übereinstimmende Vermuthungen, erkennen, daß gewisse Tratten, obwohl mit gehöriger Indossirung zu Gunsten des Inhabers versehen, diesem nur als Pfand und nicht zu Eigenthum übergeben worden sind. C. H. Vw. Paris. J. 19. S. 1835. 1. 689. — s. Art. 109. C. comm.

(6) Derjenige, auf den ein Doppelwechsel gezogen worden, davon der erste ihm zurückgesandt wurde, um seine Annahme beizusetzen, kann nicht, nachdem er dem Wechselgeber geschrieben, daß er annehme, und die Tratte zur Verfügung des Inhabers der zweiten Wechsel stelle, seine Annahme wieder ausstreichen, und zur Verfallzeit die Zahlung des dritten Inhabers verweigern, unter dem Vorwande, keine Bedeckung empfangen zu haben. In solchem Falle muß der Wertherstatter

*) Locré XI. 245. 262. 267. 302.

117. als Aufbewahrer des Wechsels gegen den dritten Inhaber betrachtet werden, und ihn folglich unberührt lassen. C. H. Vw. Montpellier. R. G. 1837. 1. 442. — s. Art. 121. 124. C. comm. *)

(7) Verliert durch Ausbruch des Zahlungsunvermögens beim Wertherstatter die Bedeckung ihre Kraft in dem Sinne, daß des unterbliebenen Protestes zur Verfallzeit ungeachtet, der Wechselgeber zum Ersatz gehalten ist? — Bejaht. Horson I. 200—207.

(8) Wenn sowohl der Wertherstatter als der Wechselgeber zahlungsunvermögend geworden sind, ist alsdann der letztere, neben der Dividende, die er dem Wechselinhaber entrichtet, noch einer Klage von Seiten des Wertherstatters ausgesetzt, dem er keine Bedeckung gegeben hat? — Von den beiden Instanzen bejaht, vom C. H. verneint. Horson II. 348 — 361.

Dritter Abschnitt.

Von der Annahme.**)

(De l'Acceptation.)

118. 2. Der Aussteller eines nicht bezahlten Wechsels kann zur Gewährleistung von demjenigen aufgefordert werden, auf den eine Gegenziehung (retraite) gemacht worden ist. Paris. S. 8. 2. 212.

3. Der Banquier, der eine Tratte auf Rechnung und nach Vollmacht seines Auftraggebers indossirt, ist gegen diesen zu keiner Gewährleistung für die Tratte verpflichtet. C. H. Vw. Paris. S. 2. 2. 431. D. 1. 1. 516. L. 4. 17.

4. Wurde dem C. comm. gemäß entschieden, daß die Indossirung eines Commissionärs zum Vortheil seines Auftraggebers, gleich jeder andern Indossirung, die Gewährleisturg nach sich ziehe, wenn keine besondere Uebereinkunft für das Gegentheil getroffen worden ist, entweder von Seiten des Auftraggebers oder des Commissionärs. — Eine solche Uebereinkunft kann nicht aus dem nur mäßigen Betrage der Gebühren des Commissionärs gefolgert werden. Paris. S. 12. 2. 393. L. 33. 45. — s. Art. 111. 115.

---

*) Locré XI. 245. sq. 262. 267. sq. 291. 294. 298. 302. 320.

**) Pardessus 356—387. — Porteur et Tiré. Acceptation. Escompte. Vincens. II. 243—268. — Acceptation de lettre de change.. Merlin Répert.

5. Der Indossant eines Mandats in Form eines Wech- 118.
sels kann nicht von aller Gewährleistung losgezählt werden, unter dem Vorwande, daß das indossirte Papier, weil es keine Ueberwechselung von einem Orte auf den andern enthalte, kein eigentlicher Wechsel sey. In diesem Falle hat das Mandat die Wirkung einer gewöhnlichen Cession, welche den Cedenten verpflichtet, das Daseyn der Schuld zur Zeit ihrer Uebertragung zu gewährleisten, und somit ist der Indossant gehalten, die zur Verfallzeit vorhandene Bedeckung nachzuweisen. Cass. Riom. S. 5. 1. 189. D. 3. 2. 108. L. 11. 312.

6. Die Indossirung eines Wechsels ist nichts anders, als eine Cession mit Gewährleistung der Forderung: der Indossant ist demnach lediglich der Gewährleister oder sammtverbindliche Bürge des Hauptschuldners; wenn folglich in einem Schuldvergleiche der Inhaber den Acceptanten frei giebt, so verliert er seinen Rückgriff gegen die Indossanten. Paris. S. 5. 2. 601. L. 11. 233. — s. Art. 164.

7. Der Aussteller eigener Wechsel, besagend, „Werth in Liegenschaften empfangen", kann nicht dritten Inhabern die Ungültigkeit des Verkaufes der Liegenschaften entgegen halten, deren Preis den Gegenstand der Wechsel bildet. — Vergebens würde man einwenden, daß der Inhalt der Wechsel hinlänglich zu erkennen gegeben habe, daß, wenn der Verkauf ungültig wäre, auch sofort die Zahlung des Preises wegen Mangels einer Ursache hinwegfalle. Die dritten Inhaber haben nicht nöthig, sich zu erkundigen, ob der Gegenstand des Wechsels wirklich geleistet worden, oder nicht. Paris. S. 30. 2. 370. L. 88. 243.

9. Der Nachlaß im Vertragswege zu Gunsten eines Wechselgebers befreit alle Indossanten, wenn nicht hinsichtlich dieser letztern der Gläubiger seine Rechte ausdrücklich vorbehalten hat. C. H. Bw. Paris. S. 2. 1. 99. L. 13. 122. — s. Art. 140. Nro. 5. 143. 168. C. comm. 1273. 1283. 1285. 1287. 2037. C. c.

(10) Der Inhaber oder Eigenthümer eines Wechsels, für dessen Annahme ein Dritter ihm gewährleistet hat, ist seines Rückgriffes gegen diesen darum nicht verlustig, weil er die Tratte nicht entweder unmittelbar, oder innerhalb einer bestimmten Frist, zur Annahme vorgelegt hat, wenn diese Bedingung nicht ausdrücklich verabredet wurde: — es wäre denn dargethan, daß durch besondern Handelsgebrauch die Strafe des Rechtsverlustes mit der Nichtbeobachtung dieser Förmlichkeit verbunden sey. Außerdem kann die Gewährleistung der Annahme nur als ein gebietender Auftrag betrachtet werden, die Vorlegung zur Annahme innerhalb einer gewissen Frist

118. zu bewirken. Bordeaux. R. G. 1836. 2. 325. — C. H. Vw. Paris. Ebend. 1. 103. *)

(11) Der Zieher eines Wechsels aus Auftrag und für Rechnung eines Dritten ist eben so wie der Acceptant dieses Wechsels ein Bevollmächtigter desjenigen, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen worden war. Wenn daher der Auftraggeber zahlungsunfähig wird, nachdem der für seine Rechnung ausgestellte Wechsel zum Theil von dem Zieher, zum Theil von dem Acceptanten bezahlt worden war, so kann jeder der beiden letztern nur nach Verhältniß dessen, was er an dem Wechsel bezahlt hat, aus der Debitmasse des Auftraggebers seine Befriedigung verlangen, ohne daß in diesem Falle dem Zieher vor dem Acceptanten ein Vorzug gebührt. C. H. Vw. Paris. S. 35. 1. 198. (Laukhard III. 149.)

(12) Kann derjenige, dem Sendungen auf den Kredit eines Dritten, aber mit der Nachricht zugegangen sind, daß dies auf Rechnung des letztern gezogene Tratten seyen, sich jene Sendungen zueignen, um damit eine andere Schuld des Dritten wettzuschlagen, und die Annahme verweigern? — Verneint. Horson I. 194—200.

(13) Kann ein Gläubiger und Inhaber von Handelspapieren, der sich eine neue Anordnung zwar gefallen läßt, aber seine alten Urkunden beibehält, gegen die Schuldner aus diesen Urkunden das Gerichtsverfahren fortsetzen, wenn die neuen Papiere nicht bezahlt werden? — Mit andern Worten: zieht eine Operation dieser Gattung eine Rechtswandlung nach sich? — Verneint. Horson II. 90. 92.

119. 1. Der Inhaber eines Wechsels, an einem bestimmten Tage zahlbar, behält seinen Rückgriff gegen die Indossanten, wenn er ihn gleich nicht hat „wegen nicht erfolgter Zahlung“ protestiren lassen. Brüssel. S. 11. 2. 44. D. 9. 2. 204. L. 32. 151. — s. Art. 126. 156. 162. Nro. 1. ff. 163. 173.

(2) Demjenigen, auf den ein Wechsel auf Verfügung und Rechnung eines Dritten gezogen worden ist, steht es frei, nachdem er dem Wechselgeber Nachricht ertheilt hat, den Wechsel nur auf Rechnung des letztern anzunehmen, und nicht für Rechnung des Verfügunggebers. — Die solcher Gestalt beschränkte Annahme des Wertherstatters ist der vorgängigen Förmlichkeit des Protestes nicht unterworfen, um damit die Annahmsverweigerung hinsichtlich des Verfügunggebers herzustellen. Paris. J. 19. S. 1834. 2. 389. — s. Art. 126. **)

---

*) Locré XI. 246. 262. sq. 323.
**) Locré XI. 268.

1. Die einem Wechsel beigefügte Wechselbürgschaft entzieht 120.
nicht dem Inhaber im Falle der Nichtannahme das Recht, ihn protestiren zu lassen, und Bürgschaft für die Sicherheit der Zahlung zu fordern. — In diesem Falle hat der Bürgschaftgeber selbst, wie der Wechselgeber und die Indossanten, die Verpflichtung, Sicherheit zu leisten, oder den Betrag der Tratte unmittelbar zu entrichten. Toulouse. S. 29. 2. 111. D. 27. 2. 139. — s. Art. 141. f. 163. *)

(2) Kann der Wechselgeber auf erfolgten Protest wegen Nicht-Annahme sich weigern, dem ersten Indossanten Sicherheit zu leisten, mit der Erklärung, daß er bereit sey, den Wechsel einzulösen, der sich noch im Umlaufe befindet? — Bejaht. Horson II. 20—22.

1. Wer einen Wechsel angenommen hat, kann die Zah- 121.
lung nicht unter dem Vorwande verweigern, daß er zur Zeit der Annahme keine Bedeckung in Händen gehabt habe. Aix. S. 16. 2. 94. L. 42. 393.

2. Der Acceptant eines Wechsels kann nicht gegen den dritten Inhaber, zu dessen Vortheil die Verfügung gestellt wurde, vorschützen, daß diese Verfügung als Werth in Rechnung bezeichnet worden sey, um sich von der Zahlung des Betrages zur Verfallzeit, und bis das Ergebniß der zwischen dem dritten Inhaber und dem Aussteller der Verfügung zu pflegenden Abrechnung sich herausgestellt haben würde, frei zu machen. C. H. Vw. Caen. S. 7. 2. 1086. D. 3. 2. 79. L. 11. 81. — s. Art. 116. Nro. 2.

3. Der Annehmer eines Wechsels ist nicht befugt, dem dritten Inhaber den Mangel einer bestimmten Anführung des geleisteten Werthes, entweder im Wechsel selbst oder in der Indossirung, entgegen zu halten. — Diese Einwendung steht nur dem Wechselgeber zu. Paris. D. 24. 2. 223. — Paris. S. 26. 2. 304. D. 25. 1. 214. L. 79. 403.

4. Der Acceptant eines Wechsels kann eben sowohl wie ein dritter Gläubiger die Unregelmäßigkeit der Indossirung vorschützen, um darzuthun, daß der Wechsel nicht aufgehört habe, das Eigenthum des ersten Indossanten zu seyn, und daß er in Abrechnung mit diesem stehe. Brüssel. S. 12. 2. 137.

5. Der Acceptant eines Wechsels, in dessen Interesse es liegt, die Uebertragung desselben ungültig machen zu lassen, kann nicht gegen den Inhaber vor der Verfallzeit auftreten; er kann nur die Ungültigkeitserklärung der Uebertragung als

*) Locré XI. 246. 263. 269. 302.

121. Einrede begehren, wenn die Klage auf Zahlung gegen ihn angestellt wird. Brüssel. S. 8. 2. 173.

6. Der Inhaber eines Wechsels hat weder ein Eigenthums- noch selbst ein ausschließliches Vorzugsrecht auf die dem Acceptanten geleistete Bedeckung. — Sonach kann, bei sich ergebendem Zahlungsunvermögen des Acceptanten, der Wechselinhaber nicht vorzugsweise Zahlung aus der Bedeckung begehren, sondern wird mit den übrigen Gläubigern gleich gestellt. S. 23. 2. 203. L. 65. 436.

7. 8. Im entgegengesetzten Sinne entschieden. — Die in der Hand des Wertherstatters bei Uebertragung des Wechsels beruhende Bedeckung geht in demselben Augenblick auf den Inhaber über. Sie wird daher im Falle eines Zahlungsunvermögens des Wechselgebers, selbst vor der Annahme oder dem Verfall, nicht zur Aktivmasse des Gantschuldners gezogen. Paris. S. 30. 348. D. 28. 2. 236. L. 87. 506. — Cass. Paris. S. 30. 1. 389.

9. Wenn ein Wechselgeber in der That Bedeckung beim Wertherstatter in dem Augenblicke hat, wo er sich verbindlich macht, und selbst zur Verfallzeit, so ist, im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Wechselgebers, die Annahme des Wertherstatters, oder der Protest wegen Nichtannahme nicht erforderlich, damit zum Vortheil des Inhabers Beschlag auf jene Bedeckung gelegt werden könne; die in der Hand des Wertherstatters beruhende Bedeckung geht über auf den Inhaber, schon allein als die Wirkung des Protestes wegen nicht geleisteter Zahlung vor dem Ausbruche des Zahlungsunvermögens, oder selbst auch ehe dieser Ausbruch am Zahlungsorte bekannt gewesen ist. Paris. S. 30. 2. 46. D. 27. 2. 266. — s. Art. 116. Nro. 2b ff.

10. Wenn ein auf Verfügung des Wechselgebers gestellter Wechsel nur mit unregelmäßigen Indossirungen versehen ist, die nur als Einzugsauftrag gelten können, so kann der Inhaber die Zahlung nur für Rechnung des Wechselgebers vom Wertherstatter verlangen. Wenn also der Wechselgeber zur Verfallzeit keine Bedeckung geleistet hat, oder wenn er zahlungsunfähig geworden ist, so ist der Inhaber eben sowohl, wie der Wertherstatter selbst, ohne Recht, Zahlung zu verlangen. Cass. Paris. S. 28. 1. 209. D. 26. 1. 221. L. 83. 136.

(11) Die Ungültigkeit einer Wechselannahme, als Folge des Mangels an Rechtsfähigkeit des (entmündigten oder mit einem gerichtlichen Beistand versehenen) Annehmers, kann selbst

dem dritten Inhaber guten Glaubens entgegen gehalten wer- 121.
den. Orleans J. 19. S. 1835. 2. 417. *).

(12) Ist der Wertherstatter, dem eine Tratte zur Annahme zugestellt wird, verpflichtet, dieselbe nach Verlauf von 24 Stunden nach der Vorzeigung demjenigen zurückzugeben, der sie ihm eingehändigt hat? — Ist dem Wertherstatter anheimgestellt, seine Wechselannahme zu durchstreichen, so lange er die Tratte noch in Händen hat? — Ist der Correspondent, der den Auftrag hatte, die Annahme bewirken zu lassen, für den Nachtheil verantwortlich, der daraus entsteht, daß der Wertherstatter die Tratte nicht zur rechten Zeit zurückgibt? — Bejaht. **Horson II. 27—29.**

† Ueber Acceptation der Wechsel und ihre Folgen. — Der Wechsel ist bis zur Annahme des Trassaten ein lediglich auf den Credit des Trassanten gebauter Vertrag, alle Rechtsverhältnisse des Trassanten und des Trassaten berühren den Wechselinhaber vor der Annahme des Wechsels nicht. Nur gegen den Wechselinhaber kann der Trassat den Wechsel mit allen seinen rechtlichen Folgen annehmen; nimmt er ihn nicht an, so muß der Wechselinhaber sich an den Trassanten halten, und nur in dem im Ermessen des Trassanten liegenden Fall des Art. 170. kann er den Wechselinhaber an den Trassanten weisen. Abhandl. Annalen II. 279. — s. Nro. 1. ff. d. T.

1. Die fehlende Unterschrift (oder Visa) bei der An- 122.
nahme eines Wechsels hat die Nichtigkeit der Annahme in jedem Falle zur Folge, und selbst dann, wenn angeführt würde, daß der Acceptant den Gebrauch habe, in solchem Falle nicht zu unterzeichnen. Turin. S. 11. 2. 50. D. 9. 2. 42. L. 29. 139.

2. Zahlungszusagen in bürgerrechtlichen Formen, und nicht in der Form von Handlungseffekten, dürfen an den Inhaber nicht bezahlt werden, obwohl Indossirung geschehen ist, wenn zur Verfallzeit Beschlagnahmen gegen den Cedenten erkannt worden sind. C. H. Vw. Paris. S. 27. 1. 388. D. 25. 1. 197. L. 79. 505.

3. Die Annahme eines Wechsels in einem Briefe hat nicht die nämliche verbindliche Kraft als Handelsgeschäft, als wie wenn dieselbe auf den Wechsel selbst gesetzt wäre. Cass. Bordeaux. S. 23. 1. 211. D. 21. 1. 114. L. 66. 324.

4. Die Annahme eines Wechsels würde aus einem Briefe nicht hervorgehen, der vom Wertherstatter nicht an den Inhaber, sondern an den Wechselgeber geschrieben wäre. — Angenommen, daß der Brief an den Inhaber selbst geschrieben wäre, würde die darin enthaltene Zahlungszusage, wenn sie

---

*) Locré XI. 246. 263. 269. 302. sq.

122. verbindlich wäre, die nämliche Kraft haben, wie eine wirkliche Annahme? — Ex. arg. verneint. Lyon. S. 28. 2. 6. D. 26. 2. 135.

5. Die Zusage in einem Briefe, Tratten oder Wechsel zu honoriren, wenn sie nicht als eine Annahme im Handelsstyle gilt, kann wenigstens die Wirkung haben, den Urheber der Zusage dem Wechselgeber verbindlich zu machen. C. H. Vw. Paris. S. 26. 1. 28. D. 23. 1. 207. L. 73. 134. *)

(6) In welchem Falle ist der Wertherstatter eines Wechsels dem dritten Inhaber zur Zahlung verpflichtet? — Kann diese Verpflichtung zum Vortheil des dritten Inhabers aus einer andern Veranlassung, als aus der unbedingten Annahme, nach Vorschrift des Art. 122. ausgestellt, hervorgehen? — Verneint. Horson I. 210 — 216.

(7) Kann die Schlußbestimmung des Art. 122. in jedem Falle dem Inhaber entgegen gesetzt werden, oder ist sie vielmehr nur im Interesse des Inhabers gegen den Wertherstatter vorgesehen worden? — Gründe für das eine und andere. Horson II. 1—18.

(8) Kann in gewissen Fällen ein Visa statt einer Annahme gelten? — Jedenfalls dann, wenn es heißt: „gesehen, um zu zahlen" (vu pour payer). Horson II. 24. f.

(9) Wenn der Wertherstatter eines Wechsels zur nämlichen Zeit Inhaber desselben durch die gewöhnliche Indossirung wird, muß man aus diesem Umstande schließen, daß er nothwendig gemeint gewesen sey, ihn anzunehmen? — Verneint. Horson II. 25—27.

† 1) Acceptation eines gezogenen Wechsels. Hohnh. VII. 309. 315. ist an gesetzliche Form gebunden. 312. 315. ein Beweis bloßer richterlicher Vermuthungen ist hier nicht zulässig. Ebend. 315. — s. Nro. 1—5.

2) Findet die Wechselklage gegen den Trassaten aus einem Wechsel statt, wenn dieser in holländischer, die Annahme des badischen Trassaten aber in deutscher Sprache, und zwar nur mit den Worten: „gut für ꝛc." geschehen ist, und Kläger nicht beweiset, daß der Trassat die holländische Sprache verstehe? — Entschieden, daß die Wechselklage als solche, also angebrachtermaßen nach §. 728. der P. O. zu verwerfen sey. Anal. IV. 304.

123. s. Art. 140. 173.

* Im Text des Landrechtes ist hier statt der Worte: „gibt den Ort an", zu lesen: „gibt den Wohnort an." (Berichtigter Druckfehler.) Regbl. 1810. II. Samml. I. 860.

124. (1) Der Inhaber eines Wechsels, der, statt die ihm vom Wertherstatter angebotene Stückzahlung anzunehmen, und

---

*) Locré XI. 246. sq. 263. 269. sq. 291. 303.

den Wechsel für den Mehrbetrag protestiren zu lassen, ihn für's Ganze protestiren läßt, macht dadurch die theilweise Bedeckung in der Hand des Wertherstatters frei, so daß letzterer den Betrag dieser Bedeckung gültiger Weise an den Inhaber einer neuen Tratte des Wechselgebers entrichten kann, ohne daß diese Zahlung vom Innhaber der ersten mit Grund angefochten werden dürfe. C. H. Vw. Vimoutiers. R. G. 1837. 1. 381. *) 124.

† Die Wechselacceptation darf nicht auf bedingte Weise geschehen. Hohnh. VII. 315.

**) 125.

† 1) Die Zeit zur Erklärung über die Acceptation richtet sich nach den am Orte des Trassaten geltenden Gesetzen. Hohnh. VII. 316.

2) Bei Zahlungsverweigerung des Haupt-Trassaten muß nach der Frankfurter Wechselordnung auch bei Nothadressen Protest erhoben werden, bei Verlust der Regreßklage. N. Jahrb. III. 87. eben so nach b. Recht. Ebend. 89.

Vierter Abschnitt.

Von der Freundes-Annahme.

(De l'Acceptation par intervention.)

***) 126.

****) 127.

§. Art. 118. 128.

Fünfter Abschnitt.

Von der Verfallzeit. †)

(De l'Echéance.)

††) 129.

§. Art. 131. §.

§. Art. 160. §. 130.

†††) 131.

Ueber die Wirkung der Visa, unterzeichnet oder nicht, am Schlusse von Tratten, die auf so und so viele Tage nach Sicht gestellt sind. Horson II. 22 — 24.

Die nach Monaten bestimmte Verfallzeit ist nach Mo- 132.

---

*) Locré XI. 263.
**) Locré XI. 247. 263. 272. 294.
***) Locré XI. 247. 276. 303.
****) Locré XI. 247. sq. 294. sq.
†) Payement ou protêt à échéance. Vincens II. 269—302.
††) Locré XI. 248. 263. 303.
†††) Locrè XI. 263.

132. natstagen, nicht nach dem Monatswechsel zu rechnen: so daß ein Wechsel, datirt vom 28. Februar, in sechs Monaten zahlbar, am 28. des sechsten Monats zu bezahlen ist, obwohl er am Schlusse des Monats ausgestellt ist, weil seit der Ausstellung sechs Monate abgelaufen. Orleans. S. 19. 2. 166. — C. H. Vw. Orleans. S. 17. 1. 382. — Cass. Paris. S. 19. 1. 237. — Cass. Paris. S. 18. 1. 187. *)

133. s. Art. 162.

134. **)

135. s. Art. 157. 161. ***)

Sechster Abschnitt.

Von der Wechsel-Zuschreibung. †)

(De l'Endossement.)

136. 1. Ein regelmäßig indossirter Wechsel entbindet den Wechselgeber schon vor der Annahme: so daß, nachdem der Wechsel unterzeichnet und indossirt ist, die Gläubiger des Wechselgebers den Betrag in den Händen des Acceptanten nicht mehr mit Beschlag belegen können. Paris. S. 1. 2. 211.

2. Ein verfallener und nicht bezahlter Wechsel verliert eben dadurch den Charakter eines Handelspapiers; eine Uebertragung desselben durch Indossirung kann nicht mehr stattfinden. Paris. S. 18. 2. 11. L. 48. 374.

3. Im entgegengesetzten Sinn entschieden. — Ein Handelspapier kann durch Indossirung selbst nach dem Verfalltag übertragen werden. C. H. Vw. Nancy. S. 22. 1. 170.

4. Somit kann der Inhaber, der erst nach dem Verfalltage Eigenthümer geworden ist, persönlichen Verhaft erwirken. Paris. S. 32. 2. 153.

4b. . . . gegen den Acceptanten und selbst gegen den Indossanten, seinen Cedenten. Paris. S. 10. 2. 45. D. 8. 2. 54. L. 26. 29.

5. Ein eigener Wechsel kann durch Indossirung selbst nach der Verfallzeit übertragen werden. — Diese Indossirung überträgt das Eigenthum auf den Inhaber, und dieser kann die

---

*) Locré XI. 248. 263. 295. 303.
**) Locré XI. 249. 276.
***) Locré XI. 249.
†) De l'endossement. Pardessus 345—355. — Endossement. Merlin Répert. Idem Quest. — Endosseurs. Vincens II. 217—241.

Zahlung betreiben, jeden Beschlages oder Einspruches ungeach- 136.
tet, nach der für Handelspapiere besonders aufgestellten Regel.
Cass. Largentiere. S. 26. 1. 333.

5b. Desgleichen. Der Dritte, der auf solche Art Inhaber geworden, hat auf gültige Weise den Besitz erlangt, ohne daß es einer Bekanntmachung der Uebertragung an den Schuldner bedarf. — Und dieser ist nicht befugt, dem Inhaber in gutem Glauben die Einrede entgegen zu setzen, deren er gegen den Cedenten des Inhabers sich bedienen könnte, namentlich nicht die der Wettschlagung. Lyon. S. 31. 2. 272.

5c. Oder die Einrede der Zahlung. Toulouse. S. 32. 2. 508.

6. Gezogene oder eigene Wechsel, die in bloße Zahlungszusagen ausgeartet sind, hören darum nicht auf, mittelst Indossirung übertragbar zu seyn. — In jedem Falle hat der Annehmer, vermöge seiner Annahme zum Vortheil des Wechselgebers oder dessen Verfügung, keine Befugniß mehr, diese Art von Uebertragung anzufechten. Rouen. S. 27. 2. 220.

7. Die Indossirung eines eigenen Wechsels, der auf den Charakter und die Wirkung einer bloßen Zahlungszusage beschränkt worden, bewirkt die Uebertragung des Eigenthums des Papiers zum Vortheil des Inhabers, wenigstens unter dem Titel eines Cessionars. Cass. Bordeaux. S. 25. 1. 181.

8. Die Indossirung eines verfallenen eigenen Wechsels ist keine Verfügung in einer Handelssache, sondern eine bürgerrechtliche Uebertragung; der Schuldner kann folglich dem Cessionar die nämlichen Einreden entgegen setzen, die er dem Cedenten hätte entgegen halten können. Paris. S. 7. 2. 933.

9. Wenn gleich die Indossirung eines eigenen Wechsels erst nach der Verfallzeit geschehen ist, so darf doch der Aussteller und Schuldner sich der Zahlung in die Hände des Inhabers nicht weigern. Paris. S. 15. 2. 83. L. 42. 530.

10. Wer einen auf ihn gezogenen Wechsel angenommen hat, ist Schuldner davon geworden; — und wenn es sich zuträgt, daß der Wechsel vor der Verfallzeit zu seiner Verfügung gestellt wurde, so wird er alsdann Gläubiger desselben. Aus dieser doppelten Eigenschaft eines Gläubigers und Schuldners eines und desselben Wechsels erfolgt eine Erlöschung der Schuld durch Vermischung. — Von da an würde eine vom Acceptanten und Inhaber bewirkte Indossirung die Wirkung einer Eigenthumsübertragung nicht haben, noch dem neuen Inhaber einen Rückgriff gegen die übrigen Indossanten, im Falle der Nichtzahlung, einräumen. — Eben so muß entschieden werden, wenn auch die Indossirung an einen Banquier geschehen war, „Werth in Rechnung." C. H. Bw. Nord. S. 1. 1. 429. D. 1. 353.

136. 11. Der Inhaber eines Wechsels kraft einer Indossirung in bianco (die nur als Vollmacht zur Erhebung oder zum Umsatze gilt) kann das Eigenthum des Wechsels auf sich selbst übertragen, indem er die leere Stelle zu seinem Vortheil ausfüllt, wenn eine rechtmäßige Ursache hinzugekommen ist: wenn z. B. der Inhaber Gläubiger des Indossanten vor der Verfallzeit und Annahme geworden wäre. C. H. Vw. Paris. S. 28. 1. 212. D. 25. 1. 214. L. 79. 403. — s. Art. 137. Nro. 14. — 138. Nro. 3.

13. Die für die Zahlung eines Wechsels geleistete Sicherheit wird als zum Vortheil jedes Inhabers gegeben betrachtet. Cass. Brüssel. S. 6. 1. 332.

14. Ein eigener Wechsel, ausgestellt von einem Nicht-Handelsmann, und für einen Gegenstand, der keine Handelssache ist, hat deshalb doch den Charakter eines Papiers, welches umgesetzt, und mittelst Indossirung übertragen werden kann. Cass. St. Flour. S. 22. 1. 55. — C. H. Vw. Nancy. S. 22. 1. 170.

15. Eine in öffentlicher Urkunde ausgestellte Schuldverschreibung, als „zahlbar auf Verfügung" bedungen, kann nicht hinsichtlich Dritter gültig übertragen werden, wie ein Wechsel, durch bloße Indossirung, und ohne daß es einer Bekanntmachung der Uebertragung an den Schuldner bedürfte. Pau. S. 31. 2. 238.

16. Der Aussteller eines eigenen Wechsels, besagend „wegen Verkauf von Grundstücken", kann nicht zur Zahlung angehalten werden, selbst einem dritten Inhaber gegenüber, weil er gegründete Ursache hat, eine Pfandklage von Seiten der auf die Liegenschaft eingetragenen Gläubiger erwarten zu müssen; aus noch stärkeren Gründen wird es sich so verhalten, wenn der Käufer den Kaufpreis den Gläubigern bezahlt hat, nachdem dieser rechtlicher Ordnung gemäß zum Empfange colocirt worden. Bourges. S. 32. 2. 491. — (A. S. 247.) s. Art. 137. 138. u. d. Not. — s. Art. 313. 583. C. comm. 1690 C. c.

(16 b.) Im entgegengesetzten Sinne entschieden. Cass. Bourges. R. G. 1836. 1475.

(17) Eine Indossirung, besagend Werth in Rechnung, muß als eine Eigenthums-Uebertragung den Dritten gegenüber betrachtet werden, die in der Folge Inhaber des Wechsels, mit jener Indossirung, werden: das Recht der dritten Inhaber hängt nicht von der Bedingung ab, daß ihr Cedent darüber Rechnung ablege, daß er der Gläubiger des Indossanten sey. C. H. Vw. Poitiers. R. G. 1833. 1. 347.

s. Art. 137. ff.

(18) Die Uebergabe eines eigenen Wechsels in die Hand eines Dritten, mit der Erklärung, daß der Werth dieses Wechsels von dem Dritten erstattet sey, und ihm zugehöre, gilt

für eine Indossirung, in dem Sinne, daß der Dritte, dem 136.
der Wechsel auf diese Weise zugestellt worden, dem Aussteller gegenüber den Besitz erlangt, ohne daß es nöthig wäre, ihm die Uebertragung zu verkündigen. Toulouse. R. G. 1833. 2. 88. — s. Art. 138. C. comm. 1690 C. c.

(19) Ein Handelspapier kann durch Indossirung nicht weiter übertragen werden, wenn es protestirt worden, und gerichtliche Einschreitungen deshalb geschehen sind. Paris. R. G. 1833. 2. 338.

(19) b. Wer einen Wechsel als Freund (par intervention) bezahlt hat, kann das Eigenthum davon durch Indossirung zum Vortheil eines Dritten nicht übertragen. — Die Befugniß, Wechsel durch Indossirung zu übertragen, steht nur den Inhabern von Verfügungen (ordres) zu, die zum Vortheil derselben erlassen wurden. Ebend. s. Art. 159.

(20) Wer einen Wechsel als Freund bezahlt hat, kann dessen Eigenthum im Wege der Indossirungnicht übertragen. — Die Befugniß, Wechsel auf diese Weise zu übertragen, steht nur den Inhabern von Verfügungen zu, welche zu deren Gunsten ausgestellt worden sind. Paris. R. G. 1833. 2. 449. — s. Art. 159. C. comm.

(21) Handelszettel können durch Indossirung, nach dem Verfalle wie vor demselben, übertragen werden; und die nach dem Verfalle geschehene Indossirung überträgt dem dritten Inhaber guten Glaubens die nämlichen Rechte, wie eine vor dem Verfalle geschehene, so daß der Aussteller diesem dritten Inhaber nicht die besondere Einrede entgegen setzen kann, die er gegen seinen Cedenten vorschützen könnte. C. H. Vw. Limoges. J. 19. S. 1834. 1. 115. — s. Art. 144. C. comm.

(22) Der Aussteller eines eigenen Wechsels, besagend „für den Rest eines Kaufpreises", kann sich nicht weigern, den dritten Inhaber zu bezahlen, bis ihm die Ausstreichung der Einträge mitgetheilt worden, welche auf den ihm als frei von jeder Belastung verkauften Liegenschaften haften; jene Einrede, welche gegen den Verkäufer vorgeschützt werden kann, ist gegen Dritte, zu deren Gunsten der Wechsel indossirt worden, nicht statthaft. Grenoble. R. G. 1836. 2. 165.

(23) Der Inhaber eines eigenen Wechsels, in Kraft einer Indossirung in bianco, kann das Eigenthum derselben durch bloße Uebergabe oder Handgeschenk übertragen, ohne daß es nöthig wäre, sie mit seiner Indossirung zu versehen; das auf Verfügung (ordre) gestellte Handelspapier mit solcher Indossirung versehen, ist gewissermaßen ein Papier auf Inhaber. C. H. Vw. Montpellier. R. G. 1837. 1. 866. — s. Art. 187. C. comm. Art. 931. — C. c.

136. (24) Dritte Inhaber von Handelspapieren, die in Folge eines offenen Credits ausgestellt, und mit der Unterschrift des Gläubigers versehen wurden, können die Zahlung derselben gegen den Cessionar nicht persönlich betreiben, den der Gläubiger in der Folge an seine Stelle gesetzt, und die Erfüllung des Credits an ihn gewiesen hat, wenn anders dargethan worden, daß der Cessionar gegen den Cedenten sich befreit hat. — Wenigstens würde ein Erkenntniß, welches, unter Auslegung der geschlossenen Verträge, diese Entscheidung gäbe, keine Cassation begründen können. C. H. Vw. Paris. R. G. 1837. 1. 941. — s. Art. 1692. C. c.

(25) Kann das Eigenthum eines Handelspapiers mittelst einer einfachen Indossirung nach dem Verfalltage übertragen werden? — Bejaht, allein dem Inhaber einer solchen Indossirung würde keine Klage zustehen, wenn der Aussteller bewiesen, daß er vorher bezahlt habe. Horson II. 56—62.

(26) Ueber die Wirkung der Indossirung eines nicht auf Verfügung gestellten Zettels, und über die Obliegenheiten des Inhabers in solchem Falle. Horson II. 62 — 70.

(27) Hat derjenige, welcher auf die Uebertragung von Handelspapieren in laufender Rechnung (Conto current) Vorschüsse gemacht hat, im Falle des Zahlungsunvermögens seines Cedenten und der übrigen Betheiligten, das Recht, sich als Eigenthümer jener Zettel darzustellen, und an der Vertheilung der verschiedenen Massen auf andere Weise als sein Cedent Antheil zu nehmen, nämlich nach dem Nennwerthe seiner Zettel, bis seine Rechnung vollständig ausgeglichen ist? Oder muß er im Gegentheil der Masse des Cedenten einen Theil dieser Zettel zurückgeben, ohne davon ein mehreres zurückbehalten zu dürfen, als eine seinem Saldo gleich kommende Summe? — Von C. H. dahin entschieden, daß durch die Indossirung, „Werth in Rechnung", das Eigenthum gesetzlich übertragen worden sey: — mithin gegen den Inhaber. Horson II. 70 — 82.

(28) Kann der Indossant, welcher die Existenz seines Cedenten nachweiset, der versäumten Vorsichtsmaßregeln ungeachtet, für die in dem Zettel etwa vorkommenden erdichteten Unterschriften verantwortlich gemacht werden? — Verneint. Horson II. 83 — 90.

† 1) Indossament ist das Rechtsgeschäft, wodurch ein Wechselinhaber sein Recht, den Betrag des Wechsels zur Verfallzeit von dem Trassaten zu erheben, an einen andern überträgt. Hohnh. VII. 309. 314. — s. Nro. 5. ff. d. T.

2) Indossat kann immer nur ein Dritter, nicht der Trassat selbst seyn. Hohnh. VII 314.

137. 1. Wenn ein gehörig beschaffener Wechsel auf Verfü-

gung des Wechselgebers gestellt ist, so ist nicht nothwendig, 137.
daß die Indossirung, vermittelst welcher er ihn einem Dritten überträgt, alles enthalte, was der Art. 137. besagt; es wird angenommen, daß er sich darauf beziehe. C. H. Bw. Paris. S. 5. 1. 381.

2. Zumal wenn die Indossirung sich auf den Wechsel mit den Worten bezieht: ut supra, ut retro, und die Bücher diese Beziehung darthun. Aix. S. 16. 2. 94. L. 42. 393.

3. Im entgegengesetzten Sinne entschieden; — auch die Indossirungen gezogener Wechsel, Werth auf sich selbst, auf eigene Verfügung, und gehörig datirt, müssen ein besonderes, ausdrückliches und förmliches Datum haben; sie sind nichtig, wenn sie nur durch Beziehung auf das indossirte Papier, und durch die Worte ut supra ꝛc. gegeben wurden. Cass. Aix. S. 18. 1. 60. L. 51. 15. — Cass. Paris. S. 22. 1. 229.

4. Das Datum bei der Indossirung eines Wechsels wird nur im Interesse der Indossanten erfordert. Wenn sich also diese nicht beschweren, so ist der Acceptant nicht befugt, die Indossirung wegen des mangelnden oder unregelmäßigen Datums anzufechten. Brüssel. S. 14. 2. 177.

5. Im entgegen gesetzten Sinne entschieden. Die Regel, nach welcher unregelmäßige Indossirungen nur als Einzugsauftrag gelten, und daß man dem Inhaber alle Einreden entgegensetzen könne, die gegen seinen Cedenten stattfinden, ist auch auf den Fall einer nur wegen Mangels des Datums nichtigen Indossirung anwendbar. — Es ist eine irrige Behauptung, daß das Datum nur im Interesse des Indossanten gefordert werde, und nur dieser allein die Auslassung desselben geltend machen könne: daß diese Einrede sonach weder dem Wechselgeber noch dem Acceptanten zustehe. Cass. Brüssel. S. 13. 1. 214.

6. Damit die Indossirung eines Handelspapiers das Eigenthum davon übertrage, genügt es nicht, wenn es besagt, „Werth erhalten," es muß überdies ausdrücken, in was dieser Werth geleistet worden ist. Brüssel. S. 11. 2. 116. — Brüssel. S. 13. 2. 196.

6b. Eine Indossirung, „Werth einverstanden", wird nicht dafür betrachtet, daß sie den geleisteten Werth ausdrücke; sie ist folglich nicht geeignet, das Eigenthum zu übertragen. Bastia. S. 32. 2. 635.

7. Die Beschaffenheit des geleisteten Werthes muß in der Indossirung ausgedrückt seyn; diese Auslassung kann nicht durch die Vorlegung der Handelsbücher ergänzt werden. Cass. Aix. S. 18. 1. 60. L. 51. 15.

8. Die Indossirung, besagend, „Werth zum Ersatz", oder „Werth zurück", gilt nur für ein bloßes Mandat, es

137. wird dadurch das Eigenthum nicht übertragen. Paris. S: 6. 2. 898. S. 7. 2. 1245. L. 17. 38. — s. Art. 121.

9. Die Indossirung eines eigenen Wechsels drückt die Gattung des empfangenen Werthes genügend aus, wenn darin gesagt ist, „Werth baar erhalten". Cass. St. Flour. S. 22. 1. 55. — s. Art. 110. Nro. 22. ff.

10. Wenn ein Wechsel durch Indossirung in bianco umgesetzt worden ist, so ist die Verfügung, wodurch derjenige, für den der Umsatz geschehen, die Indossirung zu seinem Vortheil, ohne Gefährde und ohne Beeinträchtigung der Rechte der Gläubiger des Cedenten ausfüllt, gültig, und überträgt das Eigenthum. Brüssel. S. 9. 2. 399.

11. Eine Indossirung, die in bianco war, als das Papier in die Hände des Gewalthabers oder Cessionars überging, die aber ausgefüllt wurde, ehe das Papier streitig und zur Rückzahlung vorgelegt wurde, ist keine Indossirung in bianco im Sinne des die Nichtigkeit androhenden Gesetzes; es kommt übrigens nicht darauf an, wie und durch wen die Indossirung ausgefüllt wurde. Paris. S. 12. 2. 422.

13. Die Indossirung in bianco kann auch anders, denn als Vollmacht gelten. Sie kann als eine selbstständige und persönliche Rechtsurkunde auf Inhaber gelten, wenn dargethan ist, daß das in bianco indossirte Papier dem Inhaber in der Absicht zugestellt wurde, ihm eine Rechtsurkunde zu verschaffen; z. B. zur Gewährschaft des dem Aussteller des Papiers geleisteten Werthes. C. H. Bw. Riom. S. 21. 1. 190. D. 19. 1. 150.

14. Wenn der Urheber einer Indossirung in bianco zahlungsunvermögend geworden ist, ehe die leer gelassene Stelle mit einer regelmäßigen Indossirung ausgefüllt wurde, so kann der Inhaber solcher Papiere keine gültige und wirksame Indossirung mehr nachtragen; es besteht lediglich eine Indossirung in bianco, d. i. ein Einzugsauftrag. Cass. Rouen. S. 13. 1. 218. D. 11. 1. 89. L. 36. 139. — Amiens. S. 14. 2. 74. L. 37. 350. — s. Art. 136. Nro. 11. Art. 138. Nro. 6. ff.

15. Wenn gleich ein Wechsel mit „Werth erhalten" indossirt worden ist, der Indossant aber behauptet, daß der Inhaber die Gefahr auf sich genommen, und auf jede Gewährschaft verzichtet habe, so kann er dem letztern über diese Thatsache den Haupteid auftragen, zumal, wenn es sich nicht davon handelt, die Zahlung des Wechsels aufzuschieben. Turin. S. 6. 2. 922. D. 4. 2. 100.

16. Gesetzliche Vermuthungen sind zulässig, um darzuthun, daß der Indossant eines Handelspapiers wirklich dem Umsatze desselben fremd geblieben sey, im Gegenstoße mit dem

schriftlichen Beweise, der aus der Indossirung sich ergiebt. — 137. Ist eine Indossirung deshalb nichtig, weil sie nicht ganz von der Hand des Indossanten geschrieben ist? — Nicht entschieden vom C. H., jedoch bejaht im angefochtenen Urtheil. C. H. Vw. Rouen. S. 22. 1. 17. — s. Nro. 7. und Art. 138. Nro. 5. ff.

(17) Wer, nachdem er einen Wechsel auf eigene Verfügung gezogen, diesen Wechsel einem Dritten zugestellt hat, um ihn umzusetzen, ist verbunden, den Betrag desselben dem Inhaber auszuzahlen, welchem der Dritte ihn zugestellt, obwohl dies durch eine Indossirung in bianco geschehen, und die Verfügung (ordre) durch den Inhaber selbst ausgefüllt worden ist. — Es kommt übrigens nicht darauf an, daß der Wechselgeber von seinem Gewalthaber den Betrag des Wechsels nicht erhalten hat. Cass. Rouen. **R. G.** 1833. 1. 193. — s. Art. 140. 164. **C. comm.**

(17) b. Ist es zur Gültigkeit der Indossirung eines gezogenen oder eigenen Wechsels erforderlich, daß der Text der Indossirung von der Hand des Indossanten selbst geschrieben sey, oder genügt es an seiner Unterschrift? — Nicht entschieden. Ebend.

(18) Die Indossirung eines Wechsels richtet sich in Form und Wirkung nach dem Gesetze des Ortes, wo sie gefertigt worden ist. Paris. **R. G.** 1836. 2. 457.

(19) Die Indossirung, besagend: „Werth erhalten", ohne die Eigenschaft dieses Werthes auszudrücken, überträgt das Eigenthum nicht. Der Inhaber des Wechsels in Kraft einer solchen Indossirung hat keine persönliche Klage auf Zahlung gegen den Wechselgeber. Cass. Seine. **R. G.** 1837. 1. 143.

(19) b. Und er kann sogar dann keine solche Klage begründen, wenn er selbst den Wechsel mittelst einer regelmäßigen Indossirung auf einen Dritten übertragen, und in der Folge, vor dem Protest, in die Hände desselben abbezahlt hat. Er kann in diesem Falle nicht dafür angesehen werden, daß er durch diese Abbezahlung die Subrogation erlangt habe, welche gesetzlich zu Gunsten des Dritten eingeführt ist, der für einen andern Zahlung leistet. — Stillschweigend entschieden. C. H. Seine. **R. G.** 1837. 1. 143. *)

† 1) Der Indossant haftet nicht dem Inhaber eines Wechsels, der die vorgeschriebenen Fristen versäumt. Hohnh. VII. 317.

2) Welche Wirkung hat ein Indossament, in welchem der Werthempfang nicht nach der im A. S. 137. vorgeschriebenen Form

---

*) Locré XI. 276.

137. beurkundet ist? — Entschieden, daß demselben die Kraft eines vollgültigen Wechsels nicht zukomme. O. H. G. Annal. VII. 351. — s. Nro. 6—9. 15. d. T.

138. 1. Die Indossirung eines gezogenen oder eigenen Wechsels gilt nicht als eine Uebertragung, sondern nur als Einzugsauftrag, wenn sie die Eigenschaft des geleisteten Werthes nicht ausdrückt, selbst wenn es hieße, „Werth erhalten", und der vor dem C. comm. herrschende Gebrauch sich mit diesem Ausdrucke begnügt hätte. Cass. Romans. S. 13. 1. 336. — Cass. Sarlat. S. 12. 1. 338. — s. Nr. 11. ff.

2. Wenn folglich der Eigenthümer eines solchen Wechsels diesen nur durch eine solche Indossirung übertragen hat, und später ein Schuldner dessen geworden ist, der das Papier unterzeichnet, so tritt kraft Gesetzes zwischen beiden die Wettschlagung ein, und der Inhaber des Wechsels kann dessen Zahlung nicht verlangen. Lüttich. S. 11. 2. 331.

3. Es wird keine Wettschlagung zwischen dem Schuldner und dem Inhaber eines eigenen Wechsels bewirkt, wenn der Inhaber nur eine unregelmäßige Indossirung, die das Eigenthum nicht überträgt, als Rechtstitel besitzt. C. H. Vw. Amiens. S. 13. 1. 254. L. 36. 411. — s. Art. 136. Nro. 11.

4. Die Indossirung, besagend „Werth erhalten", kann gültig seyn und das Eigenthum übertragen, wenn sie auf einen eigenen Wechsel gesetzt ist, der die Kennzeichen eines Handelspapiers nicht an sich hat. C. H. Vw. Montpellier. S. 21. 1. 200.

5. Wer einen eigenen Wechsel, „Werth baar erhalten", zum Vortheil eines Dritten ausgestellt hat, kann nicht unter dem Vorwande, daß er in der That nur einen Auftrag gegeben habe, um den Wechsel umzusetzen, und ihm den Werth gut zu schreiben, diesen Dritten zuchtpolizeilich belangen, als des mißbrauchten Zutrauens schuldig, wenn dieser sich weigern sollte, ihm Rechnung über den Umsatz des Wechsels zu stellen, wenn er nicht vorher den schriftlichen Beweis erbringt, daß die Indossirung nur ein Scheingeschäft war, und nur als Auftrag betrachtet werden sollte. — Der Beweis einer solchen Uebereinkunft zwischen dem Indossanten und dem Inhaber kann nicht durch Zeugen geführt werden. Cass. Aix. S. 29. 1. 231. D. 27. 1. 243.

6. Der Inhaber von Handelspapieren in bianco kann nicht als Eigenthümer erklärt werden, wenn er nicht unwidersprechlich die Aufrichtigkeit der Uebertragung und des geleisteten Werthes beweiset. Paris. S. 17. 2. 385. D. 15. 2. 99. L. 48. 36.

7. Wenn ein Handelspapier in bianco indossirt worden 138.
ist, so ist jeder äußere Beweis, sowohl des bezahlten Werthes, als der Wirklichkeit der Uebertragung, ungenügend, um das Mangelhafte der Indossirung zu verbessern, zumal wenn der Inhaber sich nur auf seine Bücher und jene des Indossanten berufen könnte. Amiens. S. 14. 2. 74.

7b. Die Indossirung eines gezogenen Wechsels in bianco überträgt nicht das Eigenthum dem Inhaber, selbst wenn dieser beweisen würde, den Werth geleistet zu haben, und dies eben sowohl dem Aussteller als dem Indossanten gegenüber. Cass. S. 31. 1. 411. — s. Nro. 35. f.

7c. Der dritte Inhaber eines gezogenen Wechsels, obgleich nur durch eine Indossirung in bianco in Besitz desselben gekommen, muß als Eigenthümer der Tratte betrachtet werden, wenn dargethan ist, daß er den Werth davon an den bezahlt hat, der ihn ihm übertragen hatte; in diesem Falle konnte auch er ihn wieder gültig übertragen. Paris. S. 32. 2. 28.

8. Der Grundsatz, vermöge dessen die unregelmäßige Indossirung eines Wechsels nur als Einzugsauftrag gilt, verliert seine Anwendbarkeit, wenn dargethan ist, daß der dritte Inhaber seinem Cedenten wirklich den Werth, den der Wechsel ausdrückt, geliefert, und in gutem Glauben gehandelt habe; in solchem Falle erwirbt der dritte Inhaber das Eigenthum, der Unregelmäßigkeit der Indossirung ungeachtet. Nismes. S. 28. 2. 57. D. 26. 2. 35.

9. Unter Handelsleuten ist Zeugenbeweis zuläßig, daß ein Handelspapier, obgleich nur einfach in bianco indossirt, zu vollem Eigenthum zur Bezahlung von Waaren oder jeder andern Sache, übertragen worden sey. C. H. Vw. Fougere. S. 28. 1. 233. D. 26. 1. 62. L. 81. 218.

10. Der Beweis der Nichtigkeit der Indossirungen und Bürgschaftsübernahmen auf eigenen Wechseln ist eben so unzuläßig als unnütz, wenn dargethan ist, daß der dritte Inhaber den wirklichen Werth der letzteren geleistet habe. Diese Leistung genügt, um den Dritten als wirklichen Eigenthümer der Wechsel zu betrachten. C. H. Vw. Grenoble. S. 27. 1. 19. D. 25. 1. 42. L. 77. 497. — s. Art. 137. Nro. 15. 16.

11. Der Inhaber eines eigenen Wechsels, der keinen andern Titel, als eine Indossirung in bianco hat, kann die Zahlung nicht in eigenem Namen betreiben. Rouen. S. 9. 2. 412. L. 24. 271.

12. Die Indossirung in bianco eines zum Umsatze bestimmten Handelspapieres gilt als Vollmacht zur Betreibung der Zahlung. Douai. S. 16. 2. 97. L. 40. 67.

138. 13. Sie gilt für Vollmacht sowohl zum Umsatz als zum Einzuge. C. H. Bw. Paris. S. 18. 1. 396. D. 16. 1. 470. — Brüssel. S. 10. 2. 257. D. 8. 2. 104. — C. H. Bw. Brüssel. S. 14. 1. 195. D. 12. 1. 237. L. 41. 140. — C. H. Bw. Poitiers. S. 16. 1. 149. D. 14. 1. 369. L. 45. 300. — Paris. S. 16. 2. 58. — Toulouse. S. 25. 2. 308. D. 24. 2. 136.

14. Es gilt auch für eine dem Gewalthaber in rem suam gegebene Vollmacht, wenn bewiesen wird, daß er den Werth geleistet habe. Nismes. S. 10. 2. 221.

15. Der Inhaber eines Handelspapiers, vermöge einer unregelmäßigen Indossirung, kann als Gewalthaber das Eigenthum desselben durch regelmäßige Indossirung selbst übertragen. Rouen. S. 27. 2. 220.

16. Der Inhaber eines Handelspapiers, in Kraft einer unregelmäßigen Indossirung, wenn auch nur bloßer Gewalthaber, kann das Eigenthum einem Dritten zur Zahlung von Waaren übertragen, die er für eigene Rechnung kauft. Es genügt sogar zur Wirksamkeit des Uebertrages, wenn er selbst eine Indossirung in bianco ausgestellt, und dabei nur wirklich den Werth empfangen, und das Eigenthum übertragen hat. C. H. Bw. Fougeres. S. 28. 1. 233.

17. 18. Die Indossirung in bianco (die nur als Einzugsauftrag gilt) ist eine Vollmacht, um eine Uebertragung unter dem Titel des Eigenthums zu bewirken, so daß, wenn der Inhaber in Kraft der neuen Indossirung, der zur Verfallzeit nicht bezahlt wird, Protest einlegt, und Rückzahlung empfängt, diese Rückzahlung alsdann ihn, den Inhaber, zum Eigenthümer macht, während er vorher nur, kraft der Indossirung in bianco, Bevollmächtigter gewesen. Rouen. S. 27. 2. 243. L. 80. 113.

19. Wer in Kraft einer undatirten Verfügung (ordre) einen Wechsel an einen Dritten übertragen hat, kann dessen Zahlung in seinem eigenen Namen gegen den Acceptanten betreiben, wenn er den Wechsel am Verfalltage nach vorgängigem Proteste wegen nicht erfolgter Zahlung eingelöst hat. Trier. S. 8. 2. 174.

20. Daraus, daß der Inhaber eines Wechsels in Kraft einer Indossirung in bianco (die nur als Einzugsauftrag gilt), nachdem er das Papier regelmäßig einem Dritten übertragen, diesen nach vorgängigem Proteste befriedigt hat, folgt nicht, daß er durch diese Bezahlung Eigenthümer werde, statt bloßer Bevollmächtigter, wie er ursprünglich gewesen. Caen. S. 28. 2. 103. D. 26. 2. 138.

21. Er ist stets als Bevollmächtigter dessen zu betrach- 138.
ten, der ihm das Papier mit unregelmäßiger Indossirung gegeben hat; man kann ihm folglich dieselben Einreden oder Wettschlagungen, wie seinem Cedenten entgegen setzen. Amiens. S. 29. 2. 223.

22. Daraus, daß der Inhaber eines Handelspapiers nur als Bevollmächtigter und nicht als Eigenthümer zu betrachten ist, wenn das Papier ihm nur durch eine unregelmäßige Indossirung zugekommen, die als Einzugsauftrag gilt, ist nicht zu folgern, daß im Falle weitern Umsatzes, und der Rückkehr des Papiers in die nämliche Hand, der ursprüngliche Bevollmächtigte nicht habe Eigenthümer werden können, falls er das Papier, nach vorgängigem Protest, aus den Händen des letzten Inhabers erhalten hat. — Letztern Falles hätte der Inhaber seinen Rechtstitel nicht sowohl in der Indossirung (einem bloßen Auftrage zum Einzug oder Umsatz), sondern in der unter dem Titel als Eigenthümer geschehenen Rückzahlung. Colmar. S. 12. 2. 308.

23. Da eine undatirte Indossirung ein bloßes Mandat ist, obgleich sie gegen Empfang des Werthes geschehen, so kann die Klage des Inhabers auf Zahlung des Papiers als unstatthaft verworfen werden, wenn der Indossant erklärt, daß er an den Wechselgeber keine Forderung habe. Colmar. S. 10. 2. 385.

24. Eine unregelmäßige Indossirung ist ein bloßer Auftrag, und dieser Auftrag hindert nicht, daß der Indossant nicht Eigenthümer des indossirten Papiers bleibe, selbst wenn in Kraft jenes Auftrages eine spätere durchaus regelmäßige Indossirung nachgefolgt wäre. Brüssel. S. 12. 2. 137.

25. 26. Die innern Fehler einer früheren Indossirung des Wechsels können nicht dem dritten Inhaber guten Glaubens entgegen gehalten werden. C. H. Bw. Paris. S. 7. 1. 432. D. 5. 1. 432.

27. 28. Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist nicht befugt, die Unregelmäßigkeit der Indossirungen vorzuschützen; er kann sich der Zahlung des Inhabers nicht entheben, unter dem Vorwande, daß die Indossirung nur in bianco gewesen, der Inhaber folglich nicht Eigenthümer, sondern nur Beauftragter sey. — Diese Einrede steht bloß den Indossanten und ihren Gläubigern zu. C. H. Bw. Paris. S. 5. 1. 381.

29. 30. Eben so verhält es sich mit dem Acceptanten eines Handelspapiers. Paris. S. 4. 2. 741. L. 7. 330.

31. Ingleichen mit dem Aussteller eines eigenen Wechsels. Caff. Paris. S. 5. 2. 449. D. 3. 1. 111. L. 11. 65.

138. 32. Im entgegen gesetzten Sinne entschieden. — Die Einrede der Nichtigkeit der Indossirung eines eigenen Wechsels, darauf gegründet, daß die Indossirung in bianco geschehen sey, und nur die Wirkung eines Einzugsauftrages habe, kann selbst vom Aussteller des eigenen Wechsels entgegen gesetzt werden. Cass. Caen. S. 12. 1. 244. D. 10. 1. 240. L. 33. 295.

33. Wenn der Inhaber eines Handelspapiers dessen Zahlung in eigenem Namen begehrt, während er nur eine Indossirung in bianco für sich hat, so haben die Wechselgeber, Acceptanten und übrigen Indossanten kein Interesse dabei, und sind nicht berechtigt, seinen Anspruch unter der Behauptung zu bestreiten, daß er nur ein Beauftragter sey, und nicht in eigenem Namen klagen könne; — ausgenommen indessen, wenn sie dem Indossanten in bianco irgend eine persönliche Einrede (der Wettschlagung oder Befreiung) entgegen zu setzen haben, und ihnen daran gelegen ist, vielmehr diesen Indossanten zum unmittelbaren Gegner zu haben, als den Inhaber. — Der Inhaber eines Handelspapiers, im Wege der Indossirung in bianco, wenn er gegen den Indossanten als Cedenten ein Urtheil erwirkt, kann von da an gegen die Wechselgeber, Acceptanten und übrigen Indossanten ganz so auftreten, als wenn er Inhaber im Wege einer regelmäßigen Indossirung wäre. Er ist kein bloßer Beauftragter mehr. C. H. Vw. Rouen. S. 26. 1. 393. D. 24. 1. 248. L. 76. 72.

34. Der Aussteller eines Handelspapiers, der auf Gewährleistung von einem Indossanten belangt wird, welcher dem Inhaber den Betrag ersetzt hat, kann diesem Indossanten alle Einreden entgegen setzen, die er gegen denjenigen vorschützen könnte, von dem der Indossant das Papier erhalten hat, wenn die auf ihn gestellte Indossirung unregelmäßig ist, und nur als Einzugsauftrag gilt. Brüssel. S. 21. 2. 170.

35. Die Wirkung einer Indossirung in bianco kann vom Indossanten selbst, so wie von Dritten, zum Nachtheile des Inhabers angefochten werden, wenn dieser nicht beweist, daß er den Werth geliefert habe. C. H. Vw. Bernay. S. 3. 1. 65. D. 1. 553. L. 10. 41.

36. Die Unregelmäßigkeit einer Indossirung in bianco kann hinsichtlich des Ausstellers und des Acceptanten nicht durch den Beweis, daß der Inhaber seinem Cedenten den Werth wirklich geleistet habe, gehoben werden. Caen. S. 28. 2. 103. D. 26. 2. 138.

37. Der Schuldner eines eigenen Wechsels, den ein Inhaber belangt, ohne einen andern Rechtstitel als eine unregelmäßige Indossirung zu haben, ist nicht befugt, dem In-

haber einen Mangel der Berechtigung entgegen zu halten, zu- 138.
mal wenn der Urheber der unregelmäßigen Indossirung anerkennt, kein Recht auf das Eigenthum des Wechsels zu haben. Colmar. S. 12 2. 311.

38. Wer zugesteht, daß ein eigener Wechsel ausschließlich in seinem Interesse ausgestellt, und er der unmittelbare Schuldner davon sey, ist nicht befugt, die Indossirung desselben zu bemängeln, weil darin nicht der Werthempfang ausgedrückt sey. Nancy. S. 16. 2. 95.

39. Im entgegengesetzten Sinn entschieden. Der Aussteller eines eigenen Wechsels, der beim Vermittelungsverfahren die Schuld anerkannt hat, behält dennoch das Recht, dem Inhaber, der in eigenem Namen Zahlung begehrt, den Mangel der Berechtigung, als Folge der unregelmäßigen Indossirung entgegen zu halten. — Durch Anerkennung der Schuld wird der Mangel der Berechtigung nicht gehoben. C. H. Bw. Vervins. S. 23. 1. 63. D. 20. 1. 474. L. 65. 509.

40. Der Dritte, auf den ein Wechsel mittelst einer Indossirung in bianco übergegangen, ist der Zueignungsklage unterworfen, wenn hergestellt ist, daß er den Werth dafür nicht geleistet habe. C. H. Bw. Aix. S. 8. 1. 23. D. 6. 1. 40. L. 20. 373.

41. Der Inhaber eines eigenen Wechsels, vermittelst einer Indossirung in bianco (die nur als Einzugsauftrag gilt), ist berechtigt, vom Wechselgeber die Zahlung zu verlangen, selbst nach dem Tode des Indossanten. Der Wechselgeber kann in diesem Falle die Zahlung nicht unter dem Vorwande verweigern, daß mit dem Tode des Indossanten der dem Inhaber ertheilte Auftrag erloschen sey; — wenn anders nicht der Wechselgeber nachweiset, daß er dem Indossanten die Zahlung geleistet, oder irgend eine Wettschlagung ihm entgegen zu setzen habe. C. H. Bw. Montdidier. S. 28. 1. 189. D. 26. 1. 160. L. 82. 257.

42. Die Indossirung in bianco gibt dem Inhaber keine Gewalt, gegen den Wechselgeber einzuschreiten, auch wenn der Inhaber selbst das in bianco indossirte Papier durch Umsatz erhalten hätte, und in Ermangelung der Zahlung genöthigt gewesen wäre, nach vorgängigem Protest den Rückersatz zu leisten. Rouen. S. 15. 2. 86. L. 42. 230.

43. Der Inhaber eines Handelspapiers, dessen Rechtstitel nur eine Indossirung in bianco ist, wird als bloßer Beauftragter betrachtet, nicht allein in dem Sinne, daß die Gläubiger des Indossanten Gerichtszugriff auf das Papier erwirken, sondern daß sogar der Schuldner die Einrede des

138. nicht bezahlten Geldes entgegen setzen kann. C. H. Vw. Paris. S. 15. 1. 22. D. 12. 1. 430. L. 41. 289.

43b. Derjenige, welcher gegen Empfang des Werthes eines Handelspapiers dasselbe mittelst einer regelmäßigen Indossirung überträgt, muß für die Zahlung Gewähr leisten, wenn gleich er selbst es nur im Wege einer Indossirung in bianco erhalten hätte, die das Eigenthum nicht übertrug; er kann sich folglich der Verpflichtung zum Rückersatze nicht entziehen, wenn Protest erhoben wird, unter dem Vorwande, daß er das Papier nur als Beauftragter des ersten Indossanten umgesetzt habe. C. H. Vw. Amiens. S. 30. 1. 28.

44. Um die Regelmäßigkeit der Indossirung eines Wechsels, und ob diese die Uebertragung habe bewirken können, zu beurtheilen, darf man nicht die Gesetze des Landes zur Regel nehmen, wo die Indossirung geschah, sondern die des Landes, wo der Wechsel zahlbar ist. Trier. S. 8. 2. 173. L. 19. 33.

45. Nach den bei den Banken und im Handel herrschenden Gesetzen und Gebräuchen darf der Indossant eines gezogenen Wechsels nicht untersuchen, unter welchem Titel und unter welchen Bedingungen die mit seiner Unterschrift versehenen Papiere sich in der Hand eines dritten rechtmäßigen Inhabers befinden. — Derjenige, dem ein Wechsel, in bianco indossirt, zugestellt wurde, um damit sich zu helfen, konnte diesen ohne Mitwirkung des Indossanten zur Gewährleistung eines oder mehrerer Darleiher nach einander verwenden. Paris. S. 7. 2. 930. D. 8. 2. 44. — s. Art. 137. u. d. Not. — s. auch Art. 583. ff. (A. S. 247.)

(46) Der Grundsatz, daß eine Indossirung in bianco nur wie eine Vollmacht gilt, und den Uebertrag des Handelszettels nicht zur Folge hat, wirkt nur eine einfache gesetzliche Vermuthung bis zum Beweise des Gegentheils, wenn hierüber zwischen dem Indossanten und Inhaber Streit entsteht. C. H. Vw. Montpellier. R. G. 1833. 1. 756.

(47) Eine Indossirung, obgleich nicht datirt, aber die Werthangabe enthaltend, wirkt die Uebertragung von Seiten des Indossanten auf den, zu dessen Vortheil die Indossirung geschehen ist. Nur hinsichtlich Dritter kann das mangelnde Datum der Indossirung die Folge haben, daß dieselbe als bloße Vollmacht anzusehen wäre. Grenoble. R. G. 1836. 2. 419. *)

(48) Ueber die Indossirungen in bianco. Horson II. 47 — 56.

---

*) Locré XI. 249. 263. 277. 295.

† Die auf einen Wechsel gesetzten Worte: „für mich an Sie sel- 138.
ber zur gefälligen Gutschrift“ können nicht wohl anders als so gedeutet werden, daß dadurch der andere aufgefordert werden will, den Wechsel zu acceptiren, und jenem den Betrag gut zu schreiben. Hohnh. VII. 314. Ob damit ein wahres Indossament bezweckt werde. Ebend. 309. 314.

*) 139.

Siebenter Abschnitt.

Von der Sammtverbindlichkeit.

(De la Solidarité.)

1. Wer ein Papier gemeinschaftlich mit einem andern 140.
unterzeichnet hat, kann sich der Zahlung desselben unter dem Vorwande nicht entheben, daß er vom Darleiher das Geld nicht empfangen, und der Mitschuldner die ganze dargeliehene Summe erhalten habe. — Es ist unerheblich, wenn auch der Darleiher selbst diesen Thatumstand einräumt; dies Zugeständniß würde kein Beweis seyn, daß er den Entleiher, der nichts empfangen hat, freigeben und ihm seine Schuld erlassen wolle. — Der Nachlaß einer Schuld geht niemals aus Vermuthungen hervor, die einen Zweifel über die Absicht des Gläubigers übrig lassen. Cass. Golo. S. 7. 2. 1093. D. 1. 461. L. 3. 97.

2. Der Gesellschafter, welcher einem von seinem Mitgesellschafter auf ihn gezogenen, und nach erfolgter Auflösung der Gesellschaft verfallenen Wechsel angenommen hat, ist gegen den Mitgesellschafter nicht verpflichtet, den Betrag zu bezahlen, ehe durch eine Liquidation hergestellt worden, welcher der Gesellschafter der Gläubiger des andern bleibe. C. H. Vw. Bouches=du=Rhone. S. 1. 2. 645. D. 1. 287.

3. Eine Ehefrau, die keine Handelsfrau ist, macht sich nicht mit ihrem eigenthümlichen Vermögen verbindlich, wenn sie in Kraft einer Vollmacht ihres Mannes Tratten annimmt, die letzterer auf sie gezogen hat. Paris. D. 8. 2. 124. L. 27. 170.

4. Wenn ein eigener Wechsel von einem Handelsmann und dessen Frau zusammen ausgestellt worden, so ist die Frau mit ihrem Manne sammtverbindlich, obgleich sie keine Handelsfrau ist, uud der Schein besagt, Werth baar erhalten. Paris. S. 20. 2. 209. D. 19. 2. 22. L. 57. 148.

5. Der Nachlaß, den der Gläubiger einem der Sammtschuldner zugesteht, während er seine Rechte gegen die übrigen sich vorbehält, wirkt Theilung; die Schuldverschreibung ist

*) Locré XI. 263.

140. für den Antheil erloschen, für den der Schuldner verhaftet war, dem der Nachlaß geschehen ist; der Ueberrest kann von den übrigen Sammtschuldnern eingefordert werden. Cass. Caen. S. 20. 1. 115. D. 17. 1. 632. L. 56. 481. — s. Art. 1285. 1287. C. c.

6. Die Aussteller und Indossanten eines gezogenen Wechsels, alle sammtverbindlich, können in der Person eines von ihnen, und vor dem Richter des Wohnsitzes desselben, gültig vorgeladen werden. — Aber die solchermaßen in der Person eines einzigen vorgeladenen Indossanten können sich nicht auf diese Klage berufen, um gegen den Cedenten vor dem nämlichen Gerichte auf Gewährleistung Klage zu erheben. Nismes. S. 4. 2. 629.

(8) Der bei Indossirung eines eigenen Wechsels gebrauchte Ausdruck, Werth ihm zugehörig (dem Cessionar), hat nicht zur nothwendigen Wirkung, den Indossanten der persönlichen Gewährleistung, als Folge der Indossirung, zu entheben; dem Richter der Hauptsache steht es zu, unter Würdigung der Absicht der Parteien, den richtigen Sinn jenes Ausdruckes zu ermitteln. Martinique. C. H. Bw. J. 19. S. 1835. 1. 603. *)

Achter Abschnitt.

Von der Wechselbürgschaft. **)

(De l'Aval.)

141. 1. Die Unterschrift eines Dritten unter der des Wechselgebers genügt, um die Wechselbürgschaft zu begründen, wenn gleich die Worte, „um als Wechselbürgschaft zu dienen", oder „zur Wechselbürgschaft", nicht der Unterschrift beigefügt sind. Colmar. S. 14. 2. 148. L. 32. 391.

2. Wenn ein eigener Wechsel, besagend, Werth baar erhalten, von einer Person ausgestellt wurde, die kein Handelsmann war, so kann die Gewähr für diesen Zettel, von einem Nicht-Handelsmann geleistet, nicht für eine Wechselbürgschaft gelten; es findet darauf weder eine sammtverbindliche Verurtheilung, noch ein Zinsenlauf vor angestellter gerichtlicher Klage statt, sondern die Regeln der ordentlichen Bürgschaft. Paris. S. 7. 2. 799. L. 18. 91.

3. Jede Gewährleistung der Zahlung gezogener und eigener Wechsel begründet eine Wechsel- oder Handelsbürgschaft, auch wenn der Bürge kein Handelsmann ist, die Bürgschaft in einer

---

*) Locré XI. 263.
**) De l'aval. Pardessus. 394—397. — Vincens. II. 221. — Aval. Merlin Quest.

besondern Urkunde ausgestellt wurde, und darin nur der Wech- 141.
sel angeführt ist, ohne dessen Datum, Betrag und Tag des Verfalls zu bezeichnen; die Klage aus dieser Bürgschaft ist daher den besondern Verjährungsregeln in Wechselsachen unterworfen. Toulouse. S. 22. 2. 218. D. 21. 2. 21.

4. Die bloße Gewährleistung eines Handelspapiers hat geringere Wirkung, als die Wechselbürgschaft, welche wesentlich das Versprechen, gut dafür zu stehen, in sich faßt. C. H. Vw. Seine. 1. Inst. S. 2. 1. 17.

5. Eine zur Sicherheit eines Wechsels und zum Vortheil des jeweiligen Inhabers bestellte Unterpfandschuld wird als Wechselbürgschaft betrachtet, und kommt allen denjenigen zu statten, die in der Folge den Wechsel mittelst der Indossirung erwerben. Cass. Brüssel. S. 6. 1. 332. D. 3. 1. 175.

6. Wo keine gegentheilige Bestimmung verabredet ist. Cass. Brüssel. Wie oben. — s. Art. 1174. Nro. 1. ff. C. c.

1. Die Wechselbürgschaft ist keiner besondern Förm- 142.
lichkeit unterworfen; es ist nicht nothwendig, daß sie unter oder außen auf dem Wechselbriefe angebracht sey: sie kann auf den Rücken desselben gesetzt werden, selbst die Gestalt einer Indossirung haben. C. H. Vw. Lyon. S. 19. 1. 345. D. 17. 1. 358. L. 55. 253.

2. Eine (gesonderte) Wechselbürgschaft kann eine Gewährleistung oder eine Indossiruug seyn. — Erstern Falles kann der auf Gewährleistung belangte Wechselbürge dem Inhaber den Mangel rechtzeitiger Protesteinlegung nicht entgegen halten. — Andern Falles kann er diese Einrede vorschüzzen, und den Rückgriff des Inhabers entkräften. C. H. Vw. Orleans. S. 2. 2. 411. D. 1. 465. L. 3. 177.

3. Jedermann, der die Zahlung eines Wechsels durch Wechselbürgschaft gewährleistet, wenn auch durch eine gesonderte, ist hinsichtlich dieser Gewährleistung dem Handelsgerichte unterworfen, Paris. S. 6. 2. 970. L. 11. 251.

4. Es ist nicht nothwendig, daß die Wechselbürgschaft, die in einer besondern Urkunde enthalten ist, den gewährleisteten Wechsel umständlich anführe; mithin wird durch eine Urkunde, worin ein Dritter, selbst Nicht-Handelsmann, sich als Bürgen für die Summen erklärt, die ein Handelsmann einem andern Handelsmanne geliehen hat, oder leihen würde, „in eigenen oder gezogenen Wechseln oder laufender Rechnung" (Conto current), eine wirkliche Wechselbürgschaft bestellt, und der Dritte, der solchergestalt Bürgschaft geleistet hat, ist der Handelsgerichtsbarkeit unterworfen. Cass. Montpellier. S. 16. 1. 409. D. 14. 1. 354. L. 47. 417.

142. 5. Ein Kreditbrief, einem Handelsmann auf einen andern Handelsmann ausgestellt, kann wie eine anticipirte Bürgschaft für die Handelspapiere betrachtet werden, die der mit Kredit versehene in der Folge ausgeben wird; — selbst wenn der Aussteller des Kreditbriefes kein Handelsmann seyn sollte, und selbst, wenn er nicht erklärt hätte, daß seine Bürgschaft sich nicht auf alle eigenen oder gezogenen Wechsel erstrecken solle. Bourges. S. 24. 2. 172.

6. Wer in einer gesonderten Urkunde sich als Sammtbürge für den Wertherstatter eines Handelspapiers erklärt hat, kann nicht als ein Wechselbürge betrachtet werden: und in dem Falle, wo gegen das Papier Protest eingelegt worden seyn sollte, kann die Anzeige innerhalb der gesetzlichen Fristen hinsichtlich eines solchen Bürgen nicht eben so, wie hinsichtlich eines gewöhnlichen Indossanten begehrt werden. Paris. S. 16. 2. 98. L. 38. 421.

7. In Wechselsachen sind die Bürgen des Wechselgebers eben so wohl, wie dieser selbst, zum Beweise verpflichtet, daß am Verfalltage Bedeckung vorhanden gewesen sey, um die Verspätung des Protestes für sich vorschützen zu können. Limoges. S. 12. 2. 381. — s. Art. 116. 170.

8. Der Urheber einer folgendermaßen abgefaßten Indossirung: „zahlen Sie auf Verfügung des . . . Werth baar empfangen, mit Bürgschaft bis zur vollständigen Zahlung", kann wie jeder gewöhnliche Indossant sich auf den Mangel eines rechtzeitigen Protestes berufen. — Vergebens würde der Inhaber einwenden, daß jenes Gedinge „mit Bürgschaft" ꝛc. die Befreiung vom Protest enthalte, oder eine Wechselbürgschaft für Rechnung des Wechselgebers bestelle. Nismes. S. 30. 2. 358.

9. Der Wechselbürge ist stets mit dem gleich zu stellen, für den er als Bürge, Unterzeichner, Acceptant oder Indossant auftritt; — der Wechselbürge, der für den Aussteller eines Handelspapiers gut steht, ist folglich in so lange nicht befreit, als der Aussteller verpflichtet bleibt: er kann nicht, wie der Indossant, den Mangel rechtzeitigen Protestes vorschützen. Lyon. S. 18. 2. 273. — Cass. Dijon. S. 18. 1. 268. — L. 52. 362.

10. Die Erklärung, daß man sich als Gewährleister, Hauptzähler, Bürge oder Indossant eines eigenen Wechsels darstelle, begründet eine unbedingte Wechselbürgschaft. Der Aussteller einer solchen Erklärung kann daher dem Inhaber den Mangel des Protestes zur Verfallzeit nicht entgegen halten. Vergebens würde er behaupten, daß er sich nur als Indossant verbindlich gemacht habe, und daß er unter diesem Titel be-

fugt sey, den Mangel des Protestes für sich geltend zu ma- 142.
chen. Grenoble. S. 29. 2. 235. D. 27. 2. 113. L. 86. 572.

11. Die Wechselbürgen des Wechselgebers können nicht, wie der Indossant, den Mangel des Protestes vorschützen. — Wenn ein Handelspapier durch eine gemeinschaftliche Wechselbürgschaft versichert ist, und einer der Wechselbürgen bezahlt, so ist der Mitbürge nicht befreit, sondern bleibt dem Rückgriff unterworfen. C. H. Vw. Lyon. S. 19. 1. 345. D. 17. 1. 358. L. 55. 253. — s. Art. 120. 122. 168. 169. 170. u. d. Not.

(12) Die Bürgschaft für künftige Wechsel hat den Charakter einer Wechselbürgschaft nicht, und zieht folglich keine persönliche Haft nach sich; wenigstens hinsichtlich eines Nicht-Handelsmannes. Paris. J. 19. S. 1834. 2. 296.

(12) b. Desgleichen: wenn er sich nicht bei der Bürgschaftsleistung dem persönlichen Verhaft unterworfen hat. Cass. Toulouse. R. G. 1837. 1. 593. — s. Art. 637. C. comm. *)

Neunter Abschnitt.

Von der Zahlung. **)

(Du Payement.)

1. Der Inhaber eines Wechsels hat ein Recht auf Baarzahlung. — Zahlung in Bankbilletten kann ihm nicht 143.
aufgedrungen werden. Gutachten des Staatsraths. (J. 14.) S. 6. 2. 73. D. 4. 2. 57.

2. Bei Zahlungen ist erlaubt, Scheidemünzen zu einem Vierzigstel und zur Ausgleichung zu verwenden. — Gegen den Willen des Gläubigers darf der vierzigste Theil nicht überschritten werden, wie auch immer der Ortsgebrauch seyn möge. In dieser Beziehung gelten die für öffentliche Kassen angenommenen Regeln gleichermaßen unter Privatpersonen. Cass. Lorient. S. 10. 1. 225. D. 8. 1. 215. L. 27. 257. — s. Art. 1895. C. c. und die Note.

9. Baar ohne Abzug sind Handelspapiere zu bezahlen, die in Folge einer Gesellschafts-Liquidation während des Kurses von Papiergeld ausgestellt worden sind; gleich als wenn es sich von einem Verkaufe handelte, den ein Gesellschafter mit seinem Antheil am Gesellschaftsvermögen vorgenommen hat, oder vom Verkaufe des ganzen Gesellschaftsvermögens an

---

*) Locré XI. 250. 263. sq. 277. 292. 295. 303.
**) Pardessus 399—440.

143. einen Dritten. C. H. Vw. Toulouse. S. 9. 1. 124. D. 7. 1. 54. L. 25. 214.

10. Ein Schuldner, der in Papiergeld eine ungültige Zahlung gemacht hat, bleibt für die Zinsen wie für das Kapital verhaftet; er kann in dieser Hinsicht seinen guten Glauben nicht vorschützen. C. H. Vw. Aix. S. 10. 1. 131. D. 8. 1. 66. L. 28. 434.

12. Wie mangelhaft auch der dem Aussteller eines eigenen Wechsels geleistete Werth seyn möge, so kann dieser der Zahlung des dritten Inhabers sich nicht weigern. — Insbesondere ist der Aussteller eines eigenen Wechsels, besagend: „Werth empfangen in Liegenschaften, verkauft nach der ꝛc. Urkunde", zur Zahlung des dritten Inhabers gehalten, selbst alsdann, wenn auf diesen Liegenschaften Pfandeinträge gegen den Verkäufer zum Vortheil dessen, der den Wechsel ausgestellt hat, genommen wären, und der letztere zugesagt hätte, für den Strich jener Einträge Sorge zu tragen. Bourges. S. 26. 2. 209. D. 24. 2. 190.

13. Wenn zwischen dem Kurs der Geldsorten zur Zeit des Vertrages und zur Zeit der Zahlung ein Unterschied ist, so erstreckt sich die Befugniß, die geliehene Summe nach dem Werthe der Sorten zur Zahlungszeit abzutragen, auch auf den Fall, wo die Vertragspersonen übereingekommen sind, daß die Zahlung im nämlichen Gehalt, wie das Darlehen oder die Anlegung geschehen solle. Brüssel. S. 10. 2. 207. — s. Art. 110. 121. *)
**)

144. 145. 1. Wenn ein Wechselschuldner den Betrag in die Hände des Inhabers bezahlt, und von diesem den Wechsel rückempfangen hat, so ist er gültig befreit. — Wenn der ursprüngliche Gläubiger behauptete, daß der Wechsel ihm ununterbrochen zugehört, daß er darüber zu Niemandes Vortheil Verfügung ausgestellt, sondern den Wechsel nur einem Aufbewahrer anvertraut habe, so würde man ihm mit Grund erwiedern, daß, indem er den Wechsel einem Dritten anvertraut, er demselben zur Erhebung den Auftrag ertheilt habe; oder auch, daß jedenfalls der Auftrag zum Einzuge nicht in Abrede gestellt, und in so lange nicht widerrufen werden könne, als der fragliche Wechsel nicht zum Vorschein gebracht werde. C. H. Vw. Limoges. S. 3. 1. 353.

2. Ein Wechselschuldner, der den Betrag auf eine falsche Verfügung hin bezahlt, ist befreit, wenn er in gutem Glauben gewesen ist. Paris. S. 1. 2. 649. L. 1. Nro. 25. ***)

---

*) Locré XI. 277. sq.
**) Locré XI. 250. sq. 264. 278–280. 292. 295.
***) Locré XI. 303.

(3) Ist der Aussteller eines Handelspapiers gültig be- 145.
freit, wenn er nach geleisteter Zahlung sich auf die Zurücknahme desselben beschränkt, ohne eine vom Inhaber unterzeichnete Quittung? — Ist der Aussteller befugt, diese Quittung zugleich mit der Zahlung zu begehren? — Bejaht. **Horson II.** 92—96.

(4) Ist derjenige gültig befreit, der beim Verfall eines Wechsels ohne Widerspruch aber auf eine Quittung Zahlung leistet, die von einer andern Person als derjenigen, auf welche die neueste Indossirung lautet, ausgestellt ist? — Verneint, so lange nicht der Aussteller der Quittung sich als bevollmächtigt ausweiset. **Horson II.** 96 sq.

s. Art. 1240.

s. Art. 144. 146.

* Instructiv-Verordnung über Errichtung der Hinterlegungskasse. Regbl. 1838. I. §. 4. Nro. 8.

s. Art. 110. Nr. 33. 147.

*) 148.

s. Art. 110. Nr. 33. Art. 121.

1. Ein Wechselmäkler, der Handelspapiere empfangen 149.
hat, um sie umzusetzen, kann nicht zum Nachtheile der Gläubigerschaft den Betrag zurückbehalten, um für seine eigene Forderung sich bezahlt zu machen, wenn derjenige, von dem er die Papiere erhielt, in Zahlungsunvermögen gerathen ist. Paris. S. 8. 2. 197.

2. Der Zugriff, den ein dritter Gläubiger gegen denjenigen erwirkt hat, zu dessen Vortheil der Wechsel ursprünglich ausgestellt wurde, kann den Rückersatz nicht hindern, den der Inhaber anzusprechen hat. Brüssel. S. 8. 2. 337.

3. Aus den Bestimmungen des Art. 149. folgt, daß der Aussteller eines eigenen Wechsels nicht nöthig hat, einem Urtheil nachzukommen, welches einen Gerichtszugriff zum Nachtheil des ersten Indossanten für gültig erklären sollte; ein solches Urtheil ist in Beziehung auf den Inhaber des Wechsels wirkungslos. Cass. Largentiere. S. 26. 1. 333. **D.** 24. 1. 228. **L.** 76. 160.

Die Art. 150. ff. sind nicht anwendbar auf den Fall 150.
des Verlustes einer in öffentlicher Urkunde ausgefertigten Unterpfandsverschreibung, welche nach abgeredeter Bedingung im Wege der Indossirung übertragen werden darf. — Zum mindesten ist hier erforderlich, damit die Zahlung einer solchen Unterpfandsverschreibung zum Vortheil des Cessionars, der die Originalausfertigung nicht vorlegen kann, angeordnet werden

---

*) **Locré XI. 251. 264. 280. 295.**

150. könne, daß dieser sich auf irgend eine Art als Eigenthümer ausweise. C. H. Vw. Rouen. S. 28. 1. 334. — s. Art. 175.

152. (1) Das Gericht, indem es den Aussteller eines Handelspapieres zur Zahlung des Betrages verurtheilt, ist nicht verpflichtet, von Amtswegen zu verordnen, daß der Inhaber Sicherheit leisten solle, wenn diese nicht verlangt worden ist. C. H. Vw. Toulouse. R. G. 1837. 1. 719. *)

(2) Ueber die vom Eigenthümer eines verlorenen Wechsels zu beobachtenden Förmlichkeiten, um seinen Rückgriff gegen die Aussteller und Indossanten beizubehalten. Horson II. 98 — 101.

(3) Ist der Eigenthümer eines verlorenen Wechsels gehalten, sich vor dem Verfalltag über sein Eigenthum auszuweisen, und Sicherheit zu leisten, wenn er zur rechten Zeit Protest einlegen, und seinen Rückgriff gegen die Indossanten ausüben will? — Verneint. Horson II. 98—103.

153. 1. Der Protestationsurkunde im Falle des Art. 153. muß bei Strafe der Nichtigkeit ein richterlicher Beisatzbefehl und ein Erbieten zur Sicherheitsleistung vorausgehen. Lyon. S. 26. 2. 213. D. 27. 2. 20.

2. Im entgegengesetzten Sinn entschieden. — Es genügt, wenn der Eigenthümer des verlorenen Papiers nachher die Nachweisungen liefert, wovon die Art. 151. f. handeln. Toulouse. S. 29. 2. 258. D. 27. 2. 177. L. 85. 437.

3. Insbesondere: der Inhaber eines verlorenen Handelspapiers kann, ehe er dem Art. 152. gemäß einen richterlichen Beisatzbefehl erwirkt hat, die im Art. 153. vorgesehene Protestationsurkunde aufnehmen lassen, mit dem Vorbehalt gleichwohl, sich in der Folge über das Eigenthum des Papiers gerichtlich auszuweisen, und Sicherheit zu leisten. C. H. Vw. S. 29. 1. 10. D. 27. 1. 58. — s. Art. 165. ff.

(4) Der Protestationsurkunde, welche im Falle des Verlustes eines Handelspapiers im Art. 153. vorgeschrieben ist, muß bei Strafe der Nichtigkeit ein richterlicher Zahlungsbefehl und das Anerbieten zur Sicherheitsleistung vorausgehen, zufolge Art. 151. und 152. Cass. Lyon. J. 19. S. 1834. 1. 220.

154. Die Indossanten eines verlorenen Wechsels dürfen auf Verlangen des Eigenthümers ihm ihre Namen und Mitwirkung nicht vorenthalten, um demselben einen andern zu verschaffen, selbst wenn weder Protest noch Rückgriff in der ge-

---

*) Locré XI. 251. sq. 264. 280. 303.

setzlichen Frist eingelegt wurde. Turin. S. 14. 2. 257. D. 154. 11. 2. 103. L. 38. 362. *)

155. 1. Der Indossant eines Wechsels kann die zu Gunsten der Bürgen geordnete Verjährung nicht vorschützen. Cass. Castelnaudary. S. 7. 2. 1061. S. 5. 1. 82. D. 3. 1. 68. — s. Art. 189.

(2) Die Bestimmung des Art. 155. C. comm. ist gleichfalls anwendbar auf den Verlust eines eigenen Wechsels, selbst dann, wenn dieser von einem Nicht-Handelsmann und nicht in einer Handelssache ausgestellt wurde; es genügt zur Anwendung der Regel, daß der Wechsel in der üblichen Handelsform abgefaßt ist. Paris. J. 19. S. 1835. 2. 117. **)

156. s. Art. 173.

157. 1. Der Art. 1244. C. c. welcher den Richter ermächtigt, einem unglücklichen und redlichen Schuldner mäßige Zahlungsfristen zu gestatten, und das gerichtliche Verfahren eine Zeitlang einzustellen, findet keine Anwendung auf Handelsschuldner. Colmar. S. 6. 2. 974. L. 16. 472.

2. Der C. comm. enthält besondere und von einander abweichende Regeln in Beziehung auf die Handelsleute, welche Schuldner aus gezogenen, und welche es aus eigenen Wechseln sind. Cass. Seine. S. 12. 1. 355. D. 10. 1. 435. L. 34. 183.

3. Wenn ein eigener Wechsel keine Handelssache zum Grunde hat, so kann der Richter nach Umständen dem Schuldner eine Frist gestatten. — Hier findet der Art. 157. keine Anwendung. C. H. Vw. Montbrison. S. 18. 1. 299. D. 16. 1. 371.

4. Ein Schuldner, der mit seinen Gläubigern sich verglichen, und Frist zur Zahlung seiner Schulden erwirkt hat, kann, wenn er das erste der bedungenen Zieler nicht einhält, vom Handelsgerichte keine Fristerstreckung erlangen, von welcher Beschaffenheit auch übrigens seine Lage seyn möge. Douai. S. 16. 2. 99.

5. Wenn ein Wechsel Anzeigen von Fälschung hat, und von den Wechselgebern abgeleugnet wird, so kann der Richter zwar dem Acceptanten eine Zahlungsfrist gestatten, um den Wechselgebern den Streit zu verkündigen, und vor allem die vorgebliche Fälschung zu untersuchen; allein dem Indossanten kann er keine Frist geben, der den Wechsel an den Inhaber guten Glaubens, welcher ihm den Werth dafür geleistet, umge-

---

*) Locré XI. 252. 292. 303.
**) Locré XI. 252. 303. 337.

157. setzt hat; der Indossant ist für die Umsetzung verantwortlich, zumal wenn die Indossirung der Acceptation vorangegangen ist. Brüssel. S. 14. 2. 386. L. 36. 521. — s. Art. 135. C. comm. — Art. 1148. Nro. 10. 1244. 1900. C. c. *)

Zehnter Abschnitt.

Von Freundeszahlung. **)

(Du Payement par intervention.)

158. Wer für einen Wechsel Freundeszahlung leistet, ist, um den Rechten des Inhabers subrogirt zu werden, nicht gehalten, im Proteste zu erklären, für welche Person er zu zahlen gedenke. C. H. Vw. Anduze. S. 16. 1. 208. — s. Art. 126. C. comm. 1236. 1251. C. c. ***)

159. 1. Wer für einen protestirten Wechsel Freundeszahlung leistet, hat seinen Rückgriff gegen die Indossanten, obgleich er außer aller Beziehung zu ihnen steht, keine Verfügung in Betreff dieses Papiers von ihnen erhalten, und ihnen dieser Zahlung halber keinen besondern Bericht hat zugehen lassen. Paris. S. 2. 7. 926. L. 11. 317.

2. Obgleich derjenige, der einen eigenen Wechsel durch unregelmäßige Indossirung erhält, nur als bloßer Gewaltha-ber betrachtet wird, so kann er doch in eigenem Namen den Aussteller oder die früheren Indossanten belangen, wenn er den Inhaber, dem er die Wechsel übertragen, abgefunden hat. Bourges. S. 26. 2. 209. D. 24. 2. 190. — s. Art. 138. Nr. 11. ff. †)

3. Damit die Subrogation in die Rechte des Inhabers eines protestirten gezogenen Wechsels zum Vortheil dessen, der eine Freundeszahlung geleistet hat, eintrete, ist nicht erforderlich, daß die Zahlung gleichzeitig mit dem Proteste geleistet wurde. — Die Subrogation besteht, obgleich die Zahlung erst nach einem verurtheilenden Erkenntnisse zu Gunsten des Inhabers bewirkt worden ist. Toulouse. S. 30. 2. 36. D. 27. 2. 291. L. 86. 249.

s. Art. 116. Nr. 4. C. comm. 1236. 1251. C. c.

(4) Hat derjenige, der als Freundeszahlung und ohne

---

*) Zurückgabe gezahlter Wechselbriefe. Brauer VI. 269. — Trefurt 249. §. 255. 5).

**) Du Payement par intervention. Pardessus 405—407.

***) Locré XI. 252. 264. 303.

†) Locré XI. 253. 264. 280. 292. 304.

Berichtbrief ein Handelspapier auf falsche Unterschrift bezahlte, 159.
eine Rückforderungsklage gegen den Inhaber, in dessen Hände er die Zahlung geleistet hat? — Verneint. **Horson II. 103 — 107.**

(5) Ist der Inhaber eines Wechsels schuldig, Zahlung von dem Bezogenen anzunehmen, der den Wechsel nicht acceptirt hat, und die Zahlung auf Rechnung des Wechselgebers verweigert, dagegen sich zur Freundeszahlung für Rechnung eines Indossanten erbietet, der ihm keine Anzeige eines Nothfalles gemacht hat? — Kann eine beim Protestiren von demjenigen, der zur Zahlung der Tratte im Nothfalle angezeigt worden ist, abgelegte Erklärung: „daß er sich erbiete, die Tratte nach geschehenem Proteste zu bezahlen", als eine Verweigerung der Zahlung von Seiten dieses letztern betrachtet werden? — Kann im einen oder andern dieser beiden Fälle der Inhaber, ohne sich auf die beim Protestiren gemachten und bescheinigten Anerbietungen einzulassen, auf seinen Cedenten eine Rückrechnung ausstellen? — Antwort: der Inhaber, der anstatt von dem Zahlungsfreunde auf Rechnung des Indossanten Zahlung anzunehmen, eine Rückrechnung auf jenen Cedenten ausstellte, würde seiner Ansprüche an diesen letztern und an die nachherigen Indossanten verlustig seyn, deren Befreiung er verhindert hätte. **Horson II. 107 — 114.**

Eilfter Abschnitt.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten des Inhabers.

(Des Droits et Devoirs du Porteur.) *)

(1) Von welchem Tage laufen zum Vortheil des Ce- 160.
denten die Zinsen eines Zettels auf Sicht, der ihm in laufende Rechnung gestellt worden? — A. In Ermangelung einer entgegengesetzten Uebereinkunft kann er erst sechs Monate vom Datum an die Zinsen in Anspruch nehmen. **Horson II. 119 — 125.**

(2) Wird durch die Verzögerung eines Zettels auf Sicht der Verfalltag desselben dergestalt festgesetzt, daß man streng nothwendig den Protest noch am nämlichen oder am folgenden Tag einlegen muß, oder aber behält der Inhaber, dieser Vor-

---

***) Locré XI. 253. sq. 264. 280. 292. 299. 304. 321. sq. 332 — 336.**

160. zeigung ungeachtet, die Befugniß, erst nach Ablauf der im Art. 160. gesetzten sechs Monate protestiren zu lassen? — Im letzteren Sinne entschieden. Horson II. 125. f.

161. f. Art. 134. 135. 164.

(2) Die Uebereinkunft zwischen dem Inhaber von Handelspapieren und dem Indossanten derselben, daß bei nicht erfolgender Zahlung der erstere gegen den letzteren keine gerichtlichen Schritte vornehmen dürfe, kann in dem Sinne verstanden werden, daß der Inhaber vom Protest und von der Zustellung des Protestes befreit sey, nicht allein gegen den Indossanten, sondern auch gegen alle vorhergehende Indossanten oder Unterzeichner, so daß der gedachte Indossant, wenn er wegen nicht gehöriger Protestirung seinen Rückgriff gegen die früheren Indossanten u. s. w. verloren, der Selbstzahlung sich nicht entschlagen könne, unter dem Vorwande, daß der Inhaber es ihm unmöglich gemacht, gegen die übrigen Indossanten seinen Rückgriff zu nehmen, und daher kein Recht mehr gegen ihn auszuüben habe. C. H. Vw. Paris. R. G. 1836. 1. 138.

f. Art. 164. 165. 168. 175. C. comm. *)

162. 1. Der Zeitpunkt des Protestes richtet sich nach dem Gebrauche des Ortes, wo der Wechsel zahlbar ist. Paris. S. 16. 2. 100. L. 38. 512. — f. Art. 165. Nro. 8.

4. Der Protest eines eigenen Wechsels, der am Verfalltage selbst aufgenommen wird, ist nichtig. Agen. S. 24. 2. 363.

5. Der Protest, welcher am Wohnsitze des für den Nothfall angezeigten zu geschehen hat, muß, gleich dem am Wohnsitze des Hauptschuldners, am Tage nach dem Verfalltag aufgenommen werden. Caen. S. 26. 2. 108. L. 74. 368.

6. Wenn ein Wechsel zu einem seinem Verfalltage so nahen Zeitpunkt umgesetzt wird, daß er an den Ort, wo er protestirt werden muß, nur durch einen besondern Courier gelangen kann, so behält der Cessionar des Wechsels seinen Rückgriff gegen den Cedenten, selbst wenn er des gewöhnlichen Weges der Post sich bedient hat, wenn es sich ergiebt, daß er nicht gemeint seyn konnte, weder die Kosten eines eigenen Couriers, noch die Gefahr eines verspäteten Protestes so leicht auf sich zu nehmen, und der Cedent die Anwendung jener kostspieligen Maßregel nicht begehrt hat. Nismes. S. 10. 2. 223. D. 8. 2. 94.

7. Nicht eben so verhält es sich, wenn sich ergiebt, daß

---

*) Selbsterhebung des Wechsels auf Verfügung. Brauer VI. 270.

der Cedent den Cessionar von der Dringlichkeit unterrichtet, 162. und beabsichtigt hat, ihm und dem Inhaber die Gefahr der Protestverspätung zu überlassen. Nismes. S. 10. 2. 224. — C. H. Vw. S. 10. 1. 323. D. 8. 1. 329. L. 27. 309. — s. Art. 168. Nr. 8—10.

9. Der Fall ausbrechenden Zahlungsunvermögens gibt Grund zur Protestirung der auf Ziel gestellten Wechsel, wie wenn sie verfallen wären. Cass. Douai. S. 2. 1. 218. D. 1. 428. L. 2. 451. — s. Art. 163. u. die Not. Art. 448. (A. S. 215.)

10. Der Protest wegen Nichtbezahlung, der gegen einen auf eine gewisse Anzahl Tage nach Sicht gestellten, und nicht regelmäßig angenommenen Wechsel eingelegt wird, kann nicht als Protest wegen Nichtannahme gelten, und die Wirkung haben, den Verfalltag des Wechsels zu bestimmen. C. H. Vw. Paris. S. 25. 1. 286. D. 23. 1. 118. L. 74. 118. — s. Art. 131.

(11) Die Worte, ohne Kosten, welche vom Wechselgeber einem Wechsel beigesetzt werden, haben die nämliche Bedeutung und Wirkung, wie die Rücksendung ohne Kosten. — Ist diese letztere Bedingung, wenn ein Wechselgeber sie auferlegt, für alle Indossanten verbindlich, oder nur freiwillkührlich für den Inhaber, wenn sie nicht in einigen Indossirungen wiederholt worden? — Und wenn die Tratte protestirt wird, von wem sind diese Kosten zu tragen? — Louviers. R. G. 1833. 2. 170.

(12) Der Protest eines eigenen Wechsels wegen nicht geleisteter Zahlung, welcher am Verfalltage selbst, statt am andern Tage, aufgenommen worden, ist nichtig. Bordeaux. R. G. 1833. 2. 488.

(13) Das Gedinge der Rücksendung ohne Kosten, welches der Wechsel-Aussteller dem Wechsel beigesetzt hat, befreit den Inhaber von der Verbindlichkeit, protestiren zu lassen, um seinen Rückgriff gegen die Indossanten zu bewahren, die den Wechsel übertragen haben, ohne an jener Bedingung etwas zu ändern. Art. 175. C. comm. — C. H. Vw. Angers. J. 19. S. 1834. 1. 225.

(14) Das dem Inhalt einer Tratte einverleibte Gedinge, Rücksendung ohne Kosten, ist für den Inhaber der Tratte verbindlich in der Weise, daß, wenn er protestiren läßt, die Kosten des Protestes ihm zu Last bleiben; ein solches Gedinge muß in dem Sinne eines Verbotes, und nicht bloß einer Befreiung vom Proteste genommen werden. Paris J. 19. S. 1835. 2. 145.

s. Art. 175. C. comm.

162. (15) Das Gedinge der Rückfendung ohne Kosten in einem Wechsel befreit den Inhaber nicht allein von der Verpflichtung, denselben zur Verfallzeit protestiren zu lassen, sondern auch davon, die Indossanten und Gewährleister gerichtlich zu belangen, ja sogar ihnen, innerhalb der für den Protest strenge vorgeschriebenen Frist, von der nicht geleisteten Zahlung Nachricht zu geben. — In solchem Fall ist der Inhaber als bloßer Beauftragter nur für die allenfalls von ihm begangenen Fehler verantwortlich. — s. Art. 165. — Eben so verhält es sich hinsichtlich dessen, der in einer gesonderten Urkunde sich als Gewährleister der Zahlung des Wechsels erklärt hat, selbst wenn er der Indossant desselben wäre, wenn anders das Gedinge ohne Kosten schon bei Ausstellung der Tratte vorhanden war. Limoges. J. 19. S. 1835. 2. 219.. *)

(16) Könnte der Inhaber seines Rückgriffsrechtes gegen die Indossanten verlustig erklärt werden, wenn sein Zettel nicht am Verfalltage vorgezeigt würde? — Verneint. Horson II. 127 — 134.

(17) Kann man die Protestirung eines Handelspapiers auf den nächstfolgenden Tag unter dem Vorwande verschieben, daß aus Anlaß einer bloß lokalen Feierlichkeit die Börse und übrigen Anstalten des Ortes, wo das Papier zahlbar war, geschlossen seyen? — Verneint. Horson II. 137 — 139.

† Eigene, trockene Wechsel müssen so gut als gezogene zur Verfallzeit protestirt werden. Hohnh. II. 54. — vgl. VI. 291 f.

163. 2b. Wenn im Fall einer falschen Angabe des Wohnsitzes für die Zahlung eines Handelspapiers durch urkundliche Nachfrage ausgemittelt wurde, daß der Aussteller am angegebenen Wohnsitze sich nicht aufhält, oder unbekannt daselbst ist, so wird hierdurch der Protest wegen Nichtbezahlung nicht entbehrlich. Bei Abmangel des Protestes in diesem Falle verliert der Inhaber jeden Rückgriff gegen die früheren Indossanten. C. H. Vw. Senlis. S. 32. 1. 46.

3. Wer ein Handelspapier vor dem Verfalltage wegen des beim Schuldner ausgebrochenen Zahlungsunvermögens hat protestiren, und die Fristen für den Rückgriff gegen die Indossanten ablaufen lassen, kann am Verfalltage einen neuen Protest einlegen, und in Folge dessen seinen Rückgriff nehmen. Orleans. S. 9. 2. 400. L. 24. 106.

4. Der im Falle des Zahlungsunvermögens durch den Art. 163. gestattete Rückgriff gegen alle Sammtschuldner des

*) Locré XI. 254. 280. sq. 304. 337. sq.

Gemeinschuldners hat nur zum Zwecke, am Verfalltage Sicher- 163.
heit zu erlangen, nicht aber, Zahlung zu erhalten, oder den im Art. 164. vorgesehenen Rückgriff. C. H. Bw. Orleans S. 10. 1. 282.

5. Der Eigenthümer mehrerer, zu verschiedener Zeit fälligen Handelspapiere, kann im Fall des Protestes des ersten für die übrigen unverfallenen Sicherheit begehren. — Er ist befugt, diese Sicherheit zu fordern, selbst wenn während des anhängigen Verfahrens das erste jener Papiere ohne Vorbehalt bezahlt worden seyn sollte. Brüssel. S. 9. 2. 293. — s. 448. C. comm. (A. S. 215.) 1188. Nr. 6. ff. C. c.

(6) Der Inhaber eines eigenen Wechsels, dessen Gegenstand keine Handelssache, und der nicht mit der Unterschrift irgend eines Handelsmannes versehen ist, ist nicht schuldig, den Wechsel vor gerichtlicher Einklagung desselben protestiren zu lassen. Toulouse. R. G. 1833. 2. 88. — s. Art. 187. C. comm.

(7) Der Art. 163. C. comm. der den Inhaber eines Wechsels ermächtigt, denselben vor der Verfallzeit protestiren zu lassen, wenn der Wertherstatter zahlungsunvermögend wird, ist auch anwendbar, wenn der Ausbruch des Zahlungsunvermögens nicht durch Urtheil erklärt wurde; es genügt, wenn dieser Zustand durch Einstellung der Zahlungen offenkundig geworden ist. Bordeaux. R. G. 1833. 2. 488. *)

(8) Kann der Inhaber eines wegen Zahlungsunvermögens des Ausstellers vor dem Verfalltage protestirten Handelspapiers dem Indossanten eine Rückrechnung zustellen, ehe dieser zwischen der Gewährleistung und der Rückzahlung seine Wahl erklärt hat? — Kann der Indossant, der Rückzahlung verlangt, die laufenden Zinsen bis zum Verfalltage einbehalten? — Verneint. Horson II. 146. f.

1. Die gesetzliche Bestimmung, welche dem Inhaber 164.
eines unbezahlten Handelspapiers verstattet, den Wechselgeber und nach seiner Wahl jeden der Indossanten (Uebergeber) insbesondere, oder alle zusammen zu belangen, muß in dem Sinne verstanden werden, daß der Inhaber die Verurtheilung des Wechselgebers verlangen kann, ehe das Verfahren gegen den Indossanten eingeleitet wird, selbst wenn er beide gleichzeitig hat vorladen lassen. Cass. Grenoble. S. 10. 1. 380. D. 8. 1. 447. L. 31. 199.

2. Der Wechselinhaber, dessen Acceptant zahlungsun-

---

*) Locré XI. 254. 283—287. 320. 322. 324—327. 329—332. 334—336. 338. sq.

164. vermögend wird, verliert seinen Rückgriff gegen die Indossanten, wenn er sich bei dem zwischen dem Wertherstatter und dessen Gläubigern abgeschlossenen Schuldvergleich ohne Vorbehalt beruhigt. Brüssel. S. 4. 2. 384. — s. Art. 118. Nro. 6.

3. Der Inhaber eines Wechsels, dessen Verfalltag erst durch die Annahme gewiß wird, kann gegen den Wechselgeber keinen Rückgriff nehmen, wenn er am Verfalltage dem Acceptanten eine Fristverlängerung gestattet hat, und eine zweite Annahme an die Stelle der ersten hat treten lassen. — Diese ohne Wissen des Wechselgebers und der Indossanten veranstaltete Stellvertretung wirkt eine Rechtswandlung. — Die Unstatthaftigkeit der Klage in Folge dieser Rechtswandlung kann vom Wechselgeber den Inhabern der rückgesendeten Tratte entgegen gehalten werden, wenn die Inhaber der zweiten Tratte nicht Indossanten der ersten gewesen sind. C. H. Vw Paris. S. 8. 1. 245. D. 6. 1. 184. L. 21. 177. — s. Art. 168. Nro. 11. 175. Nro. 1.

4. Der Indossant, der zum Rückersatze des halben Betrages eines Wechsels angehalten wurde, und der auf den Wechselgeber zurückgreift, kann gegen diesen den persönlichen Verhaft erwirken, obgleich die Wechselgeber dem ersten Inhaber die Hälfte entrichtet, und hierdurch sich Befreiung oder die Entledigung von jedem persönlichen Verhaft erwirkt haben. — Der Indossant, welcher rückersetzt hat, tritt nicht bloß als dem Inhaber subrogirt, sondern in eigenem Namen auf, und hat alle Rechte eines Wechselgläubigers. C. H. Vw. Poitiers. S. 18. 1. 1. D. 15. 1. 230. L. 49. 173.

5. Der dritte Inhaber eines wegen unerlaubter Ursache ausgestellten Handelspapiers hat kein Klagerecht gegen den Aussteller, wenn er Kenntniß von der unerlaubten Ursache gehabt hat, auch wenn er dazu nicht mitgewirkt hätte. C. H. Vw. Amiens. S. 28. 1. 126. D. 26. 1. 191. L. 82. 194. — s. Art. 112. Nro. 6. ff.

6. Der Bezogene (tiré), der den Wechsel nicht angenommen hat, kann auf Gewährleistung nur vor dem Gerichte seines Wohnsitzes belangt werden, nicht vor jenem des Wechselgebers oder der Indossanten. Der Art. 164. C. comm. ändert das bürgerliche Recht hinsichtlich der Competenz nur bezüglich der letztern ab. Cass. Limoges. S. 26. 1. 196. D. 23. 1. 219. L. 73. 185.

7. Wenn ein Erkenntniß zu gleicher Zeit den Aussteller und die Indossanten eines Handelspapiers sammtverbindlich verurtheilt, und einer der Indossanten gleichmäßig ein Urtheil erwirkt hat, wodurch der Unterzeichner zur Gewähr-

leistung schuldig erklärt wird, so kann dieser Indossant seinen 164.
Rückgriff gegen den Aussteller nicht eher nehmen, als bis er den Rückersatz geleistet, und dies (bei Strafe der Nichtigkeit) in seiner Klagschrift ausdrücklich angeführt hat; zumal wenn es vom Vollzuge persönlichen Verhaftes sich handelt. Lyon. S. 26. 2. 212. D. 24. 2. 189.

(8) Der Wertherstatter, welcher den Wechsel nicht angenommen hat, kann nur vor dem Gerichte seines Wohnsitzes, nicht vor jenem des Wechselgebers, der Gewährleistung halber belangt werden. Cass. Rouen. R. G. 1837. 1. 291. — s. Art. 59. 181. 426. C. proc. *)

1. Ein Protest kann auf dem Wege der Correspondenz 165.
nicht gültig angezeigt werden. — Der Inhaber kann sich des gerichtlichen Verfahrens nicht entheben. C. H. Vw. Ardennes. S. 4. 1. 146. D. 2. 145. — s. Art. 175.

2. Der Inhaber eines protestirten Handelspapiers muß (bei Strafe des Verlustes jeder Gewährleistungsklage gegen seinen Cedenten) ihm nicht allein innerhalb 14 Tagen den Protest anzeigen, sondern auch ihn vorladen lassen. Die bloße Anzeige des Protestes innerhalb der 14 Tage genügt nicht. Cass. Seine. S. 12. 1. 355. D. 10. 1. 435. L. 34. 183.

3. Der Indossant eines protestirten Handelspapiers, der mit beiderseitigem Einverständniß, und ohne Anzeige des Protestes, den Ersatz leistet, ist befugt, seine Gewährleistungsklage anzustellen, wie wenn erst nach Anzeige des Protestes die Ersatzleistung geschehen wäre. — In beiden Fällen ist ihm zu Anstellung seiner Rückgriffs- oder Gewährleistungsklage zuerst eine vierzehntägige Frist verstattet: dann eine Fristverlängerung im Verhältniß aller jener Entfernungen, die das rückgesandte Papier durchlaufen hat, damit jeder der Indossanten den Rückersatz leisten konnte. C. H. Vw. Rennes. S. 13. 1. 252. D. 11. 1. 116. L. 36. 189. — Cass. Senlis. S. 18. 1. 237. D. 16. 1. 237.

4. Der Indossant eines Handelspapiers, der es rückersetzt hat, und seinen Rückgriff nicht gegen seinen unmittelbaren Cedenten, sondern gegen einen vorhergehenden Indossanten nimmt, hat gleichwohl nur eine einzige Frist von vierzehn Tagen; er hat keine Frist, die aus so viel mal vierzehn Tagen besteht, als sich Indossanten zwischen ihm und demjenigen, den er belangt, befinden. Cass. Romorantin. S. 19. 1.

---

*) Locré XI. 292. — Wechselklage gegen Wechselübergeber. Brauer. VI. 271.

165. 434. D. 17. 1. 431. L. 55. 302. — Colmar. S. 17. 2. 134. L. 46. 411.

5. Der Indossant, der das von ihm umgesetzte Handelspapier freiwillig bezahlt, muß, bei Strafe des Klagverlustes, gegen seinen Cedenten innerhalb der vierzehntägigen Frist (je nach den Entfernungen mit Zusatztagen vermehrt) die Rückgriffsklage anstellen, vom Tage seiner Ersatzleistung gerechnet. — Es können ihm nicht mehrere vierzehntägige Fristen gestattet werden, mit Rücksicht darauf, daß sich vor ihm andere Indossanten befinden, die Ersatz geleistet haben; ein einziger kann nicht von den Fristen Aller Vortheil ziehen. C. H. Vw. Orleans. S. 16. 1. 147. D. 13. 1. 579. L. 45. 9. — s. Art. 167.

6. Wer die Zahlung eines Wechsels begehrt, der in seinen Händen sich befindet, ist gehalten, seinen Eigenthumstitel zu beweisen, oder seinen Auftrag zur Einklagung, wenn dargethan ist, daß der Wechsel am Verfalltage sich in den Händen eines andern Inhabers befand, der den Protest und die gerichtlichen Einschreitungen eingeleitet hat. — Es würde für den Inhaber nicht genügen, anzuführen, daß er Indossant sey, und mit gegenseitigem Einverständnisse den Rückersatz geleistet habe, selbst ohne Anzeige des Protestes; der Rückersatz kann in solchem Falle nicht vermuthet werden. Paris. S. 18. 2. 11. L. 48. 374.

7. Im Falle der Protestation eines Wechsels darf die Frist zu Anstellung der Gewährleistungsklage gegen die Wechselgeber und Indossanten in einer weitern als zehnstündigen Entfernung, einen Tag zu fünf Stunden angenommen, nur für dasjenige bewilligt werden, was die ersten zehn Stunden übersteigt, wofür Tit. 5. Art. 13. der Ordonanz von 1673. vierzehn Tage ansetzt. Paris. S. 7. 2. 1043.

8. In Wechselsachen richten die Förmlichkeiten des Protestes, so wie die Zeit zu dessen Einlegung und Verkündigung sich nach den Gesetzen des Ortes, wo der Wechsel bezahlt werden soll, nicht, wo er gezogen worden ist. C. H. Vw. Brüssel. S. 3. 1. 139. L. 6. 335.

9. Der Art. 165. ist nur auf Tratten innerhalb Frankreich anwendbar, nicht da, wo ein Wechsel aus Frankreich auf das Ausland gezogen wurde, und umgekehrt. — Im letztern Falle besteht eine durch den Art. 166. festgesetzte bestimmte Frist, und es finden keine Zusatztage, je nach der Entfernung statt, wie im Falle des Art. 165. Trier. S. 11. 2. 467. L. 29. 541. — s. Art. 166. Nro. 1.

10. Die im Art. 165. für den Rückgriff auf Gewährleistung gegen den Cedenten eines Handelspapiers verstattete

Frist erhält nicht bloß den Zusatz von einem Tage für jede Entfernung von 2½ Myriametern, sondern auch von einem weitern Tage für die Bruchzahl. C. H. Vw. Bordeaux. S. 27. 1. 119. L. 77. 423. — S. 25. 2. 204. 165.

11. Der Aussteller eines Wechsels ist nicht befugt, sich darauf zu berufen, daß die vom Inhaber gegen ihn eingeleiteten gerichtlichen Schritte nicht innerhalb der nächsten 14 Tage nach dem Proteste vorgenommen worden sind, wenn dargethan ist, daß er dem Inhaber Nachsicht verstattet hat, seinen Rückgriff innerhalb dieser Frist geltend zu machen. Bordeaux. S. 28. 2. 239. D. 26. 2. 111. — s. Art. 168. Nro. 11.

(12) Der Aussteller eines eigenen Wechsels, der beim Vermittelungsverfahren erschienen ist, und auf die Klage wegen Zahlung des Wechsels geantwortet hat, ist nicht mehr befugt, vorzuschützen, daß der Klage nicht erst ein Protest des Wechsels vorausgegangen sey. Toulouse. R. G. 1833. 2. 88.

(13) Der Inhaber eines eigenen Wechsels, der die Förmlichkeiten des Protestes und der Ladung innerhalb der gesetzlichen Fristen beobachtet hat, kann nicht seines Rückgriffes auf Gewährleistung gegen die Indossanten verlustig erklärt werden, unter dem Vorwande, daß er auf die erste Ladung kein Urtheil erhalten habe, und die neue Ladung erst nach Ablauf der Fristen veranlaßt wurde; die erste Ladung bewahrt die Rechte des Inhabers. Cass. St. Louis. J. 19. S. 1835. 1. 183.

s. Art. 167. C. comm. *)

1. Die Frist, innerhalb welcher der Protest eines in Frankreich zahlbaren Wechsels den im Auslande sich aufhaltenden inländischen Wechselgebern und Indossanten verkündigt werden muß, ist nicht nach der Entfernung zwischen dem Orte, wo der Wechsel zahlbar ist, und dem Wohnsitze des Staatsanwalts bei dem Gerichte, wo die Klage erhoben wurde, sondern vielmehr nach der Entfernung des wirklichen Wohnsitzes der Wechselgeber und Indossanten zu berechnen. — Mit andern Worten: die Fristen der Art. 165. und 166. zu Belangung der Wechselgeber und Indossanten, sind auf die in Frankreich zahlbaren Wechsel anwendbar, wenn sie aus dem Auslande von einem Franzosen gezogen worden sind. Genua. S. 16. 2. 4. D. 13. 2. 22.. L. 38. 342. — s. Art. 165. Nro. 9. **) 166.

(2) Kann der Gläubiger eines Zahlungsunvermögenden während der Gantverhandlungen die Zahlung seiner Forderung 166 a c.

*) Locré XI. 255—264.
**) Contrainte par corps. Merlin Répert. — Idem Quest. — Locré XI. 293. 304. 321.

166 a c. abgesondert für sich betreiben, und kann er insbesondere auf persönlichen Verhaft antragen? — Verneint. Horson II. 276—279.

167. 1. Der Indossant eines Wechsels, der nach der Protesteinlegung (obgleich ein späterer Indossant vorhanden ist) zuerst belangt wurde, den Ersatz leistet, und seinen Rückgriff gegen einen andern Indossanten, seinen unmittelbaren Vorgänger, nimmt, muß seine Klage innerhalb der 14tägigen Frist, vom Tage des Protestes gerechnet, oder wenigstens innerhalb 14 Tagen von da an gerechnet, wo er auf den Rückersatz belangt wurde, anstellen. — Er wäre nicht befugt, zu behaupten, daß das Gesetz dem Inhaber zuerst 14 Tage einräume, dann weitere 14 Tage jedem Indossanten, und daraus nun zu folgern, daß im betreffenden Falle sechs Wochen gesetzlicher Frist bis zum Tage der gegen seinen Cedenten, den ersten Indossanten, anzustellenden Klage hätten ablaufen dürfen. Brüssel. S. 8. 2. 175. — s. Art. 165. u. d. Not. *)

168. s. Art. 131. u. d. Not. — s. Art. 162. 173. u. d. Not.

1. Der Mangel rechtzeitigen Protestes macht das Klagerecht des Inhabers gegen den Indossanten so gänzlich erlöschen, daß letzterer zur Rückforderung berechtigt wird, wenn er nach verspätetem Proteste, ohne Kenntniß der Verspätung, den Rückersatz geleistet hat. (Art. 1376. C. c.) Brüssel. S. 14. 2. 77. — s. Art. 1235. Nro. 2. 3. C. c.

2. Wer ein Handelspapier nach ausgebrochenem Zahlungsunvermögen des Ausstellers überträgt, ist seinem Cessionar zur Gewährleistung kraft Gesetzes verpflichtet, auch wenn er mit der Bedingung der Nicht-Gewähr cedirt hatte, und der Protest nicht rechtzeitig geschehen ist. — Dieser Mangel und jenes Gedinge entziehen bloß die thatsächliche Gewähr hinsichtlich der Zahlbarkeit; allein sie können ihn von der Verbindlichkeit nicht befreien, die jedem Cedenten obliegt, das Vorhandenseyn der Schuld zur Zeit des Uebertrages zu gewährleisten. C. H. Vw. Pau. S. 19. 1. 68. — C. H. Vw. Paris. S. 22. 1. 137. D. 20. 1. 25. L. 62. 439.

3. Die allgemeine Regel des Art. 168. welche den Inhaber eines Wechsels jedes Rückgriffes gegen die Indossanten verlustig erklärt, wenn derselbe nicht zur Verfallzeit protestirt wird, kann selbst dann, wenn der Wechsel ursprünglich keine Realität gehabt hat (weil der Aussteller erdichtet oder untergeschoben war), von den Indossanten angerufen werden,

---

*) Locré XI. 255. 261. 295. 299.

die ihren Cedenten nahmhaft machen. — Vergebens würde der 168.
Inhaber einwenden, daß die Forderung zur Zeit der Cession durch Indossirung nicht vorhanden gewesen sey, unter Berufung auf die im Art. 1693. C. c. festgesetzte Rechtsgewährschaft. — In solchem Falle wird der erste bekannte Indossant, der den Wechsel in Umlauf gesetzt hat, als Aussteller betrachtet, und bezüglich der übrigen Indossanten war in der That eine zur Zeit der Cession bestehende Forderung vorhanden. Cass. Lyon. S. 29. 1. 145. D. 27. 1. 181. L. 83. 551. — S. 26. 2. 123. — s. Art. 1693. C. c.

4. Wenn der Inhaber eines Handelspapiers den Protest versäumt, und seinen Sammtrückgriff gegen die Indossanten verloren hat, so ist er nicht befugt, seinen Cedenten anzuhalten, ihm den Aussteller anzuzeigen. Wohl aber kann er ihn nöthigen, das Daseyn und den Wohnsitz des vorausgegangenen Indossanten nachzuweisen. Paris. S. 8. 2. 191. L. 21. 519.

5. Die Unterlassung rechtzeitigen Protestes befreit die Indossanten (mit Ausnahme des ersten) von jedem Rückgriffe von Seiten des Inhabers, selbst wenn der Aussteller oder Wechselgeber eine erdichtete Person oder unbekannt geblieben ist. Jeder Indossant ist nur verpflichtet, seinen unmittelbaren Cedenten anzugeben. — Hier ist die Regel unanwendbar, nach welcher jeder Cedent verpflichtet ist, das Vorhandenseyn der Schuld zur Zeit des Uebertrages zu gewährleisten. Lyon. S. 28. 2. 344. D. 27. 2. 22.

6. Ein nicht rechtzeitig protestirter Wechsel artet nicht hierdurch allein in einen bloßen Schuldschein aus, der nicht vor den Handelsgerichten eingeklagt werden könnte. Cass. Deux-Nethes. S. 1. 1. 374. D. 1. 308.

7. Dem Inhaber bleibt dennoch die Befugniß, gegen den Aussteller vor dem Handelsgerichte, und auf persönlichen Verhaft zu klagen. Cass. Montpellier. S. 24. 186. D. 22. 1. 220. L. 70. 333.

7b. Der Fall höherer Gewalt befreit den Inhaber eines Handelspapiers, am Verfalltage Protest zu erheben. — Es ist eine höhere Gewalt, wenn der Inhaber sich in der Unmöglichkeit befindet, das Papier an den Ort gelangen zu lassen, wo es bezahlt werden soll. C. H. Vw. S. 31. 1. 122.

8. Ein feindlicher Einfall ist ein Ereigniß höherer Gewalt, der den Inhaber gezogener oder eigener Wechsel gegen den Rechtsverlust, der auf den versäumten Protest gesetzt ist, schützen kann. Gutachten des Staatsraths (1814). S. 14. 2. 335.

168. 9. Der Fall höherer Gewalt kann nach dem richterlichen Ermessen eine Ausnahme vom Art. 168. C. comm. begründen. Es ist daher nicht richtig, daß die Vorzeigung dem Inhaber eben so strenge zur Obliegenheit gemacht sey, wie die Leistung der Zahlung den Wechselgebern und Indossanten. C. H. Vw. Genua. S. 10. 1. 236. D. 8. 1. 185. L. 27. 145.

10. Im entgegen gesetzten Sinn entschieden. — Wenn der Inhaber eines Wechsels durch höhere Gewalt verhindert wurde, den Protest zur Verfallzeit einzulegen, so trifft der Zufall vielmehr ihn als die Indossanten, es bleibt ihm daher kein Rückgriff gegen sie. Paris. S. 13. 2. 32. L. 33. 315. — s. Art. 1148. Nro. 10. C. c. — s. d. Not. zu Art. 165. und 167.

11. Obgleich der Protest wegen Nichtzahlung dem Inhaber eines Wechsels, der seinen Rückgriff gegen die Indossanten beibehalten will, gebietend vorgeschrieben ist, so können doch die Vertragspersonen mittelst besonderer Verabredungen von dieser Regel abweichen. — Wenn daher der Indossant eines wegen Nichtzahlung protestirten Wechsels verlangt, daß von gerichtlicher Einschreitung Umgang genommen werde, und zur Verfallzeit Zahlung verspricht, so kann er, nachdem der Verfalltag eingetreten, zur Zahlung angehalten werden, obgleich kein Protest wegen Nichtzahlung eingelegt wurde; seine Zahlungszusage wird in diesem Falle als eine statthafte Lossagung vom Proteste betrachtet, zumal wenn der Wechselgeber nach dieser Zusage zahlungsunvermögend geworden seyn sollte. C. H. Vw. Toulouse. S. 27. 1. 459. D. 25. 1. 280. L. 79. 546. — s. Art. 164. Nro. 3. 165. Nro. 11. 175.

12. Auch wenn der Inhaber eines Wechsels seinen Rückgriff auf Gewährleistung gegen die Indossanten verspätet einlegt, können diese den im Art. 168. vorgesehenen Rechtsverlust nicht geltend machen, wenn nachbenannte beide Umstände sich damit verbinden: nachgewiesener Abmangel gesetzmäßiger Bedeckung, und höhere Gewalt, als Hinderniß der Vorsichtsmaßregeln des Inhabers. Paris. S. 10. 2. 81. L. 26. 84.

13. Der Inhaber eines protestirten Wechsels, der ihn dem Wechselgeber in laufende Rechnung bringt, verliert nicht dadurch allein den Rückgriff gegen die Acceptanten oder Indossanten. Es ist hier keine Rechtswandlung. Brüssel. S. 14. 2. 100. L. 29. 59. — s. Art. 118. Nro. 9.

14. Bei unterbliebenem Protest innerhalb der festgesetzten Fristen verliert der Inhaber eines eigenen Wechsels seine Gewährleistungsklage gegen alle Indossanten, selbst gegen den, zu dessen Vortheil der Wechsel ausgestellt wurde;

der erste Indossant eines eigenen Wechsels kann in diesem 168.
Punkte nicht mit dem Aussteller eines gezogenen Wechsels verglichen werden. — Es kommt nicht darauf an, ob der Aussteller zur Verfallzeit im Stande des Zahlungsunvermögens sich befunden hat. Cass. Dole. S. 20. 1. 138. D. 18. 1. 52. L. 58. 396.

15. Der Inhaber eines Handelspapiers, der einen durch sein Verschulden nichtigen Protest aufnehmen ließ, muß sich zwar gefallen lassen, daß sein Cedent ihm die Nichtigkeit entgegen halte, um ihm seinen Rückgriff zu entziehen; er ist jedoch keiner andern Art von Verantwortlichkeit ausgesetzt. Cass. Condé. S. 15. 1. 190. L. 44. 124.

(16) Die Bestimmung des Art. 168. C. comm. nach welcher auf Versäumung der Fristen, wegen Protest der Nicht-Zahlung oder Anstellung der Gewährleistungsklage, der Verlust der Rechte gesetzt wird, ist nicht anwendbar auf jene Gattung von Verpflichtungen, welche im Handel unter dem Namen von Mandaten bekannt sind; der Art. 168. muß auf gezogene und eigene Wechsel beschränkt werden. Bordeaux. R. G. 1833. 2. 55. *)

† 1) Die Folgen der Versäumung des Protestes sind, daß der Wechsel seine Kraft als solcher verliert, und nur noch als ein gemeiner Schuldbrief gilt. Hohnh. II. 54. f. — s. Nro. 6. f. d. T.

2) Der Wechselinhaber wird durch Versäumung der vorgeschriebenen Fristen aller Rechte gegen den Indossanten verlustig. Hohnh. VII. 317. Dies gilt, ob paritatem rationis, sowohl von der Versäumung der für die Protesteinlegung wegen Mangels Zahlung als wegen Mangels Annahme vorgeschriebene Frist. Ebend. 317. — s. Nro. 1. 3. 5. 11—15. d. T.

3) R. F. über den Verlust der Wechselgewährleistungsklage des Wechselinhabers gegen seine Giranten, wo jener Versehen und Versäumnisse bei der Präsentation und Protestation des Wechsels sich hatte zu Schulden kommen lassen. Annalen II. 303.

1. Der Indossant, der ein Handelspapier rückersetzt 169.
hat, kann nicht angehalten werden, diesen Rückersatz auf andere Art zu beweisen, als durch Vorlegung des in seiner Hand beruhenden Papiers. Paris. S. 16. 2. 100. L. 38. 512. — s. Art. 142. Nro. 7. ff. 165. Nro. 6.

(2) Ein Indossant, der seinen Rückgriff gegen die vorhergegangenen Indossanten wegen nicht zur gehörigen Zeit angestellter Gewährleistungsklage verloren hat, kann nicht gegen dieselben als Cessionar des Inhabers klagen, kraft einer Sub-

*) Locré XI. 293. 321. 334—336.

169. rogation, welche letzterer bei der Zahlung des Wechsels ihm bewilligt hatte. Bordeaux. R. G. 1833. 2. 128.

s. Art. 1250. C. c.

(3) Der Verlust des Klagerechts, den der Art. 169. C. comm. gegen den Indossanten eines Wechsels verhängt, welcher seinen Rückgriff hinsichtlich der vorhergegangenen Indossanten innerhalb der gesetzlichen Fristen nicht angestellt hat, ist eine wirkliche Verjährung; sie kann in jeder Lage des Rechtsstreites, selbst im Appellations-Verfahren vorgeschützt werden. — Agen. R. G. 1833. 2. 245. — s. Art. 2224. C. civ.

(3)b. Jener Verlust des Klagerechts kann nicht mehr vorgebracht werden, wenn nach Ablauf der gesetzlichen Fristen die Schuld von den Gewährleistern anerkannt oder eingestanden wurde. Ebend. s. Art. 2248. C. c.

170. 1. In Ermangelung rechtzeitigen Protestes ist der Inhaber eines eigenen Wechsels, zahlbar am Wohnsitze eines Dritten, seines Rückgriffes gegen den Wechselgeber verlustig, wenn dieser nachweiset, daß zur Verfallzeit Bedeckung vorhanden gewesen war. C. H. Vw. Montbrison. S. 18. 1. 299. D. 16. 1. 371.

2. Der Inhaber eines auf den Wohnsitz gestellten Wechsels, obgleich er nicht rechtzeitig Protest eingelegt, ist seines Rückgriffes gegen den Aussteller nicht verlustig, selbst wenn dieser nachweisen würde, am angegebenen Wohnsitze die Bedeckung geleistet zu haben. — Es verhält sich in dieser Beziehung mit dem auf den Wohnsitz gestellten nicht eben so, wie mit dem gezogenen Wechsel. Paris. S. 28. 2. 114.

2b. Es würde nicht genügen, daß die Bedeckung vor der Verfallzeit bestanden habe; es ist nothwendig, daß sie unmittelbar beim Verfalle vorhanden ist. Bordeaux. S. 31. 2. 332.

3. Der Wechselgeber ist gehalten, das Vorhandenseyn der Bedeckung zur Verfallzeit nachzuweisen. — Der Ausbruch des Zahlungsunvermögens vor der Verfallzeit zerstört die Bedeckung, die vorher vorhanden war. C. H. Vw. Paris. S. 16. 2. 100. L. 38. 512.

3b. Desgleichen. — Es kommt übrigens nicht darauf an, daß das Zahlungsunvermögen erst durch ein späteres Urtheil ausgesprochen wurde. Cass. Paris. S. 32. 1. 657. — s. Art. 115. 116. 117. Nro. 4. 188. u. d. Not.

5. Weder die Bestimmungen des römischen Rechts noch die des Civilgesetzbuches sind auf Handelssachen anwendbar, wo es vom Beweise der Bedeckung sich handelt; — in diesem

Punkte läßt das Gesetz den Gerichten den weitesten Spiel- 170.
raum; sie können sich desfalls auf die Erklärung und Bejahung dessen, auf den der Wechsel gezogen ist, um so mehr also auf Schriften beziehen, die von ihm herrühren, wenn gleich diese Schriften kein sicheres Datum haben. C. H. Vw. Toulouse. S. 7. 1. 15.

6. Der Wechselgeber wird nicht zugelassen, durch Zeugen die Bedeckung gegen den nachlässigen Inhaber zu beweisen, zumal wenn der Bezogene (tiré) beim Protest erkärt hat, daß er dem Inhaber nichts schuldig sey, und keine Bedeckung habe. Brüssel. S. 7. 2. 1150. *)

Der Aussteller eines gezogenen Wechsels kann dem Inha- 171.
ber den Mangel der rechtzeitigen Einschreitung nicht entgegen halten, wenn er nach dem Proteste von dem in Zahlungsunvermögen gerathenen Wertherstatter einen Theil der Waaren wieder an sich genommen hat, welche die Bedeckung ausmachten. — Vergebens würde er eine Wettschlagung der zurückgeforderten Waaren mit andern Summen, die der Wertherstatter ihm etwa vorher schuldig gewesen, versuchen, da mit einem Verganteten keine Wettschlagung geschehen kann. Cass. Paris. S. 3. 1. 268. D. 1. 630. **)

Zwölfter Abschnitt.

Von Absagscheinen. ***)

(Des Protêts.)

2. Ein von zwei Notären aufgenommener Protest ist 173.
nicht darum nichtig, weil das Handelspapier, welches die Veranlassung dazu gab, nicht von den Notären selbst vorgezeigt (präsentirt) worden ist, und weil die Notäre das Original (minute) des Protestes bei sich behalten haben. Rouen. S. 16. 2. 101.

3. Der Protest eines eigenen Wechsels, am Wohnsitze eines Dritten zahlbar, muß bei Strafe der Nichtigkeit an diesem Wohnsitz erhoben werden. C. H. Vw. Montbrison. S. 18. 1. 299.

---

*) Locré XI. 256. 265. 287. sq. 293. 320.
**) Locré XI. 287.
***) Locré XI. 256. 265. 293. — Du protêt. Pardessus. 418—441. — Protêt. Merlin Répert. — Idem Quest. — Poursuites et recours. Vincens II. 324—337.

173. 4. Wenn ein eigener Wechsel als zahlbar am Wohnsitz einer gewissen Person, an einem angegebenen Orte wohnend, sich ausdrückt, so geht die Anführung der Zahlung auf die Person und nicht auf den Ort; wenn sonach die benannte Person ihren Wohnsitz ändert, so geschieht der Protest auf rechtsförmliche Weise in ihrem neuen Wohnorte. Cass. Paris. S. 15. 1. 9. D. 12. 1. 435.

5. Wenn ein Wechsel auf einen Handelsmann gezogen ist, dessen Comptoir und Aufenthalt an verschiedenen Orten sind, so muß, wenn der Wechsel angenommen worden ist, der Protest an dem für die Zahlung bestimmten Orte erhoben werden. — Der Protest am Aufenthaltsorte würde nicht genügen, selbst wenn im Augenblicke des eingelegten Protestes der bezogene Wertherstatter oder Acceptant zahlungsunvermögend, und sein Comptoir geschlossen worden seyn sollte. Bordeaux. S. 15. 2. 141. L. 43. 279.

8. Der Inhaber eines eigenen oder gezogenen Wechsels ist im eintretenden Falle des Protestes nicht gehalten, diesen zugleich im Wohnsitze des Hauptzählers und in dem eines für den Nothfall angezeigten Zählers zu erheben, wenn nicht dieser letztere ein ursprünglich auf dem Wechsel angegebener Dritter ist. — Anders würde es sich verhalten, wenn der Zähler auf den Nothfall ein Indossant wäre, der sich selbst angezeigt hätte. C. H. Vw. Seine. S. 29. 1. 169. D. 27. 1. 192. — s. Art. 119. 162. 184. 189.

(10) Der Inhaber eines Handelszettels ist nicht verpflichtet, denselben am Wohnsitze der empfohlenen Freunde (payeurs au besoin) protestiren zu lassen, als wenn diese als Zähler ursprünglich in der Schuldurkunde angegebeu waren: eben so wenig ist erforderlich, an den Wohnsitzen der von den Indossanten empfohlenen Freunde protestiren zu lassen. Cass. Lyon. J. 19. S. 1834. 1. 220.

(11) Der Protest muß nothwendiger Weise am Wohnsitze des Bezogenen behändigt werden; er ist ungültig, wenn er der außerhalb des Wohnsitzes angetroffenen Person des Bezogenen behändigt wird. Bordeaux. J. 19. S. 1834. 2. 437.

(12) Im entgegen gesetzten Sinn entschieden; er ist gültig, wenn aus dieser Behändigung kein Nachtheil für die Interessenten erfolgt ist. C. H. Vw. Angers. J. 19. S. 1835. 1. 9.

(13) Der Protest eines Handelspapiers muß am Wohnsitze der, von den Indossanten angegebenen Zähler im Nothfalle eben sowohl, als am Wohnsitze der vom Aussteller oder Unterzeichner des Wechsels benannten Zähler geschehen. Paris. R. G. 1837. 2. 93. — Dahin abgeändert, daß nur

am Wohnsitze der letztgedachten Zähler der Protest geschehen 173.
müsse. Paris. R. G. 1837. 2. 152. *)

(14) Ueber die Förmlichkeiten und Wirkungen des Protestes im Falle der Freundeszahlung. Horson II. 114—119.

(15) An welchem Tage muß der Protest eines Handelspapiers geschehen, dessen Verfalltag unrichtig angegeben ist? — A. Der Protest ist an dem einen oder andern der angegebenen Tage gültig auszustellen, weil der Inhaber nicht unter der Ungewißheit des Inhalts des Papiers leiden darf, und die Indossanten es sich zuschreiben müssen, daß sie einer nach dem andern ein Handelspapier angenommen und übertragen haben, dessen Verfalltag nicht klar bestimmt war. Horson II. 135—137.

(16) Berechtigt der Protest eines verfallenen Handelspapiers den Gläubiger, Zahlung oder Sicherstellung der übrigen noch nicht verfallenen Papiere zu verlangen, die etwa der nämliche Schuldner ihm ausgestellt hat? — Verneint. Horson II. 142—146.

(17) Wenn ein Indossant, der am Zahlungsorte wohnt, einen Nothfall selbst angekündigt hat, ist alsdann der Inhaber gehalten, am Verfalltage dort den Wechsel vorzeigen nud protestiren zu lassen, oder genügt es, jenem Indossanten den Protest innerhalb der 14 Tage zu verkündigen? — Ist das Recht, einen Nothfall bei einem Dritten anzuzeigen, nur dem Wechselgeber vorbehalten, oder steht es allen nach einander gefolgten Indossanten zu? — Vom C. H. zu Gunsten des Wechselgebers entschieden. Horson II. 151—155.

(18) Wo muß bei ermangelnder Zahlung eine Tratte protestirt werden, welche bedungenermaßen in einer andern Stadt als da, wo der Wertherstatter wohnt, zahlbar ist, wenn der letztere deren Annahme, und folglich auch der Anzeige des Hauses sich weigert, welches zur Verfallzeit für ihn zahlen müßte? — A. Am wirklichen Wohnsitze des Wertherstatters. Horson II. 157—167.

(19) Kann ein Protest auf das Ansinnen eines andern als des Eigenthümers des Wechsels gültig geschehen? — Bejaht, doch mit der Einschränkung, daß der Schuldner beim Anerbieten der Zahlung berechtigt seyn würde, zu begehren, daß jener Dritte sich durch eine Vollmacht zum Empfange des Geldes ausweise. Horson II. 167.

(20) Wird durch den Beisatz „Rücksendung ohne Kosten" am Schluß eines Handelspapiers der Inhaber vom Protest und

---

*) Actions que produit le non payement de la lettre de change. Pardessus 412—445.

173. den Vorsichtsmaßregeln losgezählt? — Verneint. Horson II. 167—179. 185—187.

†1) Protest bei gezogenen Wechseln. Hohnh. VII. 209. 312. — s. Nr. 5. d. T.

2) Protest muß, wenn der Wechsel in 24 Stunden nicht acceptirt worden, innerhalb dieser Zeit von Seiten des Präsentanten erhoben werden, widrigenfalls er seinen Regreß gegen seine Vormänner verliert. Hohnh. VII. 317.

3) Folgen des Protestes: sobald die Protesturkunde wegen Nichtannahme dem Indossanten und dem Trassanten kund gethan worden, sind diese gegen einander gehalten, auf Verlangen für die Zahlung des Wechsels Bürgschaft zu leisten, oder den Betrag seiner Kosten zu erlegen. Ebend.

174. Der mit der Protestation eines Handelspapiers beauftragte Gerichtsbote (Huissier), dem ein Diener des Schuldners erklärt, daß sein Herr nicht „zu sprechen" sey, ist einer wiederholten Erscheinung überhoben; er kann auf der Stelle den Protest dem Diener behändigen, mit den nämlichen Rechtsfolgen, als wenn der Schuldner abwesend wäre. Cass. Corté. S. 30. 1. 113. *)

175. 1. Der Inhaber eines Wechsels, der, statt denselben zur Verfallzeit prokestiren zu lassen, dem Acceptanten verspricht, die Zahlung erst nach dem Eintritt einer gewissen Bedingung zu verlangen, verliert jeden Rückgriff gegen den Wechselgeber, wenn gleich die Bedingung im Interesse des letztern beigefügt zu seyn schiene. Grenoble. S. 11. 2. 188.

2. Zeugenbeweis ist nicht zulässig, um darzuthun, daß von Seiten des Ausstellers eines nicht protestirten gezogenen Wechsels die Einwilligung dazu ertheilt worden, daß kein Protest erhoben, der Rückersatz dagegen, der unterlassenen Förmlichkeiten ungeachtet, geleistet werden solle; da keine andere Beurkundung die Protesturkunde ersetzen kann, so ist dies um so mehr der Fall mit dem Zeugenbeweise. Paris. S. 30. 2. 349. **)

2b. Im entgegengesetzten Sinn entschieden; es verhält sich hier nicht so, wie in dem Falle, wo es von Ergänzung des Protestes selbst sich handeln würde. Cass. Paris. S. 32. 1. 657. — s. Art. 164. Nro. 3. 4. — 165. Nro. 11.

3. Die Worte: „Rücksendung ohne Kosten", die der Aussteller eines Wechsels seiner Unterschrift beifügt, sind verbindlich, selbst für alle nachherigen Inhaber (wenn in der zu ihrem Vortheil bewirkten Indossirung dies nicht eigens abge-

---

*) Locré XI. 256. 288.
**) Laukhard II. 439.

ändert ist), und befreien von der Nothwendigkeit, Protest ein- 175.
zulegen. Angers. S. 31. 2. 290. s. Art. 173. Nro. 20. *)

3b. Befreit das Gedinge, „Rücksendung ohne Kosten", der Indossirung eines Handelspapiers beigefügt, den dritten Inhaber, auf den der Uebertrag in der Folge durch unbedingte Indossirung geschehen, von der Obliegenheit, Protest einzulegen? — Stillschweigend verneint. C. H. Vw. Senlis. S. 32. 1. 46.

4. Das Vorhandenseyn eines Protestes kann nicht durch bloße Vermuthungen gerichtlich bewiesen werden; es bedarf schriftlichen Beweises. Cass. Caen, S. 15. 1. 131. D. 12. 1. 623. L. 42. 301. **)

(5) Die bei dem Bezogenen vorhandene Deckung wird zerstört, wenn dieser vor dem Verfalltage des Wechsels zahlungsunfähig wird; deßwegen verliert der Wechselinhaber in einem solchen Falle seinen Regreß gegen den Aussteller nicht, wenn auch der Protest nicht in der vorgeschriebenen Frist erhoben worden ist. Cass. Paris. S. 32. 1. 657. (Laukhard II. 439.)

(6) Kann der Indossant die Verspätung des Protests eines von ihm in einem Briefe versendeten Handelspapieres geltend machen, wenn dieselbe von einem Verschulden der Postbehörden herrührt? — Verneint: der Nachtheil trifft in solchem Falle den Indossanten. Horson II. 139—142.

***) 176.

* 1) Das Wechselprotestbuch ist von den Amtsrevisoraten zu führen, von den Aemtern blattweise mit Handzuge zu beglaubigen, und die Proteste nach vorgeschriebenem Formular einzutragen. Justiz-Min. U. A. B. 1838. Nro. 103. (V. B. Nro. 48.) O. A. B. 1839. Nro. 6. (V. B. Nro. 3.) S. A. B. 1839. Nro. 1. (V. B. Nro. 1.)

2) Wenn die urschriftliche Eintragung des Protestes in dieses Buch, weil mehrere Wechselproteste gleichzeitig an demselben Amtsorte, oder mit kurzen Zwischenräumen an verschiedenen Amtsorten aufzunehmen sind, nicht sogleich geschehen kann, so darf ausnahmsweise die getrennt erhobene Protesturkunde demnächst nur abschriftlich in das Protestbuch eingetragen, und das Original derselben als Beilage aufbewahrt werden. Justiz-Minist. M. A. B. 1839. V. B. Nro. 5.

3) Die Abschriften der Wechselproteste sollen auf gestempeltem feinem Papier in Quartformat gefertigt werden. Justiz-Min. 29. Oct. 1838. — M. A. B. 1839. V. B. Nro. 5.

---

*) Laukhard II. 445.
**) Locré XI. 265.
***) Locré XI. 257. 265. 305.

Dreizehnter Abschnitt.

Von dem Rückwechsel. *)

(Du Rechange.)

177. Der Rückwechsel hat nicht die Wirkung des Gegenziehens, was ein neuer Wechsel ist: — sondern es kann ein Gegenziehen nicht vor dem Verfalle der Tratten, an deren Stelle es gesetzt wird, stattfinden. Colmar. S. 16. 2. 102.

178. s. Art. 116. Nro. 6. **)

179. s. Art. 118. Nro. 2.

180. s. Art. 116. Nro. 6.

181. (1) Persönlicher Verhaft kann auch wegen Zahlung der Zinsen und Kosten der Rückrechnung eines protestirten Wechsels erkannnt werden; man kann diese Zinsen und Kosten nicht wie Gerichtskosten ansehen. C. H. Vw. Paris. R. G. 1836. 1. 103. — s. Art. 2063. C. c. ***)

(2) Ist jeder Indossant befugt, das Briefporto dem ursprünglichen Betrage der Rückrechnung beizuschlagen? — Bejaht. Horson II. 188. f.

182. †)

183. Wenn ein Wechsel als in einem Lande zahlbar angezeigt ist, wo die Rückwechsel vervielfältigt werden dürfen, so ist der Indossant gehalten, sich mehrere Rückwechsel gefallen zu lassen, selbst wenn die Indossirung in Frankreich statt fände, wo das Gesetz die Vervielfältigung der Rückwechsel untersagt. Genua. S. 13. 2. 23. L. 33. 571. ††)

184. (Zinsen für Vorschüsse s. Art. 1153. Nro. 4. 2001. C. c. — Bedungene Zinsen s. Art. 1907. C. c. u. d. Not.)

1. Zwischen Handelsleuten richtet sich die Bedingung der Zinsen (in Ermangelung eines ausdrücklichen Gesetzes) nach Handelsgebrauch; zwar nicht so, daß die zu einem niedrigeren Zinsfuße bedungenen nicht gültig seyn sollten, sondern in dem Sinne, daß sie den auf der Börse angenommenen, und von den accreditirten Handelsleuten zugelassenen Zinsfuß nicht übersteigen dürfen, und daß die Bedingung von Zinsen für Darleihen auf längere Zeit untersagt ist. Dijon. S. 3. 2. 212.

---

*) Retraite ét rechange. Vincens II. 303—323.
**) Locré XI. 257. 288. 305.
***) Locré XI. 265.
†) Locré XI. 265.
††) Locré XI. 258.

2. Der gesetzliche Zins ist auf fünf vom Hundert in bürgerlichen Rechtsgeschäften, und auf sechs vom Hundert in Handelsgeschäften festgesetzt, alles ohne Abzug der darauf haftenden Staatsabgaben. — In beiden Fällen darf der bedungene Zins den gesetzlichen Fuß nicht übersteigen. Gesetz vom 3. Septbr. 1807. S. 8. 2. 18. 184.

3. Im Allgemeinen laufen die Zinsen schuldiger Summen nicht kraft Gesetzes vom Verfalltage an, sondern erst vom Tage der Setzung in Verzug, oder der Klage. Dies gilt sowohl für Handelspapiere, als für einfache Schuldverschreibungen. Cass. Yonne. S. 1. 1. 252. D. 1. 220.

4. Im Falle der Nichtzahlung eines Handelspapiers laufen die Verzugszinsen nicht vom Verfalltage, sondern erst vom Tage des Protestes. Cass. Dijon. S. 18. 1. 268. L. 52. 362.

5. Ueberall muß Protest wegen Nichtzahlung, und nicht Protest wegen Nichtannahme hierunter verstanden werden. Cass. Caen. S. 15. 1. 131. D. 12. 1. 623. L. 42. 301.

7. Um zu beurtheilen, ob bei einer Zinsbestimmung wucherliche Zinsen verabredet worden sind, muß vielmehr das Gesetz, welches an dem Orte gilt, wo der Vertrag errichtet worden ist, und wo er zur Erfüllung kommen soll, in Betracht gezogen werden, als das Gesetz des Wohnsitzes des Darleihers. Turin. S. 1. 2. 537.

8. Die Zinsen der eigenen Wechsel sind der im Art. 2277. C. c. geordneten fünfjährigen Verjährung unterworfen. Bordeaux. S. 28. 2. 284. D. 26. 2. 212.

(9) Ist der Indossant eines gezogenen oder eines eigenen Wechsels, welche protestirt wurden, die Zinsen vom Tage des Protestes, oder erst von dem Tag an schuldig, wo der Rückersatz an ihn verlangt wurde? — Entschieden im ersteren Sinne; im entgegengesetzten Sinne jedoch vom Tribunal zu Rouen. Horson II. 189—192.

* Vierzehnter Abschnitt.

Von der Wechselverlängerung.

(186 a — 186 d.)

*) 186.

† Wechselprolongation ist nur eine beziehende Urkunde, welche ohne Vorlegung des Wechsels selbst zum Beweise der 186 a.

*) Locré XI. 305.

186 a. Rechtsbeständigkeit einer Rechtsverbindlichkeit nicht hinreicht, sondern höchstens als Anfang eines schriftlichen Beweises dienen kann. Hohnh. VII. 91. f.

*Fünfzehnter Abschnitt.

Von der Wirkung der Wechsel. *)

(186 aa — 186 ac.)

186 aa. 1) Das Wechselverfahren tritt in contumaciam ein, wenn die Einrede der Wechselunfähigkeit nicht vorgeschützt wird. Hohnh. IV. 33. **)

186 ac. * 2) Zur Wechselbefähigung der Handelsleute bedarf es keines besondern Patents. Justiz-Min. M. A. B. 1830. Nro. 24. Wehrer V, 1226.

† 3) Ob A. S. 113. und 186 ac. bloß von gezogenen oder auch von eigenen Wechseln handeln. Gründe für beide Ansichten. Hohnh. III. 244. ff.

4) Wechsel, die nicht von Handelsleuten oder in Handelsgeschäften ausgestellt wurden, sind nicht nach dem Handelsrecht, sondern nach dem bürgerlichen Recht zu beurtheilen. Hohnh. VI. 289. ff. vergl. Art. 1. Zusatz 13. f.

Zweites Kapitel.

Von eigenen Wechseln. ***)

(Sect. II. Du Billet à ordre.)

(Verfallzeit s. Art. 129. ff. — Indossirung Art. 136. Nr. 5. ff. — Sammtverbindlichkeit Art. 140. — Art. 113. Nro. 1. — Wechselbürgschaft Art. 141. f. — Zahlung Art. 143. ff. — Freundeszahlung Art. 158. ff. — Protest Art. 173. ff. — Rechte und Verbindlichkeiten des Inhabers Art. 160. ff. — Rückwechsel oder Zinsen Art. 177. ff.)

---

*) Ueber den persönlichen Verhaft in Handelssachen bestand in Frankreich ein Gesetz vom 15. Germinal J. 6. und wurde demnächst ein neues unterm 17. April 1832. in vier (beziehungsweise sechs Titeln erlassen, welches unten als Anhang beigefügt ist. — Für Baden vergl. P. O. §. 680 — 684. §. 1077 — 1095.

**) Verstärkung des Wechselgeschäfts durch Verhaftsrecht. Brauer IV. S. 448.

***) Billets à ordre. Locré XI. 23. — Pardessus 478—482. — Ordre (Billet à) Merlin Répert. — Des billets et des promesses. Vincens II. 365—370. — Du dépôt. Pardessus 491—514.

1. Die Indossanten eigener Wechsel sind nicht, wie 187.
die der gezogenen, gehalten, unter Strafe der Gewährleistung zu beweisen, daß zur Verfallzeit des Wechsels diejenigen, auf die er gezogen war, ihnen schuldig seyen, oder hinlängliche Bedeckung haben, um Zahlung zu leisten. Cass. Granvillers. S. 1. 1. 75. D. 1. 60.

2. Die Behändigung des Protestes eines eigenen Wechsels, der durch Indossirung, obgleich nicht auf Verfügung, übertragen wurde, wirkt den Uebergang und Besitz zum Vortheil des Cessionars und dritten Inhabers, in dem Sinne, daß der Aussteller demselben nicht den Mangel einer Ursache des Wechsels entgegen halten, und in dessen Folge die Zahlung verweigern kann. Paris. S. 30. 2. 370. L. 88. 243.

3. Als eigene Wechsel werden jene betrachtet, die auf Verfügung gestellt, obgleich sie unter Nicht-Handelsleuten ausgestellt, und nicht umgesetzt worden sind. Der Rückgriff gegen den ordentlichen oder Wechselbürgen ist daher innerhalb der nächsten 14 Tage nach dem Proteste zu nehmen, um so mehr, als demjenigen, der sich für einen eigenen Wechsel verbürg hat, nicht minder daran gelegen ist, als dem Indossanten eines gezogenen Wechsels, unverzüglich von der Nichtzahlung in Kenntniß gesetzt zu werden. C. H. Vw. Douai. S. 2. 1. 283. D. 1. 470. L. 3. 147.

4. Wer nach einem Proteste für Rechnung eines andern einen eigenen oder gezogenen Wechsel bezahlt, der keine Uebers wechselung von Ort zu Ort enthielt, kann keine Zinsen seiner Vorschüsse begehren. C. H. Vw. Douai. S. 3. 1. 50. D. 1. 534. L. 4. 113. — s. Art. 170. Nro. 2. — 184. Nro. 8. *)

1. Der Mangel des Datums in einem eigenen Wech- 188.
sel zieht nicht die Nichtigkeit nach sich, wenn der Unterschied im Datum keine Veränderungen im Rechte zur Folge haben kann. C. H. Vw. Aix. S. 22. 1. 168. D. 19. 1. 603. L. 62. 189.

2. Die Worte, „zahlbar zum Vortheil des ....", die in einem Schein oder eigenen Wechsel gebraucht sind, haben nicht die gleiche Bedeutung mit den Worten, „zahlbar auf Verfügung des ....", und machen den Wechsel nicht übertragbar im Wege der Indossirung. In diesem Falle muß der Cessionar des Wechsels alle Einreden sich entgegen halten lassen, namentlich alle Wettschlagungen, die gegen seinen Ce-

---

*) Locré XI. 258. sq. 265. 293. sq. 305. 307. sq. 337. — Billet à domicile. Merlin Quest. — Eigene Wechsel als Geldtausch. Brauer IV. S. 452.

188. denten vorgeschützt werden können. Douai. S. 7. 2. 929. D. 8. 2. 61.

3. Ein Handelspapier auf den Inhaber, als Wechsel bezeichnet, ist gültig. Cass. Riom. S. 13. 1. 89.

4. Ein Handelspapier auf den Inhaber ist wesentlich zum Umsatz vereigenschaftet. Entscheidung des Finanz-Minist. (1808). S. 10. 2. 264.

6. Ein eigener Wechsel, bezeichnet: „Werth nach Uebereinkunft" hat nicht die Eigenschaft eines umsetzbaren Handelspapieres; der Aussteller eines solchen Wechsels kann daher dem dritten Inhaber die nämlichen Einreden entgegen halten, wie er es demjenigen hätte thun können, zu dessen Vortheil er den Wechsel unterzeichnet hätte. Caen. S. 14. 2. 158. D. 12. 2. 77. L. 42. 37.

7. Der Ausdruck, „Werth für mich selbst", ist nicht gleichbedeutend mit „Werth baar erhalten", und genügt nicht, um den Handelsmann, der einen so abgefaßten Wechsel ausgestellt hat, dem persönlichen Verhafte zu unterwerfen. Cass. Troyes. S. 15. 1. 126. D. 12. 1. 597. L. 37. 504. — s. Art. 110. Nr. 13. ff.

8. Ein eigener Wechsel, enthaltend „Werth in Quittung", hat nicht den Charakter eines zum Umsatze geeigneten Handelspapiers. — Folglich kann der Aussteller eines solchen, „Werth in Quittung des Kaufpreises von Liegenschaften" lautenden Wechsels, dem dritten Inhaber die nämlichen Einreden entgegensetzen, die er gegen den, zu dessen Vortheil er den Wechsel ausgestellt hatte, geltend machen kann. Bordeaux. S. 1. 2. 686.

9. Eigene Wechsel, unterzeichnet „Werth in Quittung des Kaufpreises einer Liegenschaft", können im Sinne des Tit. 5. Art. 31. der Ordonnanz von 1673. umgesetzt werden; so daß der Inhaber, in Ermangelung der Rückgriffsanstellung auf Gewährleistung in den bestimmten Fristen, seines Rechtes verlustig wird. C. H. Vw. Bordeaux. S. 11. 1. 205. D. 9. 1. 335. L. 30. 449. — s. Art. 189. Nro. 17.

10. Selbst wenn ein eigener Wechsel mit der Unterschrift eines oder mehrerer Handelsleute versehen ist, wird er als einfache Zahlungszusage (Promesse) betrachtet, sobald er nicht die Leistung des Werthes ausdrückt. Das Handelsgericht ist in diesem Falle unzuständig, darüber zu erkennen. C. H. Vw. Brüssel. S. 11. 1. 341. D. 9. 1. 397. L. 30. 513.

12. Der eigene Wechsel, der den geleisteten Werth nicht ausdrückt, ist eine bloße Zahlungszusage, und unterwirft den Nicht-Handelsmann, der denselben ausgestellt hat, der

Gerichtsbarkeit der Handelsgerichte nicht, obgleich das Papier durch Indossirung cedirt werden kann. Brüssel. S. 11. 2. 62. L. 31. 322. 188.

13. Die unterbliebene Angabe der Beschaffenheit des gelieferten Werthes in einem eigenen Wechsel kann durch äußere Beweise, z. B. aus dem Inhalte der Handelsbücher ergänzt werden. Angers. S. 118. 2. 113. L. 50. 155.

14. Ein eigener Wechsel, besagend „Werth erhalten", ohne Angabe der Beschaffenheit desselben, wird als bloße Zahlungszusage betrachtet. Trier. S. 16. 2. 103.

15. Der Ausdruck, „Werth erhalten" in einem eigenen Wechsel, genügt der Absicht des Gesetzes nicht, welches die Art des geleisteten Werthes erfordert. Toulouse. S. 29. 2. 117. D. 27. 2. 145.

16. Als ein eigener Wechsel kann ein Papier nicht betrachtet werden, das die Art des geleisteten Werthes nicht ausdrückt, obgleich dasselbe zur Verfügung eines Dritten gestellt ist. Das Handelsgericht ist daher unzuständig, um hier über eine Klage auf Zahlung zu erkennen, wenn der Beklagte kein Handelsmann ist, sollte auch übrigens jenes Papier mit Handelsunterschriften versehen seyn. Toulouse. S. 29. 2. 117. D. 27. 2. 145.

17. Die Lieferung des Werthes ist nicht hinlänglich ausgedrückt durch die Worte, „Werth empfangen nach meinem Bedarf." Paris. S. 29. 2. 139. D. 27. 2. 249. — s. Art. 117. Nro. 3.

(19) Die Urkunde, worin der Schuldner eines eigenen Wechsels ein Unterpfand zur Sicherung seiner Schuld bestellt, enthält eine neue, von derjenigen, welche das Ergebniß der Scheine ist, verschiedene Schuldverschreibung. Gesetz. (Jahr 7.) Cass. Aubusson. J. 19. S. 1834. 1. 789. *)

† 1) Ob die unrichtige Angabe des Werthes beim Wechsel diesen auch als Schuldurkunde unkräftig macht. — Verneint. Hohnh. I. 266. s. Nro. 6—8. 12. 14—17. d. T.

2) Eigene trockene Wechsel, die von Nicht-Handelsleuten für Nicht-Handelsgeschäfte ausgestellt wurden, sind bloße Privaturkunden über einseitige Zusagen. Hohnh. II. 51. vergl. mit 390. ff. I. 265 f.

3) Das Handelsrecht verliert seine Anwendung auf einen eigenen Wechsel durch Versäumniß seiner Protestation zur Verfallzeit. Hohnh. II. 55.

4) Eigene Wechsel werden dadurch, daß sie auf Verfügung gestellt sind, noch nicht zu einem Handelsgeschäfte, sondern nur dann, wenn der Indossant ein Handelsmann ist, oder für ein Han-

---

*) Locré XI. 265. 294. 297. sq. 300. 305.

188. delsgeschäft davon Gebrauch macht, Hohnh. IV. 32. 33. 58. N. Jahrb. V. 89. Durch Ausstellung auf Ordre wird der Aussteller dem Inhaber für verhaftet erklärt. Hohnh. IV. 59—61.

5) Ein solcher Wechsel ist alsdann eine Handelssache, wenn er von Handelsleuten oder für Handelsleute ausgestellt wird. Ebend. 58. — Vergl. Art. 1. Zus. 13. f.

6) Wenn schon vor der Verfallzeit die Valuta durch Abrechnung getilgt war, so ist die Einrede der Zahlung damit begründet. Hohnh. IV. 59. — II. 51. 54.

Drittes Kapitel.

Von der Verjährung der Wechsel.

(Sect. III. De la Prescription.)

189. 3. Die durch Art. 189. eingeführte fünfjährige Verjährung ist auf eigene Wechsel anwendbar, die unter der Herrschaft der Ordonnanz von 1673. ausgestellt und verfallen, aber während fünf Jahren unter der Herrschaft des C. comm. unbetrieben gelassen worden sind. (Art. 2281. C. c.) Rouen. S. 14. 2. 104. — Paris. S. 17. 2. 63. L. 46. 367.

4. Im entgegengesetzten Sinn entschieden. — Die Frage von der fünfjährigen Verjährung ist in solchem Falle nach den alten Gesetzen des Zeitpunktes, wo der Wechsel ausgestellt wurde, und nicht nach dem neuen Gesetze zu beurtheilen, unter dem die fünf Jahre ohne gerichtliche Betreibung umlaufen sind. Riom. S. 19. 2. 293.

5. In diesem Falle ist die Verjährung des Art. 189. nicht anwendbar. C. H. Vw. S. 22. 1. 319. — Riom. S. 22. 2. 39. — Cass. Douai. S. 24. 1. 354. D. 22. 1. 275.

7. Die fünfjährige Verjährung des Art. 189. beginnt den Tag nach dem Verfalltage zu laufen, es möge Protest erhoben worden seyn oder nicht. Cass. Bar-le-Duc. S. 18. 1. 254. L. 52. 13.

8. Die Verjährung gegen einen Wechsel, „zahlbar auf Sicht", beginnt erst mit dem Tage des Protestes, welcher die geschehene Vorzeigung sicher stellt. Nismes. S. 19. 2. 294.

9. Die Verjährung des Art. 189. findet nicht statt, wenn die Schuld mittelst einer gesonderten Urkunde anerkannt wurde, selbst wenn diese Urkunde älter wäre, als das der Verjährung unterworfene Handelspapier. C. H. Vw. Paris. S. 19. 1. 408. D. 17. 1. 327.

10. Wenn der Schuldner eines eigenen Wechsels in

der Folge über die nämliche Summe eine Anerkennung in öffent- 189.
licher Urkunde ausgestellt hat, so ist er dadurch aller Befug-
niß verlustig geworden, die fünfjährige Verjährung vorzu-
schützen. — Vergebens würde er einwenden, daß durch jene
urkundliche Anerkennug selbst dargethan sey, daß die Wechsel-
schuld keine Rechtswandlung erlitten habe, und nach Handels-
recht verfolgt werden dürfe. Paris. S. 26. 2. 133. — s. Art.
112. Nro. 5.

11. Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist nicht befugt, die fünfjährige Verjährung vorzuschützen, wenn er vor Ablauf dieser Frist sich den Wechsel unter dem Vorwande hat anvertrauen lassen, daß er die gerichtlichen Schritte gegen den Acceptanten selbst einleiten wolle. Bordeaux. S. 28. 2. 239.

12. Die fünfjährige Verjährung kann nicht mehr vorgeschützt werden, wenn die Schuld anerkannt worden, wenn in einem Briefe oder in einer andern Privaturkunde der Wechselgeber darauf verzichtet hat, dem Inhaber den Verfall, wegen Mangel rechtzeitigen Protestes entgegen zu halten. C. H. Bw. Orleans. S. 26. 1. 310. D. 24. 1. 159. L. 75. 398.

12b. Damit die besondere Urkunde, deren der Art. 189. gedenkt, die Wirkung haben könne, die dreißigjährige Verjährung an die Stelle der fünfjährigen zu setzen, muß die Meinung des Schuldners gewesen seyn, dem Gläubiger durch jene Urkunde einen neuen Rechtstitel zu verschaffen. Entgegen gesetzten Falles findet bloß die fünfjährige Verjährung statt. C. H. Bw. Tours. S. 32. 1. 26.

13. Die vom Schuldner eines Wechsels geschehene Anerkennung von ihm geleisteter, und vom Inhaber auf der Rückseite des Wechsels vorgemerkter Abschlagszahlungen, kann als Anerkennung durch besondere Urkunde im Sinne des Art. 189. betrachtet werden. C. H. Bw. Castres. S. 30. 1. 115.

14. Wenn der Verfall eines Handelspapiers eingetreten, so ist die Bitte um Zahlungsausstand, mit der Zusage, Zinsen zu bezahlen, keine Anerkennung der Schuld im Sinne des Art. 189. sondern man darf in dieser Bitte nur eine Verlängerung der früheren Rechtsurkunde sehen. — Die Klage auf Zahlung der Schuld bleibt daher der fünfjährigen Verjährung unterworfen, nur nimmt diese Verjährung erst vom Ablaufe des gebetenen Ausstandes ihren Anfang. Amiens. S. 30. 2. 226.

15. Die fünfjährige Verjährung der Wechsel kann nicht auf eine Klage zwischen Handelsleuten angewendet werden, worin der eine an den andern fordert, was ihm in Folge ihrer

189. Handelsunternehmungen gebührt, obgleich letztere seit länger als fünf Jahren beendigt sind. Rouen. S. 18. 2. 68.

16. Die Schrift, worin Jemand anerkennt, von einem andern einen Wechsel, zahlbar zu einem gewissen Zeitpnnkte, empfangen zu haben, mit der Zusage, denselben ihm in Rechnung zu stellen, hat die Eigenschaft eines Wechsels nicht, ist daher der fünfjährigen Verjährung nicht unterworfen. Cass. Lyon. S. 13. 1. 110. D. 11. 1. 208.

17. Die Zahlung einer Liegenschaft in Wechsel, besagend „Werth in Quittung des Kaufpreises von Liegenschaft", bewirkt keine solche Rechtswandlung, daß im Falle der Verjährung des Wechsels der Kaufpreis nicht mehr entrichtet werden müßte. Cass. Amiens. S. 13. 1. 451. D. 9. 1. 453. L. 32. 132. — s. Art. 188. Nr. 8. f.

18. Die Verjährung des Art. 189. ist auf alle Klagen bezüglich auf Wechsel und andere Handelspapiere anwendbar, ohne Unterschied der Ursachen, aus denen sie ausgestellt wurden. — Ein Wechsel wird also in fünf Jahren verjährt, auch wenn er den Verkauf eines Holzhiebes zum Gegenstand hatte, ganz so, wie wenn seine Veranlassung eine Handelsunternehmung gewesen wäre. C. H. Vw. Straßburg. S. 30. 1. 7. D. 28. 1. 37. L. 88. 120.

19. Die fünfjährige Verjährung der Wechsel wird nicht durch die bloße Zahlungseinstellung des Gemeinschuldners unterbrochen. — Diese Verjährung kann von den Erben des Schuldners vorgeschützt werden, auch wenn der letztere die bestrittene Forderung in seinen Schuldenstand aufgenommen hätte. Paris. S. 15. 2. 123. L. 38. 225.

20. Eine dem Aussteller von Handelspapieren gegebene Anweisung unterbricht die Verjährung gegen den Sammtbürgen, so daß sie nicht mehr zu seinen Gunsten laufen kann, so lange der Verfall der Anweisung weder begehrt, noch ausgesprochen worden ist. Paris. S. 16. 2. 98. L. 38. 421.

(29) Die fünfjährige Verjährung aller Klagen, bezüglich auf Wechsel und andere Handelspapiere, steht wegen ausgebrochenen Zahlungsunvermögens des Schuldners nicht still: eben so wenig wegen des nachgefolgten Gantvergleiches; — wenigstens wenn es von Gläubigern sich handelt, welche an diesem Rechtsgeschäfte weder Antheil genommen haben, noch in den Schuldenstand des Gemeinschuldners aufgenommen worden sind. C. H. Vw. Paris. R. G. 1833. 1. 844.

s. Art. 2251. C. c.

(30) Das von einem Banquier unterzeichnete Anerkenntniß, eine Tratte zum Umsatz empfangen zu haben, kann

als der fünfjährigen Verjährung unterworfen erklärt werden, wie wenn es die Tratte selbst wäre: — zumal wenn der Gläubiger stillschweigend den Charakter der Verpflichtung, als eines Handelsgeschäftes, durch die angestellte Klage vor dem Handelsgericht und durch den Antrag auf persönlichen Verhaft anerkannt hat. C. H. Vw. Dijon. J. 19. S. 1835. 1. 95. 189.

(31) Die fünfjährige Verjährung bei gezogenen und eigenen Wechseln läuft gegen Minderjährige wie gegen Großjährige. Paris. R. G. 1836. 2. 258. *)

(32) Eine Bitte um Aufschub zur Zahlung eines Wechsels ist eine Anerkennung der Schuld, welche die Unterbrechung der fünfjährigen Verjährung nach sich zieht. C. H. Vw. Toulouse. R. G. 1837. 1. 999.

(33) Die fünfjährige Verjährung des Art. 189. C. comm. ist nicht anwendbar auf eigene Wechsel, welche zwar von Handelsleuten, aber in einer Sache, welche keine Handelssache ist, ausgestellt wurden. Paris R. G. 1837. 2. 16. **)

(34) Unterbrechen die in den ersten fünf Jahren nach dem Verfalltage eines Handelspapieres gegen einen der Mitschuldner unternommenen gerichtlichen Einschreitungen die Verjährung auch hinsichtlich der übrigen? — Bejaht. — Im entgegengesetzten Sinne entschieden vom Tribunal zu Toulouse. Horson II. 197 — 201.

(35) Kann der Inhaber durch den Beweis, daß sein Schuldschein nur ein simulirter Wechsel sey, die vom Acceptanten vorgeschützte fünfjährige Verjährung beseitigen? — Bejaht. Horson II. 201—205.

† Die Wechselverjährung läuft fünf Jahre vom Tage des Absagescheines oder des letzten gerichtlichen Betriebs an. Hohnh. II. 55. s. Nro. 7. f. d. T.

---

*) Laukhard III. 432.

**) Locré XI. 259. sq. 266. 289. 294. 300. 305. 321. 337. — Prescription et déchéance. Vincens II. 362 — 364. — Eid der Erben bei verjährtem Wechsel. Brauer V. 638.

*Neunter Titel.

Von Handelszetteln.

---

*Erstes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen.

(A. S. 190—193.)

190. † 1) Handelspapiere sind Briefe und Zettel, die statt baaren Geldes in Umlauf gesetzt sind. Hohnh. III. 32.
2) Handelszettel, deren Begriff und Erfordernisse. N. Jahrb. II. 273.
3) Zur Beweiskraft derselben ist die Beobachtung des L. S. 1326. nothwendig, wenn der Aussteller nicht zu den Personen gehört, denen das Gesetz die Beobachtung der daselbst vorgeschriebenen Förmlichkeiten erlassen hat. Ebend. II. 276. 278.
4) Muß in Bezeichnung einer Urkunde als Wechsel nicht auch die Zusage als inbegriffen angenommen werden, daß sie wenigstens als Handelszettel gelten solle, und kann alsdann nicht auf den A. S. 190. eine Verurtheilung gegründet werden? — Verneint. R. F. Annal. VIII. 186.

*Zweites Kapitel.

Zettel auf benannte Personen.

(A. S. 194—198.)

*Drittes Kapitel.

Zettel auf Inhaber.

(A. S. 195—206.)

199. † 1) Staatsobligationen au porteur sind Zettel auf Inhaber. Hohnh. III. 281.
2) Eben dahin gehören die Zinscoupons solcher Staatsobligationen. Hohnh. III. 29. Dieselben sind Fahrnißstücke, bei welchen der Besitz statt der Rechtsurkunde gilt. Ebend. 31.
3) Die s. g. Zeitkäufe von Staatspapieren sind keine Spielverträge, sondern wirkliche Käufe. N. Jahrb. V. 125. ff.

4) Der Clausel: „nach Ablauf eines bestimmten Tages solle das Engagement erloschen seyn," in einem Handel über Staatspapiere, wurde die Auslegung gegeben, daß eine Art von pactum commissorium darin liege, daß jeder im Verzuge sich befindende Contrahent nach Umlauf jenes Tages sein aus dem Vertrag entstandenes Recht verwirkt haben solle. N. Jahrs. V. 139. ff. 199.

† 1) Verjährung eines Zettels auf Inhaber tritt in Jahr und Tag von der Verfallzeit ein, wenn indessen der Werth nicht erhoben wird. Hohnh. III. 31. f. 200.

2) Ohne Zahlungssperre erlöscht nach A. S. 200. das Forderungsrecht durch den Ablauf der Verjährungszeit. Ebend. 30.

† Zettel auf Inhaber sind gültig gezahlt, wenn sie, ohne eingetretene Zahlungssperre, nach dem Verfalltag an einen Ueberbringer des Zettels gegen Auslieferung desselben bezahlt wurden. Hohnh. III. 29. Was diesfalls weiter zu bemerken. Ebend. 30. 281—286. 201.

* 1) Gesetz über Verjährung aus den von der Amortisationskasse auf Inhaber gestellten Staatspapieren. R. B. 1828. VII. S. 85. Samml. IV. 156. 202.

2) Ediktalladung bei vermißten Schuldurkunden und Handelszetteln auf Inhaber. P. O. §. 780. f. Motive S. 63.

† 3) Amortisirung einer Urkunde kann nur vom Gerichte ausgesprochen werden, wenn sich deren Besitzer nicht im Ediktaltermine gemeldet und legitimirt hat. Eine Privatbekanntmachung in den Zeitungen ist nicht genügend. Hohnh. III. 29—32.

4) Zahlungssperre kann derjenige verlangen, dem ein Zettel auf Inhaber ohne Wissen und Willen abhanden gekommen ist, und der die Kennbarkeitszeichen gehörig anzugeben, auch den Besitz und Verlust dem Richter glaublich zu machen vermag. Hohnh. III. 282.

5) Hierdurch wird dem redlichen Besitzer ein größeres Vorrecht eingeräumt, als nach L. S. 2280. bei Fahrnißstücken überhaupt. Ebend.

6) Wiederaufhebung des Sperrbefehls. Ebend. 282.

7) Peremtorische Vorladungen unbekannter Personen zur Geltendmachung eines Rechts sind in den gesetzlichen Fällen zulässig. Hohnh. V 367. Wegen verlorener Wechsel und Urkunden auf den Inhaber ist das im A. S 150—155. und 202—205. vorgeschriebene Verfahren zu beobachten. 367. Auf die b. Rentenscheine ist dasselbe nicht anwendbar. 368. Dessen bedürfen Schuldurkunden auf benannte Personen gar nicht, doch ist eine beschränkte Verwarnung zulässig. Ebend. 368. — Vergl. Justiz-Minist. 27. Nro. 1827. Nro. 5560. — Abhdl. Ann. III. 215.

Zehnter Titel.

Vom Zahlungsunvermögen der Handelsleute.*)

(Livre III. Des Faillites et des Banqueroutes.)

Erstes Kapitel.

Vom Ausbruch des Zahlungsunvermögens.

(Dispositions générales. — Tit. I. De la Faillite. Chap. 1—2.)

206. (437.) **) 1. Niemand kann in der Eigenschaft als Handelsmann für zahlungsunvermögend erklärt werden, wenn er nicht gewöhnlich Handelsgeschäfte betrieben hat. — Es kommt nicht darauf an, daß er Handelspapiere ausgestellt, und selbst in einigen Urkunden die Eigenschaft als Handelsmann sich beigelegt hätte. Caff. Amiens. S. 15. 1. 356. D. 13. 1. 344.

2. Ein Erheber öffentlicher Abgaben ist kein Handelsmann, und kann nicht für zahlungsunvermögend erklärt werden, auch wenn er wegen ausgestellter eigener Wechsel von den Handelsgerichten abgeurtheilt würde. Paris. S. 11. 2. 397.

3. Die Assekuranz gegen Feuersgefahr wird gleich der Schiffsassekuranz als Handelsgeschäft betrachtet; die Unternehmer solcher Assekuranzen, wenn sie ihre Zahlungen einstellen, können daher in den Stand des Zahlungsuuvermögens erklärt werden. Caff. Valenciennes. S. 29. 1. 28. D. 26. 1. 204.

4b. Wer gewohntermaßen Handelsgeschäfte unternimmt, kann, obgleich er kein Gewerbe davon macht, als Handelsmann betrachtet, und als solcher für zahlungsunvermögend erklärt werden. C. H. Vw. Paris. S. 28. 1. 269. D. 26. 1. 302. L. 81. 310.

---

*) Faillites et banqueroutes. Locré XII. 1—2. 24. sq. 41—45. sq. 217—221. 243—269. — Pardessus 1092—1334. — Faillite et banqueroute. Merlin Répert. — Idem Quest. Zahlungsunvermögen der Handelsleute. Brauer IV. S. 527. — Ganten von Handelsleuten. P. O. 839—943.

**) Die eingeklammerten Zahlen bedeuten die Artikel des Code de commerce.

5. Einhalt mit der Zahlung, und hierauf Protest, Ver- 206.
urtheilung und Terminsetzung ist ein Einstellen der Zahlungen im Sinne des Art. 437. und giebt daher Grund zur Erklärung des Zahlungsunvermögens. — Wenn diesemnach Gläubiger, welche in die Gestattung der Termine eingewilligt haben, vom Richter die Erklärung des ausgebrochenen Zahlungsunvermögens ihres Schuldners begehren, so kann der Richter dies nicht versagen, obgleich der Schuldner in Wirklichkeit zahlbar ist, und sein Handelsgeschäft fortbetreibt. Cass. Bourges. S. 10. 1. 233. D. 8. 1. 198. L. 27. 177.

6. Der Gemeinschuldner, der, nachdem er von seinen Gläubigern einen Schuldvergleich erwirkt hat, die in diesem Vertrage übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt, kann nicht darum allein aufs neue für zahlungsunvermögend wegen Einstellung der Zahlungen erklärt werden, wenn er seit seiner letzten Vergantung kein Handelsgeschäft unternommen hat. C. H. Vw. Caen. S. 29. 1. 229. D. 27. 1. 365.

6b. Vergantung auf Vergantung wird durch kein Gesetz gestattet; — ein Handelsmann demnach, der einer unter der alten Gesetzgebung erklärten Gant unterworfen ist, kann nicht, wenigstens hinsichtlich der ältern Gläubiger, zum zweitenmal für zahlungsunvermögend erklärt werden, obgleich er nach seiner ersten Vergantung sich wieder an die Spitze seiner Geschäfte gestellt, und in Folge von Handelsunternehmungen ein neues Vermögen erworben haben sollte. Paris. S. 31. 2. 257.

7. Ein Handelsmann setzt sich schon dadurch in den Stand des Zahlungsunvermögens, daß er Termine mit seinen Gläubigern eingeht. — Eine Terminsetzung ist es, wenn der Handelsmann in seinen Geschäftszimmern Anzeigen anheftet, daß er seine Zahlungen einstelle, oder nur noch Stückzahlungen leiste, und wenn die Mehrheit der Gläubiger hierbei sich beruhigt, indem sie einen Theil ihrer Forderungen annimmt. — In diesem Falle können die Gläubiger, welche Abschlagszahlungen auf ihr Guthaben erhielten, bei der Vertheilung des Vermögens des Gemeinschuldners nur in der Weise zugelassen werden, daß sie, wirklich oder durch Zurückstehen, die erhaltenen Summen in die Masse einwerfen. Paris. S. 10. 2. 525. L. 20. 19. — s. Art. 441. (A. S. 208.) Nro. 11. f.

8. Ein Individuum verfällt nicht dadurch allein in den Stand des Zahlungsunvermögens, daß seine eigenen Wechsel protestirt, und er zur Zahlung des Betrages verurtheilt worden ist: wenn anders auf diese Verurtheilungen keine weitern

206. Einschreitungen gefolgt sind. Paris. S. 7. 2. 703. L. 18. 11. — s. Art. 441. (A. S. 208.) Nro. 6.

9. Ein Handelsmann verfällt schon durch die bloße Thatsache der Zahlungseinstellung in den Stand des Zahlungsunvermögens, was auch die Ursache davon seyn möge, und selbst wenn sie außer allem Zusammenhange mit seinem Handel stünde: z. B. seine Verhaftnehmung vermöge einer administrativen Maßregel. Caff. Seine. S. 26. 1. 420. D. 24. 1. 282. L. 76. 323.

10. Daraus, daß der Schuldenstand einer vertrauten Gesellschaft den Vermögensstand bedeutend übersteigt, kann man nicht schließen, daß Zahlungsunvermögen vorhanden sey. Ein vertrauter Gesellschafter, der unter diesem Vorwand eine Anlegung der Siegel veranlaßt, muß zum Schadensersatze verurtheilt werden. Colmar. S. 10. 2. 202. — s. Art. 441. (A. S. 208.) u. d. Not.

11. Wenn gleich nach Art. 28. der vertraute Gesellschafter, der die Geschäfte der Gesellschaft geführt oder verwaltet hat, mit den offenen Gesellschaftern sammtverbindlich haftet, so folgt hieraus doch nicht, daß er im Falle die Gesellschaft zahlungsunvermögend wird, selbst als Zahlungsunvermögend zu erklären sey. Bourges. S. 30. 2. 44. D. 27. 2. 284.

12. Jedes Mitglied einer zahlungsunvermögenden Gesellschaft wird als im Stande persönlichen Zahlungsunvermögens betrachtet, schon um deswillen, weil die Gesellschaft in der Gesammtheit sich im Zahlungsunvermögen befindet. Douai. 26. 2. 134. D. 23. 2. 195.

13. Der Art. 444. (A. S. 211.) welcher alle Verkäufe eines zahlungsunvermögenden Handelsmannes während der letzten zehn Tage vor dem Ausbruche des Zahlungsunvermögens für nichtig erklärt, ist nicht anwendbar auf den Verkauf eines Nicht-Handelsmanns, der sich im Vermögenszerfall befindet. C. H. Vw. Toulouse. S. 13. 1. 124. L. 36. 250. — s. Art. 443. (A. S. 210.) Nro. 3. — 2146. Nro. 7. C. c.

(14) Gant auf Gant ist unstatthaft. Mit andern Worten: wer in einem andern Gantverfahren begriffen ist, darf, so lange dieses andauert, nicht aufs neue in Gant erklärt werden. — Der Zustand der Gantmäßigkeit kann dem nicht entgegen gesetzt werden, der erst nach ausgebrochenem Zahlungsunvermögen Cessionar einer dem Gantschuldner gehörigen Forderung geworden ist, wenn letzterem öffentlich mit Genehmigung der Gläubiger und Gant-Anwälte (syndics) die fort-

gesetzte Leitung seiner Geschäfte war überlassen worden. Pa- 206.
ris. J. 19. S. 1835. 2. 255. *)

(438.) 1. Nur Handelsleute sind den Strafen gegen die boshafte Zahlungsflüchtigkeit unterworfen; diese Strafen können auf einen Privatmann, der kein Handelsmann von Gewerbe ist, nicht angewendet werden, selbst wenn er eine Anzahl Handelsverpflichtungen übernommen hätte, denen er auf betrügliche Weise nicht nachgekommen wäre. C. H. Vw. Limoges. S. 16. 1. 31.

2. Es genügt, wenn ein Handelsmann seine Zahlungen eingestellt hat, um ihn als zahlungsunvermögend zu betrachten, und ihn wegen leichtsinniger oder boshafter Zahlungsflüchtigkeit zu belangen, wenn auch sein Zahlungsunvermögen noch nicht dargethan seyn sollte. C. H. Vw. Indre-et-Loire. S. 16. 1. 49. — s. Art. 586. (A. S. 250.)

(440.) 3. Die Erklärung der Güterabtretung, so lange 207.
sie weder von den Gläubigern angenommen, noch vom Richter zugelassen ist, entzieht dem Schuldner das Recht nicht, sich für zahlungsunvermögend zu erklären, und auf den von ihm erstmals ausgesprochenen Rechtsvortheil der Güterabtretung zu verzichten. Caen. S. 28. 2. 93. D. 26. 2. 51. L. 82. 229. — s. Art. 22. — Art. 521. (A. S. 222.) 587. (A. S. 251.) **)

(441.) 2. Ein Handelsmann, der sich im Augenblicke 208.
des Ausbruches seines Zahlungsunvermögens entleibt hat, jedoch vor jeder Erklärung, jedem Proteste und während des vollen Betriebs seines Handelsgeschäftes, kann nicht als im Zustande des Zahlungsunvermögens gestorben betrachtet werden. Dieser Selbstmord ist nicht wie eine Entweichung, als Zeichen des Zahlungsunvermögens zu betrachten. Douai. S. 12. 2. 10.

3. Wenn ein Handelsmann seine Zahlungen nicht eingestellt hat, wenn während seiner Lebzeit gegen ihn weder ein Protest erhoben, noch eine Verurtheiluug in einer Handelssache erlassen worden, überhaupt wenn er integri status gestorben ist, so kann er nicht in den Stand des Zahlungsunvermögens nach seinem Tod erklärt werden, aus Ursachen, die erst nachher kund geworden sind. Nismes (Appellationshof). S. 14. 2. 238. D. 11. 2. 8.

---

*) Locré XII. 3. — De la suspension des payemens. — De la déconfiture. Pardessus. 1318—1323.

**) De la déclaration de la faillite. Pardessus 1093—1140. — Locré XII. 4. sq. 46. sq. 179. 195. 214.

208. 4. Das Zahlungsunvermögen eines Handelsmannes, wenn es in der Wirklichkeit vor seinem Tode ausgebrochen ist, kann nach seinem Tode ausgemittelt und erklärt werden. Paris. S. 14. 2. 297. D. 12. 2. 72. — Rouen. (Appellationshof). S. 7. 2. 954.

5. Ein Handelsmann kann nach seinem Tode in den Stand des Zahlungsunvermögens erklärt werden, wenn er eben an seinem Todestage seine Zahlungen eingestellt hat, wenn auch bis dahin keine Einschreitung gegen ihn statt fand. C. H. Vw. Bordeaux. S. 19. 1. 335.

6. Einige vereinzelte Proteste und einige verurtheilende Erkenntnisse gegen einen Handelsmann vor seinem Tode reichen nicht zur Begründung einer Erklärung hin, daß er im Stande des Zahlungsunvermögens gestorben sey, wenn anders nicht eine gänzliche Einstellung der Zahlungen und Unterbrechung des Handelsgeschäftes statt fand. Paris. S. 16. 2. 336. — s. Art. 437. (A. S. 206.) Nro. 8.

7. Ein Handelsmann kann nicht nach seinem Tode in Stand des Zahlungsunvermögens erklärt werden, obgleich sein Nachlaß unzulänglich ist, wenn er nicht vor seinem Tode seine Zahlungen eingestellt hat. Lyon. S. 29. 2. 105. D. 26. 2. 217. — Montpellier. R. G. 1836. 2. 318.

7b. Anders verhält es sich, wenn er vor seinem Tode die Zahlungen eingestellt hat. Toulouse. S. 31. 2. 150.

8. Der Zustand des Zahlungsunvermögens kann sich nur aus einer bemerkbaren und notorischen Thatsache ergeben, durch welche die Einstellung der Zahlungen dargethan wird, zumal wenn es davon sich handelt, Rechtsgeschäfte desselben zum Nachtheil Dritter für ungültig zu erklären. — Wenn daher ein Handelsmann seine Gewerbseinrichtung verkauft, aber unter seinem Namen seinen Handel fortgesetzt hat, so gilt dies nicht für ein Verschließen seiner Waarenlager im Sinne des Art. 441. Paris. S. 12. 2. 45. L. 32. 200.

9. Der Protest einiger Handelspapiere, wenn er dem Publikum unbekannt und ohne gerichtliche Folgen geblieben, ist keine Weigerung, die übernommenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, und kein Zeichen des ausgebrochenen Zahlungsunvermögens, so daß dieses nothwendig auf den Zeitpunkt jenes Protestes gesetzt werden müßte. Paris. S. 12. 2. 45. L. 32. 200.

10. Unterpfandsbestellungen eines Schuldners zum Vortheil seiner Gläubiger, wenn er außer Stande gewesen, sie auf andere Weise zu bezahlen, sind keine Rechtshandlungen,

welche Anlaß zur Erklärung des ausgebrochenen Zahlungsun- 208.
vermögens geben könnten. — Im Gegentheil sind der Protest, wenn Einstellung der Zahlungen ihm nachgefolgt, die Zusammenberufung der Gläubiger von Seiten des Schuldners, die Zahlungsfristen, die letzterer von ihnen erhält, und die Aufsicht über die Verwaltung seines Vermögens, die er ihnen einräumt, eben so viele Rechtshandlungen, die zur Bestimmung des Zeitpunktes des Ausbruches dienen können. Brüssel. S. 16. 2. 120. D. 11. 2. 1.

11. Wenn ein Handelsmann seinen Gläubigern durch Rundschreiben ankündigt, daß er jede Zahlung einstelle, und seine Gläubiger ihm Termin bewilligen, so gilt der Ausbruch des Zahlungsunvermögens vom Tage des Schreibens, selbst wenn der Handelsmann seinen Handel fortsetzt. Paris. S. 2. 2. 281. L. 3. 266.

12. Wenn ein Handelsmann, nachdem er seine Zahlungen eingestellt (doch ohne Erklärung des Zahlungsunvermögens), von seinen Gläubigern Zahlungsfristen erwirkt hat, und dann später, wegen Nichterfüllung der bei der Fristgestattung gesetzten Bedingungen, für zahlungsunvermögend erklärt wird, so muß der Ausbruch des Zahlungsunvermögens auf den Zeitpunkt der eingestellten Zahlungen bestimmt oder zurückgesetzt werden: ohne Rücksicht darauf, daß in der Zwischenzeit der Gemeinschuldner einige seiner Schulden bezahlt hätte. Bordeaux. S. 28. 2. 313. D. 27. 2. 225. — s. Art. 437. (A. S. 206.) Nro. 7.

13. Der Zeitpunkt des Ausbruches eines Zahlungsunvermögens wird weder nach der Entweichung des Schuldners, noch durch das Verschließen seiner Waarenlager, noch selbst durch den Verkauf seiner Handelseinrichtung bestimmt, so lange nicht die Zahlungen wirklich eingestellt werden, noch das Zahlungsunvermögen erklärt ist: — und dies selbst alsdann, wenn nachgewiesen wäre, daß der Gemeinschuldner zur Zeit des Verkaufes die Mittel nicht hatte, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen. Brüssel. S. 11. 2. 89.

14. Wenn Gläubiger, vermittelst eines Vertrages mit ihrem Schuldner, Vollmacht von ihm annehmen, sein Vermögen zu verkaufen, und seine Schulden im vollen Betrage zu bezahlen, so kann entschieden werden, daß diese Gläubiger durch Annahme der Vollmacht stillschweigend anerkannt haben, daß ihr Schuldner zur Zeit des Vertrages nicht im Zustande des Zahlungsunvermögens gewesen sey; es können daher ihre Einsprachen gegen die Schuldtitel anderer Gläubiger, indem sie den Ausbruch des Zahlungsunvermögens auf einen früheren Zeitpunkt zurücksetzen wollen, verworfen werden. —

208. Ja es kann sogar in diesem Fall entschieden werden, daß die Gläubiger, die den Vertrag unterzeichnet haben, den übrigen Gläubigern, die keinen Theil daran genommen, für den Gesammtbetrag der Schulden haftbar seyen. Bordeaux. S. 25. 2. 96. D. 24. 2. 194.

15. Wie übel auch die pekuniären Verhältnisse eines Handelsmannes seyn mögen, und wie drückend die Mittel, die er anwendet, um seine Zahlungen fortsetzen zu können, so kann doch, wenn es zur Erklärung seines Zahlungsunvermögens kommt, der Ausbruch desselben nur auf die Zeit, wo er seine Zahlungen wirklich eingestellt hat, bestimmt werden. Paris. S. 29. 2. 299.

15b. Der Vermögenszustand des Gemeinschuldners, der erst nach der Erklärung des Zahlungsunvermögens sich herausstellt, darf keinesweges bei der Bestimmung des Ausbruches desselben in Betracht gezogen werden. Grenoble. S. 32. 2. 592.

16. Unter der Einstellung der Zahlungen, welche den Ausbruch des Zahlungsunvermögens begründet, ist nicht gerade ein gänzliches Aufhören derselben zu verstehen; geringe Zahlungen werden für nichts gerechnet, und hindern nicht, daß eine Einstellung der Zahlungen im Sinne des C. comm. vorhanden sey. Colmar. S. 17. 2. 225.

17. Ein Handelsmann kann den Ausbruch seines Zahlungsunvermögens nicht auf einen frühern Zeitpunkt setzen, als den, wo er mehrere Verpflichtungen übernommen, die er erfüllt hat. — Die gänzliche Einstellung der Zahlungen entzieht dem Gemeinschuldner die ganze Verwaltung seines Vermögens und die Vornahme eines jeden Handelsgeschäfts; theilweises und augenblickliches Aussetzen von Seiten eines Handelsmannes, der seine Handelsgeschäfte nicht unterbricht, kann nicht hinreichen, um in der Folge den Ausbruch des Zahlungsunvermögens darnach zu bestimmen. Paris. S. 17. 2. 155. — Aix. S. 25. 2. 342.

18. Eine bloß zufällige und vorübergehende Einstellung der Zahlungen, die nicht die Folge der wirklichen Lage des Handelsmannes ist, zieht nicht den Zustand des Zahlungsunvermögens nach sich. C. H. Vw. S. 32. 1. 143.

19. Unter der Einstellung der Zahlungen versteht das Gesetz wirkliche und positive Zahlungen, keine bloß eingebildete und fingirte, als z. B. die Erneuerung verfallener Wechsel. Der Zeitpunkt des Ausbruches ist daher, ohne Rücksicht auf diese Erneuerung, auf den Tag zu setzen, wo der Handelsmann seine wirklichen Zahlungen eingestellt hat. Bordeaux. S. 30. 2. 355.

20. Es ist keine Einstellung der Zahlungen im Sinne des Handelsrechts, wenn ein Handelsmann die Zahlung von Nicht-Handelsschulden verweigert oder verzögert, und wenn aus Anlaß dieser Schulden gerichtlich gegen ihn eingeschritten worden ist. Metz. S. 19. 2. 30. 208.

21. Ein Handelsmann, der alle seine liquiden Schulden pünktlich bezahlt, darf nicht darum für zahlungsunvermögend geachtet werden, daß er Schulden unbezahlt läßt, gegen welche bedeutende Widersprüche erhoben werden können, als z. B. Verpflichtungen aus Käufen auf Ziel, oder solche, bei denen eine Gefährde vorgegangen seyn soll. Cass. Paris. S. 25. 1. 402. D. 23. 1. 258.

(23) Proteste und Urtheile, selbst in beträchtlicher Anzahl, begründen den Zustand des Zahlungsunvermögens nicht, wenn der Handelsmann, gegen welchen jene Urkunden ergangen sind, seine Gegner Rechtens bezahlt, oder neue Fristen von ihnen erwirkt hat, und an der Spitze seiner Geschäfte geblieben ist. — Wenn folglich dieser Handelsmann in der Folge für zahlungsunvermögend erklärt worden ist, so muß der Ausbruch des Zahlungsunvermögens nicht nothwendig nach dem Datum jener Proteste und Urtheile gerechnet werden. Lyon. R. G. 1833. 2. 101.

(24) Der Ausbruch des Zahlungsunvermögens kann nach dem Tage der Entweichung des Schuldners gerechnet werden, obgleich die Einstellung der Zahlungen erst später geschah; es ist nicht erforderlich, daß die beiden Umstände der Entweichung und der Einstellung der Zahlungen gleichzeitig seyen. Poitiers. J. 19. S. 1835. 2. 232. *)

(25) Muß ein in gutem Glauben mit einem Handelsmann abgeschlossenes Rechtsgeschäft, der in der Folge zahlungsunvermögend wird, vom Gerichte nothwendig für richtig erklärt werden, wenn der Ausbruch des Zahlungsunvermögens auf ein dem Rechtsgeschäfte vorhergehendes Datum zurückgesetzt wird? — Verneint. Horson II. 279—286.

†1) Die Zeitrechnung muß immer so genommen werden, wie sie nach der aus dem Gesetze hervorgehenden Absicht des Gesetzgebers zu entnehmen ist. Hohnh. VI. 21. — s. Nro. 13—21. d. T.

2) Der natürliche Tag geht von Augenblick zu Augenblick, der bürgerliche Tag von Mitternacht zu Mitternacht. Hohnh. VI. 22.

3) Ueber den Begriff eines Handelsmannes und die Bestimmung des Ausbruches des Zahlungsunvermögens. Annalen III. 253. s. Nro. 13—21. d. T.

---

*) Locré XII. 5. 46. 179. 195.

209. (442.) 1. Der Grundsatz, daß die Gläubiger einer Handelsgant, vom Tage des Ausbruches gerechnet, von ihren Forderungen keine Zinsen begehren können, ist nur auf Handschriftgläubiger, nicht auf Vorzugsgläubiger anwendbar; diese behalten ihre Rechte in ihrem vollen Umfange. C. H. Vw. Paris. S. 29. 1. 324. D. 27. 1. 303.

2. Das Vermögen der entwichenen Gemeinschuldner ist nicht zur dritten Hand zu hinterlegen (zu sequestiren); es ist das gemeinschaftliche Unterpfand der Gläubiger. Entscheidung des Justiz-Min. S. 8. 2. 255.

3. Schon vom Tage des Erkenntnisses, wodurch das Zahlungsunvermögen erklärt wird, und nicht erst von da an, wo die Bekanntmachung in öffentlichen Blättern geschieht, hat das Erkenntniß Wirkung Dritten gegenüber. Diesemnach sind alle, nach jenem Ausspruche gegen den Gemeinschuldner persönlich erwirkten Urtheile ungültig: selbst dann, wenn der betreibende Gläubiger den Eintritt des noch nicht veröffentlichten Zahlungsunvermögens nicht kannte, und in gutem Glauben gehandelt hatte. Cass. Macon. S. 21. 1. 350. D. 19. 1. 386.

4. Alle Urtheile, die gegen den Gemeinschuldner vor dem Erkenntniß ergangen sind, welches das Zahlungsunvermögen ausspricht, aber nach dem Tage, auf welchen der Ausbruch desselben bestimmt wurde, sind nichtig hinsichtlich der Gläubiger: — zumal wenn derjenige, der die Urtheile erwirkte, Kenntniß von der Lage seines Schuldners hatte; unerheblich ist hierbei, daß letzterer noch nicht wirklich der Verwaltung seines Vermögens entsetzt war. Douai. S. 25. 2. 305.

5. Der Gemeinschuldner ist fähig, zur Vertheidigung seiner rein persönlichen Rechte vor Gericht zu stehen, und Appellation gegen das Erkenntniß einzulegen, welches das Zahlungsvermögen für unentschuldbar erklärt. Brüssel. S. 11. 2. 291. D. 9. 2. 146.

6. Er kann auch gegen den Verkauf seiner Fahrniß Einsprache einlegen, bis zur Zurückgabe der ihm nöthigen Kleidungsstücke, Leibgeräthe und Effekten. Paris. S. 14. 2. 147. L. 33. 203.

8. Die Entsetzung der Vermögensverwaltung, welche, vom Tage des ausgebrochenen Zahlungsunvermögens gerechnet, den Gemeinschuldner trifft, hat nur eine bedingte Unfähigkeit zur Folge, auf die sich nicht von Dritten berufen werden kann. Lyon. S. 29. 2. 13. D. 26. 2. 308.

9. Die Uebertragung einer Forderung, von Seiten eines Zahlungsunvermögenden vor erklärtem Ausbruche, verschafft nicht dem Cessionar den Besitz gegen Dritte, wenn die Cession nicht

dem cedirten Schuldner bekannt gemacht wurde, oder wenn dieser sie erst nach ausgebrochenem Zahlungsunvermögen angenommen hat. Bordeaux. S. 30. 2. 5. D. 28. 2. 44. L. 86. 85. — s. Art. 1690. C. c. 209.

9b. Der Gemeinschuldner, obgleich der Verwaltung seines Vermögens entsetzt, ist darum nicht unbedingt unfähig, Klage anzustellen, und vor Gericht zu stehen. Demnach kann er, als ihm zugehörig, auf Güter, die ein Dritter inne hat, eine Zueignungsklage anstellen; seine Klage würde nicht unter dem Vorwande zurückgewiesen werden können, daß den Güterpflegern (syndics) allein die Befugniß zustehe, im Interesse der Masse Klage zu erheben. Poitiers. S. 29. 2. 134.

10. Ist der Gemeinschuldner befähigt, den Cassationsrecurs gegen ein Urtheil zu ergreifen, das zwischen den Güterpflegern und Dritten ergangen ist, wenn die Güterpfleger selbst nicht von diesem Rechtsmittel Gebrauch machen? — Stillschweigend bejaht. C. H. Vw. Paris. S. 30. 1. 296. D. 28. 1. 204. L. 88. 257.

11. Der Aussteller eines Handelspapiers ist befugt, den Rechtstitel des Inhabers streitig zu machen, wenn die Cession von einem Zahlungsunvermögenden geschah, dessen Gläubiger als Wechselgeber er ist. Paris. S. 8. 2. 197.

12. Ein Gemeinschuldner ist nicht befugt, auf Nichtigkeitserklärung eines Wechsels anzutragen, den er während des Zustandes des Zahlungsunvermögens ausgestellt hat. — Seine Gläubiger allein sind hierzu berechtigt. C. H. Vw. Aix. S. 22. 1. 168. D. 19. 1. 603. L. 62. 189. — Angers. S. 30. 2. 202. D. 28. 2. 127.

13. Im nämlichen Sinn entschieden. — Der Gemeinschuldner ist nicht berechtigt, für sich und in eigenem Namen auf Nichtigkeit der Verpflichtungen oder Veräußerungen anzutragen, die er nach dem Ausbruche des Zahlungsunvermögens und vor dem Gantvergleiche unternommen hat. Nur die Gläubiger könnten dies, als aus Gefährde und zum Nachtheil ihrer Rechte geschehen. Bordeaux. S. 29. 2. 150. D. 27. 2. 169.

13b. Der Gemeinschuldner kann nicht auf die Nichtigkeit eines Wechsels klagen, den er während seines Zahlungsunvermögens zum Vortheil eines seiner Gläubiger in der Absicht ausgestellt hat, diesen Gläubiger jeder Verminderung seiner Forderung in Folge des Gantvergleiches zu entheben. C. H. Vw. S. 31. 1. 289. — Paris. S. 32. 2. 295.

14. Der Gläubiger eines Gemeinschuldners, der nach ausgebrochenem Zahlungsunvermögen sich Wechsel über den Betrag seiner Forderung ausstellen läßt, kann vom Gemeinschuldner die vollständige Zahlung dafür fordern, eines Gant-

209. vergleichs ungeachtet, wodurch er dem Gemeinschuldner Nachlaß bewilligt hätte, und dies selbst alsdann, wenn es sich von einer Forderung handelte, deren Ursprung dem Ausbruche des Zahlungsunvermögens vorhergeht. — Ein solcher Gläubiger ist zu betrachten, als wenn er seine Rechte erst nach der Gant erworben hätte, und deshalb nicht verpflichtet wäre, das Loos der früheren Gläubiger zu theilen. — Uebrigens sind die vom Gemeinschuldner ihm ausgestellten Wechsel vollkommen gültig; einem Zahlungsunvermögenden ist nur die Verwaltung seines Vermögens, und nicht die Fähigkeit, sich verbindlich zu machen, benommen; bloß das Unterpfand seiner Gantgläubiger darf er nicht verringern. C. H. Vw. Toulouse. S. 28. 1. 185.

14 b. Obgleich für zahlungsunvermögend erklärt, ist dem Gemeinschuldner vom Gesetze nicht untersagt, sich in neue Handelsunternehmungen einzulassen, zu kaufen und wieder zu verkaufen; — nur ist ihm verboten, die Aktivmasse seiner Gant in irgend etwas zu benachtheiligen. — In dieser Beziehung, d. h. wegen seiner neuen Handelsgeschäfte, ist er der Gerichtsbarkeit des Handelsgerichtes und dem persönlichen Verhaft unterworfen. C. H. Vw. S. 31. 1. 238.

15. Eine vor dem Gantvergleiche vom Gemeinschuldner übernommene Verpflichtung, einen seiner Gläubiger vollständig zu bezahlen, muß als ungültig aufgehoben werden, entweder als durch den Gantvergleich entkräftet, oder als auf einer unerlaubten Ursache beruhend. — Die Ungültigkeit einer solchen Verpflichtung kann eben so wohl vom Gemeinschuldner selbst, als von den Gläubigern vorgeschützt werden. Paris. S. 29. 2. 184. D. 27. 2. 214.

16. Die Bestimmungen des C. comm. bezüglich der Wirkungen des ausgebrochenen Zahlungsunvermögens, auf die Person und das Vermögen des Gemeinschuldners, sind nicht ausschließlich im Interesse der Gläubiger vorgesehen worden, sondern auch und vornehmlich im Interesse des Handels und der bürgerlichen Gesellschaft; daher können die Gläubiger jene Wirkungen im Interesse des Gemeinschuldners weder aufheben noch beschränken. — Insbesondere, wenn einem erklärten Zahlungsunvermögen ein Gantvergleich nachgefolgt ist, kann selbst nicht einmal mit Bewilligung der Gläubiger das Erkenntniß über den Gantausbruch mit der Wirkung beseitigt werden, den Gemeinschuldner in den Genuß seiner Rechte wieder einzusetzen; es steht ihm nur der Weg der Wiederbefähigung offen. Cass. Douai. S. 28. 1. 121.

17. Ein Gemeinschuldner, der auf gesetzmäßige Weise für zahlungsunvermögend erklärt worden, kann nicht mehr

machen, daß er nicht im Zustande des Zahlungsunvermögens 209.
gewesen sey. — Der übrigens sehr vortheilhafte Umstand, daß er alle seine Gläubiger vollständig bezahlt hat, ehe die Gantververhandlungen beendigt sind, geben ihm das Recht nicht, die Erkenntnisse, die ihn für zahlungsunvermögend erklärt haben, als nicht ergangen erklären zu lassen; er kann nur seine Wiederbefähigung erwirken. C. H. Vw. Rouen. S. 28. 1. 98. D. 26. 1. 25. L. 81. 179. *)

18. Die von einem Gemeinschuldner, der seine Zahlungen eingestellt hat, und dessen Zahlungsunvermögen offenbar ist, geleistete Zahlung ist ungültig, selbst wenn er sein Zahlungsunvermögen erst nachher erklärt hat, die Schuld rechtmäßig, und bei der Zahlung kein unredlicher Glaube gewesen ist. Aix. S. 21. 2. 218.

19. Alle vom Gemeinschuldner zwischen dem Tage des ausgebrochenen Zahlungsunvermögens, und dem Erkenntnisse, welches diesen Tag bestimmt hat, geleistete Zahlungen sind ungültig; der bezahlte Gläubiger ist daher gehalten, die empfangene Summe zur Gantmasse wieder einzuwerfen. Brüssel. S. 25. 2. 374.

20. Im entgegen gesetzten Sinn entschieden: wenn zur Zeit dieser Zahlungen gegen den Gemeinschuldner kein Anzeichen von Zahlungsunvermögen vorhanden war. C. H. Vw. Rennes. D. 13. 1. 291.

21. Die Zahlung einer verfallenen Schuld, die nach dem Tage geleistet wurde, auf den der Ausbruch des Zahlungsunvermögens bestimmt worden, aber vor dem Erkenntnisse, d. h. zu einem Zeitpunkte, wo der Gemeinschuldner thatsächlich die Verwaltung seines Vermögens noch hatte, ist gültig hinsichtlich des Gläubigers, der die Zahlung empfangen hat, wenn er in gutem Glauben sich befand. C. H. Vw. Rennes. S. 29. 1. 242. D. 27. 1. 184. L. 83. 592.

22. Wenn ein verhafteter Schuldner, um seine Befreiung zu erwirken, in die Hände des Gefängnißaufsehers die dem Gläubiger, der den Verhaft veranlaßte, schuldige Summe niedergelegt hat, und in der Folge, ehe noch der Gläubiger die hinterlegte Summe bezog, der Schuldner für zahlungsunvermögend erklärt, und der Tag des Ausbruches auf einen der Hinterlegung vorausgehenden Zeitpunkt bestimmt wird, so gehört die hinterlegte Summe der Gantmasse und nicht dem Gläubiger, der den Verhaft veranlaßte, weil zu dieser Zeit der Gemeinschuldner der Verwaltung seines Vermögens schon entsetzt war, und nicht mehr einzelne Gläubiger

*) Laukhard III. 317.

209. zum Nachtheil der übrigen befriedigen konnte. Caen. S. 30. 2. 231. D. 28. 2. 248.

23. Ein in gutem Glauben und ohne Gefährde von einem Schuldner an seinen Gläubiger geschehener Uebertrag, zu einer Zeit, wo das Zahlungsunvermögen des erstern weder erklärt, noch öffentlich bekannt war, ist gültig hinsichtlich der Masse; es ist unerheblich, wenn das Erkenntniß, welches das Zahlungsnnvermögen ausspricht, den Ausbruch desselben auf einen frühern Zeitpunkt gesetzt hat, als der Uebertrag geschah. Paris. S. 21. 2. 109. D. 21. 1. 232. L. 67. 481.

24. Wer unbekannt mit dem Zahlungsunvermögen eines Handelsmannes, nach dessen Ausbruch Waaren verkauft und geliefert hat, wovon die Gläubigerschaft den Gewinn gezogen, ist berechtigt, an die Masse entweder die volle Bezahlung des Preises oder die Auflösung des Verkaufes zu begehren. Caen. S. 22. 2. 25. D. 20. 2. 125.

25. Da der Gemeinschuldner der Verwaltung seines Vermögens in der That erst durch die Wirkung des Erkenntnisses, welches sein Zahlungsunvermögen ausspricht, entsetzt wird, so folgt hieraus, daß die von ihm vor diesem Erkenntnisse vorgenommenen Rechtsgeschäfte, sogar Veräußerungen, als gültig angesehen werden müssen, wenn sie frei von Gefährde sind, selbst dann, wenn die Rechtsgeschäfte vor dem Zeitpunkte geschlossen worden sind, auf welche das Erkenntniß den Ausbruch rückwirkend bestimmt hat. C. H. Vw. Orleans. S. 29. 1. 429.

26. Wurde gleichfalls entschieden, daß die Veräußerung hinsichtlich des Käufers gültig sey, wenn derselbe in gutem Glauben war. C. H. Vw. Besançon. S. 27. 1. 318. D. 25. 1. 178. L. 79. 309.

27. Im entgegen gesetzten Sinn entschieden. Alle Verkäufe, die der Gemeinschuldner in der Zeit zwischen dem Erkenntniß vorgenommen hat, welches das Zahlungsunvermögen erklärt, und dem Zeitpunkt, auf welchen der Ausbruch desselben rückwirkend festgesetzt worden ist, sind von Grund aus ungültig. — Vergebens würde man sich darauf berufen, daß der Gemeinschuldner zur Zeit der Verkäufe der Verwaltung seines Vermögens nicht entsetzt war. Um so mehr, wenn es wahrscheinlich ist, daß dem dritten Käufer die Vermögenslage des Gemeinschuldners nicht unbekannt war. Bordeaux. S. 29. 2. 20. D. 26. 2. 223. — s. d. Not. zu Art. 443—446. Nrc. 2. (A. S. 210—213.)

(28) Die Zahlung einer fälligen Schuld, welche vom Gemeinschuldner nach dem Tage gemacht wurde, nach welchem der Ausbruch des Zahlungunvermögens gerechnet wer-

den soll, aber noch vor dem Ganterkenntniß, d. h. zu einem 209.
Zeitpunkte, wo der Gemeinschuldner thatsächlich noch die Verwaltung seines Vermögens hatte, ist gültig, wenn der Gläubiger sie in gutem Glauben angenommen hat. — Wird in diesem Falle, der allgemeinen Regel zufolge, der gute Glaube vermuthet, so daß es Sache der Gantanwälte (syndics) ist, welche die Zahlung anfechten, den unredlichen Glauben des Gläubigers darzuthun? Oder ist es im Gegentheil dieser Gläubiger, der die Zahlung aufrecht erhalten will, welcher beweisen muß, daß er in gutem Glauben gewesen? — Nicht entschieden. C. H. Vw. Rouen. R. G. 1833. 1. 656.

(29) Der Zahlungsunvermögende, obgleich die Verwaltung seines Vermögens ihm entzogen, ist dennoch befugt, alle ihm zustehenden Forderungen und Rechte gerichtlich einzuklagen. Aix. R. G. 1833. 2. 517. — s. Art. 494. C. comm.

(30) Scheine, welche ein Gemeinschuldner zu Gunsten eines seiner Gläubiger zur Aufbesserung der im Gantvergleich ihm zu Theil gewordenen Procente ausstellt, sind unbezweifelt gültig gegen den Gemeinschuldner; ihre Verfallzeit kann jedoch nur auf einen Zeitpunkt gesetzt werden, welcher später fällt, als die im Gantvergleiche zur Befreiung des Gemeinschuldners gegen die Masse gesetzten Fristen. Paris. J. 19. S. 1834. 2. 92.

(31) Der Gemeinschuldner, der sein Vermögen an seine Gläubiger abgetreten hat, ist dennoch befugt, die Beitreibung der Gelder zu verfolgen, die er zu fordern hat, wenn seine Gläubiger dies vernachläßigen. Paris. J. 19. S. 1834. 2. 270.

(32) Der Zahlungsunvermögende behält dessen ungeachtet das Recht, Vormund und Mitglied eines Familienraths zu seyn. Brüssel. J. 19. S. 1834. 2. 683.

(33) Die von einem Gantschuldner zum Vortheil eines seiner Gläubiger eingegangenen Verpflichtungen, um denselben zum Beitritte zum Gantvergleiche zu bewegen, leiden an unheilbarer Nichtigkeit. — Die Nichtigkeit solcher Verpflichtungen kann eben sowohl vom Gantschuldner selbst, als von den übrigen Gläubigern vorgeschützt werden: — und in diesem Falle ist der Gläubiger, dessen gegen ihn übernommene Verpflichtungen für ungültig erklärt worden, aus diesem Grunde nicht befugt, die Ungültigkeit des Gantvergleiches zu verlangen, wozu er nur in der Aussicht der ihm eingeräumten Vortheile seine Zustimmung gegeben hatte. Paris. R. G. 1837. 2. 397. *)

† Ein Kauf, welcher erst vom Tage des Gantausbruches sein gewisses Datum erhielt, ist wirkungslos. Auch würde er wir-

*) Locré XII. 5. 46. 49. 54. — Trefurt 261. §. 284. 2)

209. kungslos seyn wegen des früher auf die Fahrniß erkannten Zugriffs. Hohnh. VI. 38. — s. Nr. 25—27. d. T.

210. (443) 2. Das Vorzugsrecht des Zwischenhändlers gehört nicht unter diejenigen, welche der gesetzlichen Bestimmung zufolge nicht innerhalb der letzten zehn Tage vor Ausbruch des Zahlungsunvermögens erworben werden können. Rennes. S. 18. 2. 278.

3. Das Vorzugsrecht des Verkäufers an der verkauften Liegenschaft besteht, des nachher ausgebrochenen Zahlungsunvermögens des Käufers ungeachtet, wenn gleich der zu Bewahrung des Vorzugs- oder Unterpfandsrechtes genommene Pfandeintrag jünger wäre, als der Tag des Ausbruches. Paris. S. 7. 2. 956.

4. Wenn die Güterpfleger einer Handelsgant Waaren in Beschlag nehmen, die während der letzten zehn Tage ohne Gefährde an einen Zwischenhändler versandt waren, um ihn für seine geleisteten Vorschüsse zu decken, so begehen sie eine Eigenmächtigkeit, welche sie zum Schadensersatz verbindlich macht. Rennes. S. 18. 2. 278. L. 55. 153.

5. Ein Pfandeintrag ist nichtig, der innerhalb der letzten zehn Tage genommen wurde, ehe der Vermögenszerfall des Schuldners offenkundig ward. C. H. Vw. Douai. S. 7. 2. 1217. D. 2. 550. L. 10. 81.

6. Unter den letzten zehn Tagen vor dem Ausbruche des Zahlungsunvermögens sind nicht diejenigen zu verstehen, die der Erklärung des Zahlungsunvermögens vorhergehen, sondern die vor dem Zeitpunkte, auf welchen der Ausbruch festgesetzt worden ist. — Ein innerhalb dieses Zeitverlaufes bestelltes Unterpfand ist daher nichtig, des guten Glaubens des Unterpfandgläubigers ungeachtet. C. H. Vw. Bordeaux. S. 31. 1. 356. S. 30. 2. 119. — s. Art. 544. Nro. 1. ff. 2146. 2154. C. c. *)

† Von demjenigen, der mit dem Gemeinschuldner einen Vertrag abgeschlossen hat, kann dieser Vertrag aus A. S. 210. nicht selbst umgestoßen werden. Annalen I. 247.

211. (444) 1. Wenn nach ausgebrochenem Zahlungsunvermögen ein Verkauf abgeschlossen worden ist, so werden die Mängel des Kaufes nicht durch den guten Glauben des Käufers und die Transscription des Vertrages beim Hypothekenamt gehoben. Cass. Lyon. S. 6. 2. 744. D. 4. 1. 614.

2. Der Gemeinschuldner kann keine Hinterlegung unter dem Namen eines Faustpfandes machen, so wenig als er verkaufen oder verpfänden kann. Turin. S. 5. 2. 540.

---

*) Locré XII. 5. 47. 55—58. — Laukhard I. 433.

3. Die Uebertragungen oder Cessionen, die von einem 211.
Gemeinschuldner vor ausgebrochenem Zahlungsunvermögen geschehen, aber den cedirten Schuldnern nicht vor den letzten zehn Tagen bekannt gemacht worden, sind hinsichtlich der Gantgläubiger nichtig oder wirkungslos. Cass. Grenoble. S. 30. 1. 375. D. 28. 1. 319. L. 88. 164. — s. Art. 1690. Nro. 13. C. c. *)

* Die in den zehn letzten Tagen vom Gantschuldner abgeschlossenen Rechtsgeschäfte sind nichtig und unwirksam. P. O. §. 831—834.

(445) 1. Der Art. 445. ist auf die Verpflichtungen 212.
des Gemeinschuldners anwendbar, die kein sicheres, den zehn letzten Tagen vor dem Ausbruche des Zahlungsunvermögens vorhergehendes Datum haben. Metz. S. 19. 2. 30. D. 18. 2. 24. L. 55. 312.

2. Ein von einem Gemeinschuldner ausgestellter eigener Wechsel, obgleich ohne ein dem Ausbruche des Zahlungsunvermögens vorausgehendes sicheres Datum, ist dennoch gültig, wenn dargethan wird, daß er eine dem Tage jenes Ausbruches vorausgehende Ursache habe. Paris. S. 11. 2. 181. D. 9. 2. 133. L. 29. 233.

3. Die gesetzliche Vermuthung der Gefährde findet nicht statt beim Vermögenszerfall; die Gefährde muß durch Beweise, oder durch wichtige, treffende und übereinstimmende Vermuthungen dargethan werden. Rennes. S. 12. 2. 313. D. 11. 2. 3.

4. Wenn ein in gutem Glauben stehender Aussteller von gezogenen Wechseln vor dem Verfalle derselben in Zahlungsunvermögen oder Ueberschuldung geräth, und außerdem die Bedeckung zur Verfallzeit nicht nachgewiesen ist, so können die Gläubiger des Gemeinschuldners den Rückgriff des Inhabers gegen den Acceptanten nicht hindern, selbst wenn der Wechsel vom Aussteller seit dem Ausbruche des Zahlungsunvermögens erneuert, und erst nach diesem Zeitpunkte angenommen worden ist. Paris. S. 5. 2. 634. L. 11. 342.

5. Der Umsatz eines gezogenen Wechsels an einen Banquier, gegen einen Schein zahlbar auf Sicht (statt Baarzahlung), wird als vor dem Ausbruche des Zahlungsunvermögens geschehen betrachtet, obgleich die Zahlung des Scheines auf Sicht erst nachher bewirkt wurde; die Forderung des Banquiers im Nichtzahlungsfalle des Wechsels an den, der ihn umgesetzt hatte, fällt daher nothwendig in die Gant des

---

*) Locré XII. 5. sq. 47. 55—58. — Trefurt 244. §. 246. Nro. 3.

212. letzteren. Caff. Dijon. S. 28. 1. 344. D. 26. 1. 394. L. 83. 506.

(6) Die von einem Zahlungsunvermögenden zwar vor seinem Gantausbruche, aber noch nach dem Zeitpunkte, von dem an der Ausbruch gerechnet werden soll, gemachten Zahlungen sind ungültig, wenn der Gläubiger im Augenblicke der Zahlung die Unzahlbarkeit seines Schuldners kannte: eine solche Zahlung muß als betrüglich betrachtet werden; es ist nicht nothwendig, daß der Gläubiger als vom gantmäßigen Zustande des Schuldners unterrichtet erklärt werde. C. H. Vw. J. 19. S. 1834. 1. 710. — s. Art. 447. C. comm. (A. S. 214.) *)

(7) Sind die Gläubiger eines zum Rechtsvortheil der Vermögensabtretung gerichtlich zugelassenen Schuldners befugt, gegen einen dritten Käufer auf die Nichtigkeitserklärung der Veräußerung einer Liegenschaft anzutragen, welche dem Schuldner erst nach der Vermögensabtretung angefallen ist? — Bejaht. Horson II. 367 — 369.

† Die Anfechtungsklage der Gläubiger gegen eine zu ihrem Nachtheil geschehene Veräußerung setzt den Beweis der Arglist und der wirklichen Beschädigung voraus. N. Jahrb. I. 430,

213. (446) 1. Der Gläubiger, der vom Schuldner am Tage des Ausbruches des Zahlungsunvermögens Zahlungen empfangen hat, ist schuldig, diese zur Gantmasse zurückzubringen. Turin. S. 16. 2. 121. L. 38. 232.

2. Der Schuldner kann nicht am Tage des Zahlungsausbruches mit Waaren seines Lagers einen vorher verfallenen Wechsel abtragen. Colmar. S. 16. 2. 122.

3. Die rückwirkende Bestimmung des Tages des Ausbruches eines Zahlungsunvermögens bindet das Gericht nicht, um die Rechtsgeschäfte, namentlich die Zahlung verfallener Schulden, für ungültig erklären zu müssen, welche in gutem Glauben an dem bestimmten Tage des Ausbruches selbst geschehen ist, wenn an diesem Tage das Zahlungsunvermögen des Schuldners weder erklärt noch öffentlich bekannt war. Caff. Amiens. S. 24. 1. 85. — C. H. Vw. Paris. S. 24. 1. 7.

4. Wenn ein für eine Miethzinsforderung bevorzugter Gläubiger in Kraft eines Zugriffsbefehls auf Fahrniß gegen einen Handelsmann bezahlt worden ist, dieser kurz nach dem Zugriffe sich zahlungsunvermögend erklärt, und der Ausbruch des Zahlungsunvermögens auf den Tag jenes Zugriffes bestimmt wird, so folgt hieraus nicht, daß die Zah-

---

*) Locré XII. 47. 55—58.

lung, als von einem Zahlungsunvermögenden geschehen, ungültig sey, wenn keine Gefährde unterlaufen; die Zahlung ist gültig, und braucht nicht zur Masse zurückgebracht zu werden. C. H. Vw. Rennes. S. 15. 1. 315. D. 13. 1. 291. L. 43. 252. 213.

5. Der Gläubiger, der in Kraft eines Erkenntnisses, welches eine von ihm erwirkte Fahrnißpfändung für gültig erklärt, den Geldbetrag der Pfändung von seinem hiernächst für zahlungsunvermögend erklärten Schuldner empfangen hat, ist nicht gehalten, dieses Geld wieder zur Masse zurückzubringen, selbst wenn der Tag des Ausbruches auf einen der Zahlung vorhergehenden Zeitpunkt wäre gesetzt worden. Rouen. S. 29. 2. 333. L. 85. 243. — s. Art. 170. Nro. 3. 171. Nro. 1.

(6) Konnte Wettschlagung zwischen einem Handelsmann und einem Dritten stattfinden, wenn jener nachmals in Gant gerathen ist, und ein Erkenntniß die Eröffnung der Gant auf einen früheren Zeitpunkt gesetzt hat, als jene, wo die wettgeschlagenen Forderungen zahlungsfällig wurden? C. H. Vw. Paris. R. G. 1833. 1. 26. *)

† Massegläubiger können die Disposition des Gemeinschuldners, wodurch der Vermögensstand verletzt wird, anfechten, selbst wenn sie früher als 10 Tage vor dem Ausbruche des Concurses unternommen wurde. Hohnh. II. 299. f. — s. Nro. 3. d. T. **) 214.

(447) s. Art. 1167. C. c.

(448) 1. Der Gläubiger kann, im Falle des Zahlungsunvermögens seines Schuldners, Fahrniß des letztern in Beschlag nehmen und veräußern lassen, auf welche er ein Vorzugsrecht für eine betagte oder unverfallene Schuld hat; das Zahlungsunvermögen zieht den Verfall nach sich. — Der in Zahlungsunvermögen gerathene Schuldner kann angehalten werden, selbst für seine eventuellen Verbindlichkeiten Sicherheit zu leisten. C. H. Vw. Toulouse. S. 9. 1. 259. 215.

5. Der Eigenthümer mehrerer zu ungleicher Zeit fälliger Handelspapiere kann, im Falle der Protestation des ersten, für die übrigen unverfallenen Sicherheit fordern. — Er kann es, selbst wenn während des Verfahrens das erste verfallene Papier bezahlt worden seyn sollte. Brüssel. S. 9. 2. 293. D. 7. 2. 119.

5b. Vom Tage des ausgebrochenen Zahlungsunvermögens gerechnet kann keine Wettschlagung mehr zum Nachtheil

---

*) Locré XII. 55—58.
**) Locré XII. 55—58.

215. der Masse gültig geschehen. C. H. Bw. Orleans. S. 32. 1. 429.

6. Der Gläubiger aus einem Wechsel, auf ein noch unverfallenes Ziel gestellt, kann gegen den Gemeinschuldner den Betrag des Wechsels nicht gegen eine Summe wettschlagen, die er jenem ohne Ziel schuldig ist. — Vergebens würde er einwenden, daß das Zahlungsunvermögen die Schuld des Gemeinschuldners fällig gemacht habe, und beide Forderungen beim Ausbruche des Zahlungsunvermögens auf gleiche Weise verfallen gewesen seyen. Lyon. S. 25. 2. 126. D. 23. 2. 127.

7. Wer gegen einen gezogenen Wechsel zu Gunsten des Wechselgebers, der ihm denselben einhändigt, einen eigenen Wechsel von gleichem Betrage ausstellt, ist zur Zahlung des letzteren gehalten, selbst wenn der gezogene Wechsel in Folge ausgebrochenen Zahlungsunvermögens des Wechselgebers nicht bezahlt worden seyn sollte. In solchem Falle kann die Zahlung des (für jeden dritten Inhaber zahlbaren) Wechsels von den Gantgläubigern begehrt werden. — Vergebens würde der Aussteller des Wechsels behaupten, daß er nur einen Tausch des gegenseitigen Werthes habe vornehmen wollen, und diesemnach die Auflösung des Vertrages wegen Nichtzahlung des gezogenen Wechsels begehre. Eben so fruchtlos würde er die Wettschlagung der beiden Schulden vorschützen. C. H. Bw. Besançon. S. 29. 1. 152. D. 27. 1. 157. — s. Art. 1188. 1291. C. c. u. d. Not.

8. Der Art. 448. welcher vorschreibt, daß bei Handlungspapieren, wobei der Gemeinschuldner Einer der Verpflichteten ist, die übrigen Mitschuldner nur verbunden sind, für deren Zahlung zur Verfallzeit Sicherheit zu leisten, wenn sie nicht lieber auf der Stelle bezahlen, ist nicht auf den Wechselgeber, noch überhaupt auf solche Personen anwendbar, deren Unterschrift älter ist, als die des Gemeinschuldners. Brüssel. S. 11. 2. 296. D. 9. 2. 147. L. 33. 243.

9. Obige Bestimmung des Art. 448. ist auf alle Aussteller und Indossanten, sowohl vor als nach der vom Gemeinschuldner eingegangenen Verbindlichkeit anwendbar. Nismes. S. 25. 2. 348. D. 23. 2. 175. L. 73. 41. — s. Art. 163. C. comm. u. d. Not. 1188. C. c.

(10) Der Ausbruch des Zahlungsunvermögens hemmt nicht den Lauf der Zinsen zu Gunsten der Unterpfandsgläubiger, was die verpfändete Liegenschaft und den daraus erlöseten Preis betrifft; in dieser Hinsicht verhält es sich nicht wie mit bloßen Handschriftsgläubigern. — Noch mehr: der Unterpfandsgläubiger, dessen mit dem Gantausbruche ver-

fallende Forderung keine Zinsen trug, kann durch gerichtliche Klage den Lauf der Verzugszinsen begründen. C. H. Bw. Rouen. R. G. 1833. 1. 378. 215.

(11) Die Forderung eines Gläubigers an die Debitmasse, welche in Folge Art. 448. C. comm. durch die Eröffnung des Falliments fällig wurde, kann nicht mit einer Gegenforderung der Debitmasse an diese Gläubiger compensirt werden. C. H. Paris. S. 24. 1. 82.*)

(12) Ist der Aussteller eines Handelspapiers gehalten, dem dritten Inhaber Caution zu stellen, wenn ein späterer Indossant vor dem Verfalltag in Zahlungsunvermögen geräth? — Verneint. Horson II. 289 — 295.

(13) Kann der Inhaber eines unverfallenen Handelspapiers verlangen, beim Gant eines in Zahlungsunvermögen gerathenen Indossanten zugelassen zu werden? — Antw. Der Inhaber kann nur verlangen, seine Dividende ihm aufzubewahren, damit sie ihm, doch nur im Falle der Protestirung am Verfalltage, ausgefolgt werde. Horson II. 296. f.

(14) Daraus, daß der Ausbruch des Zahlungsunvermögens alle noch nicht verfallene Passivschulden fällig macht, folgt nicht, daß ein Gläubiger eine später fällig werdende Schuld des Gemeinschuldners mit demjenigen wettschlagen könne, was er selbst ihm etwa zur Zeit des Gantausbruches unter einem andern Titel schuldet, weil nicht die gegenseitigen Schulden durch das Eintreten jenes Zieles fällig geworden sind. Horson II. 298 — 301.

* 1) Schuldigkeiten des Gantschuldners werden mit der Eröffnung der Gant fällig. P. O. §. 835.

† 2) Durch das Ganterkentniß werden alle auf der Masse haftende Schulden rücksichtlich der Zeit ihrer Zahlungspflichtigkeit sich einander gleichgestellt. Hohnh. V. 315. f. — s. Nro. 1. 6. d. T.

(449) 1. Durch Anlegung der Siegel auf Begehren dessen, der sich für zahlungsunvermögend erklärt, kann der Verkauf der Fahrniß, auf die schon von einem seiner Gläubiger Pfändung erwirkt wurde, nicht aufgeschoben oder eingestellt werden. Paris. S. 16. 2. 123. L. 32. 205. 216.

(2) Der Gemeinschuldner kann bei den Erkenntnissen, welche die Gläubiger gegen ihn erwirkt haben, sich gültig beruhigen; der Zustand des Zahlungsunvermögens entzieht ihm nicht unbedingt die Vertragsfähigkeit. — Wenn seine übernom-

---

*) Locré XI. 322 — 324. 329 — 332. 334—336. — XII. 6. 55 — 58. — Laukhard III. 392.

216. menen Verpflichtungen von den Gläubigern angefochten werden können, so ist er wenigstens nicht befugt, sich auf den Mangel persönlicher Rechtsfähigkeit zu berufen. Ein Gemeinschuldner, welcher nach geschlossenem Gantvergleiche keinen Widerspruch gegen die Rechte eines der Gläubiger, die dabei mitgewirkt haben, einlegt, wird schon um deßwillen als das Urtheil, welches zu Gunsten dieses Gläubigers ergangen ist, anerkennend und dabei sich beruhigend betrachtet. — Eine spätere einfache Protestation, selbst vor der Bestätigung des Vergleiches behändigt, hebt die Wirkung einer solchen Beruhigung nicht auf. C. H. Vw. Colmar. J. 19. S. 1834. 1. 230. *)

* Von der Ganteröffnung an hört der Gerichtszugriff gegen den Schuldner auf. P. O. §. 837. f.

217. (455) 2. Ein Gemeinschuldner, der wegen leichtsinniger Zahlungsflüchtigkeit zu einer polizeilichen Gefängnißstrafe verurtheilt wurde, muß, so wie er seine Strafe erstanden hat, sogleich auf freien Fuß gesetzt werden, und seine Gläubiger können ihn nicht aus dem Grunde im Gefängniß zurückhalten, daß sie nicht vollständig bezahlt seyen, wenn anders sie nicht vor Ausbruch des Zahlungsunvermögens ein Urtheil auf persönlichen Verhaft gegen ihn erwirkt hatten. — Es ist von keiner Erheblichkeit, wenn vor der polizeilichen Haft der Gemeinschuldner seiner Schulden wegen, der Bestimmung des Art. 455. zufolge, in ein Arresthaus gebracht wurde. Letzteres geschah im Interesse der öffentlichen Genugthuung, und hatte keinen Bezug auf das Privatinteresse der Gläubiger. Cass. Paris. S. 14. 1. 245. D. 12. 1. 298. L. 40. 494. **)

Zweites Kapitel.

Von Stundungs- und Nachlaßvergleichen. ***)

(Sect. II. Du Concordat.)

218. 220. (519) 4. Ein zwischen dem Gemeinschuldner und seinen Gläubigern freiwillig geschlossener Stundungs- und Nachlaßvergleich kann von den Gerichten nicht von Amtswegen für nichtig erklärt werden: — es wäre denn im Falle eines sträflichen Benehmens oder Betruges, wodurch die leichtsinnige oder boshafte Zahlungsflüchtigkeit begründet würde. — Wenn gegen die Bestimmungen des Art. 519. vor Erfüllung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten zum Schuldvergleiche geschritten wurde, so können nur die Gläubiger, welche durch die Nicht-

---

*) Locré XII. 6. sq. 47. 58. 179.
**) Locrè XII. 8.
***) Du concordat. Pardessus 1232—1251. — Vincens I. 434—442.

beobachtung jener Förmlichkeiten benachtheiligt wurden, auf Nich- 218. 220.
tigkeit des Vergleiches antragen. Die Nichtigkeit kann nicht zum Vortheil der Masse ausgesprochen werden, welche dem Vergleiche freiwillig zugestimmt hat. Cass. Paris. S. 17. 1. 193. D. 15. 1. 171. L. 49. 74.

5. Wird durch einen Schuldvergleich zwischen dem Gemeinschuldner und seinen Gläubigern der Stand des Zahlungsunvermögens in dem Sinne aufgehoben, daß die Ehefrau bei Aufstellung ihrer Ansprüche verlangen kann, ihren Mann als nicht zahlungsunvermögend zu betrachten? — Verneint. Nismes. S. 30. 2. 357.

6. Damit die Beschlüsse von zwei Drittheilen der Gläubiger, denen weder Betrug noch Simulation zu Last gelegt wird, die Minderzahl binden, ist nicht allemal erforderlich, daß letztere zum Vergleiche beigerufen worden, oder aus eigener Veranlassung dabei aufgetreten sey. — Ein bloßer Stundungsvertrag ist der Form nach gültig, obgleich in Privaturkunde, und nicht in Gegenwart des Richters abgeschlossen. Turin. S. 4. 2. 578.

6b. Der Tod des Gemeinschuldners gibt jedem seiner Gläubiger die volle Ausübung ihrer Rechte und Klagen zurück. Diese Ausübung kann von da an durch keinen Vertrag oder Schuldvergleich gehemmt werden. Rouen. S. 7. 2. 851. L. 19. 273.

7. Das Gesetz, welches die Minderzahl der Gläubiger eines Zahlungsunvermögenden verpflichtet, sich dem von der Mehrzahl bewilligten Schuldvergleich anzuschließen, spricht eben sowohl zu Gunsten des Gemeinschuldners, als der einwilligenden Gläubiger. Cass. Nieder-Rhein. S. 3. 1. 74. D. 1. 508. L. 4. 129.

9. Wenn ein Gläubiger mehrere für die nämliche Forderung sammtverbindliche Schuldner hat, so hat er, im Falle der Vergantung eines jeden dieser Schuldner, überall eine Stimme, wo es darauf ankommt, die Mehrzahl der zur Gültigkeit eines Schuldvergleiches erforderlichen Gläubiger herzustellen. Paris. S. 5. 2. 300. L. 14. 214.

10. Ein Gemeinschuldner, der mit der Gesammtheit seiner Gläubiger einen Schuldvergleich geschlossen, und um die Zustimmung eines derselben zu erwirken, eine besondere Uebereinkunft mit ihm getroffen hat, worin er besser behandelt wird, als die übrigen Gläubiger, ist nicht berechtigt, diese besondere Uebereinkunft anzufechten, wenn die Gläubiger abgefunden sind. Paris. S. 7. 2. 985. L. 28. 417.

11. Der Gemeinschuldner wird von allen im Schuldvergleiche nachgelassenen Schulden gänzlich frei; er kann daher

218. 220. künftig nicht mehr wegen dieser nämlichen Schulden auf das von ihm etwa in der Folge erworbene Vermögen angegriffen werden. Poitiers. S 3. 2. 518. *)

(12) Damit ein Gantvergleich zwischen einem zahlungsunvermögenden Handelsmann und seinen Gläubigern gültig abgeschlossen werden könne, muß nothwendig der Tag, nach welchem der Ausbruch gerechnet werden soll, vorher bestimmt worden seyn. Dieser Zeitpunkt kann in dem Falle, wo er nicht in dem Urtheil festgesetzt ist, worin die Gant erkannt wurde, nicht in dem Erkenntnisse bestimmt werden, welches den Gantvergleich bestätigt. Cass. Amiens. R. G. 1833. 132. Art. 454. C. comm.

(13) Der Zeitpunkt des Ausbruches des Zahlungsunvermögens muß bestimmt seyn, ehe ein Stundungs- und Nachlaßvergleich zwischen dem Gantschuldner und seinen Gläubigern abgeschlossen werden kann. Jener Zeitpunkt darf in dem Falle, wo er nicht im Urtheil festgesetzt ist, worin die Gant erklärt wurde, nicht durch das Bestätigungserkenntniß des Gantvergleiches bestimmt werden. Cass. Paris. R. G. 1837. 1. 948. — s. Art. 454. 520. C. comm.

(14) Das von einem für zahlungsunvermögend erklärten Handelsmann einem seiner Gläubiger gemachte Versprechen, demselben seine ganze Forderung zu bezahlen, wenn er zu dem abzuschließenden Concordate seine Zustimmung geben sollte, ist ungültig, und selbst für den Falliten unverbindlich. Angers. S. 30. 2. 202. Lyon. S. 31. 2. 213. (Laukhard III. 438). Horson II. 328—331.

(15) Verliert der dritte Inhaber eines Handelspapiers durch den Beitritt zum Nachlaßvergleiche, den der zahlungsunvermögende Aussteller in gesetzlicher Weise gerichtlich angeboten hat, seinen Rückgriff gegen die vorhergehenden Indossanten? — Verneint. — Nicht eben so verhält es sich, wo es von einer bloß freiwilligen Uebereinkunft sich handelt, der keine der hier vorgeschriebenen Förmlichkeiten vorangegangen sind, wenn es nicht ausschließlich bloß deßhalb geschehen, um dem Schuldner eine neue Frist zu gestatten, sich von seiner Verbindlichkeit zu befreien. Horson II. 325—328.

(16) Die Gläubiger einer frühern durch Vergleich beendigten Handelsgant haben, im Falle eines wiederholten Gantausbruches, für die Reste ihrer Forderungen ein gleiches Recht mit den neuen Gläubigern. Horson II. 345 — 348.

* 1) Borg- oder Stundungsvergleiche. P.O. §. 818—820.
† 2) R.F. wegen Forderung und Vermögens einweisung. — Nachlaßvergleich. Annal. IV. 88.

---

*) Locré XII. 21. 182. 212. sq. — Trefurt 441. 4).

† 3) Sind die bei Abschließung von Nachlaßverträgen in Ganten der Handelsleute an einzelne Gläubiger gemachten Versprechungen der Nachzahlung klagbar? — Verneint. Annalen II. 295. s. Nro. 10. d. T. 218. 220.

(520) 1. Obgleich die eingetragenen Unterpfandsgläubiger bei den Berathschlagungen über den Schuldvergleich keine Stimme haben, so können sie doch Antheil daran nehmen, wenn sie auf das Vorrecht ihrer Unterpfänder Verzicht leisten. Nismes. S. 15. 2. 119. D. 12. 2. 65. L. 38. 204. 221.

3. Obgleich die eingetragenen Unterpfandsgläubiger beim Abschlusse des Schuldvergleiches nicht mitwirken, so ist derselbe doch nach seiner Bestätigung für sie eben so bindend, als für die Handschriftgläubiger, was die Ausübung ihrer Rechte auf die Fahrniß des Gemeinschuldners betrifft. C. H. Vw. Dijon. S. 14. 1. 225. D. 12. 1. 302.

4. Die Unterpfand- und Vorzugsgläubiger sind an keinen der Artikel des Schuldvergleiches gebunden, die auf irgend eine Weise bezwecken möchten, ihre Rechte zu vermindern, oder die Ausübung und Einbringung derselben einzustellen. Cass. Rennes. S. 1. 1. 18. D. 1. 13.

6. Der Gläubiger, dem ein Gemeinschuldner vor dem Ausbruche seines Zahlungsunvermögens verschiedene Forderungen an Zahlungsstatt cedirt hat, kann diese Forderungen zur Masse wieder zurückbringen, und in seine ursprüngliche Stellung als Handschriftgläubiger zurückkehren, um an den Gantverhandlungen Antheil zu nehmen. — In solchem Falle hat die dem Gläubiger geschehene Ueberweisung ihn nicht vollständig befriedigt. — Eben so verhält es sich, wenn der Gläubiger des Gemeinschuldners einen Theil der ihm übertragenen Forderungen eingezogen hat, und nur die nicht eingegangenen Forderungen zur Masse zurückbringt. Paris. S. 29. 2. 191. L. 84. 50.

(7) Der von einem Gantschuldner abgeschlossene Gantvergleich kann den Unterpfandsgläubigern, welche weder zugegen waren, noch beigerufen wurden, nicht entgegen gehalten werden. Diese Gläubiger sind, des Vergleiches ungeachtet, befugt, ihre Rechte auf die Fahrniß des Schuldners zu verfolgen. Paris. R. G. 1833. 2. 245.

s. Art. 524. (A. S. 225.)

(7) b) Sie sind auch dadurch nicht gehindert, gegen den Gantschuldner eine Klage wegen Hintergehung (stellionat) anzustellen. Paris. R. G. 1833. 2. 574.

(8) Der von einem Gantschuldner zu Stande gebrachte Gantvergleich kann jenen Gläubigern nicht entgegen gehalten werden, welche weder in den Schuldenstand mit aufgenommen, noch zu den Gantverhandlungen beigerufen, und

221. denen gegenüber die für Gantvergleiche vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht beobachtet worden sind. — Und es ist in dieser Hinsicht kein Unterschied zwischen Unterpfands- und Handschriftgläubigern zu machen, da gleiche Förmlichkeiten bei jenen wie bei diesen vorgeschrieben sind. C. H. Vw. Paris. R. G. 1836. 1. 737.

222. (521) Ein Zahlungsunvermögender, der bloß wegen unordentlich geführter Bücher als zahlungsflüchtig verurtheilt worden, ist nicht gehindert, mit seinen Gläubigern einen Schuldvergleich in gewöhnlicher Form einzugehen. Paris. S. 19. 2. 198. L. 54. 260. — s. Art. 586. (A. S. 250.) ff. — Rouen. R. G. 1836. 2. 251. *)

223. (522) (1) Die achttägige Frist zur Zulassung oder schließlichen Verwerfung des Gantvergleiches kann mit Bewilligung aller Gläubiger erstreckt werden. — Das Gericht darf nicht von Amtswegen nach Ablauf der Frist den Verfall aussprechen. Paris. R. G. 1837. 2. 22. **)

224. (523) 1. Der Art. 521. (A. S. 222.) welcher jeden Vergleich mit einem Gemeinschuldner bei vermutheter boshafter Zahlungsflüchtigkeit untersagt, ist in dem Sinne zu verstehen, daß der zwischen den Gläubigern und dem Gemeinschuldner, so lange letzterer der Zahlungsflüchtigkeit beschuldigt wird, geschlossene Vergleich Wirkung habe oder nicht, je nachdem derselbe von jenem Verdachte frei oder nicht freigesprochen wurde. Poitiers. S. 26. 2. 1. D. 24. 2. 205.

2. Der Art. 523. ist selbst auf den Fall eines unregelmäßigen, oder mit Hintansetzung des Art. 521. geschlossenen Schuldvergleiches, während gegen den Schuldner der Verdacht der Zahlungsflüchtigkeit bestand, anwendbar. — Ein solcher Vergleich ist nicht kraft Gesetzes nichtig. Cass. Paris. S. 12. 1. 346. D. 10. 1. 456. L. 34. 295.

3. Deßgleichen: und es bedarf zum Beginne der achttägigen Frist, deren der Art. 523. gedenkt, nicht der Eröffnung des Schuldvergleiches an die Gläubiger, welche ihn nicht unterzeichnet haben. — Die Frist läuft, unabhängig von jeder Eröffnung, vom Tage des Schuldvergleiches anfangend. Rouen. S. 13. 2. 258. L. 37. 147.

4. Der Gläubiger, der innerhalb der acht Tage seine Einsprache gegen den Schuldvergleich nicht einlegen konnte, ist befugt, dieselbe nach dieser Frist, des im Art. 523. ausgedrückten Ausschlusses ungeachtet, einzulegen, wenn er durch

---

*) Locré XII. 21. sq.
**) Locré XII. 22. 182.

Gefährde des Gemeinschuldners in die Unmöglichkeit versetzt 224.
wurde, innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu handeln. Rouen. S. 18. 2. 235. D. 20. 2. 167.

5. Ein Vergleich, der zwischen dem Gemeinschuldner und der Mehrzahl der Gläubiger, ohne deren vorgängige Einberufung, ohne die Gegenwart des Gantkommissärs und ohne Beobachtung der vom Gesetze vorgeschriebenen Formen abgeschlossen wurde, ist kein wahrer Schuldvergleich. — Der Gläubiger, der am Vergleiche keinen Antheil genommen hat, obgleich seine Forderung richtig gestellt wurde, kann selbst noch nach Ablauf der acht Tage Einsprache einlegen. Caen. S. 14. 2. 395. D. 13. 2. 5. L. 41. 232.

6. Die Gläubiger, welche einen Schuldvergleich unterzeichnet haben, können auf die Nichtigkeit desselben, selbst nach Ablauf der achttägigen Frist des Art. 523. antragen, wenn sie zur Bewilligung des Vergleiches nur durch eine falsche und betrügliche Uebersicht der ihnen vom Gemeinschuldner mitgetheilten Vermögenslage bestimmt worden sind. Lyon. S. 26. 2. 115. D. 24. 2. 90.

6 b. Ein Schuldvergleich, dem Betrug und Gefährde zur Last liegt, kann sogar während zehn Jahren als nichtig angefochten werden, und die Frist beginnt erst vom Tage des entdeckten Betruges zu laufen. — In dieser Hinsicht hat der Art. 1304. C. c. seine Anwendbarkeit auf einen Handelsvergleich ganz wie auf bürgerrechtliche Verträge. Hier steht der Art. 523. nicht im Wege. — Vergebens auch würde man den Vollzug des Vergleiches vor entdecktem Betruge, oder die Rechtskraft des Erkenntnisses der Vergleichsbestätigung vorschützen. C. H. Vw. Lyon. S. 29. 1. 166.

7. Der Gantgläubiger, dessen Forderung widersprochen wurde, und der am Vergleiche keinen Antheil genommen hat, kann selbst nach Ablauf der acht Tage Einsprache einlegen. S. 12. 2. 10.

8. Der Art. 523. ist nicht allein auf die Gläubiger anwendbar, welche am Abschlusse des Vergleiches Antheil genommen haben, sondern auch auf die nicht zugegen gewesenen, wenn anders sie auf gesetzliche Weise waren in Verzug gesetzt worden. C. H. Vw. Besançon. S. 21. 1. 7. D. 18. 1. 478. L. 58. 498.

9. Selbst wenn hinsichtlich ihrer die gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht beobachtet worden sind. Nancy. S. 30. 2. 69. D. 28. 2. 37. L. 87. 416.

10. Die Gläubiger, deren Forderungen vor dem Gantvergleiche weder richtig gestellt noch anerkannt wurden, obgleich sie in Verzug gesetzt worden sind, und die folglich zu

224. dem Rechtsgeschäfte nicht mitgewirkt haben, sind nicht befugt, dagegen Einsprache einzulegen. Paris. S. 21. 2. 13. D. 19. 2. 74. — C. H. Vw. Paris. S. 22. 1. 142. D. 19. 1. 576. L. 63. 200. — Nismes. S. 14. 2. 281. D. 11. 2. 3. L. 35. 236.

11. Wurde entschieden, daß sie innerhalb acht Tagen ihre Einsprache einlegen müssen. Der Art. 523. ist auf sie anwendbar. Aix. S. 30. 2. 3. S. 31. 1. 76. — s. Art. 524. (A. S. 255.) u. d. Not.

12. Der Gläubiger eines Gemeinschuldners, der nicht auf den Vermögens- und Schuldenstand gesetzt, und nicht von den Gemeinpflegern benachrichtigt wurde, daß er seine Forderung richtig stellen zu lassen habe, ist befugt, dem Gemeinschuldner gegenüber zu behaupten, daß der Schuldvergleich ihm nicht entgegen gehalten werden könne, obgleich er bekannt war, und seine Forderung dem Gemeinschuldner nicht unbewußt seyn konnte. — Wenn der Art. 502. *) bestimmt, daß alle Gläubiger des Gemeinschuldners durch die öffentlichen Blätter und durch Schreiben der Gemeinpfleger in Kenntniß gesetzt werden sollen, so ist es dem Wortlaut und der Absicht des Gesetzes zuwider, zu behaupten, daß die Bestimmung alternativ sey, und daß es an der einen oder andern Art der Benachrichtigung genüge. C. H. Vw. Paris. S. 26. 1. 194. D. 24. 1. 104. L. 74. 428.

(13) Das Urtheil, welches auf die innerhalb der gesetzlichen acht Tage eingelegte Einsprache eines der Gläubiger einen Gantvergleich als ungültig aufhebt (sogar wegen Betruges), hat nur Wirkung zu Gunsten dieses Gläubigers allein. Die andern, welche binnen der vorgeschriebenen Zeit nicht widersprachen, haben ihre Befugniß zur Anfechtung des Vergleiches unwiderruflich verwirkt. Bordeaux. R. G. 1833. 2. 466. **)

(14) Der Gläubiger, der einem Nachlaßvergleiche beigetreten, kann selbst nach erfolgter Bestätigung auf Nichtigkeit desselben antragen, wenn dargethan wird, daß die Einwilligung der Gläubiger auf betrügliche Weise und durch einen unrichtigen und falschen Vermögens- und Schuldenstand erschlichen worden ist. Horson II. 321—325.

225. (524.) 1. Der zwischen einem Gemeinschuldner und seinen Gläubigern abgeschlossene Schuldvergleich, wenn er auf Betreiben des Schuldners gerichtlich bestätigt wurde, stellt das

---

*) Wurde für Baden nicht recipirt.
**) Locré XII. 22. 183.

Daseyn der zugestandenen Forderungen unwiderruflich fest; von 225.
hier an ist der Gemeinschuldner nicht befugt zu behaupten, daß die von den Gemeinpflegern in Gegenwart des Gerichtsverordneten gepflogene Richtigstellung der Forderungen ihn nicht binde. Douai. S. 14. 2. 286. D. 12. 2. 81. L. 36. 282. — Colmar. S. 14. 2. 287.

2. Der gehörig bestätigte Schuldvergleich verpflichtet alle Gläubiger des Gemeinschuldners, selbst diejenigen, welche ihre Forderungen nicht haben richtig stellen lassen, wenn sie gesetzlicher Ordnung nach beigerufen worden sind. Cass. Colmar. S. 28. 1. 241.

3b. Der von einem Gemeinschuldner erwirkte Schuldvergleich ist nicht verbindlich für die Gläubiger, deren Forderungen nicht auf den Schuldenstand gesetzt, und die folglich zu den Gantunterhandlungen nicht beigerufen wurden, und nicht dabei erschienen sind. Poitiers. S. 31. 2. 281.

4. Die von einem Dritten im Schuldvergleiche zwischen einem Gemeinschuldner und seinen Gläubigern übernommene Bürgschaft ist verbindlich, nicht nur gegenüber den Gläubigern, welche den Schuldvergleich unterzeichnet haben, sondern auch gegenüber den auf den Schuldenstand gesetzten Gläubigern, die, weil sie ihre Forderungen nicht richtig stellen und anerkennen ließen, beim Schuldvergleiche nicht als Betheiligte erscheinen konnten. Paris. S. 28. 2. 257. D. 26. 2. 166. L. 81. 548.

5. Der Schuldvergleich ist für die Gläubiger, die nicht unterzeichnet haben, erst verbindlich nach der ertheilten endgültigen Bestätigung des Richters, vorgängig ihrer Beirufung. — Daher kann jede Veräußerung der Massegüter, die von dem Gesammtbevollmächtigten der Gläubiger (vor jener Bestätigung des Schuldvergleiches) veranlaßt wurde, auf Betreiben der nicht unterzeichneten Gläubiger angefochten, und als nichtig aufgehoben werden. C. H. Vw. Amiens. S. 10. 1. 219. D. 8. 1. 175. L. 31. 317.

6. Die Befugniß, einen Schuldvergleich, der mit drei Viertheilen der Gläubiger, der Summe nach, abgeschlossen worden, im Widerspruche mit andern Gläubigern, bestätigen zu lassen, steht ausschließlich den zahlungsunvermögend gewordenen Handelsleuten zu. Paris. D. 8. 2. 116. L. 26. 124.

7. Ein vom Gemeinschuldner, nach dem Schuldvergleiche, zum Vortheil eines Gläubigers, der den Vergleich unterzeichnet hat, bestelltes Unterpfand ist nichtig, wenigstens gegenüber den andern Gläubigern, wenn das Unterpfand keinen andern Grund hat, als die in den Schuldvergleich aufgenommene Forderung. — Eben so verhält es sich hinsichtlich des dritten

225. in gutem Glauben stehenden Cessionars des Unterpfandsgläubigers. Rouen. S. 30. 2. 165. D. 28. 2. 272.

8. Der Gläubiger eines Gemeinschuldners, nachdem er selbst die Richtigstellung seiner Forderung und seine Aufnahme in den Schuldenstand begehrt hat, und ganz besonders nachdem, ohne Einsprache von seiner Seite, die Bestätigung des zwischen dem Gemeinschuldner und seinen übrigen Gläubigern abgeschlossenen Schuldvergleiches erfolgt ist, hat keine Befugniß mehr, eine persönliche Verurtheilung des Gemeinschuldners zu begehren, unter dem Vorwande, daß die Forderung von späterem Datum sey, als der Ausbruch des Zahlungsunvermögens. Cass. Dijon. S. 28. 1. 344. D. 26. 1. 394. L. 83. 506.

9. Ein Gläubiger, der weder bei den Versammlungen erschienen ist, noch seine Forderungen hat richtig stellen lassen, obgleich er davon gehörig benachrichtigt worden ist, kann nicht unter dem Vorwande, daß die Bestätigung des Schuldvergleiches ihm nicht eröffnet worden sey, den Gemeinschuldner zu persönlichem Verhafte bringen lassen. Brüssel. S. 11. 2. 483.

(10) Der Gemeinschuldner kann die Rückgabe der Summen nicht begehren, welche einer seiner Gläubiger nach der Eröffnung des Gantverfahrens bezogen hat, obgleich diese Summen die im Gantvergleiche festgesetzten Procente übersteigen; nur die Gesammtgläubiger hätten das Recht, die Einwerfung der so bezogenen Summen zu begehren. C. H. Vw-Paris. J. 19. S. 1834. 1. 323.

s. Art. 442. C. comm. (A. S. 209.) *)

(11) Kann der Gläubiger eines Zahlungsunvermögenden, dessen Forderung in den Schuldenstand nicht eingetragen ist, und der an den Gantverhandlungen lediglich keinen Antheil genommen hat, von dem Gemeinschuldner, der einen gerichtlich bestätigten Nachlaßvergleich erwirkt hat, seine vollständige Befriedigung begehren, ohne Rücksicht auf die Nachlässe und Fristen, die in dem Vergleiche bedungen worden sind? — Bejaht vom Appellationshof zu Paris. Horson II. 332 — 335.

† Der Nachlaßvergleich ist strikt zu interpretiren. — Hohnh. IV. 344.

226. 227. (526). 1. Ein Handelsmann, dessen Zahlungsunvermögen aus Verlusten vom Börsenspiel herrührt, ist der Befugniß verlustig, Stundung zu erwirken. Paris. S. 8. 2. 261.

---

*) Locré XII. 22. 183.

2. Ein freiwillig und einstimmig von den Gläubigern des Gemeinschuldners bewilligter Stundungsvertrag kann die Wirkung nicht hervorbringen, daß das Erkenntniß, wodurch das Zahlungsunvermögen erklärt wurde, als nichtig und nicht ergangen zu betrachten sey; der Gemeinschuldner kann lediglich die Bestätigung des Vertrages verlangen, und sich folglich „für entschuldbar und zur Wiederbefähigung geeignet" erklären lassen; in diesem Falle kann die Bestätigung nicht aus dem Grunde verweigert werden, daß die zum Abschluß des Schuldvergleiches erforderlichen gewöhnlichen Förmlichkeiten nicht beobachtet worden seyen. Douai. S. 21. 2. 253. D. 20. 2. 25. L. 59. 350. 226. 227.

(3) Das Gericht, welches wegen schlechten Betragens oder Gefährde zweier in offener Gesellschaft stehenden Gantschuldner die Bestätigung des von der Gesellschaft eingegangenen Gantvergleiches verweigert, kann auch die Bestätigung des besondern Gantvergleiches versagen, den jeder der Gesellschafter für sich geschlossen hat, wenn das schlechte Betragen oder die Gefährde beiden gemeinschaftlich zu Last fallen. C. H. Vw. Nismes. R. G. 1833. 1. 531. — s. Art. 22. C. comm.

(4) Der Gemeinschuldner, welcher wegen leichtsinniger Zahlungsflüchtigkeit verurtheilt worden, wenn auch nur wegen unordentlicher Führung seiner Handelsbücher, kann nach Umständen für unbefugt zu Abschließung eines Gantvergleiches mit seinen Gläubigern erklärt werden; seine Verurtheilung kann als Beweis schlechten Betragens angesehen werden, welches das Gericht zu Verweigerung der Bestätigung des Gantvergleiches ermächtigt. C. H. Vw. Orleans. R. G. 1837. 1. 100. (Im Urtheil des Appellationshofes zu Orleans, wogegen dieser Cass. Recurs eingelegt wurde, war die unbedingte Unfähigkeit ausgesprochen. R. G. 1836. 2. 405. *)

† Der Gantschuldner, auch wenn er nicht Handelsmann ist, kann wegen seines Uebelhausens constituirt werden. Hohnh. II. 295.

---

*) Locré XII. 22. sq. — Ueber Sammtvergleiche zahlungsunvermögend gewordener Handelsleute und ihren Einfluß auf deren Wiederbefähigung. Brauer u. Zachar. S. 69.

Drittes Kapitel.

Vom Recht der Ehefrauen der zahlungsunvermögenden Handelsleute. *)

(Sect. III. Des Droits des Femmes.)

228. (545.) ſ. Art. 1443. 1470. 1514. 1541. 1564. C. c. **)

Kann die Frau eines Handelsmannes, welche für die Verpflichtungen deſſelben ganz oder theilweiſe ſammtverbindlich geworden iſt, in Beziehung auf dieſe Verpflichtungen gemeinſchaftlich mit ihrem Manne für zahlungsunvermögend erklärt werden? — A. Das Gericht hat von Amtswegen dies zu verweigern, und wenn die Erklärung geſchehen, und derſelben entſprochen worden iſt, ſo hat jeder Gläubiger der Frau das Recht, auf Abänderung, ſoviel die Frau betrifft, anzutragen. **Horson II. 271 — 276.**

229. (546.) ſ. Art. 1402. 1493. C. c. ***)

230. (547.) ſ. Art. 1404. C. c. †)

231. (548.) ſ. Art. 1493. 1554. C. c. ††)

* Der A. S. 231. ſollte, ſtatt auf die A. S. 225. 226., vielmehr auf die A. S. 228 229. verweiſen. (Druckfehler.) Regbl. 1830. VIII. Samml. IV. 162. — vergl. Archiv f. R. I. 77. 546.

232. (549.) 1. Eine vor dem C. comm. verheirathete Frau kann, der Beſtimmung des Art. 549. ungeachtet, beim Zahlungsunvermögen ihres Mannes die ihr im Heirathsvertrage zugeſicherten Ehevortheile, insbeſondere auf den Fall des Ueberlebens, in Anſpruch nehmen, auch wenn das Zahlungsunvermögen unter dem C. comm. ausgebrochen wäre. Riom. S. 18. 2. 148. **D. 16. 2. 2.**

2. Der unter der Herrſchaft eines Geſetzes verheiratheten Frau, welches ihr für ihre Eheſteuer umd Wittum ein Vorzugsrecht vor allen ſpätern Gläubigern ihres Ehemannes zugeſtand, iſt durch das Erſcheinen des C. comm. dieſes Recht nicht entzogen worden, obgleich ihr Mann in Zahlungsunvermögen gerathen wäre. Paris. S. 14. 2. 282. **L. 36. 267.** †††)

---

*) Des droits de la femme. Pardessus 1222 — 1226. — Vincens I. 447 — 450.

**) Locré XII. 26. sq. 124. 220. sq.

***) Locré XII. 27. 124. 137. 201.

†) Locré XII. 27. 124. 137. 184.

††) Locré XII. 27. 187.

†††) Locré XII. 27. 124. 184.

(550.) *) 233.

(551.) 1. Die Frau eines zahlungsunvermögend ge- 234.
wordenen Handelsmannes, die ihr gesetzliches Unterpfandsrecht für ihr eheliches Einbringen gegen die Aktivmasse der Handelsgant in Ausübung bringen will, muß, den Gläubigern gegenüber, durch öffentliche Urkunde nicht nur die Richtigkeit ihres Beibringens, sondern auch die an den Mann geschehene Zahlung desselben beweisen. Besançon. S. 29. 2. 111. D. 27. 2. 139. **)

2. Vergebens würde sie den Beweis dieser Zahlung durch mehr oder minder wichtige Vermuthungen zu führen suchen. Cass. Colmar. S. 27. 1. 336. D. 25. 1. 145. L. 79. 61.

3. Der Art. 551. kommt zur Anwendung, auch wenn die Gant durch einen zwischen dem Gemeinschuldner und den Gläubigern geschlossenen Schuldvergleich beendigt wurde. Nismes. S. 30. 2. 357.

4. Da der Art. 551. eine Abänderung des gemeinen Rechtes enthält, so ist seine Anwendung streng auf den vorgesehenen Fall zu beschränken. — Der Art. 551. ist folglich zunächst nur auf den Fall des Zahlungsunvermögens und der Vertheilung des Vermögens des Gemeinschuldners anwendbar. — Folglich setzt seine Anwendung ferner voraus, daß das Zahlungsunvermögen durch Erkenntniß erklärt wurde; es würde nicht genügen, wenn von Seiten des Mannes die Zahlungen sogar gänzlich eingestellt wurden. Die Einstellung der Zahlungen ist zwar ein materielles Zeichen von Zahlungsunvermögen, allein nicht das gesetzlich solches begründende Zeichen. Toulouse. S. 29. 2. 145. D. 27. 2. 175.

5. Wurde im Gegentheil entschieden, daß der Art. 551. nicht auf den Fall erklärten Zahlungsunvermögens des Mannes beschränkt, sondern auch sogar auf den Fall anwendbar sey, wo gegen den Handelsmann auf Andringen seiner Gläubiger das Zugriffsverfahren vollzogen wurde, und sein Vermögen zur Schuldentilgung nicht ausreicht. Grenoble. S. 32. 2. 310. Grenoble. J. 19. S. 1834. 2. 299.

(6) Die Frau eines Handelsmannes hat kein gesetzliches Unterpfandsrecht auf die von ihrem Manne während der Ehe von seinen Eltern ererbten Liegenschaften. Der Art. 551. C. comm. (A. S. 234.) welcher das Unterpfandsrecht der Frau auf die Liegenschaften beschränkt, welche beim Eingange

---

*) Locré XII. 184. 188.
**) Laukhard. I. 445.

234. der Ehe dem Manne zugehörten, befreit eben dadurch und ohne Ausnahme alle übrigen Güter des Mannes, folglich sowohl die ererbten, als die unter belastetem Titel erworbenen. C. H. Vw. Rouen. J. 19. S. 1834. 1. 310. — C. H. Vw. Rouen. J. 19. S. 1835. 1. 252.

(7) Wenn in dem Heirathsvertrag eines Handelsmannes, und hinsichtlich des erst am Tage der Heirath zahlbaren Einbringens der Frau bedungen wurde, daß der Eheschein als Quittung jenes Beibringens gelten solle, so enthält dieser, bald nach jener Verabredung aufgenommene Eheschein eine wirkliche, und zwar öffentlich beurkundete Quittung, welche das in der That erfolgte Einbringen, sowohl den Gläubigern als den Ehegatten gegenüber, beweiset. C. H. Vw. Rouen. R. G. 1836. 1. 198.

(8) Die Frau, deren Mann zur Zeit der eingegangenen Ehe Handelsmann war, hat im Falle des Zahlungsunvermögens ihres Mannes kein gesetzliches Unterpfandsrecht an den von demselben gegen Aufgeld erworbenen Antheilen an einer Liegenschaft, welche er vor der Heirath in unabgetheilter Gemeinschaft besaß; hier findet die Regel des bürgerlichen Rechtes keine Anwendung, nach welcher das Eigenthumsrecht dessen, der die in unabgetheilter Gemeinschaft besessenen Antheile erwirbt, sich rückwärts bis auf den Tag erstreckt, wo der unabgetheilte Besitz begonnen hat. Bourges, R. G. 1837. 2. 465.

235. (552.) *)

236. (553.) **)

* Der A. S. 236. sollte, statt auf die A. S 231. 233. vielmehr auf die A. S. 232. 234. verweisen. (Druckfehler.) Regbl. 1830. VIII. Samml. IV. 162. — Vergl. Archiv f. R. I. 77. 546.

237. (554.) Die Frau des Gemeinschuldners hat nicht bloß das Recht, die Kleinodien, Juwelen, Gold- und Silbergeschirr zurückzunehmen, sondern auch die Möbeln, Geräthschaften, Gemählde und andere Gegenstände, worüber sie den Beweis führt, daß sie ihr im Heirathsvertrage gegeben wurden, oder durch Erbschaft angefallen sind. Mit andern Worten: der Abs. 2. des Art. 554. ist nicht beschränkend, sondern umfaßt alle im ersten Absatz aufgezählten Gegenstände. Rouen. S. 27. 2. 86. ***)

* Zu den Einbringens-Verzeichnissen der Ehefrauen sind zwei Zeugen beizuziehen. Instr. Regbl. 1837. LI. §. 2.

---

*) Locré XII. 190.
**) Locré XII. 190. sq.
***) Locré XII. 124. 137. 184.

(555.) Damit gegen die Frau, welche Handelspapiere 238.
ihres Ehemannes beseitigt oder verhehlt hat, als Mitschuldige einer boshaften Zahlungsflüchtigkeit verfahren werden könne, muß gegen sie ausgesprochen seyn, daß sie sich mit ihm zu diesem Ende einverstanden habe. In dieser Beziehung muß der Art. 555. mit dem Art. 597. (A. S. 261.) in Verbindung gesetzt werden. Wo das Einverständniß mit dem Gemeinschuldner fehlt, stellt die Beseitigung nur einen von der Frau am Manne begangenen (Familien-) Diebstahl dar. Cass. Orleans. S. 82. 1. 30. Cass. Orleans S. 27. 1. 485.*)

(556.) (557.) s. Art. 597. (A. S. 261.) u. d. Not. 239.
— s. Art. 549. (A. S. 232.) u. d. Not.

Der Art. 551. C. c. (A. S. 234.), nach welchem die Frau eines Handelsmannes für ihre Schadloshaltung wegen Schulden, die sie mit ihrem Manne gemacht, nur auf diejenigen Grundstücke ein Unterpfandsrecht hat, welche bei Eingehung der Ehe dem Manne zugehörten, ist auf eine vor Verkündigung des Code verheirathete Frau unanwendbar, selbst wenn die Verpflichtungen erst nachher übernommen wurden. — Das Unterpfandsrecht, welches der Frau, kraft alten Rechtes, auf alle gegenwärtigen und künftigen Güter ihres Mannes zustand, ist ein erworbenes Recht im Sinne des Art. 557. C. comm. (A. S. 239b.). — Es kommt nicht darauf an, daß die unter der Herrschaft des Gesetzes vom 11. Brümaire J. 7. verheirathete Frau keinen Eintrag zu Bewahrung ihres Unterpfandsrechtes genommen hat. C. H. Vw. Paris. J. 19. S. 1834. 1. 231. **)

Viertes Kapitel.

Von der Zurücknahme der Waaren. ***)

(Titr. III. De la Révendication.)

(576.) 1. Wer ermächtigt ist, ein Fahrnißstück aus 240.
der Masse eines Zahlungsunvermögenden zurückzunehmen, und dieses Fahrnißstück mit den übrigen verkaufen läßt, kann sich in der Folge nicht mehr als Vorzugsgläubiger darstellen; er

---

*) Locré XII. 124. — Laukhard I. 452.
**) Locré XII. 124.
***) De la révendication. Pardessus 1270—1297.

240. hätte die Klage auf Zurücknahme anstellen sollen. Caff. S. 15. 1. 243. L. 43. 493.

2. Wenn bei Verbindungen zu einzelnen Handelsgeschäften der Gesellschafter, der keine Kapitalien eingelegt hat, zahlungsunvermögend wird, so haben die übrigen Gesellschafter das Recht, die Waaren zurückzunehmen, mit der Verpflichtung, den Gemeinpflegern darüber Rechnung abzulegen. Rouen. S. 11. 2. 413. D. 9. 2. 134. L. 29. 61.

3. In Handelssachen gibt die Nichtzahlung des Preises von Seiten des Käufers dem Verkäufer kein Recht, die Sache zurückzunehmen, selbst wenn Vermuthungen einer baldigen Zerrüttung der Geschäfte des Käufers vorhanden wären; die Zurücknahme kann nur im Falle des Zahlungsunvermögens, und unter den im Art. 576. ff. ausgedrückten Bedingungen, ausgeübt werden. Douai. S. 20. 2. 211.

4. Zur Anstellung der Klage auf Zurücknahme genügt es, daß der Zustand des Zahlungsunvermögens des Käufers mit Gewißheit hergestellt ist; es ist nicht nothwendig, daß derselbe durch Erkenntniß erklärt worden sey. Rouen. S. 27. 2. 99. D. 25. 2. 183. L. 76. 202.

5. Wer Waaren gegen Baarzahlung verkauft hat, und in der Folge vom Käufer Handelspapiere, von Dritten ausgestellt, ohne weitere Bedingung erhält, wird als bezahlt im Sinne des Art. 576. betrachtet, so daß, wenn die Papiere nicht zur Verfallzeit bezahlt werden, der Verkäufer seine Waare nicht vom zahlungsunvermögend gewordenen Käufer zurücknehmen kann; er kann nur die Erstattung der Papiere begehren. Douai. S. 20. 2. 211.

6. Der Verkäufer von Waaren, der ein Mandat auf einen Dritten erhält, wird nicht als bezahlt betrachtet, wenn das Mandet nicht angenommen wird. Er kann im Falle des Zahlungsunvermögens des Käufers seine Waaren zurücknehmen. C. H. Vw. Rouen. S. 24. 1. 164. D. 22. 1. 86. L. 69. 21.

7. Der Verkäufer, welcher gezogene Wechsel zur Zahlung des Kaufpreises erhält, wird nicht um deswillen allein dafür angesehen, daß er eine Rechtswandlung mit seiner Forderung vornehmen wolle; wenn daher die Wechsel zur Verfallzeit nicht bezahlt werden, so ist der Verkäufer, als unbezahlt, nach Gestalt der Sachen zur Zurücknahme der verkauften Waaren befugt. Aix. S. 29. 2. 43. L. 84. 212.

8. Der Verkäufer von Waaren, der die Zustellung von Tratten, die der Käufer acceptirt hat, sich gefallen läßt, wird nicht im Sinne des Art. 576. als bezahlt betrachtet, sondern kann, im Falle des Zahlungsunvermögens des Käufers, die

Waaren, welche noch nicht in dessen Magazine gebracht sind, zu- 240.
rücknehmen: — zumal wenn der Verkäufer selbst auf Verfügung seines Bestellers gekauft, und die Tratten nur empfangen und umgesetzt hat, um den ursprünglichen Verkäufer zu bezahlen. Rouen. S. 25. 2. 179. D. 23. 2. 132.

9. Die Zurücknahme verkaufter Waaren kann im Falle des Zahlungsunvermögens des Käufers vom Verkäufer ausgeübt werden, es mögen die Waaren unmittelbar an den Käufer, oder statt seiner an einen Kaufbesorger geliefert worden, oder auf Verfügung des Käufers oder des Verkäufers versendet und unterweges seyn. Aix. S. 29. 2. 43. L. 84. 212.

10. Die Gelder, welche einem Gemeinschuldner nach dem Gantausbruch eingehen, und von den Gemeinpflegern erhoben werden, fallen nicht in die Aktivmasse des Gemeinschuldners, sondern können zurückgenommen werden, wenn sie dem Gemeinschuldner dazu gesendet wurden, um Zahlungen zu bewirken, die ihm nicht mehr obliegen. Paris. S. 25. 2. 391.

11. Wenn ein Nicht-Handelsmann zum Vortheil eines Handelsmannes Fahrnißstücke verkauft, so kann der Verkäufer, wenn der Käufer in Zahlungsunvermögen geräth, nicht allein die Klage auf Zurücknahme der Waaren anstellen, sondern auch das Vorzugsrecht des Art. 2102. Nro. 4. zum Vortheil des unbezahlten Verkäufers ausüben. Nancy. S. 30. 2. 60.

12. Eben so beim Verkaufe von Seiten eines Handelsmannes; die Bestimmung des Art. 2102. Nro. 4. C. c. ist eben so wohl auf Handelssachen wie auf bürgerliche Rechtssachen anwendbar. C. H. Vw. Metz. S. 30. 1. 150. D. 28. 1. 79. L. 87. 542.

13. In Handelssachen (und unter Handelsleuten) hat der Verkäufer von Waaren im Falle des Zahlungsunvermögens des Käufers kein Vorzugsrecht auf die verkauften Gegenstände. Er kann nur die im C. comm. vorgesehene Zurücknahme ausüben, wenn er sich in einem der Fälle befindet, wo dieselbe erlaubt ist. Nancy. S. 30. 2. 87. D. 28. 2. 158. L. 88. 251. *)

14. Bei einem Verkaufe unter Handelsleuten, wenn es von Waaren sich handelt, welche in Manufakturen verarbeitet, und mit andern Waaren von der nämlichen Gattung vermischt werden können, hat der Verkäufer nur nach Art. 576. die Klage auf Zurücknahme; wenn es dagegen von erkennbaren Fahrnißstücken sich handelt, die durch den Ge-

*) Laukhard I. 201.

240. brauch ihre Eigenschaft nicht verändern, als z. B. Maschinen zur Tuchfabrikation, so kann der Verkäufer, wie in bürgerlichen Rechtsgeschäften, das Vorzugsrecht des Art. 2102 Nro. 4. C. c. ausüben. Rouen. S. 24. 2. 203. L. 71. 134. — s. Art. 2102. Nro. 22. C. c.

15. Ein Mechanikus, der Gegenstände seiner Kunst verkauft hat, kann im Falle des Zahlungsunvermögens seines Käufers ein Vorzugsrecht auf den Preis des im Besitze des Gemeinschuldners befindlichen Verkaufsgegenstandes ausüben. — Er ist nicht gehalten, wie die Handelsleute, den Weg der Zurücknahme im handelsrechtlichen Sinne zu verfolgen. Brüssel. S. 13. 2. 226.

16. Der Verkäufer, welcher von der im Art. 576. u. 577. verstatteten Befugniß Gebrauch macht, im Falle des Zahlungsunvermögens des Käufers die von demselben verkauften und versendeten Waaren zurückzunehmen, kann die Zurücknahme nicht auf die Summen ausdehnen, die für Assekuranz zu Grunde gegangener Waaren gefordert werden; die Assekuranzklage steht nicht persönlich dem die Zurücknahme ansprechenden Verkäufer, sondern den Gesammtgläubigern des in Zahlungsunvermögen gerathenen Käufers zu. S. 30. 1. 332. — s. Art. 442. Nro. 24. (A. S. 209.)

(17) Der Verkäufer kann das ihm nach Art. 576. zustehende Recht, die verkauften jedoch nicht bezahlten Waaren, im Fall der Käufer zahlungsunvermögend wird, zurückzunehmen, nur unbeschadet des dem Kaufbesorger wegen seiner Auslagen durch den Art. 23. auf diese Waaren eingeräumten Vorzugsrechtes geltend machen. C. H. Vw. Douai. S. 29. 2. 87. — S. 30. 1. 330. 332. (Laukhard I. 210.)

(18) Der Verkäufer von andern Fahrnißstücken, als Waaren im eigentlichen Sinne, hat Vorzugsrecht auf den Erlös dieser Gegenstände, eben so wohl im Fall eines Zahlungsunvermögens, als in jedem andern Falle; das Recht zur Zurücknahme der Waaren ist nicht auf diese allein beschränkt. Paris. J. 19. S. 1835. 2. 80. — Aix. Ebend. 154.

(19) In Handelssachen hat der Verkäufer der Waaren, bei Gantmäßigkeit des Käufers, kein Vorzugsrecht auf den Erlös derselben, sondern nur das Recht der Zurücknahme. Douai. R. G. 1836. 2. 409.

s. Art. 2102. C. c.

241. (577.) 1. Die in einem öffentlichen Lagerhause niedergelegten Waaren, die bis zur Zahlung der Eingangsgebühren dort in Verwahrung bleiben sollen, können vom Verkäufer, im Falle des Zahlungsunvermögens des Käufers, zurückgenommen

werden, wie wenn sie noch unterwegs sich befänden. Brüssel. 241. S. 10. 2. 272.

2. Wenn Waaren in den Magazinen des zahlungsunvermögend gewordenen Käufers angekommen sind, so befinden sie sich nicht mehr unterwegs: selbst wenn sie für eine spätere Bestimmung gekauft wurden; in diesem Falle ist der Verkäufer zur Zurückforderungsklage nicht befugt. C. H. Bw. Rouen. S. 15. 1. 57. D. 12. 1. 551.

3. Die in die Magazine eines zahlungsunvermögenden Handelsmannes eingebrachten Waaren können vom Verkäufer nicht zurückgefordert werden, selbst wenn sie dort in einer fingirten Niederlage sich befinden, welche den Verkäufer nicht berührt, sondern im Interesse des Käufers und der Zollbehörden angeordnet wurde. Poitiers. S. 31. 2. 269.

4. Im Falle des Zahlungsunvermögens kann die Zurücknahme ausgeübt werden, wenn gleich die Waaren in die Magazine des Kaufbesorgers des Gemeinschuldners gebracht, und ausgepackt worden sind, wenn sie beim Kaufbesorger niedergelegt waren, nicht um dort verkauft zu werden, sondern um bis zur Einschiffung hinterlegt zu bleiben. Caen. S. 22. 2. 25. D. 20. 2. 125.

5. Die Waaren müssen als noch im Sinne des Art. 577. unterwegs befindlich, und folglich der Zurücknahme unterworfen betrachtet werden, selbst wenn sie beim Kaufbesorger eingetroffen sind, der nur vom Versender der Waaren beauftragt war, dieselben auf Rechnung des Käufers weiter zu versenden, und der Frachtbrief dem Kaufbesorger eingehändigt worden ist. Toulouse. S. 28. 2. 20.

6. Waaren, die dem Kaufbesorger des Käufers überliefert, und von ihm auf Verfügung des letztern versendet worden sind, werden als unterwegs befindlich, und der Zurücknahme unterworfen betrachtet, so lange sie nicht im Magazine des Gemeinschuldners oder des mit ihrem Verkaufe beauftragten Kaufbesorgers angekommen sind. — Der Art. 577. ist nicht ausschließlich von Waaren zu verstehen, die sich in Folge der Versendung des Verkäufers an den Käufer unterwegs befinden. C. H. Bw. Rouen. S. 24. 1. 164. D. 22. 1. 86.

7. Der Kaufbesorger, der beauftragt, Waaren für Rechnung seines Bestellers zu kaufen, solche in eigenem Namen kauft, und mit seinem eigenen Gelde bezahlt, ist kraft Gesetzes in die Stelle des Verkäufers subrogirt. Wenn folglich der Besteller zahlungsunvermögend wird, nachdem die Waaren an ihn versendet worden sind, so kann der Kaufbesorger sie in den nämlichen Fällen und auf dieselbe Weise zurücknehmen, wie der Verkäufer es selbst würde gekonnt ha-

241. ben. Caff. Colmar. S. 11. 1. 37. S. 9. 2. 395. — Abhdl. S. 11. 2. 131. — ſ. d. Not. zu Art. 93. 581. (A. S. 245.) — 2102. Nro. 4. C. c. *)

(9) Sind Waaren, die einem vom Käufer beſtellten Frachtverſender übergeben, und in der Folge auf Verfügung des letztern an einen Aufbewahrer verſandt worden ſind, noch im Sinne des Art. 577. (A. S. 241.) als unterweges befindlich zu betrachten, und können ſie vom Verkäufer zurückgefordert werden? — Bejaht. Horson II. 378—384.

(10) Hat der Verkäufer einer Gewerbseinrichtung für ſeine Forderung im Gant des Käufers ein Vorzugsrecht auf den Erlös jenes Gegenſtandes beim Wiederverkaufe deſſelben? — Verneint. Horson II. 371—374.

(11) Kann der Verkäufer von Maſchinen, Werkſtühlen, Werkzeugen oder Geräthſchaften, die zur Betreibung eines Gewerbes beſtimmt ſind, auf dieſe Gegenſtände, wenn ſie in der Gantmaſſe des Käufers in Natur ſich vorfinden, ein Vorzugsrecht für den ihm noch gebührenden Kaufſchilling geltend machen, auch wenn dieſelben ſchon vor langer Zeit dem Gemeinſchuldner übergeben worden ſind? — Bejaht. Horson II. 374—378.

(12) Iſt der Acceptant auf Rechnung eines Dritten in das Recht ſubrogirt, das der Wechſelgeber auf Rechnung gehabt haben würde, in der Gant des Ausſtellers der Verfügung die Waaren zurückzufordern, welche der Gegenſtand der Tratte geweſen ſind? — Bejaht, wo der Art. 1251. C. c.
242. Anwendbarkeit findet. Horson II. 384. f.

(578.) 1. Wenn die Waaren an einen Zahlungsunvermögenden verkauft worden ſind, und dieſer ſie vor ihrer Ankunft wieder an einen Dritten verkauft, ſo kann der erſte Verkäufer ſie zurücknehmen, auch wenn ſie im guten Glauben auf Faktur gekauft waren; in dieſem Falle darf der Wiederverkauf nur dann aufrecht erhalten werden, wenn Faktur und Frachtbrief zugleich bei demſelben ſtatt gefunden haben. Lüttich. S. 7. 2. 956.

2. Die Zurücknahme von Waaren, die an einen Zahlungsunvermögenden verkauft wurden, kann ſtatt finden, des vom letztern geſchehenen Wiederverkaufes ungeachtet, wenn letzterer nur auf Frachtbrief geſchehen iſt. — Der Wiederverkauf hätte, um die Zurücknahme zu hindern, auf Frachtbrief und Faktur zugleich geſchehen ſeyn müſſen. Rouen. S. 19. 2. 331. D. 20. 2. 125. *)

---

*) Locré XII. 32. 205. sq. 228—241.
**) Laukhard III. 434.

3. Selbst dann, wenn die Faktur von dem Berichtsbriefe 242.
der Versendung begleitet gewesen wäre, worin alle für den Frachtbrief erforderlichen Ausdrücke vorkommen. Toulouse. S. 28. 2. 20. D. 25. 2. 176.

4. Daraus, daß die Behändigung der Faktur und des Kaufbriefes (im Falle des durch einen Zahlungsunvermögenden geschehenen Wiederverkaufes von Waaren, die noch nicht in seinen Magazinen eingetroffen sind) nicht im Augenblicke des Wiederverkaufes gleichzeitig geschehen ist, folgt nicht, daß die Zurücknahme der Waaren vom ersten Verkäufer ausgeübt werden könne; es genügt, wenn die Zustellung nur überhaupt vor dem Ausbruche des Zahlungsunvermögens und der Zurücknahme geschehen ist. Rouen. S. 30. 2. 205. D. 28. 2. 31. *)

(579.) 1. Im Falle der Zurücknahme hinterlegter 243.
Waaren eben so wohl wie im Falle der Zurücknahme verkaufter und nicht bezahlter Waaren ist der Zurücknehmende gehalten, der Gantmasse alle Vorschüsse zurück zu ersetzen. C. H. Vw. Rouen. S. 27. 1. 90. D. 24. 1. 401. L. 77. 85.

2. Die Zurücknahme im Falle des Zahlungsunvermögens kann vom Verkäufer nicht zum Nachtheil des Vorzugsrechtes des Kaufbesorgers, für die von letzterm auf die nämlichen Waaren geleisteten Vorschüsse ausgeübt werden. Der zurücknehmende Verkäufer ist vorerst zur Rückerstattung des Betrages jener Vorschüsse gehalten. C. H. Vw. Douai. S. 30. 1. 330. D. 27. 1. 263. S. 29. 2. 87. — s. Art. 93. Nro. 5. 6.

(580.) 1. Wenn Waaren, die von einem Zahlungs- 244.
unvermögenden einem Dritten ohne Faktur und vor ihrer Lieferung verkauft wurden, mit andern Waaren vermischt worden sind, und ihre Zurücknahme daher unthunlich ist, so kann vom Käufer der Preis in Anspruch genommen werden. Dijon. L. 31. 76.

2. Der Verkäufer eines Holzhiebes kann im Falle des Zahlungsunvermögens des Käufers die Zurücknahme nicht ausüben, wenn der Käufer davon bereits wirklichen und thatsächlichen Besitz genommen hatte. Zumal dann, wenn ein Theil des Holzhiebes schon weggeführt oder in Kohlen umgewandelt, und solchergestalt seiner Natur und Menge nach geändert und verwandelt seyn sollte. Nancy. S. 30. 2. 60.

3. Die Zurücknahme der an einen Zahlungsunvermögenden verkauften Waaren kann von dem Augenblick an nicht mehr ausgeübt werden, wo diese irgend eine Aenderung in

---

*) Locré XII. 184.

244. ihrer Menge erlitten haben, selbst wenn die Identität des Ueberrestes nicht zweifelhaft, wenn dieser z. B. noch in den Magazinen des Verkäufers aufbewahrt ist. C. H. Bw. Caen. S. 32. 1. 345. *)

245. (581.) 1. In Handelssachen wie in bürgerrechtlichen Sachen erlangt der Cessionar den Besitz gegen Dritte nur, wenn die Uebertragung verkündigt, oder die Cession in einer öffentlichen Urkunde angenommen worden ist. — Die Cession des Preises der verkauften Waare, die durch einen Kaufbesorger geschehen, würde folglich dem Cessionar den Besitz nicht verschaffen, wenn die Cession bloß mündlich geschehen und angenommen wäre; eine solche Cession würde der Zurücknahme des Eigenthümers nicht entgegen stehen. Cass. Turin. S. 14. 1. 78. D. 12. 1. 51. — s. d. Not. zu Art. 136. ff.

3. Die, in einer offenen Rechnung zwischen dem Kaufbesorger und dem Käufer, bewirkte bloße Beisetzung des Preises der dem letztern verkauften Waaren verschafft nicht den Besitz in laufender Rechnung, dessen der Art. 581. gedenkt; es wird erfordert, daß jener Preis in der That die Aktivmasse des Gemeinschuldners (oder Kaufbesorgers) vermehrt, d. h. daß er dazu gedient hat, mittelst Wettschlagung eine Schuld des letztern an den Käufer zu tilgen. Toulouse. S. 25. 2. 354. D. 23. 2. 176. L. 73. 76.

4. Die Bestimmung des Art. 581. daß die Zueignung des Preises hinterlegter Waaren nicht statthaft sey, wenn der Preis an den Gemeinschuldner ausbezahlt wurde, findet keine Anwendbarkeit auf den Fall, wo die Zahlung in Handelspapieren auf Ziel geleistet wurde, die erst nach dem beim Hinterleger ausgebrochenen Zahlungsunvermögen verfallen, und folglich von ihm nicht eingezogen wurden. In diesem Falle können die Papiere, wenn sie in den Händen der Gemeinpfleger beruhen, oder die solche vertretenden Summen, wenn sie von denselben erhoben worden sind, im Namen des Hinterlegers zurückgefordert werden. Paris. S. 29. 2. 81. D. 27. 2. 40. L. 82. 547. — s. Art. 576. (A. S. 240.) Nro. 5. ff. **)

(5) Kann ein Handelsmann, welcher Waaren auf Bedingung überliefert hat, bis er die Faktura übergeben, jene

---

*) Locré XII. 33. — Absonderungsrecht der Handelsgläubiger. Brauer VI. 272.

**) Locré XII. 33. 206. — Unstatthaftigkeit der Zueignung stellvertretender Gelder. Brauer VI. 273.

Waaren aus der Gant des Aufbewahrers zurückfordern? — 245.
Bejaht. Horson II. 386—389.

(6) Kann der Hinterleger von Waaren aus der Gant seines Cessionars die Tratten oder Scheine an sich ziehen, welche diesem seine Käufer zur Zahlung der hinterlegten Waaren übergeben haben, wenn sie beim Ausbruche der Gant sich in Natur noch bei ihm vorfinden? — Bejaht. Horson II. 390. f.

† Die Ueberlassung an Zahlungsstatt ist nur in so lange nach den Regeln des Kaufes, dem Verkäufer gegenüber, zu beurtheilen, als der Verkäufer nicht in die Lage kommt, die Verkaufsauflösungsklage gegen dritte Besitzer zu erheben. N. Jahrb. V. 254. ff.

*) 246.

† Findet die Rücknahme von unbezahlten Waaren aus einer Handelsgant statt, wenn dieselben in einem Lagerhaus abgestellt, oder darüber schon vom Käufer disponirt war? — Verneint. R. F. Annalen I. 247.

(583.) 1. Der Art. 583. welcher die Zurücknahme der 247.
noch im Stück bei dem Gemeinschuldner vorfindlichen Handelspapiere erlaubt, ist auch auf den Fall anwendbar, wo diese Papiere sich im Stück in den Händen der Handlungsgehülfen oder Beauftragten des Gemeinschuldners befinden, die er an seine Stelle gesetzt hat, um die Zurückforderungen zu bewirken, mit denen er selbst beauftragt war. C. H. Vw. Paris. S. 12. 1. 200. D. 10. 1. 250. L. 33. 269.

2. Wer einen von ihm ausgestellten eigenen Wechsel einem Banquier ausgehändigt, und von diesem dagegen einen gezogenen Wechsel empfangen hat, kann im Falle des Zahlungsunvermögens des Banquiers, und der Nichtzahlung des Wechsels, seinen Schein nicht zurücknehmen, obgleich dieser sich noch in den Händen des Gemeinschuldners befindet. — Man kann in diesem Falle sich nicht auf die Bestimmungen des C. c. über die Aufhebung der Tauschverträge beziehen. Limoges. S. 23. 2. 289.

3. Tratten, die einem Handelsmanne gesendet wurden, um deren Betrag in andern Tratten mit kurzer Sicht zu erheben, können im Falle des Zahlungsunvermögens dieses Handelsmannes zurückgenommen werden, wenn sie sich noch im Stück bei ihm vorfinden, ohne daß ihre Rücksendung bewirkt worden ist. Colmar. S. 16. 2. 102.

4. Wer ein Handelspapier mit regelmäßiger Indossirung versehen, damit in der That aber nur einen Einzugs-

*) Locré XII. 33.

247. auftrag (mandat de confiance) ertheilt hat, ist befugt, sich als Eigenthümer darzustellen, nicht allein gegen seinen unmittelbar Beauftragten, sondern auch gegen jeden Dritten, dem der Beauftragte das Handelspapier auf andere Weise als durch Eigenthumsübertragung zugestellt haben sollte. Cass. Rouen. S. 13. 1. 218. D. 11. 1. 84. 89. L. 36. 139.

5. Der Eigenthümer von Tratten, die an einen Zahlungsunvermögenden gesendet wurden, um deren Einzug zu bewirken, kann, wenn letzterer, statt des Einzuges, die Tratten nach ausgebrochenem Zahlungsunvermögen umsetzt, dieselben von jedem Dritten, selbst guten Glaubens, zurückfordern. — Der Fehler der Indossirung, die vom Gemeinschuldner zu einem Zeitpunkte geschah, wo er der Verwaltung seines Vermögens entsetzt war, erstreckt sich in diesem Falle auf alle späteren Indossirungen, so daß angenommen wird, die Tratten seyen niemals aus der Hand des Gemeinschuldners gekommen. Paris. S. 30. 2. 178. D. 28. 2. 169. L. 87. 40.

(6) Wenn Tratten vermittelst einer regelmäßigen Indossirung einem Handelshaus übertragen worden sind, welches seitdem zahlungsunvermögend geworden ist, so können dieselben nicht mehr aus der Hand eines Dritten zurückgefordert werden, zu dessen Gunsten jenes Handelshaus sie abgetreten hatte, obwohl sie dem Dritten nur auf Rechnung dessen, der dazu berechtigt, zugestellt wurden. Die ursprünglichen Eigenthümer oder Versender der Tratten, welche durch ihre Indossirung das Eigenthum aufgegeben haben, können in diesem Falle sich nicht auf das Recht des Gemeinschuldners gegen den dritten Inhaber berufen, um diesen zu nöthigen, sie zurückzugeben, oder ihren Werth in Rechnung zu stellen. C. H. Vw. Paris. R. G. 1833. 2. 26.

(7) Der Inhaber von Tratten, die zur Umsetzung an ein Handelshaus gesandt wurden, welches sich zahlungsunfähig erklärt hat, ohne daß dies jenem bekannt war, kann, wenn das zahlungsunfähige Handelshaus die Tratten verhandelt, dieselben von jedem dritten Inhaber in Folge dieser Verhandlung zurückfordern. C. H. Vw. Paris. J. 19. S. 1834. 1. 639. *)

248. (584.) 1. Die Bestimmung des Art. 584. nach welcher die Zurücknahme der Ueberwechselungen (Rimessen), die an den Gemeinschuldner gesendet, und in laufende Rechnung

---

*) Locré XII. 33.

gesetzt worden sind, nicht statt finden kann, wenn zur Zeit der 248.
Ueberwechselung der Uebersender Schuldner des Gemeinschuldners für irgend eine Summe war, ist von einem scheinbaren Soll, welches aus der Rechnungsbilanz sich ergibt, eben so wohl wie von einem wirklichen zu verstehen. — Die Zurücknahme kann also nicht von einem Uebersender ausgeübt werden, der in der laufenden Rechnung als Schuldner dargestellt worden ist, wenn er auch wirklicher Gläubiger seyn sollte, vermöge der Nichtzahlung der ihm vom Gemeinschuldner übergebenen Papiere. — Es ist schon hinlänglich, daß der Urheber einer dem Gemeinschuldner gemachten, und in laufende Rechnung gesetzten Rimesse im Augenblicke dieser Zustellung Schuldner irgend einer Summe ist, um für ihn die Zurücknahme irgend eines Theils, selbst des Ueberschusses der Zahlungen, unstatthaft zu machen, der etwa nach der Berichtigung seiner Schuld sich erübrigt hätte. Bourges. S. 29. 2. 192. D. 27. 2. 243. *)

(2) In welchem Falle kann man Handelspapiere zurückfordern, die in laufende Rechnung gestellt, und in Natur noch beim Gemeinschuldner beim Ausbruche des Zahlungsunvermögens vorfindlich sind? — A. Das Rückforderungsrecht fällt nicht eher hinweg, als wenn der Gläubiger in dem Zeitpunkte der Zustellung jener Papiere selbst Schuldner irgend einer Summe gewesen ist. **Horson II. 392—400.**

(3) Ist Art. 1705. C. c. auf Gantsachen anwendbar und begründet er die Zurückforderung in Tausch gegebener Papiere? — Verneint. **Horson II. 400—402.**

(585) 2. Die Gläubiger des Gemeinschuldners haben 249.
die Befugniß, insgesammt oder einzeln, den auf Zurücknahme gegen die Gantmasse angestellten Klagen Widerspruch entgegen zu setzen. Aix. S. 31. 2. 206. **)

---

*) **Locré XII. 33. sq.**
) **Locré XII. 34. 207.

Eilfter Titel.

Von Zahlungsflüchtigkeit der Handelsleute.*)

(Titr. IV. Des Banqueroutes.)

Erstes Kapitel.

Von leichtsinniger Zahlungsflüchtigkeit. **)

(Chap. I. De la Banqueroute simple.)

250. (586.) 1. Die öffentliche Anklage in Handelsgantsachen ist unabhängig vom Intereſſe der Gläubiger. — Selbst dann, wenn der Gläubiger nicht befugt ist, gegen den Gemeinschuldner Beschwerde darüber zu führen, daß er den Schuldvergleich ohne Einsprache habe bestätigen lassen, kann die Staatsbehörde von Amtswegen und nach dieser Bestätigung einschreiten. Cass. S. 17. 1. 56.

2. Der Versuch leichtsinniger Zahlungsflüchtigkeit gibt keinen Grund zu einer öffentlichen Anklage. Abhdl. S. 17. 2. 241. — s. Art. 8. 89.

(3) Um das Vergehen der leichtsinnigen oder boshaften Zahlungsflüchtigkeit untersuchen zu können, ist nicht erforderlich, daß der Ausbruch des Zahlungsunvermögens vorher durch Urtheil erklärt worden sey; es genügt, wenn in der That der angeschuldigte Handelsmann seine Zahlungen eingestellt hat. — s. Art. 593. C. comm. (A. S. 257.)

Die freiwillig geschehene Vermögens-Abtretung läßt den Zustand des Zahlungsunvermögens fortbestehen, wenn sie nicht von allen Unterpfands- und Handschriftgläubigern angenommen worden ist: so daß, wenn nach der Uebereinkunft der Handelsmann die bei ihm in Verwahrung gelassenen Waaren betrüglich unterschlägt, er sich der boshaften Zahlungsflüchtigkeit, und nicht bloß des mißbrauchten Vertrauens schuldig macht. — Der nach der That der Unterschlagung gesche-

---

*) De la banqueroute. Pardessus 1298—1304. — Von der Zahlungsflüchtigkeit der Handelsleute. Rettig §. 660—663.

**) De la banqueroute simple. Pardessus. 1305—1308. — Vincens I. 452.

hene Beitritt zur Vermögensabtretung ändert den peinlichen Charakter nicht, und ist daher kein Hinderniß der Untersuchung. Cass. Riom. R. G. 1837. 1. 1026. *) 250.

† Wann leichtsinnige Zahlungsflüchtigkeit vorhanden ist. Hohnh. V. 168. f. Darüber erkennt die Polizeibehörde. Ebend. 169.

(587) 1. Der Mangel des Stempels, des Handzuges, und die unterbliebene Führung des Tagebuches, so wie des Vermögensverzeichnisses, sind keine wesentlich strafbare Unordnungen im Sinne des C. comm. Rennes. S. 11. 2. 462. D. 11. 2. 5. — s. Art. 526. (A. S. 226.) 586. (A. S. 250.) 594. (A. S. 258.) 251.

(2) Bloße Nachläßigkeit eines zahlungsunvermögend gewordenen Handelsmannes in Führung seiner Bücher, obgleich ohne allen Betrug oder Unredlichkeit, begründet nach Umständen das Vergehen der leichtsinnigen Zahlungsflüchtigkeit: vorbehaltlich dem Gerichte, nach den Umständen thatsächlich zu erwägen, ob jene Nachläßigkeit entschuldbar ist oder nicht. Cass. Douai. R. G. 1837. 1. 38. **)

(588) 1. Jeder Gläubiger eines zahlungsunvermögenden Handelsmannes hat eine Klage, um ihn, nach Umständen, der leichtsinnigen Zahlungsflüchtigkeit schuldig erklären zu lassen, wenn er gleich keine Entschädigungsansprüche gegen ihn erhebt. C. H. Vw. Paris. S. 16. 1. 70. D. 14. 1. 305. L. 45. 213. 252.

2. Die öffentliche Anklage gegen einen leichtsinnigen oder boshaften Zahlungsflüchtigen wird durch den Umstand keinesweges eingestellt oder gehemmt, daß die Gläubiger in gesetzmäßiger Weise einen gerichtlich bestätigten Schuldvergleich eingegangen sind: — daß das Gericht den Gemeinschuldner für entschuldbar erklärt: — und daß die Staatsbehörde nicht für geeignet gehalten hat, vor der Bestätigung des Schuldvergleiches und vor dem Urtheil über Entschuldbarkeit peinliche Einschreitungen zu machen. Cass. Seine. S. 11. 1. 145. D. 9. 1. 209. L. 30. 65. — s. Art. 595. (A. S. 259.) ***)

†) 253.

††) 254.

(592) s. Art. 613. (A. S. 269.) †††) 256.

---

*) Locré XII. 34. sq. 174—176. 185. sq. 207.
**) Locré XII. 35. 174. 176. 186. 209. sq. 215.
***) Locré XII. 35. 174.
†) Locré XII. 35. 174.
††) Locré XII. 35. sq.
†††) Locré XII. 36. 176.

Zweites Kapitel.

Von boshafter Zahlungsflüchtigkeit.*)

(Chap. II. De la Banqueroute frauduleuse.)

257. (593) 1. Die Strafgerechtigkeitspflege kann einen Handelsmann wegen der That der boshaften Zahlungsflüchtigkeit verurtheilen, ohne daß von einem Handelsgerichte die Erklärung des Zahlungsunvermögens ergangen ist. C. H. Vw. Gard. S. 11. 1. 371. D. 10. 1. 261. L. 33. 166. — Caff. S. 16. 1. 212.

2. Um das Verbrechen der boshaften Zahlungsflüchtigkeit zu verfolgen, ist nicht nothwendig, daß das Zahlungsunvermögen vorher durch Urtheil erklärt wurde; es genügt, wenn der angeschuldigte Handelsmann thatsächlich seine Zahlungen eingestellt hat. C. H. Vw. Douai. S. 28. 1. 80. L. 81. 512. — C. H. Vw. S. 26. 1. 95. D. 23. 1377.

2b. Damit ein Angeschuldigter wegen boshafter Zahlungsflüchtigkeit verurtheilt werden könne, muß er nicht überhaupt solcher Thatsachen für schuldig erklärt seyn, die einen Betrug gegen seine Gläubiger begründen, sondern es muß insbesondere die Erklärung als zahlungsunvermögender Handelsmann erfolgt seyn. Caff. S. 28. 1. 376. D. 26. 1. 421. L. 83. 603.

2c. Besonders dann, wenn das Zahlungsunvermögen noch durch kein Urtheil anerkannt worden ist. Caff. S. 31. 1. 257.

3. Die nach dem Ausbruche des Zahlungsunvermögens begangenen betrügerischen Handlungen begründen eben sowohl das Verbrechen der boshaften Zahlungsflüchtigkeit, als die vorhergegangenen Handlungen solcher Art. Caff. Metz. S. 13. 1. 340.

4. Wenn ein Gemeinschuldner wegen boshafter Zahlungsflüchtigkeit in Untersuchung gezogen wird, so kann jeder verkürzte Gläubiger sich anschließen, und auf Entschädigung antragen. Caff. Evreux. S. 27. 1. 140. D. 25. 1. 29. L. 76. 563.

5. Ein Gemeinschuldner, der in seinen Schuldenstand erdichtete Gläubiger einträgt, begeht nicht schon dadurch allein das

---

*) De la banqueroute frauduleuse. Pardessus 1309 – 1312. — Vincens I. 453.

Verbrechen der boshaften Zahlungsflüchtigkeit. Es sind dies 257.
weder falsche Schriften noch verfertigte Schuldbekenntnisse im Sinne des Art. 593. Nro. 4. C. H. Vw. Rouen. S. 24. 1. 198.

6. Ein im Auslande seine Handelsniederlassung habender französischer Handelsmann kann in Frankreich wegen boshafter Zahlungsflüchtigkeit in Untersuchung genommen werden, wenn die dahin einschlägigen Handlungen in Frankreich zum Nachtheile von Franzosen begangen worden sind. — Auch ein ausländischer Handelsmann? — Ex arg. bejaht. C. H. Vw. Douai. S. 28. 1. 80. L. 81. 502.

s. Art. 69. 586. (A. S. 250.) Nro. 1.

(8) Nur Handelsleute können sich eines betrügerischen Bankerutts im Sinne des Art. 593. schuldig machen, und mit der diesem Verbrechen gedrohten Strafe belegt werden, nicht aber auch andere Personen, welche Handelsgeschäfte nicht zu ihrem gewöhnlichen Beruf und Gewerbe machen. C. H. Vw. Limoges. S. 16. 1. 3. — C. H. S. 28. 1. 188. — S. 32. 1. 855. (Laukhard I. 449.)

(9) Ein zahlungsunvermögend gewordener Geschäfts-Agent, welcher zugleich des Mißbrauches des ihm geschenkten Vertrauens beschuldigt ist, muß in Untersuchung wegen boshafter Zahlungsflüchtigkeit genommen werden. Paris. R. G. 1833. 1. 110. *)

†1) Boshafte Zahlungsflüchtigkeit. Hohnh. V. 169. Ob dieser Ausdruck statt „betrüglichen Bankerutts" absichtlich gewählt wurde? Hohnh. VI. 292. ff.
2) Boshafte Zahlungsflüchtigkeit des Handelsmanns — deren Voraussetzung. Hohnh. VI. 110. ff. 294. f.
3) Ob sie auch von Nicht-Handelsleuten begangen werden könne. Hohnh. VI. 112. f. 293. f. — s Nro. 8. d. T.
4) Theilnahme an solcher. Hohnh. VI. 113. f.

(594) Eine Verurtheilung wegen boshafter Zahlungs- 258.
flüchtigkeit kann nicht bloß um der Thatsachen willen erfolgen, daß der Angeschuldigte lediglich unordentliche Bücher geführt hat, sondern es kommt wesentlich darauf an, ob diese unordentliche Führung einen Betrug darstellt. Cass. Vendee. S. 27. 1. 366. — Cass. S. 28. 1. 376. D. 26. 1. 411. L. 83. 603. — s. Art. 596. (A. S. 260.) **)

(595) Der bloße Versuch boshafter Zahlungsflüchtigkeit 259.
ist ein Verbrechen. C. H. Vw. Seine u. Dise. S. 1. 1. 306. D. 1. 262. ***)

s. Art. 588. (A. S. 252.)

---

*) Locré XII. 36. 167. 176. 186.
**) Locré XII. 36. sq. 176. sq. 186.
***) Locré XII. 37. 167. 186. 208.

260. (596)
*1) Provisorische Verordnung wegen Bestrafung boshafter Zahlungsflüchtigkeit. — Ein Jahr Zuchthausstrafe, so lange der Verlust der Gläubiger nicht über fünf Mark Silbers ansteigt. Regbl. 1810. VII. Samml. I. 1089. — Erläut. zum Straf-Edikt §. 87. Regbl. 1812. XX. Samml. I. 1400. — Zweifel an der Gesetzeskraft der provisorischen Verordnung von 1810. OHG. Annalen VIII. 86. f.
2) Der Entwurf zum neuen Strafgesetzbuch §. 426. will die leichtsinnige Zahlungsflüchtigkeit mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, und die boshafte Zahlungsflüchtigkeit mit Arbeits- oder Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft wissen.
†3) Nach der Erläuterung von 1812. §. 87. ist ausdrücklich der Verlust der Gläubiger als Maßstab für die Markenberechnung ausgesprochen. Hohnh. VI. 294, — Entscheidung des HG. d. URK. in entgegen gesetztem Sinne, einstimmig mit Justiz-M. 29. Nov. 1839. Annalen VIII. 86.

261. (597) Die bloße Thatsache der Verhehlung von Gegenständen, die ein boshaft Zahlungsflüchtiger beseitigt hat, begründet keine Mitschuld, wenn nicht ein betrügliches Einverständniß zwischen dem Hehler und dem Zahlungsflüchtigen statt gefunden. Cass. Seine u. Dise. S. 31. 1. 353. — s. Art. 555. (A. S. 238.) *)

262. (598) Können gegen den wegen Zahlungsflüchtigkeit verurtheilten Gemeinschuldner nach abgelaufener Strafzeit noch Versicherungsmaßregeln seiner Person, im Interesse der Gläubiger und in Kraft des Urtheils getroffen werden, welches ihn in Gant erklärt hat? — Bejaht, doch nur wenn das Interesse der Masse es erfordert. **Horson II. 341—345.**

Zwölfter Titel.

Von der Wiederbefähigung der Zahlungsunvermögenden. **)

267. (611) ***)
268. (612) †)
270. (613) ††)

*) **Locré XII. 167. 177.**
) **Locré XII. 38. 163—166. 171—174. — De la réhabilitation. Pardessus 1313—1317. — Vincens I. 562—564. — Réhabilitation §. II. Merlin Répert.
***) **Locré XII. 187.**
†) **Locré XII. 39. sq. 187.**
††) **Locré XII. 40.**

Anhang.

Vom persönlichen Verhaft (in Handelssachen und bürgerlichen Rechtssachen).

Das hierüber bestandene ältere Gesetz vom 15. Germinal J. 6. (4. April 1798.) wurde durch Gesetz vom 17. April 1832. aufgehoben, folgenden Inhalts:

Erster Titel.

Bestimmungen bezüglich auf den persönlichen Verhaft in Handelssachen.

Art. 1. Der persönliche Verhaft soll, vorbehaltlich nachstehender Ausnahmen und Beschränkungen, gegen jede wegen einer Handelsschuld zur Zahlung einer Hauptsumme von zweihundert Franken und darüber verurtheilte Person erkannt werden.

2. Dem persönlichen Verhaft in Handelssachen sind nicht unterworfen:

1) Verheirathete und ledige Frauenspersonen, die nicht gesetzmäßig als Handelsfrauen zu betrachten sind;

2) Minderjährige Nicht-Handelsleute oder solche, die nicht wegen eines Geschäftes ihres Handelsgewerbes als großjährig betrachtet werden;

3) die Wittwen und Erben der der Handelsgerichtsbarkeit unterworfenen Personen, die vor die Handelsgerichte wegen Wiederaufnahme der Verhandlungen, oder einer neuen Klage, rücksichtlich jener Eigenschaft, vorgeladen werden.

3. Verurtheilungen, welche von den Handelsgerichten gegen Nicht-Handelsleute ergangen sind, wegen Unterschriften, die sie entweder gezogenen Wechseln beigesetzt haben, die nach Vorschrift des Art. 112. C. comm. nur als Handschriften gelten, oder eigenen Wechseln, haben den persönlichen Verhaft nicht zur Folge, wenn nicht jene Unterschriften und Schuldbekenntnisse Handels- Wechsel- Bank- oder Mäklergeschäfte zum Grunde gehabt haben.

4. Der persönliche Verhaft in Handelssachen kann nicht gegen Schuldner erkannt werden, die ihr siebenzigstes Jahr angetreten haben.

5. Die gefängliche Haft wegen Handelsschulden nimmt kraft Gesetzes nach einem Jahr ein Ende, wenn der Betrag der urtheilsmäßigen Hauptschuld nicht auf fünfhundert Franken,

nach zwei Jahren, wenn er nicht auf tausend Franken,

nach drei Jahren, wenn er nicht auf dreitausend Franken,

nach vier Jahren, wenn er nicht auf fünftausend Franken ansteigt,

nach fünf Jahren, wenn er in fünftausend Franken und darüber besteht.

6. Er nimmt ebenfalls kraft Gesetzes ein Ende an dem Tage, wo der Schuldner sein siebenzigstes Jahr angetreten hat.

Zweiter Titel.

Bestimmungen bezüglich auf den persönlichen Verhaft in bürgerlichen Rechtssachen.

Erster Abschnitt.

Persönlicher Verhaft in ordentlichen bürgerlichen Rechtssachen.

7. In allen Fällen, wo persönlicher Verhaft in ordentlichen bürgerlichen Rechtssachen statt findet, hat das verurtheilende Erkenntniß die Dauer derselben von wenigstens einem Jahre und höchstens zehn Jahren zu bestimmen.

Wo es indessen von Pachtschillingsrückständen in den

vom Art. 2062. C. c. vorgesehenen Fällen sich handelt, oder vom Vollzuge von Verurtheilungen in dem Falle, wo der persönliche Verhaft nicht nothwendig zu erkennen, sondern vom Gesetze den Richtern nur die Befugniß zu solchem Erkenntniß eingeräumt ist, soll die Dauer des Verhaftes nur ein Jahr wenigstens und fünf Jahre höchstens betragen.

Zweiter Abschnitt.

Persönlicher Verhaft bei Gegenständen öffentlicher Gelder und Fahrniß.

8. Dem persönlichen Verhafte sind unterworfen wegen der Rechnungsreste, Deficit oder Schuldigkeiten, die ihnen zur Last gelegt, und für die sie verantwortlich erklärt wurden:

1) die Verrechner öffentlicher Gelder oder Fahrnißgegenstände und ihre Bürgen;

2) ihre Geschäftsgehülfen (agens ou préposés), welche die Einnahme persönlich besorgt oder empfangen haben;

3) alle Personen, welche öffentliche Gelder erhoben, und deren Ablieferung oder Verwendung nicht bewirkt haben, oder die von ihnen empfangenen dem Staate zugehörigen Fahrnißgegenstände nicht ausliefern, oder sich über die ihnen vorgeschriebene Verwendung nicht ausweisen.

9. In den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels sind mit einbegriffen die Verrechner, welche mit dem Einzuge der Gelder oder der Aufbewahrung und Verwendung der den Gemeinden, Hospitälern und öffentlichen Anstalten zugehörigen Fahrnißgegenstände beauftragt sind, so wie auch ihre Bürgen und Geschäftsgehülfen (agens et préposés), welche die Einnahme persönlich besorgt oder empfangen haben.

10. Dem persönlichen Verhafte sind gleichfalls unterworfen:

1) alle Unternehmer, Lieferanten (fournisseurs et soumissionnaires) und Gefällpächter (traitans), welche Lieferungen oder Verträge im Interesse des Staates, der Gemeinden, der Wohlthätigkeits- und anderer öffentlicher Anstalten abgeschlossen haben, und in Folge dieser Unternehmungen Schuldner des Staates erklärt worden sind;

2) ihre Bürgen, Handlungsverwalter und Aufseher (agens et préposés), welche die Unternehmung persönlich geführt haben, und alle für die nämlichen Dienste verantwortlich erklärten Personen.

11. Dem persönlichen Verhafte sind gleichfalls unterworfen alle Zahlungspflichtigen, Schuldner und Bürgen von

Zoll- Octroi- und anderen indirekten Abgaben, welchen Kredit gegeben worden, und die nicht zur Verfallzeit den Betrag ihrer Schuldigkeiten entrichtet haben.

12. Der persönliche Verhaft kann in Folge der vier vorhergehenden Artikel gegen verheirathete und ledige Frauenspersonen erkannt werden. — Gegen Siebenzigjährige findet er nicht statt.

13. In den Fällen des gegenwärtigen Abschnittes wird der persönliche Verhaft niemals stattfinden, als für eine den Betrag von dreihundert Franken übersteigende Hauptsumme. — Seine Dauer bestimmt sich nach den im Art. 7. Abschn. 1. dieses Gesetzes bestimmten Grenzen.

Dritter Titel.

Bestimmungen bezüglich auf persönlichen Verhaft gegen Fremde.

14. Jedes Urtheil, welches zu Gunsten eines Franzosen gegen einen Fremden ergangen ist, der in Frankreich keinen Wohnsitz hat, zieht den persönlichen Verhaft nach sich, in so fern die Hauptsumme des Urtheils nicht unter einhundertfünfzig Franken ist: ohne Unterschied zwischen bürgerlichen und Handelsschulden.

15. Vor dem verurtheilenden Erkenntniß, aber nach dem Verfall oder der Zahlbarkeit der Schuld, kann der Vorsteher des Gerichtes erster Instanz des Bezirkes, in welchem der keinen Wohnsitz habende Fremde sich befindet, aus hinreichenden Beweggründen die fürsorgliche Verhaftung desselben auf Begehren des französischen Gläubigers erkennen. — In diesem Falle ist der Gläubiger gehalten, in den nächsten acht Tagen nach der Verhaftung den Antrag auf Verurtheilung des Schuldners zu stellen, in dessen Ermangelung dieser seine Freilassung begehren kann. — Die Freilassung wird durch eine summarische Verfügung (ordonnance de référé), ausgesprochen, auf eine Ladung, die dem Gläubiger durch den nämlichen Vollstreckungsbeamten (huissier) behändigt wird, den der Gerichtsvorstand in dem Verhaftbefehl bestellt hat, oder in Ermangelung jenes Vollstreckungsbeamten durch einen andern, dazu eigens beauftragten.

16. Der fürsorgliche Verhaft findet nicht statt, oder muß aufgehoben werden, wenn der Fremde nachweiset, daß er auf französischem Gebiete eine Handelsniederlassung oder Lie-

genschaften besitzt, alles von hinlänglichem Werthe, um die Zahlung der Schuld zu sichern: oder wenn er einen Bürgen mittelst einer in Frankreich angesessenen und für zahlbar erkannten Person stellt.

17. Der gegen einen Fremden zufolge eines Urtheils wegen einer gemeinen bürgerlichen oder wegen einer Handelsschuld verhängte persönliche Verhaft hört kraft Gesetzes nach zwei Jahren auf, wenn die Hauptsumme des verurtheilenden Erkenntnisses nicht auf fünfhundert Franken ansteigt;

nach vier Jahren, wenn sie nicht auf tausend Franken,

nach sechs Jahren, wenn sie nicht auf dreitausend Franken,

nach acht Jahren, wenn sie nicht auf fünftausend Franken,

nach zehn Jahren, wenn sie auf fünftausend Franken oder darüber ansteigt.

Wenn es von einer bürgerlichen Schuld sich handelt, wofür ein Franzose dem persönlichen Verhaft unterworfen wäre, so sind die Bestimmungen des Art. 7. auf Fremde anwendbar, ohne daß deshalb die geringste Dauer des Verhaftes unter zwei Jahren seyn dürfte.

18. Der wegen einer Handelsschuld verurtheilte Fremde genießt der Rechtswohlthaten der Art. 4. u. 6. dieses Gesetzes. Der persönliche Verhaft wird daher gegen ihn nicht ausgesprochen, oder muß aufgehoben werden, wie er sein siebenzigstes Jahr angetreten hat. — Eben so verhält es sich mit dem wegen einer bürgerlichen Schuld verurtheilten Fremden, den Fall der Hintergehung (Stellionat) ausgenommen.

Der persönliche Verhaft wird wegen bürgerlicher Schulden gegen fremde Frauenspersonen nicht erkannt, den Fall der Hintergehung ebenfalls ausgenommen, dem Art. 2066. Abschn. 1. des C. c. gemäß, der auf dieselben anwendbar erklärt wird.

Vierter Titel.

Gemeinschaftliche Bestimmungen für die drei ersten Titel.

19. Der persönliche Verhaft wird niemals gegen den Schuldner ausgesprochen zu Gunsten

1) des Ehemanns oder der Ehefrau gegenseitig;

2) der Ahnen, Abkömmlinge und Geschwister, oder seiner Verschwägerten im nämlichen Grade.

Die in diesen beiden Absätzen erwähnten Individuen, gegen welche Erkenntnisse auf persönlichen Verhaft ergangen seyn sollten, dürfen in Kraft dieser Erkenntnisse nicht in Verhaft genommen werden; wenn sie sich schon darin befinden, so findet ihre Entlassung unmittelbar nach der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes statt.

20. In solchen Sachen, wo die bürgerlichen oder Handelsgerichte in letzter Instanz erkennen, ist die auf persönlichen Verhaft bezügliche Verfügung des Urtheils der Appellation unterworfen; dieselbe hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

21. In keinem Falle darf der persönliche Verhaft gegen Mann nnd Frau zugleich wegen der nämlichen Schuld erkannt werden.

22. Jeder Huissier, Handelsgarde oder Vollstrecker gerichtlicher Befehle, der nach vollzogener Verhaftung eines Schuldners sich weigern sollte, denselben dem Vorsteher des Gerichtes erster Instanz, in Gemäßheit des Art. 786. C. procéd. zu Erwirkung einer summarischen Verfügung (en référé) vorzuführen, ist zu einer Geldstrafe von eintausend Franken, vorbehaltlich des Schadenersatzes, zu verurtheilen.

23. Die richtig gestellten Kosten, die der Schuldner hinterlegen oder bezahlen muß, um die Anwendung persönlichen Verhaftes zu verhindern, oder seine Befreiung zu bewirken, den Art. 798. u. 800. Abs. 2. des C. procéd. gemäß, begreifen niemals etwas anderes unter sich, als die Kosten der Instanz, der Ausfertigung und Zustellung des Urtheils und des (Verhaft-) Erkenntnisses, wo solches statt findet, endlich die Kosten der Vollstreckung, beschränkt auf die Verhängung des persönlichen Verhaftes.

24. Der Schuldner, wenn der persönliche Verhaft nicht wegen einer Handelsschuld erkannt wurde, erlangt seine Befreiung durch Zahlung oder Hinterlegung des Drittels der Hauptschuld und Zugehör, und durch eine Bürgschaft für den Mehrbetrag, die vom Gläubiger angenommen, oder vom Gerichte des Bezirkes, wo der Schuldner verhaftet ist, für genügend erkannt wird.

25. Der Bürge ist gehalten, sich mit dem Schuldner sammtverbindlich zu erklären, binnen einer Frist, die nicht mehr

als ein Jahr betragen darf, die rückständigen zwei Drittel zu bezahlen.

26. Nach Verlauf der im vorigen Artikel gesetzten Frist kann der Gläubiger, wenn er nicht vollständig bezahlt ist, persönlichen Verhaft auf's Neue gegen den Hauptschuldner in Anwendung bringen, seinen Rechten gegen den Bürgen unbeschadet.

27. Der Schuldner, der seine Freilassung kraft Gesetzes nach Ablauf der in den Art. 5. 7. 13. u. 17. dieses Gesetzes geordneten Fristen erlangt hat, kann nicht mehr im Verhaft behalten oder darein genommen werden, wegen Schulden, die er vor seiner Verhaftung gemacht hat, und die im Augenblicke seiner Freilassung verfallen sind, wenn anders nicht diese Schulden nach ihrer Eigenschaft und ihrem Betrage einen längeren Verhaft nach sich ziehen, als den bereits erstandenen, und der letztern Falles ihm jederzeit auf die Dauer der neuen Einkerkerung berechnet wird.

28. Einen Monat nach der Bekanntmachung dieses Gesetzes muß die zum Unterhalte der Schuldgefangenen bestimmte Summe, und wenigstens für dreißig Tage, hinterlegt werden. — Die Hinterlegungen für mehr als dreißig Tage gelten nur in so weit, als sie für eine abermalige oder für mehrere Perioden von dreißig Tagen ausreichen.

29. Gleichfalls von der Zeit eines Monats gerechnet beträgt die Summe des Lebensunterhaltes dreißig Franken in Paris, und fünfundzwanzig in den übrigen Städten, je für die Periode von dreißig Tagen.

30. Im Falle der Freilassung, wegen unterbliebener Hinterlegung des Unterhaltes, genügt es, daß die dem Vorsteher des Bezirksgerichtes überreichte Bittschrift von dem gefangenen Schuldner und dem Aufseher des Schuldgefängnisses unterzeichnet, oder auch nur von letzterem beglaubigt ist, wenn der Gefangene nicht zu unterzeichnen versteht. — Die Bittschrift ist in doppelter Fertigung zu überreichen; der Befehl des Gerichtsvorstehers, der ebenfalls doppelt ausgefertigt wird, ist auf die eine der Ausfertigungen (minutes) in Vollzug zu setzen, welche in der Hand des Gefängnißaufsehers bleibt; die andere Ausfertigung wird auf der Kanzlei des Gerichtes hinterlegt und kostenfrei registrirt.

31. Ein wegen unterlassener Hinterlegung des Unterhaltes in Freiheit gesetzter Schuldner kann nicht mehr wegen der nämlichen Schuld eingekerkert werden.

Der

Fünfte Titel

enthält die Bestimmungen bezüglich auf den persönlichen Verhaft in peinlichen, zuchtpolizeilichen und gemeinen Polizeisachen, und der

Sechste Titel

die vorübergehenden Bestimmungen.

Ergänzungen

zu den

Erläuterungen

des

Französischen Civilgesetzbuches.

Die Ordnungszahlen dieser Ergänzungen schließen sich an jene der beiden ersten Theile an, sowohl was die Notizen aus dem Code annoté und dem Recueil général von Sirey, als was die Zusätze aus dem Badischen Rechte betrifft.

Die in den letztern mit angeführten Gesetze und Verordnungen sind durch Vorsetzung eines * ausgezeichnet.

Einleitung.

Von der Verkündigung, Wirkung und Anwendung der Gesetze.

13) Wodurch unterscheidet sich die Wirkung der verbindlichen Kraft jener Gesetze, welche das Privatrecht, von jenen, welche das öffentliche Recht betreffen? — Abhdl. Blätter für Justiz ꝛc. I. 73. 1.

4) Ob das Justizministerium vom Großherzog Karl autorisirt war, authentische Interpretationen zu erlassen? — Verneint. O. H. G. Annalen VI. 338. ff. — vgl. E. C. G. I. 22. Nr. 1. 2. 1 a.

Erstes Buch.

Von den Personen.

7) Sind die Urtheile der französischen Gerichte im Großherzogthum vollstreckbar? — Verneint. O. H. G. N. Jahrb. V. 346. — Annalen VI. 295. — vgl. E. C. G. I. 75. Nr. 6. 15.

* 8) Die Vereinbarung der badischen und österreichischen Regierung über den gegenseitigen Vollzug richterlicher Erkenntnisse. Justiz-Min. 15. Dec. 1837. — vgl. E. C. G. I. 75. Nr. 5.

* Die L. S. 24. und 26. haben durch §. 37. der Erläuterungen zum Strafedikte keine Aenderung erlitten, und ein zum Tode Verurtheilter, dessen Strafe im Gnadenwege in langjähriges Zuchthaus umgewandelt wurde, ist nicht als bürgerlich todt, sondern nach §. 27. 23.

des Strafediktes nur als mundlos zu behandeln. Justiz-Min. 18. Januar 1839. — vgl. Annalen VII. 196.

46. Laukhard III. 234. (Art. 46. Nr. 4. C. ann.)

63. * 12) Nach der Trauung einer gemischten Ehe hat der copulirende Pfarrer dem Pfarrer des andern Ehetheils, wenn die Eheleute in einer und derselben politischen Gemeinde wohnhaft sind, eine Abschrift des Trauungseintrages zur Einschreibung in sein Trauungsbuch mitzutheilen. Kreis-Reg. U. A. B. 1838. Nr. 52. Nr. 58. (V. B. Nr. 29.)

102 a. Wer Grundherr im Großherzogthum Baden ist, hat nach L. Z. 102 a. am grundherrlichen Sitze einen gesetzlich fingirten Wohnsitz, wenn er gleich seinen natürlichen Wohnsitz an einem anderen Orte, und selbst im Auslande hat. N Jahrb. V. 304. f. — Ebend. 497. ff.

113. * 6) In Ermangelung der Cautionsleistung von Seiten des Abwesenheitspflegers soll nach Rechtsähnlichkeit des L. S. 807. die Fahrniß des Abwesenden, welcher Staatspapiere gleich zu stellen sind, veräußert, und der Erlös hinterlegt, rücksichtlich ausstehender Forderungen desselben aber den Schuldnern die Auflage gemacht werden, ohne amtliche Ermächtigung bei Vermeidung doppelter Zahlung an den Abwesenheitspfleger nichts zu bezahlen. Justiz-Min. 28. Dec. 1839. — M. A. B. 1840. V. B. Nr. 2. — vergl. E. C. G. I. 107. Nr. 4.

7) So lange ein Abwesender nicht für verschollen erklärt ist, gilt er im gesetzlichen Sinne nur als vermißt. In das Vermögen bloß Vermißter findet aber niemals eine Einweisung statt. Justiz-Min. 14. Febr. 1840. — M. A. B. V. B. Nr. 5.

170. 3) Ob eine im Ausland ohne Staatserlaubniß geschlossene Ehe nichtig sey? — Bejaht im Allgemeinen. N. Jahrb. IV. 365. — vgl. E. C. G. I. 128. Nr. 5. 134. Nr. 2.

184. 2) a) Steht einem Inländer, welcher ohne nachgesuchte Staatserlaubniß eine Ehe im Auslande abgeschlossen hat, eine Klage auf Nichtigkeit dieser Ehe zu?

b) Ist die im §. 11. Lit a. der E. O. und §. 9. des VI. Const. Ed. gegebene Bestimmung, daß ein Inländer, welcher ohne Staatserlaubniß im Auslande eine Ehe abschließt, sich dadurch des Staatsbürgerrechtes verlustig mache, durch die L. V. v. 4. März 1812. R. B. XI. (Samml. 1. 912.) aufgehoben? — Erstere Frage wurde schlechthin verneint, eben so die zweite, in so fern es sich davon handelt, ob der Inländer durch seine unrechte That ein Recht erwerben könne, und nicht vielmehr in jedem Falle es Sache der Staatsregierung sey, diese Befugniß auszuüben. N. Jahrb. IV. 356—368.

201. Die Frage über die Gültigkeit einer Ehe hinsichtlich ihrer bürgerlichen Folgen hängt lediglich von der Beobachtung der Vorschriften der b. Gesetze ab. N. Jahrb. IV. 593.

203. 5) Der Vater kann nicht angehalten werden, Kosten für ein Studium seines Sohnes zu bestreiten, sondern wenn überhaupt rücksichtlich des vom Sohne zu ergreifenden Faches, oder auch darüber, daß ihn der Vater allzugroßen, mit dem Zwecke des Studiums nicht vereinbarlichen Beschränkungen unterwerfen will, obrigkeitliche Erlaubniß nöthig werden sollte, so könnte solche nur von der betreffenden Administrativ- beziehungsweise Obervormundschafts-Behörde ausgehen. N. Jahrb. IV. 374—384.

203 a. * 6) L. V. wornach die Kinder in gemischten Orten auch in der Confession der Mutter erzogen werden dürfen. R. B. 1826. XIV. (vgl. E. C. G. I. 129. Nr. 18.) — Beitrag zur Beleuchtung dieses Edikts. Abhdl. Annalen VIII. 73.

3) Da die P. O. über diejenigen Zwangsmaßregeln keine Bestimmungen enthält, welche anzuwenden sind, um widerspenstige Ehegatten zur Erfüllung der im L. S. 212. ff. erwähnten Pflichten anzuhalten, so ist die Quelle dieser Materie in der ältern Gesetzgebung, namentlich im §. 27. der E. O. zu suchen. R. F. Annalen VI. 225. 214.

Laukhard III. 308. (Art. 217. Nr. 32. E. C. G.) 217.

4) Bei Weigerung des Ehemannes wird der Ehefrau die Ermächtigung vor Gericht zu stehen vom Richter ertheilt. Abhdl. Annalen VII. 17. — vgl. E. C. G. I. 163. Nr. 3. 218.

Laukhard III. 260. (Art. 220. Nr. 7. C. ann.) 220.

3) Wie sind die L. S. 228. und 296. hinsichtlich der Berechnung des Anfangstermines der Frist zur Wiederverheirathung auszulegen? N. Jahrb. IV. 587. 228.

3) Vorschläge zu einem den landrechtlichen Bestimmungen nachgebildeten Gerichtsverfahren in Ehesachen. Abhdl. Annalen VII. 121 — 128. 133 — 140. 234.

Die nicht persönlich von dem Kläger geschehene Uebergabe der Ehescheidungsklage bewirkt keine Nichtigkeit der Verhandlungen. N. Jahrb. V. 331—346. 236.

5) Muß ein die Ehescheidung zulassendes Urtheil, das bereits vor eingetretener Rechtskraft in die b. Standesbücher eingetragen war, nach Verwerfung des dagegen ergriffenen Recurses, um dem geschiedenen Ehegatten die Vortheile desselben zu bewahren, in der Frist des L. S. 264. nochmals eingetragen werden? — Verneint. N. Jahrb. IV. 587. 264.

4) Kann einem Ehegatten, welcher sich für berechtigt hält, eine Scheidung von Tisch und Bett nachzusuchen, gestattet werden, dieses Gesuch auf ein Jahr zu beschränken, und nach und nach auf denselben Grund gestützt, zu wiederholen? — Verneint. N. Jahrb. V. 194. 310.

Der L. S. 322. ist auf vor Einführung des Code geborene uneheliche Kinder nicht anwendbar. N. Jahrb. V. 115—124. 322.

Laukhard III. 214. (Art. 333. C. ann.) 333.

* 13) Die Anerkennung natürlicher Kinder im Heirathsvertrage oder einer andern öffentlichen Urkunde ist im Geburtsbuche einzutragen. Justiz-M. M. A. B. 1838. V. B. Nr. 33. O. A. B. V. B. 23. U. A. B. V. B. Nr. 38. 334.

14) Kann die Beurkundung dieser Anerkennung durch einen Beamten des b. Standes nur in der Geburtsurkunde geschehen? — Verneint. Das Gesetz läßt zur Begünstigung der Anerkennung die größtmögliche Freiheit zu, hinsichtlich der Form und Art der öffentlichen Urkunde, so wie der Wahl ihres Verfassers. Abhdl. Annal. VII. 62. — vgl. E. C. G. I. 220. Nr. 1—4.

Laukhard III. 230. (Art. 336. Nr. 2. C. ann.) 336.

4) Die außergerichtliche Anerkennung eines unehelichen Kindes ist nicht gleichgeltend mit dem außergerichtlichen Eingeständnisse des Beischlafes; eine auf jene Thatsache gegründete Vaterschaftsklage ist daher verwerflich. Annal. VII. 165. 340 a.

Laukhard III. 221. (Art. 341. Nr. 3. C. ann.) 341.

Laukhard III. 208. (Art. 347. C. ann.) 347.

Laukhard III. 202. (Art. 350. Nr. 2. C. ann.) 350.

10) Die Nutznießung der Eltern am Vermögen ihrer Kinder wird (nach dem französischen Gesetze) durch den Tod der letztern be- 384.

endigt, wenn dieselben auch das achtzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht hatten. Abhdl. Laukhard III. 77.

386. (4) Ist die Mutter, welche, weil sie zur zweiten Ehe geschritten war, nach Art. 386. die Nutznießung des Vermögens ihrer Kinder erster Ehe verloren hat, verpflichtet, die Kosten der Erziehung und Unterhaltung dieser Kinder aus ihrem eigenen Vermögen zu bestreiten, wenn die Kinder angefallenes Vermögen besitzen, aus welchem diese Kosten bestritten werden können? — Trier S. 12. 2. 275. — Nismes. S. 26. 2. 191. (Laukhard III. 319.)

444. 2) Einem Vater, welcher (nicht ohne sein Verschulden) in Concurs gerathen ist, und durch die Verwaltung des seinen minderjährigen Kindern zuständigen Vermögens dieses der Gefahr ausgesetzt hat, verloren zu gehen, kann diese Verwaltung entzogen werden. Hohnh. V. 160. — vgl. Laukhard III. 69. (Art. 444. Nr. 3. C. ann.)

450. * 5) Die Instruktion für Vormünder hat keine Anwendbarkeit auf bloße Aufsichtspfleger (tutores ad hoc) oder vormundschaftliche Beistände (Gesetz vom 28. Aug. 1835.), sondern diese sind bloß mündlich zu belehren. Justiz-Min. O. A. B. 1838. V. B. Nr. 29.

6) Wenn ein Vormund sich in öffentlicher Steigerung die Güter seines Mündels zuschlagen läßt, die Vormundschaftsbehörden einem solchen Geschäfte die Genehmigung versagen, und sofort eine anderweite Versteigerung anordnen, ist alsdann der Vormund für den Mindererlös ersatzpflichtig? — Bejaht, so lange die an die Stelle des steigernden Pflegers getretene Vormundschaft (oder Obervormundschaft) nicht eine Handlung unternahm, wodurch sie die Gefahr eines Mindererlöses für den Pflegling selbst freiwillig übernommen hat, so z. B. wenn, ohne den Vormund über die Haltung seines Gebotes zu befragen, geradezu eine weitere Steigerung angeordnet wurde. O. H. G. Annalen VII. 167.

461. * 4) Der Vormund, dessen Mündel eine Erbschaft angefallen ist, hat nicht alsbald die Erklärung abzugeben, daß er dieselbe mit der Vorsicht des Erbverzeichnisses antrete, sondern zunächst nur auf Fertigung des Inventars anzutragen, und sich im Uebrigen seine Erklärung innerhalb der gesetzlichen Fristen vorzubehalten. Denn erst wenn es möglich geworden, den Stand der Masse zu beurtheilen, kann die Erbschaft nach L. S. 461. wirklich angetreten oder ausgeschlagen werden. — Auch im Verfolge soll keine unbedingte Erbantretung erklärt werden; denn der Minderjährige kann, wie vortheilhaft der Stand der Erbschaft auch seyn mag, nie aufhören, Vorsichtserbe zu seyn. Justiz-Min. 7. Febr. 1840. M. A. B. V. B. Nr. 5.

464. 8) * R. Bel. über das Verfahren bei Dispositionen über das Vermögen Minderjähriger, insbesondere bei Aufnahmen von Darleihen, Güterveräußerung oder Verpfändung, Vergleichsabschluß, Erhebung von Theilungsklagen, Annahme von Erbschaften und Schenkungen, und Ausschlagung ersterer, Anstellung von Klagen über liegenschaftliche Rechte der Pflegbefohlenen, oder Anerkennung von deßfallsigen Ansprüchen. Justiz-M. U. A. B. 1838. V. B. Nr. 26. O. A. B. V. B. Nr. 16.

9) Hat die Ermächtigung der Minderjährigen zur Prozeßführung in zweiter Instanz vom Hofgericht oder der Kreisregierung auszugehen? — Von der Kreisregierung im ersteren Sinn entschieden. Annalen VI. 209. — Entgegengesetzte Bemerkungen. Ebend. 210. ff.

* 3) Hier und im Falle des L. S. 824. auch wo Minderjährige interessirt sind, treten für Baden die durch V. von 1810. bestellten Waisenrichter als ständige Schätzer auf, und bedarf es keiner Ernennung durch den Richter. Justiz-Min. 27. Juli 1838. — vgl. Annalen VII. 161. 466.

3) Hat die Obervormundschaftsbehörde zur Abschließung eines Vergleiches für einen Minderjährigen zum Voraus die Ermächtigung ertheilt, so ist gleichwohl nach dem Abschlusse des Vergleiches nach L. S. 467. Abs. 2. u. II. E. E. § 20. noch die obervormundschaftliche Bestätigung, d. h. eine nachträgliche Prüfung und Genehmigung erforderlich. — Die nachherige Verfügung der Obervormundschaftsbehörde, daß es einer weitern Genehmigung nicht bedürfe, weil die Genehmigung schon in der vorausgegangenen Ermächtigung liege, enthält die erforderliche Bestätigung nicht, sie verweigert dieselbe vielmehr, in der irrigen Unterstellung, daß es ohne eine solche Bestätigung schon an der vorausgegangenen Ermächtigung genüge. N. Jahrb. V. 304. 467.

3) Bedarf eine minderjährige Ehefrau zu allen jenen Rechtsgeschäften, die eine Gewaltsentlassene nicht vornehmen kann, außer der Einwilligung des Ehemannes noch nebenbei der obervormundschaftlichen Genehmigung? — Dieselbe ist hinsichtlich aller Handlungen, die nicht zur bloßen Verwaltung gehören, nach Vorschrift des L. S. 484. einer nicht Gewaltsentlassenen Minderjährigen gleichzustellen, bedarf also zu allen Geschäften dieser Gattung nach Umständen der Ermächtigung des Pflegers oder der Obervormundschaftsbehörde. Abhdl. Annalen VI. 109. — s. Nr. 2. d. T. 476.

R. F. Kann der L. S. 483. nur in Verbindung mit L. S. 1125. und 1305. zur Anwendung kommen? — Bejaht. Annalen VIII. 113. — Entgegengesetzte Meinung. Ebend. 114. 483.

Ueber die Einvernahme einer blödsinnigen Person zum Zwecke ihrer Entmündigung, erläutert durch ein amtliches Protokoll. Annal. VIII. 106. 496.

3) Unter dem Worte „rechten" des L. S 499. (plaider im Original) ist nicht die Eingehung von Rechtsgeschäften, sondern „vor Gericht stehen, Prozeßführen" zu verstehen. Abhdl. Annalen VII. 327. 499.

Zweites Buch.

Von den Sachen, dem Eigenthum und Genuss derselben.

16) Anhang über die Zueignungs- und über die Publicianische Klage nach badischem L. R. Blätter f. Justiz ꝛc. I. 212. 544.

17) Wegen persönlicher Verbindlichkeiten findet keine Besitzklage statt. O. H. G. Annalen VII. 120. 544c.

6) In wie weit finden die Bestimmungen des neuen Expropriationsgesetzes über das gerichtliche Verfahren wegen Entschädigung auf eine unter dem alten Rechte erkannte Zwangsabtretung statt? — Abhdl. Blätter für Justiz ꝛc. I. 329. — vgl. E. E. G. I. 333. 545.

555. Der Art. 555. Abf. 3. bestätigt in Uebereinstimmung mit 577 ak. 599. Abf. 2. 861. 862. 1381. 1673 und mehreren anderen Stellen des Code den Grundsatz des römischen Rechts, daß niemand auf Kosten eines andern bereichert werden solle. N. Jahrb. V. 215. f.

577. * 62) Gesetz über die Regulirung der staatsrechtlichen Verhältnisse des standesherrlichen Hauses Leiningen. R. B. 1840. XXV. 177.

63) R. F. zur Auslegung des Edikts vom 14. Mai 1815. (Regbl. XV. Samml. I. 509.) über die standes- und grundherrlichen Rechte, insbesondere Pensionszahlung an die Wittwe eines standesherrlichen Dieners betr. Annalen VII. 128.

64) Abhdl. über die Entschädigungsforderungen des ehemaligen Reichsadels wegen der aufgehobenen Frohnden. Annalen VII. 217.

65) R. Fälle die Aufhebung der Herrenfrohnden, des Blutzehntens und des Neubruchzehntens betr. Annalen VII. 253. ff. 348. ff.

66) Steht das Recht zum Graben von Eisenerz in standesherrlichen Gebieten dem Staat (als Regal) oder dem Standesherrn zu? Abhdl. Annalen VII. 321.

67) R. F. den Pensionsanspruch eines aus standesherrlichen Diensten in den landesherrlichen Dienst übergegangenen Beamten betr. Annalen VIII. 31.

577 a b. 4) Wenn von einem Gute zwar eine jährliche Abgabe entrichtet wurde, in jeweiligen Besitzveränderungsfällen aber nicht eine besondere Anerkenntniß des dem Bezugsberechtigten zustehenden Obereigenthums (durch Handlohnzahlung, Erbleiherneuerung ꝛc.) erfolgte, so gilt die Abgabe nach L. Z. 577 a b. nicht als ein Lehenkanon, sondern nur als eine Gült, das Gut somit nicht als ein Erblehen, sondern nur als ein Zinsgut, wenn gleich ein alter Lehenbrief vorliegt, welcher die erste Verleihung des Gutes als Erblehen ausdrückt, aber keine jeweilige Anerkennung der Leheneigenschaft in Besitzveränderungsfällen bedingt. N. Jahrb. V. 310.

577 b b. 1) Der Miteigenthümer, welcher einen von seinen Genossen mit einem Dritten über das gemeinschaftliche Gut abgeschlossenen Pacht wegen Abgang seiner Einwilligung als ungültig anfechten will, kann diesfalls nicht mit einer Klage gegen seine Genossen, sondern nur gegen den Pächter auftreten, da ein gegen die erstern erwirktes Erkenntniß gegen den letztern keine Wirkung hat. N. Jahrb. V. 309.

2) Der Miteigenthümer, der sich mit seinen Genossen über die Benutzung des Miteigenthums nicht vereinigt, kann darüber, wie das Gut am zweckmäßigsten zu benutzen sey, keine richterliche Entscheidung verlangen. Kommt keine Vereinbarung zu Stande, so bleibt dem Einzelnen nur überlassen, nach L. S. 577 b c. oder b g. auf Theilung des Genusses oder Eigenthums anzutragen. N. Jahrb. V. 309.

577 b g. Eine Cumulation der Eigenthums- oder Confessorienklage mit der Theilungsklage (insbesondere bei Schafweidgerechtigkeiten) findet statt. N. Jahrb. V. 481.

577 c b. *18) Die Eintragung der Stammgutseigenschaft und Anzeige über Veräußerung von Stammgutszubehörden hat in den Grundbüchern zu geschehen. Justiz-M. M. A. B. 1838. V. B. Nro. 42. U. A. B. V. B. Nro. 44.

599. Die singuläre Bestimmung dieses Art. (vergl. 577 a k. 599. 861. 862. 1381. 1673.) hat ihren Grund darin, daß der Nutznießer nicht redlicher Besitzer der Sache im Sinne des Gesetzes Art. 550. ist, vielmehr weiß, daß der Titel, aus welchem er besitzt, ihm nie das Eigenthum an der Sache übertragen kann, daher für Verwendungen, welche bloß zur größern Nutzbarkeit oder Verschönerung beitragen,

seine Entschädigung in der Vermehrung seines Genusses zu schöpfen hat. N. Jahrb. V. 216. f.

Es scheint zwar nach Art. 605. als wenn bei Gebäuden der redliche Besitzer nur für Hauptausbesserungen Ersatz verlangen könne, und dagegen Nebenreparaturen als sich nur auf seinen Genuß beziehend zu behandeln seyen; dem widerspricht jedoch die Vorschrift des Art. 1381. wornach auch bloß nützliche Erhaltungskosten ersetzt werden müssen. Nur wird bei Hauptreparaturen die Vermuthung für die Nützlichkeit zur Erhaltung, und bei Nebenreparaturen gegen dieselbe streiten. N. Jahrb. V. 219. 605.

Von der Anwendung des L. S. 619. „die Nutznießung für Körperschaften dauert nur dreißig Jahre“ auf die vor 1810. erworbenen Rechte. Annalen VIII. 216. — Vergl. zu L. S. 636. 619.

8) Betrachtungen über die allgemeinen Rechtsgrundsätze, nach welchen Rechtsstreite über Forstberechtigungen überhaupt, und insbesondere hinsichtlich der Frage ihrer Erwerbung und Verjährung entschieden werden. Annalen VII. 301. ff. 309. ff. VIII. 43. Bemerkungen hierzu. ebend. VIII. 93. 112. 124. 178. 216. 276. — Vergl. zu L. S. 691. Nro. 16. Annalen VII. 197. 636.

9) Bemerkungen über die Wirksamkeit des neuen Forstgesetzes. Blätter f. Justiz ꝛc. I. 226.

Muß der Erwerb von Grunddienstbarkeiten in die Grundbücher eingetragen werden, um dieselben gegen Dritte wirksam zu machen? — Verneinend beantwortet. Abhdl. — Blätter für Justiz ꝛc. I. 274. — Vgl. E. C. G. I. 371. u. 369. 639.

Der Besitz einer negativen Servitut wird nur dadurch erlangt, daß der Herr des dienenden Gutes von jenem des herrschenden an einer Handlung gehindert wird, und dieser sich dabei beruhigt. Nur ein solcher Besitz ist zur Acquisitivverjährung solcher Servituten tauglich. N. Jahrb. V. 364. 641.

3) Ein Beitrag zur Auslegung des Satzes 642. unsers Landrechts. Abhdl. Blätter für Justiz ꝛc. I. 114. 642.

*28) L. V. Niemand darf in einem schiff- oder floßbaren Flusse, oder an den Ufern desselben, so weit sie der Ueberschwemmung ausgesetzt sind, Bauten aufführen, und an dergleichen Veränderungen vornehmen, ohne vorherige obrigkeitliche Erlaubniß. Regbl. 1840. IX. S. 77. 644.

29) Wenn das zwischen den Gütern verschiedener Eigenthümer durchfließende Wasser von den beiderseitigen Eigenthümern zur Bewässerung ihrer Güter angesprochen wird, so ist dasselbe unter die beiderseitigen Eigenthümer nach Verhältniß des Bedürfnisses zu theilen. N. Jahrb. V. 301. f.

30) Wenn das Wasser das Gut eines von zwei benachbarten Eigenthümern allein durchströmt, so kann er dasselbe dort zur Wässerung allein benutzen, hat aber die Einrichtung zu treffen, daß dasselbe, so weit es nicht durch die Wässerung absorbirt wird, spätestens wieder an derjenigen Stelle in das alte Bette zurückgeleitet wird, von welcher an der Bach auf der einen Seite das Gut eines andern Eigenthümers berührt. N. Jahrb. V. 302. f.

Die Grenzausscheidungsklage findet statt, entweder, wenn die Grenznachbarn über die Grenze zwar einig sind, einer derselben dessen ungeachtet die Ausscheidung dieser Grenzmahle verweigert; oder wenn sie über die Grenzen uneinig sind, und darum eine Ausscheidung ihrer Grundstücke durch Grenzmahle nicht zu bewirken ist. N. Jahrb. V. 571—581. 646.

Laukhard III. 313. (Art. 664. Nro. 2. E. C. G.) 664.

682. 1) Wenn derjenige, welcher wegen Isolirung seines Grundstückes nach L. S. 682. ff. einen Weg über des Nachbars Gut fordern kann, über dasselbe ein Wegrecht bereits ausübte, ein solches jedoch noch nicht ersessen, oder sonst erworben hat, so ist ihm dasselbe nicht erst gegen Entschädigung, sondern unbedingt zuzuerkennen, und dem Nachbar die Entschädigungsforderung nach L. S. 685. zum besondern Austrag vorzubehalten. N. Jahrb. V. 309.

2) R. F. Kann, wer urtheilsmäßig einem Dritten das gesetzliche Durchfahrtsrecht verstatten mußte, bloß hierauf eine Entschädigungsklage gründen? — Verneint, in so lange keine Beschädigung durch die Ausübung jenes Rechtes behauptet wird. Annalen VIII. 115. — Entgegengesetzte Ansicht. Ebend. 116.

3) Kann die Behauptung, daß der Fall einer gesetzlichen Dienstbarkeit vorhanden sey, auch als Einrede vorgetragen werden? — Bejaht. Annalen VIII. 129. f.

688. 23) R. F. die Ableitung einer ausschließlichen Schäfereigerechtigkeit der Ortsherrschaft aus dem wegen Handlohnpflichtigkeit der Güterbesitzer unterstellten Daseyn eines zertheilten Eigenthums betr. O. H. G. Annalen III. 77. — Vgl. E. C. G. I. 406. Nro. 16.

24) Im entgegen gesetzten Sinn entschieden. O. H. G. Annalen V. 69.

25) Ueber Schafweiderecht und Steuerrecht der Gemeinden. Abhdl. Annalen VIII. 57. — Vgl. E. C. G. I. 405. Nro. 10. 11.

26) Ueber das Mitweiderecht des Gutseigenthümers mit dem zur Weidegerechtigkeit Dienstberechtigten. N. Jahrb. V. 571. — Vergl. E. C. G. I. 406. Nro. 13—17.

4) Wird durch den dreißigjährigen Besitz von Aussichtsfenstern
689. auch die servitus altius non tollendi erworben? — Verneint. O. H G. — Annalen. VII. 61. Vgl. E. C. G. I. 407. Nro. 1—3. 404. Art. 688. Nro. 2—3.

691. 15) R. F. über die Erwerbung einer Laubsammlungsgerechtigkeit durch eine am 1. Januar 1810. bereits vollendete Verjährung. Annalen VII. 169.

16) Gibt es eine erwerbende Verjährung der persönlichen Dienstgerechtigkeiten, insbesondere auch der Nutzungsrechte an Holz und Wald bis zum Erscheinen des Forstgesetzes? — Abhdl. Annalen VII. 197. 301. ff. 309. ff. VIII. 43. Vergl. Art. 636. Zus. Nro. 8.

17) Unterschied des Besitzes einer Sache als Eigenthum, welche der Nutznießer in fremdem Namen ausübt, von dem Besitze der persönlichen Dienstbarkeit an derselben. Annalen VIII. 21.

18) Zur Verjährung des Erwerbes einer unständigen Dienstbarkeit ist eine schon vor Einführung des L. R. vollendete unfürdenkliche Verjährung zu erweisen, da unständige Dienstbarkeiten früher nach gemeinem Recht, insbesondere nach Cap. 1. de praescript. in 6to, nur durch unfürdenkliche Verjährung erworben werden konnten. N. Jahrb. V. 303. 308. — Vgl. E. C. G. I. 411. Nro. 2—7.

695. 1) Auf Anerkennungen, welche nach L. S 665. bei Dienstbarkeiten, die nicht durch Verjährung zu erwerben sind, den Mangel des ursprünglichen Titels ersetzen, sind die Vorschriften des L. S. 1337. nicht anwendbar. N. Jahrb. V. 568.

2) Diese Anerkennungen gehören zum Klagegrunde, und jene, welche nach erfolgter Einlassung auf die Klage vorgebracht werden, können nach §. 345. der P. O. nicht mehr berücksichtet werden. N. Jahrb. V. 568.

6) Bei dem Heuzehnten kommt es, wenigſtens nach ältern Geſetzen, auf den Unterſchied von cultivirten und uncultivirten Wieſen nicht an. N. Jahrb. V. 553. 710 a a.

Der L. Z. 710 a b. iſt nicht allein auf die Verjährung des Zehntbezuges im Allgemeinen, ſondern auch auf die Verjährung des Bezuges einzelner Fruchtgattungen oder Erzeugniſſe anwendbar. N. Jahrb. V. 553. 710 a b.

10) Welche Kraft hat das Herkommen über ſtreitige Fragen des Zehntbezuges, und wem gehört in Zweifelsfällen der Zehnten der Cichorienwurzel? — R. F. Annalen VI. 317. — Vgl. E. C. G. I. 424. Nro. 1. 710 c a.

11) Heuzehnten kann nach dem Geſetze nicht unter dem Ausdrucke Fruchtzehnten begriffen werden. N. Jahrb. V. 553. 710 c i.

30) Der §. 1. des Kirchenbauedikts von 1808. wornach derjenige als baupflichtig gilt, welcher einmal einen Hauptbau auf ſeine Koſten ausgeführt hat, bezieht ſich nicht auf die Hand- und Fuhrfrohnden, welche nach §. 15. der Gemeinde obliegen, wenn auch ein anderer baupflichtig iſt, und ohne Unterſchied, ob dieſer bei dem früheren Baufalle die Koſten der Hand- und Fuhrdienſte ebenfalls beſtritten habe, oder nicht. Daher erfordert auch der §. 31. nicht wie der §. 1. ein einfaches, ſondern ein verjährtes Baufactum. N. Jahrb. V. 307. 710 d c.

31) Rechtsgutachten, die Ablösbarkeit der Pfarrcompetenzen betreffend, welche die Standesherrſchaft Fürſtenberg von mehreren ihr zuſtehenden Zehnten bisher zu entrichten gehabt hat. Annalen VIII. 49. 710 d d.

3) Der L. Z. 710 g b. will ſo viel ſagen, daß die Grundpflichtigkeiten durch gültigen Rechtstitel oder zur Zeit der Einführung des L. R. verjährten Beſitz für ſich gehabt haben. N. Jahrb. IV. 384. ff. 710 g b.

2) Ueber die Bedeutung der Bannrechte im Großherzogthum Baden. Abhdl. Blätter f. Juſtiz ꝛc. I. 315. 710 h a.

15) Findet in Anſehung perſönlicher Herrenfrohnden oder deren Surrogate die Entlaſtungs- (Negatorien) Klage ſtatt? — Verneint. R. F. Annalen VIII. 108. 710 i a.

5) Durch die Geſetze vom 13. Juli und 5. Oct. 1820. ſind nur die perſönlichen Leibeigenſchaftsabgaben, nicht jene Abgaben aufgehoben, die Folgen des gutsherrlichen Verbandes ſind, namentlich das Beſthaupt in ſolchem Falle. R. F. Annalen VII. 60. 710 k a.

Drittes Buch.

Von den verſchiedenen Arten Eigenthum zu erwerben.

Ueber den Erwerb dinglicher Rechte durch Rechtsgeſchäfte nach 711. ältern Partikulargeſetzen unſers Vaterlandes. Abhdl. Blätter für Juſtiz ꝛc. I. 22.

3) Findet eine Beſitzklage ſtatt wegen Störung in Ausübung 715. eines Jagdrechtes, das einem Grundherrn zuſtand, und das von die-

715. ſem durch Erbrecht erworben zu haben, ein Nicht-Grundherr behauptet? — Verneint. R. F. Annalen VII. 22.

4) Welche Geſetze unſers Landes ſind als jene beſondern Geſetze über Natur und Umfang des Jagdrechtes anzuſehen, deren L. S. 715. gedenkt? N. Jahrb. V. 491.

5) Da keine Stelle unſers Partikularrechts eine beſchränkte Verleihbarkeit des Jagdregals ausſpricht, ſondern die betreffenden Geſetze überall nur die Perſonen und Rechte der Standes- und Grundherrn, auch der Städte, keineswegs aber die Jagdgerechtigkeit oder die Regalien im Allgemeinen zum Gegenſtande haben, ſo folgt hieraus die Unbeſchränktheit der Staatsgewalt in Verleihung des Jagdrechts, und daß da, wo ein beſonderer Verleihungstitel nicht ausdrücklich Beſchränkungen beifügt, die Unbeſchränktheit anzunehmen ſey. N. Jahrb. V. 493.

716 a. Iſt der Landesherr in dem unmittelbaren Staatsgebiete als der Ortsherr zu betrachten, dem nach L. S. 716 a. das Zehentrecht zuſteht? — Bejaht. N. Jahrb. V. 23.

750. 1) Wenn der Erblaſſer nur Geſchwiſter und andere Aſcendenten als die Eltern hinterläßt, ſo haben dieſe nur dann keinen Anſpruch auf den Vorbehalt, wenn die Geſchwiſter die Erbſchaft annehmen. Wenn aber die Geſchwiſter die Erbſchaft ausſchlagen, ſo gebührt den Aſcendenten der Vorbehalt gerade ſo, als wenn ſie direkt zur Erbfolge gelangt wären. Paris. S. 39. 2. 359. (Laukhard III. 337.) ſ. zu Art. 915. Nro. 3.

756. 2) Ueber die Mangelhaftigkeit der Geſetzgebung hinſichtlich der den natürlichen Kindern auf das Vermögen ihrer Eltern zuſtehenden Rechte, und hinſichtlich des Erbrechtes an dem Nachlaſſe natürlicher Kinder. Abhdl. N. Jahrb. IV. 563. ff.

757. Den natürlichen anerkannten Kindern gebührt ein Vorbehalt, und der dieſen Kindern gebührende Theil iſt die Hälfte desjenigen Vermögens, welches auf ſie, wenn der Erblaſſer keine freigebigen Verfügungen getroffen hätte, gefallen wäre. Abhdl. N. Jahrb. IV. 563—569.

759. 1) Die Größe der dem natürlichen Kinde nach Art. 757. gebührenden Quote richtet ſich nicht nach der Qualität der erbberechtigten Verwandten, welche zur Zeit der eröffneten Erbſchaft vorhanden ſind, ſondern nach der Qualität der Erben, mit welchen das natürliche Kind bei der Theilung des Nachlaſſes concurrirt. Wenn daher der Erblaſſer mit Ausſchluß ſeiner Seitenverwandten einen Fremden zum Erben eingeſetzt hat, ſo beträgt die dem natürlichen Kinde gebührende Quote nicht die Hälfte von $\frac{3}{4}$ oder $\frac{5}{8}$, ſondern die Hälfte des Nachlaſſes. Toulouſe. S. 39. 2. 358. (Laukhard III. 340.)

765. 2) Kann ein natürliches Kind auch noch nach ſeinem Tode mit der Wirkung anerkannt werden, daß der anerkennende Vater hierdurch ein Erbrecht am Nachlaſſe deſſelben erwirbt? — Verneint. Paris. S. 35. 2. 293. (Laukhard III. 298.)

766. 2) Die Seitenverwandten eines unehelichen Kindes haben kein Erbrecht am Nachlaſſe des letztern, oder an jenem ſeiner Nachkommen.

Nur die Geschwister des unehelichen Kindes haben am Nachlasse des letztern das in L. S. 766. bezeichnete Rückfallsrecht, aber ebenfalls kein Erbrecht. N. Jahrb V. 305.

*2) Bei Verlassenschaften, welche dem Fiscus zugefallen sind, darf keinerlei Forderung berichtigt, auch weder Fahrnisse noch Liegenschaften veräußert, und überhaupt keine Verfügung über die Masse getroffen werden, bevor die Theilungsbehörde sich der Zustimmung der den Fiscus vertretenden Behörde versichert hat. Justiz-Min. 22. März 1839. M. A. B. V. B Nro. 5. 769.

Laukhard III. 181. (zu Art. 790. Nro. 4. C. ann.) Vergl. Annalen I. 232. ff. III. 166—171. — Vergl. Zachar. IV. 613. 790.

*2) Obwohl nur bis zum Belauf der Erbschaft zur Schuldenzahlung verpflichtet, ist der Vorsichtserbe doch während dreißig Jahren den Ansprüchen der Erbschaftsgläubiger ausgesetzt. Um das Lästige dieser langen Haftbarkeit dadurch zu mildern, daß die unbekannten Erbschaftsgläubiger zu baldiger Geltendmachung ihrer Ansprüche veranlaßt werden, gestattet die P. O. §. 773. u. 779. dem Vorsichtserben, dieselben zu dieser Geltendmachung unter den Rechtsnachtheilen des L. S. 802. Abs. 2. und 808. vorladen zu lassen, nach welchen dem Nichterscheinenden seine Ansprüche nur auf denjenigen Theil der Erbschaft vorbehalten bleiben, der nach Befriedigung der bekannten Erbschaftsgläubiger auf den Vorsichtserben gekommen ist. Justiz-M. 7. Febr. 1840. M. A. B. V. B. Nro. 5. 802.

Laukhard III. 324. (Art. 802. Nro. 5. 5 b. C. ann.)

Laukhard III. 332. (Art. 808. Nro. 3. C. ann.) 808.

9) Ueber die civilrechtliche Nothwendigkeit von Erbverzeichnissen. Abhdl. Blätter für Justiz ꝛc. I. 158. — Vgl. E. C. G. I. 479. Nro. 8. 819.

*11) Es ist nicht Sache der Staatspolizeibehörde, zu untersuchen, ob nach dem Gesetze vom 23. März 1808. in einer Gegend noch eine Vortheilsgerechtigkeit gesetzlich bestehen kann, ob ein Gut der Versteigerung zu unterwerfen, oder ob dasselbe einem und welchem Kinde, und zu welchem Anschlage zuzuweisen sey, insofern nur die Untheilbarkeit des Gutes selbst nicht angefochten, und nicht die Theilung im Stück einer staatspolizeilich untheilbaren Liegenschaft verfügt wird. Tritt dagegen dieser letztere Fall ein, daß nämlich ein Gericht die Theilung im Stück eines solchen untheilbaren Hofgutes anordnen würde, so soll von Seiten der Kreisregierung in Gemäßheit des §. 2. des angeführten Gesetzes ein Competenz-Conflict erhoben werden. Minist. d. Inn. u. Justiz-Min. M. A. B. 1839. V. B. Nro. 16. — Vgl. E. C. G. I. 481. Nro. 2. 827 c.

Was ist eine gerichtliche Theilung? Abhdl. Blätter f. Justiz ꝛc. I. 399. 838.

Laukhard III. 248. Art. 841. Nro. 48. E. C. G.) 841.

Laukhard III. 328. (Art. 843 Nro. 7. C. ann.) 843.

4) Ueber die Auslegung des L. S. 845. (die im E. C. G. I. 500. Nro. 2. ausgedrückte O. H. G. Ansicht ist beibehalten.) N. Jahrb. IV. 582. ff. 845.

5) Kann der Vorbehaltserbe, welcher auf die Erbschaft Verzicht leistet, den Vorbehalt in Anspruch nehmen? — Nicht entschieden, aber verneinende Ansicht. N. Jahrb. IV. 585.

Laukhard III. 159. (Art. 845. Nro. 1. u. 2. C. ann.)

Laukhard III. 198. (Art. 851. Nro. 1—5. C. ann.) 851.

3) Der Sinn des L. S 873. ist nicht, daß für Unterpfandschulden alle Erben sammtverbindlich haften sollen, sondern nur der, daß das Unterpfandrecht, als untheilbar, nicht durch die Vererbung 873.

theilbar werde, und fortwährend auf den Pfandſtücken hafte, welchem Erben dieſelben auch zugetheilt werden möchten. Abhdl. Annalen VIII. 102.

882. 17) Verlangt der L. S. 882. eine Beiladung der Gläubiger der Erben zur Theilung auch da, wo dieſelben keine Einſprache erhoben haben? — Verneint. N. Jahrb. IV. 526. f.

900. Laukhard III. 355. (Art. 900. Nro. 1—7. C. ann.)

908. Kann ein erbfähiger Verwandter eines Erblaſſers, der jedoch nicht wirklich Erbe deſſelben geworden iſt, die einem natürlichen Sohne gemachten Schenkungen unter Bezug auf L. S. 908. anfechten? — Verneint. N. Jahrb. 552—569.

913. 36) Ein Abweſender, welchem eine Erbſchaft angefallen iſt, kann nur dann in Anſchlag kommen, um den Betrag des geſchenkten Vermögens zu beſtimmen, wenn die Vorbehaltserben beweiſen, daß derſelbe zur Zeit des Erbanfalls noch am Leben war. Toulouſe. S. 23. 2. 232. (Laukhard III. 187. 189. Nro. 18. C. ann.)

915. 3) Die Ahnen, welchen nach L. S. 915. ein Pflichttheil gebührt, haben ſolchen nur dann anzuſprechen, wenn ſie Inteſtaterben ſind, nach L. S. 750. alſo nie, wenn noch Geſchwiſter des Erblaſſers vorhanden ſind, obgleich dieſen letztern durch ein Teſtament die Erbſchaft entzogen, und einem Dritten zugewendet iſt. Annalen VII. 1. — N. Jahrb. V. 209—213.

918. 2) Einiges über den Art. 918. — Zweifel gegen die Richtigkeit der Auslegung dieſes Art. durch den Caſſationshof und die Schriftſteller über franzöſiſches Recht. Abhdl. Annalen VI. 301.

3) Ueber den Sinn der L. S. 918. und 922. N. F. Annalen VII. 6.

922. 1) Ueber die Beweislaſt bei der Minderungsklage. Abhdl. Blätter für Juſtiz ꝛc. 1. 41.

2) Im Fall einer Pflichttheilsverkürzung ſind die Vermächtnißnehmer ſchuldig, nach Verhältniß der Größe dieſer Vermächtniſſe zu Deckung jener Verkürzung beizutragen, und in wie weit eine Nutznießung mit vermacht worden, ſo iſt mit Rückſicht auf die wahrſcheinliche Lebensdauer des Nutznießers, und die Unverzinslichkeit der Nutznießungsrente, der Werth der legirten Nutznießung feſtzuſtellen, und darnach die Ueberſchreitung des Freitheils zu berechnen. N. Jahrb. V. 285—293.

3) Laukhard III. 195. (Art. 922. Nro. 7. E. C. G.)

4) Kann die Minderungsklage von einem Pflichterben gegen ſeine Miterben, hinſichtlich der von dem Vater derſelben gegebenen Schenkung zur Erhaltung und Ergänzung des dem Kläger gebührenden Pflichttheils, gegen alle Miterben gleichzeitig angeſtellt werden? — Verneint nach den Beſtimmungen des L. S. 923. — N. Jahrb. IV. 570—586.

931. 6) Laukhard III. 305. (Art. 931. Nro. 22. E. C. G.)

970. 4) Die Behauptung der Aechtheit des eigenhändigen Teſtaments, wo der Erbnehmer im Beſitz ſich befindet, und gegen ihn Klage erhoben wird, iſt eine Einrede, deren Beweis ihm obliegt, da ihm keine geſetzliche Vermuthung der Legalität zur Seite ſteht. N. Jahrb. V. 110—114.

(98) Die Erwähnung, daß der Teſtirer das Teſtament diktirt, und der Notär ſolches, ſo wie es diktirt worden, niedergeſchrieben habe, geht genüglich aus den zu Anfang des Teſtamentes geſetzten Worten hervor: „Verfügungen, welche ich nach und nach niederſchreiben werde, wie der Teſtirer ſie mir diktiren wird.“ C. H. Bw. Grenoble. J. 19. S. 1834. 1. 754. 972.

2) Ueber die Förmlichkeiten des geheimen letzten Willens, insbeſondere über die im L. Z. 976 a. für Baden weiter hinzugefügte Förmlichkeit. Mit zwei Rechtsgutachten, das eine für, das andere gegen die Rechtsbeſtändigkeit des in Frage ſtehenden Teſtamentes. N. Jahrb. V. 499. 976.

Laukhard III. 352. (Art. 976. Nro. 1. C. ann.)

Laukhard III. 314. (Art. 985. Nro. 1. E. C. G.) 985.

(4) Das in einem Teſtament enthaltene Anerkenntniß einer Schuld kann nur als ein Vermächtniß gelten, ſo lange von dem Gläubiger die Exiſtenz der Schuld nicht erwieſen wird. Caſſ. Dijon. S. 33. 1. 691. (Laukhard III. 309.) 1023.

(12) Findet in dem Falle, wenn zwei Perſonen zuſammen die Nutznießung einer Sache vermacht wird, der eine der Vermächtnißnehmer aber geſtorben iſt, nachdem er das Vermächtniß ſchon erworben hatte, zu Gunſten des überlebenden Collegatars das Zuwachsrecht ſtatt? — Bejaht. Aix. S. 39. 2. 46. (Laukhard III. 350.) 1044.

(13) Tritt das Zuwachsrecht in dem Falle ein, wenn der Teſtator in einem und demſelben Falle mehreren Perſonen zuſammen eine Sache vermacht, jedoch in dem unmittelbar folgenden Satze beſtimmt hat, wie die Sache unter den Vermächtnißnehmern getheilt werden ſoll? — Bejaht. C. H. S. 33. 1. 36. Paris. S. 33. 2. 37. (Laukhard III. 344.)

Findet der L. S. 1091. auch auf den Fall ſeine Anwendung, wo der verſtorbene Ehegatte nur ein Kind oder die Abkömmlinge von einem Kind hinterlaſſen hat? — Verneint. Abhdl. Annalen VII. 154. 1091.

(6) Wann iſt bei einem Kaufe ein das Weſen der Sache betreffender Irrthum vorhanden, welcher die Ungültigkeit des Vertrages zur Folge hat? S. 14. 2. 85. (Laukhard III. 274.) 1110.

*2) Eine modificirte Auflage der akademiſchen Geſetze betr. 1124 b. Regbl. 1840. XVI. S. 119.

4) Ueber die Beweiskraft der ſtummen Schuldurkunden und Quittungen. Abhdl. mit Bemerkungen der Redact. Annalen VIII. 181. — Vgl. Laukhard III. 109. 1131.

(30) Eine Schuld für Looſe einer auswärtigen im Inlande nicht erlaubten Lotterie iſt ungültig, und kann deßhalb im Inlande nicht eingeklagt werden. Paris. S. 29. 2. 341. (Laukhard III. 302.) 1133.

1133. 3) Findet eine Klage bei unſern Gerichten gegen den Inhaber auswärtiger Lotterieloose, insbeſondere auch ſ. g. Viertelsloose der badiſchen Anlehnslotterie, eigentlich der von Frankfurter Wechſelhäuſern ausgeſtellten und ausgegebenen Scheine, auf Herausgabe ſtatt? — Verneint. Annalen VIII. 137. f. — Entgegengeſetzte Meinung. Ebend. 138 ff.

4) Kann ein ausländiſcher Banquier bei dieſſeitigen Gerichten gegen einen aufgeſtellten Collecteur die Einlagen für abgeſetzte Looſe der daſigen Lotterie mit Erfolg einklagen? — Verneint. R. F. Annalen VIII. 144.

1134. 4) Das Klagerecht aus einem Vertrage entſteht von dem Augenblick an, wo die Geltendmachung des vertragsmäßigen Rechtes rechtlich möglich iſt, nicht aber erſt alsdann, wenn der Verpflichtete ſich weigert, es gelten zu laſſen. N. Jahrb. V. 79.

5) Wenn ein Standesherr von der Staatskaſſe einen Vorſchuß auf ſeine noch in Liquidation befindlichen Gefällentſchädigungsanſprüche ꝛc erhält, ſo hat er damit die zwar nicht wörtlich ausgedrückte, jedoch nach L. S. 1134. f. ſich von ſelbſt verſtehende Verbindlichkeit übernommen, ſeiner Zeit den empfangenen Vorſchuß in ſo weit wieder zurückzuzahlen, als er ihn bei der Liquidation ꝛc. nicht mit Forderungen der in den Verwilligungs-Reſcripten bezeichneten Art compenſiren werde: ferner, dem Fortgang und der Beendigung des Liquidationsgeſchäftes, d. h. dem Eintritte der Bedingung, unter welcher er die empfangene Summe ganz oder theilweiſe zurückzuzahlen ſchuldig war, kein Hinderniß in den Weg zu legen. (L. S. 1178.) N. Jahrb. V. 167—178.

6) Eine Klage auf Anerkennung einer perſönlichen Verbindlichkeit findet nicht ſtatt, ſondern nur auf Erfüllung derſelben, und bei betagten Verbindlichkeiten findet eine Klage erſt dann ſtatt, wenn der Zeitpunkt eingetreten iſt, wo die Erfüllung verlangt werden kann. N. Jahrb. V. 306.

1139. 6) Der L. S. 1139. ſtellt nicht als allgemeine Regel auf, daß die Nichterfüllung einer vertragsmäßigen Zuſage ſo lange keine rechtliche Folge habe, als bis der Schuldner durch Mahnung in Verzug geſetzt ſey, ſondern er enthält nur Beſtimmungen darüber, auf welche Weiſe der Schuldner in Verzug geſetzt wird. Ueber die einzelnen Fälle, wo letzteres nöthig, geben beſondere Geſetze Maß und Ziel. N. Jahrb. V. 48. — Vgl. E. C. G. II. 219. Nro. 3.

1147. Wer einen gerichtlichen Verhaft verſchuldet hat, der hat wegen der dadurch veranlaßten Nichterfüllung einer bürgerrechtlichen Verbindlichkeit nach L. S. 1147. wenigſtens nicht in gleichem Maße Anſpruch auf richterliche Nachſicht, wie jener, welcher unverſchuldeter Weiſe Gewalt erlitten hat. N. Jahrb. V. 51.

1153. (33) Die im Art. 1153. enthaltenen Worte: „Vom Tage der Anforderung“ ſind nicht bloß von der Einklagung der Hauptforderung, ſondern auch von Anforderung der Zinſen zu verſtehen. Lüttich. Dalloz J. 19. S. 20. 235. (Laukhard III. 310.)

Laukhard III. 276. (Art. 1153. Nro. 16. C. ann.)

8) Ueber das Anfangsziel der Verzugszinſen. und über ihre Natur als ſelbſtſtändige Entſchädigungsforderung. Abhdl. Annalen VIII. 205. — Vgl. E. C. G. II. 229. Nro. 2—6.

(10) Nur die bereits verfallenen, nicht aber auch die erst noch fällig werdenden Zinsen können vom Tag der angestellten Klage an zinstragend werden, in so fern sie über ein Jahr im Rückstande sind. Cass. Nismes. S. 37. 1. 484. (Laukhard III. 282.) 1154.

Laukhard III. 280. (Art. 1154. Nro. 7. C. ann.) — Laukhard III. 282. (ibid. Nro. 2.)

Laukhard III. 373. (Art. 1167. Nro. 12. 14. 16. C. ann.) 1167.

Laukhard III. 377. (Art. 1167. Nro. 29. E. C. G.)

Laukhard III. 267. (Art. 1174. Nro. 8. C. ann.) 1174.

6) Die stillschweigende Bedingung des L. S. 1184. unterscheidet sich von einer ausdrücklich auflösenden Vertragsbedingung nur darin, daß mit dem Eintritte der Vertrag nicht von selbst zerfällt, sondern auf Auflösung desselben geklagt werden muß. N. Jahrb. V. 48. f. 1184.

7) Die Verhinderung des Schuldners durch höhere Gewalt entkräftet die Auflösungsklage nicht, sondern es wird dadurch der Schuldner nach L. S. 1148. nur von Entschädigungsansprüchen befreit; das Vertragsauflösungsbegehren des Gegners aber ist lediglich von der Thatsache abhängig, daß die Erfüllung nicht zur rechten Zeit geschah. N Jahrb. V. 90.

8) Zur Anstellung der Auflösungsklage ist vorherige Mahnung des Schuldners nicht nöthig. O. H. G. Annalen VII. 97. Ebend. 189. — Vgl. E. C. G. II. 253. Nro. 4.

9) Die Entschädigungspflicht des Schuldners ist in quali et quanto stets dieselbe, es mag auf Erfüllung oder Auflösung geklagt werden. O. H. G. Annalen VII. 97.

10) Durch das Wahlrecht, welches der L. S. 1184. einräumt, erhält der Kläger die Gelegenheit, dasjenige Mittel zu ergreifen, von dem er glaubt, daß es nach Lage der Verhältnisse seinem Interesse am meisten zusagen würde. Er erklärt dann mit der Wahl des Einen, daß er auf das andere als unangemessen verzichte. N. Jahrb. V. 137.

11) Wird der Käufer einer Liegenschaft von den beim Kaufe bedungenen Zahlungsterminen befreit, wenn er durch gerichtliches Urtheil zu Zahlung eines Pfandgläubigers der Liegenschaft angewiesen wird? — Bejaht. R. F. Annalen VIII. 228. — Kann aber, wenn der Beklagte diese an die Stelle der frühern getretene Bedingung nicht erfüllt hat, aus diesem Grund auf die Auflösung des Vertrags geklagt werden? — Ebend.

1. Wenn ein Käufer bedungen hat, daß er den Kaufpreis in so lange einbehalten werde, bis der Verkäufer die als Ehesteuer auf der Liegenschaft verunterpfändeten Summen angelegt habe, so kann der Verkäufer in dem Verhältniß, in welchem er jene Summen anlegt, Stückzahlung des einbehaltenen Kaufpreises fordern. Nismes. S. 7. 2. 723. 1217.

8. Die Wirkung eines gegen mehrere Parteien ergangenen Schiedsspruches ist theilbar, wenn der Gegenstand des Schiedsvertrages und der Entscheidung sich auf eine Summe Geldes beschränkt. Cass. Aix. S. 25. 1. 398. D. 23. 1. 389. L. 73. 222.

2. Wenn drei Sachverständige auf gegenseitiges Verlangen der Parteien von einem Gericht ernannt worden sind, so ist 1222.

1222. deren Belohnung oder Gebühr eine untheilbare Schuld, für welche dieſelben gegen jede der erwähnten Parteien ſammtverbindliche Verurtheilung erwirken können. C. H. Vw. Gray. S. 15. 1. 94. D. 12. 1. 591. L. 42. 178.

5. Wenn Miterben oder Streitgenoſſen von einer auf Schadenserſatz gerichteten Anſchuldigung unter der Auferlegung des Eides frei geſprochen werden, daß ihr Rechtsvorfahrer die unrechte That nicht begangen habe, ſo kommt die Rechtswohlthat des Urtheils ihnen zu ſtatten, obwohl einer den Eid verweigert: — wenn er ſich der Beſchwörung eines dem der übrigen Miterben widerſtreitenden Intereſſe weigert, weil er dabei intereſſirt iſt, daß der Erblaſſer als Urheber der unrechten That betrachtet werde. Colmar. S. 18. 2. 146. D. 15. 2. 138.

7. Wie in untheilbaren Sachen die von einem der Schuldner eingelegte Appellation den andern Mitſchuldnern zu Gute kommt, ſo verhält es ſich gleichermaßen mit der gegen einen der Schuldner eingelegten Appellation. Bordeaux. S. 29. 2. 342. D. 27. 2. 216.

1227. 1. Die Verpflichtung, welche ein Vater ſeiner verzichtenden Tochter auferlegt, in ſeine Erbſchaft, wenn ſie des Verzichtes ungeachtet dazu gelangen ſollte, nicht allein das Kapital der Eheſteuer einzuwerfen, das er ihr ſetzt, ſondern auch die Zinſen vom Anfange der Ehe gerechnet, iſt ein wahres Strafgedinge. — Dies Gedinge erlöſcht mit dem Verzichte, deſſen Zubehör es iſt. C. H. Vw. Caen. S. 17. 1. 153. D. 15. 1. 25.

1230. Auch um eine Conventionalſtrafe fordern zu können, iſt nach L. S. 1230. eben ſo wie zu Entſchädigungsforderungen des L. S. 1146. nöthig, daß der Schuldner durch Mahnung in Verzug geſetzt ſey, außer wenn nach L. S. 1139. bedungen iſt, daß durch bloße Erſcheinung des Tages, ohne daß es weiterer Handlung bedürfe, der Schuldner in Verzug geſetzt ſeyn ſoll, oder wenn der L. S. 1146. Anwendbarkeit findet. N. Jahrb. V. 307.

1234. Von den rechtlichen Wirkungen der Annahme einer Zahlung, mit Rückſicht auf einzelne Entſcheidungen der Gerichtshöfe. Abhdl. Blätter f. Juſtiz ꝛc. I. 337.

1235. 2) Die Ueberlaſſung von Waaren an Zahlungsſtatt iſt, dem Verkäufer gegenüber, nach den Regeln des Kaufes in ſo lange zu beurtheilen, als der Verkäufer nicht in die Lage kommt, die Verkaufsauflöſungsklage gegen Dritte (L. S. 2279. A. S. 242.) zu erheben. N. Jahrb. V. 254. ff.

Laukhard III. 429. (Art. 1235. Nro. 3. C. ann.)

1240. 1. Die Rückerſtattung einer Sache, welche man einer Erbmaſſe ſchuldet, geſchieht auf gültige Weiſe an ein natürliches Kind, welches im wirklichen und ruhigen Beſitze der Eigenſchaft eines Erben iſt, ſelbſt wenn es nicht vom Ge-

richt in den Besitz eingewiesen wäre. Paris. S. 4. 2. 329. L. 8. 373.

1. Wenn ein Zwischenhändler einem Zwischenhändler 1247.
in einer andern Stadt brieflich Anträge in Handelssachen gemacht, und der letztere die Anträge angenommen, und dem zufolge Lieferungen gemacht hat, so wird die Uebereinkunft als geschlossen betrachtet, und die Zahlung muß in der Stadt geleistet werden, wo die Anträge angenommen worden sind. Metz. S. 7. 2. 885. — s. Art. 1651.

2. Ist ein Darleiher, dessen Geld zur Zahlung des Kauf- 1249.
preises einer Liegenschaft gedient hat, und der durch die Quittung dem Verkäufer subrogirt wurde, in Ermangelung der Zahlung befugt, die Auflösung des Vertrages zu verlangen, wie der Käufer selbst? Paris. S. 18. 2. 257.

(14) Eine rein persönliche Verpflichtung, welche eine 1250.
Frau als Sammtschuldnerinn mit ihrem Manne, ohne unterpfändliche Belastung der Güter des letztern eingegangen hat, hat keine stillschweigende Subrogation zu Gunsten des Gläubigers in das gesetzliche Unterpfandsrecht der Frau zur Folge; diese Subrogation hat nur statt, wenn der Mann dabei ein Unterpfand auf seine eigenen Güter bewilligt; — es macht keinen Unterschied, wenn der Gläubiger in der Folge dieses Unterpfand kraft eines richterlichen Urtheils erworben hat. Paris. R. G. 1836. 2. 149.

(15) Wenn der Gläubiger, welcher seine Bezahlung von einer dritten Person erhielt, diese nicht gleichzeitig mit der Zahlung, sondern erst in einem spätern Akt in seine Rechte einsetzte, so ist die Einsetzung ungültig, wenn gleich dieselbe eine stillschweigende Bedingung der Zahlung war, und der Gläubiger in der Quittung diese Einsetzung vorbehalten hatte, ohne jedoch die Person zu bezeichnen, zu deren Gunsten dieselbe eintreten solle. C. H. S. 38. 1. 673. (Laukhard III. 358.)

6. Wer eine Liegenschaft durch Befriedigung der Gläu- 1251.
biger frei macht, welche auf dieser Liegenschaft eine Specialhypothek, und auf sämmtlichen übrigen Gütern des Verkäufers eine alte nicht eingetragene Hypothek hatten, kann nicht kraft der Subrogation in die Generalhypothek der befriedigten Gläubiger auf die Güter zurückgreifen, welche der Gegenstand dieser Hypothek waren, wenn sie sich in den Händen dritter Käufer befinden, die deren Transscription bewirkt haben. Aix. S. 7. 2. 308.

18. Ein Wechselmäkler, welcher seinen Geschäftskunden abfindet, für den er Renten gekauft hat, kann in eigenem Namen gegen den Verkäufer klagen, der im Lieferungsverzuge steht. Paris. S. 14. 2. 152. L. 12. 223.

1251. 21. Ein Zwiſchenhändler, der den Ankauf von Waaren für Rechnung ſeines Auftraggebers übernommen hat, uud dieſe mit ſeinem eigenen Gelde bezahlt, iſt kraft Geſetzes dem Verkäufer ſubrogirt. — Folglich kann er, wie der Verkäufer ſelbſt, dieſe Waaren in den Art. 576. ff. C. comm. (A. S. 240.) vorgeſehenen Fällen zurücknehmen. Rouen. S. 25. 2. 179. D. 23. 2. 132.

3) Der Umſtand, daß jemand einem andern für eine Forderung, welche dieſer an einen Dritten zu machen hat, haftbar iſt, dient ihm noch nicht als Legitimation zur Sache, um die Forderung gegen den letztern unmittelbar ſelbſt einzuklagen. Erſt wenn er dem andern die Zahlung leiſtet, tritt er nach L. S. 1251. Nro. 3. in die Rechte gegen den Dritten. Der von Bürgen handelnde L. S. 2032. findet auf andere Haftungsverbindlichkeiten keine Anwendung N. Jahrb. V. 310.

Laukhard III. 365. (Art. 1251. Nro. 10. C. ann.)

1258. 13. In Wechſelſachen ſind die Darlegungen, welche ſich nicht auch auf alle vom Proteſt an gerechneten Zinſen erſtrecken, ungenügend und ungültig; hier kann das Anerbieten der Vervollſtändigung nicht hinreichen. Paris. S. 14. 2. 240. L. 31. 417.

1259. 1. 2. Eine Hinterlegung iſt freiwillig und nicht gezwungen, wenn ſie vom Käufer des Gutes eines Minderjährigen geſchehen iſt, welches gerichtlich, doch ohne Zugriffsverfahren, verkauft worden iſt: wenn gleichwohl keine Collocation der Gläubiger ſtatt gefunden hat, und die Hinterlegung nicht auf rechtsgültige Weiſe vom Gericht angeordnet wurde. Paris. S. 25. 2. 272.

3. 4. Es iſt nicht unter Strafe der Nichtigkeit erforderlich, daß einer Hinterlegung, die kraft eines Urtheils geſchehen, wodurch baare Darlegung für gültig erklärt, und der Schuldner zur Hinterlegung des Betrages ermächtigt wurde, noch eine wiederholte Darlegung vorauszugehen habe. Caſſ. Grenoble. S. 3. 1. 249. D. 1. 619. L. 5. 129.

7. 8. Wenn ein Erkenntniß den Termin beſtimmt, an welchem ein Steigerer gehalten ſeyn ſolle, den Kaufſchilling zu hinterlegen, ſo iſt die Hinterlegung nicht ungültig, obwohl ſie erſt nach Ablauf des Termins geſchehe; ſie darf nicht einmal in dieſem Fall als freiwillige Hinterlegung betrachtet, und als ſolche der vorgängigen Förmlichkeit einer baaren Darlegung und Aufforderung des Schuldners, gegen den das Zugriffsverfahren erkannt worden, unterworfen werden. Toulouſe. S. 21. 2. 255. D. 20. 2. 10. L. 60. 175.

11. Jeder Schuldner eines eigenen oder gezogenen Wechſels, Zettels auf Inhaber oder andern Handelspapiers, deſſen Inhaber ſich nicht in den nächſten drei Tagen nach dem

Verfalle meldet, iſt ermächtigt, die betreffende Summe in die öffentliche Hinterlegungskaſſe abzugeben. Geſetz. (J. 6. — J. 13.) S. 5. 2. 253. 1259.

13. Die Hinterlegung, welche an dem zum Vollzug eines Kaufvertrages erwählten Wohnſitze geſchehen, iſt gültig. Paris. S. 17. 2. 52. D. 15. 2. 55. L. 46. 239.

3. Ein Verkäufer, der in der Kaufurkunde erklärt, mit Handelspapieren baar bezahlt worden zu ſeyn, wird nicht dafür angeſehen, daß er unbedingte Quittung über den Kaufſchilling ausſtelle, mit ſeiner Forderung als Verkäufer eine Rechtswandlung vornehme, und, als Inhaber von Handelspapieren, einfacher Gläubiger zu ſeyn verwillige. — Die Vorſicht in der Erwähnung, daß der Kaufſchilling in Handelspapieren bezahlt worden ſey, gibt zu verſtehen, es werde Quittung, vorbehaltlich der Einkaſſirung, ausgeſtellt, oder aber, es ſolle bei ermangelnder Zahlung dieſer Papiere die Quittung ungültig, und der Verkauf widerruflich ſeyn. Nancy. S. 27. 2. 259. D. 25. 2. 44. 1271.

6. Eine Tratte, die auf einen in Zahlungsunvermögen Verfallenen, (der jedoch einen Schuldvergleich erwirkt hat) von einem ſeiner Gläubiger gezogen wurde, kann nicht als Rechtswandlung der urſprünglichen Schuld deſſen, der die Tratte gezogen hat, betrachtet werden, auch wenn ſie ein früheres Verfallziel hätte, als der zur Zahlung der Dividende geſetzte Zeitpunkt, und von dem Gemeinſchuldner gehörig acceptirt wäre; die Tratte und ihre Acceptation ſind nur ein Zahlungsmittel von Seiten des Schuldners. — Wenn daher die Tratte an ihrem Verfallziele nicht bezahlt wird, ſo kann der Gläubiger den Bürgen belangen, der nach dem Schuldvergleiche die Zahlung der urſprünglichen Schuld, oder der an ihre Stelle getretenen Dividende gewährleiſtet hat. Paris. S. 28. 2. 257. D. 26. 1. 166. L. 81. 548.

Laukhard III. 442. (Art. 1285. C. ann.) 1285.
Laukhard III. 382. (Art. 1290. Nro. 8. C. ann.) 1290.
Laukhard III. 389. (Art. 1290. Nro. 6. C. ann.)

3. Die Regel, daß die Wettſchlagung nur zwiſchen zwei gleich richtigen und zahlbaren Schulden eintritt, leidet Ausnahme in dem Falle, wo Handelsleute, die mit einander in verſchiedenen Handelsgeſchäften ſtanden, ſich gegenſeitig Lieferungen auf laufende Rechnung (Conto current) gemacht haben. Bordeaux. S. 26. 2. 276. 1291.

6. Eine mittelſt eigenen Wechſels, beſagend Werth in Rechnung, eingegangene Schuld kann nicht für richtig und zur Wettſchlagung gültig angeſehen werden, wenn ein Urtheil

1291. in Mitte liegt, nach welchem zur Abrechnung auf dieſe Wechſel geſchritten werden ſoll. Paris. S. 11. 2. 220.

5) R. F. über die Auslegung des L. S. 1291. — Annalen VII. 248. — Vgl. E. C. G. II. 305. Nro. 1. 4. — N. Jahrb. I. 23. 409.

1312. (3) Die von einem Minderjährigen ohne Aſſiſtenz ſeines Vormundes eingegangene Verbindlichkeit kann nur dann angefochten werden, wenn von demſelben eine Verletzung nachgewieſen wird. Toulouſe. S. 31. 2. 314. (Laukhard III. 311.)

1317. 4. Man kann als öffentliche Urkunde mit ihren geſetzlichen Wirkungen eine Privaturkunde über einen Verkauf betrachten, welche der Schuldner des Kaufſchillings bei einem Notär hinterlegt hat, unter Anerkennung ſeiner Unterſchrift, und mit der Ermächtigung, Abſchriften oder Auszüge davon an jeden zu geben, der dabei betheiligt iſt: beſonders aber dann, wenn die nämliche Urkunde von den Parteien in andern, bei dem nämlichen Notär nach jener Hinterlegung errichteten Urkunden ſtillſchweigend anerkannt wurde. C. H. Vw. Caen. S. 21. 1. 327. D. 19. 1. 244. L. 60. 401. — ſ. Art. 2127. 2213.

1318. 1. Eine öffentliche Urkunde, welche wegen Abgang der Form nichtig, aber von allen Betheiligten unterzeichnet iſt, kann als Privaturkunde gelten, obwohl ſie nicht doppelt ausgefertigt iſt. Brüſſel. S. 13. 2. 67.

4) Wenn eine Urkunde, welche nach L. S. 1318. nicht als eine öffentliche wirkt, nach dem nämlichen L. S. als eine Privaturkunde gelten ſoll, ſo muß ſie die Erforderniſſe einer Privaturkunde haben, im Falle des L. S. 1325. alſo mehrfach ausgefertigt ſeyn. N. Jahrb. V. 308. — Vgl. dagegen Nro. 1. u. E. C. G. II. 321. Nro. 2—4.

1319. 2. Um die Glaubwürdigkeit einer Notariatsurkunde zu beſtimmen, bedarf es keiner Unterſuchung, in welcher Sprache der Notär, die Parteien und Zeugen bei der Errichtung derſelben geredet haben; eine ſolche Urkunde hat volle Glaubwürdigkeit bis zu angeſtellter Fälſchungsklage. Caſſ. Colmar. S. 16. 1. 241. D. 14. 1. 158. L. 46. 5.

6. Die Regel, daß man eine Urkunde nicht anfechten könne, bei der man Partei geweſen, erleidet eine Ausnahme in dem Falle, wo eine der Parteien ſich zum Beweiſe erbietet, daß die Urkunde nicht ernſtlich gemeint geweſen, und nicht vollzogen werden ſollte. — Hier iſt der Beweis der Simulation durch Zeugen zuläſſig, ſelbſt wo es von einer öffentlichen Urkunde ſich handelt, wenn anders der Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes vorhanden iſt. Bordeaux. S. 29. 2. 140.

7. Der Vollzug einer öffentlichen Urkunde kann nicht allein im Fall einer Fälſchungsklage, ſondern auch dann eingeſtellt werden, wo die Urkunde als verbotener Scheinhandel ange-

fochten wird. Bordeaux. S. 6. 2. 376. — Bordeaux. S. 28. 2. 114. D. 26. 2. 72.

12) Iſt die Exiſtenz eines das Eigenthum einer beweglichen Sache übertragenden Rechtsgeſchäftes dem Contrahenten gegenüber in rechtliche Gewißheit geſetzt, ſo muß ein Dritter, welcher ebenfalls Rechtsanſprüche auf denſelben Gegenſtand verfolgt, den Beweis auch gegen ſich in ſo lange für geführt gelten laſſen, als überhaupt der Beweis für die in Frage liegende Gattung von Rechtsgeſchäften genügend iſt, und es wäre ein Irrthum, wenn man aus der allgemeinen Beſtimmung des L. S. 1319. und der ihr entſprechenden beſondern Beſtimmung des Art 1356. den Schluß ziehen wollte, daß ſolche Beweismittel nur dieſe, und nicht auch eine gegen Dritte wirkſame Beweiskraft haben können. N. Jahrb V. 274. — Vgl. C. C. G. II. 326. Nro. 10. — (Ueber die Beweiskraft öffentlicher Urkunden gegen Dritte, ſ. auch Pailliet Manuel du droit civil art. 1319. not. 2. 1319.

4. Wenn auch das Vorhandenſeyn eines Gegenvertrages, der die Erhöhung des in einer öffentlichen Urkunde angegebenen Preiſes bezweckt, eine Geldſtrafe zum Vortheil des Fiscus veranlaſſen ſollte, ſo kann doch dieſer Umſtand allein keinen Grund für die Gerichte geben, daß ſie nicht auch im Intereſſe der Parteien den Gegenvertrag für ungültig erklären dürften. — In dieſem Falle findet die Ungültigkeit und die Geldſtrafe neben einander ſtatt. Caſſ. Chinon. S. 4. 2. 22. D. 2. 44. L. 7. 189. — Caſſ. Caen. S. 19. 1. 159. 1321.

(12) Die vom vermeintlichen Käufer, mit öffentlicher Urkunde verſehen, bewilligten Unterpfands-Verſchreibungen ſind gültig, und behalten ihre Wirkung zu Gunſten der Gläubiger in gutem Glauben, dem wahren Eigenthümer oder Käufer gegenüber, als Inhaber eines bloßen Gegenſcheins; dieſer und das Urtheil, welches demſelben gegen den vermeintlichen Käufer Wirkung beilegt, können den Gläubigern nicht entgegen gehalten werden. Caſſ. Bordeaux. R. G. 1836. 1. 506.

ſ. Art. 2114.

3) Der Umſtand, daß bei einer Pfandverſchreibung der wahre Gläubiger einen andern als Gläubiger eintragen, und ſich dann von dieſem die Obligation erſt cediren läßt, macht weder die Pfandverſchreibung noch den Pfandbucheintrag derſelben ungültig. Nur in ſo weit der hierin liegende geheime Nebenvertrag zwiſchen dem wirklichen Gläubiger und demjenigen, der ihm ſeinen Namen leiht, gegen Dritte wirken ſollte, wäre er unwirkſam. N. Jahrb. V. 305.

9. Der Pfleger eines zu peinlicher Zwangsarbeit Verurtheilten iſt befugt, das Datum der von dem Verurtheilten ausgeſtellten Scheine zu beſtreiten. Und wenn dieſe Scheine kein ſicheres Datum haben, und anderweit erhellt, daß ſie nach der Verurtheilung ausgeſtellt wurden, ſo müſſen ſie dem Pfleger gegenüber als unverbindlich erklärt werden. — Der Pfleger iſt der Vertreter der Familie des Verurtheilten eben ſo wohl als des letztern ſelbſt, und gerade im Intereſſe der Fa- 1322.

1322. milie müssen die Scheine für wirkungslos erklärt werden. C. H. Vw. S. 26. 1. 201. D. 23. 1. 236. L. 73. 562.

(15) Die Unterzeichnung einer von fremder Hand geschriebenen Privaturkunde durch einen Blinden ist ungültig. Pau. S. 12. 2. 64. (Laukhard III. 304.)

(16) Unter Rechtsfolger im Sinne des Art. 1322. bezüglich auf die Glaubwürdigkeit der Privaturkunden, sind Rechtsvertreter unter allgemeinem, nicht unter besonderem Titel, z. B. Verkäufer zu verstehen. Bastia. R. G. 1833. 2. 604.

4) Hat eine nur mit Handzeichen unterzeichnete Privaturkunde Beweiskraft? — Bejaht vom H. G. D. S. K. Annalen VIII. 165. — vergl. auch Hohnhorst VII. 154. Im E. C. G. II. 330. Nr. 1. wurde irrig nur die frühere verneinende Entscheidung des O. H. G. (Hohnh. V. 35) angeführt. — Bestimmt verneint wird die Frage in §. 11. der Instruktion über Fertigung von Staatsschreibereiurkunden. Justiz-M. R. B. 1837. LI. S. 437. (vgl. auch N. Jahrb. V. 228.)

5) Kann die Aechtheit der Unterzeichnung durch Kreuze, wo es sich um mehr als 75 fl. handelt, auch durch Zeugen, und beziehungsweise durch den Notheid entschieden werden? — Bejaht. Annalen VIII. 165—167.

1323. 4) Aus der Bestimmung des L. S. 1323. läßt sich nicht deduciren, daß der Produkt nur schuldig sey, sich auf Privaturkunden zu erklären, welche allen Bedingungen des L. S. 1322. entsprechen; vielmehr gilt unter der Bestimmung des Art. 1323. die allgemeine Prozeßregel, daß jede Partei angehalten werden kann, sich über alle von der Gegenpartei angeführten, für die Entscheidung des Prozesses erheblichen Thatsachen kategorisch zu erklären. N. Jahrb. V. 235—239.

1324. 1. Um das Gericht zu verpflichten, die Richtigstellung einer abgeleugneten Unterschrift anzuordnen, ehe es die Schuldurkunde für gültig erklärt, ist nicht nothwendig, daß der Beklagte die Richtigstellung verlangt habe; es genügt, wenn er seine Unterschrift abgeleugnet, oder selbst wenn er mit der Fälschungsklage gedroht hätte. Cass. Montpellier. S. 16. 1. 334. L. 47. 263.

(5) Der Erbe, welcher erklärt hat, die Unterschrift seines Rechtsvorfahrers nicht zu kennen, muß in die Kosten verurtheilt werden, wenn die Unterschrift für ächt erkannt wird. — Das ist auch auf den Fall anwendbar, wo die nicht anerkannte Schrift ein Testament ist. Poitiers. J. 19. S. 1834. 2. 164.

1325. 17. Wenn eine doppelseitige Rechtsurkunde aus Abgang der doppelten Ausfertigung nichtig ist, so kann sie doch genehmigt werden: und sie muß Wirkung haben, wenn die Parteien in der Folge erklären, daß dies ihre Absicht gewesen sey. Paris. S. 14. 2. 255.

7) Eine nicht doppelt ausgefertigte Urkunde über ein gegenseitiges Rechtsgeschäft dient als Anfang eines schriftlichen Beweises, aber keinesweges alsdann, wenn es vom Produkten bloß mit Handzeichen versehen ist. N. Jahrb. V. 227—239. — vgl. E. C. G. II. 335. Nr. 2. 3. Laukhard III. 303. (Art. 1325. Nr. 33. C. ann.)

1326. 11. Wenn es auch richtig ist, daß das Gutheißen

im Sinne des Art. 1326. nicht für Wechſel-Indoſſirungen ge- 1326.
fordert wird, ſo darf man hieraus doch keinen Schluß auf eine Sammtverbindlichkeit machen, zumal wenn dieſe von einer Frau unterzeichnet wurde, die keine Handelsfrau iſt. Nancy. S. 18. 2. 274.

20. Das Gutheißen in Buchſtaben von Seiten einer Frau iſt erforderlich in einem Scheine, den ſie gemeinſchaftlich mit ihrem Manne, welcher Handelsmann iſt, unterzeichnet. Paris. S. 12. 2. 318. Angers. S. 24. 2. 86.

22. Jenes Gutheißen iſt unerläßlich, wenn die Frau für den mit ihrem Manne gemeinſchaftlich unterzeichneten eigenen Wechſel den Werth ſammtverbindlich bezahlen ſoll. Paris. S. 16. 2. 103. L. 43. 458.

33. Es iſt nicht bei Strafe der Nichtigkeit erforderlich, daß gezogene Wechſel, ſelbſt von Nicht-Handelsleuten ausgeſtellt, die Beifügung der Summe in Buchſtaben enthalten, auch wenn ſie nicht von der Hand des Ausſtellers geſchrieben ſind. C. H. Bw. Perpignan. S. 3. 1. 370. D. 1. 712. L. 5. 358. — Toulouſe. S. 30. 2. 128.

35. Gilt die von einer Nicht-Handelsfrau geſchehene Annahme eines Wechſels von ihrer Seite nur für eine einfache Zuſage, wenn kein Gut oder Gutgeheißen in der Art. 1326. vorgeſchriebenen Form beigeſetzt iſt? — Bejaht vom Appellationshofe. Caſſ. Paris. S. 20. 1. 33. D. 17. 1. 387. L. 55. 405. — ſ. Art. 113. C. comm.

14. Schiedsſprüche haben ſicheres Datum gegen die 1328.
Parteien, unter denen ſie ergangen ſind. C. H. Bw. Paris. S. 4. 1. 26. D. 2. 28. L. 7. 185. Caſſ. Aisne. S. 6. 1. 108. — C. H. Bw. Genua. S. 12. 1. 149.

15. Selbſt auch, wenn der Spruch weder regiſtrirt noch hinterlegt wurde, und auch erſt nach Ablaufe der im Schiedsvertrage beſtimmten Friſt, doch vor dem Widerruf, erlaſſen zu ſeyn ſcheint. C. H. Bw. Paris. S. 9. 1. 353.

20. Der Grundſatz des ſichern Datums gegen Dritte iſt nicht ſtreng anwendbar auf Urkunden über Handelsunternehmungen, ſelbſt dann, wenn der Inhaber ſie bei einem bürgerlichen Gerichte geltend macht. Bordeaux. S. 26. 2. 292. D. 24. 2. 226.

1. Eine Schrift am Schluſſe, oder auf der Rückſeite 1332.
eines Scheines oder einer Verſchreibung, welche der Zahlung erwähnt, aber durchſtrichen iſt, macht keinen Beweis der Zahlung. C. H. Bw. Autun. S. 20. 1. 84.

8) R. F. (Die Unterhaltung von Faſelvieh betr.) Beweis durch 1335.
alte Urkunden. Vertragsauslegung. Annalen VIII. 197.

(9) Wenn ein neuer Rechtstitel als Unterbrechung der 1337.
Verjährung geltend gemacht wird, die gegen ein Recht im

Laufe war, welches in einer ursprünglichen Rechtsurkunde vorbehalten wurde, so kann das Gericht, unter Auslegung und Würdigung des neuen Rechtstitels, der von dem vorbehaltenen Rechte nichts erwähnt, entscheiden, daß der neue Rechtstitel die Verjährung nicht unterbrochen habe. Ein Urtheil, welches so erkennt, übertritt nicht den Art. 1337. nach welchem dasjenige, was ein Anerkenntniß mehr, als die ursprüngliche Rechtsurkunde enthält, oder was von dieser abweicht, ohne Wirkung bleibt. C. H. Vw. Paris. R. G. 1837. 1. 671.

1338. 5) Auslegung der L. S. 1338. 1339. 1340. über die Bestätigung ungültiger Rechtshandlungen. R. F. Annalen VIII. 109. — vgl. Annalen I. 155. Laukh. I. 70—95.

1341. 37. Hat die Thatsache eines nicht habituellen Wuchers den Charakter von Gefährde oder Betrug; ist der schriftliche Beweis dafür seiner Natur nach so unmöglich, daß der Zeugenbeweis zulässig ist? — Bejaht. C. H. Vw. Bordeaux. S. 29. 1. 96. D. 27. 1. 375.

15) Bei einem Rechtsgeschäfte über 75 fl. ist der Zeugenbeweis auch über diejenigen Thatsachen und Verhältnisse nicht zulässig, welche dem Rechtsgeschäfte vorausgegangen sind, und nur zur Erläuterung der darüber gefaßten Urkunde dienen sollen. Dagegen findet die den Beschränkungen des L. S. 1341. nicht unterworfene Eideszuschiebung über jene Verhältnisse und Thatsachen statt, soweit solche nicht mit dem Inhalte der Urkunde selbst im Widerspruche stehen, noch sonst die Voraussetzungen des §. 570. der P. O. vorhanden sind. N. Jahrb. V. 310.

1347. 28. Wenn eine Schuld in mehreren Zielern zahlbar ist, so gibt die Quittung über das letzte Ziel eine gesetzlich gebietende Vermuthung für die Zahlung der früheren Zieler. Colmar. S. 14. 2. 82.

1348. 1. Wenn eine Partei die Erfüllung eines zu ihren Gunsten geschlossenen Vertrages begehrt, und die andere behauptet, daß dieser Vertrag ein wucherlicher und Scheinhandel sey, so kann das Gericht zu Herstellung des Wuchers den Zeugenbeweis und selbst Vermuthungen zulassen. C. H. Vw. Paris. S. 7. 2. 1244. D. 4. 2. 27. — s. Art. 1341. Nr. 33. ff.

6. Die Unterdrückung eines Testamentes kann durch Zeugen bewiesen werden; aber hierzu wird erfordert, daß die Thatsachen höchst erheblich, treffend und übereinstimmend seyen. Bordeaux. S. 15. 2. 108. L. 43. 437. — s. Art. 970.

9. Die moralische Unmöglichkeit, sich (ex tunc) einen Urkundenbeweis zu verschaffen, genügt für die Zulässigkeit des Zeugenbeweises. Paris. S. 22. 2. 165. D. 19. 2. 82. L. 60. 200.

10. Der Vollzug eines Rechtsgeschäftes (z. B. eines Schiedsvertrages) kann durch Zeugen bewiesen werden, obwohl der in der Urkunde enthaltene Vertrag an sich zu einem sol-

chen Beweiſe nicht geeignet iſt: — alsdann wenigſtens, wenn 1348.
es nicht möglich war, ſich einen Urkundenbeweis jenes Voll-
zuges zu verſchaffen. Bordeaux. S. 30. 2. 138.

18. Der Zeugenbeweis iſt zuläſſig zu Gunſten des vo-
rigen Beſitzers eines Hauſes, worin ein Vorrath von Gold-
und Silbermünzen gefunden worden, um darzuthun, daß der-
ſelbe von ſeinen Rechtsvorfahrern vergraben worden ſey, und
ihm zugehöre, obwohl der Werth davon mehr als 150 Franken
beträgt. Bordeaux. S. 27. 2. 119.

24b. Ein Urtheil, wodurch gewiſſe Arbeiten in einem 1350.
Flußbette angeordnet werden, verfügt nur im Privatintereſſe
der ſtreitenden Theile; es greift der Frage nicht vor, ob die
Arbeiten mit dem öffentlichen Intereſſe verträglich ſeyen; —
wenn daher die Adminiſtrativgewalt die Ausführung dieſer
Arbeiten unterſagt, und in der Folge die Richtergewalt ſelbſt
die Vollziehung des Urtheils der obſiegenden Partei verweigert,
ſo kann dieſe neue Entſcheidung nicht als ein Eingriff gegen
die Rechtskraft des früheren Urtheils angefochten werden. C.
H. Vw. Rouen. S. 25. 1. 295. D. 23. 1. 136. L. 72. 485.

49. Wenn Seitenverwandte ein Kind als ehelich aner-
kannt haben, ſo können ſie ſeine eheliche Geburt in der Folge
nicht mehr beſtreiten. Bordeaux. S. 30. 2. 208.

52. Es iſt keine freiwillige Erfüllung, woraus Beru-
higung bei dem ergangenen Urtheile zu folgern, wenn die
verurtheilte Partei den Vollzug dieſes Urtheils nur ſich ge-
fallen läßt, ihn zugibt oder nicht hindert. — Beruhigung
mittelſt freiwilliger Erfüllung im Sinne des Art. 1338. kann
nur aus perſönlichen Handlungen oder poſitiven Verrichtungen
der verurtheilten Partei ſich ergeben. — Insbeſondere daraus,
daß derjenige, gegen welchen Zugriff erkannt worden, zuge-
geben hat, daß der Steigerer ſich in den Beſitz der betreffen-
den Liegenſchaft ſetzte, und Handlungen eines Eigenthümers
vornahm, folgt nicht, daß jener ſich deßhalb bei dem Erkennt-
niß der endgültigen Einweiſung damit beruhige, und zur Ap-
pellaton nicht befugt ſey, wenn anders die Friſten noch im
Laufe ſind. Caſſ. Bordeaux. S. 30. 1. 341.

82. Ein Gericht kann die von ihm erlaſſenen Urtheile
nicht durch die Erklärung modificiren, es habe entſcheiden
wollen: „noch zur Zeit“, während ſeine Entſcheidung keine
Beſchränkung enthält. Caſſ. Baſſes-Pyrenaes. S. 1. 1. 264.
D. 1. 224.

83. Wenn ein Appellationsgericht in ſeinem Urtheil
erklärt hat, daß die einer Partei bewilligte Friſt unerſtrecklich
ſey, ſo kann es derſelben keine zweite bewilligen, ohne ein
rechtskräftiges Erkenntniß umzuſtoßen. Nismes. S. 7. 2. 826.

1350. 86. Wenn in einem Urtheil einer Partei zwiſchen zwei Arten der Vollſtreckung die Wahl innerhalb einer beſtimmten Friſt gelaſſen wurde, ſo kann das Gericht ohne Verletzung der Rechtskraft die Vollſtreckung des Urtheils nach einer der bezeichneten Arten anordnen, ohne der Partei mehr die Wahl zu laſſen; — es kann ſogar im Wege der Auslegung ſeines erſten Urtheils, und wenn es ſich von Errichtung eines Baues handelt, die Eigenſchaft und Stärke dieſes Baues beſtimmen. C. H. Vw. Amiens. S. 29. 1. 204. D. 27. 1. 47.

88. Die Verfügung eines die Vermögensabſonderung zwiſchen Eheleuten ausſprechenden Urtheils, wodurch die Art beſtimmt wird, wie die eheſteuerlichen Gelder der Frau anzulegen ſeyen, kann nicht durch ein anderes Urtheil modificirt werden; hier iſt rechtskräftige Entſcheidung gegeben. Toulouſe. S. 24. 2. 206. D. 23. 2. 14. L. 70. 374.

92. In Sachen, wobei die Staatsordnung intereſſirt iſt, kann keine Beruhigung irgend eines der Betheiligten den Rechtsweg gegen ein Erkenntniß verſchließen, wenn nicht zugleich die Friſten umlaufen ſind. Caſſ. Beſançon. S. 7. 1. 513.

95. Wer durch ein rechtskräftig gewordenes Erkenntniß als Vorzugsgläubiger einer Liegenſchaft erklärt worden iſt, hat dies Vorzugsrecht der Perſon gegenüber, der er obgeſiegt hat, zu genießen, auch wenn er daſſelbe erſt nach derſelben hätte eintragen laſſen. In dieſem Falle beſtimmt die Rangordnung ſich nach der Wirkung der Rechtskraft, nicht nach dem Datum der Einträge. Brüſſel. S. 14. 2. 365. L. 39. 343.

96. 97. Wenn ein Gericht zwiſchen dem Pflichterben und dem Inhaber einer Verlaſſenſchaft (welcher die Liquidation verzögert) fürſorglich verfügt hat, daß der Pflichterbe irgend ein zur Erbmaſſe gehöriges Gut bis zur endlichen Auseinanderſetzung genießen ſolle, ſo kann das nämliche Gericht in der Folge dieſen Genuß vor der endlichen Auseinanderſetzung wieder aufheben, wenn der Erbe genügende Rechtsurkunden vorlegt, und das Gericht übrigens es der Billigkeit angemeſſen erkennt, jenen fürſorglichen Genuß zu Gunſten des Erben wieder einzuſtellen. C. H. Vw. Paris. S. 12. 1. 249. D. 10. 1. 365. L. 33. 433.

(114) Wenn das Gericht erkannt hat, daß Rechnung abgelegt werden ſolle, ſo kann es, ohne Verletzung der Rechtskraft, in der Folge nicht erkennen, daß die Rechnungsablegnng nicht ſtatt finde, weil eine ältere Nachweiſung beſtehe, welche die Stelle einer Rechnung vertreten könne. Caſſ. R. G. 1837. 1. 514.

15. Wenn auf den Strich eines Pfandeintrages aus dem Grunde geklagt wurde, daß der Rechtstitel des Gläubigers nicht geeignet gewesen sey, ein Pfandrecht zu begründen, und nun ein rechtskräftig gewordenes Erkenntniß den Eintrag aufrecht erhalten hat, so sind die Gläubiger des Schuldners nicht befugt, die Wirklichkeit des Pfandrechts von neuem anzufechten; vergebens würden sie einwenden, daß die Rechtskraft nur zwischen den streitenden Parteien statt finde: sie werden als durch ihren Schuldner hinlänglich vertreten betrachtet. C. H. Vw. Dijon. S. 28. 1. 222. D. 26. 1. 91. L. 82. 18. 1351.

23. Die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache findet nicht statt, wenn die Klage nicht die nämliche ist, obwohl übrigens die Parteien und der Klaggrund die nämlichen seyn sollten. C. H. Vw. Paris. S. 3. 2. 579. D. 1. 646.

46. Die bloße Erklärung „Nichtschuldig" von Seiten des peinlichen Gerichtes stellt zu Gunsten des Angeklagten her, daß ihm weder Verbrechen, noch Vergehen, noch Uebertretung zu Last liege. — Allein es ist damit nicht gesagt, daß er die That nicht begangen habe, und von bürgerrechtlicher Zurechnung und Verantwortlichkeit frei sey. Aix. S. 23. 2. 158. D. 21. 2. 144.

49 b. Ein bürgerliches Gericht kann daher (s. Nr. 49. B. II. S. 385.) gestützt auf zuchtpolizeiliche Erkenntnisse, wodurch ein Individuum des Zinswuchers schuldig erklärt wurde, und zu gleicher Zeit auf die Gesammtheit der Urkunden und Sachverhältnisse, entscheiden, daß eine zum Vortheil dieses Individuums ausgestellte Schuldurkunde eine wucherliche sey: und es kann in Folge dessen dasselbe zum Rückersatze der ungebührlich bezogenen wucherlichen Zinsen verurtheilen. — Hier ist keine unrichtige Anwendung der Rechtskraft in peinlichen Sachen auf bürgerrechtliche Verhältnisse. C. H. Vw. Ploermel. S. 30. 1. 71. D. 27. 1. 23.

51. Daraus, daß gewisse Thathandlungen nicht mehr als Verbrechen oder Vergehen angerechnet werden können, nachdem darüber eine strafgerichtliche Freisprechung ergangen ist, folgt nicht, daß dieselben nicht bürgerrechtlich als betrügerisch betrachtet werden, und die Ungültigkeit der Verträge nach sich ziehen könnten. — Folglich kann ein Individuum, welches von der peinlichen Anklage der Theilnahme an boßhafter Zahlungsflüchtigkeit, wegen Verheimlichung und Unterschlagung von Waaren zum Nachtheil der Gantgläubiger, freigesprochen wurde, dieser Freisprechung ungeachtet von den Gemeinpflegern (syndics) auf Ungültigkeit des mit dem Gantschuldner zur Verminderung der Gantmasse geschlossenen Vertrages, und auf Zurückgabe der Waaren belangen, welche ihm in Folge des Vertrages zuge-

1351. ſtellt worden ſeyn ſollen. C. H. Vw. Dijon. S. 29. 1. 226. D. 27. 1. 254. L. 84. 606.

58. Ein Erkenntniß, welches auf die Klage der väterlichen Anverwandten ein Kind für unehelich erklärt, hat keine Rechtskraft den mütterlichen Anverwandten gegenüber; hinſichtlich der letztern kann das Kind für ehelich erklärt werden. Die Untheilbarkeit des bürgerlichen Standes iſt nicht von der Art, daß ein Erkenntniß gegen Perſonen Rechtskraft erlange, welche dabei nicht betheiligt geweſen ſind. Angers. S. 22. 2. 177. L. 64. 464.

59. Eine Klage auf einen Rechtsgrund ſtützen, heißt nicht, ſie auf einen neuen Klaggrund ſtützen, im Sinne des Art. 1351. — Insbeſondere wer mit der Klage auf Nichtigkeit einer Notariatsurkunde abgewieſen wird, aus dem Grunde, weil einer der Zeugen minderjährig geweſen ſey, iſt nicht befugt, eine neue Nichtigkeitsklage aus dem Grunde anzuſtellen, daß einer der Zeugen kein Staatsangehöriger ſey. C. H. Vw. Colmar. S. 19. 1. 160. D. 17. 1. 34. L. 58. 320.

75. Die bürgerlichen Gerichtshöfe, mit einer Klage auf bürgerrechtliche Entſchädigung für ein Vergehen angegangen, haben ſich nicht mit Richtigſtellung der Thatſache zu beſchäftigen, wenn dieſe vom peinlichen Gerichte ſchon für richtig erkannt iſt. — In dieſer Beziehung iſt rechtskräftige Entſcheidung vorhanden. C. H. Vw. Caen. D. 17. 1. 93. L. 54. 473. — ſ. Art. 1382. Nr. 38. ff.

(95) Es iſt keine Verletzung der Rechtskraft, wenn ein Urtheil ausſpricht, daß ein Individuum, welches in einem früheren Erkenntniß Arbeiter genannt war, weder Dienſtbote noch gegen tägliche Zahlung angeſtellt (ſondern ein Unternehmer) ſey; die Eigenſchaft eines Arbeiters ſchließt nicht nothwendig eine der beiden vorerwähnten Eigenſchaften in ſich. C. H. Vw. Rhodez. J. 19. S. 1835. 1. 63.

(96) Ein Urtheil, welches das Zugriffs-Verfahren für gültig erklärt, welches von Gläubigern einer verheiratheten Frau auf den Betrag der Collocation erwirkt worden, der derſelben aus dem Erlöſe der Güter ihres Mannes für ihre Rückerſatzforderungen zugewieſen wurde (worunter ſich auch ihr Witthum befindet), kann nach dem Tode des Mannes der Frau dahin entgegengehalten werden, daß es ihr zu Gunſten der betreibenden Gläubiger alle Rechte auf ihr Witthum entzogen habe. Vergebens würde ſie einwenden, daß ihr Witthum erſt mit dem Tode ihres Mannes ihr angefallen ſey, das angerufene Urtheil daher nicht zum Voraus darüber habe verfügen können. C. H. Vw. R. G. 1836. 1. 569.

(97) Ein Beſchluß des peinlichen Gerichtes, daß kein

Grund zur Fortsetzung einer angebrachten Anklage wegen Fäl- 1351.
schung vorhanden sey, hat nicht die Wirkung der Rechtskraft hinsichtlich des als falsch angefochtenen Aktenstückes, und hindert nicht, daß, auf Anstellung einer beiläufigen Fälschungsklage, im bürgerlichen Rechtswege entschieden werden könne, daß das Aktenstück falsch, und sogar, daß es von demjenigen gefertigt worden sey, der sich darauf berufen will. C. H. Bw. Bordeaux. R. G. 1837. 2. 590.

Ein richterliches Erkenntniß gibt über das, was bloß erzählender Weise darin angeführt, und nicht Gegenstand der Entscheidung ist, keinen Beweis, weil der Richter zu Beurkundung von Rechtsverhältnissen durch das Urtheil nur in so fern berufen ist, als sie seiner Entscheidung unterworfen sind, hinsichtlich anderer Anführungen aber das Urtheil nach L. S. 1317. nicht als öffentliche Urkunde gilt. N. Jahrb. V. 303. f.

1. Die Art. 1350. und 1352. über die gesetzlichen Ver- 1352.
muthungen sind nicht anwendbar auf die ausdrücklichen oder stillschweigenden Zugeständnisse der Rechtsbeständigkeit einer Prozeßhandlung. C. H. Bw. Riom. S. 5. 1. 288. D. 3. 2. 117. L. 11. 497.

2. 3. Zur Herstellung der Thatsache eines Concubinats 1353.
bedarf es keines schriftlichen Beweises; dieselbe kann durch wichtige treffende und übereinstimmende Vermuthungen dargethan werden. C. H. Bw. Caen. S. 27. 1. 11. D. 25. 1. 47. L. 77. 337. — s. Art. 902. Nr. 22.

13. Es ist Vermuthung für die Berichtigung eines Scheines vorhanden, der zu Gunsten eines Handwerksmannes über Lieferungen desselben ausgestellt wurde, wenn der Handwerksmann in der Folge noch mehrere Lieferungen gleicher Gattung gemacht hat, dafür stets auf bloße Zettel hin bezahlt worden ist, ohne irgend einen Vorbehalt von seiner Seite, bezüglich auf jenen Schein, nnd wenn er einen dieser Zettel als „Saldo auf die ganze Rechnung“ quittirt hat. Angers. S. 18. 2. 114.

15. Der Art. 1353. welcher die Anwendung richterlicher Vermuthungen auf die Fälle beschränkt, wo der Zeugenbeweis zulässig wäre, ist eine legislative Neuerung. Folglich kann das Gericht auf den Grund von Vermuthungen aussprechen, daß ein vor dem Code abgeschlossener Verkauf ein Scheinhandel, und als Bestellung eines Nutzpfandes zu betrachten sey, zumal bei geringfügigem Preise, und bedungenem Wiederverkauf und Wiederverpachtung an den Verkäufer. — Anders würde es sich verhalten, wenn der Vertrag erst nach der Verkündigung des Code geschlossen wäre. C. H. Bw. Aix. S. 10. 1. 362. D. 8. 1. 416. L. 31. 299.

23. Wenn der Art. 1353. die Gerichte für verpflichtet

1353. erklärt, Vermuthungen oder Zeugenbeweis gegen eine wegen Simulation und Betrug angefochtene Urkunde zuzulaſſen, ſo iſt dies eine legislatoriſche Neuerung. — Vor dem Code hatten die Gerichte in dieſer Beziehung eine discretionäre Gewalt. C. H. Vw. Pau. S. 15. 1. 115. D. 12. 1. 593. L. 41. 369.

(29) Iſt es richtig, daß das Daſeyn eines Tauſches, wofür kein ſchriftlicher Beweis vorhanden, auf geſetzliche Vermuthungen hin erklärt werden könne, wenn es ſich von mehr als 150 Franken handelt, und man weder auf den Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes, noch auf Gefährde, noch höhere Gewalt ſich beruft? — Iſt es folglich richtig, daß ein Urtheil, welches in Ermangelung alles ſchriftlichen Beweiſes erklärt, daß es als hergeſtellt betrachtet werden müſſe, daß der beſtrittene Tauſch ſtatt gefunden habe, vor der Caſſation geſchützt ſey? Bejaht. *) C. H. Vw. Riom. J. 19. S. 1834. 1. 297.

ſ. Art. 1703.

(30) Eine Gefährde gegen das Geſetz begründet ebenſowohl, wie Betrug oder Gefährde gegen die Perſon, die Statthaftigkeit des Zeugenbeweiſes. C. H. Vw. Lyon. Riom. R. G. 1836. 1. 574.

(31) Zeugenbeweis und Vermuthungen ſind zuläſſig, ſelbſt gegen den Inhalt einer öffentlichen Urkunde, wenn dieſe wegen Betrug, Gefährde und Simulation angefochten wird; es iſt in dieſem Falle, um die Glaubwürdigkeit der Urkunde zu entkräften, nicht nöthig, den Weg einer Fälſchungsklage zu betreten. C. H. Vw. Aix. R. G. 1836. 1. 839. — Bordeaux. R. G. 1837. 1. 986. — ſ. Art. 1319. 1341.

1357. (1) Der hülfsweiſe (ſubſidiariſch) zugeſchobene Eid iſt ergänzend, nicht entſcheidend. Colmar. J. 19. S. 1835. 2. 416.

1363. 4) R. F. der frühere Beklagte, der den ihm zugeſchobenen Haupteid dahin geleiſtet hatte, daß er einen Vertrag in betrunkenem Zuſtande abgeſchloſſen, wurde im Wege des Beſchuldigungsprozeſſes durch Zeugen, welche beim Vertragsabſchluſſe zugegen waren, des Meineids überführt und verurtheilt. Annalen VIII. 187. Weitere Bemerkungen. Ebend.

5) Beſtätigt vom O. H. G. — Gründe, warum aus dem Geſichtspunkte der badiſchen Rechtspflege die Einwendung, es könne auf dieſem Wege die Vorſchrift des L. S. 1341. ſtets umgangen werden,

---

*) Ohne Zweifel haben beſondere Umſtände hier den C. H. zu dieſem Erkenntniſſe beſtimmt, welches, als unbedingte Regel betrachtet, in offenbarem Widerſpruche mit Geſetz und Rechtslehre ſtehen würde. Anmerk. des franz. Herausgebers.

unstatthaft sey. Annalen VIII. 213. — vgl. auch N. Jahrb. IV. 469 —494.

4. Wenn der Kläger, nachdem er alle zur Rechtferti- 1367.
gung seiner Klage ihm dienlich scheinende Beweismittel geltend gemacht, dem Beklagten hülfsweise den Eid zuschiebt, so ist dieses kein Haupt- sondern ein Erfüllungseid; folglich kann darauf nur erkannt werden, wenn schon wichtige Vermuthungen, oder der Anfang eines Beweises vorhanden sind. C. H. Bw. Agen. S. 11. 1. 38. D. 8. 1. 555. — s. Art. 1361. (vgl. dagegen §. 408. und 576. der P. O.)

(3) Der Einsteher zum Kriegsdienst ist gegen seinen 1375.
Einsteller für die Zahlung der Einstandssumme nicht persönlich verpflichtet, wenn dieser nicht mit jenem, sondern mit einer Gesellschaft, einen Vertrag geschlossen hat, welche sich dem Einsteller gegenüber verpflichtet hatte, die Einstellung zu bewirken, und dem Einsteher gegebenüber, ihm die Einstandssumme zu zahlen. Alby. C. H. Bw. R. G. 1833. 1. 271. Ebend. 765. — s. Art. 1998.

(4) Der Einsteher zum Kriegsdienste, welcher mit einem Dritten den Vertrag geschlossen, hat keine unmittelbare Klage auf Zahlung der Einstandssumme gegen den Einsteller, wenn dieser keine Verpflichtung gegen ihn übernommen hat. Bordeaux. J. 19. S. 1834. 2. 19.

2) R. F. Zahlung zur Ungebühr. — Concurrirende Legitimation 1376.
zur Sache eines Aufsichtspflegers und des Vaters als gesetzlichen Vormundes. Annalen VIII. 184. ff. — Abweichende Ansicht der Redaktion. Ebend.

2) Als in gutem Glauben empfangen werden solche 1378.
Summen betrachtet, welche in Kraft einer Collocationsverweisung (bordereau de collocation) bezahlt worden sind, die in Gemäßheit eines nicht angefochtenen Urtheils ausgefertigt wurde: wenn gleich in der Folge die Rechtsurkunde jener Forderung für ungültig erklärt worden seyn sollte. Cass. Limoges. S. 27. 1. 496. D. 25. 1. 289. L. 80. 58.

1) Im Schlußsatze des Art. 1381. liegt die Vorschrift, daß eine 1381.
Ersatzpflicht des vindicirenden Eigenthümers gegen den unredlichen Besitzer, eben sowohl wie gegen den redlichen dann eintrete, wenn dieser Verwendungen auf die Sache gemacht hat, welche nicht bloß zu deren Verschönerung und Verbesserung gereichen, sondern zur Erhaltung nothwendig, oder wenigstens nützlich gewesen sind. N. Jahrb. V. 217. f.

2) Eine bezahlte Kriegskontribution kann unter Umständen wahrer Erhaltungsaufwand seyn, eben so kann ein Gut dadurch im Werth erhöht werden, daß der Besitzer darauf lastende Kriegsschulden zahlt; in der Regel aber werden getragene Einquartirung und sonstige gewöhnliche Kriegslasten eben so, wie Staats- und Gemeindeabgaben, als eine auf dem Genuß der Liegenschaft haftende Last, und keineswegs als Verwendung auf die Sache selbst zu betrachten seyn. N. Jahrb. V. 219. f.

1382. 17. Ein Notär, welcher vernachlässigt hat, der Individualität einer ihm unbekannten Partei sich zu versichern, ist für den aus einer Unterschiebung der Person entstehenden Schaden verantwortlich, ohne seine Nachlässigkeit mit dem Vorwande entschuldigen zu können, daß die Gegenpartei ihm volles Zutrauen habe einflößen müssen. — Wenn in solchem Falle das aufgenommene Rechtsgeschäft z. B. ein Verkauf, und die untergeschobene Person der Verkäufer ist, so können Dritte, welche vom Käufer wieder gekauft haben, und in der Folge wegen Unterschiebung der Person entwährt worden sind, die Nachlässigkeit des Notärs als die Ursache ihres erlittenen Schadens betrachten, und folglich eine Schadensersatzklage gegen ihn anstellen. Caff. Toulouse. S. 9. 1. 4. D. 27. 1. 83. 161.

18. Jedenfalls, wenn aus den Umständen erhellt, daß die dritten Käufer zur Zeit ihres Kaufes Kenntniß von der Unterschiebung der Person hatten, können sie keinen Schadensersatz vom Notär fordern, weil sie dafür angesehen werden müssen, daß sie der zweifelhaften Gestalt ihres Vertrages sich freiwillig hingegeben haben. Montpellier. S. 30. 2. 23.

1383. (8) Ein Notär, auf dessen Rath ein Gläubiger eine ihm vom Schuldner angebotene Pfandverschreibung angenommen hat, ist nicht verantwortlich für den Mangel der erforderlichen Güte dieser Pfandverschreibung, wegen mehrerer vorhandenen früher eingetragenen Forderungen: — wenn er anders nicht den Auftrag erhalten hatte, sich des Werthes der zu Unterpfand gegebenen Güter, oder der allenfalls darauf haftenden Lasten zu vergewissern. Paris. R. G. 1833. 2. 157.

1384. 1. Der Mann ist für eine von seiner Frau begangene Verleumdung nicht bürgerrechtlich verantwortlich. Caff. La Charité sur Loire. S. 25. 1. 276. D. 23. 1. 169. L. 73. 90.

8. Der Vater (vergl. Nr. 7.), gegen dessen minderjährigen Sohn eine zuchtpolizeiliche Verurtheilung ergeht, ist dem Staate für die Kosten und Auslagen eben so verantwortlich, wie im Wege der bürgerrechtlichen Schadensersatzklage der Gegenpartei. — Er kann davon nur in dem Falle losgezählt werden, wo er beweisen würde, daß er die That nicht verhindern konnte, welche den Grund seiner Verantwortlichkeit abgeben soll. Caff. Angers. S. 30. 1. 243.

16. Wenn ein Dienstbote wegen einer unrechten That, und sein Dienstherr gleichzeitig als bürgerrechtlich verantwortlich verurtheilt worden ist, und alsdann der Dienstbote die Appellation ergreift, ohne daß der Dienstherr erklärt, sich bei dem Urtheil zu beruhigen, so können die Kosten der Appellation des Dienstboten dem Dienstherrn zu Last gelegt werden

(ſowohl durch Ausdehnung der Verantwortlichkeit, als durch Zurechnung der Appellation als ſolcher). Nismes. S. 27. 2. 34. D. 25. 2. 36. 1384.

19. Die Parteien ſind für die Erpreſſungen verantwortlich, welche das von ihnen aufgerufene Perſonal des öffentlichen Dienſtes begangen hat. Brüſſel. S. 14. 2. 188.

21. Die Gefährde eines Anwalts bei der öffentlichen Verhandlung wird als Gefährde der Partei betrachtet. Brüſſel. S. 14. 2. 404.

26. Die Poſtadminiſtration iſt für die zur Poſt gegebenen Briefe nur verantwortlich, inſofern dieſe Briefe empfohlen (rekommandirt) ſind. — Es findet übrigens kein Unterſchied ſtatt zwiſchen dem Falle, wo der Brief durch Zufall oder höhere Gewalt verloren, oder wo er von einem Beamten der Verwaltung unterſchlagen wurde; der Grundſatz der Verantwortlichkeit iſt in beiden Vorausſetzungen derſelbe. Colmar. S. 30. 2. 9.

27. 28. Die Verwaltung der indirekten Lokalgefälle (Octroi) iſt für den Schaden verantwortlich, den ihre Angeſtellten in der Ausübung ihrer Verrichtung verurſacht haben, auch wenn jene von der Regierung, und nicht von der Verwaltung ſelbſt angeſtellt ſind. C. H. Vw. Aix. S. 27. 1. 232. D. 24. 1. 421. L. 77. 473. S. 25. 2. 199.

31. Eine Gemeinde iſt verantwortlich für den Schaden, der aus einer Veranſtaltung entſteht, welche ihr Vorſteher in Folge eines Beſchluſſes des Gemeinderaths unternommen hat. Toulouſe. S. 27. 2. 205

(40) Die Verwaltung der indirekten Abgaben iſt bürgerrechtlich verantwortlich für den Schaden, den nicht allein ihre eigenen Agenten oder Angeſtellten in der Ausübung ihrer Verrichtungen verurſachen, ſondern auch für jenen, der durch die Angeſtellten einer andern Verwaltungsbehörde verurſacht wird, wenn ſie dieſelben in ihrem Intereſſe verwendet. C. H. Vw. Riom. R. G. 1833. 1. 99. Laukhard III. 298. (Art. 1384. Nr. 17. 18. C. ann.)

(7) Nach dem Geſetze des ehelichen Wohnſitzes richtet ſich, in Ermangelung eines Heirathsvertrages, das Schickſal der ehelichen Verabredungen; weder das Geſetz des Ortes der Herkunft des Mannes, noch des Ortes, wo die Ehe geſchloſſen wurde, ſind in dieſer Beziehung von irgend einem Einfluſſe. Pau. R. G. 1837. 1. 437. 1387.

(7) b. Ein Franzoſe von Geburt, der vor ſeiner geſchloſſenen Ehe im Auslande ſich aufhielt, kann nach den Umſtänden dafür erklärt werden, daß er daſelbſt ſeinen ehelichen Wohnſitz habe nehmen, und unter der Herrſchaft der Geſetze jenes Landes ſich habe verheirathen wollen. Ebend.

1392. 3. Die allgemeine Erklärung der Ehegatten, daß sie nach der Bewidmung sich zu verehelichen gesonnen seyen, genügt für sich allein nicht, um alle von der Frau in die Ehe eingebrachten Güter zur Ehesteuer zu machen, wenn dieser Erklärung eine besondere Bestimmung nachgefolgt ist, welche die Fahrniß der Frau für Ehesteuer erklärt, und wenn diese besondere Bestimmung eine Beschränkung der ersten Erklärung zu seyn scheint. — In solchem Falle kann entschieden werden, daß die Liegenschaften der Frau die Eigenschaft ehesteuerlicher Grundstücke nicht haben, und mithin veräußerlich sind. C. H. Vw. Limoges. S. 29. 1. 313.

1408. (12) Wenn der Mann während der Ehe in seinem eigenen Namen eine Liegenschaft zum Theil an sich gebracht, welche seine Frau in unabgetheilter Gemeinschaft besaß, und diese weder vor noch nach dem Tode ihres Mannes das Wahlrecht ausgeübt hatte, welches ihr nach Art. 1408. zustand, so gehören die erworbenen Antheile zum Nachlaß des Mannes. Gesetz. (J. 7.) Cass. Privas. J. 19. S. 1835. 1. 516.

1426. Laukhard III. 254. (Art. 1426. Nr. 5. C. ann.)

1433 a. 2) Ueber Ersatzberechnung nach Auflösung einer gesetzlichen Gütergemeinschaft, besonders über die L. S. 1406. 1408. 1414. 1433. und 1437. R. F. Annalen VIII. 153.

1440. Rechtsverhältniß der Zahlungen und Verwendungen von Eltern an Kinder. — Verzicht auf ein Heirathsgut. R. F. Annalen VIII. 83.

1442. (4) Ist der Vater, welcher wegen unterlassener Aufstellung des Erbverzeichnisses die Nutznießung des seinen Kindern angefallenen Vermögens verlor, schuldig, die Erziehungs- und Unterhaltungskosten der Kinder aus eigenem Vermögen zu bestreiten, in so fern und in so weit die Revenüen des Vermögens der Kinder zureichen? — Verneint. Bordeaux. S. 36. 2. 19. (Laukhard III. 319.)

1443. 9. Wenn ein Mann ein Versäumungs-Erkenntniß in Rechtskraft übergehen läßt, welches die Vermögensabsonderung gegen ihn ausspricht, so hat dieser Ausspruch volle Wirkung, und die Beruhigung des Mannes bei jenem Erkenntnisse kann die Folge nicht haben, daß nun die Vermögensabsonderung als eine willkührliche zu betrachten wäre, im Sinne des Gesetzes, welches jede willkührliche Vermögensabsonderung unter Eheleuten untersagt. Cass. Grenoble. S. 27. 1. 466.

1445. 2. Eine Verpachtung ehesteuerlicher Güter der Frau, welche der Mann während der Vermögensabsonderungs-Verhandlungen, und nach der ihm geschehenen Mittheilung der Absonderungsbitte, vorgenommen hat, kann, wenn sie bezüglich auf die Lage der Familie den Charakter übler Verwaltung an sich trägt, nach erkannter Vermögensabsonderung aufgehoben werden, wenn auch der Pächter in gutem Glauben gehandelt

zu haben, und der Pachtſchilling ziemlich hoch zu ſeyn ſcheint. Riom. S. 28. 2. 18. D. 24. 2. 220. L. 78. 525.

(3) Die Beſtimmung, nach welcher, wenn der Mann in Vermögenszerfall geräth, die perſönlichen Gläubiger der Frau die Rechte ihrer Schuldnerinn auszuüben ermächtigt ſind, thut den nach Umſtänden vorhandenen geſetzlichen Vorrangs-Berechtigungen gewiſſer Gläubiger keinen Eintrag: ſo z. B. jener, welche aus einer Subrogation in das geſetzliche Unterpfandsrecht der Frau entſtehen; die ſubrogirten Gläubiger haben daher das Recht, die Subrogation geltend zu machen, und Collocation auf das Vermögen des Mannes, den einfachen Gläubigern der Frau vorgehend, zu begehren. Nancy. J. 19. S. 1835. 2. 84. — 1446.

5) Wird durch die Gant eine Vermögensabſonderung bewirkt? — Verneint; mit Bemerkungen der Redaktion im entgegengeſetzten Sinne. Annalen VIII. 47. — vgl. E. C. G. II. 460. Nr. 3. 4.

1. Der Käufer eines eheſteuerlichen Grundſtückes kann als Beikläger bei den Verhandlungen der Vermögensabſonderung auftreten, deren Wirkung der Frau das Recht verſchaffen ſoll, die Veräußerung ihrer Eheſteuer zu widerrufen. C. H. Vw. Montpellier. S. 11. 1. 28. D. 8. 1. 501. 1447.

8. Eine von einer abgeſonderten Frau ausgeſtellte Schuldverſchreibung kann auf die Zinſen und Einkünfte des eheſteuerlichen Vermögens, welche die Bedürfniſſe ihrer Familie überſteigen, zur Vollſtreckung kommen. Grenoble. S. 26. 2. 38. 1449.

9. Eine Bürgſchaft, welche von einer abgeſonderten Frau beim Verkauf eines eheſteuerlichen Grundſtücks geleiſtet wurde, kann nicht im Falle der Aufhebung des Verkaufes auf die Einkünfte der eheſteuerlichen Güter vollſtreckt werden. Das Geſetz erlaubt nicht einer in Bewidmungsehe lebenden Frau, zum Voraus und für's Künftige ihre eheſteuerlichen Einkünfte, welche zu Beſtreitung der Laſten des Hausweſens beſtimmt ſind, zu veräußern. Riom. S. 29. 2. 263. D. 27. 1. 173. L. 82. 531.

10. Eine Frau, welche die Vermögens-Abſonderung erwirkt hat, kann ihre eheſteuerliche Fahrniß erheben, ohne verpflichtet zu ſeyn, dieſelbe wieder anzulegen, oder Sicherheit dafür zu leiſten. Riom. S. 23. 2. 23.

(12) Der Mann iſt, nach erfolgter Vermögens-Abſonderung, nicht befugt, eine Klage auf Grenzberichtigung der Güter ſeiner Frau anzuſtellen. — Jedenfalls, wenn nach Anſtellung einer ſolchen Klage über das Eigenthum ein Streit ſich erhebt, iſt es nothwendig, die Frau zum Rechtsſtreite beizuladen. Rouen. R. G. 1836. 2. 207.

1449. (13) Eine nach Bewidmungsrecht verheirathete Frau kann, nach erfolgter Vermögensabſonderung, ihre beweglichen Kapitalien einziehen, ohne gehalten zu ſeyn, Sicherheit zu ſtellen; ſie kann dies insbeſondere hinſichtlich jener Kapitalien, welche an die Stelle der zu ihrem perſönlichen Gebrauche dienenden Fahrniſſe und Geräthſchaften getreten ſind. Caen. R. G. 1837. 2. 164. — ſ. Art. 1563.

1450. 1. Die Verantwortlichkeit des Mannes für die Wiederanlegung des Erlöſes des Gemeinſchaftsvermögens der Frau, welches dieſe mit ſeiner Ermächtigung veräußert hat, iſt auch auf den Fall der Veräußerung zugebrachten Vermögens bei Bewidmungsehen anwendbar. Limoges. S. 29. 2. 20. D. 27. 2. 67. — ſ. Art. 1426. 1435.

(2) Der Art. 1450. iſt nicht auf den Fall anwendbar, wo eine auf völlige Ausſchließung der Gemeinſchaft und Bewidmung verheirathete Frau Güter veräußert, die ſie ſich vorbehalten, und worüber ihr folglich allein die freie und vollſtändige Verfügung zuſtand. Toulouſe. J. 19. S. 1835. 2. 17. ſ. Art. 1535.

1456. 7. Es gibt keine Nothfriſt für die im Vermögen abgeſonderte Frau zur Gemeinſchafts-Entſchlagung, übrigens auch keine Verbindlichkeit für ſie, ein Vermögensverzeichniß errichten zu laſſen. — So lange ſich die Frau nicht in das Gemeinſchaftsvermögen eingemiſcht hat, kann ſie ſich deſſen entſchlagen. Rouen. S. 27. 2. 84. — ſ. Art. 1460. Nr. 2.

(8) Eine in Gemeinſchaft geſtandene Frau, die nach dem Tod ihres Mannes kein Erbverzeichniß errichtet, und mehrere in die Gemeinſchaft gehörige Gegenſtände verkauft hat, iſt nicht dadurch allein des Entſchlagungsrechtes verluſtig, wenn anders dargethan iſt, daß die Frau beim Tode ihres Mannes abweſend war, daß ſie keinen Gewinn aus der Gemeinſchaft bezogen hat, und der Erlös ihrer Verkäufe zu Zahlung der Erbſchaftsſchulden verwendet worden iſt. Paris J. 19. S. 1835. 2. 473. — ſ. Art. 1483.

1463. 2) Die Regeln über das Rechtsverhältniß der überlebenden Ehefrau in Bezug auf Vermögenstheilung ſind auf den Fall des L. S. 1463. nicht anwendbar. Die Beſtimmungen dieſes L. S. ſind nicht, wie dort, zu Gunſten der Gläubiger, ſondern des geſchiedenen Ehemannes gegeben, und zwar hauptſächlich, um den ſeine Verfügungsgewalt über das Gemeinſchaftsvermögen hemmenden Folgen des L. S. 271. ein Ziel zu ſetzen. R. F. Annalen VII. 51.

1469. 1) Iſt ein Ehegatte oder deſſen Erbe ſchuldig, jenes Vermögen in die eheliche Gemeinſchaftsmaſſe einzuwerfen, das er aus derſelben genommen hat, um einen von ſeiner in der erſten Ehe erzeugten Tochter abſtammenden Enkel auszuſtatten? — Verneint. N. Jahrb. V. 196—205.

2) Iſt eine derartige Geſchenkgabe als ein vom Geſchenkgeber

selbst bezogener Vortheil nach L. S. 1437. zu betrachten, und findet hierauf eine analoge Anwendung der L. S. 911. und 1100. statt? — Verneint. Ebend.

(2) Der Grundsatz des Code, daß der Werth der Lie- 1470.
genschaft eines Ehegatten, welche zur Gemeinschaft gezogen worden, aus der Gemeinschaft zum Voraus ersetzt werden müsse, ist nicht so unbedingt, daß nicht der Ehegatte, dessen eigenthümliche Liegenschaften veräußert worden sind, dem andern Ehetheil, als Bedingung einer ihm zugewendeten Freigebigkeit, die Verbindlichkeit auferlegen könnte, die Ersatzforderungen des Geschenkgebers an seinen eigenthümlichen Gütern in Aufrechnung zu bringen. C. H. Vw. Lyon. R. G. 1833. 1. 395. — s. Art. 1433.

(1) Die Ersatzforderungen der Ehegatten an die Ge- 1473.
meinschaft sind kraft Gesetzes von dem Tag an, wo die Gemeinschaft aufgelöset wurde, zinsbar. Es ist nicht richtig, wenn man sagen will, daß in diesem Falle die Ersatzforderungen in einfache persönliche Schuldforderungen übergehen, welche nach Art. 1479. erst vom Tage der Klage an Zins tragen. C. H. Vw. Paris. J. 19. S. 1835. 1. 284.

(3) Eine Handels-Einrichtung, welche von einer in 1499.
Errungenschafts-Gemeinschaft stehenden Frau in die Ehe eingebracht, und im Heirathsvertrage angegeben worden, bleibt der Frau zu eigen, ohne den persönlichen Gläubigern des Ehemannes zum Unterpfande dienen zu müssen, obgleich diese Einrichtung nicht durch ein Vermögensverzeichniß in gehöriger Form bewährt ist, wenn anders deren Eigenschaft nicht verändert worden. — In solchem Falle kann man sich nicht auf den Art. 1499. berufen, welcher die durch kein Verzeichniß in gehöriger Form erwiesene Fahrniß als Errungenschaft betrachtet. Paris. J. 19. S. 1835. 2. 68. — Im entgegengesetzten Sinn entschieden. Paris R. G. 1837. 2. 305.

6) Kann die Ehefrau, wenn sie von den in der Gant ihres 1521 a.
Mannes in Verlust gefallenen Gläubigern auf den Grund des L. Z. 1521 a. belangt wird, von diesen die nochmalige Nachweisung der Liquidation verlangen? — Verneint. R. F. Annalen VII. 298.

7) Im Falle des L. Z. 1521 a. haftet die Ehefrau wohl den Gläubigern, nicht aber dem Manne, für Zahlung der Schulden. Der Mann hat daher die Einbuße der Verrungenschaft allein zu tragen; die Frau nimmt ihr ganzes Einbringen bei Aufhebung dieser Gemeinschaft zurück. Abhdl. Annal. VII. 333 — N. Jahrb. V. 188—193. vgl. E. C. G. II. 475. Nr. 2. 3.

3. Eine vertragsmäßig abgesonderte Frau kann, gleich 1536.
einer gerichtlich abgesonderten, ihre Liegenschaften verwalten, und über ihre Fahrniß verfügen, zumal wenn der Mann im Heirathsvertrage bewilligt hat, daß die Frau ihre Fahrniß veräußern dürfe. Turin. S. 11. 2. 447. D. 10. 2. 21.

1536. (4) Die dem Ehemann einer mit Ausſchließung der Gütergemeinſchaft verheiratheten Frau auferlegte Verpflichtung, die während der Ehe veräußerten Liegenſchaften ſeiner Frau durch Anſchaffung anderer Liegenſchaften zu erſetzen, hat keine Beziehung auf den Käufer dieſer Liegenſchaften, ſo daß derſelbe die Zahlung des Kaufſchillings bis zu geſchehener Nachweiſung des Wiedererſatzes nicht verweigern darf. Paris. **R. G.** 1836. 2. 190.

ſ. Art. 1450.

1539. Der Grundſatz, den der Art. 1539. aufſtellt, iſt eben ſo wohl anwendbar auf eine gerichtlich, als auf eine vertragsmäßig abgeſonderte Frau. Bourges. S. 29. 2. 297 — S. 31. 2. 178. — ſ. Art. 1536. Nr. 2. 1578.

1545. Die Setzung einer Eheſteuer muß mit deutlichen Worten geſchehen. — Vermuthungsbeweis iſt darüber nicht zuläſſig. N. Jahrb. V. 469.

1547. (1) Das Gedinge, worin ein Vater, nachdem er ſeinem Kinde die Nutznießung gewiſſer Liegenſchaften zur Sicherheit einer geſetzten Eheſteuer gegeben hat, bei einer Abtretung aller ſeiner Güter an einen Dritten, die nämlichen Liegenſchaften dem Kinde vorbehält, um ihm und den ſeinigen als Eigenthum zu verbleiben, muß als eine wirkliche Hingabe an Zahlungsſtatt, oder als eine Anweiſung von Liegenſchaften, um an die Stelle der Eheſteuer zu treten, angeſehen werden, und nicht als ein bloß nutzpfändlicher Genuß. Caſſ. Nancy. **R. G.** 1837. 1. 722.

1548. (2) Eine in Forderungen beſtehende Eheſteuer, welche zum Theil Zinſen und Koſten in ſich begreift, trägt keine Zinſen, was die Schuldner angeht, kann jedoch für's Ganze zinstragend erklärt werden, hinſichtlich deſſen, der die Eheſteuer beſtellt hat, ſelbſt wenn er ſich ausdrücklich nur anheiſchig gemacht hätte, Zinſen für die als unbeibringlich anerkannten Summen zu entrichten. Wenigſtens würde ein Urtheil, welches ſo entſcheidet, keinen Grund zur Caſſation abgeben. C. H. Vw. Limoges. J. 19. S. 1835. 1. 915.

1549. 4b. Im Allgemeinen gehört jeder Gewinn der Arbeit und Betriebſamkeit der in Bewidmungsehe lebenden Frau dem Manne. Wenn mithin eine ſolche Frau bei Verwerthung der Handelswaaren ihres Mannes ſich Vortheile verſchafft, mit deren Hülfe ſie Erwerbungen gemacht hat, ſo wird ſie dafür angeſehen, daß ſie dieſe Erwerbungen mit dem Gelde des Mannes und für deſſen Rechnung gemacht habe. — Anders verhält es ſich mit den Erwerbungen, welche ſie ohne Gefährde gemacht, nachdem ſie mit Ermächtigung ihres Mannes

das Handelsgeschäft allein und für ihre besondere Rechnung 1549.
fortgesetzt hat. Toulouse. S. 26. 2. 21.

5. Die Einkünfte oder Zinsen der Ehesteuer gebühren dem Manne nur mit der darauf ruhenden Last des Unterhaltes seiner Familie; wenn also der Mann zu Befriedigung seiner Gläubiger diesen alle seine Güter verkauft, und dadurch zu Bestreitung der Bedürfnisse seiner Familie sich außer Stand gesetzt hat, so kann die Frau (selbst die nicht abgesonderte) gegen die Käufer auf die Zinsen ihrer Ehesteuer, vom Verkauftage an gerechnet, klagen, zumal wenn der Betrag dieser Zinsen die zu ihrem und ihrer Familie Unterhalt erforderliche Summe nicht übersteigt. Pau. S. 26. 2. 97. D. 24. 2. 85. L. 75. 533.

(11) Eine Frau, mit gesetzlichem Unterpfandsrecht an den Gütern ihres Vormundes für den vormundschaftlichen Rechnungsrest, welche sich diese Forderung als Heirathsgut gesetzt hat, kann, selbst nach einer Vermögensabsonderung, ihr gesetzliches Unterpfand nicht auf gewisse Güter speciell beschränken. — Eben so wenig kann sie gültig ihre Einwilligung zu einer Ausstreichung der Pfandeinträge geben, die sie auf Güter genommen hat, welche von ihrem gesetzlichen Unterpfandsrecht ergriffen, und nachher verkauft worden sind. — Eine solche Beschränkung und Ausstreichung würde eine gesetzlich untersagte Veräußerung der Ehesteuer enthalten. C. H. Vw. Rouen. J. 19. S. 1834. 1. 200. — . s. Art. 1554. 2144. 2145. 2157.

(12) Die Frau ist befugt, in ihrem Namen, mit Ermächtigung ihres Ehemannes, die Schuldner ihrer ehesteuerlichen Forderungen zu belangen. — Die Ermächtigung des Mannes gilt in solchem Falle als eine Vollmacht für die Frau. Lyon. J. 19. S. 1835. 2. 52. — s. Art. 1990.

(13) Daraus, daß eine nach Bewidmungsrecht verheirathete Frau in ihrem Heirathsvertrag ermächtigt wird, ihre ehesteuerliche Fahrniß wie ihre ehesteuerliche Liegenschaft zu veräußern, folgt nicht, daß sie auch den Kauferlös einer solchen Liegenschaft (welcher selbst ehesteuerlich ist) zur Zahlung von Schulden verwenden dürfe, die nach der Heirath gemacht wurden: — und dies selbst dann, wenn der Heirathsvertrag nicht mit ausdrücklichen Worten die Verpflichtung zur Wiederanlegung enthält; wenn anders nur gesagt ist, daß der Mann, dem die Erhaltung des Vermögens nnd der Rechte seiner Frau obliegt, je nach Maßgabe des Empfanges ihr dafür Quittung auszustellen, und sich damit, wie mit einem ehe-

ſteuerlichen Gute zu benehmen habe. Caſſ. Lyon. R. G. 1837. 1. 800.

ſ. Art. 1541.

1554. 1. Die Veräußerlichkeit oder Unveräußerlichkeit der Eheſteuer wird lediglich nach den Geſetzen beurtheilt, unter deren Herrſchaft ſie geſetzt worden iſt. Caſſ. Rouen. S. 11. 1. 39. 40. C. H. Vw. Rouen. S. 11. 1. 233. — Caſſ. Caen. S. 10. 1. 372. D. 8. 1. 459. L. 29. 49. — Caſſ. Montpellier. S. 11. 1. 346. D. 9. 1. 418. L. 30. 561. — C. H. Vw. Caen. S. 14. 1. 132.

4. Die in Bewidmungsehe lebende Frau kann ſelbſt nicht ihre fahrende Eheſteuer veräußern. Limoges. S. 17. 2. 304. D. 15. 2. 125. — Paris. S. 21. 2. 84. — C. H. Vw. S. 19. 1. 146. L. 53. 465.

5. Im entgegen geſetzten Sinn entſchieden. Caen. S. 26. 1. 172. L. 74. 449.

6. Desgleichen. — Der Mann kann daher eine von ſeiner Frau als Eheſteuer eingebrachte Forderung gültig cediren. Paris. S. 29. 2. 142. L. 84. 284.

12. Wer einer abgeſonderten Frau die Eheſteuer auszahlt, deren Schuldner er iſt, hat keine Verbindlichkeit (und nicht einmal die Befugniß), die Frau zu deren Wiederanlegung anzuhalten. — Er iſt gültig befreit, was ſich auch in der Folge ereignen ſollte. Insbeſondere iſt er gegen jeden Anſpruch geſichert, wenn er nach Anſicht einer Collocations-Verweiſung gezahlt hat, welche der Frau zugeſtellt wurde. Caſſ. Aix. S. 26. 1. 463. D. 24. 1. 195. L. 75. 394.

18. Eine verheirathete Frau kann bei einem Erkenntniß auf Verſteigerung ihrer eheſteuerlichen Güter ſich beruhigen, obwohl ſie die Befugniß zu deren Veräußerung nicht hat. Riom. S. 11. 2. 314.

25. Wird durch Vermögensabſonderung die Unveräußerlichkeit der eheſteuerlichen Güter aufgehoben? — Mit andern Worten: kann eine gerichtlich abgeſonderte Frau ihre eheſteuerliche Liegenſchaft mit Ermächtigung ihres Ehemannes verkaufen, wie ſie ihre Beibringensgüter veräußern durfte? — Bejaht. Nismes. S. 13. 2. 209. D. 11. 2. 89. — Verneint. S. 13. 2. 270. — Aix. S. 13. 2. 275. — Rouen. S. 18. 2. 287. L. 52. 449. — C. H. Vw. Rouen. S. 20. 1. 19. D. 17. 1. 504. L. 56. 57. — C. H. Vw. Riom. S. 27. 1. 14. D. 25. 1. 43. — Caſſ. Nismes. S. 30. 1. 266.

29b. Die durch das Ehegeſetz verordnete Unveräußerlichkeit der Eheſteuer dauert ſo lange, als die Ehe, ohne Rückſicht auf jede ſpätere Geſetzgebung. — Eine der Wirkungen

dieſer Unauflöslichkeit iſt, daß die Frau die Kapitalien ihrer 1554.
Eheſteuer nicht einziehen darf, ohne deren Wiederanlegung zu ſichern, oder für die ganze Dauer der Ehe Caution zu leiſten, zumal wenn der Schuldner ſich im Fall einer Wettſchlagung befindet. Allemal können die Zinſen ihrer Eheſteuer von ihr eingefordert werden, ohne Wiederanlegung oder Caution. Bordeaux. S. 15. 2. 106. L. 43. 476. — ſ. Nro. 10.

(49) Die einer in bewidmeter Ehe verheiratheten Frau vorbehaltene Befugniß, ihre eheſteuerlichen Güter zu veräußern, ſchließt auch die Befugniß, ſie zu verpfänden in ſich. Lyon. J. 19. S. 1834. 2. 588. — Bordeaux. Ebend. 685.

(50) Im entgegen geſetzten Sinn entſchieden. Caſſ. Lyon. R. G. 1836. 1. 433. — Caſſ. Rouen. R. G. 1837. 1. 190. — Caſſ. Lyon. R. G. 1837. 1. 800. — Lyon. R. G. 1837. 2. 466.

(50) b. Wenn daher das Gericht anerkannt hat, daß ein Verkauf der eheſteuerlichen Güter der Frau unter Vorbehalt des Wiederkaufes in der That nur ein wucherlicher Pfandvertrag ſey, ſo kann daſſelbe nicht, unter Aufhebung dieſes Vertrages verordnen, daß das verkaufte Gut dennoch bis zum Erſatze des Kaufpreiſes in der Hand des Käufers bleiben ſolle; vielmehr muß die unmittelbare Zurückgabe der Liegenſchaft an die Frau verordnet werden. Ueberhaupt zieht der Widerruf der Veräußerung oder Verpfändung einer eheſteuerlichen Liegenſchaft auf Begehren der Frau für dieſe das Recht nach ſich, ihre Liegenſchaft ſofort zurückzuziehen, ſelbſt vor dem Erſatze der empfangenen Summen; der Käufer oder Darleiher kann nicht ermächtigt werden, die Liegenſchaft bis zum erfolgten Erſatze einzubehalten. Caſſ. Rouen. R. G. 1837. 2. 190.

(51) Wenn Eltern bei Verheirathung ihrer Tochter derſelben einen eheſteuerlichen Voraus auf eine beſtimmte Liegenſchaft angewieſen haben, und ſie alsdann in der Folge die gerichtliche Ermächtigung zu Veräußerung dieſer Liegenſchaft erhalten, doch mit der Bedingung, den eheſteuerlichen Voraus auf andere ihnen zugehörige Güter zu übertragen, ſo erhält die Tochter dieſe Güter aus dem elterlichen Nachlaß in der Eigenſchaft eines unveräußerlichen eheſteuerlichen Eigenthums: — ſo, daß wenn dieſe Güter in der Folge im Wege gerichtlichen Zugriffes für Schulden, die ſie mit ihrem Manne gemeinſchaftlich gemacht hat, veräußert werden, ihr das Recht zuſteht, mit Vorzug und Vorrang auf den Erlös dieſer Güter bis zum Betrag ihres eheſteuerlichen Voraus ſich collociren zu laſſen. Ihr dürfen folglich die eingetragenen Gläubiger nicht vorgeſetzt werden, unter dem Vorwande, daß

1554. ſie nur eine einfache eheſteuerliche Forderung geltend zu machen habe, der wegen unterbliebenen Eintrages in den Entlaſtungsfriſten beim Ordnungsverfahren keine Stelle gebühre. C. H. Vw. Pau. R. G. 1833. 1. 709.

1555. (1) Die Zahlung der zum Vortheil der eheſteuerlichen Güter veranlaßten Gebühren des Anwaltes der Frau können auf dieſe Güter ſelbſt in Anſpruch genommen werden. Toulouſe. R. G. 1833. 2. 484.

1556. (7) Die einer in bewidmeter Ehe verheiratheten Frau geſetzlich verſtattete Befugniß, ihre eheſteuerlichen Güter zur Verſorgung ihrer Kinder wegzugeben, begreift auch die Befugniß in ſich, ſie zum nämlichen Zwecke zu verpfänden. Rouen. R. G. 1836. 2. 93. — Im entgegen geſetzten Sinn entſchieden. Bordeaux. R. G. 1837. 2. 230.

1557. (7) Das Gedinge eines Heirathsvertrages, worin die Frau, zugleich mit der Setzung ihrer Liegenſchaften als Eheſteuer, ihrem Manne die Gewalt einräumt, dieſelben „zu verkaufen oder gegen andere zu vertauſchen, welche dann gleichfalls eheſteuerlich ſeyn ſollen", unterwirft den Mann nicht der Verbindlichkeit, den Preis der verkauften Liegenſchaften wieder anzulegen; die letzten Ausdrücke jenes Gedinges beziehen ſich nur auf die Vertauſchung, und nicht auf den Verkauf. Grenoble. R. G. 1836. 2. 240.

1558. 4. Unter dem Worte Heirathsvertrag im Art. 1558. Abſ. 3. iſt nicht die bürgerliche Eheſchließung, ſondern die Urkunde zu verſtehen, worin die Uebereinkunft über die ehelichen Verhältniſſe enthalten iſt. — Mithin darf die Eheſteuer nicht veräußert werden, um Schulden der Frau zu bezahlen, welche ſpäteren Urſprungs ſind, als der Heirathsvertrag, obwohl älter als die bürgerliche Eheſchließung. Montpellier. S. 30. 2. 69.

(7) Die im Falle der Veräußerung eheſteuerlicher Güter geſetzlich verordnete Wiederanlegung kann nur vom Ankaufe von Liegenſchaften verſtanden werden, welcher im Namen der Frau die Stelle ihrer veräußerten eheſteuerlichen Güter zu vertreten geſchehen iſt. — Folglich kann eine unterpfändliche Sicherung an den Liegenſchaften des Mannes zur Gewährleiſtung der Rückerſtattung des Preiſes der Güter vom Käufer verworfen werden, als ihm nicht hinlängliche Sicherheit darbietend. Paris. R. G. 1833. 2. 230. Ebend. 301.

(8) Das von einer Frau in bewidmeter Ehe aufgenommene Darlehn, um ihren Mann aus dem Gefängniſſe zu befreien, iſt, was die eheſteuerlichen Güter betrifft, ungültig, falls daſſelbe (wenn auch nur um einen Tag) älter iſt, als das Erkenntniß, worin die Ermächtigung zu dieſem Darlehn ertheilt wurde.

Wenn eine, unter obiger Vorausſetzung, gerichtlich er- 1558.
mächtigte Frau in dieſer Beziehung eine als unförmlich erkannte Verpflichtung übernommen hat, ſo kann ſie dieſelbe durch eine ſpätere Urkunde nicht mehr berichtigen, wenn ihr Mann bereits in Freiheit geſetzt worden iſt. Lyon. R. G. 1833. 2. 359.

(9) Die Veräußerung eines eheſteuerlichen Grundſtückes iſt ungültig, ſie möge auf Betreiben eines Gläubigers der Frau mittelſt gerichtlichen Zugriffs-Verfahrens, oder freiwillig vom Mann und der Frau geſchehen ſeyn. Pau. R. G. 1833. 2. 423.

ſ. Art. 1554.

(9) b. Iſt hier nicht zu unterſcheiden, ob der gerichtliche Zugriff von einem Gläubiger betrieben wurde, deſſen Forderung ſchon vor der Heirath beſtanden hat, oder von einem ſpäteren? — Können frühere, zumal Pfandgläubiger, eben ſo wenig wie die ſpäteren, gerichtlichen Zugriff auf eheſteuerliche Güter verlangen? Ebend.

(10) Wenn auf ein mit gerichtlicher Genehmigung ertheiltes Verſprechen einer Ehefrau, ihre eheſteuerlichen Liegenſchaften zur Befreiung ihres Mannes aus dem Gefängniſſe zu veräußern, der Gläubiger die Entlaſſung des Schuldners bewilligt hat, und nun die Frau der Erfüllung ihrer Verpflichtung ſich weigert, ſo iſt der Gläubiger oder jeder Dritte, der ſich ihm verbürgt hat, berechtigt, die Erfüllung des Verſprechens der Frau, und die Ermächtigung zu begehren, ſtatt der letztern den Verkauf der Güter ſelbſt zu betreiben. Lyon. R. G. 1833. 2. 587.

10. Der Art. 1560. begründet die Verurtheilung des 1560.
Mannes zur Entſchädigung, ſelbſt wenn er die eheſteuerliche Eigenſchaft der Güter angegeben, aber im Vertrage mit Unrecht erklärt hätte, daß er kraft einer ihm durch den Heirathsvertrag gegebenen Vollmacht den Verkauf abſchließe. Grenoble. S. 26. 2. 41. — ſ. Art. 1554. 2255. 2256.

(15) Der Käufer einer eheſteuerlichen Liegenſchaft kann, im Falle der Kauf widerrufen wird, nicht verlangen, daß ihm über deren, bloß in natürlichem Wege entſtandenen, höhern Werth Rechnung abgelegt werde; er hat nur ein Recht auf die Erſtattung der Auslagen, die er zur Verbeſſerung der Liegenſchaft wirklich aufgewendet hat. Bordeaux. J. 19. S. 1834. 2. 599.

ſ. Art. 1633.

(16) Eine Frau, deren eheſteuerliche Liegenſchaft veräußert worden, hat neben der Klage auf Widerruf des Verkaufes auch ein geſetzliches Unterpfandsrecht an den Gütern

1560. ihres Mannes. — Sie kann folglich während der Ehe, obgleich nicht im Vermögen abgeſondert, ſich in ihrer Reihe auf die Liegenſchaften ihres Mannes collociren laſſen. Pau. J. 19. S. 1835. 2. 208. — Grenoble. R. G. 1836. 2. 307.

ſ. Art. 2121. 2135.

1561. (1) Die Klage auf Ungültigkeit einer vor dem Code geſchehenen Veräußerung ehesteuerlicher Güter unter einer Geſetzgebung, welche von Auflöſung der Ehe zu rechnen, dreißig Jahre hierzu verſtattete, verjährt erſt nach Ablauf dieſer Zeit, und nicht in zehn Jahren, wie unter dem Code. Grenoble. J. 19. S. 1834. 2. 617.

ſ. Art. 1304. 2265.

1578. (4) Eine Frau, welche aus dem Nachlaß ihres Mannes die vorhandenen, mit den von den Gütern ihres Ehemannes vermiſchten Früchten ihrer Beibringens-Güter zurückfordert, iſt nicht gehalten, die Unterſcheidung dieſer Früchte im Einzelnen anzugeben; es genügt die Beſtimmung des Gerichtes, in welcher Menge die Früchte der Frau zur Maſſe gekommen ſind, und nun dieſer beſtimmte Antheil ihr zuerkannt werde. C. H. Vw. Montpellier. R. G. 1837. 1. 866.

1582. 8. Wenn nach einem freiwilligen Verkaufe Verſteigerung und Zuſchlag folgt, ſo iſt der Zuſchlag der eigentliche Verkauf. Paris. S. 14. 2. 41. L. 33. 402.

1583 a. 16) Ein Eigenthumsübertrag, ehe er zum Grundbuch eingetragen iſt, und dadurch die geſetzmäßige Publicität erlangt hat, iſt im Verhältniß zu Dritten als gar nicht vorhanden anzuſehen, ſo daß im Fall eines Kaufes nicht der Käufer, ſondern fortan noch der Verkäufer für den wahren Eigenthümer der verkauften Sache gilt, woraus denn folgt, daß ein richterliches Unterpfandrecht, welches ein Dritter gegen den Verkäufer als ſeinen Schuldner erwirbt, auch jene noch nicht transſcribirten Liegenſchaften ergreife N. Jahrb. V. 178—188. Vgl. E. C. G. II. 500. Nro. 11.

17) Unter dem geſetzlichen Ausdrucke Grundbuch ſind die Kauf- und Contractenbücher, und nicht die ſ. g. Flurbücher zu verſtehen. (II. Conſt. Ed. §. 2) — N. Jahrb V. 184. f. — Ein Eintrag in ein ſolches Flurbuch kann daher den Eintrag ins Grundbuch nicht erſetzen. Ebend. 186.

18) Nur der in rechtsgültiger Form geſchehene Eintrag eines Kaufes ins Grundbuch iſt für Dritte von Wirkung, und folglich nur die aus dem Grundbuche ſelbſt zu ſchöpfende, und keineswegs die etwa auf anderm Wege erlangte Kenntnißnahme für dieſelben rechtlich bindend. N. Jahrb V. 187.

1586 a. Ein ganzer Waarenvorrath, obgleich der Preis nach Zentnern beſtimmt wurde, iſt nach L. Z. 1586 a. ein Vertrag in Bauſch und Bogen, und deshalb, auch hinſichtlich des noch nicht zugemeſſenen Theils der Waaren, ſchon durch den bloßen Conſens der Contrahenten das Eigenthum auf den Käufer übertragen worden. N. Jahrb. V. 254. ff.

1595. (8) Iſt die Beſtimmung des Art. 1595. Abſ. 2. wodurch der Mann ausnahmsweiſe ermächtigt iſt, den Verkauf

seiner Güter an seine, selbst im Vermögen nicht abgesonderte Frau, zum Ersatz ihrer veräußerten Liegenschaften zu bewirken, nur auf den Fall anwendbar, wo die Ehegatten in einer Gemeinschaftsehe leben? Uebrigens, wäre auch diese Ausnahme bei der Bewidmung gleichermaßen anwendbar, könnte sie in dem Falle nicht angerufen werden, wenn der im Heirathsvertrage zur Veräußerung der ehesteuerlichen Güter seiner Frau ermächtigte Mann nicht zugleich irgend einer Art von Ersatz sich unterworfen hat. Grenoble. R. G. 1833. 2. 152. 1595.

2. Die allgemeine Regel, daß der Vormund die Güter seiner Mündlinge nicht kaufen dürfe, erleidet eine Ausnahme, wenn die Güter des Minderjährigen im gerichtlichen Zugriffsverfahren verkauft werden, welches auf Betreiben des Vormundes als Pfandgläubiger des Minderjährigen eingeleitet wurde. Toulouse. S. 25. 2. 147. D. 23. 2. 135. L. 74. 231. 1596.

(11) Der Anwalt des Schuldners, auf dessen Antrag das Zwangsverfahren in einen freiwilligen Verkauf verwandelt wurde, darf sich bei Strafe der Nichtigkeit die zu verkaufenden Güter nicht auf seinen eigenen Namen zuschlagen lassen, obgleich der Verkauf vor einem vom Gerichte beauftragten Notär geschieht. Paris. R. G. 1833. 2. 273. — Limoges. R. G. 1837. 2. 483.

Eine durch gerichtliche Einsprache verhinderte Ablieferung des Kaufobjekts gilt rechtlich der wirklichen Uebergabe gleich. N. Jahrb. V. 254. ff. 1606.

(7) Die Klage auf Preisminderung wegen eines fehlenden Zwanzigtheils an der verkauften Liegenschaft muß, bei Strafe der Erlöschung, innerhalb Jahresfrist vom geschlossenen Vertrage gerechnet, angestellt werden: eben so wohl, wenn die Klage auf eine besondere Zusage unter den Parteien, als wenn sie bloß auf das Gesetz gegründet ist. C. H. Vw. Martinique. J. 19. S. 1834. 1. 500. 1622.

Laukhard III. 302. (Art. 1625. Nro. 3. 3 b. E. C. G.) 1625.
Laukhard III. 301. (Art. 1630. Nro. 4. E. C. G.) 1630.
Laukhard III. 299. (Art. 1641. Nro. 5. C. ann.) 1641.
Laukhard III. 300. (Art. 1652. Nro. 1 C. ann.) 1652.

(27) Der Verkäufer einer vom Käufer wieder verkauften unbezahlten Liegenschaft behält gegen die dritten Käufer das Recht, Auflösung des Verkaufes zu begehren, wenn er gleich seinem unmittelbaren Käufer Quittung ausgestellt, und die Ueberweisung des Kaufschillings angenommen hat, welchen jener aus dem Wiederverkaufe an den dritten Käufer zu fordern hatte. — Ein entgegen gesetztes Erkenntniß, welches aus den angegebenen Umständen folgerte, daß der Verkäufer auf 1654.

1654. die Auflösungsklage verzichtet habe, gibt Grund zur Cassation. Cass. Guyane. R. G. 1837. 1. 28.

Ueber die Klage auf Auflösung eines Güterkaufvertrages mit dem Grund des L. S. 1654. besonders die Frage, ob sie durch vorgängige Mahnung des Schuldners bedingt sey? N. Jahrb. V. 34—52.

1656. In Folge des L. S. 1656. läßt sich behaupten, daß der Käufer, so lange er nicht in Verzug gesetzt ist, auch nach erhobener Auflösungsklage gültiger Weise noch zahlen (die Zahlung hinterlegen), und dadurch ein die Aufhebung des Liegenschaftsverkaufes aussprechendes Urtheil abwenden könne, so wie daß, bei sonst dazu geeigneten Umständen, der Richter zur Zahlungsleistung noch eine Frist zu bewilligen befugt sey. N. Jahrb. V. 49. f.

1657. Hat der den Kauf aufhebende Verkäufer eine Entschädigungsklage? — Verneint. R. F. Annalen VIII. 151.

1659. (8) Die Cession des Wiederkaufsrechtes von Seiten des Verkäufers, der sich dasselbe vorbehalten hatte, zieht nicht die unbedingte Uebertragung des Eigenthums zum Vortheil des Cessionars nach sich, wenn der Verkauf eigentlich nur eine wucherliche Verpfändung der Liegenschaft gewesen ist. — Wenn daher der Cessionar, nach Ablauf der Wiederkaufsfrist gegen den Käufer, ein Erkenntniß auf Ungültigkeit des Verkaufes wegen wucherlicher Verpfändung erwirkt, so kann er in der Folge vom Verkäufer selbst entwährt werden, als Inhaber der Liegenschaft, kraft eines in der Cession nicht einbegriffenen Rechtes. Und der Cessionar kann in diesem Falle die Klage des Verkäufers nicht unter dem Vorwande zurückweisen, daß dieser ihm das wirkliche Vorhandenseyn des cedirten Rechtes gewährleisten müsse, da dieses cedirte Recht (die Wiederkaufsklage) durch die eigene Schuld des Cessionars verloren gegangen ist, weil er nämlich den Wiederkauf nicht zur rechten Zeit ausgeübt hat. (s. Art. 1693.) — C. H. Vw. Bordeaux. R. G. 1836. 1. 960.

1660. 2) Ist das in einem Kaufvertrage vorbehaltene Wiederkaufsrecht nach dem gemeinen deutschen und insbesondere nach dem römischen Rechte verjährbar? — Bejaht. N. Jahrb. V. 52—89.

3) Ist die im L. S. 1660. gegebene Zeitbeschränkung von 5 Jahren für die Ausübung des in ältern Verträgen enthaltenen Wiederkaufvorbehalts anwendbar? — Bejaht. ebend. Vgl. E. C. G. II. 536.

1674. 4 b. Ein seinem Wesen nach als Glücksvertrag geschehener Verkauf des bloßen Eigenthums ist der Aufhebung wegen Verkürzung nicht unterworfen. Montpellier. S. 31. 2. 278.

1688. 3) Vorbehaltene Ratification einer Versteigerung von Seiten des Verkäufers, ohne Fristbestimmung, muß unmittelbar nach dem Versteigerungsakte gegeben werden, sonst ist der Steigerer nicht mehr an sein Gebot gebunden. N. Jahrb. V. 544.

4) Knüpft der Verſteigerer ſeine Ratification an eine aufſchie- 1688.
bende Bedingung, ſo hängt es vom Steigerer ab, ob und wie lange er unter dieſer Bedingung ſein Gebot halten will. N. Jahrb. V. 545.

(5) Das Unterpfandrecht kann, getrennt von der Forde- 1689.
rung, woran es haftet, cedirt werden, damit ein anderer Gläubiger daſſelbe ausüben könne; es beſteht zwiſchen der Forderung und dem Unterpfande keine Untheilbarkeit. Bourges. R. G. 1833. 2. 626. — ſ. Art. 2114.

4) Das Geſetz hat L. S. 1689. bei Forderungen (wie L. S. 1607. bei Gerechtſamen) beſtimmt, wie der Verkäufer (oder Cedent) die aus L. S. 1603. ihm entſpringende Verbindlichkeit zur Uebergabe zu vollziehen habe. — Mehr ſoll aber, in Bezug auf abgetretene Forderungen, der L. S. 1689. nicht ſagen, und den Dritten (debitor cessus) berührt es nicht, wie der Verkäufer dem Käufer die Verbindlichkeit der Uebergabe erfülle, ihm (dem Dritten) gegenüber erlangt der Käufer den Beſitz nach L. S. 1690. durch die demſelben geſchehene Bekanntmachung der Uebertragung oder durch des Dritten Annahme derſelben. Annalen VIII. 211. — Vgl. E. C. G. II. 543. Nro. 1—3.

1. Wer eine Waarenlieferung übertragen hat, wobei 1693.
bedungen wurde, daß der Verkäufer bei der Lieferung ſich nur nach den Vorſchriften ſeines Käufers zu richten habe, kann ſich nicht entheben, den Ceſſionar vertreten zu helfen, damit die Vorſchrift für die zu geſchehende Lieferung angenommen werde. — Es kommt hierbei nicht darauf an, daß der Ceſſionar auf ſeine eigene Gefahr unterhandelt, und es übernommen hatte, den Kauf in Vollzug ſetzen zu laſſen. C. H. Bw. Dijon. S. 1. 27. 506.

13) Findet Markloosung gegen eine aus Gemarkungsgenoſſen 1701 a
und Ungenoſſen beſtehende Geſellſchaft von Käufern ſtatt? — Verneint. N. Jahrb. V. 100—106.

*14) Geſetz über Aufhebung der Looſungs- und Einſtandsrechte. Regbl. 1839. XXIII. S. 192. (Vgl. Kap. 9. u. 10. des VI. Titels des III. Buches.)

Laukhard III. 306. (Art 1715. Nro. 5. C. ann.) 1715.

(10) Obgleich die Unterſagung, den Beſtand zu über- 1717.
tragen, nicht auch ein Verbot der theilweiſen Afterbeſtandbegebung nach ſich zieht, ſo ſchließt doch dieſelbe nothwendig das Verbot einer Afterbeſtandgebung im Ganzen in ſich, da dieſe von der Uebertragung des Beſtandes in nichts ſich unterſcheidet. Paris. J. 19. S. 1835. 2. 305.

(3) Der Miethvertrag wird dadurch nicht aufgelöſet, 1725.
daß der Miethsmann durch höhere Gewalt oder andere Ereigniſſe, welche der Vermiether weder vorausſehen noch verhindern konnte, außer Stand geſetzt wurde, das gemiethete Haus zu benutzen. Paris. S. 32. 2. 330. (Laukhard III. 306.)

Laukhard III. 307. (Art. 1728. Nro. 5. E. C. G.) 1728.

1. Der Miether iſt für Feuersbrunſt des gemietheten 1733.
Hauſes nicht verantwortlich, obgleich er nicht beweiſen kann,

1733. daß dieselbe durch Zufall, höhere Gewalt oder Fehler der Bauart entstanden, oder daß das Feuer aus einem benachbarten Hause sich fortgepflanzt habe, wenn er beweiset, daß er zu der Zeit, wo das Haus in Brand gerieth, nicht daselbst wohnte, und der Eigenthümer selbst einen Theil davon inne hatte. — Selbst wenn ein Miether bewiesen hätte, daß die Feuersbrunst des gemietheten Hauses nicht von ihm verursacht seyn könne, so steht ihm doch keine Entschädigungsklage gegen den Eigenthümer zu, der einen Theil des abgebrannten Hauses bewohnt, wenn er nicht beweiset, daß der Eigenthümer selbst, oder die Personen, für die er verantwortlich ist, an der Feuersbrunst Schuld tragen. In solchem Falle finden die gegen die Miether bestehenden Vermuthungen hinsichtlich der Eigenthümer nicht statt. Turin. S. 11. 2. 114. D. 9. 2. 57. L. 30. 311. (s. Nro. 2.)

5. Wenn mehrere Häuser von einer Feuersbrunst verzehrt worden sind, so ist der Eigenthümer jenes Hauses, wo das Feuer seinen Anfang genommen hat, für den den benachbarten Häusern zugegangenen Schaden verantwortlich, wenn er nicht beweiset, daß die Feuersbrunst durch Zufall oder höhere Gewalt entstand; zumal wenn schon alle Wahrscheinlichkeit eines geringen Verschuldens gegen ihn vorliegt. Montpellier. S. 24. 2. 250. D. 22. 2. 145. L. 72. 87.

1765. Der Fall der Pachtminderungsklage des L. S. 1765. ist nicht vorhanden, wo der Pächter sich für verpflichtet hält, dem Verpächter für jeden Morgen Feld den Pachtschilling zu überlassen, den der Vertrag festsetzt, und ihm solchen auch bezahlt hat: nur aber dasjenige als eine Nichtschuld zurückverlangt, was er über den bedungenen Preis bezahlt hat. R. F. O. H. G. Annalen VII. 341. ff. 345 ff. N. Jahrb. V. 327—331.

1781. 2. Wenn ein Fabrikant in seinen Werkstätten einen Arbeiter um einen gewissen Lohn für den Tag anstellt, und ihm Vorschüsse macht, welche weniger als den Lohn eines Jahres ausmachen, so beweiset er den Betrag jener Vorschüsse zur Genüge durch eidliche Versicherung, wenn darüber zwischen ihm und dem Arbeiter Widerspruch sich ergiebt. — Man kann solche Vorschüsse nicht als ein Darlehen betrachten, welches nur durch die ordentlichen Beweismittel dargethan werden kann. Cass. Aubusson. S. 27. 1. 353. D. 25. 1. 181. L. 79. 333.

1781a. *45) L. V. in Betreff der Anzeige von dem Ablauf der Probezeit der Staatsdiener, und des diesfalls einzuhaltenden Verfahrens. Regbl. 1839. XXXII. S. 251.

46) Ueber die Verlängerung der Widerruflichkeitsperiode (Probezeit) des Staatsdienstes. Abhdl. Blätter für Justiz ꝛc. I. 82.

47) Kann einem Staats- und beziehungsweise Militärdiener die ediktmäßige Pension aus andern als in der Pragmatik enthaltenen Gründen entzogen werden? — Verneint. R. F. Annalen VIII. 145.

(1) Die Unternehmer der Botenanstalten und öffentli- 1783.
chen Fuhrwerke sind für den Verlust der ihnen oder ihren Gehülfen anvertrauten Gegenstände verantwortlich, selbst wenn von Seiten der Buchführer oder Reisenden die Einzeichnung dieser Gegenstände versäumt worden seyn sollte. In diesem Falle, oder wenn der Buchführende oder Reisende den Beweis des Werthes der verlorenen Gegenstände nicht sollte führen können, muß das Gericht den Werth selbst ausmitteln. Paris. J. 19. S. 1834. 2. 482. — Grenoble. Ebend. 622. — s. Art. 1784. C. c. Art. 96. C. comm.

3) R. F. In welchen Fällen kann ein Werkverdingsvertrag we- 1787.
gen Nichterfüllung oder ungenügender Erfüllung aufgehoben werden? — Wurde entschieden, daß die Regeln des Kaufes (oder L. S. 1641. ff.) hierher keine Anwendung finden. Annalen VII. 57. — Entgegen gesetzte Ansicht. ebend.

1. Wenn ein Bauwesen, welches nach dem von einem 1792.
Baumeister entworfenen Plan errichtet worden, durch einen Fehler des Planes einstürzt, so ist der Baumeister dafür verantwortlich, wenn er gleich nicht mit der Ausführung beauftragt war. C. H. Vw. Dijon. S. 19. 1. 102. D. 16. 1. 649. L. 44. 469.

Das Futter von künstlichen Wiesen muß wie das von 1824.
natürlichen im Pachtgute verwendet werden; der Pächter darf das eine so wenig als das andere beseitigen. Bourges. S. 30. 2. 110. D. 27. 2. 283.

6) R. F. zur Erläuterung des Schupflehengesetzes. Annalen 1831 a c.
VIII. 271.

18) R. F. über Erbfolge bei Erbbestandsgütern. Annalen 1831 b d.
VII. 285.

Journale sind ein Privateigenthum, was die Kosten und 1832.
den Ertrag betrifft. Nur das gehört in die Hand der Regierung, was die Ordnung, die Polizei, die Erlaubniß, oder das Verbot der Herausgabe angeht. — Wenn daher die Herausgabe eines Journals von einer Gesellschaft unternommen, und die Ermächtigung zu solcher ausschließlich gewissen Gesellschaftern bewilligt worden ist, so behalten die in der Genehmigung nicht einbegriffenen Gesellschafter dennoch ihren Antheil an der Unternehmung und dem Gewinne des Geschäftes, dem Gesellschaftsvertrage gemäß. Paris. S. 18. 2. 177. D. 16. 2. 7. L. 52. 479.

4. Die allgemeinen Regeln über Zulässigkeit des Zeu- 1834.
genbeweises, und über die Befugniß, die Vorlage der Bücher in Handelssachen zu begehren, sind auf bürgerliche Rechtssachen, die keine Handelssachen sind, nicht anwendbar. C. H. Vw. Nismes. S. 27. 1. 137. D. 24. 1. 157. L. 57. 542.

2) Die schriftliche Fassung ist nicht zur Gültigkeit eines Gesellschaftsvertrages erforderlich, sondern es ist nur in Bezug auf den

Beweis desselben der Zeugenbeweis ausgeschlossen, folglich weder Geständniß noch Eideszuschiebung. N. Jahrb. V. 302. f.

1865. (2) Wenn eine Gesellschaft für den Bergbau, mit Bewilligung der Regierung, unter der Bedingung geschlossen worden, daß sie im Falle des Nicht-Betriebes (ohne Bestimmung einer Frist) aufgelöset seyn solle, so wird die Gesellschaft durch die einzige Thatsache des Widerrufes der Bewilligung, ehe irgend ein Betrieb statt gefunden, aufgelöset: — so daß, wenn in der Folge einer der Gesellschafter für seine Person eine Bewilligung erhält, den andern Gesellschaftern keine Theilnahme hieran gebührt. C. H. Vw. Lyon. J. 19. S. 1835. 1. 651.

s. Art. 1183.

1872. 1. Wenn eine Handelsgesellschaft durch Ablauf der Zeit, für welche sie geschlossen wurde, ein Ende genommen hat, so ist die Liquidation ihrer Habe ein Gesellschaftsgeschäft, welches nach handelsrechtlichen Förmlichkeiten geschehen muß, und keine Theilung einer gemeinschaftlichen Sache nach bürgerrechtlichen Formen. Brüssel. S. 8. 2. 277. L. 28. 19.

3. Der Grundsatz der Art. 883. und 1872. wornach den Versteigerungen unter Theilhabern, Miterben oder Gesellschaftern eine declarative und nicht attributive Wirkung beigelegt wird, kann nicht auf den Fall angewendet werden, wo die vorgebliche Gesellschaft als nicht sicher bestehend und nicht veröffentlicht erklärt worden ist. C. H. Vw. Toulouse. S. 25. 1. 396. D. 23. 1. 253. L. 73. 326.

(4) Ein in Folge der Liquidation einer Gesellschaft als Gläubiger seines Mitgesellschafters anerkannter Gesellschafter kann zu Tilgung seiner Forderung verhältnißmäßig in das Eigenthum der zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Materialien und Fahrnisse eingewiesen werden. C. H. Vw. Poitiers. R. G. 1836. 1. 492. — s. Art. 826.

1902. Die Vorschrift der Hofraths-Instruction von 1794. §. 127. und des X. Organ. Ed. von 1803. §. 52k. daß Unterstützungen aus milden Fonds nur als Vorschüsse, zum Rückersatz aus dem Nachlasse des Empfängers, zu betrachten seyen, findet keine Anwendung auf jährliche Unterstützungen oder Pensionen, welche schon vor dem Erscheinen jener Verordnungen ohne Bezeichnung als Vorschüsse, und ohne Ersatzvorbehalt angewiesen oder verwilligt waren. N. Jahrb. V. 302. — Annalen VIII. 169—175.

1907. (26) Der Verkauf von Fahrnißgegenständen um einen nicht ausgemittelten Preis, als Bedingung eines baaren Darlehns, und in der Absicht, den Bezug wucherlicher Zinsen damit zu verdecken, muß als ein Wucher, wozu derselbe die Grundlage und das Mittel gewesen, für ungültig erklärt werden. Das Gericht kann dem Verkaufe keine Wirkung geben, und sich darauf beschränken, die Schuldverschreibung auf den

Werth der (vom Gerichte geschätzten) Fahrnißgegenstände, unter Beischlagung des Betrages der wirklich dargeliehenen Summe herabzusetzen. Gesetz (3. Sept. 1807.) Paris J. 19. S. 1835. 2. 139. 1907.

16. Die Berechtigung des Gläubigers, die Ablösung der Rente bei ausbleibender Zahlung zweier Jahreszieler zu verlangen, kann nicht ausgeübt werden, wenn der Schuldner durch persönliches Verschulden des Gläubigers von der pünktlichen Zahlung der verfallenen Zieler abgehalten wurde. C. H. Vw. Toulouse. S. 19. 1. 70. D. 16. 1. 609. L. 54. 150. — s. Art. 1184. Nro. 7. 1912.

18b. Der Gläubiger, welcher nur durch eine zu seinem Vortheil geschehene Veränderung Gläubiger geworden ist, kann die Rechtswohlthat nicht geltend machen, so lange er nicht seine Eigenschaft und seinen Wohnsitz dem Schuldner bekannt gemacht hat. C. H. Vw. S. 31. 1. 168.

(26) Ein selbst theilweiser Verkauf der zur Sicherheit einer Grundrente verschriebenen Liegenschaften kann als die im Vertrage zugesagte Sicherheit vermindernd angesehen werden, und folglich den Gläubiger berechtigen, den Schuldner entweder zum Abkauf der Rente oder zur Auflösung des Vertrages anzuhalten. C. H. Vw. Caen. R. G. 1833. 1. 398. — Selbst dann, wenn der Käufer nicht für seine Entlastung vom Unterpfandrechte gesorgt hätte. Pau. J. 19. S. 1835. 2. 120.

(27) Die in zwei Jahren nicht geschehene Zahlung der Zieler einer ewigen Rente bewirkt nicht den Verfall des Kapitals, wenn aus den Umständen hervorgeht, daß die Zögerung mehr aus Handlungen des Gläubigers, als aus Nachlässigkeit des Schuldners herrühre: wenn z. B. der Gläubiger nach Ableben eines Bevollmächtigten des Schuldners, von dem er bewilligt hat die Rente (obgleich sie dem Gläubiger ins Haus geliefert werden muß) anzunehmen, unterlassen hätte, Zahlung vom Schuldner zu verlangen, oder ihn zu Bestellung eines andern Bevollmächtigten aufzufordern. C. H. Vw. Paris. J. 19. S. 1834. 1. 300.

(28) Der Schuldner einer Rente, welche bei ihm erhoben werden muß, ist zwar allerdings nicht eher zu zahlen schuldig, als bis der Gläubiger zu dem Ende bei ihm erscheint: aber er muß bei dessen Erscheinen augenblicklich zahlen; ein den andern Morgen geschehenes Anerbieten ist verspätet, und benimmt dem Gläubiger das Recht nicht, die Heimzahlung der Rente wegen nicht geleisteter Zahlung zweier Jahreszieler zu fordern. Poitiers. J. 19. S. 1835. 2. 511. C. H. Vw. Pau. 1836. 1. 690. — Aix. R. G. 1837. 2. 120. — s. oben Nro. 12.

913. 1. Wer zur Sicherung einer Rente, deren Schuldner er ſchon war, ein Unterpfand auf eine ihm nicht zugehörige Liegenſchaft beſtellt, hat ſich eines Stellionats ſchuldig gemacht, obwohl er kein Intereſſe bei der Beſtellung des Unterpfandes, und der Gläubiger kein Recht hatte, ein ſolches zu verlangen; — in dieſem Falle macht das Stellionat das Kapital der Rente zahlungsfällig. Paris. S. 12. 2. 355. L. 24. 94.

1924. (6) Der Notär, welcher übernimmt, im Namen ſeines Clienten Kapitalien, unter Beſtimmung ihrer Anlegung, zu erheben, iſt ein wirklicher Gewalthaber, zur Rechnungsablegung, verpflichtet, und nicht ein bloßer Aufbewahrer, dem auf ſein Wort geglaubt werden müßte, was die Thatſache der Anlegung, oder der Rückgabe der empfangenen Summen betrifft. Paris. J. 19. S. 1834. 2. 93.

ſ. Art. 1993.

(7) Wenn eine Privaturkunde, eine Schuldverſchreibung von Seiten des Ausſtellers enthaltend, vom Gläubiger einem Dritten in die Hand gegeben worden iſt, ohne Beſcheinigung von ihm zu verlangen, ſo muß dieſem Dritten, wenn die Urkunde an ihn rückverlangt wird, über die weitern Umſtände, welche den Ausſteller befreien konnten, geglaubt werden; ſeine Erklärung iſt in dieſer Hinſicht für die Parteien Geſetz. Nismes. R. G. 1833. 2. 206.

1930. Hat der Depoſitar, welcher das bei ihm baar hinterlegte Geld verbraucht, dem Deponenten Zinſen davon zu entrichten? — Bejaht. R. F. Annalen VII. 337. — Vom O. H. G. verneint: die Zinſen zahlt er erſt von dem Tage, wo er in Verzug geſetzt wurde. — Ebend. 341. ff. 345. ff. — N. Jahrb. V. 319—327.

1932. (2) Ein Gläubiger, welcher Aktien einer Geſellſchaft als Fauſtpfand erhalten hat, und ohne Genehmigung ſeines Schuldners dieſen Aktien die Bemerkung beifügen läßt, daß in der Geſellſchaftsurkunde Modifikationen vorgenommen ſeyen, wird nicht dadurch allein für die etwa erfolgte Abwürdigung der Aktien verantwortlich, wenn der Schuldner nicht beweiſet, daß dieſe Abwürdigung eine Folge jener beigefügten Bemerkungen ſey. C. H. Bw. Paris. J. 19. S. 1835. 1. 367.

ſ. Art. 2079. 2080.

1937. Das Gericht kann die Herausgabe einer Sache verordnen, welche eine Mutter hinterlegt hatte, um dieſelbe nach ihrem Tode ihrem natürlichen Kinde auszufolgen. Paris. S. 6. 2. 381. L. 13. 268.

1952. Laukhard III. 288. Art. 1952. Nro. 2. E, C. G.)

1953. (1) Wenn Reiſende bei ihrer Abreiſe dem Gaſtwirthe Gegenſtände zur Aufbewahrung übergeben haben, ſo iſt dies keine nothgedrungene, ſondern eine freiwillige Hinterlegung,

weshalb in diesem Falle die Art. 1952. und 1953. nicht anwendbar sind. S. 32. 1. 91. (Laukhard III. 291.)

*Nähere Vorschriften über die Beobachtung der Instructionen und gesetzlichen Bestimmungen über die Hinterlegungskasse. Justiz-Min. 11. Novbr. 1839. M. A. B. V. B. Nro. 18. — Vgl. E. C. G. II. 607. f. Nro. 3. 4. 1956.

3. Wenn der Besitz einer Liegenschaft zwischen zwei oder mehreren Personen streitig ist, so kann das Gericht zwar die Bestellung eines Hüters anordnen, allein es ist zu dieser Anordnung nicht verpflichtet. — Wenn es daher zu jeder andern Maßregel schreitet, wenn es z. B. fürsorglich jede Partei in ihrem Besitzstande erhält, so kann das Erkenntniß aus diesem Grunde nicht cassirt werden. C. H. Vw. Argentan. S. 13. 1. 392. D. 11. 1. 319. 1961.

(4) Die zwischen dem gesetzlichen Erben und einem präsumtiven Testamentserben eines Verstorbenen nach Eröffnung der Erbschaft getroffene Uebereinkunft über das Versprechen einer Geldsumme, je nachdem ein Testament vorhanden wäre oder nicht, ist ein erlaubter Glücksvertrag, und kann weder als ein Spiel noch als eine Wette angesehen werden. Paris. S. 34. 2. 24. (Laukhard III. 154.) 1964.

(5) Die von einem Miterben bei der Theilung einer Erbschaft getroffene Uebereinkunft, daß ein zu dieser Erbschaft gehöriges Haus ungetheilt bleiben, und dem Längstlebenden von ihnen eigenthümlich zufallen soll, ist ein erlaubter Glücksvertrag, und deshalb den für Schenkungen auf den Todesfall vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht unterworfen. C. H. Vw. S. 36. 1. 669. (Laukhard III. 312.)

*3) Neue Feuerversicherungsordnung. Gesetz. Regbl. 1840. XXVIII. S. 201. — Vergl. E. C. G. II. 610. Nro. 1.

3. Wenn die Wettenden Scheine im Betrage der gewetteten Summe ausgestellt, und in die Hände eines Dritten niedergelegt haben, so ist die Uebergabe dieser Scheine an den Gewinnenden, ohne die Einwilligung des Verlierenden, keine Zahlung, deren Rückforderung im Sinne des Art. 1967. nicht statt fände. Angers. S. 9. 2. 244. L. 23. 376. — s. Art. 1965. Nro. 3. ff. 1967.

4. Eine Rechtsüberweisung (Delegation), welche zur Zahlung einer Spielschuld ausgestellt wurde, ist ungültig, zumal wenn der Schuldner sich förmlich zur Gewährleistung verpflichtet hat. Limoges. S. 21. 2. 17. D. 19. 2. 69.

(7) Der Steigerer einer auf Leibrenten verkauften Liegenschaft, der seinen Vertrag nicht in der Frist hat transscribiren lassen, die ihm im Verzeichnisse der Lasten angesetzt war, darf nicht schon deshalb dafür angesehen werden, daß er die bedungene Sicherheit nicht gegeben habe. — Vergebens würde 1977.

1977. der Verkäufer einwenden, daß die auferlegte Transſcription ihm ſtatt Eintrages gegolten, und er auf dieſe Weiſe ſein Vorzugsrecht bewahrt habe. Orleans. R. G. 1837. 2. 75.

1985. 1. Der Art. 1985. iſt eine geſetzliche Neuerung. — Mit andern Worten: Vor dem Code konnte ein Auftrag durch ſtillſchweigendes Einverſtändniß der Parteien zu Stande kommen, ſelbſt wenn es von einer Summe ſich handelte, hinſichtlich deren der Zeugenbeweis nicht zuläſſig war. Caſſ. Metz. S. 14. 1. 26. D. 12. 1. 225. L. 40. 166.

1988. 4b. Ein Handelsreiſender kann das Handelshaus, für welches er reiſet, verbindlich machen, wenn der Beweis ſeines Auftrages aus den Umſtänden hervorgeht; es iſt nicht nothwendig, daß er mit einem ſchriftlichen Auftrage verſehen ſey. S. 26. 2. 328. D. 24. 2. 337.

1989. 6. Wer ſowohl in eigenem Namen, als in dem eines Dritten, Käufer geworden iſt, ohne von letzterem einen ſchriftlichen Auftrag erhalten zu haben, kann, ebenfalls ohne Auftrag, einen Schiedsvertrag bezüglich auf das Ganze gültig eingehen, wenn der Kauf von jenem Dritten noch nicht genehmigt worden iſt. C. H. Vw. Aix. S. 29. 1. 223. D. 27. 1. 246.

1991. (1) Der hinlänglich gedeckte Wechſelmäkler, der den erhaltenen Auftrag, Staatspapiere zu kaufen aufſchiebt, um Beſtätigung dieſes Auftrages zu verlangen, unter dem Vorwande, daß die Geſinnung des Gewaltgebers durch ein eingetretenes Ereigniß ſich habe ändern können, iſt dieſem für die Nachtheile verantwortlich, welche aus dem Aufſchub entſtanden ſeyn möchten. — Dieſes Benehmen des Wechſelmäklers, wenn gleich durch eine ehrenwerthe Geſinnung veranlaßt, iſt ein Fehler, den ſein Urheber gut zu machen verpflichtet iſt. — Indem das Geſetz den Gewalthaber für die Verluſte verantwortlich macht, welche die Nichtvollziehung des Auftrages zur Folge hat, überläßt daſſelbe der Einſicht der Richter, die Größe der Verluſte zu würdigen; dieſe ausſchließliche Thatfrage kann der Caſſation nicht unterliegen. C. H. Vw. Douai. J. 19. S. 1835. 1. 518.

ſ. Art. 1984. 1985. 1992.

1992. (8) Der Notär, in deſſen Hände die Summe eines vor ihm abgeſchloſſenen Verkaufes hinterlegt worden iſt, und der dieſelbe an die Gläubiger des Verkäufers ausbezahlt, kann ſchon deshalb als Gewalthaber oder Geſchäftsführer dem Gläubiger gegenüber betrachtet werden, obgleich die Kaufurkunde über einen ſolchen Auftrag ſchweigt: dergeſtalt, daß, wenn die Zahlungen nicht nach Ordnung der Einträge geſchehen ſind, er dem Käufer für die nachherigen Einſchreitungen der unbe-

zahlt gebliebenen früher eingetragenen Gläubiger Gewähr lei- 1992.
ſten muß. C. H. Vw. Nancy. R. G. 1836. 1. 852.

ſ. Art. 1374.

1. Die vom Gewaltgeber dem Gewalthaber in der 1993.
Vollmacht ertheilte Befreiung von der Rechnungsablegung kann für erlaubt und gültig erklärt werden: wenigſtens dann, wenn es vom Auftrage eines Sohnes an ſeinen Vater ſich handelt, und die Befreiung von der Rechnungsablegung den Zweck zu haben ſcheint, dem Vater den Lebensunterhalt zu verſchaffen. C. H. Vw. S. 31. 1. 316.

1. Die Verzugſetzung des Gewalthabers mit der Wir- 1996.
kung, daß die Zinſen der Summen, die er dem Gewaltgeber in Rechnung ſchuldig bleibt, zu laufen anfangen, kann aus der Correſpondenz der Betheiligten entnommen werden, zumal wenn von einem Auftrag in Handelsſachen die Rede iſt. C. H. Vw. Paris. D. 19. 1. 199. L. 61. 491.

2. Der Gewalthaber kann nicht mit einem Aufbewah-
rer verglichen, und im zuchtpolizeilichen Wege zur Rückgabe der Summen, die er für ſeinen Gewaltgeber erhoben hat, angehalten werden, obwohl er dieſelben zu ſeinem Nutzen verwendet haben ſollte. Caſſ. Dyle. S. 8. 1. 223. L. 20. 481.

(5) Ein militäriſcher Einſteher, der nicht mit dem Ein- 1998.
ſteller, ſondern mit einem Unternehmer der Einſtellung einen Vertrag geſchloſſen, hat keine unmittelbare Klage gegen den Einſteller auf Zahlung der Einſtandsſumme; er kann dieſelbe in dieſem Falle nur an den Unternehmer fordern. Montpellier. R. G. 1836. 2. 559. — ſ. Art. 1375.

(11) Der einem Wechſelhauſe gegebene Auftrag, an der 1999.
Börſe Staatspapiere (ſelbſt auf gewiſſe Zieler) kaufen und verkaufen zu laſſen, iſt kein geſetzlich verbotenes Börſenſpiel, ſondern eine erlaubte Handelsunternehmung, wofür dem Banquier eine Klage gegen ſeinen Gewaltgeber auf Zahlung der für ihn entrichteten Differenzen zuſteht, wie er ſolche auf den Saldo jedes andern Conto-current gehabt hätte. C. H. Vw. Paris. J. 19. S. 1834. 1. 180. — ſ. Art. 1133.

(12) Wenn ein Auftrag von zwei Perſonen zu Führung eines gemeinſchaftlichen Geſchäfts ertheilt, und in der Folge die Rechte eines Dritten an dieſem Geſchäfte anerkannt worden ſind, ſo darf die Sammtverbindlichkeit zum Rückerſatze der vom Gewalthaber gemachten Auslagen nicht auf die Antheile beſchränkt werden, wofür die Ausſteller der Vollmacht perſönlich gehalten ſind; dieſelbe umfaßt vielmehr den ganzen dem Geſchäftsträger ſchuldigen Betrag, ſelbſt den Antheil hieran, der dem dritten Intereſſenten zu Laſt gelegt werden kann,

1999. welcher an der Vollmacht keinen Theil genommen hat. C. H. Bw. Dijon. J. 19. S. 1834. 1. 713. — ſ. Art. 2002.

(13) Der Gewalthaber kann nicht ohne beſondere Erlaubniß an Dritte, von denen er Darleihen für ſeine Gewaltgeber empfängt, Ergänzungen der Zinſen und Commiſſionsgebühren, wozu weder Geſetz noch Gebrauch ihn ermächtigt, bewilligen; die ſolcher Geſtalt bezahlten Gelder bleiben ihm zur Laſt. Paris. R. G. 1836. 2. 503.

2001. 1. Die Zinſen der vom Gewalthaber gemachten Vorſchüſſe gebührten ihm nach der alten Geſetzgebung, wie nach dem Code, von dem Zeitpunkt an, wo die Vorſchüſſe richtig geſtellt worden ſind. Caſſ. Bordeaux. S. 25. 1. 147. L. 72. 250.

3. Die Forderung eines Anwalts für ſeine Gebühren als ſolche trägt erſt Zinſen vom Tage der Klage, zum Unterſchied von jenen Forderungen, die er für Vorſchüſſe als gewöhnlicher Gewalthaber allenfalls zu machen hätte, und die, vom Tage ihrer Richtigſtellung anfangend, Zinſen tragen würde. Caſſ. Beſançon. S. 19. 1. 327. D. 17. 1. 321. L. 54. 286.

(7) Iſt der Art. 2001. in dem Sinne zu verſtehen, daß die Zinſen von dem Tag an laufen, an welchem die Vorſchüſſe als geſchehen angewieſen ſind, oder erſt von dem Tage an, wo die Nachweiſung ſtatt gefunden hat? — Nicht entſchieden. Jedenfalls iſt der Artikel nicht anwendbar, wenn es von Vorſchüſſen ſich handelt, die vor dem Code geſchehen ſind. C. H. Paris. R. G. 1837. 1. 135.

2002. Laukhard III. 308. (Art. 2002. Nr, 1—3. C. ann.)

2003. (4) Die einem Dritten überlaſſene Sorge, den Betrag der ihm zugeſtellten Scheine zu erheben, und an die bewußten Perſonen zu vertheilen, kann nicht als einer von jenen Aufträgen betrachtet werden, die mit dem Tode des Gewaltgebers ſich endigen, wenn letzterer den Willen geäußert hat, daß die Erfüllung ſeines Auftrages ſelbſt nach ſeinem Tode ſtatt finden ſolle. — In ſolchem Falle kann dem Erbnehmer des Gewaltgebers nicht verſtattet werden, die Scheine rückzufordern, zumal wenn der Teſtirer ſie förmlich von dem Vermächtniſſe ausgeſchloſſen hat. Nismes. R. G. 1833. 2. 206.

2004. 1. Eine im Heirathsvertrage dem Mann ertheilte Vollmacht, die der Frau ſchuldigen Summen zu erheben und zu quittiren, iſt unwiderruflich, wie jede andere Verabredung im Heirathsvertrage. Nismes. S. 7. 2. 657.

2005. 2. Der Handelsreiſende eines Handelsmannes iſt ſchon durch dieſe Bezeichnung allein Dritten gegenüber mit einer allgemeinen Vollmacht verſehen, um für Rechnung ſeines Gewalt-

gebers zu handeln. Der letztere darf sich nicht weigern, die von seinem Handelsreisenden geschlossenen Verkäufe zu vollziehen. Paris. S. 28. 2. 120. D. 26. 2. 2. L. 81. 27.

2) Wenn die Schuld- und Bürgschaftsurkunde nicht allein ver- 2015.
schiedene, ihrem Nennwerthe nach die Schuld weit übersteigende Aktivausstände des Hauptschuldners als Deckungsmittel bezeichnet, sondern zugleich den Gläubiger ermächtigt, diese Ausstände selbst einzuziehen, und sich daraus bezahlt zu machen, und wenn ferner der Bürge seine Verbindlichkeit bloß für den Fall übernahm, daß der Gläubiger auf diesem Wege nicht befriedigt werden würde, so war hiermit die Absicht ausgedrückt, die gesetzlichen Folgen der Bürgschaft dahin zu modificiren, daß der Gläubiger seiner Zeit mit der Bürgschaftsklage zu deren Begründung zugleich das Unvermögen der ihm übergebenen Deckungsmittel als Anweisungsempfänger nachweisen solle. N. Jahrb. V. 250. f.

3. Kann das Gericht einen Bürgen zulassen, der im 2018.
Umfange des Obergerichtsbezirkes nicht angesessen ist, wenn sein Wohnsitz in der Nähe des Gerichtes liegt, wo die Bürgschaft geleistet werden soll, wenn derselbe überdies einen Wohnsitz im Bezirke des Gerichtes gewählt hat, und wenn endlich mehrere sammtverbindliche Bürgen vorhanden sind, deren einer im Obergerichtsbezirk angesessen ist? — Vom C. H. nicht entschieden, aber im angefochtenen Urtheil bejaht. Cass. Angers. S. 23. 1. 2. D. 20. 1. 409. L. 63. 262.

2. Derjenige, der zur Sicherung eines Dritten seine 2037.
Liegenschaften zu überlassen oder zu verpfänden verspricht, ohne sich verbindlich zu machen, bei ermangelnder Zahlung diese persönlich zu leisten, ist kein Bürge im Sinne des Art. 2037. Cass. Metz. S. 13. 1. 177.

5) Der L. S. 2044. wornach Vergleiche schriftlich verfaßt wer- 2044.
den müssen, macht dieselbe nicht zu Litteral-Contracten, sondern enthält nur eine Modifikation des L. S. 1341. dahin, daß der Zeugenbeweis auch dann, wenn der Vergleichsgegenstand unter 75 fl. werth ist, ausgeschlossen sey. Der Vergleich selbst ist also darum nicht ungültig, und daher die Eideszuschiebung zulässig. N. Jahrb. V. 308. — vgl. E. C. G. II. 637. Nr. 2. 3. Laukhard III. 297.

1. Wenn ein Siebenzigjähriger wegen Geldunterschla- 2066.
gung vom Zuchtpolizeigerichte verurtheilt worden ist, so kann das bürgerliche Gericht ihn durch persönlichen Verhaft zum Rückersatze anhalten, mittelst Anwendung der Zuchtpolizeigesetze. Man kann nicht in diesem Falle zu Gunsten des Siebenzigjährigen den Art. 2066. anrufen. C. H. Vw. Paris. S. 19. 1. 15. D. 16. 1. 488. L. 53. 123.

5. Wenn die zu einer weitern Ehe geschrittene Frau sich nicht vor der Wiederverheirathung zufolge des Art. 395. in der Vormundschaft ihrer Kinder erster Ehe hat bestätigen lassen, so kann ihr zweiter Mann sammtverbindlich mit ihr, selbst unter persönlichem Verhafte, nicht nur zum Rückersatze

der von der Frau als Vormünderin bezogenen Gelder, ſondern auch jener Gelder angehalten werden, welche in ihre und ihres erſten Mannes Gemeinſchaft gehören, und die ſie ſich ausſchließlich hatte zueignen wollen. C. H. Bw. Bordeaux. S. 29. 1. 42.

2072. (1) Die von einer Gemeinde einem Individuum geſchehene Ueberlaſſung eines Platzes, um einen Markt darauf anzulegen, deſſen Eigenthum nach geendigtem Genuſſe des Beſtänders an die Gemeinde zurückfallen ſolle, hat den Charakter eines wirklichen Erbbeſtandes, ſelbſt wenn keine beſondere Abgabe zum Vortheil der Gemeinde bedungen wurde; die Stelle dieſer Abgabe vertritt die dem Beſtänder auferlegte Verpflichtung, die Anlage herzuſtellen. — Die Ausbedingung einer jährlichen Abgabe oder eines Erbzinſes iſt heut zu Tage zur Vollſtändigkeit des Erbbeſtandes nicht mehr erforderlich. — Ein Erbbeſtand kann nicht, wie eine bewegliche Sache, zu Fauſtpfand gegeben werden. Paris. R. G. 1836. 2. 147.

2074. 2. In Handelsſachen, wie in bürgerlichen Rechtsſachen, gibt es, Dritten gegenüber, für einen den Betrag von 150 Franken überſteigenden Gegenſtand keinen Einſatzpfandvertrag, als einen ſolchen, der in öffentlicher oder Privaturkunde errichtet, und gehörig eingetragen iſt; wenn auch gleich in Gantſachen das Datum des Pfandvertrages und die eingeſetzte Sache, nach den Büchern und der Correſpondenz des Gantſchuldners, von den Gemeinpflegern (syndics) anerkannt worden, ſo können die letztern dennoch den Pfandvertrag als nichtig anfechten, und die Einwerfung zur Maſſe verlangen. Caſſ. Montpellier. S. 21. 1. 14. D. 18. 1. 577. L. 59. 191.

3) Die Uebergabe eines baaren Kapitals als Dienſtkaution hat eher die Natur eines Fauſtpfandes als eines Depoſitums. Annalen VII. 96.

2076. Wer zur Sicherheit einer Mehrzahl von Gläubigern ein Fauſtpfand bei einem derſelben hinterlegt hat, kann nicht auf den Grund der behaupteten Tilgung der ganzen Schuld das hinterlegte Pfandſtück von dem Depoſitar zurückfordern, ſondern muß alle Fauſtpfandgläubiger deßhalb belangen. N. Jahrb. V. 293—298.

2078. (7) Die vom Gläubiger aufgewendeten Gerichtskoſten, um den Verkauf des ihm vom Schuldner gegebenen Pfandes zu bewirken, bleiben dem Schuldner zur Laſt, obwohl er, vorgeladen, gegen den Verkauf des Pfandes keine Einſprache gethan hat. Brüſſel. J. 19. S. 1834. 2. 114.

2088. 3. Wenn der Entlehner einer Summe Geldes erklärt, eine bezeichnete Liegenſchaft im Falle nicht leiſtender Zahlung in beſtimmter Friſt zu verkaufen, ſo begründet dieſe Verabredung nicht einen bedingten Verkauf, ſondern einen Pfandvertrag. Folglich geht das Eigenthum der pfandweiſe gegebe-

nen Sache im Nichtzahlungsfalle nicht ſofort auf den Gläubi- 2088.
ger über; derſelbe hat nur das Recht, ſie verkaufen, und auf den Erlös ſich collociren zu laſſen. Paris. S. 7. 2. 872.

4. Die Art. 2078. und 2088. (nach welchen ein Fauſt- oder Nutzpfandgläubiger kraft ſeiner Rechtsurkunde nicht Eigenthümer der Sache des Schuldners werden kann) werden allgemein in dem Sinne verſtanden, daß der Gläubiger in ſeiner Rechtsurkunde keine Vollmacht finden kann, die Sache des Schuldners willkührlich zu verkaufen; — kann man nun hieraus folgern, daß jene Artikel auch in dem Sinne zu verſtehen ſeyen, daß der Gläubiger in ſeiner Rechtsurkunde nicht die Vollmacht finden könne, bei dem Gerichte zu erwirken, daß die Sache des Schuldners von einem vom Gerichte beauftragten Notär und im Beiſeyn des Schuldners öffentlich verſteigert werde? Abhdl. S. 13. 2. 89.

(5) Die Zuſage, womit ein Schuldner bei Verpfändung von Liegenſchaften bewilligt, daß bei nicht erfolgender Zahlung, und nach geſchehener Setzung in Verzug, der Gläubiger von den verpfändeten Ligenſchaften Beſitz ergreifen, und Eigenthümer derſelben werden ſolle, iſt gültig; man kann auf eine ſolche Zuſage den Art. 2088. bezüglich auf den Nutzpfandvertrag, nicht anwenden. Montpellier. J. 19. S. 1834. 2. 29.

1. Das Vorzugsrecht der Verſiegelungskoſten u. ſ. w. 2101.
findet in Gantſachen wie bei Sterbfällen ſtatt. — Es kann den Unterpfand- wie den Handſchriftgläubigern entgegengehalten werden. Paris. S. 13. 2. 192. L. 33. 193.

12. Der Mehrwerth, auf welchen das Vorzugsrecht der 2103.
Baumeiſter und Bauunternehmer ſich erſtreckt, beſteht in der Differenz deſſen, was die Liegenſchaft am Tage der Veräußerung gelten würde, wenn die Bauanlagen nicht gemacht wären, und der Summe, welche einſchließlich der Bauanlagen erlöſet worden iſt. — Auf den Werth zu der Zeit, wo die Arbeiten angefangen wurden, iſt keine Rückſicht zu nehmen. Bordeaux. S. 26. 2. 292. D. 24. 2. 226.

2. Gläubiger, welche auf Fahrniſſe und Liegenſchaften 2105.
bevorzugt ſind, können zum Nachtheil der Unterpfandsgläubiger ihre Vorzugsrechte auf die Liegenſchaften erſt nach Erſchöpfung der Fahrniß ausüben. Wem ſie indeſſen ihren Anſpruch bei Vertheilung des Erlöſes der Liegenſchaften geltend machen, ohne vorher die Fahrniß in Anſpruch genommen zu haben, ſo ſind ſie nicht von der Collocation auszuſchließen, ſondern es iſt ihnen eventuell für den Betrag ihrer Forderungen ihre Stelle anzuweiſen, mit der Auflage, innerhalb beſtimmter Friſt ihre Anſprüche auf die Fahrniß geltend zu machen, worauf ſie den

Rest ihres Guthabens, nach erschöpfter Fahrniß, im Wege der Collocation erhalten. Amiens. S. 23. 2. 336.

2108. 1. Der Verkäufer bewahrt sein Vorzugsrecht durch den bloßen Pfandeintrag; er hat nicht nöthig, den Kaufvertrag transscribiren zu lassen. Rennes. S. 13. 2. 111. — C. H. Paris. S. 11. 1. 225.

2. Selbst wenn der Pfandeintrag nur in Folge einer Privaturkunde, ohne Beglaubigung der Unterschrift genommen würde. Cass. Agen. S. 8. 1. 42. D. 5. 1. 481. L. 20. 49.

6. Die Transscription des Verkaufes ist nothwendig, um den Pfandeintrag des Vorzugsrechtes des Verkäufers als Vorzugsrecht zu hemmen. — Der Verkäufer, welcher zur Wahrung seines Vorzugsrechtes vor der Transscription Pfandeintrag genommen hat, oder innerhalb der ersten vierzehn Tage nach der Transscription, geht allen Unterpfandsgläubigern des Käufers vor, welches frühere Datum auch ihre Pfandeinträge haben mögen, und wie lange er auch den Vollzug des Eintrages aufgeschoben hätte. C. H. Bw. Douai. S. 13. 1. 333. D. 11. 1. 263.

10. Die Transscription, welche ein neuer Käufer mit seinem Kaufvertrage vornimmt, bewahrt nur das Vorzugsrecht des letzten Gläubigers; es kommt nicht den frühern Verkäufern zu statten, welche nicht haben transscribiren lassen. Paris. S. 16. 2. 1. S. 45. 223.

11. Das Vorzugsrecht des Verkäufers wird dritten Käufern gegenüber nur bewahrt, in so fern es eingetragen ist: vor dem Verkaufsvertrage des ersten Verkäufers an den zweiten u. s. w. C. H. Bw. Nismes. S. 14. 1. 46. D. 12. 1. 90. L. 39. 376.

13. Im Falle zweier Verkäufe nach einander ist der erste Verkäufer zu Bewahrung seines Vorzugsrechtes gehalten, innerhalb der nächsten vierzehn Tage nach der vom zweiten Verkäufer geschehenen Transscription Eintrag zu nehmen, obwohl der erste Verkäufer nicht transscribirt hat. — Die eingetragenen Gläubiger des ersten Käufers müssen vor diesem Vorzugsrechte collocirt werden, wenn es nicht eingetragen ist. Paris. S. 17. 2. 41. L. 46. 79.

17. Wenn der Verkauf einer Liegenschaft unter der aufschiebenden Bedingung geschehen ist, daß der Käufer den Vertrag transscribiren lasse, vor jeder Veräußerung, und um als Eintrag des Vorzugsrechtes des Verkäufers zu gelten, so kann der Verkäufer, so lange diese Transscription nicht stattgefunden hat, und selbst nach dem Wiederverkaufe der Liegenschaft, Eintrag auf dieselbe für sich nehmen, und auf diese

Weise sein Vorzugsrecht hinsichtlich des neuen Käufers bewah- 2108.
ren. C. H. Vw. Riom. S. 21. 1. 128. D. 19. 1. 65. L. 60. 343. — S. 20. 2. 273.

18. Im Falle der Subrogation des Gutsverpächters in das Vorzugsrecht des Verkäufers genügt es nicht, um dieses Recht zu bewahren, den Rechtstitel einzutragen, worin die Verpflichtung enthalten ist, die Anlegung zu bewirken, und das Versprechen, daß man subrogiren wolle. — Es muß noch überdies die Urkunde eingetragen werden, wodurch die Anlegung dargethan, und die Subrogation wirklich vollzogen wird. Cass. Paris. S. 13. 1. 222. D. 11. 1. 277. L. 36. 328.

2) Wird das vorbehaltene Unterpfandsrecht eines Kaufschillings gewahrt durch Eintrag zum Grundbuch? — Bejaht. R. F. Annalen VIII. 46. f. — vgl. C. C. G. II. 673.

Laukhard III. 397. (Art. 2108. Nr. 6. C. ann.)

2. Das Vorzugsrecht, welches die alte Rechtslehre den 2109.
Notherben wegen Rückerstattung der Früchte, die einer der Miterben schuldet, zugestand, ist seit der Einführung des Code der Förmlichkeit des Eintrages unterworfen worden: und dieser Eintrag muß innerhalb sechzig Tagen vom Schlusse der Theilung gerechnet, geschehen, wie bei einem Aufgeld oder schuldiger Gleichstellung der Loose. Toulouse. S. 25. 2. 428.

3. Ist der Art. 2111. welcher gewisse Förmlichkeiten 2111.
für die Bewahrung des Rechtes, auf Vermögensabsonderung anzutragen, vorschreibt, auch auf die früher eröffneten Erbschaften anwendbar? — Bejaht. Nismes. S. 7. 2. 1197. D. 4. 2. 155. L. 15. 27. — Toulouse. S. 7. 2. 280. S. 21. 332. — Rouen. S. 10. 2. 89. D. 8. 2. 40. — Verneint. Turin. S. 10. 2. 344. D. 8. 2. 168. — C. H. Vw. Limoges. S. 11. 1. 173. — Caen. S. 28. 2. 116. D. 26. 2. 93. — C. H. Vw. Limoges. S. 28. 1. 91. D. 25. 1. 201. L. 79. 489. — Bordeaux. S. 28. 2. 116. D. 26. 2. 93.

(1) Der Schuldner, auf dessen Güter ein Pfandein- 2115.
trag genommen wurde, dessen Gültigkeit er bestreiten könnte (als z. B. weil der Gläubiger damals keinen unterpfändlichen Schuldtitel gehabt habe), ist, wenn jener Eintragung eine andere vollkommen rechtsförmliche, welche aufrecht erhalten werden muß, nachgefolgt, nicht befugt, die Ausstreichung des ersten Eintrages zu verlangen, wenn er sich anders nicht wegen des Interesse rechtfertigt, welches er hierbei haben könnte. C. H. Vw. Caen. J. 19. S. 1834. 1. 736. — s. Art. 2127. 2160.

3. Obgleich Thiergärten oder Fischereien, welche von 2118.
Privatpersonen mit Genehmigung der Regierung angelegt wurden, der Regierung gegenüber nur persönliche widerrufliche Vergünstigungen seyn mögen, so können sie doch, Dritten gegenüber, als liegenschaftliches Eigenthum betrachtet, und folg-

2118. lich zu Unterpfand gegeben werden. Caen. S. 25. 2. 173. D. 23. 2. 124.

8. Welche Natur hat das Nutznießungsrecht aus einem beſchränkten Erbbeſtand? — Kann dieſes Recht heut zu Tage zum Unterpfande gegeben werden? — Verneint. — Wie verhält es ſich bei einem in ältern Zeiten verliehenen unbeſchränkten Erbbeſtande? — Nicht entſchieden. Paris. S. 30. 2. 215.

9. Der Erbbeſtand iſt unter dem Code, wie ehemals, ein liegenſchaftliches Recht, welches zu Unterpfand gegeben werden kann. C. H. Vw. S. 32. 1. 531. — Douai. R. G. 1833. 2. 65.

2121. 3. Das geſetzliche Unterpfandrecht der Frau kann an den errungenen Gemeinſchaftsgütern, welche der Mann während der Dauer der Gemeinſchaft veräußert hat, ausgeübt werden. Orleans. S. 19. 2. 216. L. 55. 126. — ſ. Art. 2421. Nr. 1. 2122. Nr. 2. ff

4. Die Ehefrau hat für ihre baare Eheſteuer ein geſetzliches Unterpfandrecht an den Gütern ihres Mannes, obwohl nach dem Heirathsvertrage ein Dritter die Eheſteuer erhoben hat. — Dieſer Umſtand ändert in keiner Weiſe die Verantwortlichkeit des Mannes, ſondern vergrößert nur die Sicherheit der Frau, der ſie zwei Schuldner ſtatt eines einzigen zuweiſet. C. H. Vw. Montpellier. S. 31. 1. 343. — Montpellier. S. 27. 2. 211. D. 25. 2. 196. L. 80. 273.

5. Eine Frau, deren mittelſt Privaturkunde geſchloſſener Heirathsvertrag vor Verkündigung des Code ein ſicheres Datum erhielt, hat ein geſetzliches Unterpfandrecht für ihre Eheſteuer an den Gütern ihres Mannes, vom Tage der Heirath gerechnet. Caſſ. Rouen. S. 21. 1. 116. D. 19. 1. 60. L. 59. 247. — ſ. Art. 2135. Nr. 24. ff.

2123. 3) Betrachtungen über die Aufhebung oder weſentliche Abänderung der richterlichen und geſetzlichen Unterpfandrechte der Minderjährigen und Entmündigten, und der Ehefrau. Annalen VIII. 13.

2124. (6) Die von einem vermeintlichen Erben beſtellten Unterpfänder ſind gültig, und können vom wirklichen Erben, der ſich ſpäter meldet, nicht angefochten werden. — Was iſt ein vermeintlicher Erbe im geſetzlichen Sinne? Gebührt dieſe Eigengenſchaft jeder Perſon ohne Unterſchied, welche ſich in den Beſitz eines Nachlaſſes geſetzt hat? Paris. R. G. 1833. 2. 455.

2127. 2. Iſt ein in öffentlicher Urkunde beſtelltes Unterpfand, in Kraft einer bloßen Privatvollmacht bewilligt, regelmäßig und gültig? Kann man ſagen, daß es in einer Urkunde be-

ſtellt worden ſey, die in allen ihren Beziehungen eine öffent- 2127.
liche iſt? — Bejaht. C. H. Bw. Orleans. S. 28. 1. 105. D. 24. 1. 295. L. 80. 411.

3. Deßgleichen. Eine Vollmacht mit der Wirkung der Beſtellung eines Unterpfandes, und die Unterpfandsurkunde ſelbſt, ſind zwei durchaus verſchiedene Dinge. C. H. Bw. Caen. D. 19. 1. 324. D. 17. 1. 405. L. 55. 41.

(5) Die Bedingung in einer Pfandurkunde für ein baares Darlehen, daß, bei nicht erfolgender Zahlung zur beſtimmten Zeit, der Darleiher gegen einen feſtgeſetzten Preis Eigenthümer der verſchriebenen Liegenſchaften werden ſolle, zieht keinen Eigenthumsübergang nach ſich. J. 19. S. 1835. 2. 195.

(6) Ein bedungenes Unterpfand iſt gültig, und nimmt ſein Datum vom Tage der Notariatsurkunde, worin daſſelbe beſtellt wird, obgleich dieſe Urkunde nicht einregiſtrirt wurde; die Regiſtrirung iſt keinesweges zur Wirkſamkeit des Pfandrechtes erforderlich. (Geſetz. J. 7.) Toulouſe. R. G. 1836. 2. 432.)

1. Das Verſprechen, ein Unterpfand zu geben, iſt 2129.
gültig, obgleich die Urkunde keine Beſchreibung der Güter des Verſprechenden oder Schuldners enthält. Paris. S. 26. 2. 71. D. 23. 2. 168.

2. Eine Vollmacht zur Beſtellung eines Unterpfandes iſt gültig, obgleich keine Beſchreibung der zu verpfändenden Güter darin enthalten. — Wenn alſo in Kraft einer ſolchen Vollmacht die Frau ein Unterpfandsrecht auf die Güter ihres Mannes zuſagt, ſo iſt der Mann verpflichtet, dieſes Unterpfand zu beſtellen. Paris. S. 26. 2. 71. D. 23. 2. 168.

3. Ein bedungenes Unterpfandsrecht iſt ungültig, wegen Mangels der geſetzlich verordneten genauen Beſchreibung, wenn daſſelbe nur allgemein ſich auf alle Feldgüter und Häuſer des Schuldners erſtreckt, welche im Bann einer gewiſſen Gemeinde gelegen ſind. Aix. S. 10. 2. 82.

(3) Ein Schuldner, welcher keine Liegenſchaften beſitzt, 2130.
kann nicht ſeine künftigen Güter zur Sicherheit einer Schuldverſchreibung beſtellen. Riom. R. G. 1833. 2. 526.

ſ. oben Nr. 1.

2) Von wann an wirkt das für eine Krediteröffnung verwilligte 2132.
Pfandrecht? — Annalen VII. 113. bezüglich auf Annalen IV. 49. (E. C. G. II. 691.) — Beſchränkende Bemerkungen. Annalen VII. 117. ff.

(2) Die Maſchinen, Werkzeuge und Geräthſchaften, 2133.
welche in einer Fabrik zum Betrieb derſelben, ſelbſt von einem Nutzpfandgläubiger, zum Erſatze der vorher dort vorhandenen

angebracht worden ſind, werden von den Unterpfandsrechten ergriffen, womit die Liegenſchaft belaſtet iſt. — Sie bilden folglich nothwendig einen Theil der Verſteigerung dieſer Liegenſchaft im Wege des Gerichtszugriffes, ſelbſt wenn der Nutzpfandſchuldner behaupten ſollte, daß dieſe Maſchinen, Werkzeuge und Geräthſchaften ihm vorher von Eigenthümer cedirt worden ſeyen. Paris. R. G. 1837. 2. 29.

2134. 7. Ein Verkäufer, deſſen Vorzugsrecht ſich auf mehrere Liegenſchaften erſtreckt, hat die Befugniß, dieſes Recht ausſchließlich an einer ihm beliebigen Liegenſchaft auszuüben, mit dem Vorbehalte für die andern Gläubiger, dieſes Vorzugsrecht auf die übrigen Liegenſchaften in geometriſchem Verhältniſſe ideell zu vertheilen, damit diejenigen, welche Pfandeinträge auf die vom Verkäufer gewählte Liegenſchaft beſitzen, und deren Erlös er demzufolge vorweg nimmt, mit Erfolg collocirt werden können. Paris. S. 17. 2. 397. D. 21. 2. 101. L. 29. 359.

12. Der kraft eines richterlichen Unterpfandsrechtes genommene Eintrag auf die gegenwärtigen und künftigen Güter des Schuldners ergreift die letzteren je im Verhältniß ihrer Erwerbung, ohne daß es eines neuen Eintrages bedarf. Metz. S. 25. 2. 88.

18. Die Sammtverbindlichkeit, welche eine Frau mit ihrem Mann, in einem Geſellſchaftsvertrag übernommen hat, deſſen alleiniger Gegenſtand die Bearbeitung eines Bergwerkes iſt, welches der Subſtanz nach (ganz oder zum Theil) fortwährend das Eigenthum des Mannes bleibt, zieht nicht von Seiten der Frau einen Verzicht auf ihr geſetzliches Unterpfandsrecht an der Subſtanz dieſes Bergwerkes nach ſich, der Sicherheit jener Veräußerungen halber, welche der Mann in der Folge mit den Gütern der Frau vornehmen könnte. — Eine ſolche Verbindlichkeit hat, den Gläubigern der Geſellſchaft gegenüber, keine andere Wirkung, als was die Produkte der Bearbeitung angeht, und ändert nichts an den Rechten der Frau auf die Subſtanz des Bergwerkes als Gegenſtand dieſer Bearbeitung. C. H. Vw. Angers. S. 30. 1. 345. D. 27. 1. 280.

2135. 7. Obgleich die Mutter als Vormünderin, welche ohne vorgängige Zuſammenberufung des Familienraths ſich wieder verheirathet, die Vormundſchaft verliert, ihr zweiter Ehemann folglich die Eigenſchaft eines Mitvormundes nicht hat, ſo iſt doch letzterer, wenn er die Vormundſchaft wirklich führt, dem geſetzlichen Unterpfandsrecht des Minderjährigen unterworfen. Poitiers. S. 25. 2. 51.

8b. Das Unterpfandsrecht des Minderjährigen, welches dieſer in ſolchem Falle auch an den Gütern des zweiten Man-

nes hat, gilt eben ſo wohl für die vormundſchaftliche Verwal- 2135.
tung vor der Ehe, als nach derſelben. Nismes. S. 32. 2. 139. — ſ. Art. 395. Nr. 14. 396.

17 b. Iſt es gegründet, daß da das geſetzliche Unterpfand der Frau für ihre Eheſteuer nicht ſowohl der Perſon der Frau, als der Natur der Forderung anhängig iſt, hieraus folge, daß die Begünſtigung der Freiheit vom Eintrage eben ſo lange währe, als die Forderung ſelbſt: — daß der Tod der Frau in den Wirkungen dieſer Begünſtigung keine Veränderung hervorbringe, weder in Beziehung auf die Perſon der Frau, noch auf ihre Erben? — Bejaht. Montpellier. S. 31. 2. 46.

18. Es iſt kein Grund vorhanden, einen vor dem Code genommenen Eintrag zu erneuern, hinſichtlich einer eheſteuerlichen Forderung, welche der Code demnächſt vom Eintrage befreit erklärt hat. — Die Befreiung vom Eintrage wirkt auch Befreiung von der Erneuerung. Pau. S. 31. 2. 142. C. H. Vw. S. 31. 1. 357.

18 b. Die Befreiung vom Eintrage zu Gunſten der Frau, in Beziehung auf die Nutznießung des ihr im Heirathsvertrage beſtellten Witthums mit Rückfall zu Gunſten der künftigen Kinder, kommt dieſen Kindern zu ſtatten, ſo viel ihr Eigenthumsrecht am Witthum angeht. — In dieſer Beziehung iſt Untheilbarkeit vorhanden. Paris. S. 31. 2. 184.

23. Eine abgeſonderte Frau, welche zur Sicherheit ihrer Eheſteuer und Erſatzforderungen Eintrag auf eine beſtimmte Liegenſchaft des Mannes nimmt, wird dafür angeſehen, daß ſie ſchon dadurch allein ihr geſetzliches Unterpfandsrecht auf dieſe Liegenſchaft beſchränke, und auf das Unterpfandsrecht an jenen Liegenſchaften verzichte, auf welche ſie keinen Eintrag nimmt. Von hier an verwandelt ſich das allgemeine in ein ſpecielles Unterpfandrecht. Aix. S. 14. 2. 97. — ſ. Art. 2122. Nr. 4.

9) Hat das geſetzliche Unterpfandrecht der Ehefrau einen Vorrang vor einem vorbehaltenen Pfandrecht auf errungene Liegenſchaften? — R. F. Annalen VIII. 47.

10) Haben die minderjährigen Kinder das geſetzliche Pfandrecht auf die Güter ihres Vaters auch wegen der Summen, die er ihnen vor Uebernahme der Vormundſchaft ſchuldig geworden iſt, und die er als Nutznießer unverſichert in Händen behalten hat? — Bejaht. N. Jahrb. IV. 528. ff. — vgl. E. C. G. II. 701. Nr. 3. 5. 6.

Die ehemännliche oder gerichtliche Ermächtigung iſt für 2139.
die in Bewidmungsehe mit dem Gedinge der Errungenſchaftsgeſellſchaft lebende Frau nicht nothwendig, um für ihre Eheſteuer auf die errungenen Liegenſchaften dieſer Geſellſchaft Pfandeintrag zu nehmen, ſelbſt während der Dauer derſelben. Paris. S. 17. 2. 397. D. 21. 2. 101. L. 29. 359.

2143. (2) Der Mann kann die Minderung des gesetzlichen Unterpfandsrechtes seiner Frau verlangen, wenn diese einwilligt, und er vier Verwandte derselben, in einem Familienrath versammelt, mit ihrem Gutachten vernommen hat. — Die Bestimmungen des Art. 2161. über die Minderung der Unterpfänder sind nicht anwendbar auf das gesetzliche Unterpfandsrecht der Frau. Rouen. J. 19. S. 1834. 2. 584. — s. Art. 2144.

2144. 2. Eine in Bewidmungsehe lebende Frau kann die Minderung ihres gesetzlichen Unterpfandes gültig veranstalten, wenn sie dazu durch den Familienrath und durch das Gericht ermächtigt wird, und wenn es überdies in ihrem eigenen Interesse geschieht: — wenn z. B. diese Minderung der Frau und der Familie vortheilhaft ist, indem ihr dadurch ein Theil der Güter erhalten würde, der sonst durch einen nahe bevorstehenden Gerichtszugriff verloren gegangen wäre. C. H. Vw. Aix. S. 26. 1. 439. D. 24. 1. 256.

5. Die Subrogation in das gesetzliche Unterpfandsrecht einer in Ehegemeinschaft lebenden Frau zum Vortheil eines ehemännlichen Gläubigers darf nicht als eine Beschränkung des Pfandrechtes, die im alleinigen Interesse des Mannes geschehen, betrachtet, und den im Art. 2144. f. vorgeschriebenen Förmlichkeiten unterworfen werden: obwohl von Seiten der Frau keine Verpflichtung vorher bestanden hatte. C. H. Vw. Metz. S. 23. 1. 414. D. 21. 1. 344. — Paris. J. 19. S. 1835. 2. 14. — s. Art. 2134. Nr. 14. ff.

(7) Das Urtheil, welches das gesetzliche Unterpfandsrecht der Frau beschränkt, nachdem sie ihre Einwilligung dazu gegeben, und der Familienrath in diesem Sinne sich erklärt hat, ist von Seiten der Frau der Appellation nicht unterworfen, hinsichtlich deren es als ein gerichtlicher Vertrag angesehen werden muß. — Es macht hier keinen Unterschied, wenn die Frau wegen Unzulänglichkeit der Güter, auf welche ihr Unterpfand beschränkt wird, Verlust erleidet. — Würde der Staatsanwalt, gegen den im Verhandlungswege ein solches Urtheil erlassen worden, dagegen zu appelliren befugt seyn? Ex arg. verneint. — Unter den vier nächsten Verwandten, deren Gutachten zu begehren ist, sind jene zu verstehen, die in einer solchen Nähe wohnhaft sind, daß der Familienrath leicht zusammenberufen werden könne, nicht unbedingt vier der nächsten Verwandten. Grenoble. R. G. 1833. 2. 457. — s. oben Nr. 4.

2146. 1. Ein nach der Vergantung des Schuldners genommener Pfandeintrag ist ungültig, obgleich der Rechtstitel, kraft dessen er genommen wird, älter ist, als der Gantausbruch. Caen. S. 28. 2. 150. D. 26. 2. 119.

2. Deßgleichen ein in den letzten zehn Tagen vor dem 2146.
Gantausbruch genommener Eintrag, obgleich der Rechtstitel,
kraft dessen er genommen wurde, älter ist, als diese zehn Tage.
C. H. Riom. S. 18. 1. 41. D. 15. 1. 297. L. 49. 330.

6. Der Art. 2146. welcher den Pfandeinträgen inner-
halb der letzten zehn Tage vor dem Gantausbruche alle Wir-
kung entzieht, ist auch auf den Fall anwendbar, wo der Ein-
trag zu Bewahrung eines Vorzugsrechtes, und namentlich des
Verkäufers genommmen wurde, wie in dem Falle, wo dadurch
ein Unterpfandrecht erworben werden soll. C. H. Vw. Lyon.
S. 19. 1. 27. D. 16. 1. 598. L. 53. 215.

8. Ein Privatmann ist gantmäßig, wenn seine Gläu-
biger auf seine Fahrniß gerichtlichen Zugriff erwirkt haben,
und es überdies sich zeigt, daß er mehr Schulden als Vermö-
gen hat. Brüssel. S. 11. 2. 280. L. 33. 234.

9. Der gerichtliche Zugriff auf die Güter eines Nicht-
Handelsmannes genügt nicht, um ihn in gantmäßigen Stand
zu setzen, und einen nach dem Zugriff genommenen Pfandein-
trag wirkungslos zu machen. Cass. Nismes. S. 3. 2. 312.
D. 1. 650.

10. Ein Privatmann ist nicht darum allein gantmäßig,
weil er zur Zeit unzahlbar ist, es wird eine fortdauernde Un-
zahlbarkeit erfordert, und um eine Liegenschaft nicht verkaufen
zu dürfen, muß der gerichtliche Zugriff ihm angekündigt seyn.
Rennes. S. 12. 2. 313.

13. 14. Ein nach Eröffnung einer Erbschaft, welche
unter der Vorsicht des Erbverzeichnisses angetreten wurde, ge-
nommener Pfandeintrag ist nicht ungültig, wenn er nur zum
Zweck hat, ein früheres Pfandrecht zu bewahren. C. H. Vw.
Paris. S. 13. 1. 418. D. 8. 1. 513. L. 31. 309. — Turin.
S. 12. 2. 257.

18. Das Verbot des Art. 2146. Pfandeintrag auf
eine Vorsichtserbschaft zu nehmen, ist ein allgemeines, und be-
trifft jede unter Vorsicht angetretene Erbschaft, selbst solche,
die Minderjährigen angefallen sind, welche nach Art. 461. eine
Erbschaft nur auf jene Weise antreten dürfen. Bordeaux. S.
26. 2. 306. D. 24. 2. 221. — Toulouse. S. 26. 2. 216.
D. 24. 2. 186. L. 75. 253.

(21) Die auf eine Vorsichtserbschaft genommene Pfand-
eintragung kann gültig werden, und Wirksamkeit erlangen,
wenn der Vorsichtserbe in der Folge als unbedingter Erbe er-
klärt wird. Caen. J. 19. S. 1835. 2. 559.

8. Gültig zu Bewahrung eines Vorzugsrechtes ist der 2148.
kraft einer Subrogationsurkunde genommene Pfandeintrag, ob-
gleich er den ursprünglichen Rechtstitel, worauf das Vorzugs-

recht beruht, nicht anführt, ſondern ſich auf einen früheren
2148. Eintrag bezieht, wo dieſer Rechtstitel vorkommt, und dieſen Eintrag nach ſeiner Nummer und Blattſeite des Buches angibt. Paris. S. 18. 2. 257. L. 51. 516.

14. Es bedarf keiner Vornamen bei einem Pfandeintrage, der im Namen einer Geſellſchaftsfirma genommen wurde, die keinen Vornamen hat. — Ein im Namen von zwei Geſellſchaftern genommener Eintrag wird als im Namen der Geſellſchaftsfirma geſchehen betrachtet, wenn ſie unter dem Namen dieſer beiden Geſellſchafter bekannt war. C. H. Vw. Brüſſel. S. 10. 1. 180. D. 8. 1. 118. L. 26. 484.

25. Wenn ein von der Staatsbehörde auf das Vermögen des Vaters als Vormund genommener Eintrag enthält, daß er zu Gunſten der zwei minderjährigen Söhne genommen worden, davon der ältere im Kriegsdienſte ſtehe, ſo kann jener Eintrag, ſo viel den älteren betrifft, nicht aus dem Grunde für ungültig erklärt werden, daß dieſer bereits großjährig geweſen ſey. — Die Staatsbehörde hat in ſeinem Intereſſe gültig gehandelt, wo nicht in dem eines Minderjährigen, doch in dem eines abweſenden Militärs. C. H. Vw. Paris. S. 20. 1. 372. D. 18. 1. 385. L. 58. 352.

30. Die Unregelmäßigkeit eines Eintrages, welche darin beſteht, daß in einem andern Pfandſchreibereibezirke, als jenem, wo der Eintrag geſchah, der Wohnſitz gewählt wurde, hat keine Nichtigkeit zur Folge. Riom. S. 26. 2. 78. D. 25. 2. 188.

(30) b. Ein wegen unterlaſſener Erwählung eines Wohnſitzes nichtiger Pfandeintrag kann nicht hinterher berichtigt werden, zum Nachtheil anderer, vor der Berichtigung eingetragener Unterpfänder. Orleans. R. G. 1837. 2. 89.

38. Wenn eine Liegenſchaft in einem Teſtamente zur Bezahlung eines Vermächtniſſes eigens verhaftet erklärt, und in der Folge vom Teſtirer verkauft wurde, doch mit Vorbehalt des Unterpfandsrechtes für den Vermächtnißnehmer, ſo iſt durch den vom letztern genommenen Eintrag der Rechtstitel und die Perſon des Schuldners hinlänglich bezeichnet, wenn darin geſagt iſt, daß er in Kraft des Teſtaments und gegen die Rechtsfolger des Teſtirers genommen werde. — Es iſt weder nothwendig, die Verkaufsurkunde anzuführen, noch die Perſon des Käufers zu bezeichnen. Paris. S. 21. 2. 167. D. 20. 2. 21. L. 60. 24.

47. Die Eigenſchaft des Rechtstitels kann als genügend angegeben erſcheinen in einem Pfaudeintrage, der in folgenden Worten genommen iſt: zur Sicherheit einer Schuldforderung,

ſich ergebend aus einer Urkunde vom . . . aufgenommen von 2148.
N. Notär. Toulouſe. S. 20. 2. 292.

48. Ein Pfandeintrag kann nicht darum allein für unförmlich und nichtig erklärt werden, weil ein Irrthum oder eine Ungenauigkeit in der Eigenſchaft des Rechtstitels begangen wurde: wenn außerdem genüglich angeführt iſt, daß das Unterpfandrecht ſich aus einer öffentlichen Urkunde ableite, welche von einem Notär unter einem gewiſſen Datum errichtet wurde. C. H. Bw. Guadeloupe. S. 26. 1. 92. D. 23. 1. 379.

49. Beſonders alsdann, wenn es ſich von einem Rechtstitel handelt, welcher urkundlich beſtellt, unter dem alten Pfandrechte kraft Geſetzes ein allgemeines Unterpfandrecht nach ſich zog. C. H. Bw. Guadeloupe. S. 25. 1. 287. D. 23. 1. 92. L. 74. 242.

53. Der Rechtstitel, deſſen Anführung im Pfandeintrage das Geſetz vorſchreibt, iſt die urſprüngliche Urkunde, wodurch das Unterpfand beſtellt wurde, keine ſpätere Urkunde, wodurch ein Ceſſionar dieſes Unterpfandrecht erworben hätte. C. H. Bw. Brüſſel. S. 10. 1. 218. D. 8. 1. 159. L. 27. 83. — Caſſ. Lyon. S. 13. 1. 111. D. 11. 1. 124. L. 36. 79.

61. Die Schätzung des Kapitals einer Rente in Feldfrüchten, welche der Gläubiger beim Pfandeintrage derſelben angibt, iſt nicht unwiderruflich und endgültig. Der Gläubiger iſt, ſelbſt Dritten gegenüber, befugt, bei der Collocation zu verlangen, daß das Kapital der Rente nach dem allgemeinen geſetzlichen Fuß feſtgeſetzt werde, wenn gleich nach letzterem ſich das Kapital höher belaufen ſollte, als da es im Pfandbuche eingetragen wurde. Orleans. S. 29. 2. 204. D. 27. 2. 232. L. 84. 158.

62. Der auf die Güter eines Gewalthabers, in Gefolge eines Urtheils, welches ihn ſchuldig erklärt, Rechnung zu ſtellen, genommene Pfandeintrag kann nicht auf Begehren des Schuldners für nichtig erklärt werden, weil die Werthangabe der Schuldforderung, wofür er genommen worden iſt, darin fehlt. Paris. S. 22. 2. 381. D. 20. 2. 177. L. 64. 265.

69. Ein Pfandeintrag, welcher beſagt, daß er zur Sicherheit einer bereits verfallenen Forderung genommen werde, bezeichnet hinlänglich die Verfallzeit, wenn darin geſagt iſt, daß er wegen nicht geleiſteter Zahlung der Forderung, und für die verfallenen Zinſen genommen werde. Riom. S. 30. 2. 31. D. 27. 2. 257.

76. Die Frage, ob ein Pfandeintrag die Anführung der Verfallzeit enthalte, iſt keine Rechts-, ſondern eine That-

2148. frage, welche in keinem Falle der Caſſation unterworfen iſt. C. H. Bourges. S. 15. 1. 223. D. 13. 1. 152. L. 42. 513. — C. H. Vw. Rennes. S. 17. 1. 351.

77. Die Kenntniß, welche der dritte Käufer, ſogar in ſeiner Kaufurkunde, von der Verfallzeit erhielt, iſt keine geſetzliche Kenntniß, wodurch die Klage auf Nichtigkeit des Eintrages, wo die Verfallzeit fehlt, unſtatthaft würde. Turin. S. 11. 2. 423. D. 9. 2. 176. L. 30. 391.

84. Ein in Gefolge eines Urtheils für eine liquide und zinstragende Summe genommener Pfandeintrag, ohne ſonſtige Anführung der Verfallzeit, kann für nichtig erklärt werden, als die Anführung, wann die Forderung verfalle, nicht genüglich enthaltend. C. H. Vw. Rennes. S. 17. 1. 148. D. 15. 1. 333. L. 49. 446.

87. Die Anführung der Gemeinde, worin die Güter gelegen ſind, iſt nicht unerläßlich zur Gültigkeit des Eintrages eines Special-Unterpfandrechts. Aix. S. 13. 2. 187. L. 38. 117.

88. Wenn anders dieſer Mangel gehöriger Anführung Dritten keinen Nachtheil gebracht hat. Nancy. S. 27. 2. 230. D. 25. 2. 45.

89. Der Mangel der Anführung des Bezirkes, worin die Güter gelegen ſind, zieht die Nichtigkeit des Pfandeintrages nicht nach ſich. C. H. Vw. Caen. S. 15. 1. 336. D. 13. 1. 459.

91. Bei bedungenen Unterpfändern kann die Gattung und Lage der verpfändeten Güter, ſo wohl in der Pfandverſchreibung als im Pfandeintrage hinlänglich beſchrieben werden, durch die bloße Anführung dieſer Güter unter der Benennung, „Meierei des N. gelegen in der Gemeinde N. C. H. Vw. Paris. S. 17. 1. 348.

92. 93. Der auf eine Meierei ohne weitere Beſchreibung der Gattung der Güter genommene Pfandeintrag iſt gültig, ſo viel das urbare Feld, die Weideplätze und die zum Feldbau nöthigen Gebäude betrifft; er erſtreckt ſich aber nicht auf die Wälder und das Schloß, welche einen Theil des Landgutes ausmachen, eben ſo wenig auf Ländereien, die in benachbarten Gemeinden gelegen ſind, obwohl das Ganze mit der Meierei in einem und demſelben Pachtvertrage begriffen iſt. Paris. S. 16. 2. 329. L. 42. 424.

106. Die Nichtigkeit eines Pfandeintrages, als Folge der unrichtigen Anführung der Gemeinde, wo die Güter gelegen ſind, kann nicht von einem andern eingetragenen Gläubiger vorgeſchützt werden, wenn die unrichtige Anführung die Folge eines Betruges oder einer Gefährde von ſeiner Seite iſt. C. H. Vw.

Dijon. S. 21. 1. 419. D. 19. 1. 557. L. 64. 161. — ſ. Art. 2148. 1184. Nro. 7.

(113) Der vom Staat auf die Güter eines Unternehmers öffentlicher Arbeiten, wegen der eventuellen Forderung des Staates im Falle nicht gehöriger Ausführung des übernommenen Geſchäftes, genommene Pfandeintrag iſt gültig, obgleich er keine Abſchätzung des Werthes der Forderung enthält, wenn anders der Betrag der Steigerung ausgedrückt iſt; dieſe Angabe genügt für die Abſicht des Geſetzes. Caſſ. Pau. J. 19. S. 1835. 1. 11. — ſ. Art. 2153. 2098.

(114) Der Pfandeintrag, worin unterblieben war, entweder das Datum oder die Beſchaffenheit des Rechtstitels, in Kraft deſſen er genommen worden, anzuführen, iſt deshalb nicht nichtig, zumal wenn es durch die Angabe der in Urkunde bezeichneten verſchiedenen Rechtstitel möglich geweſen, denjenigen zu erkennen, der dem Unterpfande zur Grundlage diente. Bordeaux. R. G. 1837. 2. 222.

2149. Ein Pfandeintrag, welcher gegen die Erben einer Perſon bloß unter Angabe des Erblaſſers genommen wurde, iſt gültig, wenn auch nur der Zuname des Erblaſſers ohne Hinzufügung des Vornamens, Gewerbes und Wohnſitzes angegeben wurde, und wenn ſogar der Eintrag allgemein auf die gegenwärtigen und künftigen Güter der Schuldner genommen wäre. — Wenigſtens wäre die richterliche Entſcheidung, daß der belaſtete Schuldner als hinlänglich bezeichnet zu betrachten ſey, mehr eine thatſächliche als rechtliche, und könnte keinen Grund zur Caſſation abgeben. C. H. Vw. Orleans. S. 12. 1. 257. D. 10. 1. 302. L. 33. 361.

2151. 8. Die Beſtimmung des Art. 2151. nach welcher der Pfandeintrag die demnächſtigen Zinſen nur für zwei Jahre und das laufende bewahrt, iſt nicht auf jene Zinſen anwendbar, welche nach geſchloſſenem Collocationsverfahren laufen, ſondern nur auf die früheren. — Folglich haben die Pfandgläubiger, welche auf den in Händen des Steigerers gebliebenen Steigſchilling, womit die Zieler einer Leibrente gedeckt werden ſollen, collocirt werden, das Recht, nach Ableben des Rentengläubiges aus jenem Kapital nicht nur den Betrag der collocirten Hauptforderung zu nehmen, ſondern auch, und zwar in der nämlichen Rangordnung, die Zinſen vom Tage des geſchloſſenen Collocationsverfahrens bis zum Todestage des Rentengläubigers; es kommt nicht darauf an, ob durch die Anhäufung der Zinſen der Steigſchilling von den zuerſt Collocirten zum Nachtheil der ſpätern Gläubiger vorweg genommen wird. C. H. Vw. Lyon. S. 28. 1. 182. D. 26. 1. 21. L. 81. 248. — S. 32. 2. 248.

2151. (23) Der eigene Gläubiger oder der Cessionar einer Ehefrau, welcher im Falle des Art. 1446. die Rechte seiner Schuldnerinn gegen den Mann ausübt, ist befugt, in einem gegen den Mann eröffneten Ordnungsverfahren, für das Kapital und alle verfallene Zinsen seiner Forderung Collocation zu begehren, von mehr als zwei Jahren und dem laufenden, obgleich für diese Zinsen kein besonderer Eintrag genommen worden; der Art. 2151. ist auf eine Unterpfandsforderung nicht anwendbar, welche vom Eintrage befreit ist. Paris. J. 19. S. 1834. 2. 178.

(24) Der dritte Inhaber, der ohne Entlastungsverfahren seinen Kaufpreis bezahlt hat, und angehalten wird, einen eingetragenen Gläubiger zu befriedigen, wird in die Rechte dieses Gläubigers gesetzlich subrogirt, nicht allein gegen den Verkäufer, sondern auch gegen die dritten Inhaber aller übrigen für die nämliche Schuld verpfändeten Güter. Jedenfalls kann die Subrogation gegen die dritten Inhaber (außer dem etwa noch schuldigen Kaufpreise) nur zu dem im Verhältnisse des Preises ihrer Erwerbungen berechneten Antheile statt finden. Paris. R. G. 1836. 2. 159.

2153. 2. Wenn die Erben einer Ehefrau einen Pfandeintrag zur Sicherheit der ihnen im Namen ihrer Rechtsvorfahrerinn zustehenden Rechte und Ersatzforderungen nehmen, so muß der Eintrag bei Strafe der Nichtigkeit die Verfallzeit der Forderungen und von jedem einzelnen Posten den Kapitalbetrag und die Zugehörden enthalten, so wie auch die Veräußerungsverträge und Schuldverschreibungen, woraus dieselben ihren Ursprung genommen haben. (Nach dem Gesetze vom 11. Brumaire J. 7.) — Paris. S. 7. 2. 1022. L. 18. 469.

2154. 5. Das Vorzugsrecht des Verkäufers an der verkauften Liegenschaft kann nicht zum Nachtheil der eingetragenen Gläubiger geltend gemacht werden, als in so fern gleichbald Eintrag des Vorzugsrechts genommen, und innerhalb zehn Jahren erneuert wurde. C, H. Vw. Amiens. S. 26. 1. 374. D. 24. 1. 233. L. 75. 565.

9. Der Tag, an dem ein Pfandeintrag genommen wurde, darf in der zehnjährigen Periode nicht mit berechnet werden. — Ein am 13. Juni 1799. genommener Eintrag kann daher gültig am 13. Juni 1809. erneuert werden. C. H. Vw. Caen. S. 26. 1. 152. D. 23. 1. 255. — Caen. S. 26. 2. 65. D. 23. 2. 160. L. 73. 339. — Limoges. S. 26. 2. 174.

25. Selbst wenn vor Ablauf der zehn Jahre von Seiten des Gläubigers eine Aufforderung zur Anzeige geschehen, ein Verfahren über die Gültigkeit des Pfandeintrages wäre

eingeleitet, und Anträge des Gläubigers gegen den dritten Besitzer wegen Zahlung seiner Forderung gestellt worden, so können alle diese Rechtshandlungen den Lauf der Verjährung nicht unterbrechen. C. H. Vw. Toulouse. S. 24. 1. 190. D. 22. 1. 59. L. 70. 345. 2154.

26. Die Anzeige seines Vertrages, welche ein Käufer den eingetragenen Gläubigern seines Verkäufers macht, befreit diese Gläubiger nicht von der Erneuerung ihrer Eintragungen, wenn der Anzeige keine Folge gegeben wird. Der Mangel der Erneuerung kann sogar von den eigenen Gläubigern des Käufers vorgeschützt werden, wenn die Collocation nicht gegen diesen, sondern vielmehr gegen einen andern Käufer, und Behufs der Vertheilung des Kaufpreises, welchen der letztere schuldet, vorgenommen wurde. Cass. Riom. S. 28. 1. 327. D. 26. 1. 357. L. 82. 321.

27. Das Uebergebot eines eingetragenen Gläubigers, nachdem der Käufer von seinem Vertrage Anzeige gemacht, befreit den Gläubiger von der Verpflichtung nicht, seinen Eintrag innerhalb zehn Jahren erneuern zu lassen. Der Mangel der Erneuerung kann selbst vom Käufer geltend gemacht werden, um damit das Uebergebot abzuwenden. Bordeaux. S. 28. 2. 179. D. 26. 2. 104. L. 82. 143. — Grenoble. S. 25. 2. 184. L. 71. 232.

30. Es ist unerheblich, ob nach Ablauf der zehn Jahre ein Uebergebot abgegeben, und demnächst der Zuschlag an eine andere Person als den ersten Käufer geschehen wäre. Paris. S. 26. 2. 33.

31. Zumal wenn ein Collocationsverfahren zur Vertheilung des Kaufpreises wäre angestellt worden. — Es macht keinen Unterschied, wenn die Eintragung zehn Jahre vor der fürsorglichen Veranstaltung der Collocation geschehen wäre. Paris. S. 25. 1. 186.

34. Ein Unterpfandgläubiger, nach endgültigem Zuschlage der verpfändeten Liegenschaft, ist nicht zur Erneuerung seines Eintrages verpflichtet, um dessen Wirkung zu bewahren. Toulouse. S. 30. 2. 364.

34 b. Die Vermögensabtretung eines Schuldners an seine Gläubiger, zu Genuß und freier Verfügung bis zum Betrag ihrer Forderung, und mit dem Gedinge, daß die Güter aus freier Hand verkauft, und der Erlös nach der Ordnung der damals bestandenen Einträge vertheilt werden soll, setzt die Gläubiger dergestalt in Besitz ein, daß diejenigen, welche die Cession angenommenen haben, von da an von der Erneuerung ihrer Pfandeinträge, ehe diese zehn Jahre alt ge-

2154. worden, befreit sind. Paris. S. 27. 2. 62. D. 25. 2. 73. L. 76. 320.

38. Es kommt nicht darauf an, ob das Unterpfandrecht und der Kauf eines Unterpfandgläubigers, von der seiner Forderung eingesetzten Liegenschaft, aus einem früheren Zeitpunkte herrühren, als die Gesetze über die Eintragungsförmlichkeiten bestehen; seit Erlassung dieser Gesetze war er gehalten, die Eintragung zu bewirken, und wenn er es unterließ, so haben die gesetzmäßig eingetragenen Gläubiger seines Verkäufers das Vorrecht in ihren Ansprüchen auf seinen Kaufschilling, obwohl ursprünglich sein Unterpfandrecht den Vorrang hatte. C. H. Vw. Riom. S. 28. 1. 142. D. 26. 1. 120. L. 82. 106.

39. Es kommt hierbei nicht darauf an, ob der Verkäufer beim Kaufvertrag erklärte, daß der Käufer durch Wettschlagung mit der Forderung, die er an ihn zu machen hatte, frei geworden sey. C. H. Vw. Amiens. S. 28. 1. 301. D. 24. 1. 236. L. 82. 113.

40. Diese Zusage ist wirkungslos hinsichtlich der eingetragenen Gläubiger, selbst solcher, die später als der Käufer eingetragen wurden, und befreit denselben nicht von der Nothwendigkeit der Erneuerung. Bourges. S. 29. 193. D. 27. 2. 239.

(50) Pfandeinträge werden nicht dadurch allein von der Erneuerung befreit, daß die Veräußerung der verpfändeten Güter mittelst Versteigerung durch Notäre geschah, kraft eines Urtheils. Cass. Douai. J. 19. S. 1834. 1. 76. — Ebend. 2. 172.

(51) Das Vorzugsrecht des Verkäufers erlöscht nicht durch Mangel der zehnjährigen Erneuerung des Eintrages, welcher durch den Pfandschreiber von Amtswegen genommen worden ist. — Der Verkäufer kann, so lange die Liegenschaft sich noch in der Hand des Käufers befindet, und im Fall eines Wiederverkaufes von Seiten des Letztern, so lange die vierzehn Tage seit der Transscription des letzten Verkaufes nicht umlaufen sind, einen Ertrag nehmen, welcher sein Vorzugsrecht vom Tage des ersten Eintrags bewahrt. Paris. J. 19. S. 1834. 2. 160. — Mehrfältig in entgegengesetztem Sinn entschieden. S. 13. 1. 333. u. 2. 111. 376. S. 18. 1. 100. u. 2. 19. — S. 26. 1. 374. — S. 30. 2. 182. — S. 32. 1. 151. u. 2. 129.

4) Betrachtungen über eine Pfandbuchsrenovation. Annalen VII. 324.

2155. Wenn es in einem Kaufe heißt, daß die Kosten des Kaufbriefes, der Einregistrirung und Transscription dem Verkäufer zu Last fallen sollen, so gibt dieses Gedinge dem Käu-

fer, welcher die Koſten vorgeſchoſſen hat, das Recht nicht, ſich 2155.
für den Betrag derſelben auf den Erlös des verkauften Grund-
ſtückes collociren zu laſſen; er hat nur den Rückgriff gegen
ſeinen Verkäufer. Paris. S. 17. 2. 73. L. 46. 466.

5) Ueber Aufſtellung von Pfandſchreibereiausfertigungen. Abhdl. 2157.
mit beſchränkenden Bemerkungen der Redaction. Annalen VII. 80.
— Vergl. E. C. G. II. 726. Nro. 4.

*Die Zuziehung von Zeugen zur Errichtung der Urkunde über 2158.
den Strich eines eingetragenen Unterpfandes, ſo wie die Erlaſſung
einer beſondern Verfügung an das Pfandgericht wegen des Striches
hat zu unterbleiben. Juſtiz-Min. 3. Juli 1840. M. A. B. V. B.
Nro. 13. — Vergl. E. C. G. II. 726. Nro. 1.

3. Wenn eine Partei die Ausſtreichung eines Pfandein- 2159.
trages wegen Ungültigkeit des Schuldtitels begehren will, ſo
hängt die Competenz des Richters von der Art ab, wie die
Klage abgefaßt iſt. Wenn vor dem Gerichte des Ortes des
genommenen Eintrages geklagt werden will, ſo muß die Klage
auf Ausſtreichung oder Ungültigkeit des Eintrages gerichtet,
und der Vorbehalt gemacht ſeyn, die Ungültigkeit der Urkunde
als Zwiſchenpunkt nachzuweiſen; wird aber eine Klage auf Un-
gültigkeit der Urkunde, und folgeweiſe auf Ausſtreichung des
Eintrages angeſtellt, ſo iſt der Hauptgegenſtand eine perſön-
liche Klage, und gehört vor das Gericht des Wohnſitzes. C. H.
Réglem. de juges. S. 20. 1. 472. D. 2. 421. L. 8. 449.

(2) Der Steigerer kann nicht eher bei Gericht die Aus- 2160.
ſtreichung der Einträge verlangen, als bis er den Steigſchil-
ling bezahlt, oder auf Weigerung der Gläubiger, den Strich
zu geſtatten, hinterlegt hat. Orleans. J. 19. S. 1835.
2. 121.

2. Wenn der Gläubiger einer Leibrente ſich für das 2161.
Kapital derſelben auf eine Liegenſchaft des Schuldners hat
collociren laſſen, ſo hat er ſein allgemeines Unterpfandrecht in
ein ſpecielles umgewandelt, und iſt nicht mehr berechtigt, eine
neue Collocation auf andere Liegenſchaften zu begehren, ſelbſt
wenn urſprünglich alle dieſe Liegenſchaften ihm verpfändet ge-
weſen ſeyn ſollten. — Paris. S. 15. 2. 370. L. 41. 219.
— Paris. S. 15. 2. 271. D. 13. 2. 43. L. 38. 506.

3. Ein bedungenes Unterpfandsrecht, welches auf einer
Liegenſchaft im Ganzen haftet, doch mit dem zu Gunſten des
Schuldners gemachten Vorbehalte, dieſes Pfandrecht auf eine an-
dere Liegenſchaft von beſtimmtem Werth übertragen zu dürfen,
kann nicht gegen den Willen des Gläubigers unter dem Vor-
wande gemindert werden, daß das zuerſt verpfändete Grundſtück
ſeitdem durch die Befreiung von andern Pfandlaſten einen freien
Werth erhalten habe, der wenigſtens dem durch die Uebereins-
kunft beabſichteten gleich komme. Amiens. S. 24. 2. 139.

2161. 4. Man kann die Minderung eines bedungenen Unterpfandrechtes ſelbſt in dem Falle verlangen, wo die Zahlung deſſen, was der Gläubiger zu fordern hat, geſichert iſt, in dem Sinne, daß der Schuldner in den Händen des Käufers einer ſeiner Liegenſchaften eine zur Zahlung ſeiner Schuld hinlängliche Summe belaſſen hat. Grenoble. S. 26. 2. 144.

2166. 3. In dem Falle, wo von dem Mann ein Theil der für das Witthum verhafteten Güter verkauft wird, beſteht das Unterpfandrecht der Frau fortwährend an den verkauften Gütern, ſo wie an denjenigen, welche in den Händen des Mannes bleiben, obwohl ſie zur Ergänzung des Witthums hinreichend ſeyn ſollten. Paris. S. 4. 2. 10. L. 7. 23.

10. Der Verkauf eines Antheils einer verpfändeten Liegenſchaft, mit welcher für eine ihrer Natur nach nicht einbringliche Forderung, z. B. eine ewige Rente, Gewähr geleiſtet werden ſoll, kann den Gläubiger nicht ermächtigen, vom Verkäufer die Abtragung des Rentenkapitals zu begehren, ſo lange die dritten Käufer, welche ſich nicht frei gemacht haben, ſchon um deswillen ein jeder fürs Ganze der Zahlung der eingetragenen Forderungen verbindlich bleiben. Paris. S. 16. 2. 214. D. 14. 2. 51.

11. Wenn eine Liegenſchaft unter Bedingung einer darauf verunterpfändeten ewigen Rente abgetreten worden, und nun ein Theil dieſer Liegenſchaft von dem Rentenſchuldner verkauft wird, ſo daß der Rentengläubiger in die Lage kommen könnte, in Folge der Freimachung von dem Käufer die theilweiſe Abtragung ſeines Kapitals annehmen zu müſſen, ſo kann in ſolchem Falle der Gläubiger die Auflöſung des Rentenvertrages begehren, und das Eigenthum der auf ewige Rente hingegebenen Liegenſchaft wieder an ſich ziehen. — Er iſt keinesweges gehalten, ſich den Bedingungen zu unterwerfen, welche die bloßen Unterpfandgläubiger nach Art. 2166. ff. ſich gefallen laſſen müſſen. Caſſ. Vw. Poitiers. S. 30. 1. 77.

12. Das Rechtsgeſchäft, wodurch ein unabgetheilter Miteigenthümer einer Liegenſchaft einem andern Miteigenthümer der nämlichen Liegenſchaft ſeine Rechte cedirt oder überträgt, hat nicht den Charakter einer Theilung oder Verſteigerung im Sinne des Art. 883. wenn dadurch nicht gänzlich der unabgetheilte Zuſtand der Liegenſchaft aufgehoben wird, wenn z. B. die Liegenſchaft noch einem oder mehreren andern Miteigenthümern unabgetheilt zugehört, welche an jenem Ceſſions- oder Uebertragsgeſchäfte keinen Antheil genommen haben. — Ein ſolches Rechtsgeſchäft kann nicht demnächſt als ein bloßer Verkauf betrachtet werden: da es auf keine Weiſe der Pfandklage der Gläubiger des cedirenden oder verkaufenden

Miteigenthümers auf den verkauften Theil der Liegenschaft im Wege steht. C. H. Vw. Besançon. S. 30. 1. 339. D. 27. 1. 188. L. 85. 408. 2166.

(13) Wenn eine Nutznießung verpfändet worden ist, muß oder kann der Gläubiger, falls die Liegenschaft, ohne Unterschied zwischen der Nutznießung und dem Eigenthum zu machen, um einen und denselben Preis verkauft wurde, auf einen Theil des Kaufschillings, den Werthanschlag der Nutznießung vertretend, collocirt werden: oder hat er nur einen Anspruch auf die Zinsen des ganzen Kaufschillings, die bis zum Tode des Nutznießers erlaufen? — Im ersteren Sinn entschieden. Paris. R. G. 1836. 1. 366. — s. Art. 2192.

(14) Wenn nach dem Schlusse des Ordnungsverfahrens sich zeigt, daß mit Vorrang collocirte Forderungen getilgt sind, und hierdurch ein Theil des Kaufschillings frei wird, so gebührt dieser Theil ausschließlich jenen Gläubigern, welche nur wegen Unzulänglichkeit des Kapitals beim Ordnungsverfahren leer ausgegangen sind, und muß trotz der Ausstreichung ihrer Pfandeinträge, als Folge der endgültigen Vertheilung, ihnen in dem Range zugewiesen werden, welchen der Ordnungsbescheid (réglement provisoire) ihnen angewiesen hatte. Der Schuldner kann nicht zum Nachtheile dieser Gläubiger den Betrag der solchergestalt frei gewordenen Collocationen anderswohin übertragen. Paris. R. G. 1836. 2. 309.

(15) Der Unterpfandsgläubiger, welcher eine Verweisurkunde (bordereau de collocation) gegen den Käufer der Liegenschaft erhalten hat, deren Erlös vertheilt werden sollte, hat nicht das Recht, die Klage auf Abtretung der Liegenschaft gegen einen nachfolgenden Käufer anzustellen. Nur in dem Falle, wo dieser seinen Kaufpreis ganz oder zum Theile noch in Händen haben, oder sich nicht über eine ordnungsmäßige Verwendung rechtfertigen sollte, kann er zur Zahlung der Verweisurkunde verhältnißmäßig angehalten werden: und zu diesem Ende behält der Gläubiger, welcher Inhaber der Urkunde ist, das Recht, gegen den neuen Inhaber der Liegenschaft Pfandeintrag zu nehmen. Paris. R. G. 1837. 2. 148. — s. 2114. 2180.

2167.

6. Wenn eine im gerichtlichen Zugriffe veräußerte Liegenschaft nachmals von dem Steigerer an einen Dritten verkauft wird, so ist nicht dieser Dritte den Gläubigern gegenüber, welche ein eingetragenes Unterpfandrecht an der Liegenschaft haben, der Rechtsvertreter des Steigerers, und gleich diesem persönlich verpflichtet, ihnen den Steigerungspreis zu überliefern, und sie nach der Rangordnung ihrer Einträge zu befriedigen. — Er ist ein dritter Inhaber im Sinne des Art. 2167. nur der dinglichen oder Pfandklage unterworfen, und

2167. hat folglich das Recht, die Eintragungen der Gläubiger anzufechten, und denjenigen, deren Einträge nicht gültig ſind, die Zahlung zu verweigern. Caſſ. Rouen. S. 30. 1. 291. Laukhard III. 407. (Art. 2167. Nro. 2. C. ann.)

2168. 1. Die Abtretung von Seiten des dritten Gläubigers, welche auf Betreiben der eingetragenen Gläubiger geſchehen, iſt unwiderruflich in dem Sinne, daß der dritte Inhaber nicht genöthigt werden kann, die Liegenſchaft zu behalten: obgleich die eingetragenen Gläubiger ihr Begehren zurücknehmen, und der Verkäufer eine hinlängliche Sicherheit wegen der auf der Liegenſchaft haftenden Eintragungen anbietet. — Zumal wenn der Zweck des Käufers geweſen, ſeine Forderung an den Verkäufer gegen den Kaufſchilling der Liegenſchaft wettzuſchlagen, die vorhandenen Einträge aber nicht erlauben, dieſe Wettſchlagung wirklich zu vollziehen. Riom. S. 23. 2. 87.

(2) Der dritte Beſitzer einer verpfändeten Liegenſchaft iſt nicht berechtigt, dieſe aufzugeben, wenn die Pfandforderungen weniger betragen, als der Kaufpreis. C. H. Vw. Paris. S. 36. 1. 623. (Laukhard III. 404.)

(3) Der Käufer kann nicht mehr zur Abtretung der von ihm erkauften Liegenſchaft zugelaſſen werden, von dem Augenblick an, wo er ſeinen Vertrag den eingetragenen Gläubigern mit dem Anerbieten verkündigt hat, den Kaufpreis zu bezahlen. Paris. J. 19. S. 1834. 2. 191. — ſ. Art. 2172.

2169. 2. Ein eingetragener Gläubiger, der nach der Vorſchrift des Art. 2169. das Gebot und die Aufforderung hat einhändigen laſſen, kann alsbald zum gerichtlichen Zugriffsverfahren ſchreiten, ohne gehalten zu ſeyn, nach Ablauf eines Monats gegen den dritten Inhaber ein neues Gebot zu erwirken. Paris. S. 7. 2. 949. L. 20. 424.

3. Um den dritten Inhaber der Liegenſchaft zu entſezzen, iſt bei Strafe der Nichtigkeit erforderlich, nach einander die beiden Aufforderungen an ihn ergehen zu laſſen, daß er die Liegenſchaft von dem Pfandrechte frei zu machen und Zahlung zu leiſten, oder von dem Unterpfand abzutreten habe. Es genügt nicht an einer bloßen Aufforderung, zu zahlen oder abzutreten. Nismes. S. 13. 2. 259. L. 35. 309.

3b. Wurde im Gegentheil entſchieden, daß dieſe letztere Aufforderung genüge. Nismes. S. 14. 2. 93. L. 35. 424.

4. Eine bloße Aufforderung zur Freimachung hat die Wirkung nicht, den dritten Inhaber mit ſeiner Anzeige in Verzug zu ſetzen; eine ſolche vom Geſetze nicht vorgeſchriebene Aufforderung iſt durchaus wirkungslos. Orleans. S. 29. 2. 56. D. 27. 2. 80. L. 82. 539.

5. Unterbricht die Aufforderung, zu zahlen oder abzu- 2169.
treten, welche einem dritten Inhaber von einem eingetragenen Gläubiger in Gemäßheit des Art. 2169. geſchehen, hinſichtlich jenes Dritten die Verjährung des Unterpfandrechtes des Gläubigers? — In jedem Falle, wenn die Aufforderung aus Mangel der Betreibung innerhalb drei Jahren erlöſcht, muß die Unterbrechung als nicht erfolgt angeſehen werden. — Nicht eben ſo verhält es ſich mit dem Gebote, welches, obgleich es erloſchen ſeyn ſollte, doch die Verjährung unterbricht. Toulouſe. S. 21. 2. 348. D. 20. 2. 65. L. 61. 440.

6. Die dem neuen Käufer geſchehne Aufforderung, daß er von ſeinem Vertrag innerhalb eines Monats die Anzeige zu machen habe, unter dem Nachtheil, in Gemäßheit des Art. 2169. behandelt zu werden, wird als durch und für alle eingetragene Gläubiger geſchehen betrachtet, obgleich ſie nur durch einen einzigen geſchehen, und der gerichtliche Zugriff auf die Liegenſchaft nicht nachgefolgt iſt. — Darum muß der neue Käufer, innerhalb eines Monats, von ſeinem Vertrage der Geſammtheit der eingetragenen Gläubiger die Anzeige machen, ſelbſt wenn er den Urheber der Aufforderung für ſeinen Antheil abgefunden hätte; wenn er von ſeinem Vertrage den andern Gläubigern keine Anzeige gemacht hat, ſo können ſie alsdann jene Einſchreitungen unternehmen, wozu der Art. 2169. ſie ermächtigt. Caſſ. Lyon. S. 21. 1. 151. L. 61. 283.

(7) Der Gerichtszugriff auf eine verpfändete Liegenſchaft in den Händen eines dritten Inhabers muß gegen den letztern, nicht gegen den Hauptſchuldner, betrieben werden; es iſt nicht einmal nöthig, ihm die durch dieſes Verfahren veranlaßten Ausfertigungen zu behändigen. Bordeaux. R. G. 1833. 2. 62.

(8) Es iſt nicht erforderlich, daß die Aufforderung eines Unterpfandgläubigers an einen dritten Beſitzer, zu zahlen oder abzutreten, auch die Verkündigung des Kaufvertrages dieſes dritten Inhabers enthalte. Ebend.

(9) Der Miterbe, welcher eine mit Unterpfändern beſchwerte erbſchaftliche Liegenſchaft beſitzt, iſt kein dritter Inhaber im Sinne des Art. 2169. — Der eingetragene Gläubiger, der den Gerichtszugriff auf die verpfändete Liegenſchaft betreiben will, iſt daher nicht gehalten, an alle Erben, gleich als an die urſprünglichen Schuldner, das Gebot, und an den beſitzenden Erben die richterliche Aufforderung zur Zahlung der Schuld, wie es in dieſem Artikel vorgeſchrieben, einhändigen zu laſſen; er kann das Zugriffsverfahren nach einem bloß dem beſitzenden Erben behändigten Gebote einleiten. C. H. Bw. Baſtia. R. G. 1837. 1. 675. — ſ. Art. 873. 1221.

2169. (10) Der Gerichtszugriff auf Liegenschaften in den Händen eines dritten Besitzers muß gegen diesen letztern selbst betrieben werden, nicht gegen den Hauptschuldner; es ist keinesweges nothwendig, die gerichtlichen Fertigungen diesem zu behändigen. C. H. Vw. Bordeaux. R. G. 1837. 1. 139.

2170. 3. Der dritte Inhaber, der um das gegen ihn eingeleitete Verfahren abzuwenden, die vorherige Ausklagung auf die Güter seines Verkäufers begehrt, ist nicht verpflichtet, die nöthigen Gelder für diese Ausklagung vorzuschießen, als wenn er dazu aufgefordert wird; es ist für ihn keine Verpflichtung vorhanden, jenen die Gelder anzubieten. Cass. Rouen. S. 27. 1. 354. D. 25. 1. 182. L. 77. 304.

4. Wenn die Klage eines Pfandgläubigers gegen den dritten Inhaber einer Liegenschaft nicht die gleichbaldige Zahlung der Schuld, sondern nur die Erklärung zum Zwecke hat, daß die Liegenschaft mit Unterpfandrecht verhaftet sey, so ist der dritte Besitzer nicht befugt, die vorherige Ausklagung des Schuldners zu verlangen, oder darüber sich zu beschweren, daß der Klage des Gläubigers nicht das im Art. 2169. vorgeschriebene Gebot und Aufforderung vorausgegangen sind. C. H. Vw. Toulouse. S. 30. 1. 342.

(5) Die Befugniß des von einem Unterpfandgläubiger belangten dritten Inhabers (gleich den Bürgen), vorher den Angriff der übrigen für die nämliche Schuld verhafteten Güter zu begehren, kann nur ausgeübt werden, wenn diese Güter nicht streitig, und noch im Besitze des Schuldners sind. — Der dritte Inhaber kann daher nicht als Gegenstand des Angriffes eine vom Schuldner veräußerte Liegenschaft bezeichnen, wenn gleich der Käufer den Kaufpreis noch schuldet: — zumal wenn die Vertheilung dieses Kaufpreises noch Anlaß zu Streitigkeiten geben dürfte. — Der dritte Inhaber, der zu Beseitigung der Einschreitungen, welche gegen ihn in dieser Eigenschaft gemacht werden, den Angriff der übrigen für die nämliche Schuld verhafteten Liegenschaften begehrt, ist vorher verpflichtet, die entsprechende Summe vollständig und baar darzulegen. Bordeaux. J. 19. S. 1834. 2. 51.

(6) Der von einem Unterpfandgläubiger belangte dritte Inhaber kann gegen den Verkauf der verpfändeten Güter, auf welche der Zugriff genommen worden, keine Einsprache einlegen, und den Angriff anderer Liegenschaften begehren, die für die nämliche Schuld verpfändet, und in den Händen des Hauptschuldners geblieben sind, als wenn diese Liegenschaften von hinreichendem Werthe zur Befriedigung des Gläubigers zu seyn scheinen; diese Befugniß fällt hinweg, wenn die Un-

zulänglichkeit der Güter in dieser Hinsicht gleichbald augenscheinlich erhellt. Toulouse. R. G. 1837. 2. 23.

1. Damit der dritte Inhaber als persönlich ver- 2172.
pflichtet betrachtet werde, und in Folge dessen nicht mehr zur Abtretung zugelassen werden dürfe, ist nicht nothwendig, daß er in Beiseyn und unter Mitwirkung des angewiesenen Gläubigers seinen Vertrag abgeschlossen habe; es genügt, wenn er sich gegen den Schuldner, seinen Verkäufer, zur Zahlung der Schuld und zu dessen Entlastung verbindlich gemacht hat. Rouen. S. 25. 2. 324.

2. Eben so, wenn er gegen seinen Verkäufer, und ohne Zuziehung des Gläubigers, die Verbindlichkeit übernommen hat, die auf der Liegenschaft verunterpfändeten Renten zu entrichten. C. H. Vw. Rouen. S. 7. 1. 278. D. 5. 1. 278. L. 18. 145.

3. Im entgegen gesetzten Sinn entschieden. Es ist überdies erforderlich, daß er unmittelbar gegen die Unterpfandgläubiger seines Verkäufers eine persönliche Verpflichtung, sie zu bezahlen, übernommen habe. Es genügt nicht, wenn er sich dazu gegen seine Verkäufer verbindlich gemacht hat. Brüssel. S. 7. 2. 762. D. 4. 2. 198.

4. Der Käufer einer Liegenschaft, welcher durch ein Gedinge seines Vertrages sich verbindlich gemacht hat, diese Liegenschaft von dem Unterpfandrechte frei zu machen, womit sie belastet ist, hat nicht allemal gegen die Unterpfandgläubiger seines Verkäufers eine solche Verpflichtung, daß er sich nicht entheben könnte, dieselbe durch Abtretung von der verpfändeten Liegenschaft zu befriedigen. — Dem Richter der Hauptsache steht die Entscheidung zu, bis zu welchem Punkt eine persönliche Verbindlichkeit des Käufers gegen die Gläubiger des Verkäufers im Sinne des Art. 2172. vorhanden ist. C. H. Vw. Poitiers. S. 20. 1. 14. D. 17. 1. 448. — Bourbon. R. G. 1836. 2. 253.

5. Der dritte Käufer ist persönlich verpflichtet, und kann von dem Unterpfande nicht mehr abtreten, wenn der Verkäufer in seinem Verkaufsvertrag Anzeige der Zahlung zu Gunsten seiner Gläubiger gemacht, und er, der Käufer, diese Anweisung angenommen hat. — In diesem Falle wird die persönliche Verbindlichkeit gegen den Verkäufer zu einer persönlichen Verbindlichkeit gegen die Gläubiger. Paris. S. 15. 2. 124.

6. Eben so der Steigerer, an welchen unter der Bedingung, den Steigschilling an die Pfandgläubiger zu bezahlen, der Zuschlag geschehen ist. Paris. S. 16. 2. 83. D. 16. 2. 124. L. 44. 502.

2172. 7. Der dritte Inhaber kann zur Abtretung nicht zugelassen werden, wenn die eingetragenen Forderungen den im Kaufvertrage festgesetzten Preis nicht übersteigen, und der dritte Inhaber sich noch im Besitze dieses Kaufpreises befindet; — dies hieße, demselben die Befugniß einräumen, für sich allein einen doppelseitigen Vertrag aufzuheben. Rouen. S. 25. 2. 324.

8. Da der Mann das Haupt der Gemeinschaft ist, so bedarf er der Mitwirkung der Frau nicht zur Gültigkeit der Abtretung vom Unterpfande einer ehegemeinschaftlichen Errungenschaft. Brüssel. S. 7. 2. 834. D. 4. 2. 198.

(9) Der dritte Inhaber einer Liegenschaft kann zur Abtretung nicht zugelassen werden, wenn die eingetragenen Forderungen geringer sind, als der Kaufpreis; dies hieße dem dritten Inhaber die Befugniß einräumen, für sich allein einen doppelseitigen Vertrag aufzuheben. Paris. R. G. 1833. 2. 416. C. H. Vw. R. G. 1836. 1. 623.

2173. 1. Da der Art. 2173. keine Frist bestimmt hat, binnen welcher die Zahlung durch den dritten Inhaber geschehen seyn muß, bei Strafe des Verlustes der gesetzlichen Rechtsvortheile, so kann man denselben des Rechtes, die Liegenschaft wieder an sich zu ziehen, darum allein nicht verlustig erklären, weil er die Schuld nicht bezahlt; — wobei indessen dem Gläubiger vorbehalten bleibt, die gerichtliche Entsetzung gegen den dritten Inhaber nach den gewöhnlichen Rechtsvorschriften zu betreiben. Bordeaux. S. 29. 2. 82. D. 27. 2. 124. L. 84. 305.

2. Die Bestimmung des Art. 2173. ist in dem Sinne zu verstehen, daß durch die Thatsache der wieder an sich gezogenen Liegenschaft der dritte Inhaber unmittelbarer und persönlicher Schuldner des Gläubigers wird. — Folglich nimmt man an, daß eine Eintragung zu Gunsten des Gläubigers augenblicklich gegen den dritten Besitzer ihre volle gesetzliche Wirkung erfüllt habe, und sonach von der Eintragung befreit sey. C. H. Vw. Bordeaux. S. 30. 1. 84. S. 29. 2. 82. D. 27. 2. 124. L. 84. 305.

2175. 3. Wenn ein zweiter Verkäufer seinen Vertrag hat transscribiren, und den Gläubigern anzeigen lassen, welche auf den ursprünglichen Verkäufer eingetragen waren, indessen der erste Käufer diese Förmlichkeiten nicht beobachtet hat, so haben die eingetragenen Gläubiger ein Recht auf den Preis des zweiten Verkaufes, wenn gleich dieser den Preis der ersten übersteigen sollte. — In diesem Falle kann der erste Käufer die Bestimmungen des Art. 2175. bezüglich auf den dritten Inhaber nicht anrufen, und seine Auslagen und Verbesserungen, bis

zum Betrage des Mehrwerthes der Liegenschaft, nicht zurück- 2175.
fordern. Er muß im Gegentheil über die Beobachtung der Förmlichkeiten sich ausweisen, welche der Art. 2110. dem Bauunternehmer auferlegt, der ein Vorzugsrecht wegen seiner Kosten erwerben und bewahren will. C. H. Vw. Montpellier. S. 8. 1. 97. D. 6. 1. 1. L. 20. 353. — s. Art. 861. 1182. 1631. 1636. 2103. Nro. 3. 2110.

(4) Die Handschriftgläubiger (oder die nicht eingetragenen Unterpfandsgläubiger) des Verkäufers können nicht in eigenem Namen gegen den dritten Inhaber eine Entschädigungsklage wegen der von ihm an den abgetretenen Gütern verursachten Verschlimmerungen anstellen; dieses Recht steht nur den eingetragenen Unterpfands- oder Vorzugsgläubigern zu. — Allein als die Rechte ihres Schuldners zu ihrer Befriedigung geltend machend, im Sinne des Art. 1166. können die Handschriftgläubiger jene Klage anstellen. Toulouse. J. 19. S. 1834. 2. 528.

1. Die Früchte der verpfändeten Liegenschaft ist der 2176.
dritte Besitzer den eingetragenen Gläubigern erst von der erfolgten Aufforderung, zu zahlen oder abzutreten gerechnet, schuldig. Caen. S. 27. 2. 21. D. 25. 2. 29.

2. Wenn während des Collocationsverfahrens der Steigerer die erworbene Liegenschaft wieder verkauft hat, so ist der zweite Käufer (eben so wie der Steigerer) kraft Gesetzes den mit Vorrecht collocirten Gläubigern die Zinsen vom Tage seines Kaufes an gerechnet, schuldig. — Hier ist die Regel nicht anwendbar, daß die Früchte oder Zinsen von Seiten des dritten Inhabers den Gläubigern erst von dem Tag an gebühren, wo die Aufforderung, zu zahlen oder abzutreten, an ihn ergangen ist, oder von dem Tage der Anzeige seines Vertrages an die Gläubiger. Riom. S. 26. 2. 141. D. 24. 2. 112.

(3) Der Käufer einer Liegenschaft ist den eingetragenen Gläubigern vom Tage seines Eintrittes in den Genuß, und nicht erst von der Verkündigung des Kaufvertrages, die Zinsen zu verrechnen schuldig; — es kommt nicht darauf an, daß er bei Abschluß des Vertrages seinen Kaufpreis (ohne das Entlastungsverfahren zu beobachten) dem Verkäufer bezahlt hat. Paris. R. G. 1833. 2. 451.

s. Art. 1652.

(4) Der Käufer einer Früchte tragenden Liegenschaft, der das Entlastungsverfahren vornehmen will, ist kraft Gesetzes die Zinsen des Kaufpreises, von der den Gläubigern geschehenen Verkündigung des Vertrages gerechnet, schuldig, selbst wenn er von dieser Zahlung durch eine eigene im Kaufvertrag enthaltene Verabredung wäre losgezählt worden. — Diese

2176. Verabredung iſt für die Gläubiger nicht bindend, wenn nicht erhellt, daß die Befreiung von der Entrichtung der Zinſen bei der Beſtimmung des Preiſes mit in Rückſicht gezogen wurde. Bordeaux. R. G. 1836. 2. 28. — C. H. R. G. 1837. 1. 560.

ſ. Art. 2186.

2180. 6. Nicht die Bewilligung des Striches, ſondern die Ausſtreichung eines Pfandeintrages iſt es, was denſelben wirkungslos macht. — Folglich iſt ein Unterpfandgläubiger, welcher ſein Recht auf eine bloße, wenn auch in einer Notariatsurkunde erklärte Strichbewilligung gründet, nicht berechtigt, zu verlangen, vor dem Gläubiger, welcher den Strich bewilligt hat, collocirt zu werden, wenn die Ausſtreichung in der That nicht ſtatt gefunden hatte, und die Strichbewilligung zurückgenommen wurde. — Es macht keinen Unterſchied, wenn der Widerruf der Strichbewilligung jünger iſt, als die Schuldurkunde des nachgekommenen Unterpfandgläubigers. Bordeaux. S. 28. 2. 88. D. 26. 2. 56.

(16) Ein vor der Theilung am unabgetheilten Antheil eines Miterben erworbenes Unterpfandsrecht erlöſcht nicht hinſichtlich der übrigen Unterpfandsgläubiger durch den gerichtlichen Verkauf der Erbſchaftsgüter; es beſteht an dem Steigſchillinge fort bis zum Betrage des Antheils, welcher in der Erbtheilung dem Miterben zufallen wird. — Ein auf einen ſolchen unabgetheilten Antheil eingetragener Gläubiger kann ſich in dem Ordnungsverfahren, welches über die gerichtlich erkauften Erbſchaftsgüter eröffnet wird, erſt nach vorher erfolgter Erbvertheilung collociren laſſen. Was der Art. 2205. hinſichtlich der Ausſetzung zum Verkaufe feſtſetzt, iſt aus noch ſtärkeren Gründen auf die Vertheilung des Erlöſes anzuwenden. — In dieſem Falle muß der Schluß des Ordnungsverfahrens bis zu beendigter Theilung ausgeſetzt bleiben: der Richter kann die Gläubiger nicht nöthigen, während des anhängigen Ordnungsverfahrens zur Theilung ſchreiten zu laſſen. Aix. J. 19. S. 1835. 2. 267. — ſ. Art. 883. 2205.

2181. 13. Privaturkunden, wodurch das Eigenthum einer Liegenſchaft übertragen wird, dürfen nicht in die Bücher der Pfandſchreiberei eingetragen werden, wenn ſie nicht vorher anerkannt, oder durch Urtheil für anerkannt erklärt worden ſind. Entſcheidung des Juſtiz-Min. S. 1. 2. 144.

21. Wenn Jemand eine Liegenſchaft auf fremden Namen kauft, und in der Folge dieſe Liegenſchaft unter jenem entliehenen Namen wieder verkauft, ſo iſt der neue Käufer nur gehalten, ſich derjenigen Unterpfänder zu entledigen, welche jenem Herleiher des Namens etwa zu Laſt liegen, ſelbſt wenn

er weiß, daß dieser letztere nicht der wirkliche Eigenthümer der Liegenschaft war. C. H. Vw. Paris. S. 30. 1. 128. — s. Art. 939. 1234. 1583. 2108. 2181. 2195. 2196. 2199. 2181.

(22) Bei Ueberbietungen ist nicht unumgänglich nöthig, daß die Zahlbarkeit des Bürgen im Augenblicke, wo derselbe gestellt wird, dargethan werde; es genügt, wenn dies vor dem Erkenntniß auf Zulassung des Bürgen geschehen ist. Bordeaux. J. 19. S. 1834. 2. 358. — s. Art. 2108.

(23) Man kann keinen Beweis unredlichen Glaubens gegen einen dritten Besitzer, der die Verjährung eines Unterpfandrechtes vorschützt, aus dem Umstande herleiten, daß er den Pfandeintrag aus dem bei der Transscription ihm mitgetheilten Zeugnisse gekannt habe, und dies selbst da, wo es von einem allgemeinen Unterpfandrechte sich handeln sollte. Bordeaux. J. 19. S. 1835. 2. 248.

s. Art. 2265.

1. Die Rechtshandlung der Unterpfandsentlastung be- 2182.
steht nicht sowohl in der Transscription, als in der Anzeige des Kaufvertrages. — Wenn nun also gleich der Befreiung halber der Käufer nothwendig seinen Vertrag den Gläubigern anzeigen muß, welche auf alle früheren Eigenthümer Einträge besitzen, so ist er doch nicht verpflichtet, die Verträge zu transscribiren, durch welche seine Rechtsvorgänger Eigenthümer geworden sind, sondern er ist nur zur Transscription seines eigenen Kaufvertrages gehalten. C. H. Vw. Nismes. S. 14. 1. 46. D. 12. 1. 90. L. 39. 376.

4. Der Gerichtszugriff gegen den dritten Inhaber darf 2183.
bei Strafe der Nichtigkeit erst einen Monat nach der ihm geschehenen Aufforderung zu zahlen oder abzutreten, statt finden. Dieser Aufforderung muß selbst die zur Freimachung um einen Monat vorausgehen. Riom. S. 18. 2. 238. D. 16. 2. 21. L. 54. 306.

5. Das Gebot von Seiten des Verkäufers einer Liegenschaft an seinen Käufer, entweder an ihn oder an einen der eingetragenen Gläubiger den Kaufpreis zu zahlen, kann nicht die Stelle der Aufforderung vertreten, zu welcher der Art. 2183. ermächtigt, um den Käufer in Verzug zu setzen, wenn er nicht binnen Monatsfrist nach dieser Aufforderung ihnen die Anzeige von seinem Kaufvertrage machen sollte. — Ein Collocationsverfahren, welches unmittelbar in dem Monat nach einem solchen Gebot eröffnet wird, ist demnach übereilt, und kann auf Begehren des Verkäufers für nichtig erklärt werden. C. H. Vw. Montpellier. S. 26. 1. 156. D. 24. 1. 18.

2183. 9. Die Art. 2183. ff. über die Förmlichkeiten, welche dritte Käufer Behufs ihrer Befreiung zu beobachten haben, ſind auf den Fall des gerichtlichen Verkaufes der Güter eines Gantſchuldners nicht anwendbar. — Hier iſt der Steigerer ſeiner Befreiung halber nur an das im C. procéd. dem Steigerer bei Zwangsveräußerungen vorgeſchriebene Verfahren gebunden. Caen. S. 28. 2. 150. D. 26. 2. 119.

10. Daraus, daß die Anzeige Behufs der Befreiung nicht allen eingetragenen Gläubigern gemacht worden, folgt nicht, daß diejenigen, welche ſie erhalten haben, befugt ſeyen, gegen den neuen Eigenthümer den Gerichtszugriff hinſichtlich der verpfändeten Liegenſchaft zu betreiben. C. H. Vw. Rouen. S. 18. 1. 297. D. 16. 1. 321. L. 52. 149.

11. Wenn eine Liegenſchaft um eine beſtimmte Summe und eine Leibrente veräußert worden, ſo iſt der Käufer, welcher frei machen will, in der den eingetragenen Gläubigern geſchehenden Anzeige nur verpflichtet, den Kaufpreis ſo anzugeben, wie er im Vertrag enthalten iſt, ohne daß es nöthig wäre, das Rentenkapital zu Werth anzuſchlagen. Man kann nicht ſagen, daß dieſe Anzeige den Kaufpreis nicht genüglich angebe, und folglich die Friſten für das Uebergebot nicht zu laufen anfangen. Aix. S. 23. 2. 9. D. 21. 2. 55. — C. H. Vw. S. 29. 1. 89. D. 27. 1. 174. L. 84. 421.

(17) Der Käufer einer Liegenſchaft aus freier Hand, welche vorher im Zugriffswege veräußert worden, iſt zu Entlaſtung derſelben von den Unterpfandsrechten gehalten, nicht allein den eingetragenen Gläubigern des Steigerers, ſeines Verkäufers, ſondern auch den Gläubigern des Schuldners, gegen welchen der Zugriff verfügt worden, ſeinen Vertrag zu verkündigen, ſelbſt wenn der Steigerungspreis in Ermangelung eines Uebergebotes unwiderruflich wäre feſtgeſetzt, und ein Vertheilungsverfahren über dieſen Preis unter jenen Gläubigern wäre eröffnet und geſchloſſen worden. C. H. Vw. Montpellier. J. 19. S. 1835. 1. 241.

ſ. Art. 2185.

(18) Erlangen die den eingetragenen Gläubigern gemachten Verkündigungen, in Ermangelung eines Uebergebotes in der geſetzlichen Friſt, den Charakter der Unwiderruflichkeit, ſo daß ſie nicht unter dem Vorwande von Irrthümern durch ſpätere Verkündigungen berichtigt werden können? Bejaht. — Insbeſondere der Käufer einer bereits unter Wiederkaufsvorbehalt veräußerten Liegenſchaft, mit Subrogation in die Anſtellung dieſer Klage, welcher in den den eingetragenen Gläubigern geſchehenen Verkündigungen ein unbedingtes Anerbieten des Kaufpreiſes gemacht hat, darf dieſe Verkündigungen durch

keine andern erſetzen, worin er den wegen Ausübung des Wie- 2183.
derkaufsrechtes zu machenden Abzug anzeigen wollte. Paris.
J. 19. S. 1835. 2. 331.

(19) Der dritte Inhaber, der ſich entlaſten will, muß, bei Strafe des Verfalls, ſeinen Vertrag den eingetragenen Gläubigern binnen einem Monat nach der ihm geſchehenen Aufforderung verkündigen. Aber die Nichtigkeit einer nach dieſer Friſt geſchehenen Verkündigung kann nicht von demjenigen Gläubiger vorgeſchützt werden, der eine regelmäßige Verkündigung erhalten, noch von dem, der die Eröffnung des Ordnungsverfahrens veranlaßt hat. — Die Aufforderung, zu zahlen oder abzutreten, welche dem dritten Inhaber geſchehen, wirkt nur dann den Anfang des Kaufes der Monatsfriſt, binnen welcher die im Art. 2183. geordneten Verkündigungen geſchehen müſſen, in ſo ferne jener Aufforderung das im Art. 2169. vorgeſchriebene Gebot an den Hauptſchuldner vorausgegangen iſt. Toulouſe. R. G. 1837. 2. 27.

2. Die Abſicht des Art. 2184. iſt genügend erfüllt, 2184.
wenn der Käufer erklärt hat, daß er ſeinem Vertrage gemäß, und nach den im 8ten Kapitel des 18ten Titels des Code vorgeſchriebenen Verpflichtungen zu zahlen gedenke. C. H. Vw. Rouen. S. 18. 1. 297. D. 16. 1. 321. L. 52. 149.

4. Wenn der Käufer frei machen will, ſo kann das Gericht ſich nicht entheben, die unbedingte Collocation aller Pfandſchulden, ſowohl der fälligen, als der noch nicht fälligen einzuleiten. Paris. S. 6. 2. 276. L. 17. 216.

5. Die im Art. 2184. vorgeſchriebene Anzeige iſt nichtig, wenn der Käufer, dem in ſeinem Vertrage die Zahlung verſchiedener Renten, womit die Liegenſchaften belaſtet ſind, auferlegt wurde, ſich auf die Erklärung beſchränkt, daß er bereit ſey, die im Kaufvertrag ihm auferlegten Renten und Laſten für die Zukunft zu bezahlen und abzutragen, und ſich nach allem, was Rechtens und dem Geſetze gemäß ſey, zu benehmen. — Dieſe Erklärung erfüllt den Zweck des Geſetzes nicht, welches das Anerbieten erheiſcht, auf der Stelle alle Schulden und Laſten abzutragen. Caen. S. 25. 2. 323.

6. Die vom Käufer den eingetragenen Gläubigern mitgetheilte Anzeige ſeines Vertrages macht die Kapitalien der Renten fällig, welche dieſe Gläubiger allenfalls zu fordern haben, ſelbſt dann, wenn nach einem Gedinge des Kaufvertrages der Käufer mit der jährlichen Rentenzahlung belaſtet wäre. — Dieſes im Intereſſe des Verkäufers verabredete Gedinge entzieht dem Rentengläubiger die Befugniß nicht, die Abtragung zu begehren, nach der Anzeige des Kaufvertrages, welche alle Schul-

den ohne Unterſchied fällig macht. Caen. S. 28. 2. 175. D. 26. 2. 147. L. 81. 382.

2185. 6. Wenn eine Liegenſchaft von einer und derſelben Perſon verkauft, wieder gekauft und wieder verkauft worden iſt, ſo behält der Pfandeintrag, welcher nach dem erſten nicht transſcribirten Verkaufe genommen wurde, alle ſeine Wirkung auf dieſelbe Weiſe, als wenn die Liegenſchaft nicht aus den Händen des urſprünglichen Schuldners gekommen wäre, und verleiht dem Gläubiger, der die Eintragung begehrt hat, das Recht der Ueberbietung beim zweiten Verkaufe. Metz. S. 25. 2. 88.

7. Wenn nach der Vorſchrift des Art. 2185. ein Käufer ſeinen Vertrag den eingetragenen Gläubigern angezeigt, und eine Ueberbietung ſtatt gefunden hat, ſo kann jener Käufer ſich den Folgen der Ueberbietung dadurch nicht entziehen, daß er ſich zur Zahlung aller eingetragenen Schulden unter dem Vorbehalte der Prüfung ihrer Gültigkeit erbietet. C. H. Vw. Toulouſe. S. 7. 1. 298. D. 5. 1. 298.

8. Der Käufer, welcher, um ein Uebergebot abzuwenden, dem überbietenden Gläubiger zur Zahlung ſeiner Forderungen ſich bereit erklärt, ohne den Vorbehalt, dieſelben beſtreiten zu dürfen, kann in der Folge deren Gültigkeit nicht mehr widerſprechen, und die Einträge anfechten. C. H. Vw. Riom. S. 10. 1. 74. D. 7. 1. 361. L. 28. 65.

9. Ein eingetragener Gläubiger, welcher vom dritten Inhaber eine Abſchlagszahlung auf ſeine Forderung erhält, wird nicht dafür angeſehen, daß er den Verkauf genehmigt, und auf das Recht zu überbieten verzichtet habe, wenn er beim Empfange der Abſchlagszahlung ſich alle ſeine Rechte vorbehalten hat. Paris. S. 28. 2. 21. D. 26. 2. 140. L. 77. 41.

10. Eine gültig geſchehene Ueberbietung kommt allen Gläubigern ohne Unterſchied zu ſtatten; die vom dritten Inhaber dem überbietenden Gläubiger geſchehenen Anerbieten zur Abfindung können die Wirkungen des Uebergebotes nicht hemmen. Paris. S. 28. 2. 21, D. 26. 2. 140. L. 77. 41.

12. Das Uebergebot von einem Zehntel iſt bei Verkäufen mit Wiederverkaufsvorbehalt eben ſo ſtatthaft, wie bei unbedingten Verkäufen. Bourges. S. 22. 2. 236. D. 21. 2. 28.

13. Die Gültigkeit der Ueberbietung kann vom Verkäufer angefochten werden, wenn die Ueberbietung auf einen Kauf mit Wiederkaufsvorbehalt ſich bezieht. Hier kann man dem Verkäufer den Mangel eines Intereſſe nicht entgegen halten. Metz. S. 25. 2. 88.

15. Wer einer Unterpfandforderung ſubrogirt iſt, und

die Subrogationsurkunde hat behändigen laſſen, kann auf die 2185.
für die Forderung verpfändeten Güter ein Uebergebot abgeben,
auch wenn er den Rechtstitel der Subrogation nicht hat trans-
ſcribiren laſſen. Paris. S. 9. 2. 238. L. 23. 327.

16. Der Antrag auf Ausſetzung zur Steigerung kann von einem Gläubiger, welcher Ceſſionar iſt, gültig geſtellt werden, obgleich der Pfandeintrag, den er beſitzt, älter iſt, als die Anzeige ſeines Rechtsübertrages, wenn anders dieſe Anzeige dem Verkaufe vorangegangen iſt, welcher die Veranlaſſung zum Uebergebote gibt. Caſſ. Caen. S. 20. 1. 382. D. 18. 1. 440. L. 58. 449. — Paris. R. G. 1837. 2. 354.

19. Die eingetragenen Gläubiger, welche innerhalb der geordneten Friſten ſich des Rechtes der Ueberbietung auf den von ihrem Schuldner abgeſchloſſenen Verkauf nicht bedient haben, ſind nicht mehr befugt, zu behaupten, daß der Kaufpreis ſimulirt ſey, und über dieſen Punkt dem Käufer den Eid aufzutragen. — In Ermangelung eines Uebergebotes bleibt der im Vertrag ausgedrückte Preis rechtsgültig feſtgeſetzt. Bourges. S. 29. 2. 199. D. 27. 2. 258.

22. Ein Uebergebot verliert ſeine Gültigkeit dadurch nicht, daß der Ueberbieter nicht in ſeinem eigenen Intereſſe, ſondern im Intereſſe eines andern Gläubigers handelt, dem er ſeinen Namen leiht. Es genügt, wenn das Intereſſe des Dritten durch die Verfahrungsart nicht verletzt iſt, um daſſelbe unanfechtbar zu machen. Riom. S. 30. 2. 345.

23. Wenn ein Mann und ſeine Frau im Vermögen abgeſondert ſind, ſo genügt es nicht, wenn ſie gemeinſchaftlich gekauft, daß ſie ſich für die Zahlung des Preiſes ſammtverbindlich gemacht, und ihren Vertrag in einer und derſelben Urkunde angezeigt haben, um ſie als einen einzigen Käufer zu betrachten. Caſſ. Caen. S. 10. 1. 208. D. 8. 1. 137. L. 27. 129. — Caſſ. Paris. S. 13. 1. 443. D. 11. 1. 451. L. 38. 81. — S. 12. 2. 348. L. 33. 109.

32. Wenn eine Liegenſchaft um einen gewiſſen Preis verkauft, und der Käufer überdies mit der Zahlung einer auf die Liegenſchaft gelegten Grundrente belaſtet worden iſt, ſo muß der überbietende Gläubiger ſein Uebergebot auf das Kapital der Rente eben ſo wohl, wie auf den Kaufpreis abgeben. Caſſ. Nismes. S. 12. 1. 85. D. 10. 1. 88. L. 32. 408. — S. 9. 2. 269. D. 7. 2. 26.

46. 47. Der überbietende Gläubiger muß bei Strafe der Nichtigkeit den Bürgen in der Ueberbietungsurkunde ſelbſt namhaft machen. Brüſſel. S. 8. 2. 48. — C. H. Vw. Paris.

2185. S. 9. 1. 237. D. 7. 1. 49. L. 23. 309. — Bordeaux. S. 15. 2. 6. D. 13. 2. 28. L. 43. 120.

49. Zur Gültigkeit eines Uebergebotes iſt nicht erforderlich, daß der Bürge Liegenſchaften beſitze, wenn er nur eine zur Zahlung des Kaufpreiſes und der Laſten hinreichende baare Summe zur Hinterlegung darbietet. Paris. S. 13. 2. 208. D. 11. 2. 94.

51 b. Das bloße Anerbieten einer Sicherheitsleiſtung in baarem Gelde würde nicht genügen, es iſt eine wirkliche Hinterlegung erforderlich. C. H. Vw. Rouen. S. 23. 1. 128. D. 20. 1. 513. — S. 20. 2. 199.

52. Ein überbietender Gläubiger, der keinen Bürgen finden kann, iſt befugt, ſtatt deſſen Unterpfandbriefe als Fauſtpfand zu geben. — In dieſem Falle müſſen die Unterpfänder im Bezirke des Appellationshofes gelegen ſeyn, der über das Uebergebot zu erkennen hat. Limoges. S. 12. 2. 195. — ſ. Art. 2018.

53. Wenn derjenige, der geſetzliche Sicherheit zu leiſten ſchuldig iſt, dieſe durch ein Fauſtpfand ſtellen darf, ſo iſt er hierzu um ſo mehr befugt durch Verpfändung unbelaſteter Liegenſchaften. — Dieſe Befugniß findet namentlich Anwendung auf den Fall der Sicherheitsleiſtung wegen Uebergeboten. Rouen. S. 29. 2. 217.

54. Im entgegengeſetzten Sinne entſchieden. Paris. S. 29. 2. 121.

54 b. Deßgleichen. — Der Ueberbieter kann zur Sicherheitsleiſtung nicht mit einer ihm zugehörigen Liegenſchaft zugelaſſen werden, da das Geſetz zwei Perſonen als Uebernehmer der Verbindlichkeit erfordert, den Ueberbieter und ſeinen Bürgen. Paris. S. 31. 1. 268.

55. In demſelben Sinne. Bourges. S. 27. 2. 61. — ſ. Art. 2018. 2019.

56. Die Zahlbarkeit des Bürgen muß durch Urkunden nachgewieſen ſeyn, bei Strafe der Nichtigkeit des Uebergebotes; der Ueberbieter kann nicht zur nachträglichen Stellung eines Bürgen zugelaſſen werden. Bordeaux. S. 18. 2. 37.

56 b. Der Bürge muß zu dem Zeitpunkte, wo er geſtellt wird, die im Art. 2018. vorgeſchriebenen Eigenſchaften beſitzen. Es würde nicht genügen, wenn er ſie erſt während des über ſeine Tüchtigkeit erhobenen Streites erlangen ſollte. Bordeaux. S. 27. 2. 14.

57. Ein Bürge (namentlich bei Ueberbietungen) muß als zahlbar betrachtet werden, wenn er eine von ihm ſelbſt erkaufte Liegenſchaft beſitzt, obgleich einem der Verkäufer die Rechtsfähigkeit zum Verkaufe mangelte, wenn der von den übrigen Verkäufern herrührende Antheil einen den Gegenſtand

der Bürgschaft übersteigenden Werth hat. — Vergebens würde 2185.
man einwenden, daß dem Bürgen die ganze Liegenschaft entzogen werden könne, wenn diese untheilbar gewesen, und der Rechtsunfähige auf Nichtigkeitserklärung des Verkaufes geklagt hatte, daher Versteigerung eintreten müsse. Bordeaux. S. 30. 2. 56.

58. Der Art. 2025. (der eine Bürgschaftsleistung durch Mehrere gestattet) macht keinen Unterschied zwischen gesetzlichen oder gerichtlichen und vertragsmäßigen Bürgschaften. — Der überbietende Gläubiger kann diesemnach mehrere Personen als Bürgen stellen. C. H. Vw. Poitiers. S. 26. 1. 353. D. 24. 1. 206. L. 75. 481. — Toulouse. S. 82. 2. 108. D. 26. 2. 80.

59. Die vom Ueberbieter zu leistende Bürgschaft erstreckt sich nicht allein auf den im Kaufvertrage bedungenen Preis, sondern auch auf das Zehntel des Mehrbetrages, in Folge des Uebergebotes. Cass. Rennes. S. 20. 1. 358. D. 18. 1. 370. L. 58. 221.

60. Wurde im Gegentheil entschieden, daß die Bürgschaft in diesem Falle sich nur auf den im Kaufvertrag ausgedrückten Preis zu beschränken habe. Rennes. S. 15. 2. 104. D. 13. 2. 67. — s. Art. 2018. ff. 2041. 2190. 2192.

(61) Die Nichtigkeit der an den Verkäufer geschehenen Verkündigung der Ueberbietungs-Urkunde kann nicht von dem Käufer, sondern nur von dem Verkäufer selbst vorgewendet werden. Paris. R. G. 1833. 2. 260.

(61) b. Die Nichtigkeit eines Uebergebotes auf freiwillige Veräußerung von Gütern, die zu einer unter Vorsicht angetretenen Erbschaft gehören, kann nicht von den Vorsichtserben vorgewendet werden; diese Erben können in jener Eigenschaft zu keiner Gewährleistung gegen den Steigerer wegen des Uebergebotes angehalten werden. — Ebend. s. Art. 802. 2191.

(62) Der Vermächtnißnehmer eines bestimmten Antheils der Güter in Natur kann in dem Falle, wo die Güter der Erbschaft sämmtlich verkauft worden sind, ehe er die Auslieferung seines Vermächtnisses erwirkte, keine Collocation auf den Erlös der Güter begehren. — Er hat nur eine Klage auf Theilung der Erbschaft, und demnächst auf Theilung oder Rückforderung der Güter, die ihm durch jene Theilung zugefallen seyn würden. Montpellier. R. G. 1833. 2. 446.

(63) Die Nichtigkeit eines Uebergebotes, daher rührend, daß die Verkündigung an die Frau, als Verkäuferin, geschehen ist, ohne daß der Mann zu ihrer Ermächtigung beigerufen wurde, wird nicht geheilt durch eine dem Mann ertheilte

2185. Anweiſung nach Ablauf der zur Ueberbietung geſetzten Friſt von 40 Tagen. Der Verkäufer, obgleich Vorſichtserbe, behält die Befugniß, die Nichtigkeit der durch einen Dritten geſchehenen Ueberbietung vorzuſchützen, obgleich er weder in ſeiner Eigenſchaft als Vorſichtserbe, noch in Anbetracht eines beſonderen Gedinges in der Kaufurkunde, zu irgend einer Gewährleiſtung gegen den Käufer im Entwährungsfalle verpflichtet wäre. Caſſ. Paris. R. G. 1837. 1. 340.

(64) Das Anerbieten eines Uebergebotes, welches vom Bürgen eines Ueberbieters auf der Gerichtskanzlei geſchehen, enthält einen gerichtlichen Vertrag, der in der Folge nicht widerrufen werden kann, zumal nach der vom Geſetze für ein Uebergebot geſetzten Friſt. Riom. J. 19. S. 1834. 2. 56.

(65) Das Uebergebot im Falle des Verkaufes eines verſicherten Hauſes darf ſich nicht auf den Betrag der Aſſekuranz-Prämien erſtrecken, wenn gleich die Verbindlichkeit, dieſe zu entrichten, dem Käufer im Vertrage förmlich auferlegt, und ſogar vom Verkäufer Scheine zu Gunſten der Geſellſchaft auf dieſe Prämien ausgeſtellt wurden; es genügt, wenn das Uebergebot den eigentlichen Kaufpreis ergreift. — Die Verbindlichkeit zur Zahlung der Prämien enthält keine Vermehrung des Preiſes. Angers. J. 19. S. 1834. 2. 387.

(66) Ein auf den unabgetheilten Antheil eines Miterben eingeſchriebener Gläubiger kann, im Falle des Verkaufes der Erbſchaftsgüter, auf die Geſammtheit der verkauften Güter ein Uebergebot abgeben, wenn die Erbantheile nicht durch eine Liquidation beſtimmt ſind, und der Käufer von ſeinem Vertrage die Verkündigung ohne Schätzung gemacht hat. Paris. J. 19. S. 1834. 2. 440. — ſ. Art. 2192.

(67) Der von einem Ueberbieter gemachte Vorbehalt des Erſatzes der Auslagen, wofür er eine runde Summe über das Zehntel anbietet, zieht die Nichtigkeit der Ueberbietung nicht nach ſich, wenn das Gericht dieſe Summen für ausreichend erkennt, um damit die Koſten des Wiederverkaufes zu decken. C. H. Bw. Bordeaux. J. 19. S. 1835. 1. 506.

ſ. Art. 2188.

(68) Das bei einem Uebergebote geſchehene Anerbieten eines Bürgen, beſtehend in einer Liegenſchaft, welche mit geſetzlichem Pfandrechte für unbeſtimmte Anſprüche belaſtet iſt, gewährt keine hinlängliche Sicherheit für die Zahlbarkeit des Bürgen, und darf deßhalb nicht zugelaſſen werden. Paris. J. 19. S. 1835. 2. 14. — ſ. Art. 2018.

(69) Der Bürge einer eingetragenen Unterpfandsurkunde hat die Befugniß nicht, ſo lange er in die Rechte des Gläubigers nicht ſubrogirt iſt, ein Uebergebot auf den Kauf-

preis der verpfändeten Güter abzulegen. Grenoble. J. 19. 2185. S. 1835. 2. 296. — ſ. Art. 2029.

(70) Bei Ueberbietungen iſt es nicht bei Strafe der Nichtigkeit erforderlich, daß die Zahlbarkeit des Bürgen innerhalb der für die Ueberbietungen verſtatteten vierzigtägigen Friſt, oder längſtens innerhalb der nächſten drei Tage nach dem urkundlichen Steigerungsbegehren nachgewieſen werde; es genügt, wenn es vor dem Erkenntniß geſchieht, welches über die Zulaſſung des Bürgen entſcheidet. Paris. J. 19. S. 1835. 2. 423. — ſ. Art. 832. C. proc.

(71) Der Verkauf oder die Ceſſion unabgetheilter Erbrechte kann nicht der Gegenſtand einer Ueberbietung von Seiten der Unterpfandsgläubiger des Verkäufers ſeyn; ſolche Rechte begründen für den Erben nur eine Theilungsklage, auf welcher kein Pfandrecht haften kann. Grenoble. R. G. 1836. 1. 20. ſ. Art. 2118.

1. Die geſetzlichen Nachtheile bei Ueberbietungen in freiwilligen Verkäufen ſind auf Minderjährige anwendbar. — Hier findet der Art. 2252. keine Anwendung, daß die Verjährung nicht gegen Minderjährige laufe. Grenoble. S. 22. 2. 364. D. 21. 2. 53. L. 66. 195. 2186.

1. Die Zinſen des Kaufpreiſes aus einem freiwilligen Verkaufe, vom Tage des Vertrages bis zum Zuſchlage auf das Uebergebot, hat der erſte Käufer zu entrichten, der die Einkünfte bezogen hat, und nicht der nachherige Steigerer, der an die Stelle des erſten getreten iſt. Riom. S. 20. 2. 158. D. 19. 2. 1. L. 58. 297. 2188.

2. Dieſe Regel iſt nicht anwendbar, wo der Käufer, obgleich durch ſeinen Vertrag zur Zinszahlung verpflichtet, doch erſt an einem beſtimmten Ziel in den Genuß eintreten ſollte, und in deſſen Folge ſeit dem Zuſchlage keine Zinſen bezogen hat. — Unter einer ſolchen Vorausſetzung bildet die Zahlung der Zinſen eine wirkliche Vermehrung des Preiſes, die dem Steigerer kraft Geſetzes bloß vermöge des Zuſchlages zu Laſt liegt. Montpellier. S. 28. 2. 53. D. 26. 2. 36. L. 81. 455.

(4) Der Käufer, welcher an der erkauften Liegenſchaft als unumgänglich nothwendig erkannte Ausbeſſerungen vorgenommen hat, kann im Fall einer Ueberbietung an den Ueberbieter das Begehren ſtellen, daß der künftige Steigerer durch eine Verſteigerungsbedingung verbindlich gemacht werde, ihm den Betrag dieſer Ausbeſſerungen neben dem Steigerungspreiſe zu erſetzen. — Der Käufer kann nicht angehalten werden, ſich mit den eingetragenen Gläubigern in das Ordnungsverfahren einzulaſſen, ob er berechtigt ſey oder nicht, ſeine Forderung

2188. als dem Steigerungspreiſe vorgehend geltend zu machen, da dieſer Preis ausſchließlich das Unterpfand der Gläubiger iſt, und keine Minderung zu ihrem Nachtheil erleiden darf. Paris. J. 19. S. 1835. 2. 53.

(5) Der Hinterlegung des Steigerungspreiſes einer im Zugriffswege veräußerten Liegenſchaft braucht nicht zur Gültigkeit und Befreiung des Zählers die baare Darlegung, noch ſelbſt eine Aufforderung vorauszugehen, weder an den Schuldner noch an den Gläubiger, um dabei ſich einzufinden. Bordeaux. R. G. 1837. 2. 12. — ſ. Art. 1257.

2190. 6. Das Uebergebot nach einer Zwangsverſteigerung unterſcheidet ſich vom Uebergebote nach einem freiwilligen Verkaufe darin, daß wenn der Ueberbieter davon abtritt, ohne daß die Gläubiger ſich ſubrogiren laſſen, der Meiſtbietende alle Verſteigerung abwenden, und ſeinem Zuſchlage die volle Wirkung erhalten kann, wenn er den Preis bis dahin erhöht, wohin er durch das Uebergebot gebracht worden iſt. C. H. Vw. S. 16. 1. 170. D. 13. 1. 573.

2191. 1. Der Käufer, welcher die zur Steigerung ausgeſetzte Liegenſchaft als Letztbieter behält, hat hinſichtlich der Gläubiger des Verkäufers (ſelbſt der bloß handſchriftlichen) nichts gethan, als die Liegenſchaft auf ihren richtigen Preis gebracht. — Folglich kann er bei der Collocation gegen ſie nicht mit ſeinen Anſprüchen auftreten, oder behaupten, daß er kraft ſeines Unterpfandrechtes vorzugsweiſe vor ihnen auf den Ueberſchuß des Preiſes ſeines Vertrages zu collociren ſey. Caſſ. Calvados. S. 2. 2. 343. D. 1. 434. L. 2. 557.

4. Die Handſchriftsgläubiger des Verkäufers haben kein Recht auf den Preis des Uebergebotes vorzugsweiſe vor dem Käufer, welcher vor der Ueberbietung Eintrag genommen, um die Gewährleiſtungsverbindlichkeit zu ſichern, welche der Verkäufer übernommen hatte. C. H. Vw. Paris. S. 4. 1. 350. L. 10. 52.

ſ. Art. 1625. 1633. 1683.

(5) Iſt der Käufer, der im Fall eines Uebergebotes Letztbietender geblieben, befugt, an ſeinen Verkäufer, außer dem Erſatze des Mehrbetrages des Verſteigerungspreiſes gegen den Kaufpreis, Entſchädigung zu fordern? — Nicht entſchieden. — Jener Käufer iſt berechtigt, an den Verkäufer den Erſatz der Koſten zu begehren, die er aufgewendet hat, um den Mehrbetrag zu ermitteln, den er für die Liegenſchaft bezahlt hat: — jedoch nicht die Koſten der Verſteigerung und die Regiſtrirungsgebühren für die Ergänzung des Kaufpreiſes. Bordeaux. R. G. 1836. 2. 411.

1. Der Käufer, welcher um einen und denselben Preis mehrere Liegenschaften an sich gebracht hat, davon eine mit speciellen Pfandeinträgen belastet ist, macht sein neu erworbenes Eigenthum nicht frei, wenn er nicht den eingetragenen Gläubigern den Preis der speciell verunterpfändeten Liegenschaften anzeigt, im Verhältniß des Gesammtpreises geschätzt. — Mithin kann der Gläubiger, dem eine Anzeige ohne Schätzung gemacht worden ist, nach der ihm speciell verpfändeten Liegenschaft greifen, ohne vorher gerichtlich die Anzeige für nichtig erklären zu lassen, und wenn auch nach jenem Zugriffe der Käufer ihm eine neue Anzeige mit einer Schätzung gemacht hätte. Cass. Bordeaux. S. 15. 1. 214. D. 13. 1. 386. L. 43. 406. — Douai. R. G. 1837. 2. 328. — Im entgegengesetzten Sinne entschieden. Lyon. R. G. 1836. 2. 333. 2192.

2. Wurde entschieden, daß die im Art. 2185. vorgeschriebene Anzeige nicht darum allein nichtig sey, weil der neue Eigenthümer unterlassen hatte, die im Art. 2192. vorgeschriebene Schätzung beizufügen. Bordeaux. S. 15. 2. 6. D. 13. 2. 28. L. 43. 120.

3. Die dem Käufer mehrerer Liegenschaften obliegende Verbindlichkeit, in der Anzeige den Preis einer jeden derselben (durch Schätzung) anzugeben, findet auch bei einem Gläubiger statt, der neben einem allgemeinen Unterpfandrecht auf alle Liegenschaften auch ein specielles Pfandrecht auf einige derselben hat. Caen. S. 25. 2. 323. — s. Art. 2185.

(4) Ein Gläubiger, welcher für eine und dieselbe Schuld zwei verschiedene und specielle Pfandverschreibungen auf zwei verschiedene Liegenschaften hat, welche dem Schuldner zugehörten, und um einen und denselben Preis verkauft worden sind, darf auf die *eine* dieser Liegenschaften ein Uebergebot abgeben, er ist nicht verpflichtet, dasselbe auf die *beiden* Liegenschaften auszudehnen. Orleans. R. G. 1833. 2. 545.

(4) b. Wenn bei der im Art. 2192. vorgeschriebenen Schätzung der Käufer eine Zubehörde einer andern Liegenschaft in der Schätzung einer der verkauften Liegenschaften aus Irrthum mit einbegriffen hat, so können die eingetragenen Gläubiger ihr Uebergebot sowohl auf die Zubehörde, als auf die abgeschätzte Liegenschaft abgeben. — In solchem Falle ist der Käufer weder befugt, die Beschränkung des Uebergebotes auf die dem überbietenden Gläubiger verschriebene Liegenschaft, noch die Ungültigkeit der von ihm geschehenen Verkündigung zu begehren. Ebend.

3. Die nicht eingetragenen gesetzlichen Unterpfandgläubiger müssen, bei Strafe des Ausschlusses, die Ueberbietung innerhalb der Frist von zwei Monaten, vom Anschlag ihres 2194.

2194. Vertrages auf der Gerichtsstube gerechnet, ausüben. — Sie sind nicht den eingetragenen Gläubigern zu vergleichen, so viel die Fristen zu Einlegung der Ueberbietungen angeht. Grenoble. S. 22. 2. 364. D. 21. 2. 53. L. 66. 195.

4. Der Steigerer beim Zugriffsverfahren hat die Obliegenheit der Entlastung der ihm zugeschlagenen Liegenschaften von den allenfalls darauf haftenden Unterpfändern nicht (vermöge Art. 775. C. proced.). C. H. Vw. Colmar. S. 22. 1. 214. D. 20. 1. 125. L. 62. 529.

6. Die im Art. 2194. vorgeschriebene Verkündung an die Frau, und die geschehene Hinterlegung der Kaufurkunde auf der Gerichtskanzlei sind nichtig, wenn die Eröffnung in der ehelichen Wohnung an den Mann geschehen ist; in diesem Falle hat der Mann ein der Frau entgegensetztes Interesse, und kann ihr Vertreter nicht seyn. Paris. S. 19. 2. 273. L. 54. 452.

7. Die Verkündung des Kaufvertrages von Seiten des Käufers, welcher sich der gesetzlichen Unterpfänder entlasten will, geschieht gültigermaßen der Frau durch Eröffnung an den Mann, selbst nach erfolgter Vermögensabsonderung. In Ermangelung einer Eintragung innerhalb der Frist von zwei Monaten ist das Gut vom Unterpfande der Frau entlastet. Rouen. S. 28. 2. 152. D. 26. 2. 55. — s. Art. 939. 2135. 2146. 2147. 2183.

(11) Durch den Gerichtszugriff für sich allein wird die Liegenschaft des uneingetragenen gesetzlichen Unterpfandrechtes der Frau nicht entlastet. — Der Steigerer, wie der Käufer bei freiwilliger Veräußerung, ist zu Beobachtung der im Art. 2194. vorgeschriebenen Förmlichkeiten gehalten. Cass. Nismes. R. G. 1833. 1. 742. — Cass. Caen. J. 19. S. 1834. 1. 625. C. H. Vw. Paris. R. G. 1836. 1. 775.

2195. 1. Der Käufer einer mit gesetzlichem Unterpfandrechte belasteten Liegenschaft kann, obgleich er seinen Vertrag ohne die Erklärung verkündet hatte, daß er die geordneten Förmlichkeiten zur Entlastung vom gesetzlichen Unterpfandrechte beobachten wolle, nach Ablauf der ordentlichen Frist zur Eröffnung des Collocationsverfahrens gegen dieses Verfahren Einsprache thun, und eine nochmalige Frist von zwei Monaten begehren, welche das Gesetz für die Eintragung des gesetzlichen Unterpfandrechtes gewährt. Angers. S. 15. 2. 171. D. 8. 2. 60.

7. Eine Frau, welche ihres gesetzlichen Unterpfandrechtes verlustig wird, weil sie nicht binnen zwei Monaten von der im Art. 2194. vorgeschriebenen Verkündung Eintrag genommen hat, ist nicht befugt, in der Folge den Verkauf,

als zum Nachtheil ihrer Rechte geſchehen, anzufechten. Poitiers. S. 25. 2. 269.

1. Der Pfandſchreiber, wenn er ſelbſt Verkäufer iſt, 2196.
beſitzt die Rechtsfähigkeit nicht, auf ſich ſelbſt ein Zeugniß auszuſtellen, daß keine Pfandeinträge vorhanden ſeyen; ein ſolches Zeugniß entlaſtet ihn nicht von den ausgelaſſenen Unterpfändern. Paris. S. 12. 2. 14. D. 8. 2. 130. L. 26. 570. — ſ. Art. 2148.

5. Der Gläubiger, deſſen Eintragung angefochten wird, 2197.
weil er in dem vom Pfandſchreiber ausgeſtellten Zeugniß ausgelaſſen worden, kann dieſen (als Mitbeklagten) zum Streite beiladen, ohne genöthigt zu ſeyn, eine beſondere Klage auf Gewährleiſtung anzuſtellen. Lüttich. S. 10. 2. 536.

2. Wenn der Pfandſchreiber in ſeinen Büchern irgend 2198.
eine weſentliche Förmlichkeit der Eintragung übergangen hat, ſo kann der Gläubiger, deſſen Unterpfand für nichtig erklärt wird, ſich nicht auf den Kaufpreis collociren laſſen, ehe dieſer an den Käufer bezahlt wurde. — Es verhält ſich in dieſem Falle nicht wie in jenem, wo die gültige Eintragung eines Gläubigers vom Pfandſchreiber in dem Zeugniß ausgelaſſen wurde, welches dieſer über die Pfandeinträge ausſtellen muß. Paris. S. 7. 2. 1024. L. 17. 168.

(4) Der Pfandſchreiber kann ohne Verantwortlichkeit aus dem Verzeichniſſe der Pfandeinträge, welches er einem zweiten Käufer ausfertigt, den Eintrag eines geſetzlichen Pfandrechtes von einem, dem erſten Verkaufe vorgehenden Datum auslaſſen, welches erſt nach dem durch den erſten Käufer eingeleiteten Entlaſtungsverfahren der Liegenſchaft eingetragen wurde. — Es kommt nicht darauf an, daß der Wiederverkauf geſchehen war, ehe dieſer Käufer den Kaufſchilling bezahlt hatte. Paris. R. G. 1837. 2. 213. — ſ. Art. 2195.

(4) b. Der Art. 2198. iſt auf die eingetragenen geſetzlichen Unterpfänder eben ſo anwendbar, wie auf alle andern Pfandrechte. Ebend.

4. Die Verfügung eines Erkenntniſſes, welches, unter 2204.
Feſtſetzung einer Entſchädigungsſumme, zugleich verordnet, daß bei nicht erfolgender Zahlung der unterliegende Theil verſchiedene Liegenſchaften bis zur verhältnißmäßigen Summe an ſeinen Gläubiger abtreten ſolle (während die beſtehenden Geſetze den Zugriff auf Liegenſchaften nur als eine Art gerichtlicher Hülfsvollſtreckung zulaſſen), iſt nur eine androhende Verfügung, und nur als die Anzeige einer Vollſtreckungsart zu betrachten, zu welcher ehemals das Römiſche Recht ermächtigte. C. H. Bw. Baſtia. S. 26. 1. 383. D. 24. 1. 244. L. 76. 129.

2204. 6. Wenn auch ein Geſchenkgeber von Grundſtücken, welcher die Nutznießung ſich vorzubehalten erklärt hat, ſich die Befreiung von allen Laſten, Abgaben und Beſtellungskoſten ausbedungen, ſo daß dieſes Gedinge dem Reſultate nach auf den Vorbehalt der Früchte abzuzielen ſcheint, ſo hat das Gericht dennoch dies als eine wirkliche Nutznießung zu betrachten, gegen welche eine Beſchlagnahme im Zugriffswege erlaſſen werden kann. Nismes. S. 7. 2. 637. — ſ. Art. 517. 552. 803. 1615. 2118. 2133.

2205. 1. Im Allgemeinen kann der Gläubiger den Gerichtszugriff auf eine unabgetheilte Liegenſchaft, ſo viel ſein Schuldner daran beſitzt, verfolgen, ohne gehalten zu ſeyn, vorher auf deren Theilung anzutragen. Der Art. 2205. iſt nur auf die Gläubiger eines Miterben anwendbar. Paris. S. 7. 2. 666. — Metz. S. 18. 2. 337. D. 16. 2. 44. — Lüttich. J. 19. S. 1834. 2. 683. — Im entgegengeſetzten Sinne. Pau. R. G. 1833. 2. 240.

3. Die Gläubiger des Erblaſſers können den unabgetheilten Antheil eines Miterben zum Verkauf ausſetzen, ſelbſt vor aller Theilung oder Verſteigerung. — Der Art. 2205. welcher dies unterſagt, iſt eine Ausnahme, die auf die perſönlichen Gläubiger des Erben beſchränkt werden muß. Brüſſel. S. 13. 2. 365. D. 9. 2. 73. — Paris. S. 13. 2. 365.

4. Die Gläubiger einer Erbſchaft können weder auf Verſteigerung der Liegenſchaften dieſer Erbſchaft antragen, noch ſich den von den Erben unter ſich begonnenen gerichtlichen Einſchreitungen ſubrogiren laſſen. Der Art 2205. iſt auf Erbſchaftsgläubiger nicht anwendbar. Poitiers. S. 25. 2. 380.

5. Die Beſtimmung des Art. 2205. welche den Gläubigern eines Miterben unterſagt, den Antheil, den dieſer an den Liegenſchaften der Erbſchaft in ungetheilter Gemeinſchaft beſitzt, verkaufen zu laſſen, ehe die Theilung oder Erbverſteigerung vorgenommen worden, umfaßt alle Arten von Betreibung gerichtlichen Zugriffsverfahrens, unbeſchadet des Zahlungsgebotes, welches dem Zugriffe vorausgehen muß. C. H. Vw. Nismes. S. 27. 1. 69. D. 24. 1. 399. L. 77. 5. — S. 25. 2. 100.

6. Die Nichtigkeit eines Zugriffsverfahrens, als Folge davon, daß der Gläubiger den unabgetheilten Gemeinſchaftsantheil eines Miterben an den Liegenſchaften einer Erbſchaft hat dem Verkauf ausſetzen laſſen, kann nicht allein von dem Miterben, der ihm nichts ſchuldig iſt, ſondern ſogar von dem Schuldner geltend gemacht werden. Beſançon. S. 12. 2. 8. D. 9. 2. 121. L. 32. 389. — Nismes. S. 25. 2. 100. D. 24. 1. 399.

7. Bei einem Gerichtszugriff auf Liegenschaften, welche 2205.
mehrere Gesellschafter in unabgetheilter Gemeinschaft besitzen, kann der Miteigenthümer, welcher der vom Zugriffe betroffene Schuldner ist, seinen Gläubiger nicht nöthigen, auf Theilung oder Versteigerung der gemeinschaftlichen Liegenschaft vor dem Zugriff anzutragen; dieses Recht besteht nur zum Vortheil des Miteigenthümers, welcher nicht Schuldner ist, und kann nur von diesem geltend gemacht werden. Paris. S. 17. 2. 320. D. 15. 2. 40. L. 47. 271. — s. Art. 1872.

8. Ein Erbe, welcher die Erbtheile mehrerer Miterben angekauft hat, und die Erbtheile der übrigen genießt, so daß diese für abgefunden gehalten werden können, kann von seinem Gläubiger durch Gerichtszugriff dieser Besitzungen entsetzt werden, ohne daß es vorher nöthig wäre, zu einer Abtheilung oder Versteigerung, dem Art. 2205. gemäß, zu schreiten. Grenoble. S. 7. 2. 949. D. 4. 2. 232.

9. Wenn ein Schuldner seinen unabgetheilten Gemeinschaftsantheil an einer Liegenschaft verpfändet hat, die er in der Folge verkauft, und der Gläubiger auf Theilung oder Versteigerung nach Maßgabe des Art. 2205. dringt, so ist nicht unter Strafe der Nichtigkeit erforderlich, daß der Betreibung ein Zahlungsgebot an den ursprünglichen Schuldner, und eine Aufforderung an die dritten Inhaber vorausgehe, zu zahlen, oder vom Unterpfand abzutreten. Caff. Besançon. S. 10. 1. 383. D. 8. 1. 441.

11. Wenn wegen einer Erbschaftsschuld ein Zugriff gegen mehrere Erben, als in unabgetheilter Gemeinschaft stehend, verfügt worden ist, so zieht die Nichtigkeit der Eröffnung an einen dieser Erben die Nichtigkeit des Zugriffes hinsichtlich der andern nicht nach sich. Paris. S. 15. 2. 146.

(14) Die Theilung, welche die eigenen Gläubiger eines der Miterben zu begehren gehalten sind, ehe sie den Verkauf des Antheils an der Erbschaft, den dieser Erbe in ungetheilter Gemeinschaft besitzt, betreiben können, ist eine Theilung der gesammten Erbschaft, und nicht bloß eines Theils derselben. Der Gläubiger, dem einer der Miterben seinen unabgetheilten Antheil an einer bestimmten Liegenschaft verpfändet hat, kann folglich seine Klage nicht auf die Theilung dieser Liegenschaft beschränken. — Die Regel ist auch auf den Fall anwendbar, wo die Miterben selbst, und vor der Theilung, die verpfändete Liegenschaft gemeinschaftlich veräußert haben. — Vergebens würde der Gläubiger einwenden, daß aus einer allgemeinen Theilung sich ergeben könne, daß sein Schuldner kein Recht mehr an dieser Liegenschaft habe, und man ihn nicht nöthigen dürfe, sich der Gefahr auszusetzen, daß auf diese Weise sein

2205. Unterpfandrecht erlöſchen könne. C. H. Vw. Pau. R. G. 1833. 1. 87.

(15) Die Nichtigkeit eines Zugriffsverfahrens, welche daraus entſtanden, daß von einem perſönlichen Gläubiger eines Miterben Zugriff auf die Liegenſchaften der Erbſchaft vor der Theilung oder Erbverſteigerung erwirkt wurde, kann vom Schuldner und Miterben ſelbſt vorgeſchützt werden; dieſes Recht ſteht nicht ausſchließlich den übrigen Miterben zu. Bordeaux. R. G. 1833. 2. 60.

2206. 1. Der Ausdruck Fahrniß im Art. 2206. begreift auch die ausſtehenden Forderungen des Minderjährigen, folglich kann der Gläubiger deſſelben keinen Gerichtszugriff auf Liegenſchaften betreiben, wenn er nicht vorher auf deſſen ausſtehende Forderungen gegriffen hat. — Der Grundſatz ſteht feſt, obgleich dieſe Forderung dem Minderjährigen erſt nach bereits eingeleitetem liegenſchaftlichem Zugriffe zugefallen ſeyn ſollten. Turin. S. 13. 2. 6. D. 10. 2. 101.

2. Selbſt wenn zwiſchen Großjährigen eine Uebereinkunft getroffen wurde, daß, wenn einer von ihnen das, was er dem andern ſchuldet, nicht zahlen würde, die Liegenſchaften des Schuldners ungeſäumt in Beſchlag genommen, und ohne allen vorherigen Angriff der Fahrniß verkauft werden ſollten; — wenn dann der Schuldner ſtirbt, und minderjährige Erben hinterläßt, ſo muß nothwendig auf die Fahrniß gegriffen werden. Genua. S. 14. 2. 76. D. 12. 2. 47. L. 37. 197.

2208. 1. Die Betreibung des Gerichtszugriffes kann nicht gegen die Frau allein gerichtet werden, obwohl ſie im Vermögen abgeſondert ſeyn ſollte. — In ſolchem Falle muß das dem Zugriffe vorausgehende Zahlungsgebot an den Mann und die Frau gemeinſchaftlich gerichtet ſeyn. Colmar. S. 7. 2. 1192.

2. Der Art. 2208. iſt nur auf den Fall anwendbar, wo die Ehegemeinſchaft noch beſteht. Colmar. S. 5. 2. 72. — ſ. Art. 2205. Nr. 2.

2209. (4) Es iſt die Sache des Gläubigers, welcher den Verkauf von Gütern betreiben will, die ihm nicht verpfändet ſind, die Unzulänglichkeit der ihm verpfändeten zu beweiſen; der Schuldner hat nicht den Beweis des Gegentheils zu führen. — Um die Unzulänglichkeit der verpfändeten Güter darzuthun, bedarf es keines Gutachtens Sachverſtändiger. Die Bücher und Regiſter der Gemeinde können vom Gerichte geſetzmäßig zur Grundlage ſeiner Entſcheidung genommen werden. Toulouſe. J. 19. S. 1835. 2. 232.

2210. 1. Obgleich der Zugriff Güter zum Gegenſtande haben ſollte, welche in mehrere Bewirthſchaftungen vertheilt ſind, ſo kann, wenn ſie im nämlichen Bezirke gelegen, der Schuldner

nicht begehren, daß ihr Verkauf einzeln vorgenommen werde. 2210.
C. H. Vw. Rennes. S. 8. 1. 81. D. 5. 1. 501. L. 20. 129.

3. Obgleich die Erben die Erbversteigerung der Liegenschaften bei dem Gerichte des Ortes der eröffneten Erbschaft veranlaßt haben, so behalten doch die Unterpfandgläubiger des Erblassers das Recht, den Gerichtszugriff gegen denselben bei dem Gerichte, in dessen Bezirke die Güter gelegen sind, zu betreiben. C. H. Réglem. de juges. S. 8. 1. 83. D. 5. 1. 512. L. 20. 177.

4. Der Art. 2210. besagend: auf Güter, die in verschiedenen Bezirken gelegen sind, kann nur nach und nach der Zugriff geschehen, ist nicht auf den Fall anwendbar, wo der Verkauf von demselben Gläubiger betrieben wird. — Wenn also gleichwohl ein erstmaliger Gerichtszugriff gegen einen Schuldner ergangen seyn sollte, so können andere Gläubiger einen solchen dennoch auf Liegenschaften eines andern Bezirkes einleiten; es kömmt nicht darauf an, ob jener erste Zugriff ihnen bereits verkündigt wurde. C. H. Vw. Paris. S. 29. 1. 125.

Beim gerichtlichen Zugriffsverfahren ist das Begehren, 2211.
den Erlös der verkauften Güter nach Verhältniß zu berechnen, statthaft, selbst nach dem endgültigen Zuschlage und Eröffnung des Verfahrens zur Vertheilung des Erlöses; es findet hier kein Ausschluß statt. Toulouse. S. 27. 2. 90. D. 25. 2. 174. — Cass. Nismes. S. 28. 1. 322. D. 26. 1. 400. — S. 26. 2. 176.

1. Der Gläubiger kann gegen seinen Schuldner das 2213.
Zugriffsverfahren anstellen, obgleich seine Forderung nur aus einer Privaturkunde herrührt, wenn diese in der Folge vom Schuldner in einer öffentlichen und vollzugsreifen Rechtsurkunde anerkannt worden ist. Nismes. S. 14. 2. 93. L. 35. 424.

2. Damit der Gläubiger den Zugriff auf die Güter verlangen könne, welche er seinem Schuldner in Beschlag genommen hat, ist nicht erforderlich, daß er ein eingetragenes Unterpfand haben müsse, wenn er nur einen Rechtstitel besitzt, kraft dessen er Eintragung begehren kann. Lüttich. S. 10. 2. 541. D. 8. 2. 32. — Lyon. S. 13. 2. 215. L. 33. 151.

3. Wenn ein Gerichtsmitglied zu Vornahme einer Liquidation beauftragt wird, so ist das von demselben aufgenommene Liquidationsprotokoll kein Urtheil oder vollzugsreife Urkunde, kraft deren der Gläubiger gegen seinen Schuldner im Zugriffswege verfahren könnte. C. H. Vw. Montpellier. S. 4. 1. 170. D. 2. 152. L. 7. 433.

2213. 5. Wenn ein Gläubiger den Zugriff gegen die Güter ſeines Schuldners vor der Verfallzeit ſeiner Forderung betrieben hat, ſo muß das Gericht den Zugriff für ungültig erklären, wenn gleich der Verfalltag während des Verfahrens eingetreten ſeyn ſollte. Brüſſel. S. 12. 2. 284. L. 33. 540.

6. Es iſt nicht unter Strafe der Nichtigkeit erforderlich, daß der Gläubiger einer Leibrente, der für die verfallenen Jahreszieler ein obſiegendes Urtheil erhalten hat, dem Schuldner ein Lebenszeugniß zuſtellen laſſe, ehe er zum Gerichtszugriffe ſchreitet. Paris. S. 7. 2. 951. L. 18. 310.

7. Wenn ein Erkenntniß eine Partei in die Koſten und Auslagen ihres Anwaltes verurtheilt, ſo verſteht ſich dies jederzeit vorbehaltlich der Taxe. — Folglich iſt das Erkenntniß nicht mehr vollzugsreif, ſo wie die Ermäßigung nach der Taxe begehrt worden iſt. Paris. S. 8. 2. 267. L. 21. 184. — ſ. Art. 1317.

8. Wenn ein Gläubiger, Inhaber einer öffentlichen Urkunde für eine beſtimmte Summe, für verbindlich erklärt worden, über einige abſchläglich erhaltene Gelder Rechnung zu ſtellen, und durch Urtheil vor einen Notär, um Abrechnung zu pflegen, verwieſen worden iſt, und nun der Schuldner nicht vor dem Notär erſcheint, ſondern ſich in Verzug ſetzt, und die Abrechnung durch ſein Verſchulden nicht gepflogen werden kann, ſo ſollte vielleicht der Gläubiger ſeine Abrechnung vor Gericht pflegen laſſen; allein er kann nichts deſto weniger im Wege des gerichtlichen Zugriffes verfahren. C. H. Vw. Poitiers. S. 26. 1. 193. D. 23. 1. 232.

9. Wenn ein Gerichtszugriff auf Liegenſchaften in Kraft einer öffentlichen Urkunde betrieben wurde, welche die Schuld auf eine beſtimmte Summe feſtſetzt, und der Schuldner nicht nachweiſet, daß die Schuld durch Wettſchlagung oder Abtragung getilgt ſey, ſo kann der Verſteigerung kein Einhalt geboten werden, unter dem Vorwande, daß jene Rechtsurkunde nur ein Vertrag über Gewährleiſtung ſey, und die wirkliche Schuld auf einer Abrechnung beruhe; doch bleibt ihm überlaſſen, ſeine Anſprüche bei der Vertheilung des Erlöſes der zwangsweiſe veräußerten Güter geltend zu machen. Bordeaux. S. 28. 2. 137. D. 26. 2. 218.

10. Die Rückerſatzforderungen einer Frau, wenn ſie gleich Geldanſprüche zum Gegenſtande haben, welche nach dem Maßſtabe abgewürdigten Papiergeldes einer Minderung unterliegen, ſind gleichwohl im Sinne des Geſetzes als gewiß zu betrachten, wenn ſie auf einem unbeſtrittenen Rechtstitel beruhen; dieſer Titel genügt folglich zu Begründung eines Zugriffsverfahrens gegen die dritten Inhaber der Güter des

Mannes. — Nur muß man in dieſem Falle die Rückerſatzfor- 2213.
derungen der Frau nicht als völlig liquid betrachten, und folg-
lich die Verſteigerung der in Beſchlag genommenen Güter bis
nach der Liquidation aufſchieben. Caſſ. Rouen. S. 27. 1. 354.
D. 25. 1. 182.

11. Eine Liegenſchaft kann in Zugriff genommen wer-
den für Forderungen, in Naturalien beſtehend, die nicht ge-
richtlich nach dem Geldwerthe liquidirt, ſondern von dem Klä-
ger nach den Marktpreiſen berechnet ſind. Caſſ. Amiens. S.
7. 2. 747. — ſ. Art. 1317. 2127.

(12) Der Erlös mittelſt des Gerichtszugriffes veräußerter
Güter iſt, im Falle des Ablebens des Schuldners nach erfolgtem
Zuſchlage, den Gebühren des Eigenthumsüberganges durch Tod
nur für jenen Theil unterworfen, der nach der Collocation
der eingetragenen Gläubiger noch übrig bleibt; es kommt nicht
darauf an, daß die Collocation erſt nach dem Ableben ſtatt
gefunden hat. Nedon. J. 19. S. 1834. 2. 205.

1. Der Ceſſionar einer vollzugsreifen Urkunde iſt nicht 2214.
gehalten, ehe er dieſelbe in Vollzug ſetzen läßt, ſich dazu ge-
richtlich ermächtigen zu laſſen. — Der Ceſſionar, welcher
kraft Rechtstitel ſeines Cedenten das gerichtliche Zugriffsver-
fahren betreibt, iſt nicht verbunden, ihm dieſe Titel zu verkün-
digen, ehe er dem Schuldner ein Zahlungsgebot einhändigen
läßt; es genügt, wenn die Verkündigung mit dem Zahlungs-
gebote zugleich geſchieht. Nismes. S. 9. 2. 61. D. 7. 2. 38.
— ſ. Art. 1250. 1690. 1692. 2112. 2152.

(2) Ein Ceſſionar, dem mittelſt Privaturkunde ein voll-
zugsreifer Rechtstitel abgetreten wurde, kann gegen den
Schuldner im Wege des Zugriffsverfahrens auf Liegenſchaften
einſchreiten; kein Geſetz erheiſcht, daß es hierzu einer öffent-
lichen Urkunde bedürfe. Pau. J. 19. S. 1834. 2. 316.

1. Man kann den Gerichtszugriff nicht in Kraft bloß 2215.
fürſorglich erkennender Urtheile verlangen, ſelbſt wenn dieſelbe
in Rechtskraft übergegangen wären. Rouen. S. 3. 2. 231.
L. 5. 461.

2. Das Verbot, in ſolchem Falle zur Verſteigerung zu
ſchreiten, verſteht ſich nur von endgültiger Verſteigerung. —
Nichts hindert, eine vorläufige Verſteigerung in Kraft eines
ſolchen Rechtstitels vorzunehmen. Limoges. S. 29. 2. 17. —
S. 32. 1. 846.

3. Der Gerichtszugriff und ſelbſt der endgültige Zu-
ſchlag kann in Gefolge eines Urtheils erſter Inſtanz, wogegen
Appellation ſtatt findet, vollzogen werden, wenn zur Zeit der
Verſteigerung die Appellation nicht auf rechtsgültige Weiſe an-
gemeldet war. Agen. S. 7. 2. 950.

2215. 4. Das Zugriffsverfahren wird nicht eingeſtellt durch die Appellation des Schuldners gegen ein Erkenntniß, welches den von ihm erwirkten Einhalt wieder aufgehoben hat. Caſſ. Lyon. S. 7. 2. 748.

2217. 1. Das Gedinge, wodurch ein Schuldner bei Verpfändung einer Liegenſchaft bewilligt, daß im Falle nicht erfolgender Zahlung ſein Gläubiger jene Liegenſchaft durch einen Notär öffentlich und unter ſeiner Mitwirkung verkaufen laſſen dürfe, iſt gültig. Brüſſel. S. 21. 2. 228. — Bordeaux. S. 27. 2. 169. D. 25. 2. 191. — Bordeaux. S. 30. 2. 299.

2. Die Verbindlichkeit, von der der Schuldner ſich befreien kann, indem er von der zum Zugriff ausgeſetzten Liegenſchaft abtritt, iſt keine perſönliche. — Wenn daher dieſe Liegenſchaft ſich nicht mehr in der Hand des urſprünglichen Schuldners befindet, und der Gerichtszugriff auf dieſelbe betrieben wird, ſo iſt es nicht nothwendig, dem urſprünglichen Schuldner das Zahlungsgebot, noch die Ausfertigungen über den Gerichtszugriff zu verkündigen. C. H. Bw. Aix. S. 16. 1. 145. L. 45. 406. — ſ. Art. 2169.

2218 b. 11) Ueber das Verhältniß, nach welchem die Gantgläubiger in der zweiten und dritten Ordnung zu der Berichtigung der Forderungen erſter Ordnung beizutragen haben. Abhdl. Annal. VII. 225. ff.

(6) Der Beweis des Beſitzes eines Grundſtückes unter dem Titel als Eigenthümer, und während der zur Verjährung erforderlichen Zeit, kann nicht unter dem Vorwande zurückgewieſen werden, daß beim Erbieten zu dieſem Beweiſe die Partei einräume, daß während ihres Beſitzes ihr Gegner ſelbſt Beſitzhandlungen auf dem ſtreitigen Grundſtück ausgeübt habe; — wenn anders der Kläger zugleich zum Beweiſe ſich erbietet, daß dieſe Beſitzhandlungen nur vergünſtigungsweiſe ſtattgefunden haben, und folglich die Verjährung zu ſeinen Gunſten nicht unterbrechen konnten. Caſſ. Bourges. J. 19. S. 1834. 1. 494. — ſ. Art. 2232.

4) Die Verjährung ſoll nicht bloß eine Strafe der Nachläſſigkeit ſeyn, ſondern die Geſetzgebung beabſichtiget mit dieſem Inſtitute den Zweck der Sicherung des Eigenthums. N. Jahrb. V. 79. f.

2221. 1. Eine beim Vermittelungsverfahren abgelegte Erklärung, daß man bereit ſey, zu zahlen, wenn der Kläger einen Schuldtitel vorlege, iſt kein Verzicht auf die Verjährung gegen dieſen Schuldtitel, wenn er nachmals vorgelegt wird. Bordeaux. S. 27. 2. 147. D. 25. 2. 172.

3. Daraus, daß der Käufer ſeinen Vertrag verkündigt hat, um der geſetzlichen Unterpfänder ſich zu entlaſten, kann man keinen Verzicht auf die Befugniß folgern, gegen dieſe geſetzlichen Unterpfänder die Verjährung vorzuſchützen; überdies benimmt eine ſolche vom Käufer geſchehene Verkündigung den

dritten Intereſſenten das Recht nicht, für ſich ſelbſt die Verjährung geltend zu machen. Grenoble. S. 28. 2. 41. D. 26. 2. 97.

1. Wer beim Vermittelungsverfahren die Verjährung vorſchützt, auf die Ladung des Gerichtes aber zu erſcheinen ſich weigert, verzichtet auf die Verjährung im Sinne des Art. 2224. Aix. S. 5. 2. 187. 2224.

3. Die Einrede der Verjährung als verſpätet zurückweiſen, will nicht ſagen, daß nach Umſtänden ein vermutheter Verzicht vorliege. — Ein Erkenntniß, welches die Einrede der Verjährung verwirft, weil ſie nach der Einlaſſung in der Hauptſache, und rebus non integris vorgetragen worden ſey, enthält folglich eine mittelbare Uebertretung des Art. 2224. Caſſ. Seine. S. 10. 1. 282. D. 8. 1. 262. L. 27. 294.

5. Wenn die Einrede der Verjährung begründet iſt, ſo geht die Vermuthung des Verzichtes nicht genügend aus einzelnen Rechtshandlungen hervor, welche anzukündigen ſcheinen, daß man die Abſicht nicht habe, jene Einrede vorzuſchützen. Bourges. S. 26. 2. 269. D. 24. 2. 243. — ſ. Art. 2221. Nro. 4.

6. Die Anſtellung der Pfandklage gegen den dritten Inhaber hindert nicht den Lauf der Verjährung gegen den Hauptſchuldner. Riom. S. 17. 2. 373. D. 15. 2. 54. L. 47. 404.

8. Folgt daraus, daß die Verjährung in jeder Lage der Sache vorgebracht werden kann, auch, daß dies in der Appellationsinſtanz geſchehen dürfe, ſelbſt nach abgelegten mündlichen Vorträgen, und der eingeleiteten Berathung? — Ex arg. bejaht. Caſſ. Orleans. S. 28. 1. 125. D. 26. 2. 13.

1. Eine öde Landesſtrecke, welche in Folge eines Eingriffes (anticipation) lange Zeit hindurch einem öffentlichen Weg einverleibt worden iſt, kann dennoch durch Verjährung erworben werden, wenn ſie unausgeſetzt als ödes und zur Beweidung dienendes Land angeſehen worden iſt. Douai. S. 28. 2. 181. 2226.

Erläuternde und kritiſche Bemerkungen über die Lehre vom Beſitze nach der badiſchen Geſetzgebung. Blätter f. Juſtiz ꝛc. I. 173. 2228.

7. Wenn eine Rente nach dem 25 Guldenfuße, aber unter der ausdrücklichen Bedingung beſtellt wurde, daß der Gläubiger nach ſechs Jahren dieſelbe nach dem 20 Guldenfuße fordern dürfe, ſo bewirkt der Nichtgebrauch dieſes dem Gläubiger vorbehaltenen Rechtes während dreißig Jahren nicht die Erlöſchung deſſelben, wenn anders der Rentenvertrag nicht ſelbſt verjährt ſeyn ſollte. Brüſſel. S. 10. 2. 232. 2229.

2229. 8. Wenn eine Rente für ewige Zeit, aber unter der ausdrücklichen Bestimmung bestellt wurde, daß der Schuldner gehalten seyn solle, dieselbe zu jeder Zeit abzutragen, oder Unterpfand dafür zu geben, so wirkt der dreißigjährige Nichtgebrauch dieser dem Gläubiger vorbehaltenen Befugniß keine Erlöschung derselben, so lange der Rentenvertrag nicht verjährt seyn sollte. Folglich wird in diesem Falle die Verjährung nicht nach Umlauf von dreißig Jahren vollendet, wenn die Jahreszieler immer bezahlt worden sind. Brüssel. S. 13. 2. 247. L. 37. 203.

(12) Der Eigenthümer eines durch Kunst angelegten Kanals wird schon deßhalb, daß er den Kanal im Gebrauche hat, auch als die Ufer desselben genießend betrachtet. — Daher kann, so lange sein Besitz des Kanals währt, niemand das Eigenthum der Ufer desselben durch Verjährung erwerben. Toulouse. R. G. 1833. 2. 379.

(13) Eine Durchfahrtsgerechtigkeit zum Holzschlagen oder Abholzen eines Waldes kann als durch eine vor dem Code beendigte dreißigjährige Verjährung erworben erklärt werden, wenn auch binnen jener Frist nur zu zwei verschiedenen Zeitpunkten Gebrauch von derselben gemacht wurde, wenn diese Zeitpunkte die einzigen waren, wo in jenem Walde Holz war geschlagen worden. Nancy. J. 19. S. 1835. 2. 458.

2234. (1) Um die Verjährung zu beseitigen, welche gegen einen Nutzungsberechtigten vorgeschützt wird, genügt es am Beweise, daß er wirklich im Besitze des Nutzungsrechtes stehe, oder zu einer Zeit gewesen sey, welche näher liegt, als diejenige, die zur Verjährung erfordert wird; es ist nicht nöthig darzuthun, daß dem Rechtstitel, wodurch die Nutzung bestellt wurde, auch vor der zur Verjährung erforderlichen Zeit der Vollzug nachgefolgt sey. Caff. Rouen. J. 19. S. 1834. 1. 609.

(2) Im Fall einem Nutzungsberechtigten, der einen alten Rechtstitel hat, die Verjährung entgegen gehalten wird, ist die Verpflichtung, den Beweis der Uebung oder Nichtübung der Dienstbarkeit zu führen, der Thatsache des wirklichen Besitzes untergeordnet, so daß, wer besitzt, jeder Nothwendigkeit des Beweises überhoben ist. — Wenn daher der Nutzungsberechtigte sich nicht im wirklichen Besitze seines Rechtes befindet, so ist es seine Sache, dessen Erhaltung zu bewirken, durch den Beweis eines Genusses seit kürzerer Zeit als dreißig Jahren; es ist nicht Sache des Eigenthümers, den Nichtgebrauch zu beweisen. C. H. Vw. Rouen. J. 19. S. 1834. 1. 613. — s. Art. 706.

(3) Der Eigenthümer, der auf die Erlöschung einer Dienstbarkeit durch dreißigjährigen Nichtgebrauch sich beruft,

und auf sein Begehren zum Beweise dieses Nichtgebrauches zugelassen wurde, kann in der Folge keinen Cassationsgrund daraus entnehmen, daß das Gericht nicht demjenigen, der die Dienstbarkeit in Anspruch nimmt, den Gebrauch derselben innerhalb kürzerer Zeit als seit dreißig Jahren zu beweisen, auferlegt habe. Cass. Colmar. R. G. 1836. 1. 609. 2234.

(1) Unter dem Code bleiben die unständigen Dienstbarkeiten unverjährbar, obgleich Widerspruch dagegen erhoben worden. — Bloß stillschweigend entschieden. — Cass. Bourges. R. G. 1837. 1. 680. — s. Art. 691. 2238.

3. Die Einwohner einer Gemeinde, welche das Nutzungsrecht in einem Walde hatten, konnten durch Verjährung das Recht der Eichelmast erwerben, des Gedinges in ihrem Rechtstitel ungeachtet, daß sie kein anderes Recht begehren könnten. C. H. Vw. Pau. S. 27. 1. 29. D. 25. 1. 44. 2240.

(4) Derjenige, dem ein Nutzungsrecht in einem Walde gegen eine Erbrente eingeräumt worden ist, kann gegen seinen Rechtstitel verjähren, in dem Sinne, daß er durch dreißigjährige Verjährung von Zahlung der Rente sich frei machen kann, unter Beibehaltung des Nutzungsrechtes, dessen Preis dieselbe gewesen ist. C. H. Vw. J. 19. S. 1834. 1. 810. — s. Art. 2241.

(2) Thatsachen und Urkunden, aus denen man im Allgemeinen die Unterbrechung einer begonnenen Verjährung folgern könnte, sind ohne Wirkung, um eine bereits vollendete Verjährung zu entkräften. — Selbst die Anerkennung des Rechtes könnte dasselbe in diesem Falle nicht wieder ins Leben zurückrufen, als wenn sie von dem Schuldner selbst, oder einem hierzu eigens Bevollmächtigten ausgegangen wäre. Rouen. R. G. 1836. 2. 220. — s. Art. 2220. 2242.

(2) Obgleich das einer Gemeinde verwilligte Nutzungsrecht in einem Walde nicht von den Einwohnern einzeln ausgeübt werden kann, so genügt doch dieser vereinzelte Gebrauch zu Unterbrechung der Verjährung jenes Nutzungsrechtes zum Vortheil der Gemeinde. Pau. R. G. 1836. 2. 24. — s. Art. 2228. 2243.

9. Die Klage auf Ungültigkeit eines Verkaufes aus dem Grunde, daß derselbe erdichtet, und kein Preis bestimmt worden sey, kann nicht durch die dreißigjährige Verjährung entkräftet werden, wenn früher und vor Ablauf der dreißig Jahre der ursprüngliche Verkäufer unbedingt die Abtretung von der verkauften Liegenschaft begehrt hat. — Das Begehren der Abtretung enthält eine Rechtsstörung, welche die Verjährung jeder Klage unterbricht, deren Ziel auf Zurücknahme der Liegen- 2244.

2244. schaft gerichtet ist. C. H. Vw. Montpellier. S. 22. 1. 37. D. 19. 1. 349.

10. Die Klage auf Aufhebung wegen Verkürzung, und auf Abtretung von der Liegenschaft, welche der Verkäufer gegen den Käufer nach einem von diesem abgeschlossenen Wiederverkaufe, und ohne daß die dritten Käufer dazu beigeladen worden, anstellt, unterbricht, was diese betrifft, den Lauf der dreißigjährigen Verjährung nicht. — In solchem Falle können sogar die dritten Verkäufer zu Vollendung dieser Verjährung sich auf den Besitz ihres Verkäufers berufen. Bordeaux. S. 30. 2. 98.

(18) Ein Schuldner, welcher bei der Cession seiner Schuld von Seiten seines Gläubigers mitwirkt, mittelst der Erklärung, daß er die Uebertragung gutheiße, kann dafür angesehen werden, daß er auf die Einrede der Verjährung der Zinsen nicht verzichtet habe, obgleich dieser Zinsen in der Cessionsurkunde Erwähnung geschieht. C. H. Vw. Douai. J. 19. S. 1835. 1. 960.

2247. 1. Wenn ein Urtheil, gegen welches Appellation eingelegt wird, nicht fürsorglich vollziehbar ist, so konnte durch den Rechtszug der Appellation, obgleich die Partei denselben erlöschen ließ, der Lauf der Verjährung unterbrochen werden. — Folglich ist die Zeit der Dauer dieses Rechtszuges nicht in die dreißig Jahre einzurechnen, welche zur Verjährung der Klage, oder dessen, wozu das Erkenntniß verurtheilt, erforderlich sind. Bordeaux. S. 27. 2. 7.

(3) Wenn eine Rechtshandlung in einer anhängigen Instanz (z. B. ein Urtheil oder Bescheid, wodurch alles weitere Verfahren eingestellt wird) den Gläubiger an fernerer Einschreitung gehindert hat, so entzieht eine nachmalige Erlöschung jener Rechtshandlung dem Gläubiger den Rechtsvortheil der unterbrochenen Verjährung, als Folge der ihm unmöglich gewordenen Betreibung der Sache nicht. Nancy. J. 19. S. 1835. 2. 420. — s. Art. 401. C. proc.

2248. 2. Die Uebereinkunft unter Miterben in einer Theilungsurkunde, daß die auf den vertheilten Gütern haftenden Renten, wenn es deren einige gäbe, von den Miterben gemeinschaftlich entrichtet werden sollen, kann nicht einer Anerkennung der Renten im Sinne des Art. 2248. gleich geachtet werden. — Sie unterbricht also nicht die Verjährung dieser Renten zum Vortheil des Rentengläubigers. Riom. S. 30. 2. 68.

4. Eine neue Rechtsurkunde über eine bestellte Rente, wenn auch nichtig wegen ermangelnder Ermächtigung einer Ehefrau, kann doch die Wirkung haben, die pünktlich gesche-

hene Entrichtung der Rente nachzuweiſen, und ſomit von Ein- 2248.
fluß auf die Verjährung ſeyn. Paris. S. 14. 2. 241.

5. Die Erklärung beim Vermittelungsverfahren, daß man über alles, was man rechtmäßig ſchuldig ſeyn möge, Rechnung ablegen wolle, ſchließt keinen ſtillſchweigenden Verzicht auf die Verjährung in ſich, wenn dieſe nachmals vorgeſchützt würde. Limoges. S. 20. 2. 75.

7. Die Anführung geſchehener Zahlung der Rückſtände einer Rente in den Büchern des Gläubigers (und namentlich in den Büchern einer Mildthätigkeitsanſtalt) kann als genügender Beweis der geleiſteten Zahlungen betrachtet, und derſelben mithin die Wirkung beigelegt werden, die Verjährung der Rente zu unterbrechen. C. H. Vw. Rouen. S. 32. 1. 439.

(11) Die Bücher der Steigerer von Holzhieben in einem Walde, der Nutzungsrechten unterworfen iſt, welche Anweiſungen enthalten, die von ihnen an die Nutzungsberechtigten gemacht worden ſind, ſo wie ſie dazu beauftragt wurden, können den Eigenthümern entgegen gehalten werden, ſowohl als Anerkenntniß der Nutzungsrechte, wie auch als einen Vollzug der Rechtstitel der Nutzungsberechtigten darſtellend, zur Unterbrechung der ſonſt gegen dieſelben laufenden Verjährung. Caſſ. Rouen. J. 19. S. 1834. 1. 609.

2) Eine Anerkennung, welche eine Unterbrechung der Verjährung wirken ſoll, muß ſich unmittelbar auf das Recht des Gläubigers, nicht bloß auf eine Thatſache beziehen, aus welcher dieſes Recht erſt gefolgert werden will. R. F. Annalen VIII. 261.

3. Die an einen oder mehreren Erben, welche eine 2249.
Liegenſchaft in ungetheilter Gemeinſchaft beſitzen, geſchehene Aufforderung unterbricht die Verjährung, ſelbſt hinſichtlich der übrigen Erben, zumal wenn die aufgeforderten Erben zur Zeit des an ſie geſtellten Begehrens im Beſitze der Liegenſchaft im Ganzen ſich befanden. Bourges. S. 26. 2. 136. D. 24. 2. 19.

(7) Die bloße Behauptung, daß ein entwährter Beſitzer im ungebührlichen Beſitze geſtanden, iſt nicht die Nachweiſung, daß er, während er kraft eines Rechtstitels genoß, wodurch Eigenthum übertragen werden kann, in unredlichem Glauben ſich befunden habe, und aus dieſem Grunde allein zur Rückgabe der Früchte verurtheilt werden könne, welche vor der Klage auf Rückforderung der Sache, oder auf Ungültigkeit des Rechtstitels von ihm bezogen worden ſind. Caſſ. Riom. J. 19. S. 1834. 1. 78. Caſſ. Riom. J. 19. S. 1835. 1. 529. — ſ. Art. 2250. 2268.

Nach dem alten Rechte dauerte der Lauf der Verjährung 2250.
gegen den nicht ſolidariſchen Bürgen fort, obwohl ſie gegen

2250. den Hauptſchuldner unterbrochen wurde. — Die Verjährung, welche unter den alten Geſetzen zum Vortheil des Bürgen zu laufen angefangen hatte, wird durch die unter Herrſchaft des Code geſchehene Aufforderung an den Hauptſchuldner nicht unterbrochen. Aix. S. 26. 2. 157. — C. H. Vw. S. 28. 1. 61. D. 25. 1. 284.

2251. 15. Die Verjährung der perſönlichen Klage wird nicht durch Belangung der dritten Käufer der Unterpfänder der Schuld unterbrochen. In dieſem Falle, und wenn während jenes Verfahrens die perſönliche Schuld verjährt wird, kann der Käufer dieſe Verjährung zur Entkräftung der gegen ihn angeſtellten perſönlichen Klage vorſchützen. Riom. S. 7. 2. 1113. L. 9. 212.

2252. (2) Unter der Herrſchaft des römiſchen Rechtes lief gegen Wahnſinnige die dreißigjährige Verjährung, wenn ihre Entmündigung oder eine ſonſtige Einſchreitung, um ihren Zuſtand zu ermitteln, nicht vor ihrem Tode ſtatt gefunden hatte. Caſſ. Montpellier. J. 19. S. 1834. 1. 333.

2256 2. Unter der alten wie unter der neuen Geſetzgebung konnte die dreißigjährige Verjährung während der Ehe gegen die Frau nicht laufen, bezüglich der Klage auf Ungültigkeit der Veräuſſerung ihrer eheſteuerlichen Güter, wenn dieſe Klage auf den Mann zurückwirken konnte, namentlich in dem Falle, wo der Mann für den Verkauf perſönlich Gewähr geleiſtet hätte. C. H. Vw. Montpellier. S. 25. 1. 421. D. 23. 1. 180. L. 73. 101.

3. Der Mann, der ſeine ſogar im Vermögen abgeſonderte Frau ermächtigt, ein eheſteuerliches Grundſtück zu verkaufen, übernimmt ſchon hierdurch die Gewährleiſtung für die Gültigkeit des Kaufes. — In ſolchem Falle, da die Nichtigkeitsklage, welche die Frau anſtellen kann, auf den Mann rückwirken muß, beginnt die Friſt zu deren Anſtellung erſt mit dem Tage der Auflöſung der Ehe zu laufen. C. H. Vw. S. 27. 1. 287. D. 26. 1. 414.

4. Eben ſo der Mann, welcher ſeine ſogar im Vermögen abgeſonderte Frau ermächtigt, eine ihr eigenthümliche Lieſchaft zu verkaufen, beim Vertrage mitwirkt, und ſeine ausdrückliche Zuſtimmung dazu erklärt. — Er übernimmt hierdurch die Gewährleiſtung für die nachtheiligen Folgen des Verkaufes in Beziehung auf die Frau, und namentlich für die Verwendung des Kaufſchillings. — Dieſer Grundſatz gilt für die bewidmete, wie für die Gemeinſchaftsehe. Nismes. S. 29. 2. 273. D. 27. 2. 118.

2257. (6) Der Einhalt des Laufes der Verjährung bei noch nicht verfallenen Forderungen betrifft nur die Klage des Gläu-

bigers gegen einen persönlichen Schuldner, sie hat keine Beziehung auf die Pfandklage gegen den dritten Inhaber. Bordeaux. J. 19. S. 1835. 2. 248.

17. Die Klage des Gewaltgebers gegen den Gewalt- 2262.
haber auf Vollziehung des Auftrages und Rechenschaft über seine Geschäftsführung verjährt, wie alle dinglichen und persönlichen Klagen in dreißig Jahren. — Nach diesem Zeitverlauf ist der Gewalthaber von jedem Anspruche des Gewaltgebers hinsichtlich der Summen befreit, die er in jener Eigenschaft erhoben haben möchte; vergebens würde der letztere behaupten, daß jener nur vergünstigungsweise als Inhaber der erhobenen Summen angesehen werden könne. C. H. Vw. Guadeloupe. S. 28. 1. 429. D. 26. 1. 359.

18. Wenn eine ihrer Natur und Bestimmung zufolge unverjährbare Klage ihre Bestimmung und Charakter verändert hat, so daß sie verjährbar geworden, so muß die Verjährung (wenn sie vor dem Code begonnen hatte) aus einem unfürdenklichen Besitze hervorgehen; ein Besitz von dreißig und selbst von vierzig Jahren würde nicht genügen. Montpellier. S. 28. 2. 81. D. 26. 2. 57. — s. Art. 540. Nro. 2.

19. Eine richterliche Entscheidung ist nicht darum allein unanfechtbar, weil dreißig Jahre umlaufen sind, seitdem sie erlassen wurde; wenn sie der Partei nicht behändigt worden ist, so kann sie sogar nach diesem Zeitverlauf in gesetzlichem Wege angefochten werden. Cass. S. 29. 1. 193.

*3) V. die Nothwendigkeit der Vereinserneuerungen der Zin- 2263.
sen und Gülten betr. — Die Kosten fallen nach dem Gesetz vom 5. Octbr. 1820. §. 11. zur Hälfte auf beide Theile. Justiz-M. Regbl. 1839. XVI. S. 132.

1. Der Vorsichtserbe, welcher in Gestalt eines Ver- 2265
gleiches den Gläubigern die Güter der Erbschaft mit der Befugniß, sie sich zuzueignen, überlassen hat, gewährt ihnen dadurch einen rechtmäßigen Titel, mit welchem sie innerhalb zehn Jahren das Eigenthum ersitzen können. — Folglich kann er nicht nach zehn Jahren gegen diese Gläubiger auftreten, sie für bloße Inhaber ausgeben, und Abrechnung von ihnen verlangen. Cass. Rennes. S. 10. 1. 94. D. 7. 1. 370.

6. Wer vom Mann allein, nach dem Tode der Frau, ein ehegemeinschaftliches Errungenschaftsstück kauft, kann die zehnjährige Verjährung gegen die Erben der Frau nicht unter dem Vorwande vorschützen, daß er geglaubt habe, ein eigenthümliches Gut des Mannes zu kaufen, wenn nach dem Inhalte der Urkunde es ihm möglich war, die Eigenschaft

2265. der verkauften Liegenschaft zu erkennen. — In solchem Falle kann der Käufer sich keines redlichen Glaubens rühmen. Bourges. S. 26. 2. 260. D. 24. 2. 209.

14. Ein Urtheil auf Abtretung von einer Liegenschaft ist, wenn es einem rechtlicher Ordnung nach ernannten Contradictor gegenüber erlassen worden, ein Rechtstitel, Eigenthum zu übertragen, kraft dessen man innerhalb zehn oder zwanzig Jahren verjähren kann. C. H. Vw. Amiens. S. 27. 1. 451.

(23) Die Klage auf Rückforderung der einer Ehefrau zugehörigen Güter ist der vom Code zum Vortheil der Besitzer guten Glaubens festgesetzten zehnjährigen Verjährung unterworfen, wenn gleich die Frau unter einer Gesetzgebung sich verheirathet hätte, welche ihr in dieser Hinsicht dreißig Jahre verstattete: wenn die Frau jene Güter erst seit der Verkündung des Code überkommen, so daß die Verjährung erst seit diesem Zeitpunkte zu laufen angefangen hatte. Grenoble. J. 19. S. 1835. 2. 476. — s. Art. 2281.

(23) b. Die zehnjährige Verjährung zu Gunsten des dritten Inhabers in gutem Glauben und unter gesetzlichem Titel läuft gegen den Militär, der sich bei seiner Fahne außerhalb des Gerichtsbezirkes des Appellationshofes befindet, wo das Grundstück gelegen ist, wo er aber seinen Wohnsitz beibehalten hat; es muß der Wohnsitz im rechtlichen Sinne, und nicht die wirkliche Wohnung in Betracht gezogen werden, wenn es von der Frage der Gegenwart oder Abwesenheit hinsichtlich zehn- oder zwanzigjähriger Verjährung sich handelt. Ebend. — s. Art. 2266.

2271. 2. Der erste Handlungsgehülfe eines Handelshauses, obgleich kein Tischgenosse, wird unter die Dienstleute gerechnet, so viel das im Art. 2101. verliehene Vorzugsrecht betrifft. Metz. S. 21. 2. 102. D. 20. 2. 80. L. 59. 322.

(7) Die Klage eines Arbeiters gegen seinen Dienstherrn auf Zahlung des Lohnes verjährt nicht in sechs Monaten, wenn eine zu gehöriger Zeit verlangte Abrechnung zwischen beiden Theilen erforderlich ist. C. H. Vw. Rhodez. J. 19. S. 1835. 1. 63.

2272. 1. Die zweijährige Verjährung der Klage des Anwalts für seine Gebühren und Kosten fängt eben so wohl von dem Tage zu laufen an, wo er seines Amtes entlassen wird, als von da an, wo seine Verrichtungen durch den Widerruf seiner Vollmacht ein Ende nehmen. C. H. Vw. Paris. S. 17. 1. 378. D. 15. 1. 80. L. 49. 271.

4. Die Prozeßkosten aus der Zeit vor dem Code ver- 2273.
jähren nach den alten Gesetzen, nicht nach den Regeln des erstern, mithin erst in dreißig Jahren. Nismes. S. 16. 2. 127. L. 41. 544.

2. Wenn auf eine Klage, welche ein Anwalt gegen 2275.
seine Partei auf Zahlung anstellt, diese, statt bloß die zweijährige Verjährung vorzuschützen, neben dieser Einrede zugleich behauptet, sich der Verbindlichkeit frei gemacht zu haben, und hierüber zum Beweise sich erbietet, so kann, wenn dieser Beweis nicht erbracht wird, das Gericht die Einrede der Verjährung verwerfen. C. H. Vw. St. Jean d'Angely. S. 29. 1. 78. D. 27. 1. 61. L. 84. 198.

3) Die allgemeine Vorschrift des L. S. 2275. wenn er die Zuschiebung des Eides an die Wittwe und Erben auf das Nichtwissen zuläßt, muß hinsichtlich der Form des Unwissenheitseides aus der Eid. O. ergänzt werden, deren Zweck kein anderer ist, als der, der Trüglichkeit dieses an sich unzuverlässigen Eides so viel möglich diese Unzuverlässigkeit zu entziehen. N. Jahrb. V. 564 f.

7. Die fünfjährige Verjährung ist nicht auf rückstän- 2277.
dige Renten anwendbar, die während der Dauer einer dem Schuldner verliehenen allgemeinen Stundungsfrist verfallen sind: selbst wenn der Gläubiger nach Wiederaufhebung jener Stundungsfrist abermals fünf Jahre hätte verlaufen lassen. Paris. S. 27. 2. 110.

8. Die Leibrenten sind, was das Kapital betrifft, der Verjährung nicht unterworfen; die Jahreszieler verjähren nach dem Code in fünf Jahren, vorher waren sie nur der dreißigjährigen Verjährung unterworfen. Lyon. S. 26. 2. 156.

31. Vor Verkündung des Code verjährten die Jahreszieler einer bedungenen Rente erst in dreißig Jahren. C. H. Vw. Aix. S. 6. 2. 597.

32. Wenn ein Käufer von Liegenschaften nicht seinen ganzen Kaufschilling bezahlt, sondern einen Theil davon in Händen behält, unter der Bedingung, die Zinsen zur jährlichen Entrichtung einer Leibrente zu verwenden, so werden diese Zinsen von gleicher Natur wie die Jahreszieler der Renten geachtet, zu deren Entrichtung sie bestimmt sind; sie verjähren in fünf Jahren. — Noch mehr: der erfolgte Tod eines der Rentengläubiger ändert die Eigenschaft der nachmals verfallenden Zinsen nicht, wenn ausdrücklich bedungen worden, daß der Käufer nur verpflichtet seyn solle, das in seinen Händen zurückgebliebene Kapital nach Verkündigung des Todes des Rentengläubigers abzutragen, und diese Ver-

2277. kündigung ihm nicht geſchehen iſt. Der Käufer bleibt alsdann im nämlichen Verhältniß, als wenn die Rentengläubiger noch lebten; er bleibt fortwährend die Zinſen ſchuldig, welche als Rentenzieler betrachtet werden, zu gewiſſen Zeitabſchnitten fällig, und in fünf Jahren verjährbar. Caſſ. Paris. S. 28. 1. 97. D. 25. 1. 46. L. 80. 345.

* 7) Geſetz über die Verjährung der öffentlichen Abgaben. R. B. 1839. XXI. S. 175.

8) Ueber die fünfjährige Verjährung der Verzugszinſen. Im verneinenden Sinn. Annalen. VII. 252. — vgl. C. C. G. II. 768. Nr. 5.

2279. (15) Die Frau, welche von einem Dritten ein Haus erkauft hat, welches vorher von ihrem Manne, aber mit Vorbehalt der darin enthaltenen Möbeln verkauft worden, kann die im Hauſe ſich wirklich befindenden Möbeln nur zurückfordern, wenn ſie beweiſet, daß ſie ihr Eigenthum, und nicht das ihres Mannes ſind. — In dieſem Falle findet die Vermuthung nicht ſtatt, daß der Eigenthümer eines Lokals auch Eigenthümer der darin enthaltenen Möbeln ſey. Agen. R. G. 1833. 2. 376.

(16) Der Eigenthümer von Staatspapieren auf Inhaber, die er durch Vermittelung eines Wechſelmäklers auf der Börſe ſich verſchafft hat, kann ſelbſt dann, wenn er durch Mißbrauch der Hinterlegung zu Schaden gekommen, die Papiere von dem Wechſelmäkler, der ſie gekauft hat, nicht zurückfordern, falls dieſer ſie vorher ſelbſt ſchon weggegeben hatte. Paris. R. G. 1833. 2. 652.

(17) Das im Art. 2279. verſtattete Rückforderungsrecht im Falle der Entwendung eines Fahrnißgegenſtandes iſt auf den Fall der Prellerei nicht anwendbar. Wer alſo eine Sache durch Prellerei eingebüßt hat, kann dieſelbe von demjenigen nicht zurückfordern, der ſie vom Thäter in gutem Glauben erkauft hat. Caſſ. Paris. J. 19. S. 1835. 1. 321. — Paris. R. G. 1836. 2. 18.

(17) b. Auch nicht auf den Fall mißbrauchten Zutrauens. Rouen. R. G. 1836. 2. 193.

2280. 1. Man darf von einem Fuhrmanne Waaren ſeiner Ladung kaufen, deren Verkauf öffentlich mit Erlaubniß der Ortsobrigkeit bekannt gemacht wurde. Colmar. S. 7. 2. 1247.

2. Wenn ein Fuhrmann, ſtatt die ihm als Fracht übergebene Waare nach ihrer Adreſſe zu beſtellen, von ſeiner Straße abweicht, und die Waaren auf ſeine Rechnung verkauft, ſo kann der Eigenthümer dieſer ſolchergeſtalt beſeitigten

Waaren ſie von dem Käufer zurückfordern, ohne Erſatz des Kaufpreiſes. — Wohl verſtanden indeſſen, daß der Fuhrmann nicht ein Geſchäft daraus mache, als Handelsmann auf eigene Rechnung dergleichen Waaren zu verführen; denn alsdann könnte die Zurückforderung wohl ſtatt finden, doch unter der Bedingung, dem Käufer zu erſetzen, was die Waaren ihn gekoſtet haben. Nismes. S. 28. 2. 80. D. 26. 2. 44. 2280.

2. Die Regel des Art. 2281. iſt ſelbſt auf den Fall anwendbar, wo ſeit dem neuen Geſetz eine zur Verjährung hinreichende Zeit umlaufen iſt. — Die fünfjährige Verjährung des Art. 2277. bei Pacht- und Miethzinſen iſt dieſemnach bei dergleichen vor dem Code verfallenen Zinſen nicht anwendbar, wenn dieſelben auch erſt fünf Jahre nach Verkündung des Code eingefordert wurden. Caſſ. Luxemburg. S. 14. 1. 92. 2281.

3. Gleichmäßig iſt der Art. 2277. nicht auf Kapitalzinſen, welche vor dem Code verfallen ſind, anwendbar, obwohl dieſelben erſt ſechs Jahre nach ſeiner Verkündung eingefordert wurden. Caſſ. Toulouſe. S. 16. 1. 221. L. 45. 369.

4. Der Art. 2281. iſt im Allgemeinen unanwendbar auf Verjährungen, welche der Gegenſtand eines beſondern Geſetzes ſind. C. H. Vw. Ivree. S. 14. 1. 75. — ſ. Art. 2273. Nr. 4.

5. Die fünfjährige Verjährung des Art. 2277. iſt auch auf die Zinſen anwendbar, die in Kraft eines vor dem Code abgeſchloſſenen Vertrages gefordert werden, doch erſt ſeit dem Code verfallen ſind. Limoges. S. 26. 2. 170. D. 24. 2. 171. — Amiens. S. 25. 2. 340. — ſ. Art. 2277. Nr. 1. ff.

6. Die Verjährung, deren Grund auf eine frühere Zeit, als die Verkündung des Code zurückgeht, wird ausſchließlich nach dem alten Geſetze beurtheilt, obwohl ſie durch die Minderjährigkeit des Gläubigers eingeſtellt wurde, und erſt ſeit dem Code mit Wirkſamkeit zu laufen anfing. Paris. S. 28. 2. 142. D. 26. 2. 129.

8. Es genügt zur Erlöſchung des Rechtszuges, daß drei Jahre ohne Rechtsbetreibung unter dem C. procéd. umlaufen ſind, obwohl es von einem Rechtszuge ſich handelt, welcher unter der Herrſchaft der Geſetze, unter denen er angetreten wurde, erſt durch den Ablauf von dreißig Jahren erlöſchen konnte. C. H. Vw. Amiens. S. 29. 1. 127. D. 26. 1. 136. — ſ. Art. 2. 2227. 2262. 2277.

2281. (10) Die unter einer Geſetzgebung begonnene Verjährung, wo kein Stillſtand zu Gunſten Minderjähriger ſtatt hatte, erleidet auch bei einer unter dem Code erſt eingetretenen Minderjährigkeit keinen Stillſtand; — die alte Geſetzgebung dient fortwährend zur Beurtheilung der bereits angefangenen Verjährung. Nancy. J. 19. S. 1835. 2. 458. — ſ. Art. 2252.

2) Stehen den ehemalig reichsunmittelbaren deutſchen Fürſten in Beziehung auf das frühere Staatsvermögen und auf ihre Kammergüter die Rechte des Fiscus, insbeſondere hinſichtlich der Verlängerung der 30jährigen Verjährung auf die 40jährige zu? — Verneint. R. F. Annalen. VIII. 19.

Sachregister

über die Zusätze aus dem Gebiete der badischen Gesetzgebung und Rechtspflege.

Die römische Zahl bedeutet den Band, die arabische die Seite.

Abgaben II. 655. III. 339.
Abrechnung II. 294.
Abwesende I. 105. 106. 107. 108. 110. 111. 112. 114. 115. 117. III. 228.
Abwesenheitspfleger I. 106. 107. III. 228.
Adel I. 353. 354.
Administrativ-Justiz I. 55.
Advokaten s. Anwälte.
Aftererbsetzung II. 25. 26. 27. 167.
Aktien I. 313.
Aemter I. 3. 90. 105. 106. 108. 120. 187. 272. 465. II. 349. 703.
Amtsrevisoren I. 55. 107. 269. 283. 465. 484. II. 49. 86. 114. 123. 208. 287. 320. 349. 427. 431. 432. 437. 463. 628. III. 155.
Anerkenntniß II. 351. 357. 358. III, 250.
Anwälte I 59.
Anweisungen II. 627. 628.
Anwünschung I. 231.
Arme II. 46.
Arrest, dinglicher I. 326. II. 664. 743.
Aufgebote I. 90. 91.
Auftrag II. 618. 620. 621. 622. 624. 625. III. 63.
Ausharrungszeit I. 90.
Ausländer s. Fremde.
Aussichtsgerechtigkeit II. 398. III. 234. 745.
Auswanderung I. 77.

Bannpflichten und Rechte I. 428. III. 235.
Bauernlehen II. 583.
Bedingung II. 246. 247. 249. 250. 253. 254. 263. 274.
Beerdigungskosten I. 240.
Befehle, bedingte und unbedingte II. 743.
Beistand, Geschlechts- I. 178. 245. 260. 306. II. 439. 449.
Bescheide, gemeine I. 59.
Bescheinigung II. 318.
Besitz I. 326. 327. 337. 340. 408. II. 747. 748. 749. III. 234. 331.
Besitzklage III. 231. 235.
Besoldungen II. 627.
Bestand I. 268. II. 254. 344. 562. 563. 565. 573. III. 274.
Besthaupt III. 235.
Betrug s. Gefährde.
Betrunkenheit II. 195.
Beweis II. 318. Anfang eines schriftlichen II. 375. Zeugen- II. 369. 370. 378. III. 250. in Handelssachen III. 84.
Bewidmungsehe II. 479. 493. 496.
Billigkeit I. 57.
Blödsinn s. Wahnsinn.
Bösliche Verlassung I. 175.
Brandversicherung III. 279. 610. 654.
Brauers Erläuterungen I. 51. 57.
Bundesgesetzgebung I. 22.
Bundesstaaten, gegenseitige Unterthanenrechte I. 66.
Bürgschaft II. 341. 629. 631. 632. 635. III. 283.

Cession II. 543. 548. 549. 552. 553. III. 273.
Code de procédure I. 51.
Confessionsverschiedenheit bei Ehen I. 90. 128.

Darleihen II. 277. 296. 593. 620.
Datum, sicheres II. 344.
Dienstboten II. 431. 574.
Dienstcaution III. 284.
Dienstherrschaft II. 431.
Dienstverding II. 574.
Dispensation I. 90. 91. 120. 127. 128. 273.
Domainen I. 319.
Druckfehler im Gesetze I. 57.
Durchfahrtsrecht, gesetzliches III. 234.

Ediktalladung I. 464. 465. II. 349.
Eheauflösung I. 167. 168.
Ehebruch I. 170. 171. 186. 189.
Eheeinsprache I. 132.
Ehefrauen I. 163. 231. II. 460. III. 229. s. Sammtverbindlichkeit.
Ehegebundenheit I. 121.
Ehegemeinschaft s. Gütergemeinschaft.
Eheirrthum I. 121.
Ehenichtigkeit I. 134. 136. 138. III. 228.
Eheordnung I. 119. 169. 191. 196.

Ehepflichten I. 151. 153.
Ehesachen I. 119.
Ehescheidung I. 180. 181. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. III. 229.
Ehescheidungsursachen I. 136. 169. 170. 171. 174. 175. 176. 177.
Eheschließung I. 119. 128. III. 228.
Ehesteuer III. 264.
Ehestreitigkeiten I. 138. 169. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 182. 183 185. 186. III. 229.
Ehetrennung I. 134. 169. 178. 179. 180. 192. 195. 196. III. 229.
Eheunförmlichkeit I. 139.
Eheunmündigkeit I. 120.
Eheunvermögen I. 136.
Eheverbot I. 128.
Eheversprechen I. 121.
Eid II. 402. 403. 405. 406. 407. 408. 409. 764. III. 256. 339.
Eigenthumsrecht I. 325. 326. 327. 342. 408. 430. III. 232.
Einführungsedikte I. 22.
Einkindschaften II. 27. 434.
Einsassenrecht I. 64. 78.
Einstandsvertrag I. 502. II. 218. 574. 610.
Einwerfung I. 496. 500. 502. 505.
Einwilligung II. 194.
Elterliche Gewalt I. 236. Nutznießung I. 239. 240. 364. III. 291. Rechte und Pflichten I. 147. 236. III. 228. Vormundschaft I. 243. 245. 246. 250. 251.
Entmündigung I. 292. 296. III. 227. 231.
Entschädigung II. 221. 222. 223. 224. 229. Klage II. 427. 429.
Entwährung s. Gewähr.
Erbabsonderung I. 468. 512. 513.
Erbempfang I. 520.
Erbgewähr I. 520.
Erbgülten I. 427. 428.
Erbleben II. 249. 250. 557. 582. 583. 584. III. 275.
Erbnehmer II. 138.
Erbpfleger I. 473. 474.
Erbpflichtigkeit I. 430.
Erbschafts-Gerichtsstand I. 103. II. 132. 479. 484.
Erbtheilung I. 280. 454. 479. 480. 485. 522. 524. II. 207. 446. 452. 454. 456. 466. III. 237. 238.
Erbunfähige II. 49.
Erbverträge I. 440. II. 207. 208.
Erbvertretung I. 441.
Erbverzeichniß s. Vermögensverzeichniß.
Erbverzicht I. 451. 458. 462. II. 182. 207. 208. III. 237.
Erbzinsen I. 427. 428. III. 232.
Erbzinsleben I. 351.
Erhaltungsaufwand III. 257.

Fahrniß I. 314. 771.
Familienrath, dessen Stellvertreter I. 126. 134. 235. 248. 250. 275. 290. II. 703.
Familienungehorsam I. 121.
Faselvieh I. 420.

Faustpfand II. 649. 650. 652. III. 284.
Fiscus I. 55. 450. II. 201. 618. III. 237. 341.
Flüsse III. 233.
Forstgesetz I. 370. III. 233. 234.
Frauen I. 66. II. 341. — s. auch Ehefrauen.
Freigebigkeitshandlungen I. 431.
Fremde I. 56. 66. 75. II. 132. III. 228.
Fremdlingsrecht I. 66.
Frohndpflichtigkeit I. 4. 429. 430.
Früchte I. 309. 337. 357.
Furcht II. 195.
Fürst I. 316.

Gant I. 512. II. 287. 288. 289. 460. 475. 628. 743. 744. III. 261. 263. 330.
Gebäude I. 342.
Gefährde II. 34. 199.
Gegenvertrag III. 247.
Gegenvormund I. 258. 259.
Gemarkungsrecht I. 321.
Gemeindegüter I. 321.
Gemeinden I. 315. 316.
Gemeindeordnung I. 63. 64. 316.
Gemeindsbürgerrecht I. 64. 66. 78. 316.
Gemeindsdiener II. 578.
Gerichtshöfe badische I. 59. 60.
Gerichtsstand, privilegirter I. 97.
Geschäftsführung II. 411. 412.
Gesellschaft II. 585. 586. 590. III. 275.
Gesetze I. 22. 61. III. 227. — Auslegung I. 51. 57. akademische III. 239.
Gesindeordnung II. 574. 575.
Geständniß II. 199. 397. 401. 402.
Gewähr II. 201. 500. 501. 515. 518. 521. 522. 523.
Gewalt, gesetzgebende, vollziehende, richterliche I. 60.
Gewaltsentlassung I. 289. 290. 291.
Gewohnheiten I. 61.
Glücksverträge II. 610.
Grenzscheidungsklage III. 233.
Grundbuch II. 499. 500. 673. 705. III. 270. 287.
Grunddienstbarkeit I. 326. 370. 374. 388. 392. 397. 398. 403. 404. 405. 407. 408. 411. 414. 417. 420. II. 194. III. 233. 234.
Grundherrn s. Standesherrn.
Grundpflichtigkeit I. 428. III. 235.
Gütergemeinschaft, allgemeine II. 179. 433. 445. 476. Errungenschafts-G. II. 471. 473. III. 263. gesetzliche II. 440. 445. 446. 447. 448. 452. 454. 455. 456. 459. 460. 462. 463. 464. 466. 467. 468. 460. III. 260. 262. besonders bedungene II. 472. 473. 474. 475. Ausschluß der G. II. 477. 478.

Handelsdepositum III. 84.
Handelsgeschäfte II. 219. III. 12.
Handelsgesellschaft II. 335. III. 27. 37. 39. 48. 49. 50.

Handelsleute II. 501. III. 12. 54.
Handelspapiere III. 166. s. Handelszettel.
Handelsrecht III. 12. 13.
Handelssachen II. 369. III. 12. 84.
Handelszettel II. 341. III. 166. 167.
Handlohn I. 381. II. 583. 584. III. 232.
Handlungen, freiwillkührliche II. 749.
Hausbücher II. 345.
Heirathserlaubniß s. Staatserlaubniß.
Heirathsgut III. 260.
Heirathsvertrag I. 129. 240. 442. II. 179. 180. 182. 186. 187. 189. 433. 434. 435. 437. 439. III. 54. 239.
Herkommen I. 62. III. 235.
Herrenfrohnden III. 235.
Herzenshärtigkeit I. 175. 176. II. 221. 253.
Hinterlegung II. 604. 607. III. 278. 284.
Hinterlegungskasse I. 77. 110. 333. 364. 450. 472. II. 287. 472. II. 287. 472. 528. 607. 608. 636. III. 133. 279.
Hoffnungskauf II. 508. 610.
Hofgerichte I. 169. 177.
Hoheitsabgaben II. 655.

Jagd I. 433. II. 432. III. 235. 236.
Inventarium s Vermögensverzeichniß.
Irrthum I. 136. II. 195. 196. 314.
Juden I. 64 83. 90. II. 592. III. 12.
Justizministerium I. 22.

Kanonisches Recht I. 57.
Kanzleisässigkeit I. 97. 103.
Kauf III. 63. 84. III. 270. 271. 272. s. Verkauf.
Kaufbesorger III. 62. 67.
Kaufurkunde II. 504. 673.
Kinder, Rechte und Pflichten I. 149. 227. 236. religiöse Erziehung I. 129. 242. II. 437. III. 228. bei getrennten Ehen I. 192.
Kinder, natürliche I. 212. 214. 220. 221. 225. 227. 229. 445. 449. III. 229. 236. 237. 238.
Kirche I. 316.
Kirchenbaupflicht I. 424. 425. 426. III. 235.
Kirchenbuch I. 82. 83. 84.
Kirchendiener II. 45. 577.
Kirchenhandlungen (bezüglich auf b. Standeshandlungen) I. 90. 92.
Klagenhäufung II. 370.
Körperschaften II. 315.
Krankenwärter II. 45.
Kreisregierung I. 105. 278.
Kriegsfrohnden, Kriegslasten II. 573. III. 257.
Kronanwalt I. 22. 108. 134. 188. 275.

Landesherr, als Gesetzgeber I. 22. als Ortsherr III. 236.
Landesverweisung I. 77.

Land- und Stadtrechte, alte I. 57.
Landrecht, badisches I. 22. 56. 57.
Lehen I. 347. 348. 349. 354. 440. 505.
Leichenschauordnung I. 92.
Leistung, persönliche II. 221. 222.
Lieferungen III. 12.
Loosung II. 263. 555. 556. 557. III. 273.
Lotterie I. 357. II. 511. III. 240.

Meldschein I. 178. 187.
Mennoniten, deren Ehen I. 90.
Miethsvertrag II. 562. 571. 572.
Militärpersonen I. 128. 464. II. 205. 576. III. 274.
Minderjährige II. 41. 186. 315. 359. 562. s. auch Vormund.
Minderungsklage II. 61.
Miteigenthum III. 232.
Mitverbindlichkeit der Ehefrau II. 451. 469.
Morgengedingsehen I. 129.
Mühlenordnung I. 384. 385.
Mundtodtmachung I. 303. 305. 306.

Nachdruck I. 354. 355.
Nacherbsetzung II. 27.
Nahrungsgehalt II. 288.
Namensveränderung I. 84.
Negatorienklage I. 403. 404. III. 235.
Nichtigkeiten I. 62. 87. Testaments- II. 34. 123. 128. 134. Vertrags- II. 195.
Notariatsordnung von 1806. I. 55. II. 68. 86. 320.
Nothdurftsgehalt II. 288.
Nutzeigenthum I. 349. 352. II. 218.
Nutznießung I. 356. 360. 366. 367. 368. II. 191. III. 232. 233. 234. eheliche I. 441. 467. elterliche I. 364. III. 229. 230. 234.

Oberhofgericht I. 169. 177.
Obervormundschaft I. 126. 244. 251. 272. 278. 281. 287.
Offenbarungseid I. 478. 479.
Offiziere s. Militärpersonen.

Pachtvertrag s. Bestandvertrag.
Pensionen II. 288.
Pfandschreiberei II. 687. 688. 703. 740. Instruction II. 670. 704. 724. 726. 727.
Pfarrer als Standesbeamter I. 84. 90. 177.
Pfarrhausbaupflicht I. 424. 425. 426.
Pfleger s. Vormund.
Pflichttheil I. 481. 500. II. 54. 55. 57. 61. 64. III. 238.
Polizeiliche Gegenstände I. 56.
Pönalklagen I. 437. II. 204.
Post II. 578.
Präjudizien, richterliche I. 60.
Prozeßkosten II. 428.

Prozeßordnung I. 177.
Publicianische Klage III. 231.

Quittung II. 274. 327. 597. III. 239.

Rathschläge II. 415.
Rechtsähnlichkeit I. 61.
Rechtsbelehrungen I. 22. 51
Rechtserwerb I. 51. III. 235.
Rechtsfähigkeit I. 62.
Rechtsgleichförmigkeit I. 60.
Rechtsirrthum I. 22. 23.
Rechtsnachfolger II. 204.
Rechtspolizei I. 55.
Rechtswandlung II. 292. 294. 295. 296.
Rechtszug, Erlöschung II. 753.
Regalien II. 747.
Römisches Recht I. 57.

Sammtschuld II. 261.
Sammtverbindlichkeit der Ehefrauen II. 448. 449. 451. 463. 469.
Scheidebrief I. 180,
Scheidemünzen II. 272.
Scheidung von Tisch und Bette s. Ehetrennung.
Scheingeschäfte II. 68. 327. 369.
Schenkungen II. 5. 68. 71. 85. 148. 179. 180. 242. 326. 434. 439. von Todeswegen II. 5. belohnende II. 45.
Schiedsrichter III. 48. 49. 50. 51.
Schrifteigenthum I. 354. 355.
Schuldeinsetzung II. 277. 278. 281. III. 244.
Schuldenzahlung I. 509. 510. 513. II. 178. 263. 468. 469. 475. 477.
Schuldnachlaß II. 85. 298. 629.
Schuldurkunde II. 194. III. 239.
Schuldvergleich III. 190. 191. 196.
Schulhausbaupflicht I. 424. 425. 426.
Schupflehen II. 582. III. 275.
Schwägerschaft I. 127.
Siegelanlegung I. 183. 478. 479.
Simulation s. Scheingeschäfte.
Sitzgerechtigkeit II. 55.
Spiel II. 612.
Sporteln II. 655.
Staatsbürger I. 64. 66. 78.
Staatsdiener, deren Kinder I. 64. Heirathserlaubniß I. 128. 129. Mundtodterklärung I. 303. Rechte II. 575. 576. 577. III. 274.
Staatsehen I. 129.
Staatserlaubniß zur Ehe I. 90. 128. 129. III. 228.
Staatspapiere I. 357. II. 771. III. 166.
Staatsrechtliche Gegenstände I. 56.

Staatsschreiber I. 56. 125. II. 49. 68. 86. 99. 113. 114. 123. 287. 320. 397. 437.
Staatsverträge über Heirathen und Niederlassungen I. 77. 129. über Jurisdictionsverhältnisse I. 75. 76. 97. II. 349. wegen Verschollener I. 110.
Stammgut I. 352. 353. 354. 440. II. 523. III. 232.
Stände, deren Grundverfassung I. 64.
Standesbeamte I. 82. 83. 87. III. 229.
Standesbücher I. 82. 83 84. 93. 96. 180. 181. III. 228.
Standes- und Grundherrn I. 349. 350. 351. 463. 464. II. 523. 706. III. 228. 232. 235. 236. deren Diener I. 303. II. 577. 578. III. 341.
Standesurkunden I. 87. 89. 96.
Sterbfall I. 371.
Sterbquartal II. 288.
Steuern II. 655.
Stiftungen II. 46. 71. 192. 593. 724. 743. III. 276.
Strafgedinge II. 267. III. 242.
Studienkosten III. 228.
Subrogation s. Schuldeinsetzung.
Syndikatsklage II. 427.

Testament II. 361. eigenhändiges I. 56. II. 45. 97. 98. III. 238. geheimes II. 128. III 239. öffentliches II. 86. 99. 113. 114. 118. 120. 123. 129. 361. wechselseitiges II. 90.
That unrechte II. 415. 427. 429.
Theilungskommissär I. 56. 260. 306. II. 99. 114. 123. 320. 431. 432.
Todtenschein I. 92. 93.
Todttheilung II. 208.
Trauerzeit I. 168.
Trauerschein I. 90. 92. 128. 134. II. 703. III. 228.
Trauung I. 92.

Uebelhauser III. 197.
Unterhaltsgelder II. 288.
Unterhaltspflicht I. 147. 148. 149.
Unterhaltsrente I. 182.
Unterpfand II. 273. 281. 654. 676. 725. 726. 728. 731. 733. 735. III. 287.
Unterpfandbuch II. 687. 704. 705. 724. 725. 726. III. 300.
Unterpfandrecht II. 500. III. 289. bedungenes II. 687. 688. 691. 695. 706. 741. 744. III. 301. gesetzliches I. 243. 248. 269. II. 678. 681. 701. 703. 727. 731. 737. III. 288. 291. richterliches II. 684. 685. III. 288. Strich III. 301.
Unterpfandschulden I. 509. III. 237.
Untersuchungskosten II. 670.
Urkunden, ausländische II. 320. 321. öffentliche II. 320. 321. 325. 326. 349. 351. III. 246. 247. 249. Privaturkunden II. 330. 331. 335. 340. 341. 344. 349. 351. III. 248.
Urtheile ausländische I. 75. III. 227. Rechtskraft III. 255.

Vaterschaft I. 199. natürlicher Kinder I. 212. 214. Vaterschaftsklage I. 221. 229.

Verbesserung eines Grundstücks I. 340. III. 257.
Vergleich II. 201. 521. 637. 638. 640. 641. III. 283. Minderjähriger I. 281.
Verhaft, persönlicher II. 642. 646. 648
Verjährung II. 745. 746. 747. 754. 759. 763. 764. 768. 771. 772. III. 330. 335. 339. 341.
Verkauf II. 498. 499. 500. 501. 502. 504. 507. 508. 525. 528. 540.
Verkündungsanstalt (Handels-) III. 12.
Verkürzungsklage II. 540.
Verlagsvertrag I. 354.
Verletzung I. 280.
Vermächtnisse II. 5. 135. 139. 164. 179. 182.
Vermögensabsonderung II. 460. III. 261.
Vermögensconfiscation, deren Aufhebung I. 77. II. 238.
Vermögensübergabe II. 190. 191.
Vermögensverzeichniß I. 105. 107. 110. 187. 269. 270. 271. 290. 450. 463. 464. 465. 472. 473. 479. II. 139. 167. 446. 463. 471. 473. III. 237.
Vermuthung II. 275. 298. 378. 392. 396.
Verordnungen I. 22.
Verpfründung II. 55. 190. 616.
Verrechner II. 623. 624.
Verschollene I. 108. 110. 111. 112. 114. 115. 117.
Versehen II. 223.
Versteigerung I. 273. 484. II. 541. III. 230. 272. 273.
Verträge II. 218. 232. 233. 235. 253. III. 240. 241. 242. 272.
Vertragsaufhebung II. 218. III 241. 272.
Vertragsentwürfe II. 361.
Vertragserfüllung III. 240.
Vertragsursache II. 212. 213. 216.
Verweisung I. 513. II. 628. 743.
Verwendung (versio in rem) II. 271. 272. 414. 415.
Verzicht II. 222. 298
Verzugssetzung II. 219. 229. 254. Verzugszinsen s. Zinsen.
Viehhandel II. 341. 522.
Viehmängel II. 522.
Voraus II. 474.
Vorladung Abwesender I. 108.
Vormund, Vormundschaft I. 242. 245. 250. 251. 257. 260. 263. 268. 269. 270. 271. 272. 278. 281. 282. 286. 287. II. 123. 703. III. 230. Elterliche Vormundschaft I. 250. 251. III. 230. V. unehelicher Kinder I. 245. Vormundschaftsbeistand I. 245. V. Rechnungen I. 283. V. Instruction I. 242. 265. 269. 270. 271. 283. II. 669. III. 230.
Vorsichtserbschaft I. 464. 465. 468. III. 237.
Vortheilsgerechtigkeit I. 481. III. 237,
Vorzugsrechte II. 655. 658. 664. 665. 669. 670.

Wahnsinn II. 34.
Währziel II. 254.
Waisenrichter I. 105. 242. 258. 265. 278. 451. II. 701. 703. III. 231.
Wandelklage II. 522. 523. 524.
Wasser I. 374. 384. III. 233.

Wechsel II. 212. 330. 341. 449. III. 12. 13. 94. 97. 98. 101. 109. 110. 111. 116. 119. 127. 140. 149. 154. 155. 157. 158. 161. 162. 165.
Wechselfähigkeit III. 12. 97.
Weggerechtigkeit I. 327. III. 234.
Weidrecht I. 405. 406. 417.
Werkverding II. 579. 580. III. 275.
Wette II. 612.
Wettschlagung II. 303. 305. 306. II. 627. III. 246.
Wiederkauf II. 536. III. 272.
Wiederverehelichung Geschiedener I. 188. 189.
Wildschaden I. 433. II. 432.
Wirthe II. 607. 763.
Witthum II. 493.
Wittwengehalt II. 288.
Wohnsitz I. 102. 103. 182. III. 228.
Wohnungsrecht I. 369. 450.

Zählgeld II. 607.
Zahlung II. 269. 272. 273. 274. 287. III. 242.
Zahlungsflüchtigkeit, boshafte III. 213. 215. 216.
Zahlungssperre III. 167.
Zahlungsungebühr II. 413. 414. III. 257.
Zahlungsunvermögen der Handelsleute III. 175. 181. 182. 183. 184. 185. 187. 188.
Zehnten I. 423. 424. 426. II. 563. III. 235. 236.
Zettel auf Inhaber III. 166. 167.
Zeugenbeweis s. Beweis.
Zeugen, Urkunds- I. 84. 89. 110. 269. 472. 479. 484. II. 113. 114. 120. 123. 167. 219. 287. 320. 326. 344. 449. 471. 472. 473. 502. 504. 548. 743. III. 301.
Zinsen II. 528. 593 596. 597. 754. 768. 769. III. 278. — Verzugs-Z. II. 229. 231 III. 240. 337. 340.
Zubehörden eines Gebäudes I. 315.
Zubringensinventur II. 446. 471.
Zuchthausstrafe I. 176. III. 227.
Zueignungsklage III. 231.
Zurücknahme der Waaren III. 209.
Zwang II. 34. 195.
Zwangsabtretungen I. 333. III. 231.
Zwischenhändler III. 63.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Thilo, Wilhelm / Thilo, Wilhelm / Sirey, Jean B.,

Das französische Civilgesetzbuch und Handelsrecht, erläutert aus Urtheilen der französischen Gerichtshöfe, Gesetzen und andern Quellen nach Code civil (et de commerce) annotés des dispositions interprétatives, modificatives et applicatives, ..., und bis auf die neueste Zeit
Bd.: 3

Karlsruhe 1841

J.germ. 31 l-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10550836-6